



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

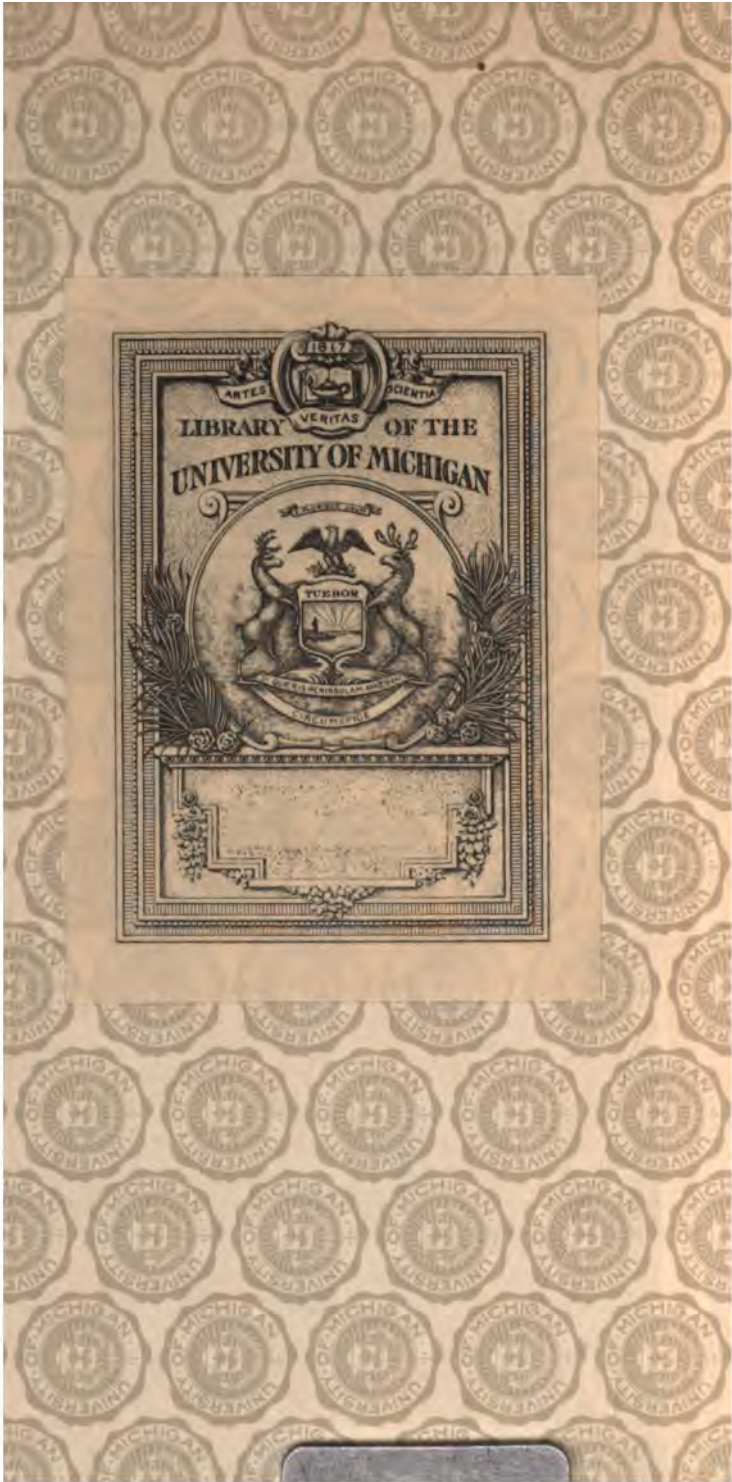
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

B

1,188,768



3
.A67

Archiv
für
Kultur-Geschichte

Herausgegeben von
Professor Dr. Georg Steinhausen
in Cassel

Vierter Band



Berlin · Verlag von Alexander Duncker · 1906



Druck von Hugo Wilsch in Chemnitz.

67

ARCHIV
FÜR
KULTUR-
GESCHICHTE

— — — — HERAUSGEBEN VON — — — —

PROF. DR. GEORG STEINHAUSEN

STADTBIBLIOTHEKAR UND VORSTEHER

DER MURHARDSCHEN BIBLIOTHEK

— DER STADT CASSEL. —



IV. BAND

1. HEFT

BERLIN · ALEXANDER DUNCKER VERLAG · 1906

Das

„Archiv für Kulturgeschichte“

erscheint jährlich in vier Heften in der Stärke von je etwa 8 Bogen zum Preise von 12 Mark. Die Hefte werden zu Anfang jedes Vierteljahres ausgegeben.

Alle Manuskripte und auf den Inhalt der Zeitschrift bezüglichen Mitteilungen werden an den Herausgeber, Professor Dr. G. Steinhausen in Cassel, Parkstraße 45, erbeten. Herausgeber und Verlagsbuchhandlung ersuchen dringend darum, die Manuskripte in druckreifem Zustande einzuliefern, da nachträgliche größere Änderungen die Satzkosten erheblich verteuern, und die Herren Autoren damit belastet werden müßten.

Beiträge werden mit 20 Mark für den Bogen honoriert.

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich im Januar und Juni.

Die Herren Mitarbeiter erhalten von ihren Beiträgen 10 Sonderabzüge mit den Seitenzahlen der Zeitschrift kostenlos. Eine größere Anzahl von Sonderabzügen kann nur nach rechtzeitiger Mitteilung eines solchen Wunsches **an die Verlagshandlung, Berlin W. 35**, hergestellt werden. Diese werden mit **15 Pf.** für den einzelnen Druckbogen oder dessen Teile berechnet.

In der **Herder'schen Verlagshandlung** zu Freiburg im Breisgau sind
jeden erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Canisii, Beati Petri, S. J., Epistulae et Acta. Collegit
et adnotationibus illustravit **Otto Braunsberger**, eiusdem societatis
sacerdos. gr. 8^o

Volumen quartum: 1563—1565. (LXXXII u. 1124) M 30.—;
geb. in Halbsaffian M 33.— Früher sind erschienen:

I. 1541—1556. Cum effigie Beati Petri Canisii. (LXIV u. 816) M 22.—; geb.
M 25.—. II. 1556—1560. (LXII u. 950) M 25.—; geb. M. 28.—. III. 1561, 1562.
(LXX u. 876) M 23.—; geb. M 26.—

Kroje, G. A., S. J., Der Selbstmord im 19. Jahrhundert
nach seiner Verteilung auf Staaten und Verwaltungsbezirke. Mit
einer Karte. (Auch 90. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus
Maria-Saach“.) gr. 8^o (VII u. 112) M 2.20.

Der Verfasser hat es unternommen, alles was an wirklich zu-
verlässigen statistischen Nachrichten in den Vorarbeiten über den Selbst-
mord vorhanden war, zusammenzufassen, die Lücken in diesen älteren
Arbeiten auszufüllen und die Untersuchung bis zum Ausgang des
19. Jahrhunderts fortzuführen.

In Kürze wird erscheinen: **Die Ursachen der Selbstmordhäufig-
keit.** gr. 8^o (ca. 160).

St.-Europäer
Kler
14.81
3345

Inhalt:

Aufsätze:	Seite
Rostocker Studentenleben vom 15. bis ins 19. Jahrhundert. I. II. III. Von <i>Adolph Hofmeister</i> (†) 1, 171,	310
Zur Entwicklungsgeschichte der niedersächsischen Landwirtschaft. Von <i>Hermann Mauersberg</i>	51
Zur Geschichte der mittelalterlichen Heilkunst im Bodenseegebiet. Von <i>Karl Baas</i>	129
Burgtürme und Burghäuser auf bergischen Bauernhöfen und in bergischen Dörfern. Von <i>Otto Schell</i>	159
Die Verfluchung der Bücherdiebe. Von <i>G. A. Crüwell</i>	197
Reaktion und Kontrast in der Geschichte. Von <i>Theodor Lindner</i>	273
Waffenkunde und Kulturgeschichte. Von <i>Georg Liebe</i>	286
Ein Vater an seinen Sohn (1539). Von <i>Friedrich Beyschlag</i>	296
Der Frau Elisabeth von Borck Beteiligung an der Landesdefension in Preußen 1602. Von <i>Gustav Sommerfeldt</i>	303
Zur Deutung des „Hantgemal“. Von <i>Aloys Meister</i>	393
Skizzen von der ehemaligen kursächsischen Armee. I. Von <i>Bernhard Wolf</i>	403
Zur Geschichte der kursächsischen Hoffahne. Von <i>A. Lingke</i>	435
Historische Lieder auf Jud Süß. Mitgeteilt von <i>E. K. Blümml</i>	439
Drei Ordnungen für das St. Georgen-Hospital zu Crossen. Mitgeteilt von <i>W. Bruchmüller</i>	458
Ein Advokat und Kurpfuscher im alten Kurfürstentum Trier. Von <i>Witry</i>	466
Miszellen:	
Ländliches Zinswesen in Schlesien 1381. Von <i>G. Sommerfeldt</i>	81
Die Reformation und die Wittenberger Universitätsboten. Von <i>Alfred Karl</i>	84
Der Humanist Wilhelm Raimund de Vich als Kardinal. Von <i>Paul Kalkoff</i>	224
Besprechungen:	
Breysig, Der Stufenbau u. d. Gesetze d. Weltgeschichte (Steinhausen)	87
Eisler, Allgemeine Kulturgeschichte (Steinhausen)	95
Eisler, Deutsche Kulturgeschichte (Steinhausen)	95
Steinhausen, Geschichte der Deutschen Kultur (Hampe)	96
Heyck, Deutsche Geschichte, Abt. 1—4 (Steinhausen)	106
Koepf, Die Römer in Deutschland (Steinhausen)	107
Weller, Die Besiedelung des Alamannenlandes (Bruchmüller)	108
Manns, Geschichte der Grafschaft Hohenzollern im 15. u. 16. Jahrhundert (Bruchmüller)	109
Falk, Die pfarramtlichen Aufzeichnungen des Florentius Diel 1491—1518 (Liebe)	110
Jansen, Papst Bonifatius IX. und seine Beziehungen zur deutschen Kirche (Liebe)	110
Gudmundsson, Island am Beginn des 20. Jahrhunderts (Steinhausen)	111
Friedli, Bärndütsch als Spiegel bernischen Volkstums. I. (Steinhausen)	111
Devrient, Jugenderinnerungen (Steinhausen)	113
Breymann, Calderon-Studien. I. (Günther)	114
Müllerheim, Die Wochenstube in der Kunst (Steinhausen)	115
Magnus, Sechs Jahrtausende im Dienst des Askulap (Heinrich)	116
Verhandlungen des II. internationalen Kongresses für allgem. Religionsgeschichte (R. M. Meyer)	226
Grupp, Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit. II. (Liebenam)	227

Kurze, Deutsche Geschichte i. Zeitalter d. Reformation (Steinhausen)	237
Dändliker, Schweizerische Geschichte (Steinhausen)	237
Jäger, Geschichte des 19. Jahrhunderts. I. II. (Steinhausen)	237
Schumacher, Niederländische Ansiedlungen im Herzogtum Preußen (Steinhausen)	238
Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. I. (Steinhausen)	240
Henne am Rhyn, Aus Loge und Welt (Bruchmüller)	241
Stade, Barbara Elisabeth Schulzin. Ein Arnstädter Hexenprozeß (Bruchmüller)	242
Imme, Die Ortsnamen des Kreises Essen (Bruchmüller)	242
E. und P. Mitzschke, Sagenschatz der Stadt Weimar und ihrer Um- gegend (Bruchmüller)	243
Hessische Blätter für Volkskunde. III. (Steinhausen)	244
Behaim-Schwarzbach, Deutsche Volksreime (Steinhausen)	245
Consentius, Die Berliner Zeitungen bis zur Regierung Friedrichs des Großen (Steinhausen)	245
v. d. Goltz, Geschichte d. deutschen Landwirtschaft. II. (Steinhausen)	246
Martiny, Vor hundert Jahren (Range)	247
Holländer, Die Karikatur und Satire in der Medizin (Steinhausen)	248
Liebe, Die mittelalterl. Siechenhäuser d. Prov. Sachsen (Steinhausen)	250
Lindner, Allgemeinesgeschichtliche Entwicklung (Steinhausen)	349
" , Geschichtsphilosophie. 2. Aufl. (")	349
" , Weltgeschichte. I—IV. (")	349
Rehm, Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherrn (Stein- hausen)	360
Lea, Geschichte der Inquisition im Mittelalter. I. (Steinhausen)	362
Schmidt, Deutsche Volkskunde im Zeitalter des Humanismus und der Reformation (Lauffer)	364
Andree, Votive und Weihegaben des katholischen Volkes in Süd- deutschland (Lauffer)	366
Joh. van Ruysbroeck, Die Zierde der geistlichen Hochzeit. Vom glänzenden Stein. Das Buch von der höchsten Wahrheit. Über- setzt von Lambert (v. Dobschütz)	371
Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. v. Stutz. H. 18/20 (v. Dobschütz)	372
Schrader, Sprachvergleichung u. Urgeschichte. 3. Aufl. I. II, 1. (Stein- hausen)	473
Aage Frijs, Die Bernstorffs. I. (Steinhausen)	476
Danneil, Geschichte d. magdeburgischen Bauernstandes (Bruchmüller)	478
Drews, Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit (Bruchmüller)	480
Luschin v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte (Lauffer)	482
Ehrenberg, Das Haus Parish in Hamburg (Liebe)	486
v. Wretschko, Die Geschichte der juristischen Fakultät an der Uni- versität Innsbruck (Liebe)	487
Niedner, Die Ausgaben des preußischen Staats für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen (Liebe)	487
Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806 (Bruchmüller)	488
Archiv für Theatergeschichte. II. (Legband)	488
Legband, Münchener Bühne und Literatur im 18. Jahrh. (Devrient)	491
Zur Beurteilung d. Urchristentums. Eine Erwiderung von G. Grupp mit Nachwort des Referenten W. Liebenam	
	375
Kleine Mitteilungen und Referate 118, 251, 380, 495	
Bibliographisches 124, 263, 387, 503	

Dr.
General
Köhler

Rostocker Studentenleben vom 15. bis ins 19. Jahrhundert.

Von ADOLPH HOFMEISTER (†).

Zahlreich sind die Darstellungen, die uns das Leben und Treiben der akademischen Jugend der Gegenwart wie der Vergangenheit schildern, vom alten Rhetor Libanius und dem Kirchenvater Gregor von Nyssa an, die uns ein anschauliches Bild überliefern von dem Komment, der im 4. Jahrhundert nach Chr. an den Sophistenschulen zu Athen und Berytos herrschte, und merkwürdig ist es, dabei zu beobachten, wie schon von den frühesten Zeiten her die Gegenwart meist grau in grau gemalt, tadelnd, moralisierend behandelt wird, während die etwa ein Menschenalter zurückliegende Periode gewöhnlich in hellem Lichte erscheint — natürlich, es ist das wohl meist die Zeit, in der der Schreiber selbst jung war — die gute alte Zeit! Die früheren Jahrhunderte dagegen kommen meist noch schlechter weg als die Gegenwart. Mangelndes Verständnis für die geistigen und materiellen Strömungen fernliegender Zeiten, schwach und trübe fließende Quellen des historischen Wissens trugen das ihre dazu bei, daß man nur die äußere Schale sah und an das Leben vergangener Geschlechter seinen eigenen, häufig recht kleinen, stets aber falschen Maßstab anlegte und fast ausnahmslos statt einer wirklichen Geschichte der Universitäten eine trockene Gelehrten-geschichte, untermischt mit anekdotenhaften, zu billigem Pharisäerhochmut Gelegenheit gebenden Berichten über besonders grobe Ausschreitungen und Fälle von Roheit und Völlerei, zutage brachte. Seit Anfang des vorigen Jahrhunderts ist darin ein Wandel eingetreten, und auf der von Meiners, besonders aber von

Savigny gegebenen Grundlage hat sich ein eifriges Forschen und Arbeiten auf diesem Gebiete bemerklich gemacht, das gerade jetzt so lebhaft ist wie nie zuvor. Mehr und mehr werden die Studien vertieft, einzelne Seiten des akademischen Lebens zum Gegenstand besonderer Untersuchungen gemacht und durch das Zusammenreffen dieser Bemühungen gar mancher bisher dunkel oder wenigstens zweifelhaft gebliebene Punkt in helles Licht gerückt. Dazu gehört auch das Leben und Treiben der akademischen Kreise nicht nur in wissenschaftlicher, sondern auch in ökonomischer und geselliger Hinsicht, was früher hauptsächlich nur nach der schon berührten Seite Aufsehen erregender Ausschreitungen und Auswüchse Berücksichtigung fand. Daß dies Verfahren kein richtiges Bild gab, ja, daß sogar dadurch eine Verkehrung in das gerade Gegenteil stattfinden konnte, dafür bietet die Universität Rostock ein sehr lehrreiches Beispiel. Als um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts die als Pennalismus bekannte Unsitte des Hänselns der frisch von der Schule weg die Universität beziehenden Jünglinge durch die älteren, selbst die damals erlaubten Schranken überspringend, in rohe Mißhandlung und schamlose Erpressung auszuarten begann, da war die Universität Rostock eine von den ersten, die dies unwürdige Verfahren mit den schärfsten Ausdrücken öffentlich mißbilligte und mit den strengsten Strafen dagegen einschritt — das Ergebnis war, daß lange Zeit Rostock als die Hochschule galt, wo der Pennalismus sich am frühesten und gewalttätigsten gezeigt habe, ganz einfach, weil man eben von Rostock die frühesten und schärfsten Maßregeln dagegen kannte. Diese mehr als einseitige Auffassung ist glücklicherweise überwunden und hat vor der sehr nahe liegenden, aber erst spät durchgedrungenen Erkenntnis nicht länger bestehen können, daß von den stets die große Mehrzahl bildenden fleißigen, pflichttreuen und den Gesetzen gehorchenden Studenten kein Blatt in den Akten etwas meldet, daß selbst kleinere Vergehen nur sehr selten einer Erwähnung wert gehalten werden, da sie durch einen einfachen Verweis oder eine geringe Geldstrafe und Ersatz des angerichteten Schadens vollständig für gesühnt galten (und in diese Rubrik fallen auch die nicht böse gemeinten Ausbrüche heiteren Jugendübermuts, die wir gewöhnt

sind ganz besonders als „Studentenstreiche“ zu bezeichnen und zu belachen).

Wenn ich es nun unternehme, das Leben und Treiben der Schüler der altherwürdigen alma mater Rostochiensis und zwar zunächst während des 15. Jahrhunderts zu zeichnen, so muß ich vorausschicken, daß in dem folgenden, so sehr auch die allgemeine Übereinstimmung aller Verhältnisse es nahe legte, so gut wie nichts fremden Quellen entnommen ist, sondern alles Wesentliche auf speziell Rostocker Quellen, die mir mit größter Liebenswürdigkeit zugänglich gemachten Bestände des Universitätsarchivs in erster Linie, zurückgeht. Wohl mag dabei an einzelnen Stellen eine kleine Lücke bleiben und die Darstellung bei dem Fehlen aller Spezialakten ein mehr schematisches als individuell belebtes Gepräge erhalten, aber strenge historische Treue war so am besten gewahrt, und ich bitte darum um Nachsicht, wenn ein weniger interessantes Gebiet zu breit, ein mehr Anregung und Unterhaltung versprechendes zu kurz behandelt erscheinen sollte. Die Versuchung, aus der mit reicherer Überlieferung ausgestatteten zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einzelne Züge zur Illustration herüberzunehmen, lag nahe, aber die Erwägung, daß durch die Reformation der ganze, das 15. Jahrhundert bis in die entferntesten Beziehungen erfüllende klerikale Charakter der Universität völlig verwischt worden ist, ließ davon absehen.

1. Rostocker Studentenleben im 15. Jahrhundert.

Der Universität Rostock ward gleich bei ihrer Stiftung der geistliche Charakter aufgedrückt wie allen ihren Schwestern; der Bischof von Schwerin, als solcher schon das geistliche Oberhaupt, führte zugleich das Kanzleramt der Hochschule, und ihm war die Ausübung der Richtergewalt in schweren Fällen, bei Diebstahl, Totschlag und ähnlichen Verbrechen, vorbehalten, während sonst die Universität ihre eigene Gerichtsbarkeit besaß. Diese, mit der natürlich zugleich die Exemption von anderen Gerichten verbunden war, und weiter die Befreiung von Abgaben und persönlichen Leistungen bildeten den Inbegriff der libertas academica, der freilich später von seiten der Studenten etwas sehr erweitert wurde, wie das alte Burschenlied „Und die akademische Frei-

heit . . . " mit köstlicher Selbstironie bezeugt. Dem geistlichen Stande gehörte die überwiegende Zahl ihrer Lehrer und Beamten an, und auch die übrigen blieben, wenigstens so lange sie Glieder der Universität waren, im ehelosen Stande. Dem entsprechend wurden ebenso die Studenten wenigstens als halbe Kleriker, „Halfpapen“, wie sie das Volk nannte, angesehen. Halbklosterlich war auch, wenigstens nach den Absichten der Stifter und nach dem Wortlaut der Hausordnung, das Leben in den Kollegien und Bursen oder, wie sie hier in Rostock vorzugsweise genannt werden, den Regentien. Dies waren ursprünglich fromme Stiftungen, in denen wenig bemittelte Studenten entweder ganz unentgeltlich oder gegen eine geringe Zahlung Wohnung und Kost erhielten und von einem oder mehreren Magistern beaufsichtigt und unterwiesen wurden. Bei den großen materiellen und wissenschaftlichen Vorteilen, die ein solches Zusammenleben bot, war der Zudrang zu diesen Anstalten bald größer als die Aufnahmefähigkeit derselben. Schon in recht früher Zeit, in Bologna und Oxford bereits im 13., in Paris im 14. Jahrhundert, findet sich neben diesen öffentlichen Alumnaten noch eine große Anzahl von solchen, die reines Privatunternehmen einzelner Magister waren und bei den natürlich bedeutend höher gestellten Pensionspreisen wohl auch einen nicht unerheblichen Reingewinn abwarfen, bis sich später die Sache so stellt, daß die Universität das Verhältnis als ein legales anerkennt und auf jede Weise begünstigt, sich dafür aber die spezielle Aufsicht über die einzelnen Regentien sowie die Regelung der Hausordnung und der wissenschaftlichen Übungen vorbehält. In dieser Form wird das Bursenwesen in Rostock eingeführt und das Wohnen in den Regentien durch die Statuten der Universität geboten. Außerhalb der Regentien in Bürgerhäusern zu wohnen, ist nur mit ganz besonderer, vom Concilium der Universität zu erteilender Erlaubnis gestattet.

Ehe aber der junge Student in einer Regentie dauernde Aufnahme finden konnte, mußte er erst als wirkliches Glied der Universität anerkannt und in die Matrikel eingetragen sein. Wie die Vorlesungen durchaus nicht zugleich begannen und geschlossen wurden, vielmehr die eine jetzt, die andere später anfang, die eine 2, die andere vielleicht 3, die dritte 4 Monate dauerte, so

waren auch für die Immatrikulation nicht, wie jetzt, bestimmte Termine angesetzt, sondern dieselbe konnte jederzeit, Sonn- und Festtage nicht ausgenommen, in der Wohnung des derzeitigen Rektors vorgenommen werden. Der Ankömmling hatte sich vorzustellen, sich auf Verlangen durch Bürgen zu legitimieren, den vorgeschriebenen Eid zu leisten, worin er dem Rektor und dessen Amtsnachfolgern Gehorsam und treue Befolgung der Universitäts-gesetze gelobte und versprach, das Wohl der Universität nach bestem Vermögen zu fördern, und die Immatrikulationsgebühr zu erlegen, die für Jünglinge aus dem Mittelstand (wozu auch die militäres, der gewöhnliche Landadel, gerechnet werden) $\frac{1}{2}$ Rhein. Gulden = 2 Mark Sundisch, für Geistliche von höherem Range, Pfarrherren und Inhaber von Domherrenstellen 1 Rhein. Gulden, für Prälaten und Adelige in hohen Hofstellen 2 Rhein. Gulden und für Personen fürstlichen und gräflichen Standes, Bischöfe und Äbte beliebig viel, aber mehr als der höchste Satz von 2 Gulden betrug. Dazu kam noch eine Gebühr für die Pedellen (damals cursores genannt), die von 3 Schilling Sundisch an ebenso anstieg wie die Immatrikulationskosten. Die letztere Zahlung hatten auch die zu leisten, die aus besonderen Gründen, als geborene Rostocker oder auf besondere Empfehlung hin oder ehrenhalber, gratis eingeschrieben wurden, und die, denen Armuthalber die Immatrikulationsgebühr teilweise oder ganz gestundet war. Auch aus anderen Gründen konnte eine zeitweilige Stundung stattfinden: so lesen wir, daß am 15. Mai 1422 ein Norweger sich damit entschuldigt, seine Sachen seien noch nicht eingetroffen; am 3. Dezember 1452 setzen zwei Freunde einen Ring zum Pfande für die schuldig gebliebenen Gebühren; ein Rostocker, der ja statutengemäß befreit war, gibt ein Stübchen Wein; einer beklagt sich, er sei unterwegs ausgeraubt worden; ein anderer bittet um Erlaß, weil er nur von der Mildtätigkeit gütiger Gönner lebe; wieder ein anderer führt sich als Sohn einer armen Witwe ein und erklärt ganz einfach, sein Geld sei alle geworden. — War dies alles erledigt, so war der Neuling den Rechten nach ein Glied der Universität geworden und blieb es, wenn er sich dieser Rechte nicht unwürdig zeigte oder sie etwa durch den Eintritt in andere Dienste freiwillig aufgab, auf Lebens-

zeit. Wenn er nach Jahrzehnte langer Abwesenheit wieder zu der Hochschule zurückkehrte, genügte die Berufung auf die frühere Immatrikulation und die einfache Versicherung, sich durch den damals geleisteten Eid noch gebunden ansehen zu wollen, um ihn sofort des vollen Rechtes auf den Mitgenuß der Privilegien und den Schutz der Universität teilhaftig werden zu lassen. Ab und zu kam es auch wohl vor, daß einer durch feierliche, vor Notar und Zeugen abgegebene Erklärung Verzicht leistete, aber meist nur, wenn ihm schwerere Disziplinarstrafen drohten, denen er auf diese Art aus dem Wege gehen wollte. Trotz der überaus hohen Wichtigkeit des Immatrikulationsaktes bekam der Immatrikulierte selbst keinen Ausweis darüber, wie unsere heutigen Matrikeln oder Studentenkarten, in die Hand. Die Eintragung in das Buch bildete die einzige amtliche Bestätigung und in zweifelhaften Fällen das einzige Beweismittel. Eine besondere Urkunde über die Immatrikulation vermag ich hier erst um 1597 nachzuweisen, während Bescheinigungen über die gehörten Vorlesungen, unserem Belegbogen entsprechend, bei der Meldung zur Promotion schon sehr früh erforderlich sind.

Bei der Wahl der Regentie, um von dem nur als besonderen Ausnahmefall betrachteten Wohnen in Bürgerhäusern abzusehen, mögen wohl in erster Linie landsmannschaftliche Beziehungen oder ganz besondere persönliche Empfehlungen den Ausschlag gegeben haben. Setzt doch auch der Student Bartoludus in dem später noch zu erwähnenden Manuale scholarium ohne weiteres voraus, der neue Ankömmling, den er in seiner Burse antrifft, müsse ein Landsmann sein! Die älteren Universitäten waren ja bekanntlich in ihrer gesamten Organisation auf die Gliederung nach Nationen gegründet; Köln und Erfurt hatten zuerst mit dieser Tradition gebrochen und die Einteilung nach Fakultäten allein durchgeführt. Die jüngeren Hochschulen, voran Rostock als Tochter Erfurts, folgten ihrem Beispiel. Nur Leipzig nahm, von Prager Dozenten und Studenten begründet, die Einteilung nach Nationen mit herüber und vererbte sie hundert Jahre später, allerdings schon als fühlbaren Anachronismus, auf die Tochteruniversität Frankfurt a. O. Es ist aber sicher zu weit gegangen, wenn aus dem Aufgeben der offiziellen

Gliederung nach Nationen der Schluß gezogen wird, daß damit auch der Zusammenschluß der Heimatsgenossen zu einem engeren Verbands für unzulässig erklärt sei. Das ist durchaus nicht der Fall, vielmehr besagt der Wortlaut der Rostocker Statuten: *ordinavimus, quod in Universitate Rostochiensi non debeant esse nationes aliquae quoad Universitatem nec quoad aliquam facultatem*, nur, daß den landsmannschaftlichen Gruppen der Scholaren keinerlei Rechte in bezug auf die Leitung und Verwaltung eingeräumt werden dürfen, nimmt aber das Bestehen solcher stillschweigend als selbstverständlich an, und mit vollem Rechte, denn ein einfacheres und zugleich auf festerer Grundlage ruhendes Motiv zu engerem Zusammenschluß in der Fremde ist gar nicht denkbar und umfaßt in gleicher Weise Lehrer wie Schüler. Wäre es wohl anders als aus landsmannschaftlichen Beziehungen zu erklären, daß zu Ostern 1426, als in der Person des Nikolaus von Amsterdam der erste Niederländer das Rektorat der Universität antrat, gleich am ersten Tage 6 Niederländer, darunter vier aus Amsterdam und je einer aus Egmont und Harlem, in die Matrikel eingetragen wurden? Der größere wissenschaftliche Ruf einzelner Regentienleiter, die meist jüngere Magister und nicht ständige Mitglieder des Konzils waren, fiel kaum ins Gewicht, denn der Studienplan war für alle Regentien von der Fakultät – nur die philosophische kommt hierbei in Betracht, da jeder Student zuerst deren Kursus absolvieren mußte, ehe er ein spezielles Fachstudium ergreifen konnte – gleichmäßig festgesetzt, ebenso die Kollegienhonorare, und auch die Preise für Wohnung und Kost werden nicht sehr verschieden gewesen sein.

In den Regentien hauste unter der Aufsicht des Magister regens des Hauses eine an Alter und Stellung nach unseren heutigen Begriffen recht verschiedene Bewohnerschaft zusammen: eben von der Schule oder Hausunterweisung gekommene Bürschen, die häufig genug erst im Pädagogium soweit gebracht werden mußten, um den Vorlesungen und Disputierübungen mit Nutzen folgen zu können, Studenten in allen denkbaren Semestern und dementsprechender Erfahrung, strebsame Bakkalaurei, die in der kürzest möglichen Zeit von 3 Semestern die erste Stufe der Wissenschaft erklommen hatten und nun fleißig auf das Magisterium,

die philosophische Doktorwürde und die damit verbundene unbeschränkte Lehrbefugnis in den sieben freien Künsten losarbeiteten, aber auch reife Männer, die das Studium als Selbstzweck betrieben, zugleich in der einen Fakultät lehrend und in der anderen lernend, bis sie schließlich wie Bernhard Bodeker in allen vier Fakultäten promoviert hatten. In diesen Kreis tritt nun der eben Angekommene ein; ohne weitere Formalitäten als etwa die Spendung eines bescheidenen Mahles an die Hausgenossen, die Regentia, wenn er schon vorher eine andere Universität besucht hat. Kommt er aber frisch von der Schule, so wird er erst einer vielfach geschilderten, durchaus nicht angenehmen Prozedur unterworfen, die bei dem Eintritt in ganz neue Verhältnisse die Ablegung der alten Untugenden und Unebenheiten, die dazu gehört, um der Aufnahme in so ehrenwerte Gesellschaft würdig zu werden, symbolisch darstellt: der Deposition. In allen Kreisen findet sich Gleiches, das Hänkeln im Kontor zu Bergen, die verschiedenen Handwerksspiele stehen genau auf derselben Stufe, und die Linientaufe der Seeleute dürfte in bezug auf die Derbheit noch jetzt ungefähr auf der gleichen Höhe stehen. Es gibt wohl kaum einen akademischen Brauch der älteren Zeit, der so oft geschildert ist, am anschaulichsten wohl von G. v. Buchwald im „Deutschen Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter“, Bd. 1, S. 204—210, auf Grund einer nach Heidelberg hinweisenden, der Zeit nach den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts entstammenden Darstellung, dem *Manuale scholarium*. So weit zurück reicht die Rostocker Überlieferung freilich nicht, doch gerade aus dem Ende des uns vorläufig beschäftigenden Zeitraumes liegt auch von hier ein Bericht vor, der in allen Hauptsachen mit dem Heidelberger zusammenstimmt, und als schlagendsten Beweis dafür besitzt die Rostocker Universitäts-Bibliothek ein Exemplar der erstgenannten Quelle, daß sich ein Rostocker Student, Valentin Grabow aus Königsberg, immatrikuliert am 17. März 1505, mit seinem Donat, dem ersten Lehrbuch für Anfänger, zusammenbinden ließ. War diese, gewöhnlich im Refektorium der Regentie unter Mitwirkung der Pedellen, die wohl die nötigen Requisiten, Tiermaske mit Hörnern und Schweinshauern, Säge, Hobel, große Schere, hölzernes Rasier-

messer und dergl., dazu stellten, und in Gegenwart des Leiters und der Bewohner vorgenommene Zeremonie, für die die Hälfte der Immatrikulationsgebühr zu erlegen war, beendet, so vereinte ein fröhliches Mahl auf Kosten des jetzigen Scholaren und gleichberechtigten Hausgenossen alle Teilnehmer und ließ ihn im fröhlichen Kreise die ausgestandenen Plackereien und Schmerzen vergessen. Am nächsten Tage konnte er sich mit dem Hause, dem er nun angehörte, des näheren bekannt machen, und wenn wir ihn dabei begleiten, lernen wir zugleich mit ihm die einfachen Verhältnisse kennen, unter denen die Studenten und Dozenten der damaligen Zeit in gleicher Weise lebten. Denn infolge der gemeinsamen Junggesellenwirtschaft, die alle verband, und der verschiedenen Abstufungen der akademischen Grade war der Abstand zwischen dem einfachen Studenten, dem Bakkalaureus und dem nicht gerade zu den Conciliaren oder der höheren Geistlichkeit gehörenden Magister oder Lizentiaten bei weitem nicht so groß wie heute. Die der Universität gehörigen Regentien, deren Zahl sich zuerst nur auf zwei belief, die aber bald, sei es durch Kauf oder Schenkung, auf 7 – 8 stieg, besaßen als Hauptraum ein großes, mit einem Ofen versehenes Gemach, das als allgemeiner Versammlungsort der Bewohner diente, gewöhnlich als Refektorium, mitunter auch als Museum bezeichnet, da es sowohl zur Einnahme der gemeinsamen Mahlzeiten als zu den Vorlesungen und Disputierübungen diente. Außer diesem gab es noch einige heizbare Zimmer als Wohnungen für den oder, wenn das Haus ausnahmsweise geräumiger war und mehr als 30 Scholaren umfaßte, die Leiter der Regentie und etwa noch darinwohnende ältere Graduierte, sodann eine große Küche und die nötigen Wirtschaftsräume. Der übrige Raum war in zellenartige Gemächer geteilt, die mit Buchstaben A, B, C etc. bezeichnet waren und in denen die Scholaren zu zweien oder dreien zusammen hausten. Heizungsrichtungen außer etwa Kohlenbecken werden diese Zellen kaum besessen haben, und die Einrichtung war die denkbar einfachste. Ein Tisch, eine Bank, eine Truhe und eine oder zwei Bettstellen waren alles, was sich darin vorfand, wenn nicht ein wohlhabenderer Insasse für etwas mehr Bequemlichkeit sorgte. Das gesamte Mobiliar, Küchen-

einrichtung usw. gehörte in der Regel zum Hause und sollte bei jedem Wechsel in der Person des Leiters dem Nachfolger nach Ausweis des Inventarverzeichnisses übergeben werden. In der wärmeren Jahreszeit wurde auch bisweilen auf der luftigeren Diele gelesen und gespeist, zu welchem Zwecke diese mit Bänken versehen war. Im Refektorium hing eine Tafel, auf der die Hausordnung und alle sonstigen auf die Regentien bezüglichen statutarischen Verfügungen und Verordnungen der Rektoren verzeichnet standen. Beschädigung oder gar Vernichtung dieser Tafel war mit schwerer Strafe bedroht und wenn der Leiter der Regentie selbst sie entfernt oder aus Nachlässigkeit nicht ausgehängt hatte, so lief er Gefahr, seine Stellung einzubüßen.

Nicht nur den Regentien, sondern allen Gliedern der Universität war für die Straße und die Vorlesungen eine bestimmte, der geistlichen nahe kommende Tracht vorgeschrieben: ein langes, bis zu den Knöcheln reichendes, ringsum geschlossenes Obergewand mit Armlöchern von schwarzem oder grauem Tuch. Zu den Kopfbedeckungen, Ärmeln und Strümpfen konnten bunte Farben, Grün, Weiß oder Rot verwendet werden, doch war alles Übertriebene und Auffällige zu vermeiden, „zur Unterscheidung von den havisalli und anderen Herumtreibern“, wie es in den Statuten heißt. Das Wort havisallus fehlt in den Wörterbüchern, ist aber offenbar gleich hoveselle, Hofgenosse. Natürlich ist dabei nicht an höhere Hofämter, sondern an die ausgelassene, bunt in den Farben der Herrschaft gekleidete Schar der Pagen, Junker und sonstigen Hofbedienten zu denken. Andererseits erschien das grobe Braunschweiger Tuch nicht anständig genug und war nur notorisch Armen gestattet. Die Schuhe mußten schwarz sein. Auch das Tragen anderer Kopfbedeckungen als Kapuze und Barett, besonders der „Laienhüte“, war verboten.

Daß das Waffentragen innerhalb der Stadt untersagt ist, kann nicht wundernehmen, obgleich nur das Tragen von Dolchmessern ausdrücklich erwähnt wird. Der lange Raufdegen oder die breite „Plempe“ (der „Dussak“ der gleichzeitigen Fechtbücher) vertrugen sich eben von selbst nicht mit dem Talar, und ihr Tragen läßt, wenn es erwähnt wird, von selbst eine Verletzung der Kleiderordnung voraussetzen.

Der Tag begann zeitig in den Regentien. Morgens 6 Uhr fangen schon die ersten Vorlesungen an und dauern bis 9; um 10, spätestens 10¹/₂ Uhr folgt die Frühmahlzeit, und nach dieser versammelt der Leiter der Regentie die Studierenden zu einer Disputierübung, bei der er entweder selbst den Vorsitz führt oder unter seiner Aufsicht von einem älteren Scholaren führen läßt. Von 1—4 Uhr finden wieder Vorlesungen statt. Um 5, spätestens 5¹/₂ Uhr wird die Hauptmahlzeit gehalten, an die sich gleichfalls eine kurze Disputierübung anschließt. Von da bis um 9 Uhr abends waren die Studenten ihre eigenen Herren und durften sich nach ihrer Wahl und nach ihrem Vergnügen beschäftigen, während ihnen tags über während der Stunden, wo Vorlesungen oder Übungen gehalten wurden, das Herumtreiben auf der Straße untersagt war. Unehmbare, schädliche oder auch nur wegen ihrer Ungewöhnlichkeit Aufsehen erregende Spiele sowie Fechtübungen durften nicht betrieben werden, Hazardspiele (besonders werden Brettspiel und Würfel genannt) waren selbstverständlich ganz verboten, ebenso Zechgelage in öffentlichen Wirtschaften mit Laien und anderer schlechter Gesellschaft. Beim Schlage der Wächterglocke um 9 Uhr, wo auch sämtliche Bierhäuser geschlossen werden sollen, (daher auch Bierglocke genannt; die um 1580 gegossene Wächterglocke auf der Marienkirche zu Greifswald trägt die Umschrift: „De Wächterklockh bin ich genant, allen fuchten Brödern wol bekant. Kröger horestu minen Lut, so driv de Geste thom Huse herut) erfolgte auch die Schließung der Regentien, und kein Student durfte sich später ohne brennende Fackel oder Laterne auf der Straße blicken lassen.

Der für Speise und Trank in den Regentien übliche Preis betrug, wie wir aus anderen, etwas späteren Quellen wissen, 8 lüb. Schilling wöchentlich, wofür zweimal warmes Essen und ein Tischtrunk verabreicht wurde. Es gab Scholaren, die nur Wohnung im Hause, Beköstigung aber außerhalb hatten, sei es, daß sie Freitisch bei Verwandten oder Gönnern genossen, sei es, daß ihnen die übliche Kost nicht gut genug war. Diese hatten außer der Wohnungsmiete wöchentlich noch einen Witten, später einen Schilling zu entrichten, den der Leiter der Regentie erhielt,

wenn er weniger als zwölf Tischgäste hatte, sonst aber der ganzen Tischgenossenschaft zugute kam. Der Tisch wird von allen gemeinsam bestritten. Sind es weniger als zwölf, so trägt der magister regens einen halben Anteil; sind es 12—15, so geht der Magister frei aus; sind es aber 16 oder mehr, so hat auch der Scholar, der bei Tische aufwartet, einen Freiplatz (bursa). Aus dieser Verteilung der Kosten ergibt sich die statutenmäßig festgesetzte Vorschrift, daß der Leiter der Regentie am gemeinsamen Tische mitzuspeisen und weder mehr noch bessere Speisen zu beanspruchen hat, von selbst. Das Honorar für die Vorlesungen und Übungen, die in der Regentie abgehalten werden, bekommt der magister regens; da jeder Student ständig wenigstens zwei Privatvorlesungen und zwei Übungen (außerdem noch eine öffentliche, nicht in der Regentie, sondern im Kollegengebäude stattfindende Vorlesung, daher der Ausdruck „ins Kolleg gehen“) zu hören hatte und auch die als Rostocker Bürgerssöhne oder auf besondere Erlaubnis hin außerhalb der Regentien wohnenden für diese Privat-Vorlesungen sich einer Regentie anschließen mußten, so war das bei dem hohen Werte des baren Geldes gar keine schlechte Einnahme für ihn, so daß er im günstigsten Falle davon recht gut noch einen oder zwei Bakkalaurei oder Magister besolden konnte, die ihm einen Teil seiner Arbeitslast abnahmen; doch war auch er verpflichtet, während der Zeit der Vorlesungen und Übungen im Hause gegenwärtig zu sein. Das Vorlesungshonorar wurde meist monatlich bezahlt. Die Höhe richtete sich nach dem Gegenstande; sie bewegte sich zwischen 3 Schilling (Donat) und 8 Schilling, während die Übungen und die für höhere Stufen berechneten Vorlesungen, so z. B. über Buridan, im ganzen bezahlt wurden und 1—4 Gulden kosteten. Auch von der Wohnungsmiete, etwa 4—5 Gulden jährlich für das Zimmer, fiel, wenn das Haus der Universität gehörte, ein Drittel dem Leiter zu, während der Rest zur Instandhaltung von Gebäude und Inventar bestimmt war. Ganz freien Unterricht auch mit Bezug auf die öffentlichen Vorlesungen genossen diejenigen Scholaren, die mit der Wahrnehmung besonderer Geschäft ein den Regentien betraut waren, der praepositus, der coquus, der tertianus und der claviger, falls sie bedürftig und

ehrbaren Lebenswandels waren, ebenso die den einzelnen Regentien zugewiesenen, aus bestimmten Pfründen erhaltenen Armen, wenn ihr Lebenswandel sie dessen würdig erscheinen ließ — wenn nicht, so waren sie ganz zurückzuweisen. Die Geschäfte des *coqus* und *claviger* und des nur im großen Kolleg vorkommenden *pincerna* ergeben sich aus dem Namen; auch von dem Amte des *praepositus* kann man sich einen ungefähren Begriff machen; über die Stellung des überaus oft erwähnten *tertianus* dagegen (Reinhaltung der Räume usw.?) war nichts näheres zu ermitteln. Für eine beschränkte Anzahl armer Studenten war so gesorgt; die übrigen und die gewiß nicht geringe Zahl derjenigen, denen es, ohne daß sie gerade arm zu nennen waren, doch Schwierigkeiten machte, sich die Zeit des Studiums hindurch selbst zu erhalten — 36–40 Gulden jährlich sind wohl nicht zu hoch gegriffen, wenn alle Bedürfnisse davon bestritten werden mußten —, waren darauf angewiesen, selbst zu verdienen. Wer eine Stellung als *Famulus* (*servitor*) bei einem Professor erlangte, brauchte um Unterhalt und Kollegengeld nicht weiter zu sorgen, und auch der Posten eines *Kursors* ist noch jetzt ab und zu von Scholaren versehen worden, wie sich aus der Matrikel und den Promotionsverzeichnissen ergibt. Die *Kursoren* hatten anscheinend gar keine schlechte Einnahme, da sie außer den Immatrikulations- und Depositionsgebühren alle Vierteljahr von jedem Studenten einen Schilling, von jedem Graduierten zwei Schillinge bekamen; wenn sie neben ihren Amtsgeschäften noch Zeit fanden, Vorlesungen zu hören, so sind sie sicher ebenso wie die *famuli* von der Zahlung befreit gewesen, und freien Tisch fanden sie in den beiden Kollegien, wo die auf festes Gehalt gesetzten Professoren ebenso gemeinschaftlich zusammenlebten wie der *magister regens* mit seinen Regentien. Die meisten werden wohl ihre Kenntnisse in der Weise verwertet haben, daß sie gegen freien Tisch und vielleicht noch eine kleine Barsumme die Kinder wohlhabender Leute unterwiesen, Kaufleute und Handwerker bei Führung der Bücher und Korrespondenz unterstützten oder auch für besser gestellte Kommilitonen die nötigen Lehrbücher abschrieben. Der *quaestus de penna* ist besonders erwähnt. Daneben war ihnen wenigstens im 15. Jahr-

hundert noch gestattet, zu ihrem eigenen Unterhalte selbst Handel zu treiben, aber nicht darüber hinaus. Von Studenten wird wohl nicht gerade häufig von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht worden sein, mehr vielleicht von Graduierten, die keine festen Einnahmen hatten und vom Unterricht in ihrer Wissenschaft allein nicht leben konnten. Daß die hierauf bezügliche Bestimmung gerade ins Gegenteil, in das ausdrückliche Verbot des Betriebes jeder Art von bürgerlichem Gewerbe verkehrt werden konnte, ohne daß uns von besonderen Kämpfen darum berichtet ist, zeigt genugsam, daß sie nur geringen praktischen Wert besaß.

Aus dem Angeführten ersehen wir, daß der Lehrplan sowohl wie die Disziplinarstatuten und die ganze Verfassung der Regentien, so wie sie vom *reverendum concilium* vorgeschrieben und zu allgemeiner Nachachtung im Speisesaal angeschlagen war, der akademischen Jugend nicht gerade viel Zeit und Spielraum zum Austoben zu lassen geneigt waren. Sollte doch sogar die Privatunterhaltung der Scholaren dadurch noch pädagogisch nutzbar gemacht werden, daß bei Strafe eines Pfennigs für jeden Verstoß in den Regentien nur lateinisch gesprochen werden durfte. Nun, wie das Latein war, das dabei herauskam, das zeigen die *epistolae obscurorum virorum*, in denen überhaupt das Bursenleben recht stark mitgenommen wird, in ergötzlicher Weise; und was mit der geistigen Gymnastik in den unaufhörlichen Disputationsübungen über alle möglichen und unmöglichen Dinge erzielt wurde, war zwar eine scharfe dialektische Ausbildung, wie sie heute wohl nur noch in Klosterschulen und Priesterseminaren erstrebt wird, aber die behandelte Frage wurde in der Regel recht wenig gefördert. Ja, selbst Ferien nach unseren Begriffen waren gar nicht vorhanden, sondern nur eine Anzahl von einzelnen freien Tagen; es waren die Tage der Wahl und des Amtsantritts des Rektors, die der vier großen Kirchenlehrer Gregorius, Ambrosius, Augustinus und Hieronymus, ferner der Tag des h. Thomas von Aquino und noch acht andere, über das ganze Jahr verteilte Heiligtage. Die Vorlesungen und regelmäßigen Disputationen fallen aus vom 28. Dezember bis zum 7. Januar, vom Sonnabend vor Fastnacht

bis Aschermittwoch Mittag und während des Pfingstmarkts (der aber eine Woche, bis Trinitatis, dauerte). Am Sonntag darf nur über Moral nach Boethius oder Seneca gelesen werden, aber unentgeltlich. Außerdem hatte die Universität noch einen besonderen Feiertag, das festum Aristotelis, den in den Anfang der Fastenzeit fallenden Tag der ordentlichen Magisterpromotion. Von der Abhaltung der anderwärts in diese Zeit fallenden disputationes quodlibeticae ist hier nichts überliefert. Während der Hundstage, vom 14. Juli bis zum 24. August, soll kein Magister gehalten sein zu lesen, wohl aber soll fleißig disputiert werden. Auch die Vorlesung über die Summulae Buridans, die zugleich Übung ist, kann abgehalten werden, und schließlich werden in dieser Zeit einige obligatorische Vorlesungen von besonders vom Dekan dazu beauftragten Dozenten veranstaltet, um denjenigen, die sich im Winter der Bakkalaureats- oder Magisterprüfung unterziehen wollen, Gelegenheit zum Nachholen etwaiger Versäumnisse zu geben. Dabei ist noch zu erwähnen, daß nach den Gesetzen jeder, der dreimal nacheinander ohne triftigen Grund in der Vorlesung oder Übung fehlte, straffällig war. Besondere Umstände trugen indessen das ihre dazu bei, die allzugroße Schärfe der Bestimmungen nicht zu ihrer vollen Wirkung kommen zu lassen. Wie gezeigt ist, war eine ganze Anzahl gelehrter, ehrenwerter Männer auf die Einnahmen aus ihren Regentien angewiesen, und zwar stiegen und fielen diese Einnahmen mit der Zahl der Hausgenossen. Versuche, diese durch „Keilen“ der Fuchse oder gar durch Verleitung Angehöriger anderer Regentien zur Übersiedelung in die eigene zu vermehren (das sogenannte „Praktizieren“), waren aufs strengste untersagt. Das allein schon war Grund genug, auch einmal fünf gerade sein zu lassen und bei weniger schweren Verstößen gegen die Hausordnung und die Gesetze lieber ein Auge zuzudrücken, als sich der Gefahr einer Übersiedelung der Regentien zu einem weniger rigorosen Magister auszusetzen. Rektor und Konzil wußten das ganz genau aus der Zeit her, wo sie sich in gleicher Lage befunden hatten, schwiegen aber wohlweislich, wenn nicht gar zu grobe Exzesse vorlagen. Denn durch die Regentien wurde die Zwölfzahl der festbesoldeten Professoren, die natürlich bei nur einigermaßen

gutem Besuch der Universität den an sie gestellten Ansprüchen bei weitem nicht gerecht werden konnten, auf die erwünschteste Weise erweitert und eine Schar von tüchtigen, erfahrenen Männern an der Hochschule festgehalten, aus der sich das Konzil im Bedarfsfalle mit Vorliebe ergänzte. So kam es denn, daß das Leben in den Regentien doch kein so eingegengtes war, wie es den Anschein hat. Während den Satzungen nach kein deutsches Wort in den Regentien gehört werden durfte, entstand in Oberdeutschland in den Kreisen der Regentialem vor 1454 schon das erste rein deutsche Studentenlied:

Ich weiß ein frisch geschlechte,	Du freies Bursenleben,
das sind die Bursenknechte,	Ich lob dich für den gral,
ir orden steht also:	Gott hat dir macht gegeben,
sie leben ane sorgen	trawern zu widerstreben,
den abend und den morgen,	frisch wesen überal; —
sie sind gar sättlich fro.	

und hier in Rostock, in der Regentie zum Roten Löwen, hielt deren Leiter, Magister Tileman Heverlingh die erste Universitätsvorlesung in deutscher, in plattdeutscher Sprache. Gäste waren allem Anschein nach in den Regentien sehr gern gesehen — freilich, mit der Bewirtung machte man sich nicht überflüssige Umstände. Denn die gemeinsame Kasse für die gemeinsamen Mahlzeiten konnte selbstverständlich nicht für die vielleicht recht häufig einsprechenden Gäste einzelner in Anspruch genommen werden, und eigene Eßgeräte pflegte sich der Scholar wohl nur in Ausnahmefällen zu halten. Auch gibt davon eine ganze Reihe von Scherzversen und Erzählungen Kunde, wie z. B. die weitverbreitete Warnung:

Geh nie bei armer Bursch (bursa) zu Gast,
Wenn du kein Essen bei dir hast.

Das Essen war, wie natürlich, Hausmannskost, aber nahrhaft und reichlich. Als gewöhnliches Getränk gab es dazu in der Regel ein schwaches obergäriges Bier, Kovent, oder das jetzt noch übliche einfache (Weiß- oder Braun-) Bier, von dem auch wohl hin und wieder (allzuoft durfte es nicht vorkommen, das erlaubte die Hausordnung nicht, und der magister regens war dafür verantwortlich) im Refektorium oder dem keiner Regentie fehlenden Garten abends ein Fäßchen auf gemeinsame Rechnung aufgelegt

oder von irgend einem edlen Wohltäter aus besonderen Ursachen gestellt wurde und wovon der Magister immer Vorrat im Keller hielt. Man war dabei in seiner Weise ebenso vergnügt und sangesfroh wie heutzutage im eigenen Prachtbau mit stilvoller Einrichtung aus Eichenholz und elektrischer Beleuchtung. Von Eichenholz waren die Bänke und Tafeln, wenn dafür nicht einfach Bohlen auf Fässer und Böcke gelegt waren, allerdings auch, aber sie standen auf der großen, von den mit rötlichem Schein die Dunkelheit durchdringenden Kienspänen geschwärzten Hausdiele oder unter schattigen Bäumen, und das Stadium des „rechter Hand, linker Hand, beides vertauscht“ wird wohl auch mit dem leichten Getränk (die Unsitte des „Durchnähens“ war noch nicht Mode) zu erreichen gewesen sein. Man trank eben etwas mehr davon, und, was das Beste dabei war, man war zu Hause und brauchte sich weder an Wächter noch an Wächterglocke zu kehren. Für Aufrechterhaltung des häuslichen Friedens war durch die Bestimmung, daß unverbesserliche Zänker und Unruhestifter aus der Gemeinschaft ausgewiesen werden sollten, Sorge getragen. Für ganz besondere Fälle aber (pro solatio suorum, non animo pocillandi, wie die Statuten besagen, eigentlich überflüssigerweise, weil selbstverständlich) hatte der Magister auch wohl ein Fäßchen des berühmten Rostocker Exportbiers, „Oel“ genannt, oder Güstrower Kniesenack oder eine Tonne Barthisches Bier vorrätig, wozu es freilich besonderer Schritte bedurfte, um sie akzisefrei aus dem städtischen Keller zu bekommen. Denn der Magister, wie jedes andere Glied der Universität, mußte sich erst, wollte er den Vorteil der akademischen Steuerfreiheit sich nicht entgehen lassen, von dem Promotor, dessen Stelle jetzt der Assessor perpetuus einnimmt, eine besiegelte Bescheinigung verschaffen, für die er von den Bier- und Weinherren des Rates das Gewünschte ohne den Akzisezuschlag ausgeantwortet bekam und die dann, um Mißbrauch zu verhüten, vor seinen Augen verbrannt wurde. Eine in ihrer Kürze und Anschaulichkeit ganz vortreffliche Schilderung des Lebens in einer Rostocker Regentie gibt der spätere Stralsunder Bürgermeister Bartholomäus Sastrow, der zu Ostern 1538 immatrikuliert wurde und drei Jahre hier verweilte, in seiner von Mohnike heraus-

gegebenen Selbstbiographie, und wir können diese unten einzurückende Darstellung mit der einzigen Ausnahme, daß im 15. Jahrhundert wohl die Speisung in der Regentie selbst, nicht auswärts, die Regel war, und weiter, daß im 15. Jahrhundert die Studienfächer und Lehrbücher andere waren, auch für diese Zeit als durchaus zutreffend ansehen.

Wie die Hausordnung im Versammlungsraum jeder Regentie angeschlagen war, so hingen auch die Disziplinarstatuten der Universität in beiden Kollegien, dem weißen Kolleg am Hopfenmarkt und dem Collegium juridicum am Alten Markt, öffentlich aus und wurden überdies jährlich zweimal, gleich nach dem Rektoratswechsel, vor vollzähliger Versammlung sämtlicher Glieder der Universität öffentlich verlesen. Die hauptsächlichsten Bestimmungen haben bereits Erwähnung gefunden. Gehorsam den Organen der Universität und deren Anordnungen, Ehrerbietung den Lehrern und Vorgesetzten sowie dem Rate der Stadt als dem Stifter und Erhalter der Universität, gute Kameradschaft den Kommilitonen gegenüber, Fleiß und gesittetes Betragen ist in der Kürze das, was von einem Studenten gefordert wurde. Aber wie es so geht, die Jugend beansprucht doch immer eine gewisse Freiheit und Ungebundenheit als ihr gutes Recht, und nicht immer weiß sie sich innerhalb der Grenzen des Wohlständigen und Erlaubten zu halten, und so finden wir denn in den Statuten neben jedem Gebot auch gleich die Strafe für die Übertretung. Die Strafen bestanden in Geldbußen von verschiedener Höhe, je nach dem Grade des Vergehens; bei schwereren Ausschreitungen und bei fortgesetzter Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der akademischen Obrigkeit, wozu auch die Verweigerung der zuerkannten Strafsumme gerechnet wurde, wurde auf Relegation, bei ganz schlimmen Vorfällen auf Exklusion erkannt. Die Exklusion galt für immer, war stets mit Ehrloserklärung verbunden, und der Name des Ausgestoßenen wurde in der Matrikel getilgt. Die Relegation wurde je nach der Schwere der Verschuldung auf eine bestimmte Zeit, von einem Jahre an, oder auf immer ausgesprochen. Die Relegierten sowohl wie die Exkludierten hatten binnen drei Tagen die Stadt und deren Gebiet zu räumen und durften sie vor Ablauf der bestimmten Zeit nur mit besonderer

Erlaubnis wieder betreten. Im übrigen war die Universität stets bestrebt, Gnade für Recht zu üben, wenn der Frevler Zeichen aufrichtiger Reue und Besserung erkennen ließ, besonders nachdem der Bischof Conrad Lose von Schwerin unter dem 3. März 1494 dem Rektor das volle Begnadigungsrecht, einschließlich der Zurücknahme der Exklusion, bestätigt hatte. Gegen diejenigen, die ihre Studien vernachlässigten und auch sonst in ihrem Lebenswandel nicht tadelfrei waren, wurde eine Art von consilium abeundi zur Anwendung gebracht, indem den Eltern oder der Obrigkeit ihres Heimatsortes ihre Aufführung mitgeteilt und das Ersuchen daran geknüpft wurde, sie abzuberaufen. Freiheitsberaubung als Strafe ist dem deutschen Recht fremd; auch die Universität kennt sie im ersten Jahrhundert ihres Bestehens nicht. Erst 1468 wird dem Rektor vom Kanzler, Bischof Werner Wolmers von Schwerin, ausdrücklich das Recht zuerkannt, die bei Ausschreitungen Ergriffenen in Haft zu nehmen, doch ist auch diese Haft nur als eine vorläufige zu betrachten und war sofort beendet, sowie die nötige Bürgschaft für das pünktliche Erscheinen zu dem anberaumten Termin beigebracht war. Für gewöhnlich wurden die Übeltäter bis zum ersten Termin mit Haus-, von da ab bis zum Austrag der Sache mit Stadtarrest belegt, auf dessen Bruch allerdings sofortige Relegation stand.

Der älteren Fassung der Statuten nach sind die bei Exzessen Ergriffenen, sei es bei Tag oder bei Nacht, sogleich vor den Rektor zu bringen, der eine vorläufige Entscheidung trifft. Das mochte angehen, so lange derartige Vorfälle nur zu den seltenen Vorkommnissen gehörten. Sowie sie sich aber häuften, was wohl namentlich zur Fastnachtszeit und zur Zeit des Pfingstmarkts vorkam, mußte es sich zu einer geradezu unerträglichen Belästigung des Rektors gestalten. Schon drei Jahre nach der erwähnten Bestätigung des Rechtes, die Übeltäter in Haft zu nehmen und zu halten, am 14. Oktober 1471, treten Bischof Werner, der Rostocker Archidiakonus Heinrich Bentzin, der Rektor Albert Ghoyar und Abgesandte des Konzils der Universität und Bevollmächtigte des Rates zu Großen-Grentz zusammen und vereinbaren Maßregeln, die der überhandnehmenden Zuchtlosigkeit der akademischen Jugend wirksam steuern sollen. Der Haupt-

teil der wichtigen Urkunde lautet in hochdeutscher Übertragung: „Von alters her ist durch geistliche und weltliche Gesetze und Statuten befohlen und wird jährlich mehrmals öffentlich verkündigt und geboten, daß niemand in der Stadt Rostock nach dem Läuten der Wächterglocke ohne Laterne, brennendes Licht und redliche Ursache auf den Straßen gehen oder wandeln soll. Da nun daselbst eine ehrsame, privilegierte Universität, eine große Klerisei und eine Menge von Laien aus allerhand Ländern zusammenkommen, von denen viele, Geistliche wie Weltliche, gegen die erwähnten Ordnungen verstoßen, etliche zur Nachtzeit sich zusammenrotten, in den Straßen und Gassen mit Messern, Hieb- und Stichwaffen, Keulen, Steinen und anderen Werkzeugen umherlaufen, schreien und Unfug treiben, etliche Häuser, Buden und Leute gewaltsam überfallen und der Stadt Wächter in frevelhafter Weise wörtlich und tätlich angreifen und sich unterstehen, wie es leider oft geschehen ist, sie zu Boden zu werfen, zu steinigen, zu verwunden, zu lähmen oder tot zu schlagen, wovon zwischen Geistlichen und Weltlichen, auch solchen, die daran keine Schuld haben, Zwietracht, Zusammenrottung, Auflauf, großer Unwille und Verdruß entstehen kann, — um nun solches zu verhindern und abzuwenden, um das gemeine Beste, Liebe und Eintracht zu befördern, haben wir für uns und unsere Nachfolger angenommen, beliebt und bewilliget, nehmen an, belieben und bewilligen jetzt ein gemeinsames Gefängnis oder Temenitze unter dem Rathause in Rostock, so daß der Stadt Wächter solche Studenten, Kleriker, geistliche und weltliche Personen, die mit Messern, Keulen, Steinen sich auf der Straße umhertreiben, Unfug verüben und sich ungebührlich auführen oder gegen die oben genannten Gesetze sich vergehen, antasten, greifen, festhalten und ohne Gefahr geistlichen Bannes oder Strafe, wozu wir, Bischof Werner, unsere Erlaubnis und Vollmacht geben, in dies Gefängnis oder Temenitze setzen und einsperren mögen, bis dieselben Frevler nach Ausweis des Rechtes ihrem zuständigen Richter ohne Hindernis überantwortet werden können zu Gericht und Strafe nach der Schwere ihres Vergehens. Zu diesem Gewahrsam oder Temenitze wollen wir sämtlich einen vereidigten Aufseher bestellen, der die Schlüssel bewahren soll,

auf- und zuzuschließen, so oft es nötig sein wird, und für seine Mühe und Arbeit soll er von jedem, der verhaftet wird, 2 Lüb. Schillinge erhalten.“

Das ergibt freilich ein anderes Bild vom Leben und Treiben unserer Herren Studenten, als es die gesetzlichen Bestimmungen und Hausordnungen fordern, und daß es nicht ganz auf Verleumdung beruht, bestätigt ein Abschnitt in den Statuten, der die städtischen Sicherheitswächter anweist, jeden Studenten, der nächtllicherweise Verbrechen verübt wie Frauenraub, Diebstahl, Einschlagen von Türen und Fenstern oder, was noch schlimmer als das sei, sich wörtlich oder tätlich gegen die Nachtwächter vergeht, festzunehmen (mit dem etwas an Nürnberger Weisheit erinnernden Zusatz: wenn sie ihn auf der Tat ergreifen können [si in facto apprehendi poterit]), ebenso jeden, der sich abends nach 9 Uhr ohne Grund auf der Straße herumtreibt oder in verrufenen Häusern betroffen wird, auch wenn er sich keines weiteren Vergehens schuldig gemacht hat. Zugleich aber sehen wir daraus, daß die aufgezählten Frevel durchaus nicht allein den Studenten zur Last fallen, sondern daß alle Stände in gleicher Weise daran teilnehmen, wie denn auch im 16. Jahrhundert selten ein größerer Exzeß vorkommt, an dem nicht „Kaufgesellen“ und Handwerker ebenmäßig beteiligt sind. Die Zeiten waren eben im allgemeinen anders, nach unseren Anschauungen vielleicht roher als jetzt — oder ist heutzutage nur der Firnis etwas dicker und fester? Daß man noch ein Jahrhundert später das anscheinend sehr häufig vorkommende Einschlagen von Türen und Fenstern (ein Haus, ein Zimmer stürmen — oppugnare — ist die übliche Bezeichnung dieses Unfugs) nicht viel härter bestrafte als etwa heutigentags das Zertrümmern einer Gaslaterne, kann ungefähr einen Maßstab für die Beurteilung abgeben.

Wie schon eingangs bemerkt, lassen sich bei dem Fehlen aller Spezialakten aus dem ersten Jahrhundert der Universität nur allgemeine Umrisse geben; was uns von Einzelfällen in der Matrikel und in wenigen Urkunden überliefert ist, mag hier Platz finden.

1. Der im Wintersemester 1419/20 immatrikulierte Berthold Wegener beschwert sich über ungerechte Behandlung und verzichtet freiwillig auf seine Rechte als Glied der Universität.

2. Wynold Bedinkhusen, imm. am 19. August 1420, wird von der Universität verwiesen wegen verschiedener Vergehen als ungehorsam und eidbrüchig.

3. Arnold Struve, imm. 6. Mai 1427, verzichtet auf seine Eigenschaft als Glied der Universität.

4. Am 12. Februar 1435 spricht Baldewin von Wenden, Abt des Klosters St. Michael zu Lüneburg, die Studenten Johannes Rule, Othbert Schabau, Heinrich Darsau, Franz aus Schweden, Johannes Tzirouw, Eberhard Hessen, Johannes Botterman, Hermann Beckers und Reinhold Hamerschlag, Kleriker der Diözesen Dorpat, Schwerin, Riga, Linköping, Verden und Reval, von dem Kirchenbann los, dem sie durch öffentliche Parteinahme für den gebannten und mit dem Interdikt belegten neuen Rat verfallen waren — ein Zeichen für lebhaften Anteil am öffentlichen Leben der Stadt.

5. Johannes von Malmö, imm. am 12. April 1445, erweist sich als ungehorsam und verzichtet.

6. Johannes von Dornen, genannt Arndes, aus Husum, imm. 19. August 1451, wird exkludiert.

7. Gerlach Sievers, imm. 26. Juni 1452, ebenso.

8. Der Schweriner Domherr Hartwig von Bülow hat zu Ostern 1458 die Universität Rostock bezogen und wird von Arnold Riemenschneider und anderen Geistlichen am Dom zu Schwerin, denen er das Honorar für die Übernahme der eigentlich ihm obliegenden geistlichen Offizien schuldig geblieben ist, verklagt, da auch sein Vater Busso v. Bülow sich nicht zur Bezahlung bequemen will. Das Domkapitel zu Schwerin beraumt in dieser Angelegenheit einen Termin auf den nächsten Gerichtstag nach Epiphania 1460 an. Hartwig von Bülow starb als Doktor beider Rechte und Domherr der Kirchen zu Lübeck, Schwerin, Hamburg und Hildesheim am 11. Januar 1490 und wurde in der St. Rochuskapelle des Lübecker Domes zur Erde bestattet, allwo sein Denkstein noch zu sehen ist.

9. Nicolaus Schulte, imm. 5. Mai 1453, und Dietrich Beseler, der letztere ein geborener Rostocker, imm. 14. Oktober 1455, verzichten im September 1460 auf ihre Studentenrechte.

10. Im Jahre 1465, also zur Zeit der Soester Fehde, sieht

sich ein Student, Hermann van dem Broke, der mit seinem *Unterhalt* auf eine vom Rat der Stadt Soest zu zahlende Leibrente angewiesen ist, da diese ausbleibt, genötigt, Rektor und Konzil zu ersuchen, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen. Es geschehen denn auch die nötigen Schritte, die aber zuerst erfolglos bleiben, doch endlich im Juni 1466, nachdem sich noch der Rostocker und der Lübecker Rat ins Mittel gelegt haben, zu dem Ergebnis führen, daß der Soester Rat die Forderung anerkennt, die zuletzt fällige Rente zu zahlen verspricht und sich bereit erklärt, wegen eines Vergleiches über die rückständigen Hebungen in Verhandlungen einzutreten, da die Stadt infolge der Kriegereignisse sich selbst in sehr bedrängter Lage befinde.

11. Eberhard Langedam aus Franeker, imm. 12. April 1474, wird wegen grober Exzesse beim Rektor angeklagt und exkludiert, leistet Verzicht.

12. Heinrich Rutenberg aus Salzwedel, imm. 25. April 1476, leistet Verzicht. Nach einer Randbemerkung in der Matrikel ist er später in seiner Vaterstadt gerädert und gevierteilt worden.

13. Am 2. Juni 1503 untersagt der Rektor Gerhard Vilde den Besuch aller öffentlichen Laienschauspiele während des bevorstehenden Festes und der Pfingstmarktzeit.

14. Simon Prawest aus Leba, imm. 15. Juli 1510, kommt auf gewaltsame Weise um. Die beiden Täter waren, dem nicht in der Matrikel vorkommenden Namen des einen, Rugeman, nach zu urteilen, keine Studenten.

Seinen späteren abenteuerlichen Schicksalen nach scheint auch der am 30. März 1463 immatrikulierte Johannes Lange aus Lübeck kein Musterstudent gewesen zu sein, obgleich er es wohl von allen Rostocker Studenten am weitesten gebracht hat, wenn die 1497 hier auftauchende Kunde, er sei Sultan von Babylon geworden, begründet war. Viel Segen hat ihm dann diese hohe Würde aber doch nicht gebracht, denn er könnte dann nur der Mameluk Kansu Khamsmiah sein(?), der 1496 den Sultan Abu Saadat Mohammed ben Kaitbai von Ägypten vom Throne stieß, aber auch in demselben Jahre von diesem wieder verdrängt und getötet wurde.

2. Rostocker Studentenleben im 16. Jahrhundert.

Trug die Universität Rostock, wie wir gesehen, im 15. Jahrhundert in ganz ausgeprägter Weise den Charakter einer geistlichen Stiftung — man erinnere sich nur der allen ihren Gliedern vorgeschriebenen dunkelfarbigen, bis zu den Knöcheln herabfallenden Tracht, des gemeinsamen Lebens in eigens dazu bestimmten Häusern, den Regentien, der allgemeinen Ehelosigkeit und der volkstümlichen Benennung der Studierenden: „Halfpapen“, — so kam gegen Ende des Jahrhunderts in das Universitätsleben ein neuer Zug durch die lebens- und wanderlustige Schar der Humanisten und ihrer Schüler, namentlich wohl während der Jahre, wo Herzog Erich von Mecklenburg mit den Genossen seiner italienischen Studienreise in Rostock verweilte, und dann, als Hutten ebenda eine Zufluchtsstätte gefunden hatte. Auch der letzte der reinen Humanisten, über dessen Leben uns näheres bekannt ist, Johannes Hadus (Hadelius), hat allem Anschein nach einen recht ungebundenen Lebenswandel geführt und einen ähnlich gesinnten Kreis um sich versammelt. Über das Leben und Treiben der studierenden Jugend in den ersten zwei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts ist uns in den Quellen so gut wie nichts überliefert, doch lassen die Zeugnisse der Zeitgenossen, noch vorhandene Ausarbeitungen und Kollegienhefte und die große Anzahl später zu hervorragender Bedeutung gelangter Namen unter den Immatrikulierten den wissenschaftlichen Eifer in hellem Lichte erscheinen. Dem entspricht auch der zahlreiche und ziemlich gleichbleibende Besuch der Hochschule, der selbst in dem Pestjahr 1518/19, in dem nach Lindebergs arg übertriebenem Bericht die Universität gänzlich ausgestorben sein sollte, nur vorübergehend nachließ. Um so empfindlicher ist freilich der Rückgang seit 1522 — wurden doch in den 16 Jahren bis 1538 nur 387 neue Namen einschließlich der Professoren und Dozenten in die Matrikel eingetragen! Es entspräche kaum der Wahrheit, wollte man die alleinige oder auch nur hauptsächliche Ursache dieser Verödung darin erblicken, daß die Universität streng bei der päpstlichen Lehre beharrte, während in der Bürgerschaft und im ganzen deutschen und skandinavischen

Norden die Gemüter sich schon der neuverkündigten evangelischen Wahrheit zugewandt hatten. Einerseits blieben die Anschauungen über das Wesen und die Tragweite der reformatorischen Bewegung selbst bei einem großen Teil der gebildeten Klasse noch lange verworren und ungeklärt, andererseits spielten neben der Unsicherheit auf religiösem Gebiet Erwägungen sehr materieller Art eine nicht zu unterschätzende Rolle. Nicht Rostock und Greifswald allein, nein, alle Universitäten Deutschlands, selbst Wittenberg nicht ganz ausgenommen, zeigen in diesen Jahren eine recht merkbare Abnahme. Der Bauernkrieg 1524/25, das Erscheinen der Türken in Ungarn (Mohacs 1526) und vor Wien (1529), die Kriege Karls V. mit Franz I. von Frankreich (Sacco di Roma 1527), die besonders die Hansestädte und Mecklenburg unmittelbar in Mitleidenschaft ziehenden Kämpfe in Schweden und Dänemark konnten nicht ohne nachteilige Wirkung bleiben, und dazu trat noch die allerorten mit dem Erstarken der reformatorischen Richtung Hand in Hand gehende, durch die Not der Zeit beschleunigte Einziehung überflüssig erscheinender Pfründen und Stiftungen, aus denen bisher eine sehr erhebliche Zahl Studierender und Studierter ihren Lebensunterhalt bezogen hatte. Daß unter solchen Verhältnissen auch die Universitäten in Verfall gerieten, kann nicht wundernehmen. Die Professoren, deren Einkünfte versiegten, zerstreuten sich, die Studenten folgten ihrem Beispiel, die Regentien standen leer und verfielen, da es an Mitteln zur Ausbesserung gebrach, und dem kleinen Stamm von Lehrern, der noch ausharrte, fehlte die nötige Autorität, die Gesetze und Privilegien der Universität in vollem Umfange aufrecht zu halten. Mit der Disziplin mag es daher bei den noch zurückgebliebenen Scholaren nicht zum besten bestellt gewesen sein. Zu Anfang der dreißiger Jahre aber begannen die Verhältnisse in jeder Hinsicht wieder besser zu werden. Die Landesherrn und der Rat waren in gleicher Weise auf die Hebung der Universität bedacht, und im Jahre 1533 konnte Arnold Warweck von Büren, der Freund Melanchthons und bis dahin Erzieher und Lehrer des Herzogs Magnus, erwählten Bischofs von Schwerin, bereits eine der alten Regentien, die Arnsburg (an der Stelle des früheren Ober-Appellationsgerichts, jetzt Zoologischen Instituts), wieder ein-

richten und daselbst eine Schar lernbegieriger Jünglinge um sich versammeln, die unter seiner und des im Jahre 1536 eingetretenen Magisters Heinrich Welf von Lingen Leitung ganz in der Weise, wie es die alten Satzungen forderten, ihren Studien oblagen.

Auf das Leben in der Arnsburg bezieht sich die schon erwähnte, sehr anschauliche Schilderung, die wir dem späteren Stralsunder Bürgermeister Bartholomäus Sastrow, der von Ostern 1538 bis 1541 in Rostock studierte, verdanken.¹⁾

„Wie ich ins 3. Jhar zu Rostok sub disciplina M. Arnoldi Burenii unnd M. Henrici Lingensis studieret, was ich vor lectiones gehort, unnd sonst die Zeit über mir ergangen.

Auf Rath meines Brudern schickten meine Altern mich gen Rostok sub disciplinam Arnoldi Burenii et M. Hinrici Lingensis, mit dem er gute Freundtschafft zu Wittenberg gehapt, schrieb ime, das ich zum Gripswalde gereits deponiert were. Aber da die Bursse erfuhr, das ich zum Sunde wider in die Schul gangen, wan ich ins lectorium kam, war so ein unaufhörlich Schnauben unnd Ruffen; der depositor auch zausete mich bei der Mantel herumb, ich hette ein groß Dintenfaß voller Dinten, die sturtzte ich dem depositori ins Angesicht; nun hatt der depositor ein grawen, langen Mantel umb, mit schwarzen Schnoren besetzt, als daßmal der gemeine Gebrauch war; dar ging die Dinte über her, von oben bis unden ahn; aber er bezaltt mich rettlich. Dan als es nicht anders sein konte (wolte ich anders Friede haben), ich wurde dan widerumb deponiert, bekam ich in der deposition manlichen harten Schlag; im Bartscheren schnit der depositor mit dem holtzern Schermesser mirh die Oberlippe durch; wan die etwas heylete, wurt die Wunde in unnd durchs Essen, sonterlich von gesaltzener Speise, widerumb eroffnet, also das es zimblich lang werete, ehe es gar heil werden konte.

Die beiden Magistri hielten in der Arnßburg communem disciplinam, hatten die meisten discipulen; die gingen mit beiden Magisters, mit einander woll in die 30 Personen, bei Herr Jacob Bröckern zu Disch, gaben vor den Disch ein Jahr 16 fl.; darfur

¹⁾ Bartholomäi Sastrowen Herkommen, Geburt vnd Lauff seines gantzen Lebens . . . von ihm selbst beschriben. A. d. Hschr. herausgegeben und erläutert von Gottl. Christ. Friedr. Mohnike. 1. Teil. Greifswald 1823. S. 187–191, 192.

hette man den Winter über des Tages das Imbiß unnd 2 Mallzeiten, des Sommers neben den beiden Mallzeiten unnd dem Imbiß auch des Nachmittags dicke Milch oder dergleichen.

Als ich 2 Jar zu Rostogk gewesen, beschwerten sich meine Altern des Unkostens, unnd da sie vormerckten, das ich mich wolte zum studio theologico begeben, weren sie darmit nicht zufriden unnd begerten, zu Hauß zu kommen. Ich achtete, das ich noch zu jungk, auch ungelert, mich ad certam facultatem zu begeben, unnd von den studiis wolte ich mich nicht abziehen lassen; klagt sollichs meinen Praeceptoribus; die erliessen mir, was ich unnd andere inen pro disciplina gaben, unnd handelten mit dem Wyrth, das ich ime nur das Jar 8 fl. für den Disch geben, aber Dischdecken, Speis unnd Tranck auf unnd abtragen, vor dem Disch aufwarten unnd seines Sones, Bartelt Bröckern (so grosser war als ich unnd so geriet, das er zur Ribbenitze zu wohnen kam), in Acht haben, seine Bucher beieinander halten, Schue schmieren, auß unnd anziehen u. s. w., M. Henrico Lingensi gleichergestalt die Schue wischen, das Bett machen, in die Stuben hitzen, in die Kirche unnd wo er sonst hinging, folgen unnd des Winters die Luchte bringen solte. Der Anfang, dar ich 2 Jar bei den Andern, meinen condiscipulis, am Disch gesessen unnd mir auftragen unnd dienen lassen, fill mir etwas schwer; aber wie solt ich im thun? ich konte daßmall nicht bessern.

Die disciplin war guth, beide Magistri waren trefflich fleissig. Von Arnoldo Burenio hab ich zweimal Officia Ciceronis, in quibus explicandis er ein artifex war, item Orationes Ciceronis pro Milone, pro Rege Dejotaro, pro Marco Marcello, pro Roscio Amerino, pro Domo sua, de aruspicum responsis, item Epistolae familiares, auch die lange schöne Epistolam ad Quintum fratrem, Rhetoricam ad Herennium etc. gehört; Magister Henricus Lingensis las Terentium, Dialecticam Molleri, etiam Sphaeram Joannis de Sacrobusto, Theoricam Planetarum, Computum Ecclesiasticum Spangenbergii, libellum de Anima Philippi; hetten nutzbare Exercitia styli et Disputationum.

Meine contubernales waren Frantz von Stiten, Johannes Vegesack, des Bischoffs von Dorpte Bruder- oder Schwestersohn – wurt stattlich, nicht junckerisch, sondern herisch, so lang der

Bischoff lebete, erhalten, lernet fechten auf allen Wehren; ich horte, als der Bischoff gestorben, das er in Liffland ein Calmuser oder Schulmeister geworden –, Danquart Hane – mit dem reperierte ich, examinierte in in praeceptis Grammaticae, gab im teutsche argumenta scribendi, corrigierte im seine scripta.

Alle Gelt, so uns unsere Altern schickten, mosten wir unserm Praeceptor, M. Henrico Lingensi, thun, was wir von Nöten, von im nach der Handt fordern unnd Alles, wen (!) wir von im empfangen, wens auch ein Dreiling war, auch wofur wirs ausgeben, propper aufschreiben.

Meine Praeceptores namen sich meiner an umb meines Brudern willen, auch das sie sahen, das ich mich von den studiis nicht begeben wolte; dargegen ich auch fleissig aufwartete, stetts umb unnd bei inen wahr. Das war meinen Commilitonibus nicht mit, waren mit mir ubell zufrieden; derowegen ich locum zu mutiern unnd auf Rath meines Brudern nach dem Grypßwalde zu ziehen entschlossen. . . . Anno XLI bin ich von Rostogk abgescheiden unnd nach Haus gezogen.“

Auch Nathan Chytraeus berichtet uns in seiner 1578 gehaltenen Oratio de Arnoldo Burenio manche Einzelheiten, aus denen hervorgeht, daß Burenius vor allen Dingen streng auf Zucht hielt, strenger noch, als es der Buchstabe des Gesetzes vorschrieb. Er gestattete nicht wie wohl manche andere, daß seine Schüler nach der Abendmahlzeit, die zwischen 5 und 6 Uhr fiel, bis in die Nacht hinein Zechgelage feierten oder Wirtshäuser besuchten, sondern verlangte, daß sie zeitig nach Hause zurückkehrten. Pünktlich um 8 Uhr, im Juni und Juli um 9 Uhr, pflegte er persönlich die Haustür zu schließen und die etwa noch Fehlenden festzustellen, die dann am nächsten Tage eine scharfe Rüge zu gewärtigen hatten; ebenso hielt er während der für häusliche Arbeiten und Übungen bestimmten Zeit die Türen meist geschlossen, um sowohl Störungen von außen als auch mutwilliger Versäumnis vorzubeugen, und ließ sich durch nichts in der Durchführung seiner Grundsätze beirren. Bis zu seinem Tode, am 16. August 1566, behielt Burenius die Leitung der Arnburg, für die er zuerst 7, seit 1539 15 rhein. Gulden jährliche Miete an die Universität zu zahlen hatte, nach Mag. Welfs

Tode unterstützt durch seinen Schwiegersohn, den Professor der Physik Joseph Wurtzler, und als auch dieser 1565 von der Pest dahingerafft wurde, durch den Professor Heinrich Waren.

Was Burenus an seinem Teil fertig gebracht hatte, mußte auch für die Universität im ganzen erreichbar sein. Aber freilich, leicht war die Aufgabe nicht, zumal die übrige Studentenschaft wenig Lust bezeugte, sich wieder in die Klausur der Regentien zu begeben. Es war wohl sehr an der Zeit, die gelockerten Zügel wieder straffer anzuziehen, und der berühmte Schulmann, Jurist und Theolog Christoph Hegendorfer, damals Syndikus der Stadt Lüneburg, der 1539 nach Rostock berufen wurde, um die Neugestaltung der Universität durch sein Ansehen und seine Erfahrung zu fördern, schlug daher unter anderem vor, nach Art des römischen Zensus zu gewissen Terminen, mindestens einmal im Jahre, alle Studierenden vorzufordern, ihren Fleiß und ihren Lebenswandel festzustellen, träge und leichtsinnige ernstlich zu vermahnen, unverbesserliche und widersetzliche aber rücksichtslos zu entfernen. Hegendorfer kam nicht in die Lage, seine Ideen verwirklicht zu sehen; zu Ostern 1540 nach Lüneburg zurückgekehrt, erlag er noch in demselben Jahre, eben zum Superintendenten ernannt und erst 40 Jahre alt, einer hitzigen Krankheit. Drei Niederländer, Gisbert Longolius aus Utrecht, Johannes von Brunkhorst aus Nymwegen und Johannes Strubbe aus Deventer, führten, vom Rostocker Rat und den bedeutendsten Hansestädten tatkräftig unterstützt, das begonnene Reformwerk durch und stellten im Juni 1544 dem Rate darüber Bericht ab. Ihre Ziele sind strikte Einhaltung einer wohlwogenen, genau vorgeschriebenen Studienordnung und Wiederherstellung der Disziplin; beides ist auf demselben Wege zu erstreben, nämlich durch das gemeinsame Leben in den Häusern der Universität (der Name »Regentien« ist im Schwinden begriffen) unter Aufsicht und Anleitung der Professoren und Magister. Nur wenige Ausnahmen von dieser Regel werden gestattet, von denen die umfassendste, die denjenigen, die den Grad eines Bakkalaureus erreicht haben, die Wahl der Wohnung freistellt, sehr bald jede Bedeutung verlor, da seit 1552 dieser Grad wenigstens in der fast allein in Betracht kommenden philosophischen Fakultät überhaupt nicht

mehr für sich erteilt, sondern mit der Magisterpromotion vereinigt wurde.

Auf diesem Grunde stehen die unter dem 2. December 1527 erlassenen neuen Gesetze, die neben der ausdrücklichen Erklärung sind die alten Satzungen der Universität unverändert im Kriebe stehen sollen, in der Hauptsache mit Disziplinerverfügungen enthalten. Voran steht die Vorschrift, in der Universitätskirche zu wohnen, und die Androhung der Excommunication bei fortgesetztem Unflath (O wenn das doch jetzt noch so wäre! schreibt er 50 Jahre später einer an den Rector). Darauf folgen die Regulae für das Leben in den Regentien untereinander und im Verhältniß zu den Dozenten, ganz ähnlich wie ein Jahrhundert früher; a die Geldstrafen für den Gebrauch der deutschen Sprache für das Umherstreifen auf den Straßen zur Zeit der öffentlichen Vorlesungen sind beibehalten. Dem Rector und den Herren v. Rat haben die Studenten mit entblößtem Haupte Ehrfurcht zu weissen, alle Doktoren, Licentiaten, Magister und Baccalantzei zu grüßen, besonders aber die Professoren und Dozenten, deren Eintritt sich alle zu erheben haben. Schmähungen, Verleumdungen, wörtliche und tätliche Beleidigungen gegen Kommilitonen oder Bürger werden nach Verhältnis der Schwere bestraft bezug auf die Tracht wird bestimmt, daß die Studenten anständiger Kleidung zu befeßigen haben, und festgestellt, nach allgemeinem Urtheil nur lange Gewänder für anständig züchtig gelten. Das Waffentragen innerhalb der Stadt ist verboten, besonders bezieht sich dies Verbot auf die langen silberbeschlagenen Raumliegen. Nächtliches Umherschwärmen, Lärmendem Gesang, mit Flöten, mit Blas- und Saiteninstrumenten überhaupt ist bei 2, Goldgulden Strafe verboten. Das ist nächtliche Ruhestörung nicht mehr wie billig, aber es scheint als ob die gelehrten Herren auch bei Tage der eifrigen Musike keine übermäßige Liebe entgegengebracht hätten, denn in dem Lehrplan von 1544 wird sie zwar, da sie nur einmal zu hören steht freien Künsten gehört, an ihrer Stelle zwischen Rhetorik und Geometrie aufgeführt, aber mit der ausdrücklichen Bemerkung daß sie von vielen als Lehrgegenstand gar nicht oder doch nur an allerletzter Stelle anerkannt werde, wenigstens was die Inst

mentalmusik angehe. Diese störe die Mitschüler und verlocke zur Leichtfertigkeit, und wenn sie auch zur Erholung von ernster Arbeit ganz nützlich sein möge, so dürfe ihre Übung doch die Nachbarn nicht belästigen, kurz, sie sei überhaupt mehr zu dulden als zu pflegen, damit die Studenten nicht etwa als Pfeifer oder Lautenschläger in die Heimat zurückkehrten statt als Gelehrte. Gesang zu treiben, solle (schon aus Rücksicht auf den Kirchengesang) nicht verboten sein und dem Gesanglehrer ein Plätzchen in der Universität verstattet werden, wo er seine Kunst üben könne, aber nur zu einer Tageszeit, in der keine wichtigeren Geschäfte dadurch Störung erleiden.

Die Paragraphen 36 – 43 bestimmen ferner: Der Besuch öffentlicher Häuser, wo gezecht, gespielt und noch schlimmeres getrieben wird, ist bei 1 Gulden Strafe verboten. Wein- und Bierkeller zu besuchen (der beliebteste war der Barthsche Keller unter dem Neuen Hause; fast jede Ruhestörung, Schlägerei und dergleichen, die in den Akten vorkommt, nimmt von da ihren Anfang, obgleich die „Bahren“- oder „Borenstekers“, die städtische Sicherheitswache, unmittelbar daneben ihr Wachtlokal hatten), kostet $\frac{1}{4}$ Gulden. Glücksspiele sind überhaupt untersagt. An Hochzeitstänzen darf fortan kein Student ohne ausdrückliche Erlaubnis des Rektors, Promotors oder Dekans teilnehmen. Wer die zuerkannten Strafen zu erlegen sich weigert, wird relegiert. Für die Führung der Untersuchung wird als Grundsatz aufgestellt, daß für überwiesen gilt, wer sich von den gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen nicht zu reinigen vermag; daher können, wenn bei schweren Vergehen die Täter unentdeckt bleiben, sämtliche Glieder der Universität einzeln vorgefordert und ihnen der Beweis ihrer Unschuld auferlegt werden. Wer sich dessen weigert, wird als überführt angesehen und entsprechend bestraft. Ein Fall, in dem wirklich zu diesem letzten Mittel gegriffen worden wäre, hat allerdings bisher nicht nachgewiesen werden können.

Etwa zwanzig oder mehr Jahre nachher (zwischen 1564 und 1590) erfolgte eine neue Redaktion der Universitätsgesetze, die jedoch in ihrem ganzen Aufbau – sie ist nach den 10 Geboten gegliedert – und in ihrer rhetorisch aufgebauchten Fassung

nur für die öffentliche Verlesung beim Rektoratswechsel berechnet scheint; materiell stimmt sie mit den älteren Vorschriften ziemlich überein, hat offenbar nie besondere Geltung gehabt und wurde um 1620 auch formell wieder aufgehoben.

Daß diese Gesetze oder vielmehr, da sie ja nur wenig Neues enthalten, ihre strengere Handhabung von der Studentenschaft nicht besonders wohlgefällig aufgenommen wurden, kann nicht weiter wunderbar erscheinen. Bald ging denn auch ein Teil der Studentenschaft, der sich dadurch in seiner persönlichen Freiheit beschränkt fühlte, zu offener Widersetzlichkeit über und riß andere mit sich fort. Energisches Einschreiten gegen die Rädelsführer wird seine Wirkung nicht verfehlt haben, wenigstens versuchten die Aufsässigen bald, ihren Willen auf eine andere, die einzelnen nicht so offensichtlich bloßstellende Weise durchzusetzen, indem sie, um die Universität in Verruf zu bringen, überall ausstreuten, zu Rostock gebe es keine richtige freie Universität mehr, sondern nur noch ein Arbeitshaus und eine Zuchtanstalt für Schuljungen, und die ganze Neugestaltung der Hochschule sei auf nichts weiter als auf Geldschneiderei berechnet; die Beschränkung der Wohnungen auf die Universitätshäuser, die Menge der vorgeschriebenen Vorlesungen, die Höhe der Honorare und der Geldstrafen hätten einzig und allein den Zweck, der Universität und den Professoren große Einnahmen zu sichern. Fast scheint es, als ob diese böartigen Verleumdungen nicht ohne Wirkung geblieben seien, denn die Jahre 1548 bis 1552 zeigen eine sehr erhebliche, durch andere Ursachen nicht ausreichend zu erklärende Abnahme in der Zahl der Immatrikulationen, die etwa auf die Hälfte zurückgingen. In diese Zeit gehört die mit Recht berühmt gewordene Rede de disciplina scholae Rostochianae, in der Arnold Burenus die Ursachen und Ziele der Neugestaltung auseinandersetzt und die umlaufenden Gerüchte auf ihren wahren Wert zurückführt. Bald hob sich auch wieder der Zufluß der Studierenden, so daß schon im Sommer 1552 155 Immatrikulationen stattfanden, und es entfaltete sich ein recht reges wissenschaftliches Leben. Als Beweis dafür mag gelten, daß von den in den nächsten fünf Jahren hier eingetragenen Studenten nicht weniger als 11 später selbst Univer-

sitätslehrer geworden sind, 7 in Rostock, 3 in Heidelberg, 1 in Wittenberg. Daß auch in den nächsten Jahrzehnten keine ungünstigeren Verhältnisse eintraten, zeigen die Promotionslisten, literarischen Publikationen und sonstigen wissenschaftlichen Betätigungen, die vom Lehrkörper und dessen Schülern ausgingen. Johannes Janssen ist allerdings gegenteiliger Ansicht, aber die zwei Belege, die er in seinem Schriftchen „Aus dem deutschen Universitätsleben des 16. Jahrhunderts“ (Frankfurt a. M. 1886) S. 17 für die Faulheit der Rostocker Studenten anführt, sind bei weitem charakteristischer für seine Art, Geschichte zu schreiben, als für die Zustände auf unserer Universität. Während er das „Etwas“ kennt und benutzt, zitiert er die eine Stelle, in der Herzog Ulrich seine Freude darüber ausspricht, daß es doch auch noch fleißige Leute unter den Rostocker Studenten gebe, und nur diese, nach Krey, der sie aus anderen Gründen aus dem im „Etwas“ gegebenen Zusammenhange loslöst, und sieht darüber hinweg, daß sie nichts als eine allgemeine höfliche Redewendung ist, um Nathan Chytraeus zu belobigen, daß er seine Schüler so weit gebracht habe. Übrigens läßt sich sehr bequem der Nachweis führen, daß die Unterrichtsresultate, nach der Zahl der Promotionen gemessen, vor und nach 1585 (woher diese Äußerung stammt) noch bessere waren. Die andere Stelle, aus einem Anschlag des Professors Johs. Cothmann vom Jahre 1602, worin dieser anzeigt, daß er über den Codex zu lesen gedenke, und die Studenten auffordert, sie möchten sich die eine Stunde Vorlesung nicht gar zu sauer werden lassen, mag ja für einen, der über die Vorlesungsverhältnisse an den Universitäten des 16. und 17. Jahrhunderts nicht näher unterrichtet ist, die von Janssen zur seinigen gemachte Vorstellung erwecken, daß eine Stunde wöchentlich (statt täglich) gemeint sei, aber von Janssen müßte man doch voraussetzen, daß er besser davon und von der Wichtigkeit des Codex für das Rechtsstudium Bescheid wüßte. Die vorhergehende Ermahnung Cothmanns an die Studierenden, sie möchten sich nicht allein auf häuslichen Fleiß und Repetitorien verlassen, sondern auch das lebendige Wort des Lehrers hören, ist ganz weggeblieben, und außerdem ist Cothmann nur einer, allerdings der bedeutendste, der damals in Rostock lehrenden vier ordentlichen

Professoren der Rechtswissenschaft. Die theologische Fakultät kam durch David Chytraeus, Simon Pauli, Lucas Bacmeister und Johann Freder zu sehr hoher Blüte, und die Rostocker Theologen genossen ihrer gediegenen wissenschaftlichen Bildung halber weit und breit als Geistliche und Lehrer eines hohen Ansehens, das nur durch den Ruf einer vielleicht übergroßen Streitbarkeit auf kirchlichem Gebiete etwas beeinträchtigt wurde; wird doch dem 1578 als Pastor nach Norden in Ostfriesland berufenen Magister Johannes Oldewelt 1594 im Visitationsprotokoll ganz besonders nachgerühmt, „whowol Oldewelt van Rostock herkamen, so was he doch van Naturen fredefertig“. Die philosophische Fakultät stand ihr an vorzüglichen Lehrkräften nicht nach, bildete aber damals in der Hauptsache nur die Vorstufe zu den drei anderen; in ihr sind demnach vorzugsweise die jüngeren Semester zu suchen, die einer schärferen Überwachung unterstanden und für die vor allem die Verpflichtung, in den Universitätshäusern und unter der unmittelbaren Aufsicht der dazu verordneten Persönlichkeiten zu wohnen, erlassen war. Die Mediziner haben bedeutende Namen aufzuweisen, sind jedoch, vielleicht mit Ausnahme der wenigen Jahre, in denen Levinus Battus, Heinrich Brucaeus und Petrus Memmius im Verein hier wirkten, nie besonders zahlreich gewesen, während die Juristenfakultät nicht nur sehr tüchtige Vertreter und, wie die Zahl der Promotionen beweist, fleißige Hörer zählte, sondern auch wohl alles, was dem Adel und dem städtischen Patriziat entstammte und weniger des Brotstudiums als nur einer allgemeinen akademischen Bildung halber die Universität bezogen hatte, an sich zog. Für diese letztere Kategorie konnte freilich das Leben eines Musterstudenten nach dem Buchstaben des Gesetzes keinen besonderen Reiz haben. Nach täglich 7–8stündiger Arbeit, teils in der Regentie unter der Überwachung des Leiters, teils im öffentlichen Kolleg, gegen Abend zwei, im Hochsommer sogar drei Stunden zur Erholung und Geselligkeit — aber beileibe nicht im Wirtshaus —, Sonntags Morgenandacht im Hause, dann Besuch des Gottesdienstes, nachmittags vielleicht noch ein Konversatorium über christliche Ethik, das konnte das junge lebenslustige Volk nicht locken. — Feste für die ganze Universität waren die mit großem Gepränge

unter regelmäßiger Teilnahme des Rates gefeierten, hin und wieder auch durch die Anwesenheit der Landesherren und anderer Fürstlichkeiten ausgezeichneten öffentlichen Magister- und Doktorpromotionen, an die sich stets eine große Gasterei, ab und zu gleich die Hochzeitsfeier eines oder des andern neuernannten Doktors anschloß. Bei besonderen Gelegenheiten kamen auch wohl dramatische Aufführungen klassischer oder biblischer Stücke vor. Wie das offizielle Urteil über die Musik lautete, haben wir schon gehört; gesellige Vergnügen wie Ballspiel und Tanz werden außer den verbotenen Glücksspielen nur ganz beiläufig genannt. Des Besuchs der Badestuben geschieht keine Erwähnung; ob man ihn als notwendiges Übel betrachtete und stillschweigend duldete, oder ob man an der Sitte, daß beide Geschlechter gemeinschaftlich das Bad besuchten, keinen Anstoß nahm? Jedenfalls war dies in Rostock noch 1590 allgemeiner Brauch, und der reisende Student, der uns dies berichtet, sagt ausdrücklich: „Das Volck im Lande und Stadt sind es also gewohnt, achtens und scheuens nicht, aber mir und einem Ausländischen kombt es selzam und wunderlich für.“

Der Besuch von Hochzeitstänzen war jedenfalls sehr beliebt bei den Studierenden, und auch die Gastgeber werden schwerlich viel eingewendet haben, wenn sich außer den Geladenen auch noch einige ungeladene Freunde einfanden; als sich aber die Fälle von Unmäßigkeit und Roheit häuften, als ganze Banden trunkener Gesellen gewaltsam sich den Eintritt erzwingen, mußte auch dies Vergnügen gesetzlich eingeschränkt werden, ebenso wie die lärmende Begrüßung des neuen Jahres und die herkömmlichen Lustbarkeiten zu Fastnacht. Besonders werden die Umzüge Maskierter bei Tage und bei Nacht, namentlich wenn diese Waffen tragen, das wüste Geschrei, das Eindringen in die Häuser und außerdem ein Spiel untersagt, welches nach dem lateinischen Worte *mussitare* benannt ist. Dies betreibend, dringen die Frevler in fremde Häuser ein, die Waffen schwingend und greulichen Lärm vollführend. Da *mussitare* soviel wie murmeln bedeutet, so ist damit vielleicht nur eine lateinische Umschreibung des deutschen „Mummenschanz“ versucht.

Das Waffentragen innerhalb der Stadt war bekanntlich

untersagt; später war es erlaubt, zur Nachtzeit eine Wehr zu tragen, doch mußte man alsdann mit einer hellbrennenden Leuchte versehen sein. Wer mit Waffen, aber ohne Leuchte betroffen wurde, verfiel um so strengerer Strafe. Das Fechten an sich war gestattet, wenn auch unter gewissen Einschränkungen, und gehörte zur guten Erziehung. Der erste bekannte Fechtmeister hieß Heinrich Schwerin und bekam auf sein Gesuch, Schule fechten zu dürfen, 1560 vom Rat den Doberanschen Hof dazu angewiesen, doch unter der Bedingung, daß niemand daselbst fechten solle ohne des Rats Willen; öffentliche Fechtübungen von Studenten bedurften der Genehmigung des Rektors. Heinrich Schwerin, offenbar ein alter Soldat, hatte wegen seiner der kirchlichen Weihe ermangelnden Familienverhältnisse allerlei Mißhelligkeiten, wurde aber doch später, 1573, von der Stadt Rostock als Hauptmann in Dienst genommen und führte als solcher den Herzögen ein Fähnlein Knechte zu.

Duelle im heutigen Sinn, die zu vorher bestimmter Zeit nach festen Regeln unter Beistand von Sekundanten und Aufsicht eines Unparteiischen stattfinden und die anderwärts schon im 16. Jahrhundert vorkommen sollen, sind in Rostock in dieser Zeit noch nicht nachzuweisen, sondern nur in der Form des zufälligen Kampfes, des *Rencontre*. Die Obrigkeit scheint bei den Zweikämpfen der Studenten untereinander, so lange keine schweren Verwundungen vorkamen, nach dem Grundsatz gehandelt zu haben: wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter, wenigstens sind eigentliche Duellmandate nicht bekannt, und bei schlimmerem Ausgange fielen sie eben unter die Gesetze über schwere Körperverletzung. Weltbekannt ist ein Zweikampf geworden, in dem der berühmte Astronom Tycho Brahe der unterliegende Teil war. Nach der Schilderung eines Mannes, der Brahe noch persönlich gekannt hatte, des dänischen Historikers Johannes Stephanius, war Tycho bei einer Hochzeitsfeier, die am 10. Dezember 1566 im Hause des Professors Lucas Bacmeister stattfand, mit einem andern dänischen Adeligen, Manderup Pasberg, in Streit geraten, wie es heißt, weil jeder von beiden behauptete, mehr von der Mathematik zu verstehen als der andere. Sie trennten sich im Zorn, und nachdem sie bei Gelegenheit

einer Weihnachtslustbarkeit am 27. Dezember abermals in Zwist geraten waren, trafen sie am 29. Dezember abends 7 Uhr, also bei völliger Dunkelheit, auf offener Straße wieder zusammen und hieben („als Edelleute und Studenten“, fügt Gassendi, Tychos Biograph, entschuldigend hinzu) nach kurzem Wortwechsel aufeinander los, wobei Tycho den ganzen vorderen Teil seiner Nase einbüßte und darum später eine künstliche, aus einer Mischung von Gold und Silber hergestellte Nase trug, die indessen einer natürlichen täuschend ähnlich gewesen sein soll. Daß man bei Theologen verhaunte Gesichter damals ebensowenig gern sah wie heute, beweist ein Abgangszeugnis vom 9. Oktober 1584, worin dem Balthasar Closius aus der Lausitz amtlich testiert wird, daß die große Narbe, die er auf der Backe trage, kein Zeichen eines Raufbolds sei. Der seiner Obhut anvertraute schlesische Adlige Dibrand von Reibnitz sei eines Abends auf dem Heimweg mit einem vornehmen Bürgerssohn in Streit und Kampf geraten. Der Bürgerssohn war seinem Gegner an Stärke überlegen, und als er zu einem wuchtigen Hiebe ausholte, warf sich Balthasar zwischen die Fechtenden und empfing so den seinem Herrn zgedachten Hieb.

Mit der Zeit ließ die zuerst geübte strenge Handhabung der Gesetze nach; das Gebot, nur in den Regentien zu wohnen, war nicht mehr durchzuführen, als die Zahl der Studenten eine gewisse Höhe überstieg. Außerdem war der für Studentenwohnungen (in der Regel bewohnten ihrer vier ein Zimmer) verfügbare Raum in den Regentien sehr geschmälert dadurch, daß die Leiter sich nicht mehr wie früher mit einem einzelnen Zimmer begnügen konnten, sondern jetzt auch Wohn- und Wirtschaftsräume für ihre Familie beanspruchten und erhielten, ganz abgesehen von Unfällen, wie der Brand des großen Kollegs am Hopfenmarkt in der Nacht vom 6. zum 7. Dezember 1565. Viele der Professoren mieteten darum Bürgerhäuser und richteten diese zu Studentenwohnungen ein, was wieder neben manchem andern eine Quelle fortwährender Differenzen zwischen dem Rat und der Universität war, indem auch für diese zu Bürgerrecht liegenden Grundstücke die Befreiung von städtischen Lasten und von der Akzise beansprucht wurde. Die Inhaber solcher Häuser

sahen sich wohl mehr als einmal genötigt, jugendlichem Überm gegenüber nicht nur ein, sondern beide Augen zuzudrücken, und ihre Wohnungen auch stets besetzt zu haben, und diese Nachsicht griff schließlich auch in den Regentien Platz. Schon kurz nach dem Tode des Arnold Burenus wurde der von diesem selbst zum Nachfolger empfohlene Professor Heinrich Ware, dessen eigener Sohn als Teilnehmer an einem groben Exzess bestraft werden mußte, vom Konzil ermahnt, die Zügel straffer anzuziehen, und um dieselbe Zeit wird die Klage laut, daß das zur Universität gehörige Haus des ersten Professors der Theologie (die heutige Stadtkommandantur) zu einem Krüge gemäßbrauche werde. Unter diesen Umständen darf man sich nicht wundern, wenn die Burschen in Bürgerhäusern erst recht taten, was sie wollten. Die bisher üblichen Geldbußen für leichtere Vergehen versagten die Wirkung, waren auch wohl nicht immer leicht beizutreiben, und so hören wir jetzt auch zuerst von Gefängnis- und Karzerstrafe. Im 4. Abschnitt der Formula concordiae vom 11. Mai 1563, die die Rechtsverhältnisse zwischen den Landesherren und dem Rat in betreff der Universität regelt, heißt es darüber:

„Zudem auch des Gefängniß halben nach Gelegenheit der Personen und Übertretung billig ein Unterscheidt gemacht und gehalten wird, als ist demnach behandelt, bewilligt und angenommen worden, daß die Studenten, so sich untereinander oder andere auff der Gassen oder in Häusern bey nächtlicher Weile hawen, schlagen, den Professoren oder Bürgern die Fenster außwerfen, Häusere stürmen und sonst Muthwillen treiben, und dieselben auff frischer That ergriffen, oder hernacher erfahren, wer der oder die gewesen, sollen dieselbe bey Nacht durch der Stadt Wächtere in den Carcerem unter dem Rathhause, der Finckenbawr genandt, deßgleichen auch bey Tage, jedoch bey Tage mit vorwissen und nicht ohne Erleubniß des Rectoris Academiae, eingeführet werden.

Wolten aber die Professores oder andere gessene Bürger dafür haften und Bürge werden, daß dieselbe muthwillige Studenten bey Tage ungeführet in den Carcerem gehorsamblich wollen eingehn, sol der oder dieselben Studenten, so solche

Bürgen überkommen können, derselbigen genießen. Hiemit aber die hochsträfliche Ubertretung und gewaltsame Einfelle in der Professorn oder Bürger Häusere, so bey Tage etwan geschen möchten, oder ander grauwssamer Muthwille, als, wanner die Studenten die Bürger auff der Gassen niederschlagen, in Weinkellern, Schüttingen und andern Bierzechen, (deren sie sich doch ohne das billig eußeren solten), die Bürgere oder Einwohner hawen oder sonsten gefährlich verwunden, nicht sollen gemeinet seyn: Und sollen, so dermaßen bey Tage freveln und Gewalt üben, von den Stadt-Knechten ergriffen und, biß so lang der Rector oder Vice-Rector darumb ersucht, gehalten werden, und folglich die Einführung ins Gefängniß mit desselben Consens, Billigung und Nachsicht geschehen.“

Für geringere Vergehen wurden mildere Strafen festgesetzt, nämlich: „Wanner die Studenten sich gegen ihre Praeceptores in disciplina muthwillig, ungehorsamb, und verseumblich in Lectio-nibus und Exercitiis verhalten, fürs erste, und denn zum andern, wanner sie sich untereinander oder mit Bürgern und Einwohnern citra sanguinis effusionem reuffen und schlagen, daß die Verbrecher alßdann in einer Regentien oder Collegio, darinne die Verbrechen geschehn oder der Verbrecher gehöret und seine Wohnung hat, in ein Loch oder sonsten darzu verordnetes Gemach gesetzt, geschlossen und also gezüchtiget werden. Zum dritten, daß sehr verwundete oder schwache Studenten oder hohe Stands-Personen, als Fürsten, Grafen, Freyherrn, und andere fürnehme Personen, welche die Rechte egregias oder illustres personas nennen, (jedoch die Jugend vom Adel außbescheiden), so ungefehrlich und unvorsetzlich zum Unfall kehmen, in ihre Herberge gelegt und auff ein Handgelübde verstrickt werden mögen, und sol diese Milderung oder Linderung des Gefängniß in andern allhie nicht ausgedrucketen fellen nicht statt haben.“

Wir stoßen hier auf einen Umstand, der, so vorteilhaft und ehrenvoll für die Universität er auch sein mochte, doch das seinige dazu beitrug, daß eine schlaffere Handhabung der Disziplin einriß: den immer steigenden Zufluß des hohen und höchsten Adels und die diesem zu gewährenden Vorrechte. Königliche und herzogliche Prinzen von Dänemark, Schleswig und Holstein,

von Pommern, Kurland, Sachsen-Lauenburg und Braunschweig-Lüneburg, Grafen und Freiherrn aus den verschiedensten Ländern kamen nach Rostock, um dort ihren Studien obzuliegen. Daß die ihnen zustehenden Freiheiten auch auf ihren Hofstaat und ihre nächste Umgebung ausgedehnt wurden, war unvermeidlich, und daß dann die übrige Studentenschaft, soweit sie Mittel oder Kredit genug besaß, es ihnen nachzutun suchte, war ebenso natürlich. Zuerst fielen wohl die Kleiderordnung und das Verbot, Degen zu tragen, weshalb Herzog Ulrich, als Administrator des Bistums Schwerin Kanzler der Universität, am 16. Mai 1578 ein geharnischtes Schreiben an Rektor und Konzil erließ. Er habe mit höchstem Mißfallen vernommen, daß eine Rotte von Pseudo-Studenten, die mehr des Lärmens als des Lernens wegen nach Rostock gekommen zu sein schienen, dort allerhand Roheit und Unfug verübe. So sei auch die Tracht eine mehr rittermäßige als schulmäßige geworden, und es sei ihm berichtet worden, „daß sich etliche Studenten vom Adell und andere nicht allein auß sonderlichen Vorwitz, Frevell und Muthwillen mit Kleidungen, Wehren und Federn tragen gantz leichtfertigg vorhalten und dardurch anderen eingezogenen frommen Studenten böse Anleittung, Ergernussen und Exempell geben, sondern auch euch, als unseren Rectoren, und die andern praeceptores groblichen vorachten und ihre studia ihren Elttern und Freunden zu höchstem Nachtheil solcher leichtfertigen und hochvorechtlichen Uppikeit halben hindansetzen“. Und da es ihm als Landesherrn und Kanzler nicht gebühren wolle, „solcher grausamen und abschewlichen petulantiae der Jugend in gemeltter unser Universität zuzusehen und solche laxissimam laxationem der Disciplin und christlicher erbarer Zucht also öffentlichen zu gestatten“, so befiehlt er, ein beigelegtes Mandat, worin das Tragen der Federn und Degen bei hoher Geldstrafe, im Wiederholungsfall bei Verweisung von der Universität und aus dem Lande untersagt wird, ungesäumt zu verkündigen und alsdann unter die Statuten der Universität aufzunehmen und mit diesen halbjährlich verlesen zu lassen. Am 19. Mai wurde das Mandat angeschlagen, und schon am nächsten Tage erschienen zwei seit 1576 in Rostock studierende Brüder von Mallinkrod mit Notar und Zeugen beim

Rektor und gaben in feierlicher Weise die Erklärung ab, daß sie sich unter solchen Umständen nicht mehr als Studenten betrachteten. Die anderen, deren Verhältnisse ein ähnlich schneidendes Auftreten nicht gestatteten, mögen wohl für die erste Zeit den Renommierwuchs des Burschen von echtem Schrot und Korn (am großen Stiefel klirrt der Sporn, die Feder schwankt vom Hut^a) etwas weniger auffällig getragen haben, aber im übrigen blieb alles beim alten. Ab und zu wird wieder einmal daran erinnert, auch wohl ein und der andere Übertreter in leichte Strafe genommen, aber es zeigte sich eben klar, daß der Zug der Zeit und die Mode stärker waren als Pedell und Rektor, ja selbst stärker als der mit vollem Gewicht ausgesprochene Wille des Landesherrn.

Man kann kaum umhin, sich verwundert zu fragen, ob denn sonst nichts oder wenigstens nichts schlimmeres an dem Leben und Treiben der Studierenden zu rügen war als auffällige, übermäßig hoffärtige Kleidertracht. Leider ist diese Frage nicht befriedigend zu beantworten, wenn auch anderseits das Bild, welches Johannes Janssen nach bestenfalls mißverstandenen und falsch bewerteten Zeugnissen auch von Rostock entwirft, ein durchaus falsches ist. Er hat sich eben gegen die auf der flachen Hand liegende Tatsache verschlossen, daß die Quellen, die uns über das Leben und Treiben der Studentenschaft Kunde geben, fast durchgängig Disziplinarakten sind, in denen man nicht den fleißigen, pflichtgetreuen Studenten, sondern nur sein Widerspiel zu finden erwarten darf, oder Reden, die bei besonderen Gelegenheiten, meist bei der Verlesung der Universitätsstatuten, gehalten wurden und durch möglichste Schwarzmalerei der Übertretungen pädagogisch wirken wollen. Ein sehr ungebundener, landsknechtmäßiger, ja roher Ton herrschte bei einem großen Teil der akademischen Jugend Deutschlands sowohl wie ganz Europas, und Rostock steht in bezug auf die Disziplin eher über dem Durchschnitt, aber dennoch häuft sich von der Zeit an, wo die ziemlich vollständig vorliegenden Akten einen tieferen Einblick gestatten, Klage auf Klage. Die Fälle von Ausschreitungen, Vergehen und Gewalttätigkeiten, von dem einfachen Schuldenmachen und Durchbrennen bis zum gemeinen Diebstahl, vom

mutwilligen Fenstereinwerfen bis zum Totschlag, bilden eine lange, schwer übersehbare Reihe, in der nur der vorbedachte Mord fehlt. Die einzige derartige Freveltat, die Ermordung des Professors der Rechte Joachim Gripswold, der am 22. Januar 1551 im Garten des Collegium iuridicum hinterrücks erschossen wurde, fällt vielleicht keinem Studenten (wie aus dem Ausdruck *famulus* geschlossen werden könnte), sondern einem gemieteten Diensten zur Last.

Es wäre nicht schwer, eine Reihe charakteristischer Schilderungen aus den Protokollen herauszuheben und daraus ein Bild des Rostocker Studenten, wie er nicht sein sollte, zu gestalten, aber es würde zu viel Zeit beanspruchen und wäre außerdem überflüssig, da es bereits vor 294 Jahren geschehen ist, nicht von einem Epigonen nach vergilbten Akten, sondern von einem Manne, der als Rostocker Student und junger Magister mitten im Universitätsleben stand. Es ist das der Hamburger Albert Wichgreve, der Anfang 1591 in Rostock immatrikuliert und in Wittenberg promoviert wurde und 1597 als Dozent in die philosophische Fakultät zu Rostock eintrat. 1601 wurde er Rektor in Pritzwalk, 1605 Prediger zu Allermöhe bei Hamburg und verstarb daselbst 1619. Zum Jubiläumsjahr 1600 verfaßte er eine lateinische Komödie unter dem Titel *Cornelius relegatus*, die von Studenten auf dem Hopfenmarkte in Rostock zur Aufführung gebracht, in demselben Jahre in zwei Auflagen gedruckt, 1603 ins Deutsche übersetzt und bis 1620 mindestens noch dreimal aufgelegt wurde. Er hält darin seinen Kommilitonen einen Spiegel vor, der ihr Bild ungeschmeichelt zurückwirft und zwar so genau, daß mit Leichtigkeit fast für jede einzelne Szene ein Seitenstück aus den Akten nachgewiesen werden könnte, selbst für die Schlußszene, wenngleich für diese erst zwei Jahre nach der Aufführung. Ebenso sind auch eine Menge Namen und Örtlichkeiten so klar angedeutet, daß sie heute noch zu erkennen sind. Wir können daher zu dem angegebenen Zweck kaum etwas besseres tun, als ihm Schritt für Schritt in seiner Schilderung folgen.

Der erste Akt führt uns in die Heimat des Cornelius, vornehmlich Britannia, wofür wir aber, wie sich später zeigen wird

unbedenklich Westfalen setzen können. Nach schweren Bedenken hat der Vater endlich den Klagen über schlechte Behandlung in der Schule und den inständigen Bitten um die Erlaubnis zum Besuch einer Universität nachgegeben; der Sohn vermag seine Freude nur schlecht zu verhehlen, was die Eltern veranlaßt, ihm noch viele gute Ermahnungen, besonders in betreff des weiblichen Geschlechts mit auf den Weg zu geben. Namentlich die Mutter ist von banger Sorge erfüllt. Kaum sind die Eltern fort, so jubelt Cornelius auf: „Holla, hoscha, ho! Wer ist wohl besser dran als ich?“ und verrät, wie er schon als Schüler seinem vertrauensseligen Vater einen Taler nach dem andern unter falschen Vorspiegelungen entlockt und sich dafür mit seiner Eugenia gütlich getan habe. Er geht, um sich auch von dieser zu verabschieden; sie rät ihm zu einem bürgerlichen Beruf im Vaterlande, aber er hat höhere Ziele im Kopfe als Landjunker oder Krämer zu werden: licenciatus juris will er werden. Geschenke und Küsse austauschend, trennen sie sich endlich.

Zweiter Akt: Ankunft in Rostock. Drei Studenten, Grillus, Susio und Sorgius, erblicken den Ankommenden auf dem Markte, begrüßen ihn als früheren Schulkameraden und fragen, ob er etwa das lang ersehnte Geld für sie mitbringe. Das hat Cornelius freilich nicht, sondern nur Briefe von den Vätern, was mit großer Entrüstung aufgenommen wird. Glauben denn die Alten, daß man in Rostock von der Luft leben kann? ruft Grillus aus; Susio erklärt, er werde sich anwerben lassen und gegen die Türken ziehen; und Sorgius wird eine Antwort schreiben, die der Alte nicht an den Spiegel stecken soll. Cornelius, ob dieses Zornausbruchs bestürzt, entschuldigt sich damit, er habe ja nur seine Schuldigkeit getan. Nein, sagt Grillus, das hast du noch nicht; morgen wirst du es erfahren. Cornelius ahnt nun schon, was gemeint ist, und als Sorgius sich erbieht, den Depositor, der am nächsten Tage aus dem stinkenden Beanus einen richtigen Studenten machen soll, durch ein anständiges Trinkgeld zur Nachsicht zu stimmen, gibt er ihm einen Taler, den das saubere Kleeblatt, sowie er den Rücken gewandt hat, unter Hohngelächter verjubelt, da sie heute zu Hause bei ihrer Wirtin doch nur Kraut, das nicht einmal das Vieh mag, erwarte. Die nächste

Szene stellt die Depositionszeremonie in drastischer Weise dar und der Depositor Aurarius (offenbar ein Spiel mit dem Namen des damaligen Oberpedellen und Depositors Peter Eß, indem für Aes (Erz) aurum (Gold) gesetzt ist, was dazu paßt, daß nach den Akten Peter Eß bei ausbleibendem Wechsel mit barem Geld gegen Schuldschein auszuhelfen pflegte) begleitet den ganzen unverändert aus dem vorigen Jahrhundert herübergenommene Akt mit spöttischen Scherzreden. Nachdem endlich die Hörner abgesägt, der Bacchantenzahn ausgerissen und der krumme Rücken glattgehobelt ist, zahlt Cornelius noch eine Lüb. Mark als Gebühr während sein Leidensgenosse Simon die Zahlung für den nächsten Tag verspricht. Darauf folgt die leidlich bestandene Aufnahmeprüfung beim Dekan, der ihm zum Schluß das Salz der Weisheit und einen Schluck Wein mit einem Segensspruche einflößt. Nachdem dies alles fertig ist, meldet ihn der Pedell beim Rektor an, der ihn nach väterlicher Ermahnung und Verpflichtung auf die Gesetze in die Matrikel einträgt und die Gebühr, zwei Gulden, weil er ein Patrizierssohn ist, in Empfang nimmt.

Im dritten Akt treffen wir Cornelius im Gasthaus, wo er nach dem Wirte Gerhard (Gerd Delbrügge, bei dem die Westfalen kneipten) fragt, aber von der Wirtin kategorisch bedeutet wird, daß sie allein hier zu befehlen habe: er möge ihr also sein Begehren mitteilen. Er bestellt darauf bei ihr ein Mahl für sich und seine Freunde Grillus und Sorgius (Susio hat seine Absicht, wider die Türken zu ziehen, wahr gemacht), nämlich zwei Kapauern, ebensoviel Enten, eine Gans, eine tüchtige Hammelkeule, außerdem noch zwei Karpfen, Krammetsvögel und Wurst; für Wein und Trinkgefäße werde er selbst sorgen. Die Wirtin, die einen Rosenobel als Angeld bekommt, wird sehr geschmeidig, verspricht, alles aufs beste zu besorgen, und ruft ihre Tochter Lubentia, sie solle schnell mit der Magd auf den Markt gehen und einkaufen. Doch muß sich diese erst die Haare ordnen, welchen Anlaß Cornelius sofort benutzt, ihr einige Schmeicheleien zu sagen; dann geht er ab, um seine Landsleute einzuladen. Die Wirtin, die erst noch mit ihrer Tochter schilt, die vor lauter Putz nie fertig werden könne, schon sei es 2 Uhr, und um 6 Uhr sollen die Gäste erscheinen, fällt dann etwas aus der Rolle, in-

dem sie über die törichte Jugend moralisiert, die alles in fortwährenden Gelagen verschlemmte, so lange noch ein Heller in der Tasche klingt, und schließlich ein böses Ende nehme. Aber, tröstet sie sich dann, die Dummen werden doch nicht alle, und weshalb soll ich den Verdienst nicht nehmen, wo er mir geboten wird? Um 6 Uhr erscheint Cornelius mit seinen Gästen. Er hat unterdessen den mit ihm zugleich deponierten, in dürftigen Umständen lebenden Simon als Famulus angenommen und bringt außerdem noch einen Jungen zum Bedienen mit. Das Mahl, zu dem auch der Wirt eingeladen ist und namentlich Grillus einen recht gesegneten Appetit mitgebracht hat, nimmt seinen Verlauf. Als bierehrliche Burschen kommen sich die drei nach allen Regeln des Komments Ganze und Halbe, ἀπνευρί (ohne abzusetzen) und ternis haustibus (in den bekannten drei Zügen), in die Welt, woran sich der Wirt kräftig beteiligt. Dann werden noch Musikanten herbeigerufen, und Cornelius geht, um Lubentia zu holen. Die beiden Genossen zechen unterdessen weiter und kommen sich gegenseitig den „lateinischen Humpen“ und „Kurle murle puff“ vor. Als Cornelius mit Lubentia zurückkehrt, wird er mit einem „Schulzen-Schoppen“ (poculum praetorium) begrüßt, worauf er Nagelprobe fordert. Zwei Spiele Karten werden gebracht; Cornelius spielt mit Lubentia, die ihm die Abschiedsgeschenke Eugenias, einen Ring und ein goldenes Kreuz, abgewinnt. Nun bricht er das Spiel ab und merkt, daß die Genossen trunken eingeschlafen sind. „Holla, holla, seid ihr denn alle schon tot? Auf, schnell auf! Erhebt die Köpfe, reibt euch die Augen aus und sauft weiter oder macht, daß ihr nach Hause kommt!“ „Welche Zeit ist's denn?“ fragt Sorgius verschlafen. „Bald zehn“, ist die Antwort. Grillus hat sich unterdessen aufge rafft und jammert über Kopfweh. Lubentia hat sich entfernt und ruft die Mutter, die denn auch schleunig Ordnung schafft. Obgleich sich der trunkene Grillus erst noch unsaubere Scherze mit der Magd Trullulalulla erlaubt, kommen schließlich alle glücklich auf die Straße, wo die kühle Nachtluft die Weindünste etwas zerstreut, aber nur so weit, daß sie wieder Durst bekommen. Da die nächste Weinstube schon geschlossen ist, macht Grillus den Vorschlag, zu dem Krämer Asmus, der neben seinem Handel eine

Wirtschaft betreibt und eine hübsche junge Frau besitzt, zu gehen, was einstimmig angenommen wird. Auch Asmus hat schon zugemacht und wird deshalb von den Nachtschwärmern mit Schimpfworten überschüttet, was dem Verfasser Gelegenheit gibt, die Schimpfszene im 1. Akt des Plautinischen Pseudolus fast wörtlich zu verwenden. Als der gegen solche Schmeicheleien abgehärtete Asmus noch nicht öffnet, werden ihm Tür und Fenster zertrümmert. Da kommt gerade zur rechten Zeit der Wachtmeister Hansius mit seiner Mannschaft, überwältigt die Tumultuanten, führt Cornelius und Grillus (Sorgius hat sich noch rechtzeitig aus dem Staube gemacht) übel zerbläut in das Finkenbauer ab, allen Unschuldsbeteuerungen ein kühles „Das könnt ihr morgen dem Rektor sagen“ entgegensetzend. Am nächsten Morgen stattet er seine pflichtgemäße Meldung ab: „Magnifizenz, wir haben diese Nacht glückliche Jagd gehabt und zwei Hasen erbeutet: hier sind ihre Wehren, sie selber sitzen in Nummer Sicher.“ Der Rektor erklärt es für durchaus notwendig, einmal ein Exempel zu statuieren, und läßt sich den Hergang erzählen, wie die drei nachts in der dritten Stunde mit Geschrei über den Markt gestürmt seien und bei Asmus schimpfend und scheltend Einlaß begehrt hätten. Auf die Frage, weshalb er nicht da schon eingeschritten sei, erklärt der Wachtmeister, er habe sich mit den Seinen in einem engen Durchgange verborgen gehalten, um abzuwarten, was daraus werden würde – völlig dem entsprechend, was man auch sonst zu damaliger Zeit den Rostocker Nachtwächtern nachzusagen pflegte, daß nämlich auch für sie Vorsicht der beste Teil der Tapferkeit sei. Als dann der Tumult immer ärger geworden sei und schon die Nachbarn zusammenzulaufen anfangen, sei er auch eingeschritten und habe sie zur Haft gebracht. Da er nicht weiß, ob sie schon immatrikuliert sind, bestellt ihn der Rektor auf 2 Uhr wieder und schickt den Pedellen, um die Namen feststellen zu lassen; sind es wirklich Studenten, so sollen sie um 2 Uhr entlassen werden. Sorgius reibt sich inzwischen daheim die zerschlagenen Glieder, bejammert den Leichtsinne, der sie alle drei so in die Tinte gebracht hat, und begibt sich gleichfalls nach dem Haftlokale, um sich der Verschwiegenheit der Gefangenen zu versichern.

Es folgt das Verhör vor Rektor und Assessor. Die An-

geklagten leugnen alles, erklären sich für vollkommen unschuldig, der entronnene dritte, der ihnen nicht bekannt, sei der alleinige Missetäter gewesen. Aber die Beweise sind zu erdrückend; beide werden zu 30 Gulden Strafe oder 8 Tagen schweren Gefängnisses verurteilt. Als sie gefragt werden, was sie vorziehen, antwortet zwar Cornelius erst frech: „Keins von beiden“, schließlich aber entscheiden sie sich doch für die Geldbuße. Wenn wir bedenken, daß Burenius für sein Haus jährlich 15 Gulden Miete zahlte und daß Professor Johannes Holsten mit 60 Gulden Gehalt angestellt wurde, könnte uns das wunderbar erscheinen, aber wir wissen zufällig auch, was es mit dem Gefängnis gerade zu jener Zeit für eine Bewandnis hatte. Es war die alte, 1471 eingerichtete „Temenitze“, deren wendischer Name schon darauf hindeutet, daß es ein dunkler, unterirdischer Raum war; den Namen „Finkenbauer“ gab ihr der Volkswitz nach den losen Vögeln, die darin festgehalten wurden. Ursprünglich war sie nur zum vorübergehenden Gewahrsam der Festgenommenen bestimmt, und da liefen schon vielfach Klagen über Mißhandlungen durch die mit den Studenten bitter verfeindete Wachmannschaft ein; später, seit 1563, wurde sie auch zur Strafhaft benutzt, wozu sie selbst nach damaligen Begriffen sehr wenig geeignet war. So spricht denn die Universität am 23. März 1599 neben verschiedenen anderen auch den Wunsch aus: „Weil aber dasselbe Gefängniß sehr beschwerlich und sich dahero auch begeben, daß Gefangene darin ums Leben kommen, so wird gemeldte Custodia mit Fenstern und sonsten dermaßen billig eingerichtet, daß die Gefangene darin ohne Beschwer und Nachtheil ihres Lebens und Gesundheit sich enthalten können.“ Unsere beiden Delinquenten hatten eben Gelegenheit gehabt, die Annehmlichkeiten dieses Quartiers kennen zu lernen, und verlangen nicht nach mehr, sondern bitten um Milderung der für sie unerschwinglichen Strafe. Der Rektor geht auch darauf ein und fragt, wieviel sie zu erlegen imstande sind. Grillus bietet in kläglichstem Tone einen Gulden, den letzten, den ihm noch die Mutter beim Abschied in die Hand gedrückt habe, Cornelius holt einen Taler heraus. Da sie dabei bleiben, nicht mehr zu besitzen, wird schließlich die Strafe auf die Hälfte, 15 Gulden, zahlbar innerhalb 14 Tagen, ermäßigt und ein Urfehde-

Protokoll folgenden Wortlauts ausgefertigt: „Ich Cornelius und ich Grillus erklären hiermit, daß wir dem Wirt Tür und Fenster eingeschlagen haben, daß wir ihn mit Schimpfworten überhäuft haben, daß wir verdienstermaßen vom Wachtmeister vor den Rektor geführt worden sind, daß uns dieser mit gebührender Strafe belegt hat, und daß wir uns, so lange wir leben, deshalb nicht rächen wollen. So wahr uns Gott helfe.“

Hiermit schließt der Akt; etwa ein Jahr nachher setzt der vierte ein. Susio, dem im Kriege das Glück nicht geblüht hat, kehrt zurück; verwildert, ohne Ruhm und Beute, bringt er aus Ungarn mehr Ungeziefer als Dukaten mit. Er ist so abgezehrt, daß ihn Cornelius zuerst kaum erkennt; früher langsam und behäbig in allem Tun, ist er jetzt behend und schnellfüßig geworden: die Türken haben ihm das Laufen gut beigebracht; er kennt nichts höheres mehr als die Befriedigung seiner rohen Leidenschaften. Cornelius ist des Studiums auch schon längst überdrüssig, und beide fassen den löblichen Vorsatz, fortan das Leben auf ihre Weise zu genießen, so lange sie noch jung sind: *post multa saecula pocula nulla!* Wieder bestellt Cornelius ein Gastgelage, bei dem aber nicht mehr das Essen, sondern das Trinken die Hauptsache ist, auch nicht mehr Wein, sondern Bier, viel Bier. Rostocker, Hamburger, Zerbster und Broihan werden uns bei dieser Gelegenheit als die beliebtesten und kräftigsten Sorten genannt. Mit dem Auftrag an Simon und den Burschen, abends mit Fackeln nachzukommen, gehen sie zum Mahl. Die Zurückbleibenden unterhalten sich über die Lebensweise ihres Herrn, an der sie beide, der arme Student wie der Stiefelfuchs, auf seine Kosten nach Kräften teilnehmen: wenn er die Nacht hindurch gezecht hat, schnarcht er bis 3 Uhr und bringt den noch übrigen Teil des Tages mit Karten- oder Brettspiel hin, bis es wieder Zeit ist, zur Kneipe zu gehen. Als dann Grillus und Sorgius ankommen, geleiten sie diese ins Wirtshaus zu den übrigen. Während dort pokuliert wird, kommt ein Bote aus der Heimat des Cornelius mit Briefen und erkundigt sich bei dem Krämer Harpax nach dessen Wohnung; über weiteres befragt, berichtet er, daß Kunde von dem wüsten Leben des Sohnes zu den Eltern gedrunken sei, und diese ihn darum enterbt hätten. Harpax ist in Verzweiflung, setzt sofort

alle Mitgläubiger des Cornelius von dieser bösen Nachricht in Kenntnis, und die ganze Schar der Manichäer zieht gemeinsam zum Rektor, um zu klagen; der Gastwirt Gerhard ist am meisten geschädigt, denn abgesehen von einer Schuld von 100 Gulden für Speise und Trank hat Cornelius seine Tochter verführt, wofür er ihm das höllische Feuer anwünscht. Harpax hat 111 Mark zu fordern, der Buchhändler Chrysostomus 100 Mark, der Gewürzhändler (Apotheker) Morsio 18 Gulden, der Weinhändler Hanno (Heinrich Kilian, eine weitbekannte Persönlichkeit, der den Import schwerer Südweine betrieb) 30 Taler, Novellus, der Schneider, 12 Gulden, Schmutzo, der Schuster, 10 Taler, der Chirurg Carpov für verbundene Wunden 3 Taler, Asmus 6 Taler, die Waschfrau 3 Taler. Als Cornelius von dieser Massenklage und deren Anstifter Kunde bekommt, läßt er sich, von Susio aufgehetzt, dazu hinreißen, Harpax gröblich zu mißhandeln, was diesem Veranlassung gibt, in einem Monolog das alte Thema zu variieren: „Traurig ist's Philisterleben, traurig ist's, Philister sein, traurig, Burschen Gelder geben, traurig, Prügel nehmen ein.“ Nach einem ganzen Tag vergeblichen Suchens in allen Kneipen gelingt es dem Boten endlich, Cornelius anzutreffen; dieser ist durch die schlimme Botschaft, daß die Eltern, an schwerer Krankheit darniederliegend, ihn enterbt haben, vollkommen zu Boden geschmettert und zerfließt in Reue. Im Winkel versteckt, hört er noch, wie der Pedell ihn bei Strafe der Exklusion vor den Rektor zitiert. Die Verhandlung vor versammeltem Konzil dauert nicht lange, da seine Untaten offenkundig sind, hat doch sogar der Professor der Theologie Johannes (Freder) davon Veranlassung genommen, von der Kanzel herab solches Lasterleben an den Pranger zu stellen. Er muß über seine sämtlichen Schulden Verschreibungen ausstellen und wird auf zehn Jahre relegiert. Die Zechkumpane lesen das Urteil am schwarzen Brett und gehen achselzuckend ihrer Wege. Gebeugt und verlassen sitzt Cornelius auf seiner öden Bude und grübelt über sein Geschick nach, als der Krämer, der Schneider, der Schuster erscheinen, alles, was noch irgend Wert besitzt, zusammenraffen und den Dazwischentretenden gehörig durchbläuen, wobei Elle und Knieriemen mitsprechen. Zu guter Letzt kommt noch Lubentia, die ihm einen kleinen Cornelius in

die Vaterarme legt. Der Anblick des unschuldigen Kindleins rührt ihn; in all seiner Bekümmernis liebkost er es, verspricht dafür zu sorgen und reist ab. In der Heimat angekommen, findet er noch schlimmer, als der Brief befürchten ließ. Die Eltern sind tot, in den leeren Gemächern hausen nur Spukgeister; als einziger Hausrat findet sich – ein Strick an der Decke. Verzweifelt wendet er sein verfehltes Leben von sich und hängt sich auf.

Damit ist das Stück eigentlich aus und zu Ende, aber der Verfasser konnte in Anbetracht seines moralischen Zweckes diesen Schluß nicht genügen; Cornelius mußte Gelegenheit haben, ein neues Leben anzufangen und seine Vergehen zu sühnen. Dies wird vermittelt durch Einführung eines uralten, viel benutzten Märchenmotivs. Der Haken, an dem der Strick befestigt ist, gibt nach, der lebenssatte Cornelius stürzt herab und findet sich, aus der ersten Betäubung erwachend, – zwischen wohlgefüllten Geldsäcken liegend, die aus der entstandenen Öffnung nachgestürzt sind. Die Todesgedanken schwinden vor dem Glanze des Goldes wie die Nebel vor der Sonne, aber zugleich faßt der so wunderbar Gerettete den unverbrüchlichen Entschluß, durch musterhaften Lebenswandel seine früheren Untaten vergessen zu machen, seine Gläubiger zu befriedigen und Begnadigung zu erleben. Das Geschick will ihm andauernd wohl; als er wieder in die Nähe der Universitätsstadt kommt, hört er, daß der Herr des Landes, der edle Fürst Nestor (der damals 73 Jahre alte Herzog Ulrich, seit 1590 der älteste unter den deutschen Fürsten, wird in der Tat häufig mit Nestor verglichen) des Weges komme, weiß Zutritt zu ihm zu erlangen und wirft sich ihm gnadeflehend zu Füßen. Zuerst zürnt der Fürst, doch glaubt er schließlich an die Echtheit der gezeigten Reue und verzeiht dem bußfertigen Sünder, den dann auch der Rektor Fridericus (wieder Johannes Freder, der zur Zeit der Aufführung das Rektorat bekleidete) mit ernstern Ermahnungen wieder unter die Zahl der Studierenden aufnimmt. So gestaltet sich die Aufführung auch zu einer Huldigung für die Weisheit und Milde des allverehrten Herrschers.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Entwicklungsgeschichte der niedersächsischen Landwirtschaft.

Von HERMANN MAUERSBERG.

Die Entwicklung der deutschen Landwirtschaft seit dem frühen Mittelalter bis zur neuesten Zeit bedeutet einen langen und steilen Weg. Wenn der Aufstieg aus lähmenden Zwangsverhältnissen zu selbständiger und fruchtbarer Mitarbeit im Wirtschaftsleben auch bei den anderen großen Produktionszweigen nur ein sehr langsamer und mühevoller zu nennen ist, so war es doch vor allem die Landwirtschaft, die sich so lange noch im altergebrachten Geleise bewegte und aus dem Verharren in wirtschaftlicher Verknöcherung nur so schwer sich zu erheben vermochte.

Wollen wir das Schwierige und Langwierige dieser Entwicklungen und Umbildungen klar ansehen, so tun wir gut, bei der Betrachtung der Geschichte der niedersächsischen Bauernschaft zunächst die Verhältnisse des Ostens kurz und vergleichsweise heranzuziehen.

Osten und Westen — sie gehen in ihrer wirtschaftspolitischen Entfaltung schon früh weit auseinander wie zwei Wassertropfen, die sich ursprünglich in derselben Wolke nahe waren, dann aber weit voneinander trennten, indem sie vom gleichen Hügel auf den entgegengesetzten Abdachungen herunterflossen und somit in zwei verschiedene Flüsse gelangten, die sie dann schließlich ganz anderen Meeresbecken zuspülten. Das wird uns deutlich, wenn wir zunächst den Punkt ins Auge fassen, der als Trümmerrest aus dem Mittelalter in die neuere Geschichte hereinragt und als Haupthemmnis des ländlichen

Fortschrittes zu erachten ist, die Gebundenheit und Belastung des Bauernstandes, die Leibeigenschaft, die Hörigkeit seiner Glieder.

Im Osten, in den ehemals slawischen Ländern Deutschlands, in Mecklenburg, Pommern, in der Lausitz und in Böhmen hatte das Abhängigkeitsverhältnis und die Eigenbehörigkeit des Bauern mit der Zeit solche Formen angenommen, die der Sklaverei in den griechisch-römischen und byzantinischen Kulturzuständen nicht viel nachgaben. Der Leibeigene war hier nicht mehr freier Herr seines Eigentums und seiner Person; er konnte aus seinem Gute vertrieben werden, wenn er ihm auferlegte, größtenteils ungemessene und in die Willkür des Herrn gestellte Leistungen nicht pünktlich erfüllte, oder wenn er nach der Ansicht des Herrn sein Gut verschlechterte. Auch stand es letzterem frei, den Leibeigenen samt dem Gute zu verkaufen.¹⁾ In Pommern bestand sogar das Gesetz, daß ein entlaufener Leibeigener seinem Herrn ausgeliefert werden mußte, und daß, wer einem solchen zur Flucht behilflich war, gleich diesem selbst in Leibesstrafe verfiel. Kam er nicht zurück, so war der Herr berechtigt, dessen Hof einem anderen zu geben.²⁾ Nicht besser sah es in Mecklenburg aus, wo der Adel sich seit 1621 völlig willkürlich das Recht angemahnt hatte, seine Bauern zu „legen“ und ihre Güter einzuziehen, falls sie kein Erbzinsrecht nachweisen konnten; wo wiederholte strenge Gesetze den Leibeigenen, „die ihrer Leiber nicht mächtig sind“, die Auswanderung untersagten und den dienstpflichtigen Landmann anhielten, oft sechs Tage in der Woche für den gnädigen Herrn zu arbeiten, der, wie der Pächter im Domanium, mit Stock und Peitsche das Recht des Dienstzwanges übte und bei schlechter Wirtschaft den Bauer unnachsichtlich abmeiern ließ. „Dies Bauernelend,“ sagt Treitschke,³⁾ „hatte Stein im Auge, wenn er das Schloß des mecklenburgischen Edelmanns mit der Höhle des Raubtiers verglich, und Schlözer, wenn er diese Ritter privilegierte Landesverräter nannte. Unter solchen Eindrücken bildete Voss seinen leidenschaftlichen Haß gegen

¹⁾ Vgl. Karl Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert Bd. I: Deutschlands politische, materielle und soziale Zustände im 18. Jahrhundert.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Deutsche Geschichte, 3. Teil, S. 7.

den Erbadel, „dies stinkende Ehrenkleid aus der Lade der Ahnen“.

Wieviel günstiger hebt sich von diesem dunklen Untergrunde das geschichtliche Bild der wirtschaftspolitischen Verhältnisse im Westen ab. Die soziale und ökonomische Lage des Bauern war hier doch eine wesentlich andere. Eine persönliche, den Namen Leibeigenschaft mit Recht führende Abhängigkeit, wie sie die östlichen Berufsgenossen jahrhundertlang noch zu ertragen hatten, bedeutete für den Grundbesitzer in Nordwestdeutschland schon sehr viel früher einen überwundenen Standpunkt. In den meisten Provinzen des hannoverschen Kurstaates und in Hildesheim sowie in Braunschweig und Wolfenbüttel wußte der Bauer sich schon bald ein ansehnliches Maß von Vergünstigungen und Freiheitsrechten zu erringen. Eine willkürliche und brutale Behandlung der Eigenhörigen von seiten des Gutsherrn, die in den gewalttätigen, zum Teil ruchlosen Zeiten des 13. und 14. Jahrhunderts möglich gewesen war, konnte hier jetzt nicht mehr vorkommen. In ihren Rechten als „Wehrfester“ wurden die gesessenen Hörigen geschützt, und unrechtmäßige Vertreibungen vom Eigentum sowie willkürliche Zinserhebungen gehörten zu den größten Seltenheiten. Wenn der niedersächsische Bauer an der Stelle, die er besaß und bewirtschaftete, auch kein freies Eigentum hatte, so verfügte er doch über ein mehr oder minder ausgedehntes, meist erbliches und dingliches Nutzungsrecht, wie es im ganzen nordwestlichen Deutschland im sogenannten „Meierrecht“ seinen Ausdruck fand. Somit bestand hier das eigentliche unterscheidende Merkmal zwischen dem Rittergut und der Bauernstelle überhaupt nicht mehr in der grundherrlichen Gebundenheit, sondern in der Belastung des Bauernstandes, in der Verpflichtung zu Steuern und Kontributionen, die er der privilegierten und exemten Aristokratie zu leisten hatte, wobei wir zwischen den aus dem grundherrlichen Verhältnisse entsprungenen Dienstverpflichtungen und den als Real-last bestehenden Frondiensten zu unterscheiden haben.¹⁾

Von einer Uniformität der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse kann aber auch im Hinblick auf die westlichen Territorien

¹⁾ Vgl. die vortreffliche Arbeit von Werner Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland.

nicht die Rede sein. Wir sehen, daß auch hier in den verschiedenen Landschaften bei gleichen wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen die Intensität der Abhängigkeitsverhältnisse mannigfaltige Schattierungen und Abstufungen aufwies, je nachdem der Eigenbehörige sich eines kräftigeren oder schwächeren landesherrlichen Schutzes erfreuen durfte und der bäuerliche Besitzer zum Eigentumsherrn nähere oder fernere Beziehungen zu wahren hatte. So waren zum Beispiel im Osnabrückschen, wo doch größtenteils noch die strengen, aus der westfälischen Eigenbehörigkeit stammenden Freiheitsbeschränkungen galten, die Eingessenen des Stiftes Börstel¹⁾ verhältnismäßig günstig gestellt. Was hier die Klosterverwaltung zu fordern hatte, beschränkte sich auf jährlich zu liefernde 148 Malter Roggen, 13 Malter Gerste, 92 Malter Hafer und 2 Malter Bohnen. Die höchste Leistung eines Erbes betrug 9 Malter, die niedrigste 1 Malter Getreide im Jahre. Außerdem waren jährlich zu entrichten: 12 Fuder Heu, 118 Hühner und 816 Pfund Butter. Auch die Dienste der gesessenen Eigenhörigen waren nicht übermäßig drückend. Im Jahre hatten von den Erben nur 36 je einen Tag Spanndienst zu leisten, die übrigen waren davon frei. Handdienste wurden nur von den näher wohnenden Hörigen gefordert, und 40 Stätten waren dazu verpflichtet.

Das war also ein erträglicher Zustand. Aber wenn hier unter dem milden Krummstabe von Äbtissinnen und Nonnen, die mütterlich für ihre Leute sorgten, die ländliche Bevölkerung ein behagliches Dasein lebte, so war die Lage der Hörigen vielleicht schon auf dem nächsten adeligen Gute, wo ein ahnenstolzer Ritter das unnachsichtige Regiment handhabte und, fest zwischen Bauern und Fürsten tretend, einen breiten Schatten auf des Landesherrn Antlitz warf, eine wesentlich andere. Der Herr konnte gesetzlich²⁾ verlangen, daß bei den Spanndiensten zugleich zwei tüchtige Leute erschienen. Das Futter hatte der Leibeigene selbst zu liefern; außerdem mußte er Wagen, Pflüge, Eggen und sonstiges Ackergerät mit in den Dienst bringen und stets in brauchbarem

¹⁾ Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, 18. Band, 1893 (A. v. Düring, Geschichte des Stiftes Börstel), S. 227 ff.

²⁾ Codex Osnabrugensis: Eigentumsordnung vom Jahre 1722.

Zustande erhalten. Die bei dem Spann dienenden Leute bekamen des Mittags etwas zu essen, sonst weiter nichts, „wäre denn, daß dieserwegen ein anderes hergebracht oder davor Geld gegeben worden“. Im Falle der Widersetzlichkeit hatte der Gutsherr das Recht, ein paar Pferde oder sonst ein Pfand an sich zu nehmen und nach Ablauf von acht Tagen zu veräußern. Oder er konnte, falls die Schuldsomme groß war, dem Bauern einige Drescher ins Haus senden, durch die das vorhandene Korn abgedroschen und ihm eingeliefert wurde. Wehrte sich der Bauer hiergegen, so sollte er 24 Stunden auf Wasser und Brot in Verwahrung gesetzt werden, „wovor der Rentmeister 1 Thlr., der Vogt, worunter er gesessen, 10 β 6 ſ und der Fußknecht 5 β 3 ſ von dem Bauern zu genießen hat.¹⁾

Unangenehm waren auch die Dienste, welche der leibeigene Bauer bei gewissen feudalen Liebhabereien und sportlichen Veranstaltungen, z. B. bei der Jagd, oft in der Zeit der drängendsten Arbeit oder bei bitterer Kälte zu leisten hatte, ganz abgesehen davon, wie furchtbar diese noble Passion der „ehrwürdigen Domkapitel und adeligen Ritterschaften“ auf der Landwirtschaft lastete, weil das durch die verlängerte Hegezeit sich zu stark vermehrende Wild die Saaten des Landmannes zertrat und abfraß. Die Regierungen konnten deshalb meistens nicht umhin, den lauten Klagen Gehör zu schenken und die auf Antrag der fürstlichen und und adeligen Herren von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen einer „an sich allemahl nützlich bleibenden Hegezeit“ zum Besten „der getreuen Unterthanen“ wieder aufzuheben. So wurde z. B. die Jagd auf Hochwild, die vom 1. April bis zum 24. August einschließlich verboten war, schon zum 1. Mai wieder freigegeben und die Hegezeit der Wildschweine ganz aufgehoben.

Dazu kamen endlich die ebenfalls nicht leichten kommunalen Lasten und Arbeiten, in erster Linie die Heranziehung zum Bau und zur Instandhaltung der Wege und Chausseen, wobei ein Voll- und Halberbe 3 – 5 Tage im Jahre, ein Kötter 3 Tage zu arbeiten hatte. Die Spanndienstpflichtigen hatten hierbei jedesmal mit ihren Wagen und mit vollem Spanne zu erscheinen, im Sommer

¹⁾ Codex Osnabrugensis, Teil II, S. 149.

morgens spätestens um 6 Uhr, bei kürzeren Wintertagen um 7 Uhr am Arbeitsorte sich einzufinden und bis 6 resp. 5 Uhr abends bei der Arbeit zu beharren. Wenn sie nicht zum Dienste erschienen, zu spät kamen oder zu früh wegfuhr, wurden die von ihnen zur bestimmten Zeit nicht geleisteten Fuhren von der Wegebau-Intendanz verdungen, und der Fuhrlohn auf dem Wege der Pfändung eingezogen.

Auch sonstige kommunale Dienstleistungen gab es zu verrichten, z. B. den Briefbotendienst. „Hier sind 12 Briefträger, welche Markkötter sind“, heißt es in einem Vogtei-Verzeichnis von Hilter. Sechs davon werden jährlich zum Brieftragen gebraucht, und diejenigen, welche im Jahre mit der Brieftragung verschont bleiben, müssen dafür jeder 1 $\frac{1}{2}$ Tlr. ins Amtsregister zahlen. Die Briefträger sind in den Jahren, worin sie Briefe tragen, von allen Reihediensten als Land- und Amtsfolgen frei, müssen aber zu Wegbesserungen konkurrieren. . . § 22 lautet: Der Markkötter K. . ., ein Eigenbehöriger der von Schmiesing, ist als landesfürstlicher Gründel- und Krebsfänger, vermöge welcher Qualität er „behuf der Hofstaat“ Gründel und Krebse auf Verlangen fangen muß, von allen Satzungen und Reihediensten eximirt. § 23: In jeder Bauerschaft ist ein erblicher Korporal. Dieser muß die Eingesessenen zu den Wachen bestellen, beim Mähen der landesfürstlichen Hofwiese die Aufsicht führen (wofür sie für 18 ℔ Brot erhalten), wenn Visitationen und Jagden gehalten werden, solche mit verfügen, die Korporalschaften zum Erscheinen im Gerichte bestellen und anführen, wobei sie mit Degen und Stock versehen sind . . . usw.¹⁾

Die schwerste und drückendste Last dagegen bildeten die ungewissen Abgaben, die bei Sterbefällen und beim Eintritt eines neuen Wehrfesters durch Auf- oder Einfahrt in das Erbe zu bezahlen waren. Bei dem Tode jedes gessenen wie ungesessenen Hörigen teilte der Herr mit dem überlebenden Teile der Ehegatten den gesamten beweglichen Nachlaß an Geld, Forderungen, Mobiliar, Vieh und Ackergerät usw. „bis zum Löffel im Korbe und bis zur Asche auf dem Herde“.²⁾ Selbst Söhne und Töchter,

¹⁾ C. Meyer, Bilder aus der Geschichte der Gemeinde Hilter, S. 105 ff.

²⁾ Vgl. Geschichte des Stiftes Börstel a. a. O., S. 228 ff.

die bereits abgefunden waren, wurden, wenn sie nach vollendetem 25. Jahre starben, vom Gutsherrn beerbt. Der letztere hatte, um auch seinen Anteil an dem „ausgeliehenen“ Gelde zu sichern, die Machtbefugnis, nicht allein die Anverwandten des Verstorbenen, sondern auch diejenigen, welche von der Hinterlassenschaft etwas wissen konnten, zum Offenbarungseide zu zwingen. Bei unrichtigen oder unvollkommenen Angaben verfiel das Verschwiegene dem Grundherrn, obwohl er nur zum Halbscheid berechtigt war, völlig und ganz.¹⁾

Zur Verheiratung eines Hörigen war vorher der Konsens²⁾ des Herrn einzuholen, der die Braut erst musterte, ob sie „Gott fürchtete und eines so guten Gerüchtes wäre, daß der Gutsherr dawider nichts mit Bestand einzuwenden habe, und welche das Erbe mit einem proportionierten Stück Geldes oder sonst verbessern könne.“³⁾ Dann wurde die Höhe der Auffahrts- und Einfahrtsgelder festgesetzt, die sich nach dem Werte des Hofes, der Vermögenslage des eintretenden Wehrfesters und dem Betrage des Brautschatzes seiner Frau richtete. Interimswirte, denen ein Prädium nur auf eine bestimmte Reihe von „Mahljahren angethan“ wurde, zahlten weniger. Die Festsetzung der Gebühr hing durchaus von dem Ermessen des Herrn ab, worin eine drückende Beschränkung der persönlichen Freiheit lag, weil die Herrschaft stets imstande war, durch überhohe Forderungen die Heirat eines Anerben oder einer Anerbin mit einer ihr mißliebigen oder unvermögenden Person zu hintertreiben. Es galt hier eben der allgemeine Grundsatz, daß der Landwirtschaftsbetrieb auf dem Bauerngute in letzter Linie dem höheren Nutzen des grundherrlichen Eigentums förderlich und dienstlich sein sollte. Was ein Leibeigener erwarb, erwarb er auch seinem Grundherrn. Nicht weil Bauernfamilien leben wollten, gab es Bauerngüter, sondern, weil es Bauerngüter gab, lebten Bauernfamilien.

So drückend und hart aber diese Grundsätze und Be-

¹⁾ Codex Osnabr. II, S. 242 ff.

²⁾ Natürlich war dieser Ehekonsens, wie Wittich sehr recht hervorhebt, „kein aus der leibherrlichen Gewalt erwachsenes Recht des Eigentumsherrn“, die Ehe seiner Eigenbehörigen zu erlauben oder zu verbieten, sondern er war seiner Natur nach eine rein grundherrliche, zur Wahrung des Eigentumsrechts am Bauerngute bestimmte Befugnis.

stimmungen nun auch klingen mögen, in der Praxis wurden sie doch selten so ernst gehandhabt. So ganz dem Wortlaute nach nahm man das Recht im gewöhnlichen Laufe der Dinge, wenigstens im Osnabrückschen, nie mehr. Besonders bei den sogenannten „ungewissen Fällen“ fanden die Rechtsnormen eine äußerst vorsichtige und glimpfliche Ausführung. Der Nachlaß z. B. wurde meistens sehr niedrig taxiert und dann auch weit häufiger in Geld als in natura eingelöst (der Sterbefall wurde gedingt). Und daß im Hinblick auf ihre soziale Stellung die Hörigen sich von dem ihrem Stande anklebenden Makel mehr und mehr zu befreien wußten, geht aus der Tatsache hervor, daß die Verheiratung selbst von nicht anerbenden Töchtern der reicheren Eigenhörigen mit freien Männern dann nicht zu den seltenen Erscheinungen gehörte, wenn auf eine erhebliche Ausstattung zu rechnen war, und daß manche Tochter aus diesem oder jenem Meierhofe die Stammutter höchst angesehener Beamten- und Bürgerfamilien geworden ist. Jedenfalls stand der Osnabrücksche Bauer, verglichen mit seinen Berufsgenossen im Osten des Vaterlandes, auf einem sozial und wirtschaftlich bedeutend höheren Niveau.

Und noch eine Stufe höher werden wir geführt, wenn wir die Bauernschaft im Fürstentum Calenberg ins Auge fassen, die dank der größeren Kraft und Zähigkeit ihrer Rasse und infolge der günstigeren Naturverhältnisse ihres Landes schon verhältnismäßig sehr frühe Versuche machte, den Zustand der persönlichen Gebundenheit zu mildern und gewisse Berechtigungen zu einer beginnenden selbständigen Erwerbstätigkeit zu erlangen.

Bezeichnend hierfür ist ein alter, unter Kirchenakten der Jeinser Ephorie gefundener Rezeß vom Jahre 1589, aus dem die ungeheuere Erbitterung zu ersehen ist, welche die schrankenlose Willkür der adeligen Grundbesitzer in den Schichten des kleinen Bauernstandes erzeugt hatte. Man war selbst hier in dem Lande des sonst so ruhigen und bedächtigen Niedersachsen nahe daran, mit Einsetzung des Lebens Rache an den Trägern der Gewalt zu nehmen, bis sich endlich der Landesfürst Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg noch rechtzeitig ins Mittel legte mit einem Erlaß, der in einigen Punkten wirklich ein frei-

heitlicheres Gepräge trug und sich besonders gegen einen adeligen Ritter, den Burgherrn Bock von Wülffingen, richtete, der in jener Gegend als die festeste Stütze des Systems der gewaltsamen Niederhaltung des Bauernstandes galt und deshalb das Ziel der wütendsten Angriffe geworden war. Dieser Rezeß brachte wenigstens denjenigen Landleuten, die nicht in unmittelbarem Abhängigkeitsverhältnisse zum genannten Adelshause standen, eine wirtschaftliche Erleichterung, sofern bestimmt wurde, daß die mit Ländereien und einer Stätte dotierten Meier im Sommer wöchentlich einen Tag, im Winter in zwei Wochen einen Tag Spanndienste zu leisten hatten. „Nemlich zu Sommerszeiten sollen sie morgens zwischen fünf und sechs anziehen und ohne einige ruhe bis zu Zehen arbeiten, von Zehen bis zu ein uhr aber ruhestunde halten, und dann von einen bis abends zu sechs uhren ihre arbeit vollführen, zu Winters Zeiten aber morgens umb sieben uhr anziehen und gleicher Gestalt bis zu Zehen arbeiten, von Zehen bis zu eins aber ruhen, und von dannen bis fünf oder nach gelegenheit der tage zu vier uhren den Dienst hinwiederumb verrichten.“ Von allen übrigen Lasten und Diensten als Korn- und Kohlentransporten, Wasen-¹⁾ und Rutenführen, Befestigungsarbeiten an der Burg u. v. a. sollten die Meier befreit sein.

In Zeiten drängender Arbeit durfte der Junker den Wochendienst gegen entsprechende Vergütung verlängern, aber nur auf höchstens drei Tage in der Woche. In derselben Weise wie bei den Meierleuten wurde bei den Kötern genau bestimmt, was sie „mit der Handt eins barden“, wie es genannt wird, leisten sollen. Gleichzeitig wurde den Kötern, die nicht über 12 Morgen Land hatten, das Halten von mehr als zwei Pferden im Interesse der Holzungen und Weiden untersagt. Übrigens galten diese Vergünstigungen nur den „gemeinen Eingesessenen“. Die anderen, welche „auff sonderbahre mit W. Bocken sehl. getroffene verträge“ abhängig waren, sollten „billig bey ihren von alters den Böcken geleisteten Diensten nach wie vor“ bleiben; „jedoch sollen so woll der Böcke alß anderer Meyer und Köter bey leistung ihrer schuldigen Dienste sich dermaßen treu und fleißig verhalten, als wenn es ihnen selbst angehe, oder sie ihr eigen arbeit

¹⁾ Wasen sind Reisbündel, Faschinen, womit ausgefahrene Stellen ausgefüllt wurden.

verrichteten. Ingleichen sollen sie auch an ihrer statt nicht etwa, wie eine Zeit her geschehen sein sol[le], Kinder, sondern hinfürter zur arbeit genügsahme düchtige leute schicken. Dagegen habent sich die Böcke erboten und verpflichtet, daß sie die Dienstleute ebener gestalt als ihre eigenen Dienstboten und dermaßen mit essen und trinken versehen wollen, daß die leute sich vielmehr gegen Sie zu danken, dann über sie zu beklagen haben sollen; damit gleichwolle auch wegen Verkündigung der Dienste die leute nicht übereilt werden mögen, sollen die Böcke ihnen den Dienst zeitig und allemahl den tag zuvor ankündigen lassen.“

Hier, im Calenbergschen, waren allerdings die Verhältnisse der Meierhöfe besonders günstige, insofern als „ihr Umfang im Gegensatz zu dem in eigener Benutzung des Eigentümers befindlichen Rittergute auffallend groß war; die Rittergutsbesitzer lebten weniger von dem Ertrage des vorbehaltenen als von den Gefällen des zu bäuerlicher Bestellung ausgetanen Teils. Und die rechtliche Lage war nicht minder günstig. Allerdings waren die Bauernäcker dinglich unfrei, die Höfe pflichtig, aber die, welche sie bebauten, waren persönlich frei.“¹⁾

Unbehindert verzogen sie schon im 17. Jahrhundert, und auch die Dienstboten hatten das Recht zu wechseln. An der Holzung war der Bauer bereits juristisch berechtigt, er durfte seinen Gutsherrn gerichtlich belangen, die Wahl seines Erben stand ihm frei. „Mochte das früher anders gewesen sein, mochten die Höfe ursprünglich nur auf Lebenszeit oder auf kürzere Frist pachtweise ausgetan sein, jedenfalls seit dem Landtagsabschiede von Gandersheim 1601 war die Erblichkeit des Meierverhältnisses namentlich für Calenberg fest bestimmt. Die Calenberger Meierordnung von 1772 ging so weit, daß ein Erbrecht, wenigstens der Kinder, selbst dann angenommen werden sollte, wenn der Hof nur auf Lebenszeit oder gar nur auf gewisse Jahre, 9 oder 12 Jahre ausgetan worden war.“²⁾

In Rössing, einem der größten Dörfer im Amte Calenberg, waren im Jahre 1750 dienstpflichtige Voll- und Halbmeier

1) Ernst v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Bd. I.

2) Ebenda.

nicht mehr vorhanden. Der letzte Meier hatte sich durch „Urteil und Recht“ in der hannoverschen Kanzlei selbst abgemeiert.

Außer den Meiergütern, die als Voll-, Dreiviertel-, Halb- oder Viertelhöfe vorkamen, bestanden die Dorfgemeinden noch aus Kothöfen oder Brinksitzerstellen. Auch die Lage dieser letzteren war im Fürstentum Calenberg im Vergleich mit den Verhältnissen in Diepholz, Hoya und Osnabrück verhältnismäßig milde und günstig. Der Kotsasse mußte das ganze Jahr hindurch zwei Wochentage Herrendienste leisten. Bei dieser Arbeit erhielt jeder ein „Stübchen Bier und Mittagessen, Vorkost und Fleisch oder statt dessen ein Stück Speck, deren sechs aus einem Pfunde geschnitten, und eine Schminke Butter, deren 16 aus einem Pfunde gestochen wurden; dazu etwas Brot und den Trank vom Tische.“¹⁾ Außerdem mußte der Kotsasse noch zwei Tage Gras mähen, die zur Schur bestimmten Schafe baden und den weißen Kohl pflanzen und begießen. Als sonstige Leistungen sind Dreschen, Holzfällen, Weidenköpfen, Wasenhauen, Graben, Flachsschwingen usw. zu nennen. Der Kotsasse, der Pferde besaß, hatte wöchentlich einen Tag damit zu dienen. Wer sich von diesem Wochendienst dispensieren lassen wollte, hatte dem Herrn dafür eine Vergütungssumme zu bezahlen. Im Kloster Wülfinghausen z. B. betrug dieses Dienstgeld einschließlich der Prüven ein Mariengr. 2 Pfennig. Zu den Diensten, die der Kotsasse zu leisten hatte, kamen noch Abgaben verschiedener Art; so mußte ein jeder zu Korn- und Malzsäcken acht Pfund Hede liefern, eine bestimmte Anzahl von Binden spinnen und sich an gewissen Tagen zum Jagen, Fischen und Wachehalten einfinden. Die Entschädigungssumme für Befreiung von diesen Diensten betrug 4 Tlr. 12 Groschen. Von Roggen, Gerste und Hafer mußte Zins Korn geliefert werden. Weizen wurde nur zum eigenen Bedarf gebaut, weil der Brand den Anbau desselben nicht rentabel machte.

Hiermit ist die große Kluft, die zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung des Ostens und der des Westens sich auftut, hinreichend illustriert, und es erübrigt nur, noch kurz die Frage

¹⁾ Archiv der Barone von Rössing.

zu erledigen, worin dieser schroffe Gegensatz seinen tieferen Grund hatte. Ohne Zweifel einmal in den Rassegegensätzen sowie in den verschiedenen Grundlagen des Rechtslebens¹⁾ und den durch die Säkularisationen im Reformationszeitalter erfolgten Besitzverschiebungen. Weiter aber waren vor allem zwei andere Momente maßgebend, nämlich einmal der Umstand, daß in den ostdeutschen Gebieten die Territorien und Gutskomplexe zu ganz anderen Dimensionen und Größenverhältnissen ausgewachsen waren als im Westen und deshalb der ostelbische Besitzer von früh an das Streben nach landwirtschaftlichem Großbetriebe betätigt hatte,²⁾ und dann die wichtige politische Tatsache, daß die staatliche Gewalt im Westen, also im Gebiete der mittleren und kleineren Territorien, ihre Befugnisse energisch zu handhaben und die privaten grundherrlichen Bestrebungen in normalen Grenzen zu halten verstand, während die Regierung im Osten wichtige staatliche Rechte, die ihr gegenüber dem Bauern zu standen, in steigendem Maße an den Adel, auch an Kirchen und Städte veräußert hatte, so daß die kleineren Besitzer bei der Preisgabe des Bauernschutzes mehr und mehr in die Stellung von Untertanen eines Privaten gelangten.

Als letzten, aber nicht unwichtigsten Kulturfaktor haben wir die landwirtschaftliche Preisbildung, sowohl die der Preise des Grund und Bodens als auch besonders die Regulierung der Getreidepreise, in kleineren und größeren Perioden in Betracht zu ziehen.

Während uns die Quellen hier für den Osten ganz im Stich lassen, sind die Notizen betreffs der westlichen Verhältnisse, wie wir sehen werden, verhältnismäßig reichhaltig und zuverlässig.

Daß im Mittelalter bei der geringen Volksdichtigkeit und dem gänzlichen Fehlen der einfachsten Verbesserungsmittel des

¹⁾ Der Osten kennt im Unterschiede vom Westen keine Weistümer. Überhaupt bestand in Altdeutschland ein besserer Rechtsschutz, eine größere Sicherung der Rechtsordnung. (von Below).

²⁾ Sehr richtig von Below: Wir machen die Beobachtung, daß eine Form des Besitzes, die in einem gegebenen Kreise eine bedeutende Stellung einnimmt, die Tendenz hat, sich weiter auszudehnen. Ist in einer Gegend der Großgrundbesitz stark vertreten, so strebt er danach, vollkommen die Herrschaft zu gewinnen. Tritt er gegenüber dem Bäuerlichen sehr zurück, wie es in Westdeutschland der Fall war und ist, so wird er von diesem bald vollständig aufgesogen.

landwirtschaftlichen Betriebes der Wert des Grund und Bodens ein außerordentlich niedriger war, daß uns die Sätze, zu denen kleine wie größere Hofstellen und Bauerngüter verkauft wurden, geradezu als Spott- und Schleuderpreise erscheinen, ist nicht zu verwundern. Auch war es das Geld, was der Bauer in jener Zeit am wenigsten besaß, wo z. B. nach einer im Pfarrarchive von Hilter vorhandenen Urkunde eine bäuerliche Stätte von mittlerer Größe im Jahre 1376 von ihrem Gutsherrn Gerlach Ledebur nebst dessen Frau und Mutter für zwanzig Mark-pennige, „olze to Ossenbrugge ghinge und gheve sind“, weggegeben wird.¹⁾ Nach Gerichtsscheinen, die sich im Osnabrücker Urkundenbuch finden,²⁾ belief sich der Durchschnittspreis eines eigenbehörigen Hofes ums Jahr 1090 auf 10 Mark = 3 Pfund Zehntgeldern. Auch nach einem Verlaufe von zwei Jahrhunderten hat sich an diesem Preissatze noch nichts wesentliches geändert, wie z. B. im Jahre 1216 der Bischof Adolf von Osnabrück bekundet, daß der Edele Herr Bernhard von Ösede dem Kloster Marienfeld für 20 Mark zwei Erbe überwiesen habe, und im Jahre 1238 der Bischof Konrad bezeugt, daß er von dem Freien Helmwich ein Erbe in Achmer für 30 Mark gekauft habe.³⁾ Erst ganz allmählich steigen die Kaufpreise und am Ende des 13. Jahrhunderts schwanken sie für mittlere Erbstellen zwischen 40–60 Mark.⁴⁾

Auf derselben niederen Grenze bewegen sich auch die durchschnittlichen Pachtpreise jener Zeit. So bekundet im Jahre 1216 Volchard, Probst von St. Gertrudenberg, daß der Domvikar H. ein innerhalb des Klosterbezirks gelegenes Grundstück, das 5 ſ Wortzins an das Kloster zahlt, von A. Pr. gekauft hat, um mit dem Pachtertrag des Grundstücks von 4 Schillingen im Dome ein ewiges Licht zu stiften. Aus dem Jahre 1217 stammt die interessante Urkunde, in der Bischof Adolf bezeugt, daß dem verstorbenen Ritter Udo von Kohnhorst, welcher dem Kloster

¹⁾ C. Meyer, Bilder aus der Geschichte der Gemeinde Hilter, S. 46.

²⁾ Im Auftrage des Historischen Vereins zu Osnabrück herausgegeben und bearbeitet von F. Philippi. I. Band. Die Urkunden der Jahre 772–1200. Vgl. S. 175, 187, 285, 290, 348.

³⁾ Band II. Die Urkunden der Jahre 1201–1250. Vgl. besonders S. 50, 62, 86, 96, 112, 238.

⁴⁾ Band III. Die Urkunden der Jahre 1260–1280. Vgl. S. 419, 476, 482.

Iburg 3 Schillinge Rente für das Seelgedächtnis seines Vaters vor-
enthalten hatte, kirchliches Begräbnis gewährt worden ist, nach-
dem seine Verwandten und seine Witwe mit seinem Sohne dem
Kloster eine Rente von 3 Schillingen auf das Vorwerk des F.
v. Sch. in Ladbergen verschrieben hatten. Und dieser Durch-
schnittspreis des Pachtertrages, zwischen 2 – 4 Schillingen
schwankend, tritt uns bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts
immer wieder entgegen.

Wenn wir uns nun noch zum Getreide wenden, das aner-
kanntermaßen den sichersten Gradmesser für die Bewertung der
übrigen Waren abgibt, so begegnen wir auch hier in früheren
Jahrhunderten schon denselben Erscheinungen, die noch heute
bei der Preisregulierung dieses landwirtschaftlichen Produktes
maßgebend sind. Johannes Conrad, ein Fachmann in dieser
Frage, sagt: ¹⁾ Das Getreide gehört „zu den Waren, welche nicht
in jedem Moment beliebig vermehrt werden können, deren Vor-
rat für eine gewisse Zeit einem mehr gleichmäßigen Bedarf gegen-
über von der Natur bestimmt begrenzt wird, während innerhalb
etwas längerer Zeit die Anpassung der Produktion an den Bedarf
im großen ganzen in der Hand des Menschen liegt. Die Preis-
regulierung des Getreides wird deshalb innerhalb eines Jahres
sich anders vollziehen als innerhalb einer größeren Periode“.
Beide Fälle treten uns schon in der Geschichte des mittelalter-
lichen Getreidehandels aufs deutlichste entgegen.

Innerhalb kürzerer Perioden, in denen die Preise des Ge-
treides allein durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage
bestimmt werden können, machte sich begrifflicherweise das Wirt-
schaftsgesetz geltend, daß bei reichlichen Ernten der Preis sank,
während er infolge einer Mißernte stieg, wobei der Effekt in
noch ganz anderem Grade als heute durch die Dringlichkeit des
Bedarfes erhöht wurde, sofern die Kornerzeugung den maß-
gebenden Faktor für die Ernährung eines Territoriums bildete
und die Wirkung des Ernteausfalles in keiner Weise abgeschwächt
und ausgeglichen werden konnte. Es zeigten sich von einem
Jahre zum anderen bei abgeschlossenem Handelsgebiet die

¹⁾ Siehe „Landwirtschaft“ im Handbuch der politischen Ökonomie hrsg. von Schön-
berg, Band II.

extremsten Gegensätze, der Preis pflegte sich um einen ganz anormalen Stand mit den größten Schwankungen herumzubewegen. So war z. B. das Jahr 1690, wie der Abt Maurus Rost in den Iburger Klosterannalen mitteilt,¹⁾ für die Landleute ein sehr ungünstiges. „Nam a Februario usque ad finem fere Augusti semel tantum aër terram pluvia beavit, asper boreas totum Maium et Iunium infestavit, non siccam calidamque solum sed et torridam aestatem reddidit coelestis leo, ut vix quicquam progeminare, minus in pratis, agris, imo et hortis crescere potuerit et piscinae exaruerint. Autumnum ad sementem fere inutilem reddidit continua et molesta pluvia, ut priorem parsimoniam nimia profusione compensarit. Hinc undique per rusticos aliosque pecora magno numero enecta, ut praepropera mactatione illorum et suam famem anteverterent, et parcam hanc cererem adhuc Mars in dioecesi nostra hybernans decoxit.“ Am Ende des Jahres 1693 heißt es dann wieder: „Die Unfruchtbarkeit der drei letzten Jahre in Feldern, Wäldern und Gärten verursachte eine Teuerung in ganz Europa, so daß einige arme Leute sogar starben, und wenn man auch wohl glaubte, daß die Preise noch zu erschwingen gewesen wären, so fehlte es doch den Bewohnern des Stifts bei den fortwährenden Kontributionen und der fluchwürdigen Münzverschlechterung an dem nötigen Gelde.“²⁾ Im Jahre 1698 erreichte das Getreide unmittelbar nach der Ernte einen solchen Preis, daß ein Malter Roggen 24 und mehr, Gerste 18, Hafer 12 Tlr. kostete und man es noch dazu für Geld und gute Worte kaum haben konnte. „Als Ursache,“ schreibt Maurus Rost,³⁾ „wurden die vorhergegangenen kalten und nassen Sommer angegeben, und man sah darin eine große Strafe Gottes, da seit etwa 15 Jahren Roggen und anderes Korn in allen Kirchspielen zu dem verfluchten sogenannten Branntwein gebraucht wurde, so daß nirgends Getreide übrig war, das man zur Stillung des Hungers hätte benutzen können. Seit Menschengedenken hatte man nicht von einer solchen Hungersnot gehört, so daß die Herbergen geschlossen wurden, die Gar-

¹⁾ Osnabrücker Geschichtsquellen, Band III: Die Iburger Klosterannalen des Abtes Maurus Rost, bearbeitet von C. Stüve, Osnabrück 1895, S. 165.

²⁾ Iburger Klosterannalen, S. 169.

³⁾ Ebenda, S. 172.

küchen leer waren und die Öfen der Bäcker feierten. Wer beschreibt die ausgehungerten und bleichen Gesichter? Wer zählt die Menge der Verhungerten, der Bettler, der Diebe auf? Sehr verdient um das Stift machte sich der Probst von Metternich, indem er bemüht war, aus den Stiftern Köln, Fulda und Paderborn um jeden Preis der Not der Armen Abhilfe zu schaffen, obgleich in den benachbarten Stiftern jede Getreideausfuhr verboten wurde; denn ganz Deutschland litt unter der schrecklichen, wenn auch im nächsten Jahre schon sich lindernden Not.“ Auch Bischof Karl übersah nicht sein Recht und seine Pflicht, den Bedrängten Schutz und Hilfe zu verschaffen und die störenden Vorgänge im wirtschaftlichen Leben, die oft nicht einmal so sehr durch ungünstigen Ernteausfall als durch die Nervosität des Marktes und die bloße Furcht vor Hungersnot bedingt waren, zu beseitigen, indem er 1698 verordnete, daß „das Korn bei Vermeidung schwerer Strafe nicht höher als zu folgenden Preisen: nemlich das Malter Waitzen zu 15 Thlr., das Malter Rocken zu 12 Thlr., das Malter Gerste zu 8 Thlr. und das Malter Hafer zu 4 Thlr. verkauft und nicht aufgeschüttet oder zurückgehalten werden sollte.“¹⁾ Solche von Staatswegen durchgeführten Maßnahmen werden auch im ganzen 18. Jahrhundert noch nicht überflüssig. Bald sind es Verordnungen, die durch Tarifsätze ein zu weites Ausschlagen des Züngleins an der Preiswage verhüten wollen, bald Bestimmungen,²⁾ die im Falle einer Teuerung die leistungsfähigeren Erben oder Erbkötter anhalten, je nach ihrer Einnahme eine bestimmte Anzahl von Scheffeln Roggen für die angeordnete Taxe an Arme und Bedürftige verabfolgen zu lassen.

Gegenüber diesen erheblichen Preisschwankungen innerhalb kürzerer Zeiträume tritt uns aber, sobald wir größere Perioden ins Auge fassen, die Erscheinung entgegen, daß die Pendelschwingungen immer kleiner werden und sich immer enger um den Ruhepunkt herumbewegen. Ja, man kann, wie Conrad richtig hervorhebt, seit dem Mittelalter eine beständig steigende Richtung der Preise der landwirtschaftlichen Produktion ver-

¹⁾ Codex Constitutionum Osnabr., S. 150.

²⁾ Vgl. dieselbe Quelle, S. 462.

folgen und zwar in stärkerem Maße als bei den Preisen der Manufakte, bei denen die menschliche Arbeitskraft, die Erfindungen usw. im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Produkten die Herstellungskosten zu vermindern vermochten. Einen Beleg für diese Behauptungen mögen die folgenden Preisbilder liefern, die ich an der Hand von alten Lehrerdienstanschlügen,¹⁾ Aufstellungen von Klostereinkünften,²⁾ Rechnungen altadeliger Hausarchive,³⁾ kirchlicher Produktenbücher⁴⁾ usw. zusammengestellt habe. Nach diesen Quellen kostete:

	Um 1330	Um 1430	Um 1500	Um 1750
Der Himten Weizen . .	8 ² / ₅ ⱄ	1 Schilling	2 Schillinge	6 Tlr.
„ „ Roggen . .	7 ² / ₅ ⱄ	7 ⁴ / ₅ ⱄ	1 Schill. 6 ⱄ	3 Tlr.
„ „ Hafer . .	4 ² / ₅ ⱄ	7 ¹ / ₅ ⱄ	1 Schilling	1 Tlr. 24 Gr.
„ „ Gerste . .		10 ⁴ / ₅ ⱄ	1 Schilling	2 Tlr.

Das macht, den damaligen Pfennig ungefähr auf 11 heutige Pfennige gerechnet, für den Himten Weizen im Jahre 1330 92 ⱄ, Roggen 81 ⱄ, Hafer 48 ⱄ. Rechnet man fünf Himten auf einen Doppelzentner, so würde ein Doppelzentner Weizen nach unserem Gelde 4,60 *M.*, Roggen 4,05 *M.*, Hafer 2,40 *M.* gekostet haben, während nach der „Statistischen Korrespondenz“ im Januar des Jahres 1902 für einen Doppelzentner Weizen 16,63 *M.*, Roggen 14,13 *M.*, Hafer 15,33 *M.* gezahlt wurden.

Ebenso wie beim Getreide macht nun auch bei den tierischen Produkten innerhalb der Jahrhunderte des Mittelalters bis zur Neuzeit der Preis die Steigerung vom Pfennige bis zum Taler durch. Im Jahre 1050 belief sich nach der Freckenhorster Klosterrechnung der Preis für Kühe, Schweine, Schafe usw. auf Pfennige. Ähnlich sind die Preissätze, die ich in dem Berichte über eine Viehschätzung gelegentlich der Einführung eines Osnabrücker Landesfürsten im Jahre 1532 gefunden habe.⁵⁾ Hiernach kostete „ein perdt II β,

¹⁾ Spezifizierter Dienstanschlag der Lehrerstelle von Rössing im Jahre 1744.

²⁾ Kloster Freckenhorst ums Jahr 1050, Osnabr. Urk., I, S. 128 ff., und Geschichte des Stiffes Börstel im Jahre 1524 (Mitteilungen a. a. O., XVIII, 206 ff.).

³⁾ Rechnungen aus dem Hausarchive der Barone von Rössing vom Jahre 1330–1500.

⁴⁾ Produktenbuch der Kirche von Hilter; Codex Osnabr., S. 430 ff.

⁵⁾ Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553 in den Osnabrücker Geschichtsquellen, Band II. – Solche Viehschätzungen wurden im Mittelalter bei jedem Einzuge eines neuen Landesfürsten angesetzt.

eyn ko XX fl , ein osse XX fl , ein vollen edder entler¹⁾ ein fl , ein smalrint 1 fl , ein swin VII fl , ein schap VI fl . Unde bi dersulven schattinge van der lantschup wegen sint bi vorordent gewesen de werdige her A. v. V. u. s. w. . . . und desulven sind bi der schattinge gewezen tho bescriven unde upthoboren,²⁾ unde den goltgulden tho XXVIII fl gereckent.³⁾ Einige Jahrhunderte später sieht das Preisbild schon ganz anders aus. Da kostet:

	Um 1650 ³⁾	Um 1750 ⁴⁾
Ein Pferd	15 Schill. = 1 Reichstr.	
Eine Kuh	14 Schillinge	
Ein Ochs oder Schmalrind	7 Schillinge	
Ein Schwein	3 Schillinge	3 – 5 Thlr.
Ein Schaf oder eine Geiß	2 Schillinge	24 Mgr.
Eine Gans		6 "
Ein Huhn		3 "
Ein Pfund Butter		3 "
Ein Ei		1 fl

Dazu setzen wir ein im Jahre 1760 aufgenommenes Inventarium des Rittergutes Rössing, wonach vorhanden waren:

8 Stück Pferde	im Werte von 222 Tlr.
48 " Hornvieh "	209 " 21 Gr.
458 " Schafe	490 " 15 "
20 " Ziegen	11 " 26 "
69 " Schweine	155 " 22 "
71 " Federvieh	11 " 19 "
Sämtliches Ackergerät und Geschirr	126 " 10 "

Wir schließen diese Preistafeln mit der Anführung zweier kulturhistorisch interessanter Kirchenrechnungen, von denen die eine uns von einem Synodalessen der Gemeinde Hilter aus dem Jahre 1656 berichtet.

1) Ein junges oder jähriges Füllen.

2) aufheben, erheben (eine Steuer, Abgabe usw.).

3) Verordnung wegen Anlegung eines Viehschatzes vom Jahre 1654.

4) Verordnung wegen Auslobung der eigenbehörigen Kinder vom Jahre 1768. Bel. im Codex Osnabr., Teil 2.

Hier wurden verzehrt:	Thlr.	Gr.	Pf.
Zwo Tonne u. 17 Kanne Minder Bier	4	19	6
Padibornisch Bier	2	1	9
Ein Viertel Fleisch	—	15	9
Vor ein Kalf	—	11	—
Vor 7 Huner	—	10	6
Vor 2 Endten	—	7	8
Vor [?]	—	1	6
Vor Fische	—	10	6
Brodht	—	13	—
Eier	—	17	—
Vor Butter u. Gewürtz	—	10	6
Vor Wein	—	18	8
Vor Brandwein	—	5	3

Die andere ist eine Klosterrechnung des Stiftes Börstel vom Jahre 1524—1525, worüber es auszugsweise heißt: „Um das Konvents-bier zu brauen, war der Ankauf von 9 Malter 5 Scheffeln Hopfen, der Malter zu 1 Gr. 5 ſ , erforderlich. Zur Fastenkost wurden 12 Tonnen Salz zu 4 Goldgulden, 1 Tonne Stockfisch zu 8 Gulden, 2 Tonnen Heringe zu 6 Gulden angeschafft, nebst Reis, Gewürz, Zwiebeln, Wurzeln, Öl usw. Zur Kirmes und an den vier hohen Festtagen erhielten die Jungfern für 6 Gr. Weißbrot, das aus Osnabrück geholt wurde, zu Weihnachten 20 Quart Wein zu 1 Gr. 2 ſ und zu Pfingsten, am heiligen Sakramentstage, sowie am Zehntausendrittertage frische Fische und am erstgenannten Tage außerdem ein Eiergeld im Gesamtbetrage von 8 Gr.

Eine außergewöhnliche Ausgabe erwuchs dem Kloster durch die Bewirtung des Bischofs Erich v. Osnabrück, welcher den Konvent am Tage der „elven dusent Magede“, den 21. Oktober 1524, mit seinem Besuche beehrte. Hierzu wurden 4 Stiege und 1 Quart Wein, das Quart zu 18 ſ in Haselünne gekauft, desgleichen eine Tonne Bier für 17 Gr., Weizenbrot für 5 Gr., Gewürz für 5 Gr., Branntwein für 2 ſ und frische Fische für 16 Gr.; da der Wein nicht reichte, mußten noch 44 Quart nachgeholt werden. Daß die Klosterjungfern den bischöflichen Durst zu gering veranschlagten, ist eine Erscheinung, die sich auch bei allen späteren Besuchen des Landesherrn regelmäßig wiederholt.“¹⁾

Man hat gesagt, die Statistik sei gefügig, lasse aber oft im

¹⁾ Mitteilungen a. a. O., S. 206.

Stich, sofern es außerordentlich schwierig sei, „brauchbare Durchschnitte zu gewinnen, und die Ungleichartigkeit der Qualität in verschiedenen Gegenden und Jahren auf den Preis wesentlich modifizierend einwirken müsse“. ¹⁾ Es ist ohne Zweifel Wahres an dieser Behauptung, aber soviel kann man aus den obigen statistischen Angaben mit Sicherheit schließen, daß die Preisverhältnisse der älteren Zeit durchaus günstige und normale waren, bei denen die Landwirtschaft bestehen konnte, die sie aber auch nötig hatte in den vielfachen Krisen, um der Situation gewachsen zu sein und sich in ihrem Besitze und ihrer Tätigkeit zu erhalten. Unter dem Drucke eines dauernden Sinkens der Preise hätte der deutsche Ackerbauer bei der Ungunst und dem Drucke der damaligen Verhältnisse schlechterdings das Letzte verloren, das seiner Arbeit noch Nutzen und Lohn zu gewähren imstande war. Denn es lastete, auch abgesehen von der oben geschilderten Unfreiheit, auf ihm eine weitere Kette von Mißständen, Nachteilen und Schädigungen, die eine gedeihliche und wirklich rentable Entwicklung seines Produktionszweiges im stärksten Maße erschwerten.

Ich erinnere nur an die aus der lückenhaften naturwissenschaftlichen Erkenntnis resultierende Unfähigkeit und Untätigkeit hinsichtlich des Pflanzenschutzes. Den fast alljährlich in der akutesten Weise auftretenden Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen verstand man noch nicht die einfachsten Abwehr- und Vorbeugungsmaßregeln gegenüberzustellen, und welche enorme Summen dem Vermögen der ländlichen Bevölkerung durch solche Kalamitäten verloren gingen, erhellt aus einer statt vieler hier angeführten veristischen Schilderung einer solchen Landplage aus der gewandten Feder des schon genannten Abtes Maurus Rost, der „zur Kunde für die Nachwelt“ zu erzählen weiß, daß im Jahre 1682 ohne Zweifel als eine ganz besondere göttliche Strafe behaarte Raupen, wie sie bisher von niemandem, auch den ältesten Leuten nicht, je gesehen waren, von außerordentlicher Größe, einen Finger lang, die Blätter der Eichen und fast aller Bäume abfraßen, und zwar kamen sie in solcher Zahl, daß man, nachdem die Blätter verzehrt waren, die Verzäunungen der Felder und selbst die Dächer der Häuser überall in großer Ausdehnung von

1) Conrad a. a. O.

ihnen bedeckt sah. Ihr Gift war so schlimm, daß niemand sie selbst oder Holz oder Blätter, worauf sie gegessen hatten, ohne Schaden berühren durfte, und daß Pferde und Kühe, die beim Weiden die giftigen Tiere mit hinunter geschluckt hatten, zu Tausenden zum großen Schaden für die Landleute auch in den benachbarten Bistümern umkamen. Diese Plage dauerte drei Jahre nacheinander.¹⁾ Vom Jahre 1684 heißt es außerdem: *Hic annus torriditate sua agros et rura frugibus destituit. Hinc difficilis et rara censuum solutio, magna in populo fames, quam tamen sequentis anni copia plene levavit.*²⁾ Und gleicherweise finden in den folgenden Jahren die Jeremiaden in den beweglichsten Tönen ihre Fortsetzung.

Was aber hatte der Bauer erst in solchen Zeiten auszuhalten, wo mit den elementaren und inframundanen Mächten die Kriegsfurie eine landverwüstende Koalition einging! Um nur hinzuweisen auf die insonderheit für die ländliche Bevölkerung so verhängnisvollen Folgen des Dreißigjährigen Krieges, der nicht weniger als zwei Drittel der deutschen Nation dahinraffte und Zustände heraufbeschwor, in denen das „verwilderte Geschlecht, das noch in Schmutz und Armut ein gedrücktes Leben führte, nichts mehr von der alten Großheit des deutschen Charakters, nichts mehr von dem freimütig heiteren Heldentum der Väter“ zeigte, und wo „das gesamte Leben der Nation haltlos jedem Einfluß der überlegenen Kultur des Auslandes geöffnet war.“³⁾ Nicht nur das Osnabrücker Land, wo wir in allen Kloster- und Kirchenakten immer wieder die angsterfüllten Nachrichten lesen über den Durchzug „etzlicher Staatenreuter oder anderer fenlein“, denen „die gemeinen Kerspelleute in bire, an etzlichen Schinken“ und anderem mehr so und so viel auszutun hatten, meist Summen von mehreren Talern, auch das Calenbergsche Land hat besonders unter Tillys Truppen Unsagbares gelitten. Selbst in dem guten Boden dieses fruchtbaren Landes zog der Pflug an vielen Orten nicht mehr seine Furchen, und wo sich einst schwere Weizenähren im Sommerwinde wiegten, wehten nachher Disteldaunen

¹⁾ Iburger Klosterannalen in den Osnabrücker Geschichtsquellen, Bd. III, S. 156.

²⁾ Ebenda S. 158.

³⁾ Treitschke a. a. O., Bd. I., S. 5 ff.

so dicht wie ein Schneesturm über das Land dahin. Die Steuern und Lasten der Bauernhöfe schollen in unerhörter Weise an, da Freund und Feind Kontributionen zum Unterhalt der Herren auszuschreiben begannen, wobei sich Adel und Prälaten persönlich und für ihre Güter freihielten. Infolge dieses furchtbaren Steuerdruckes und sonstiger Drangsale des Krieges begannen die Höfe wüst zu werden. Bald gaben die Meier ihre Güter freiwillig auf, bald wurden sie wegen Zinsrückstand abgemeiert oder kamen wegen Nichtleistung der Abgaben und sonstiger Ursachen in Konkurs, bald fielen sie und ihre Familien den kriegerischen Ereignissen zum Opfer.¹⁾ Ganze Feldmarken sind im Calenberg-schen verwüstet, ganze Ortschaften hier vom Erdboden verschwunden, und die alte niedersächsische Hofesverfassung drohte sich aufzulösen. Hier konnte nur eins noch helfen. Die Staatsgewalt mußte eingreifen. Und sie tat es in der sogenannten Redintegrierungsgesetzgebung, die die Grundsätze des Meierrechtes zu einem Bestandteile des öffentlichen Rechtes machte, so daß von da an der eigentlich Verfügungsberechtigte der Staat, der Grundherr, nominell zwar Eigentümer, tatsächlich aber nur Rentner oder Reallastberechtigter, der Meier endlich unter der Bedingung guter Wirtschaftsführung erblicher Nutznießer wurde.

Aber nicht nur der Dreißigjährige Krieg schlug dem Bauernstand schlimme und harsche Wunden. Welch herrliche Blüte der besten und edelsten Volkskraft sank weiter im Österreichischen Erbfolgekriege für eine fremde Sache dahin. 16 000 Hannoveraner waren allein in dem Lager der Verbündeten; an dem heißen Tage der Schlacht bei Dettingen hatte das einzige hannoversche Bataillon des Generalmajors von Monroy 300 Soldaten verloren; unter den Gefallenen bei Fontenoy befanden sich gegen 30 hannoversche Offiziere. Wenn wir weiter hören, wie nach dem Siebenjährigen Kriege ein mit dem Jahre 1763 beginnendes „Landesinvasion-Kostenregister“, welches sich nur über die Provinzen Calenberg und Göttingen erstreckte, mit fast anderthalb Millionen Talern Schulden eröffnet wurde,²⁾ wenn man in einem

¹⁾ Vgl. Wittich a. a. O.

²⁾ Vgl. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Bd. II, S. 307.

Kirchen- und Schulberichte von 1798¹⁾ die Klagen über die Krankheiten liest, die sich noch vom Siebenjährigen Kriege her schreiben, wie es so schwer hält, sie beim Landmann radicaliter zu heilen, so wird man sich vorstellen können, was auch dieser Krieg im ganzen dem Lande gekostet hat.

Im Jahre 1776 verschiffte der Kurfürst von Hannover, als gleichzeitiger Beherrscher von England, fünf Bataillone seiner hannoverschen Truppen nach Gibraltar und Minorka. Während des amerikanischen Freiheitskampfes, dem das gebildete Deutschland damals mit herzlichem Interesse folgte, flossen für die in den Dienst der Engländer verkauften Landeskinder in die Kasse Hannovers 448 000 Pfd. Sterling (der Kopf auf 100 – 150 Tlr. zu schätzen). Daß auch die französische Invasion beim Beginn des abgelaufenen Jahrhunderts an der Wehrkraft und dem Nationalvermögen Hannovers nicht spurlos vorübergegangen ist, ist an anderer Stelle genügend dokumentiert. Um hier aus Privatakten nur noch ein Beispiel zu nennen, betrug allein für das Dorf Jeinsen die Kosten der Fouragefahren vom Februar 1805 bis März 1809 2005 Tlr. 12 Gr. Der Superintendent von Jeinsen, dem $\frac{3}{4}$ seiner Dienstemolumente unter der Ungunst der Zeit verloren gingen, hatte im Jahre 1806 und 1807 nicht weniger als 343 Tlr. 34 Gr. Einquartierungskosten aufzubringen. Der Boden wurde schlecht bebaut, weil es den Besitzern an dem nötigen Selbstvertrauen, an Hoffnungsfreudigkeit, an Kapital, besonders an Arbeitskräften fehlte. So kam der Lohn eines Großknechtes im Calenbergschen gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf über 30 – 40 Tlr., der einer Großmagd auf 16 Tlr. und noch höher. Diese Zahlen sagen genug, wenn wir in Betracht ziehen, daß bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts eine Hausfrau eine exzellente Köchin für 10 Tlr. jährlich haben konnte,²⁾ daß ein braver Kutscher oder Bedienter sich zu demselben Preis, eine Hausmagd zu 6 und eine Küchen- oder Viehmagd zu 5 Tlr. verdingte. Und doch waren diese Löhne schon bedeutend höher, als sie ein halbes oder ganzes Jahrhundert früher gewesen waren.³⁾

¹⁾ Ephoralakten der Superintendentur Jeinsen bei Hannover.

²⁾ Also nach heutigem Geldwerte für etwa 17 – 18 Tlr., wenn man diese Lohnsätze nach Verhältnis des damals um 70 % höheren Geldwertes um Drei Viertel erhöht.

³⁾ Biedermann, Deutschlands politische, materielle und soziale Zustände im 18. Jahrhundert.

Man hörte damals schon viel Klagen darüber, daß die Dienstboten rar waren, und daß „Herren und Frauen oder Wirthe und Wirthinnen, welche einiges Gesinde halten, sich vielfältig einander durch allerlei Versprechungen die Dienstboten abspenstig machen, sich dieserhalb an keine sichere Miethszeit, viel weniger an ein gewisses Miethsgeld oder Jahrlohn binden, das Gesinde dadurch als durch Gestattung mehrerer Freiheit, wie auch mit Essen und Trinken, Thee und Kaffee verwöhnen und solchergestalt oftmals einem geringeren Nachbarn, allerzeit gewiß aber sich selbst und dem gemeinen Wesen schaden.“¹⁾ Dabei versagt der Dienstbote seiner Herrschaft den schuldigen Gehorsam und scheut sich nicht, ihr grob zu begegnen, sie zu verleumden und des Nachts aus dem Hause zu bleiben, unbekümmert, ob sie damit zufrieden ist oder nicht, denn er weiß, sie kann ihn nicht entbehren.

Auch solchen Klagen über Leutenot werden die günstigen Preisverhältnisse jener Zeit neutralisierend entgegengehalten. Man sagt, daß im 17. und 18. Jahrhundert die Regierungen sogar bestrebt waren, die Preise der landwirtschaftlichen Produkte niedrig statt hoch zu halten, woraus erhelle, daß der ländliche Produzent, wenn er nur tatkräftig, intelligent und fleißig genug gewesen wäre, aus den günstigen Konjunkturen für die Landwirtschaft hätte Gewinn und reichen Vorteil ziehen müssen. Ja, er hätte das müssen, er hätte immer sein erträgliches Auskommen haben und in besseren Jahren soviel zurücklegen können, daß er auch die schlechteren zu überstehen vermochte, wenn der Reinertrag seiner Arbeitsleistung ihm stets unverkürzt zugeflossen wäre, wenn nicht Umstände mit im Spiele gewesen wären, die bewirkten, daß der Flut guter Erntegewinne und wirklichen Wohlstandes immer wieder die Ebbe folgte. Der Reinertrag blieb eben nur ausnahmsweise unverkürzt in den Händen der Besitzer. Denn die meisten hatten Schulden und mußten den Ertrag ganz oder teilweise an ihre Gläubiger abführen. Und diese Schulden waren auch nicht etwa aus dem Ankauf entstanden. Unsere Bauern waren und sind noch heute „keine Bodenspekulanten, denen der Staat die erwartete Bodenrente garantieren soll“, sagt Max Sering

¹⁾ Codex Osnabr.: Gesindeordnung vom 7. März 1766.

in einem sehr lesenswerten Artikel „Die deutsche Bauernschaft und die Handelspolitik“. ¹⁾ „Die Schulden sind vielmehr ganz überwiegend Erbschaftsschulden, d. h. entstanden aus der rechtlichen und moralischen Verpflichtung, die auf den Bauernstellen ruht, eine Generation nach der andern auszustatten und allen anderen Volksklassen frische Kräfte zuzuführen.“

Dazu fehlte es dem Bauer an Gelegenheit, die Geldsummen, die er in günstigen Zeiten erübrigte, verzinsbar anzulegen und so die Bildung eines Kapitals zu ermöglichen, das in Zeiten der Not ihn vor Verarmung schützen konnte. Alle die wohlthätigen Einrichtungen, die heute dem ländlichen Grundbesitzer langfristigen, in Annuitäten abzuzahlenden Kredit gewähren, wie Sparkassen und die verschiedenen Kategorien der Banken kannte man damals noch nicht. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts machten sich in Norddeutschland bei einzelnen Regierungen und Behörden Bestrebungen geltend, die darauf hinausliefen, der Landwirtschaft auf dem Boden erreichbarer Ziele „durch direkte Veranstaltungen als auch durch großartige Geldvorschüsse“ aufzuhelfen. Allen voran ging Friedrich der Große, derartige Einrichtungen ins Leben zu rufen, und die hier gemachten Versuche übten nach allen Seiten hin ihre starke Wirkung und Anziehungskraft aus. So wurden z. B. im hannoverschen Herzogtume Bremen in den Jahren 1788 – 93 über 8000 Morgen Moorgrund unter den Pflug gebracht. Im Hochstifte Osnabrück konnte man sich in der bischöflichen Kanzlei nicht länger der Erkenntnis verschließen, daß es auf die Dauer verhängnisvoll und ruinös wirken müßte, wenn der Landmann, obwohl er „wegen schlecht ausgefallener Ernten und ungewöhnlich lange anhaltenden, strengen Winters, wegen erfolgten Viehsterbens und eingerissener Teuerung zurzeit aus keiner Sache Geld zu machen imstande sei, dennoch von unbarmherzigen Kreditoren gequält und vermittels der Exekution des wenigen Viehes, das er noch übrig behalten und den Winter kümmerlich durchgebracht habe, beraubt würde.“ ²⁾ In einem Reskripte vom Jahre 1740 verordnete deshalb der Osnabrücker Bischof, daß die Exekutionen auf drei Monate bis

¹⁾ Deutsche Monatsschrift von J. Lohmeyer, November 1901.

²⁾ Codex Osnabr., I, 1190.

zur Ernte eingestellt werden und auch dann erst nach vorangegangener gründlicher Untersuchung sowohl der Vermögenslage des Gläubigers als auch der Bedürftigkeit des Schuldners und zwar nur an solchen Stücken, die dem Beklagten am entbehrllichsten seien, vollzogen werden sollten. Keineswegs dürften die Landmänner so schädlichen „Arresta“ über die auf dem Land stehenden Kornfrüchte und Wiesenwachs verhängt werden. Ähnliche Verordnungen folgen in den späteren Jahren. Es ist sogar möglich, daß die Nebenexekutionen gegen solche, welche während des Moratoriums neue Schulden gemacht hatten, eingestellt wurden; die Richter sollten in jedem Falle erst prüfen, ob die Schuld in leichtsinniger Weise vergrößert oder in Notlage zum „Besten der Ställe“ gemacht sei.

Wir berücksichtigen endlich die Entwicklung der Verkehrsmittel, die Zunahme der Bevölkerung, die Ausdehnung der Industrie und nicht zum geringsten die Fortschritte in der Erkenntnis der Naturgesetze, welche tiefeingreifende Umwälzungen in den Besitz- und Wirtschaftsverhältnissen der ländlichen Bevölkerung hervorriefen. Es hängen diese Fortschritte zusammen mit dem völligen Umschwunge, den das 18. Jahrhundert in der geistigen Entwicklung Deutschlands brachte, und der sich etwa seit dem Beginn des zweiten Viertels desselben merklich verfolgen läßt. An die Wiedergeburt des deutschen Geistes hat auch Niedersachsen ganz hervorragender Weise Anteil genommen. In der vorliegenden Betrachtung der wirtschaftlichen Zustände unseres Volkes treten hierbei vor allem in den Vordergrund die klangvollen Namen eines Justus Möser, der nicht nur der städtischen, sondern auch der ländlichen Bevölkerung seiner Heimat durch seine einfaches reiche Tätigkeit so unvergängliche Dienste geleistet, und eines Staatsmannes Gerlach von Münchhausen, der sich nicht nur die Entfaltung des geistigen Lebens durch die Anregung zur Gründung der Universität Göttingen in hervorragendem Maße verdient gemacht, sondern auch in jeder Weise für die wirtschaftliche Seite des Volkslebens ein warmes Interesse betätigt hat, was aus dem bekannten Wort hervorgeht, das er am 2. Juli 17

1) Codex Osnabrug. a. a. O., I, 1190.

an Georg III. schrieb: „L'agriculture fait la base principale des richesses de l'Electorat.“

Den bedeutendsten Einfluß aber auf die Entwicklung der deutschen Landwirtschaft im 19. Jahrhundert hat der am 14. Mai 1752 in Celle geborene Albrecht Thaer gewonnen, den man „den Vater der deutschen Landwirtschaft“ nannte. Leider hat es die hannoversche Regierung nicht verstanden, ihn auf die Dauer an sein engeres Heimatland zu fesseln. Die Schwierigkeiten, die sie ihm bei Pachtung des Domänenguts Weende bei Göttingen und bei Errichtung eines landwirtschaftlichen Lehrstuhles an der Universität bereitete, veranlaßten ihn, der Einladung des ihm von der Studentenzeit her befreundeten Staatskanzlers von Hardenberg nach Preußen zu folgen, wo er in Möglin bei Wriezen a. O. einen Musterbetrieb begründete und als wissenschaftliche Autorität wie als kompetenter Praktiker ein segensreiches Wirken entfaltete.

Doch hat Thaer auch in den Boden seines Geburtslandes genügend tiefe Furchen gezogen, um dem landwirtschaftlichen Gewerbe auch hier zu neuem Gedeihen zu verhelfen. Auf der Musterwirtschaft, die er in der Nähe seines Landhauses bei Celle ins Werk setzte, wußte er durch „zweckmäßige Kultivierung des Bodens, durch die Einführung des Fruchtwechsels im Feldbau, der Stallfütterung bei der Haltung von Nutzviehständen“ die Erträge des Ackerbaues und der Viehzucht so wesentlich zu erhöhen, daß diese Ergebnisse das Aufsehen der Landwirte nah und fern erregten und das Bedürfnis nach Fortbildung und Erweiterung ihrer fachlichen Ausbildung in starkem Maße erweckten.

Ein wie reges Interesse diesen neuen Versuchen und Unternehmungen in den verschiedensten Kreisen der Gebildeten entgegengebracht wurde, läßt sich aus dem Eifer ersehen, mit welchem die Landpfarrer, die ihre Ländereien noch selbst zu bewirtschaften hatten, aus eigenem Antrieb oder den Weisungen der Behörde folgend, bemüht waren, dem Landwirte für den rationellen Betrieb seines Geschäftes notwendige Kenntnisse beizubringen, indem sie die aus dem „hannoverschen Magazin“ oder anderen ökonomischen Schriften gesammelten Ratschläge durch die Schulen oder durch „lernbegierige und kluge Hauswirthe“ in breiteren Schichten der Gemeinde bekannt machten. Jährlich

hatten die Pastoren über diese Tätigkeit der hohen Behörde Bericht zu erstatten. Da erzählt denn der eine, daß er „den Anbau des Tabaks, der Ölgewächse, der rothen, besonders aber der gelben Runkelrüben und der Kürbisse zur Verfertigung eines Sirups, welcher selbst den Zucker in Kaffee und Thee vollständig ersetze, den Gebrauch der Kartoffeln zu Stärke und des Obstabfalles zu schönem Zideressig“ empfohlen habe. Ein anderer gesteht resigniert, er habe mit dem Anbau des Tabaks zwar einige Versuche gemacht, sei aber durch sein Beispiel die Behandlung dieser Pflanze zu lehren nicht imstande. In frischem Optimismus berichtet ein Dritter seiner Behörde: „Wie ich hoffe, wird ein hiesiger Ackermann, der in diesen Zeiten sehr heruntergekommen ist, sich durch Bereitung seines Sirups und der Kartoffelstärke wieder emporhelfen, weshalb ich von der Bereitung jenes Sirups keine öffentliche Bekanntmachung unternommen habe. Der Sirup wird wohl nach Martini öffentlich ausgeben werden. In der Obstbaumzucht werden die Konfirmanden unterwiesen; auch die Erwachsenen kommen häufig, um zu lernen, in den Pfarrgarten.“¹⁾ Wenn diese Anfangsversuche auch eines etwas naiven und für uns komischen Charakters nicht entbehren, so muß man es doch den damaligen Lehrern und Pfarrern, die sich in den Dienst der vortrefflichen Sache gestellt haben, heute noch aufrichtig danken, daß sie die Vertretung der Interessen der Landwirtschaft sich haben angelegen sein lassen. Mag ein wirklich praktischer Nutzen vorerst vielleicht nur darin erreicht sein, daß der Bauer sich veranlaßt fühlte, seinen Garten, der meist wohl nicht viel mehr als ein Gras- und Feldgarten für Kohl, Rüben usw. war, und in dem sich höchstens noch ein paar schlechte, womöglich wildgewachsene und unveredelte Obstbäume befanden, dem Stande des schon eine bessere Kultur aufweisenden Pfarrgartens zu nähern, in ideeller Beziehung haben diese Bestrebungen der damaligen Volksbildner unleugbar ihren großen Wert gehabt; durch sie sind die Bahnen geebnet für eine weitere Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse und Erfahrungen, wie sie in Nacheiferung des friderizianischen Systems auch in Hannover schon bald von seiten der Regierung und der sonstigen

¹⁾ Schul- und Kirchenberichte vom Jahre 1790–1806, Jensein.

Behörden angestrebt wurde. Den vereinzelt privaten Versuchen folgten auch hier seither größere verwandte Unternehmungen, und immer umfassender wurde der Rahmen, immer fester die Grundlage, wie das z. B. hervorgeht aus der Musterwirtschaft, die der Oberkommissär Gotthardt Henning Westenfeld auf Anordnung des Königs Georg III. in Wittenburg einrichtete. Unter den Einrichtungen, die er hier traf, sind besonders hervorzuheben die Versuche, die er anstellte über den Ertrag des gedrillten und mit der Hand gesätes Getreides (wobei es sich fand, daß gedrilltes Korn einen größeren Ertrag gab als mit der Hand gesäetes Getreide), weiter die Einführung spanischer Schafe. Diese Neuerung fand nicht gleich überall Anklang, weil die meisten Schäfereibesitzer glaubten, durch Veredelung der Schafe an Gewicht der Wolle zu verlieren. Demgegenüber weist Westenfeld nach, daß bis 1778 im Klosteramtshaushalte nur grobhaariges Vieh gehalten worden sei, nachher aber habe er feinhaarige Böcke angeschafft. Der Ertrag an Wolle sei gewesen:

- a) vor der Veredelung 2,313 Pfund
 b) nach „ „ 2,374 „ ,

also eine Zunahme von 0,06 Pfund nach der Vermischung mit feinhaarigen Böcken zu konstatieren.¹⁾

Daß der Staat bei diesen wirtschaftlichen Unternehmungen mit solchem Nachdruck und solcher Festigkeit auf die Kultur der Privaten „durch Belehrung, Ermahnung, Beispiel, auch wohl direkten Befehl bestimmend einwirken zu müssen glaubte“, liegt in der ganzen Richtung der damaligen Volkswirtschaft. „Die Bildung der Selbsttätigkeit“, sagt Biedermann, „war damals noch zu mangelhaft, so daß es solcher Hilfe bedurfte.“ Wir deuteten schon an, daß selbst geistliche Behörden sich in diese Fragen rein sozialpolitischer Natur einzumischen gedungen fühlten. So erließ das Königl. Konsistorium in Hannover zu Anfang des verflorenen Jahrhunderts z. B. eine Verfügung des Inhalts: Sämtliche Prediger sollten, da die Einführung einer verbesserten Obstkultur dem Landmanne ein Mittel zur vorteilhaften Erwerbsquelle darbiete, ihre Gemeinden durch zweckdienliche

¹⁾ Nach der Chronik von Wülffingen und Wülffinghausen.

Mittel dazu ermuntern, auch die Mitwirkung der Schullehrer, denen, soweit es ohne Nachteil geschehen kann, die Aufsicht über die Baumschulen mit anvertraut werden könne, veranlassen. Daß man bei diesen Bestrebungen häufig zu weit oder gar fehl ging, daß die staatlichen Anregungen und Anleitungen oft den Charakter unerträglicher Zwangsmaßregeln annahmen, liegt auf der Hand. So kam es, daß man die Bevölkerung eines Landes zum Anbau von Tabak zwang, wenn das Land an dem nötigen Brotkorn Mangel litt. „In Hannover untersagte man geradezu den Landgerichten, Klagen der Untertanen wegen solcher ihnen angetanen Nötigung oder angedrohter Strafen anzunehmen.“¹⁾

Das ist aber eine alte Erfahrung, die täglich neu wiederkehrt. Wie Übelstände und Gefahren bei ihrem Auftreten gewöhnlich übertrieben werden, so schießt man bei dem Versuche, sie zu bannen und Wandel zu schaffen, auch anfangs in der Regel über das Ziel hinaus. Wenn das den Regierungen auch damals so ging, wenn sie bei jener gefahrvollen wirtschaftlichen Krisis, von der wir im Vorliegenden gehandelt haben, die ländliche Bevölkerung vielleicht mehr als nötig unter ihre gouvernementalen Wünsche und Absichten niederzwang, so wollen wir sie heute darum nicht mehr schelten und tadeln, denn sie gingen dabei von der richtigen Erwägung und der unbestreitbaren Wahrheit aus, daß der ländliche Wohlstand und eine kräftige, ländliche Bevölkerung als das stärkste Rückgrat des Landes für das nationale Gedeihen und die nationale Sicherheit zu gelten haben.

¹⁾ Biedermann a. a. O.

Miszellen.

Ländliches Zinswesen in Schlesien, 1381.

Von GUSTAV SOMMERFELDT.

Die im Jahre 1414 geschriebene Handschrift II, F 65 der Kgl. Universitätsbibliothek zu Breslau enthält am Vorderdeckel auf eingeklebtem Blatt von Hand desselben Schreibers Eintragungen, die auf eine etwas ältere Zeit, nämlich auf das Jahr 1381, Bezug haben. Es werden Teile eines Urbars aus eben diesem Jahre sein, wiewohl die Entzifferung der – übrigens sehr verblichenen und teilweise ganz verlöschten – Schriftzüge nicht vollständig möglich war, da die innere, an den Holzdeckel festgeklebte Seite des Blattes erst abgelöst werden mußte.¹⁾ Aber auch ohne dies wird der nachstehende Text, dem aus dem Codex diplomaticus Silesiae (Breslau 1857 ff.) nur wenige Stücke als gleichwertig an die Seite gestellt werden können,²⁾ sich als belangreich erweisen. Wie die Überschrift ergibt, handelt es sich in diesem Teile des Urbars um Anleihen, die von der Bauerschaft der Orte Münchwitz (das alte Monchs Dorf) und Neudorf bei Breslau bei der Armenkasse (Pietanz) des betreffenden Stifts gemacht waren. Da die Handschrift der Johanniterkommende Corporis Christi zu Breslau angehörte, ehe sie an die Breslauer Universitätsbibliothek kam, und die genannten beiden Ortschaften seit alters – nachweislich schon um das Jahr 1350 – von der Kommende Corporis Christi in Breslau ressortierten,³⁾ so besteht

¹⁾ Zu erkennen ist soviel, daß hier ähnliche Aufzeichnungen von der Hand desselben Schreibers vorhanden sind. Die rechte Kolumne ist freilich infolge Beschneiden des Blattes zum Teil abgetrennt.

²⁾ z. B. Bd. IV, S. 204–209, aus den Jj. 1365–1462 und 1368–1399.

³⁾ Vgl. über die Kommende J. Heyne, Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstiftes Breslau, Bd. I, Breslau 1860, S. 292 und H. Wendt in Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Schlesiens 35, 1901, S. 159.

kein Zweifel, daß die von den betreffenden Bauern an die Armenkasse jener Johanniterkommende zu entrichtenden Zinsen hier in Frage kommen, deren Abtragung der geringen Summe halber von den meisten Bauern in Vierdungs (fertones) erfolgte. Die Entrichtung geschah an den auch anderwärts vielfach üblichen Zinstagen 1. Mai und 10. November, und das häufig zugesetzte „ad reemendum pro . . . marcis“ beweist, daß es sich um wiederkäufliche, d. h. ablösbare Zinsen handelte, die weit entfernt waren, mit Hypothekenschuld, wie sie heute meist gebräuchlich ist, etwas zu tun zu haben.

„Pietancia fertonum, scriptum Walpurgis anno domini 1381.

Wernherus et Miczko, fratres in Monchs Dorf, tenentur Walpurgis 1 fertonem, et Martini 1 fertonem ad reemendum pro 4 marcis; habent 2 mansos. — Item tenentur 4 fertones Walpurga, item 4 fertones Martini ad reemendum pro 9 fertonibus.

Jekelinus ibidem sororius predictorum tenetur 4 marcas Walpurgis, item 4 marcas Martini ad reemendum pro 8 marcis; habet 2 mansos.

Martinus Meruska ibidem tenetur 1 fertonem Walpurga et 1 fertonem Martini ad reemendum pro 4 marcis.

Michael Orecz et Bartko de Thurow¹⁾ ibidem tenentur 1 fertonem Walpurgis et 1 fertonem Martini ad reemendum pro 4 marcis.

Andirko Sweczik ibidem tenetur 4 marcas Walpurgis et 4 marcas Martini ad reemendum pro 8 marcis, qui nunc est scultetus; habet 2 mansos. Item tenetur 4 marcas mensis pro 9 marcis ad reemendum.

Bartko circa fortem ibidem tenetur 4 marcis Walpurga et 4 marcis Martini ad reemendum pro 8 marcis; habet 2 mansos.

Michael Orecz supradictus tenetur 2 fertones Walpurgis et 2 fertones Martini. Et Bartko de Thurow tenetur 1 fertonem Walpurgis et 1 fertonem Martini ad reemendum pro 9 marcis—

Heynricus Petirkow ibidem tenetur 1 fertonem Walpurga et 1 fertonem Martini ad reemendum pro 4 marcis, habet 3 mansos—

¹⁾ Genannt nach dem Gute Thurow, heute Thauer, bei Münchwitz.

Petrus Opiko tenetur 1 fertonem Walpurgis et 1 fertonem Martini ad reemendum pro 4 marcis.

Hanco Longus ibidem tenetur 2 fertones Walpurga et 2 fertones Martini ad reemendum pro 6 marcis; habet 2 mansos.

Jan Obrak ibidem tenetur 1 fertonem super carnisprivium ad reemendum pro 2 marcis; habet 3 quartalia.

Woytko maritus quondam, maritus Jachnik ibidem tenetur 1 fertonem Walpurgis et 1 fertonem Martini ad reemendum pro 4 marcis; habet 1 mansum.

Prsybico ibidem tenetur 1 fertonem Walpurgis et 1 fertonem Martini ad reemendum pro 4 marcis; habet 5 quartalia agri.

Scultetus in Novavilla¹⁾ tenetur 1 fertonem Walpurgis et . . . [Lücke im Papier] Martini ad reemendum pro . . . [Lücke] marcis.

¹⁾ Neudorf bei Münchwitz.

Die Reformation und die Wittenberger Universitätsboten.

Von ALFRED KARLL.

Es ist bekannt, daß sich schon während des Mittelalters in den Universitätsstädten und im engen Zusammenhange mit der alma mater Verkehrseinrichtungen zur Beförderung von Briefen, Päckereien und Personen gebildet hatten. Besonders wichtig war der Botenverkehr der Universität Paris. Aber auch in Heidelberg findet man im 14. Jahrhundert Universitätsboten, welche die Verbindung zwischen den Studierenden und ihren Angehörigen vermittelten.

Aus Hamburger Quellen läßt sich nun nachweisen, daß die Universität Wittenberg, die Hochburg des evangelischen Glaubens, Luthers und Melancthons Pflanzstätte, hinter ihren Schwestern Paris und Heidelberg nicht zurückgestanden hat.

Wer die Hamburger Geschichte des 16. Jahrhunderts kennt, wird es nicht auffallend finden, daß gerade die Kämmerei-Rechnungen¹⁾ der alten Hansestadt über Wittenbergs Vergangenheit Aufschluß geben; denn die Listen Hamburger Studierender in Wittenberg sind umfangreich. Sie allein schon geben Kunde davon, wie sehr Hamburg am evangelischen Glauben hing. Auch die Stadtrechnungen legen Zeugnis davon ab. Nicht nur, daß man hervorragende Häupter der Reformation mit reichen Spenden Einbecker Biers erfreute, jedes wichtige Ereignis des Religionsstreits fand in Hamburg leidenschaftlichen Widerhall. Sogar bis in die trockenen Ausgabevermerke der Kämmerei fand der Streit

¹⁾ Meine Angaben sind dem Werk Koppmanns, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, Bd. V und VI, entnommen.

seinen Weg; denn ein Kämmerer machte seinem Unmut über das Interim dadurch Luft, daß er ein „vermaledeit“ hinzufügte.¹⁾ Ein reger Briefwechsel der Stadt mit dem Kurfürsten von Sachsen, ja mit Luther selbst, beweist zur Genüge die Bedeutung, die Hamburg den Glaubensfragen beimaß.²⁾

Unter diesen Umständen ist es nicht wunderbar, daß häufig Briefboten zwischen Wittenberg und Hamburg reisten. Der Senat hatte freilich eigene Läufer zur Verfügung. Dagegen bedurften die zahlreichen wohlhabenden Familien der Musensöhne und nicht zum mindesten diese selbst einer Gelegenheit, um ihre Nachrichten auszutauschen. Es mag auch mancher sehnhchst erwartete Monatswechsel und dieser oder jener Holsteinische Schinken bei diesem Anlaß mitgewandert sein. Ob man damals etwa auch den Herren Studierenden den schnöden Mammon gelegentlich im Wege des Giroverfahrens überwiesen haben wird? Für die Boten des Hamburger Senats kannte man diese Zahlungsweise schon.³⁾

Leider wird wohl kaum ermittelt werden können, welchen Umfang damals der Briefaustausch der Universität Wittenberg gehabt hat. Daraus aber, daß selbst der Hamburger Senat fleißig deren Beförderungseinrichtung benutzte, kann man schließen, daß die Boten aus Wittenberg vertrauenswürdige, dem Senat bekannte Personen waren.

Allerdings werden die Wittenberger Läufer in den Rechnungen nicht ausdrücklich als Universitätsboten bezeichnet. Das ist aber nicht auffallend, weil die Kämmerer unnötige Vermerke in den Ausgabebüchern selten zusetzen. Da Wittenberg nur eine kleine Stadt war und der Kurfürst von Sachsen schon seit dem Jahre 1422 nicht mehr dort residierte, so kann überhaupt nur die Universität als unmittelbare oder mittelbare Gründerin des Verkehrsinstituts in Frage kommen.

Die Veranlassungen, aus denen die Wittenberger Boten vom Hamburger Senat mit Aufträgen bedacht wurden, waren folgende:

Ein junger Hamburger mit Namen Franz Timmermann

¹⁾ 1548. 61 \mathfrak{L} 9 β pro sumptu Matthiae Vincken famuli equestris cum literis in causa maledicti Interim missi ad caesaream majestatem Augustam Windelicorum.

²⁾ 1528. 4 \mathfrak{L} nuncio ad dominum Johannem electorem imperii et ad doctorem Lutter in Wittenberge.

³⁾ 1522. cursori versus Nuremberge ad Romanam curiam per banchum transcribendum 5 \mathfrak{L} 6 β .

erfreute sich seiner künstlerischen Anlagen wegen der besonderen Gunst des Senats. Dieser beschloß deshalb, ihm zu seiner weiteren Ausbildung zu Lucas Cranach in die Lehre zu schicken. Die Reise nach dem neuen Aufenthaltsort trat Timmermann in Begleitung eines Wittenberger Boten an, der – außer der sonstigen Vergütung, die er von dem jungen Künstler wohl erhalten haben wird – auch vom Senat mit einem Trinkgeld bedacht wurde.¹⁾

Die Erfolge des Hamburger Malers ließen nicht lange auf sich warten. Schon im nächsten Jahre schickte er dem Senat als Angebinde und als Probe seiner Fortschritte ein Gemälde. Das Bild wurde wiederum durch einen Wittenberger Boten, mit Namen Nicolaus Harder, befördert. Der Senat war über diese Aufmerksamkeit so erfreut, daß er, um seinen Dank zu bezeigen, durch den Boten eine Geldsumme an Timmermann übermitteln ließ, die zur Beschaffung eines neuen Gewandes dienen sollte.²⁾

Man sieht also, daß die Wittenberger Boten, genau wie die der Universität Paris, sich nicht nur mit der Beförderung von Briefen befaßten, sondern Pakete und selbst Personen mitnahmen. Gelegentlich wurden ihnen auch größere Geldsummen anvertraut. Im Jahre 1539 wenigstens sandte der Senat für die Söhne eines seiner höheren Beamten eine Geldsumme nach Wittenberg ab. Besonders interessant ist dabei, daß als Empfänger des Geldes Philipp Melanchthon erwähnt wird. Die Söhne des Dr. Reifsteck haben also bei Melanchthon selbst gewohnt oder doch ihre Studien unter seiner besonderen Aufsicht betrieben.³⁾

Diese Quellen über den Wittenberger Verkehr sind für die Kulturgeschichte von großer Bedeutung, weil sie zeigen, daß die Universitätsboten weite Reisen ausführten und ihre Besorgungen nicht auf den Kreis der Studierenden beschränkten, sondern auch dem allgemeinen Nachrichtenaustausch dienten.

¹⁾ 1538. 12 β pro bibalibus cuidam tabellario Wittenbergensi, cum quo proficiat hater Franciscus Timmermann ad magistrum Lucam Cranach pictorem, quem senatus destinavit apud eundem.

²⁾ 1539. 3 β 19 β soluta Nicolao Harder tabellario Wittenbergensi pro vectura picturae, quam Frantz Tymmermann misit senati et Joachimus in ea summa comprehensus minus ad confectionem vestitus missus ad eundem.

³⁾ 1539. 6 β cuidam tabellario Wittenbergensi pro bibalibus, qui tulit stipendium doctoris Friderici Reifsteck ad Wittenbergam ad dominum Philippum Melanchthon ad usum filiarum doctoris Friderici.

Besprechungen.

Kurt Breysig, *Der Stufen-Bau und die Gesetze der Welt-Geschichte.* ¹⁾
Berlin, G. Bondi, 1905 (123 S.).

Fünf von den sieben Abschnitten des Buches sind bereits s. Z. in der „Zukunft“ erschienen, und über drei von ihnen haben wir bereits in unserer Zeitschrift (Bd. II, H. 3, S. 390 f.) die Leser orientiert, auch sonst des öfteren von Breysigs Anschauungen, wie sie in den ersten Bänden seiner „Kulturgeschichte der Neuzeit“ hervortreten, berichtet. Gleichwohl möchte ich auf die vorliegende zusammenhängende Darstellung der Breysigschen Geschichtsauffassung ausführlicher eingehen, weil sie allgemeinere Aufmerksamkeit in der Tat verdient. Breysig vertritt eine begrifflich und sogar „gesetzmäßig gerichtete“ Geschichtswissenschaft. Er will das Bedürfnis „übersichtlicher Zusammenfassung“ der Stoffmasse der Weltgeschichte befriedigen, er will Ordnung bringen in das Chaos der Einzelheiten, die sich dank der Spezialforschung immer verwirrender auf türmen. Ihn leitet dabei „der Gedanke der sachlichen Zusammengehörigkeit gewisser Völkerzustände, der nicht an Ort, an Zeit, an Verwandtschaft gebunden ist. Auch er ist keineswegs losgelöst von der Vorstellung des zeitlichen Nacheinander, die den innersten Kern und das auszeichnende Merkmal aller Geschichtswissenschaft ausmacht, aber er ist mit ihr eine eigentümliche Verbindung eingegangen, die ihn über die Abhängigkeit von der reinen Gleichzeitigkeit hoch hinaushebt: er gipfelt in der Behauptung, daß den Inhalt der Weltgeschichte eine Folge von Zuständen ausmacht, die sich bei allen Völkern und Völkerteilen in gleichem Nacheinander aufweisen läßt, von der nur die einzelnen Glieder der Menschheit sehr ungleich lange Wegstrecken durchlebt haben . . . Es ist ein Stufenbau der Weltgeschichte, den alle Völker emporgeklommen sind; nur ließ der einen kindliche Kraft sie noch heute nicht über die erste Staffel hinauskommen, während die höheren Stufen von den besseren Steigern eingenommen werden“.

¹⁾ Eine sonderbare, man muß sagen manierierte Eigentümlichkeit Br.s ist die Anwendung der Bindestriche bei zusammengesetzten Worten, vgl. z. B. S. 26: *Werk-Zeug-Kunde*, S. 27: *Morgen-Röte*. Ich habe in den nachfolgenden Zitaten diese Schreibweise beseitigt.
D. Ref.

86

Die Anregung zu seiner Stufenteilung hat Breysig von K. W. Im übrigen spricht schon Schiller in seiner akademischen Rede: „Was heißt“ usw. unklar von einer ersten „Stufe“, die man die Anschauung von einer stufenartigen Entwicklung der Völker voraussetzt, öfter, wenn auch in bewußter Anwendung. Die Wendung: „Völker auf“ ist sogar dem Gebildeten überhaupt geläufig. Von Kulturstufentheorie sodann wollen wir hier nicht reden; sie ist immerhin die erste — übrigens mißlungene — Durchführung des Stufengedankens zunächst für ein Volk, die wichtigste Stufe, die von konventioneller Gebundenheit bereits als längst ausgesprochen und ausgeführt vor ihr sein Versuch, nun entsprechende Stufen vor- und anzubestimmen wurde. Breysig macht nun mit der Stufentheorie eine andere Weise Ernst, und zweifellos liegt hier ein wichtiges Moment vor. Ja, ich für meine Person unterschreibe schon ohne Bedenken alle Abweichungen von Breysig den Satz (S. 10), „Völlig erlaubt ist auch sein Vorbehalt, daß es sich nur um scharfe Trennungen überhaupt nicht zuläßt. „Schon der Streifen des Werdeganges der Dinge vor, die die Wirklichkeit nicht aufweist.“ Es fragt sich nun, welchen sachlichen Ordnungsreihen Breysig für seinen Stufenbau befolgt, an welche Entwicklungsreihen er sich hält. Da sieht er es nun für richtig an, „vom handelnden, nicht handelnden Dichten und Trachten der Völker auszugehen“. Die sozialen Entwicklungsreihen sind ihm die gröberen und weniger dem Wechsel unterworfenen, und unter ihnen „wird man wiederum die gröbste und grösste auswählen müssen: es ist die der staatlichen oder — in Worten, wie vielleicht wieder in künftigen Zeiten — staatähnlichen Ordnungen.“ Die Verfassung . . . wird immer die sichersten Kennzeichen und Merkmale der Zeitalter abgeben.“ Man merkt hier deutlich den Einfluß der persönlichen Vorbildung Breysigs. Und wenn er dann weiter noch sagt, daß die Wahl „nicht der heute herrschenden einseitig-staatlichen Geschichtsauffassung zuliebe geschehe“, so sehe ich doch darin wieder nur eine Bestätigung dafür, wie wenige Historiker sich von dem Einfluß der politischen Historie frei machen können.

Als „namen- und maßstabgebend“ hält nun Br. weiter „die längste und reichste aller Volksgeschichten“, die „der germanisch-romanischen Gruppe“ für gegeben. Er unterscheidet bei der europäischen Geschichte zwei Weltalter, die zeitlich nacheinander, sachlich nebeneinander verlaufen sind, das griechisch-römische und das germanisch-romanische, und überträgt,

da beide in ungefähr gleichwertige Strecken zerfallen, „die für die jüngere Entwicklung bräuchlichen Teilnamen, nämlich Urzeit, Altertum, frühes und spätes Mittelalter, Neuzeit und neueste Zeit der Germanen, ohne Änderung auf die ältere.“ „Die drei unteren von ihnen lassen sich auf den gesamten Bereich der außereuropäischen Geschichte übertragen.“

Es folgt nun die Ausführung des Gedankens. Zunächst sucht Br. „Geist und Gesellschaft der Urzeit“ zu begreifen.¹⁾ Er legt die für sie charakteristischen verfassungsgeschichtlichen Stufenmerkmale dar — es herrscht der Geschlechtergedanke, die Geschlechterverfassung —, aber er sucht auch das bunte Bild der wirtschaftlichen und geistigen Zustände dieser Stufe zu skizzieren. Und in seinen Worten über die Ganzheit, die Einheitlichkeit des Urmenschen liegt ein leiser Anklang an die lange verpönte Sehnsucht nach dem goldenen Zeitalter. Es reiht sich daran die Stufe der „Altertums-Reiche“, verfassungsgeschichtlich diejenige der ersten Königsherrschaft (äußere Ausdehnung des Staatsgebietes, oft bis zu dem riesenhaften Ausmaß weiter Reiche; ferner außerordentlicher Machtzuwachs des Staatsleiters auch den eigenen Volksgenossen gegenüber), zugleich diejenige der Staatsverwaltung. Ich kann auf den sehr lesenswerten Abschnitt — z. B. auf die auch von anderen anerkannte Schilderung des Assyrerreichs — hier nur verweisen, auch bezüglich der Skizzierung der wirtschaftlichen und geistigen Verhältnisse. Ebenso will ich hier keine Inhaltsangaben bezüglich der weiteren Abschnitte über die außereuropäischen Mittelalter — „alles Mittelalter ist Adelszeit“ — und die Völkergruppen der höchsten Stufe (alt- und neuuropäische Geschichte) geben und nur kurz auf die zusammen-

¹⁾ Er weist dabei (S. 17f.) u. a. mit Recht darauf hin, wie viel z. B. von dem, was man immer als spezifisch germanisch ansieht, sich auch sonst, etwa bei Völkern an der kolumbianischen Nordwestküste von Nordamerika findet. „Selbst die Laster, die in der germanischen Überlieferung fast ebenso liebevoll als Eigentümlichkeit unsers Volkstums gehätschelt werden wie jene angeblich besonderen Tugenden . . . auch sie finden sich an jener fernen Küste.“ Br. hat neulich in einer übrigens durchaus wohlwollenden Besprechung meiner „Geschichte der deutschen Kultur“ in Schmollers Jahrbuch (29, H. 4, S. 411) auch gegen mich einen entsprechenden Vorwurf erhoben, allerdings nur bezüglich des Innenlebens: man solle doch endlich aufhören, jede deutsche Geschichte mit diesem hergebrachten Lobgesang auf alle unsere großen Tugenden und kleinen Laster und namentlich auf das deutsche Gemüt zu beginnen. Br. tut mir doch Unrecht. Meine sehr kritische Auffassung gegenüber der Germanenschwärmerei ist von anderer Seite besonders hervorgehoben. Ich habe ferner gerade auf viele Züge als auf Züge von Stufen, die auch andere Völker durchlebten, hingewiesen, so S. 9 bezüglich „der von allen Völkern durchlebten kriegerischen Entwicklungsstufe“, S. 10 bezüglich der Waffen in den Gräbern (überall „auf ähnlicher Kulturstufe“); S. 11 steht ausdrücklich: „man darf nur nicht alles, was überall auf solchen Stufen wiederkehrt, für ‚germanisch‘ halten“; S. 11 unten: „Andere Züge ergeben sich aus der Kulturstufe“; und so noch vieles auf den folgenden Seiten. Noch schärfer habe ich das, was Breysig wünscht, in meiner „Germanischen Kultur in der Urzeit“ (Leipzig 1905) ausgesprochen (vgl. namentlich S. 60 unten). — Breysig hat in jener Rezension ferner gemeint, ich lehne die vergleichende Forschung ab. Das trifft ebenfalls nicht zu. Ich habe die Resultate der vergleichenden Mythologie abgelehnt, weil diese zum großen Teil höchst kritiklos vorgegangen ist. Daß ich den Vergleich der Germanen mit den Rothäuten, wie ihn die Aufklärungszeit liebte, ablehnte, geschah, weil ich die Germanen (auch z. B. neueren Forschern, wie v. d. Goltz gegenüber) für fortgeschrittener halte, als sie meist geschildert werden, und in diesem Fall für höherstehend als die „Wilden“, nicht aber, weil ich überhaupt solche Vergleiche für unangebracht halte.

fassenden Bemerkungen Br.s über den „Aufbau der Weltgeschichte“ eingehen. Zunächst ergibt sich da jene große Ungleichheit der Völker bezüglich der Absolvierung der von Breysig aufgestellten Stufenleiter. „Keines der Völker außerhalb des führenden (europäischen) Weltteils scheint eine höhere als die mittelalterliche Stufe erstiegen zu haben“. Überhaupt „verjüngt sich der Aufbau nach oben von Stufe zu Stufe“. „Die Völker beständiger Urzeit nehmen bei weitem den größten Teil der Erde ein“; „die Zahl der Altertumsreiche ist unvergleichlich viel geringer als die der Urzeitvölker, immerhin nahm diese höhere Stufe des Baus noch eine breite Fläche ein.“ „Die Mittelaltervölker, wiederum sehr viel weniger zahlreich als die der Altertumsstufe, doch an Zahl einen größeren Bruchteil von ihnen ausmachend als die Altertums- von den Urzeitvölkern, stellen nur eine neue Durchsiebung und Auslese dar.“ Die beiden höchsten Staffeln der Stufenleiter (neuere und neueste Zeit) haben dann nur die beiden europäischen Völkergruppen, die griechisch-römische und die nach Breysig eine ganz parallele Entwicklung aufweisende germanisch-romanische, einkommen. Sehr geschickt sind nun für die Erklärung der ungleichen Entwicklung von Br. die mehr oder weniger günstigen Lagebedingungen verwendet, wenn er auch nicht verkennt, daß andere Einwirkungen der Einfluß von Boden und Lage oft durchkreuzen. Ebenso einleuchtend wird die Wirkung der recht vorsichtig zu behandelnden Einflüsse der Rasse erörtert, und wir sahen schon, daß Br. vieles, was als Rassenunterschied gilt, nur als Stufenunterschied gelten lassen will. Immerhin ist die Rasse nicht bedeutungslos: „eben über die Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten einer Rasse entscheidet, zu wie hohen Stufen und in welcher Zeitdauer sie alle oder die meisten dieser (ihrer?) Glieder aufwärts zu führen vermag.“ Br. bespricht dann noch einige prinzipielle Einwendungen gegen den Gedanken der Stufenfolge und sucht den Stufengedanken als grundsätzlich erwiesen darzutun. Als wichtig aber stellt er wieder „die Erkenntnis“ hin, „daß den Völkern der Erde wohl die Entwicklungsrichtung im groben und ganzen gemein ist, daß die Entwicklungsgeschwindigkeiten aber, die sie zur Zurücklegung dieser gleichlaufenden Bahnen aufwenden außerordentlich verschieden sind.“

Selbstverständlich muß jedem Betrachter dieses Stufenbaues die Frage kommen: Was nun? Wie wird die zukünftige Entwicklung sein? Müßten wir, da die Gegenwart ja schon die höchste Stufe (neueste Zeit) darstellt, nach Analogie der höchsten Stufe der griechisch-römischen Entwicklung allmählich den Verfall erwarten? Breysig, ein für die Moderne sehr eingenommener Kopf, der an einem andern Ort unsere Zeit für eine höchst verheißungsvolle und aufwärtsstrebende erklärt hat, scheint sich natürlich, diese Konsequenz zu ziehen. Jenen Kräfteverfall auch für „das germanische Weltalter“ zu befürchten, liegt nach ihm „nicht die mindeste Ursache vor“. Er meint, „daß wir eben jetzt im Sozialismus in dem neu sich regenden Gedanken von Kraft und Recht des Einze-

menschen und in dem sich vorbereitenden Aufschwung einer neuen Formkunst und Begriffswissenschaft Bewegungen sich anbahnen sehen, für die es zum erstenmal in der neuuropäischen Geschichte an alteuropäischen Seitenstücken und Vorläufern fehlt“. Ich meine, daß wir nicht die mindeste Ursache haben, uns vor jenem Verfall gefeit zu halten. Verfallserscheinungen bietet die Gegenwart in Hülle und Fülle. Was man für groß und genial an den heutigen Menschen hält, beruht oft auf gläubiger Hinnahme falscher Selbsteinschätzung, auf Verwechslung von großen Worten mit großem Können, auf Mangel an Unbefangenheit und an historischem und psychologischem Blick. Breysig wie übrigens auch Richard M. Meyer, beide sonst in der Anerkennung meiner „Geschichte der deutschen Kultur“ übereinstimmend, haben sich über meine „grämliche“ und pessimistische Schilderung der Kultur der Gegenwart am Schlusse dieses Buches aufgehalten. Ich bin jetzt in der Lage, einen geschätzten Gesinnungsgenossen vorführen zu können, den verstorbenen Jakob Burckhardt, aus dessen Nachlaß kürzlich „Weltgeschichtliche Betrachtungen“ herausgegeben wurden. Was er über die angebliche Superiorität der Gegenwart, über den lächerlichen Glauben, im Zeitalter des sittlichen Fortschritts zu leben, urteilt, was er an widerwärtigen Zügen des modernen Menschen andeutet, entspricht ganz meinen Äußerungen.

Warum soll denn auch gerade die Gegenwart einen besonderen Abschnitt darstellen? Meint Breysig eine völlig neue Entwicklung sich anbahnen zu sehen, so wäre doch eine neue höchste Stufe zu konstruieren. Er schreibt: „Niemand kann sagen, um wieviel höher diese Pyramide sich in der Jahrtausendreihe auftürmen wird, die der Menschheit zu leben noch beschieden sein mag. Soviel aber steht schon heute fest, daß der zukünftige Werdegang der Erdbewohnerschaft ein einheitlicher sein wird.“ Daran ist gewiß richtig, daß die Europäisierung der Erde das entscheidende Moment der jetzigen Kulturentwicklung ist, daß die moderne Kultur (d. h. die überall siegreiche europäische) eine internationale, allgemeine werden wird. Es ist interessant, daß auch Jakob Burckhardt in jenen Betrachtungen die moderne Kultur als Weltkultur bezeichnet. Aber bis zu einem gewissen Grade war das auch schon die Kultur der früheren „höchsten Stufe“, des griechisch-römischen Weltalters. Auch damals zwang die Kultur des römischen Weltreiches den damals bekannten Erdkreis in ihren Bann. Es läßt sich daher auch dem Satze Breysigs zustimmen, „daß alle (außereuropäischen Völker) einmal in der einen oder andern Form dem Völkerkreis der höchsten Stufe einverleibt werden.“ Über die Zukunftsaussichten dieser höchsten Stufe wollen wir uns nun nicht weiter den Kopf zerbrechen, vielmehr noch erwähnen, daß Breysig zum Schluß doch die Notwendigkeit einer gewissen Ergänzung seiner Stufenanordnung anerkennt, nämlich durch das „als Losung im ganzen abgelehnte“ Moment der Gleichzeitigkeit. Die Gleichzeitigkeit stufenungleicher Volksentwicklungen ergibt Störungen der Entwicklung, Verflechtungen, Kreuzungen;

selbst stufengleiche Völker derselben Zeit müssen aufeinander wirken. Es handelt sich einmal um gewaltsame Unterbrechungen, um Überwältigung höherer Völker durch niedere, es handelt sich aber vor allem auch um das wichtige Kapitel der Kultureinflüsse, die Breysig leider mit zwei Worten als Stufenkreuzungen oder -störungen abtut. Alle solche Störungen ändern nach ihm nichts daran, daß der Stufenbau der Weltgeschichte eine gesetzmäßige Entwicklung darstellt, und in einem letzten Kapitel: „Gesetze der Weltgeschichte“ sucht er im Zusammenhang mit dieser Entwicklung überhaupt „einige Regeln des geschichtlichen Verlaufes“ – vierundzwanzig an der Zahl – festzulegen. Sie gehen vorzugsweise auf das Verfassungsleben der Völker; wirtschaftsgeschichtliche Regeln aufzustellen, soll nur vertagt sein. Der Einwand, daß seine Regeln nur an zeitliche Entwicklungsstufen gebunden, also nicht zeitlos und unbedingt genug seien, besagt nach Br. nicht mehr als eine Abgrenzung, nicht eine Herabminderung ihrer Geltungskraft. Überhaupt verfißt er mit Eifer die Berechtigung der Aufstellung geschichtlicher Gesetze und geht schließlich daran, noch einige allgemeinere, höhere Regeln aufzustellen. Von diesen Gesetzen höherer Gattung hebe ich eines, das als möglich hingestellt wird, hervor, daß man nämlich entsprechend dem von den Biologen behaupteten Parallelismus von Onto- und Phylogenese eine Gleichläufigkeit der seelischen Entwicklung des Einzelnen und des Menschengeschlechts in der Geschichte aufstellen könne. Auch ich halte diese Regel für möglich und möchte dabei daran erinnern, daß ich bereits in der früheren Notiz über Breysigs Aufstellungen (vgl. diese Zeitschrift Bd. II, S. 390 f.) diese Parallele für die gesamte Entwicklung benutzt habe, um das, was Breysig als gesetzmäßige Stufenentwicklung hinstellt, ins rechte Licht zu setzen. Ich sagte damals: „Um das, was man „Gesetze“ nennt, handelt es sich hierbei kaum, unseres Erachtens mehr um Findung einer normalen, organischen, natürlichen Entwicklung der Völker, analog derjenigen des einzelnen Menschen.“

Bleiben wir einmal dabei stehen. Erstens: den Breysigschen Regeln mit zeitlicher Begrenzung würde man bezüglich des Lebens des Einzelnen zahlreiche Regeln für eine bestimmte Entwicklungsstufe zur Seite stellen können, die man schwerlich „Gesetze“ nennen dürfte; den höheren Gesetzen Breysigs würde man ebenso allerlei allgemeinere Regeln des individuellen Lebens entsprechen lassen können, wofür Beispiele nicht erst aufgeführt werden brauchen. Solche Regeln („Gesetze“ sind es doch kaum) sind nun aber auch für die Geschichte der Menschheit noch zu hunderten aufzustellen. Aber haben wir damit wirklich so ungeheuer viel gewonnen? Und da komme ich zweitens zu einem weiteren Schluß aus jener Parallele. Wird nicht die Biographie eines Einzelnen, so sehr sie die natürliche körperliche und geistige Entwicklung des Menschen an sich zur Voraussetzung nimmt, sich wohl mehr um andere Dinge zu kümmern haben? Und, den überaus lesenswerten und interessanten Versuch Breysigs, einen Stufenbau der Weltgeschichte nachzuweisen, einmal als völlig gelungen betrachtet,

Wird derjenige, der die Entwicklung eines einzelnen Volkes oder einer Völkergruppe erforscht, außer einigen allgemeinen Gesichtspunkten und der richtigen Einfügung mancher fälschlich als Besonderheiten erscheinenden Einzelheiten in die allgemeine Entwicklung besonderen Nutzen für seine Aufgabe daraus ziehen können? Vieles wird er überdies als selbstverständlich voraussetzen. Meist wird doch „die unendliche Zusammengesetztheit und Gebrochenheit menschlichen Handelns“ (S. 11) das bestimmende sein müssen. Breysig verkennt das auch nicht. Die Regelhaftigkeit seines Stufenbaus „will nur das Knochengestüt des Körpers der Weltgeschichte darstellen: das blühende Fleisch und Blut der Besonderheiten und Einzigkeiten der Menschen, der Völker läßt sie vorläufig ganz beiseite oder sie umfaßt deren ganzen Reichtum vielmehr mit so weitem Rahmen, daß sie ihnen in dessen Innerem freien Raum gewährt“. Und wenn er fortfährt: „Sie ist freilich von der Anschauung geleitet, daß eine rechte Erkenntnis dessen, was besonders, was eigen ist, sich nur nach vorausgehender Erkenntnis dessen, was allgemein ist, gewinnen läßt,“ so rechtfertigt er damit nicht nur seinen Versuch, sondern er hat damit eine der Grundanschauungen des wahren Kulturhistorikers ausgesprochen. Wenn ich schon vor fünfzehn Jahren als Forderung eine Geschichte des deutschen Menschen aufgestellt habe, wenn ich die Erforschung des Typischen als Aufgabe ansah, so stehe ich mit Breysig auf einem Boden, obwohl ich zunächst nur die Geschichte eines Volkes im Auge habe. Und oft genug habe ich den politischen, auch den Literar- und andern Historikern dasselbe vorgeworfen, was Breysig der „beschreibenden Geschichtsforschung, die immer nur das einzelne sehen und es in jedem Fall für einzig ausgeben will“, vorwirft. Oft genug habe ich darauf hingewiesen, wie man Dinge, die Resultate des Zeitgeistes sind, für Charakteristika, für Verdienste des Einzelnen ausgibt (eben aus Unkenntnis der Kulturgeschichte heraus), ebenso wie man wirkliche Besonderheiten des Einzelnen — ich erinnere z. B. früher an die derben, kurzen Briefe Wallensteins in einer von Weitschweifigkeit und serviler Zeremonialität bereits stark angegriffenen Zeit — dem Zeitgeist gegenüber nicht einmal erkennt. —

Unter den höheren Gesetzen Breysigs findet sich eines, das von den pendelschlagförmigen Bewegungen spricht, zu deren Annahme der Wechsel zwischen Persönlichkeits- und Gemeinschaftsdrang leite. Man kann ferner die Frage aufwerfen, woher kommt denn überhaupt ein Wechsel der Richtung des Ganzen? Da möchte ich auf das Gesetz hinweisen, das ich in der Vorrede zu meiner Kulturgeschichte als Gesetz der Reaktion bezeichnet habe, als das einzige, das sich mir empirisch ergeben hätte. Ich wußte damals noch nicht, daß auch andere ein solches Gesetz bereits in seiner historischen Wirksamkeit erkannt hatten. Als „Gesetz der Entwicklung in Gegensätzen“ beschreibt Wundt (Grundr. d. Psych. 7. Aufl. S. 405f.) die Sache so, „daß Gefühle und Triebe, die zunächst von geringer Intensität sind, durch den Kontrast zu den während einer gewissen Zeit

überwiegenden Gefühlen von entgegengesetzter Qualität allmählich stärker werden, um endlich die bisher vorherrschenden Motive zu überwältigen und nun selbst während einer kürzeren oder längeren Zeit die Herrschaft zu gewinnen. Hierauf kann sich dann der nämliche Wechsel noch einmal oder sogar mehrmals wiederholen. Doch pflegen bei solchen Oszillationen in der Regel zugleich das Gesetz des geistigen Wachstums und das der Heterogenie der Zwecke wirksam zu werden, so daß die nachfolgenden Phasen zwar in der allgemeinen Gefühlsrichtung den vorangegangenen gleichartigen Phasen ähnlich, in ihren einzelnen Bestandteilen aber wesentlich verschieden erscheinen.“ Trotz dieser Modifikation ist hier noch viel zu sehr die Möglichkeit eines bloßen Wechsels von Richtungen gleicher Wesensgebiete, wenn auch entgegengesetzter Art im Auge behalten, also etwa ein sich wiederholender Wechsel zwischen Überwiegen des Verstandes und dem des Gefühls. Nach der kurzen Erwähnung des Gesetzes in meiner Vorrede hat man wohl geäußert, ich hätte damit den in meiner Kulturgeschichte (übrigens unbeabsichtigt) hervortretenden, fast pendelartig sich vollziehenden Wechsel zwischen starker fremder Beeinflussung und größerer Betonung der eigenen Art gemeint. Dieser Wechsel besteht, aber damit ist wenig für die innere Entwicklung gesagt, und ich habe ihn auch nicht im Auge gehabt. Nein, so einfach wirkt das Gesetz nicht immer. Seine Grundlage ist die psychologische Tatsache, daß alle Überspannung eine Reaktion hervorruft, aber weiter die, daß überhaupt eine herrschende Stimmung schon durch lange Dauer ihrer Herrschaft ihren Niedergang bewirkt. Historisch von Wichtigkeit ist dabei, daß solche Stimmungen doch niemals ausschließlich (im vollsten Sinne des Wortes) herrschen. Man muß die Fähigkeit haben, die Stimmung der stillen Kreise, die leisen Unterströmungen festzustellen, und gerade dies habe ich in meiner Kulturgeschichte auch getan. Die Wirkung des Gesetzes der Reaktion vollzieht sich nun, nach meiner Beobachtung, in der Regel so, daß nicht mechanisch einmal diese Richtung und dann ihre Gegenrichtung, darauf wieder, wenn auch etwas modifiziert, die alte Richtung und dann, wieder etwas modifiziert, die Gegenrichtung einsetzt, wie etwa die Whigs und Torys im Regiment Englands wechseln. Vielmehr treten mit jeder neuen Reaktion immer neue Richtungen in den Vordergrund, es tritt eine Verschiebung der Gebiete ein. Wie ich die Wirkung in der Entwicklung des deutschen Menschen beobachtet habe, ergibt sich z. B. für diese unter Herausgreifen nur einiger, nicht aller Haupt- und Gegenbewegungen das folgende Bild: Wesentlich natürliche Instinkte, Kindernaturen – die Kirche als kulturelle Erzieherin, alsbald Überspannung des neuen kirchlichen Geistes: Askese – dagegen wachsende Weltlust, zunächst mehr gesellschaftlich-ästhetischer Natur, dann, zugleich in Reaktion gegen diese (fremdländische) verfeinerte gesellschaftliche Haltung, grob-volkstümlicher Art; dieser Materialismus durchdringt auch die Kirche – dagegen innere, mystisch-religiöse Reaktion.

auch äußere Kirchenbesserung, schließlich Übermaß theologischer Interessen, theologische Verknöcherung – dagegen gleichzeitig 1. zunächst in mehr versteckter Weise stärkere Pflege des alten innerlichen Bedürfnisses; 2. lauter und maßgebender geistige Emanzipation von der Kirche (im Grunde anknüpfend an die schon im Zeitalter der Weltlust einsetzenden Versuche geistiger Emanzipation der Renaissance von der Kirche), Überwiegen des Intellektualismus: Verstandesherrschaft – dagegen die wachsende innere Strömung, jetzt auch aufs Weltliche übertragen, Sieg des Herzens: Gefühlsherrschaft, ungesunde Steigerung in der die Aufklärung bekämpfenden Romantik – dagegen der Realismus des 19. Jahrhunderts usw.

Vielfach sind die Strömungen dem ganzen abendländischen Kulturkreis eigentümlich und werden auch zum Teil dem Deutschen von außen her übertragen.

Ich habe die Gelegenheit benutzt, um auch mich einmal als gelegentlich „begrifflich gerichteten“ Historiker zu zeigen; im übrigen ist hier nicht der Ort, alle Einzelheiten des Breysigschen Systems, dem gegenüber ich mich hier mehr referierend verhalten habe, zu prüfen. Daß eine solche Prüfung eintritt, wird auch Br. selbst wünschen, und jedenfalls sollen meine Ausführungen dazu beitragen, zur Lektüre und zum Studium seines Buches anzuregen.

Georg Steinhausen.

Rudolf Eisler, Allgemeine Kulturgeschichte. 3. Auflage, vollständig neu bearbeitet. (Webers Illustrierte Katechismen Band 91.) Leipzig, J. J. Weber, 1905 (VIII, 260 S.).

Rudolf Eisler, Deutsche Kulturgeschichte. (Webers Illustrierte Katechismen Band 253.) Leipzig, J. J. Weber, 1905 (X, 224 S.).

Bei dem ersten der beiden Büchlein handelt es sich um eine Neubearbeitung des „Katechismus der Kulturgeschichte“ von J. J. Honegger. Der Bearbeiter, der unseres Wissens auf philosophischem Gebiet, namentlich für die Vermittlung der Kenntnis philosophischer Begriffe und Anschauungen an weitere Kreise, tätig ist, hat mit dem ersten begrifflichen Teil des Büchleins nicht Übles geleistet (Grundbegriffe der Kulturgeschichte). Weit weniger befriedigt der kompilatorische, zahllose Einzelheiten, Namen, Stichworte ausbreitende Überblick über die Geschichte der Kultur (Umrisse der Kulturentwicklung). Vor allem tritt hier wieder die trotz aller theoretischen Erörterungen in der Praxis übliche Weise hervor, als „Kulturgeschichte“ nur eine Nebeneinanderstellung aller möglichen Einzelfächer zu geben. Was hat es denn für einen Zweck, hier Einzelheiten der Kunstgeschichte, der Literaturgeschichte, der Philosophiegeschichte usw. in kürzester Form aufzuzählen? Wer sich darüber kurz belehren will, der wird doch wohl besser tun, sich dergleichen in dem betreffenden Katechismus der Kunstgeschichte oder Literaturgeschichte usw. zu suchen. Wie wenig

das wirklich kulturgeschichtlich Wichtige für die Ökonomie des Ganzen bestimmend ist, zeigt z. B. der Umstand, daß die gewaltige Kulturwirkung der Kreuzzüge mit einer 2 $\frac{1}{4}$ zeiligen Anmerkung abgetan wird: „Die Kreuzzüge sind überhaupt von hoher kultureller Bedeutung“ usw.

Noch mehr gilt das eben Gesagte von dem zweiten Büchlein, das lediglich eine solche Kompilation darstellt. „Eine Übersicht über die verschiedenen Phasen, in die sich die Entwicklung der deutschen Kultur gliedern läßt“, wird auf solche Weise „dem gebildeten Laien“ nicht „verschafft“, wiewohl es der Verfasser beabsichtigt. Trotzdem der Verfasser ferner sich davor hüten will, „eine verwirrende Fülle von Einzelheiten darzustellen“, läuft das Ganze doch auf eine Anhäufung von Notizen hinaus, deren größter Teil aber, wie gesagt, überhaupt nur literaturgeschichtlich, kunstgeschichtlich usw. ist. Dem Verfasser fehlt, wie in der Regel den Verfassern solcher Kulturgeschichten, die rechte Fähigkeit, dasjenige, was alle die Einzelheiten verbindet, das gemeinsam Charakteristische dieser Einzelheiten aus den verschiedensten Gebieten herauszuholen und als das eigentliche Objekt der Darstellung zu betrachten. Von dem überaus minderwertigen Leitfadern der deutschen „Kulturgeschichte“ von Günther in der Sammlung Göschen unterscheidet sich der vorliegende nicht allzu sehr. Die als Lichter aufgesetzten paar Zitate aus dem unvermeidlichen Lamprecht machen die Sache nicht besser, auch nicht die ausgezogenen Abschnitte aus Scherr. Meine „Geschichte der deutschen Kultur“ wird zwar in der „Literatur zur deutschen Kulturgeschichte“ genannt, aber gelesen hat sie der Verf. kaum, benutzt jedenfalls gar nicht.

Man fragt sich immer wieder, warum denn solche an sich nützlichen Leitfäden gerade auf dem Gebiet der Kulturgeschichte so selten von Historikern, also den Fachleuten, wie doch diejenigen auf anderen Gebieten, gemacht werden. Die Kulturgeschichte ist eben immer noch vogelfrei. — Soll nun trotz alledem ein gewisser Fleiß des Bearbeiters nicht verkannt werden, so verdient doch die nicht immer genaue Art der Zitierung (z. B. Gruppe statt Grupp) Tadel. Ganz toll ist der unberichtigte Druckfehler: Göttinger, Reflexion der deutschen Altertümer statt Reallexikon!
Georg Steinhausen.

Georg Steinhausen, Geschichte der Deutschen Kultur. Mit 205 Abbildungen im Text und 22 Tafeln in Farbendruck und Kupferätzung. Leipzig und Wien, Bibliographisches Institut, 1904. (X, 747 Seiten).

Nach vielen trefflichen Vorarbeiten hat sich der Herausgeber dieser Zeitschrift an eine Darstellung der gesamten deutschen Kulturentwicklung von ihren Anfängen bis auf die Gegenwart herangewagt, die nunmehr seit etwa Jahresfrist in einem starken, reich ausgestatteten Bande vorliegt. Als ein Wagnis, als ein kühnes Unternehmen muß solch ein Werk in d

Tat bezeichnet werden, und je mehr man mit der Vielgestaltigkeit des ungeheuren Stoffes vertraut ist, je gründlicher man weiß, wie unendlich reich sich Quellen und Literatur für jedes Spezialgebiet darbieten, wie sehr die Geschichte aller Zeiten mit Problemen und Streitfragen durchsetzt ist, um so mehr wird man den Mut, der diesen Plan zur Tat werden ließ, bewundern müssen.

Dürfen wir nun aber hier wirklich von Mut reden und ihn so unumwunden anerkennen? Sind wir nicht etwa durch das uns vorliegende Ergebnis genötigt, in dem Beginnen vielmehr ein unbesorgtes Zugreifen, wohl gar ein dreistes Unterfangen zu erblicken, wie es schon so mancher mehr oder minder fragwürdigen „Kulturgeschichte“ ans Licht der Öffentlichkeit verholfen hat? Mit anderen Worten: hat sich Steinhausen seiner gewaltigen Aufgabe gewachsen gezeigt, hat er in seinem Buche aus gründlichster Kenntnis der Quellen, der Denkmäler und der Literatur heraus, überall mit tiefer Einsicht in den Zusammenhang der Dinge das Wesentliche vom Unwesentlichen scheidend und nur jenes kräftig hervorhebend, sine ira et studio allein der Wissenschaft hingegeben, das hohe und weite Gebäude der deutschen Kultur so vor uns erstehen lassen, wie es nach dem heutigen Stande der Forschung gefordert werden muß? Ich glaube, daß man diese Frage im allgemeinen durchaus mit ja beantworten darf.

Allerdings fehlt ja dem Buche leider, was der Verfasser selbst (Vorwort S. V) am lebhaftesten bedauert, ein wissenschaftlicher Apparat; die Hinweise auf die angezogenen Quellen und die benutzte Literatur sind — im Texte selbst — auf das Allernotdürftigste beschränkt und dadurch ist ein Nachprüfen im einzelnen selbstverständlich sehr erschwert. Wo es sich indessen um „die Zweige der eigentlichen Kulturgeschichte, die Bildungs-, Wirtschafts-, Sitten- und Gemütsgeschichte“ handelt, die, wie im Vorwort betont wird, durchaus im Vordergrund der Betrachtung stehen, da wird man — ich spreche hier zunächst von den Tatsachen, nicht von Auffassungen — dem Verfasser nur in seltenen Ausnahmefällen eine Unrichtigkeit, ein Mißverstehen seiner Quelle oder mangelnde Kenntnis nachweisen können, und das zeugt ohne Zweifel von der soliden Fundierung des Baues und einer gediegenen Arbeitsweise. Unter den wenigen Stellen, die mir aus den genannten Abschnitten verbesserungsbedürftig erschienen sind, möchte ich hier lediglich auf eine Angabe hinweisen, die das Bild der Zeit, die sie illustrieren helfen soll, denn doch allzu sehr verzerrt. Ich meine die S. 406 eingestreute Notiz, daß in Würzburg die städtische Obrigkeit alljährlich ein Mahl im Frauenhause abgehalten habe. Allerdings habe ich mich nach der direkten Vorlage Steinhausens vergeblich umgesehen; es ist mir indessen auf Grund meiner Vertrautheit mit den Protokollen des Würzburger Rates, einer Quelle von ganz ungemeinem kulturgeschichtlichen Interesse, über die ich eben eine größere Publikation vorbereite, kaum zweifelhaft, daß jene ungeheuerliche Nachricht nur einer trüben Quelle entstammen oder einem Mißverständnisse ihren Ursprung

verdanken kann. Wahrscheinlich liegt ihr eine Verwechslung des Frauenhauses mit der Trink- und Spielstube zum Grünen Baum, in der alljährlich am Kilianstage das „Kirchweihmahl“ abgehalten zu werden pflegte, zugrunde. Wie schon angedeutet, können solche gelegentlich unterlaufenden kleinen Mängel der Quellenverarbeitung oder der Quellenkenntnis lediglich als die Regel bestätigende Ausnahmen gelten, und ebenso dürfte es bei der außerordentlichen Belesenheit Steinhausens und seiner unbeschränkten Herrschaft über den Stoff schwer halten, auch nur eine sein eigentlichstes Forschungsgebiet berührende, von ihm jedoch übersehene, für die vorliegende Arbeit, die Summe seines kulturgeschichtlichen Forschens und Denkens, nicht benutzte, nicht in Anschlag gebrachte wichtigere Quellschrift aufzuzeigen. Der Kenner wird hier im Gegenteil häufig genug durch den ruhigen und klaren Fluß der Darstellung hindurch das leise Rauschen weit entlegener, zum Teil noch überhaupt nicht an das Tageslicht der Öffentlichkeit getretener Quellen vernehmen, wie sie sich Steinhausen in vieljähriger Arbeit, insbesondere durch seine Beschäftigung mit den uns aus früheren Jahrhunderten erhalten gebliebenen deutschen Briefen, erschlossen haben.

Etwas anders wird unser Urteil über die Benutzung der Quellen, der Denkmäler und der hauptsächlichsten Literatur notwendig ausfallen, wenn wir uns von den gewissermaßen den lebensvollen inneren Kern des Buches darstellenden sitten- und bildungsgeschichtlichen Schilderungen zu jenen Abschnitten wenden, die andere Gebiete der historischen Forschung behandeln, ihren Stoff den der spezielleren Kulturgeschichte ferner liegenden Wissenszweigen entnehmen. Da es dem Verfasser darum zu tun war, eine Gesamtdarstellung der Entwicklung der deutschen Kultur zu bieten, so mußte er der Spezialliteratur der einzelnen Fächer, wie er im Vorwort hervorhebt, mehr als es bisher in kulturgeschichtlichen Werken geschehen ist, sein Augenmerk zuwenden. Daß dabei dem Fachmann, dem Literaturhistoriker, Kunsthistoriker, Kirchenhistoriker usw., nicht in jedem Punkte genügt werden konnte, versteht sich bei der gewaltigen Fülle des Stoffes, der heutigen Spezialisierung der Wissenschaft und dem weit verzweigten, schwer zu überblickenden und keineswegs immer leicht zugänglichen Schrifttum eines jeden Faches wohl von selbst. Würden doch jene Spezialfächer hier um ihrer selbst willen überhaupt nicht behandelt und darf überdies die Erweiterung, die das Werk hierdurch erfahren hat, mit Recht als ein erster Versuch, die Forschungsergebnisse auch der übrigen, zumal der historischen Disziplinen im weitesten Umfange für die Zwecke der Kulturgeschichte nutzbar zu machen, bezeichnet werden.

Auch dieser Versuch nun wird im wesentlichen als gelungen anzusehen sein, vorausgesetzt daß die Einschränkung auf Laien und Lernende, die ja auch, wie die ganze Anlage des Buches zeigt, in erster Linie als dessen Leser gedacht sind, gemacht wird. Für den Forscher, der sich etwa rasch über die allgemeine Entwicklung oder den Stand der Wissen-

schaft auf einem seinem Spezialfache ferner liegenden Gebiete unterrichten möchte, um daraus für die eigenen Arbeiten Nutzen zu ziehen, werden die naturgemäß nur dürftigen Angaben und Andeutungen zumeist nicht genügen. Zum Teil auch würde die hin und wieder doch nur mangelhafte Vertrautheit des Verfassers mit diesen nicht zu seinem speziellen Arbeitsgebiet gehörigen Dingen ihm kein ganz richtiges Bild von den Verhältnissen, mit denen er sich bekannt machen möchte, vermitteln.

Als Beispiel für das Gesagte wähle ich das meinen Studien zunächst zugelegene Gebiet der Kunstgeschichte, das ja, wie anerkannt werden muß, in hervorragendem Maße geeignet ist, der kulturgeschichtlichen Forschung, vorzugsweise auf die Erkenntnis der Entwicklung des Geistes- und Seelenlebens abzielenden Wissenschaft, Anknüpfungspunkte zu bieten und Material zu liefern. Wenn man nun auch nicht selten das große Geschick bewundern muß, mit dem Steinhausen es verstanden hat, sich die Ergebnisse der seinem eigentlichen Arbeitskreise ferner liegenden Wissenschaft zu eigen zu machen und sie in seine Darstellung einzugliedern, so fühlt man doch anderseits hin und wieder eine gewisse Unsicherheit durch, und die hohe Zuverlässigkeit, die den rein kulturgeschichtlichen Abschnitten des Buches nachgerühmt werden konnte, läßt hier bisweilen zu wünschen übrig.

Daß die Kunst der Bronzezeit (S. 4) wie überhaupt die ganze Prähistorie äußerst stiefmütterlich behandelt worden ist, wird bei einem Werke, das so gut wie ausschließlich den deutschen Menschen zum Gegenstande hat und haben soll, nicht eben überraschen dürfen. Über dies teilt uns der Verfasser in seinem Vorwort selbst mit, daß der Umfang des den germanischen Menschen und seinen Anschluß an die Weltkultur behandelnden ersten Kapitels ursprünglich das Fünffache betrug. Durch die wohl aus Raumrücksichten vorgenommene Kürzung hat dieser Abschnitt offenbar an Fülle, an Plastik und Anschaulichkeit der Darstellung wie auch – besonders wenn wir an Laien als Leser denken – an Verständlichkeit ungemein eingebüßt, und vor allem mußten darunter bei der vielfach noch so unaufgeklärten, noch so undurchsichtigen Entwicklung gerade dieses subtilen Zweiges der Kultur die auf die Kunst bezüglichen Stellen, wozu z. B. auch der Passus über das Ornament (S. 17) gehört, leiden. Wie sie vorliegen, wird niemand – am wenigsten der Laie – dadurch zu einer auch nur halbwegs klaren und richtigen Anschauung über Wesen, Herkunft und Verästelung der prähistorischen Kunst oder ihrer Beziehungen zur Kultur gelangen können.

Bei der übrigens vortrefflichen Abwandlung der orientalischen, insbesondere arabischen Einflüsse auf das Abendland, seine Kultur und seine Kunst (S. 229 f.) wäre doch auch in Kürze zu den neuerdings von Strzygowski vorgebrachten Ansichten Stellung zu nehmen gewesen; und deswegen „die romanische Kunst nicht mehr recht zu den sich stärker entwickelnden Städten paßte“ (S. 290), ist so ohne weiteres nicht einzu-

fassenden Bemerkungen Br.s über den „Aufbau der Weltgeschichte“ eingehen. Zunächst ergibt sich da jene große Ungleichheit der Völker bezüglich der Absolvierung der von Breysig aufgestellten Stufenleiter. „Keines der Völker außerhalb des führenden (europäischen) Weltteils scheint eine höhere als die mittelalterliche Stufe erstiegen zu haben“. Überhaupt „verjüngt sich der Aufbau nach oben von Stufe zu Stufe“. „Die Völker beständiger Urzeit nehmen bei weitem den größten Teil der Erde ein“; „die Zahl der Altertumsreiche ist unvergleichlich viel geringer als die der Urzeitvölker, immerhin nahm diese höhere Stufe des Baus noch eine breite Fläche ein.“ „Die Mittelaltervölker, wiederum sehr viel weniger zahlreich als die der Altertumsstufe, doch an Zahl einen größeren Bruchteil von ihnen ausmachend als die Altertums- von den Urzeitvölkern, stellen nur eine neue Durchsiebung und Auslese dar.“ Die beiden höchsten Staffeln der Stufenleiter (neuere und neueste Zeit) haben dann nur die beiden europäischen Völkergruppen, die griechisch-römische und die nach Breysig eine ganz parallele Entwicklung aufweisende germanisch-romanische, erklimmen. Sehr geschickt sind nun für die Erklärung der ungleichen Entwicklung von Br. die mehr oder weniger günstigen Lagebedingungen verwendet, wenn er auch nicht verkennt, daß andere Einwirkungen der Einfluß von Boden und Lage oft durchkreuzen. Ebenso einleuchtend wird die Wirkung der recht vorsichtig zu behandelnden Einflüsse der Rasse erörtert, und wir sahen schon, daß Br. vieles, was als Rassenunterschied gilt, nur als Stufenunterschied gelten lassen will. Immerhin ist die Rasse nicht bedeutungslos: „eben über die Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten einer Rasse entscheidet, zu wie hohen Stufen und in welcher Zeitdauer sie alle oder die meisten dieser (ihrer?) Glieder aufwärts zu führen vermag.“ Br. bespricht dann noch einige prinzipielle Einwendungen gegen den Gedanken der Stufenfolge und sucht den Stufengedanken als grundsätzlich erwiesen darzutun. Als wichtig aber stellt er wieder „die Erkenntnis“ hin, „daß den Völkern der Erde wohl die Entwicklungsrichtung im groben und ganzen gemein ist, daß die Entwicklungsgeschwindigkeiten aber, die sie zur Zurücklegung dieser gleichlaufenden Bahnen aufwenden außerordentlich verschieden sind.“

Selbstverständlich muß jedem Betrachter dieses Stufenbaues die Frage kommen: Was nun? Wie wird die zukünftige Entwicklung sein? Müßten wir, da die Gegenwart ja schon die höchste Stufe (neueste Zeit) darstellt, nach Analogie der höchsten Stufe der griechisch-römischen Entwicklung allmählich den Verfall erwarten? Breysig, ein für die Moderne sehr eingenommener Kopf, der an einem andern Ort unsere Zeit für eine höchst verheißungsvolle und aufwärtsstrebende erklärt hat, scheut sich natürlich, diese Konsequenz zu ziehen. Jenen Kräfteverfall auch für „das germanische Weltalter“ zu befürchten, liegt nach ihm „nicht die mindeste Ursache vor“. Er meint, „daß wir eben jetzt im Sozialismus in dem neu sich regenden Gedanken von Kraft und Recht des Einzel-

ähnlicher Art Steinhausens „Geschichte der Deutschen Kultur“ gleichzustellen sein, geschweige sie darin übertreffen.

Ich habe mit voller Absichtlichkeit den Versuch einer Prüfung der Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit von Steinhausens Arbeit, ihrer Richtigkeit und Zuverlässigkeit in der Quellenbenutzung und der Wiedergabe des Tatsächlichen an die Spitze dieser Besprechung gestellt, obschon ich wohl weiß, daß es moderner gewesen wäre, diese Fragen als unwesentlich und kleinlich so gut wie ganz auf sich beruhen zu lassen und das Schwergewicht lediglich auf eine etwaige neue interessante Auffassung, auf geistreiche Gedanken und überraschende Konstruktionen und Verknüpfungen zu legen. Wie manchem Bildnismaler heutzutage die Ähnlichkeit seines Werkes mit dem darzustellenden Original nur Nebensache ist, ihm ungleich wichtiger erscheint, was er aus dem betreffenden Antlitz herauszulesen oder in dasselbe hineinzulegen weiß, so hält sich auch mancher Historiker in unserer Zeit für berechtigt, den Wert der Tatsachen demjenigen seiner Ideen unterzuordnen, wobei dann nur zu häufig — zumeist unbewußt — jenen Gewalt angetan wird.

Mag nun diese ganze mehr spekulative und vor allem stark subjektive, man könnte beinahe sagen mystische Richtung, die in der Zweifelsucht unserer Zeit, dem ins Wanken geratenen Glauben an absolute Wahrheit und der daraus entspringenden höheren Wertung und stärkeren Betonung des individuellen Denkens und Empfindens ihren Urgrund zu haben scheint, innerhalb der Grenzen rein künstlerischer Betätigung sich vielfach rechtfertigen lassen, wird aber schon das Schaffen des Architekten, in dem sich Wissenschaft und Kunst auf das engste verbinden, bei mangelnden technischen Kenntnissen und Vernachlässigung der statischen Gesetze nur selten noch ein gedeihliches genannt werden können, so muß in der historischen Wissenschaft das Vorwalten einer Idee oder von Ideen als direkt schädlich auf das nachdrücklichste bekämpft werden. Einzig und allein die allererlauchtesten Geister dürfen es wagen, sich über die Schranken, die dem ernstesten Forscher die strenge Wissenschaft gezogen hat, hinwegzusetzen; und auch ihre Gedankenarbeit wird alsdann in der Regel nicht zur Mehrung des eigentlichen Wissens, zur Erweiterung oder Verbreitung des historischen Erkennens beitragen, sondern so gut wie ausschließlich sei es der Dichtung, sei es der spekulativen Philosophie zugute kommen. Auch die Philosophie aber ist, wie das der vor kurzem verstorbene Hermann Usener gelegentlich sehr feinsinnig ausgeführt hat, weit richtiger als eine Kunst aufzufassen denn als eine Wissenschaft.

Nach dieser Abschweifung allgemeinerer Art, die den Standpunkt, von dem aus ich urteile, andeuten und begründen sollte, habe ich hier zunächst festzustellen, daß auch Steinhausen in glücklichster Erfassung seiner Aufgabe vor allem der Sprache der Tatsachen, dessen, was gesehen ist, was bestanden hat, gelauscht und sich von ihr allein hat

leiten lassen und daß er sich auch in der Verknüpfung der Tatsachen möglicher Objektivität beflissen hat. So kann es wohl vorkommen, daß er, wie etwa bei der Beurteilung des Einflusses der alten Römerstädte auf die spätere Stadtentstehung (S. 100–104), unentschlossen schwankt, zu keiner rechten Klarheit gelangen kann, weil eben derartige Fragen zum großen Teil noch nicht völlig geklärt sind; es kann auch sein, daß er gelegentlich, wie etwa in dem Abschnitt, der von der gleichfalls noch recht problematischen Entstehung der Zunft handelt (S. 215 f.), die sich widerstreitenden Meinungen kurz skizziert, es dem Leser überlassend, sich selbst ein Urteil zu bilden: die Zahl der Hypothesen aber noch durch eine weitere zu vermehren, hat er sich in solchen Fällen stets gescheut, von einer Tendenz religiöser, politischer oder welcher Art immer findet sich in dem ganzen Buche kaum eine Spur, und nirgends ist die Darstellung von des Gedankens Blässe angekränkt.

Damit soll nun freilich nicht etwa gesagt sein, daß die Lektüre des Buches dem Laien, der daraus Belehrung schöpfen möchte, durch Mangel an sicherem Urteil auf seiten des Verfassers erschwert werde, oder daß es seinem Werke an Tiefe fehle, wohl gar, wie in manchen zumeist herzlich unwissenschaftlichen Arbeiten kulturgeschichtlichen Inhalts, sich kritiklos und nur lose verbunden Quellenstelle an Quellenstelle reihe. Auch in diesen Beziehungen ist vielmehr die Technik der Steinhausenschen Kulturgeschichte durchaus zu loben. Abgesehen von wenigen Ausnahmen, die oben durch Beispiele zu charakterisieren versucht wurde, wird man in dem Buche überall einem klaren und bestimmten Urteil begegnen, dem man es anmerkt, daß es selbständig aus gründlichster Durchdringung des Stoffes und reiflicher Erwägung aller Umstände gewonnen ist. Und daß es dabei keineswegs an neuer und eigenartiger Auffassung, die sich indessen nirgends zu Subjektivitäten von zweifelhaftem Wert und zu Gewalttätigkeiten den Tatsachen gegenüber hinreißen läßt, mangelt, dafür zeugt allein schon die sich von der herkömmlichen Einteilung völlig los sagende Gliederung des Stoffes nach kulturgeschichtlichen Epochen, das heißt nach Epochen, wie sie sich Steinhausen aus seiner kulturgeschichtlichen Betrachtung ergeben haben. Oft aus geringen Anfängen herzuleitende allmählich an Kraft gewinnende, dann zu Sieg und Herrschaft gelangende und endlich im Kampfe mit neu aufkommenden Richtungen zurückgehende wieder abschwelende geistige Strömungen oder auch der sich ablösende Einfluß der verschiedenen Stände auf die Kulturentwicklung sind für diese neue Einteilung vorzugsweise maßgebend gewesen. Mag man dabei auch hin und wieder über Gewicht und Bedeutsamkeit der einzelnen Faktoren abweichender Meinung sein, würde man gelegentlich vielleicht die Abgrenzung der einzelnen Kapitel etwas anders gewünscht haben, so wird sich — alle Einteilung in Zeitabschnitte ist bei dem ewig gleichmäßigen Fluß namentlich der inneren, der Geistes-Geschichte ohnehin ja nur ein teils aus der notwendigen Arbeitsteilung, teils aus dem Streben nach

Übersichtlichkeit hervorgegangener Behelf — doch niemand der eindringlichen Kraft und Bedeutung der zwölf großen Bilder, die Steinhausen in seinem Buche vor uns entrollt, entziehen können. Nicht scharf umrissen, sondern mit ineinander fließenden Konturen, wie es die Art des unendlichen, unterschiedslosen Stoffes verlangte, ziehen sie an uns vorüber; aber die großen Linien der Entwicklung sind mit außergewöhnlichem Verständnis für das Wichtige und Wesentliche herausgearbeitet, Hinweise auf gleichzeitige „Gegen- und stille Unterströmungen“ indessen keineswegs unterdrückt, Einzelheiten nur, wo sie als Beispiele dienen sollen, ausführlicher behandelt, Quellenstellen lediglich als „Blümung“ und ohne daß der Strom der Erzählung eine Unterbrechung erleidet, gelegentlich im Wortlaute zitiert. Stil und Diktion entsprechen durchaus dem inneren Werte des Ganzen und erheben sich nicht selten zu künstlerischer Höhe, zu plastischer Anschaulichkeit. Auch in dieser Hinsicht, wie in mancher anderen, darf Steinhausen als ein echter Schüler und Nachfolger Gustav Freytags bezeichnet werden.

Besonders vortrefflich scheint mir gleich im ersten Kapitel die Schilderung der Entstehung des Staates aus Familie und Sippe und die der Entstehung des Adels (S. 21) gelungen. Des weiteren möchte ich namentlich den geistvollen Exkurs über die Entwicklung der Gesten und der Konvention (S. 133 ff.) rühmend hervorheben. Überall lernen wir, wie der gleiche Zeitgeist sich in allen, auch den bescheidensten Äußerungen des Lebens, wie z. B. im jeweiligen Gebrauch der Vornamen widerspiegelt. Die Darstellung der Beeinflussungen, welche die deutsche Kultur durch die anderer Länder zu den verschiedensten Zeiten erfahren hat, nimmt in einzelnen Kapiteln mit Recht einen ansehnlichen Raum ein und ist zumeist — vgl. S. 227 ff., 237 ff. usw. — sehr anschaulich und lehrreich. Eigenartig und fein wiederum ist (S. 233–35) die Wirkung der Kreuzzüge aufgefaßt und geschildert, außerordentlich geschickt und verständlich (S. 417 ff.) das Ineinandergreifen der verschiedensten Bewegungen und Regungen zu Anfang des 16. Jahrhunderts dargestellt, aus denen schließlich jene Kluft zwischen „Gebildeten“ und „Volk“ resultierte, die noch heute fortbesteht, sehr einleuchtend (S. 575 ff.) der Einfluß des Dreißigjährigen Krieges auf den Rückgang des theologischen Geistes und Interesses und das daran anschließende Erwachen der freien Forschung als eigentlicher Beginn der Neuzeit im Gegensatz zum Mittelalter charakterisiert, mit Bravour endlich im letzten Kapitel die Darstellung bis an die augenblickliche Gegenwart herangeführt.

Zwar könnten solchen Abschnitten und Stellen, die als Glanzpunkte besonders in die Augen springen und deren Aufzählung mit Vorstehendem selbstverständlich keineswegs abgeschlossen ist, wohl auch andere gegenübergestellt werden, in denen der Kritiker sich nicht in gleicher Weise in bezug auf Behandlung und Auffassung mit dem Verfasser einverstanden erklären kann. Es könnte hervorgehoben werden, daß bei der Darstellung

der späteren Handwerksorganisation (S. 362) die doch ziemlich differenzierte Erscheinung etwas gar zu einheitlich aufgefaßt worden zu sein scheint, sich in der übrigens mit Liebe und nicht geringen Kenntnissen geschriebenen Schilderung des aufkommenden deutschen Humanismus im VIII. Kapitel das Fehlen einer tiefgründigen und umfassenden Darstellung des Gegenstandes, die als Vorlage hätte dienen können, sehr fühlbar macht, gelegentlich die lokalen Unterschiede in der Entwicklung vielleicht zu wenig betont worden sind usf. Auch will ich nicht verschweigen, daß ich mir die Erfassung der deutschen Kultur wohl noch tiefer und innerlicher denken könnte, man z. B. wohl auch ein Wort darüber erwartet, welche Errungenschaften die Weltkultur der spezifisch deutschen Kultur vornehmlich zu verdanken hat, oder wie diese ihrerseits auf die Kulturen anderer Völker bisher wirkte. Aber solche Komplizierung des Stoffes hat der Verfasser, wie es scheint, geflissentlich, vielleicht mit Rücksicht auf seinen Leserkreis, als den er sich vorzugsweise die Welt der gebildeten Laien denkt, hintangehalten; und jene sonstigen Aussetzungen sind doch teilweise zu sehr Sache des subjektiven Empfindens, als daß ich selbst auf sie irgend welches besonderes Gewicht legen und nicht anstatt dessen nochmals meiner bewundernden Anerkennung Ausdruck geben möchte für das, was Steinhausen mit seiner „Geschichte der Deutschen Kultur“ Tüchtiges, ja Hervorragendes geleistet hat.

Auch das gut gearbeitete Namen-, Sachen- und Ortsregister, das dem Buche beigegeben ist, darf in dieses Lob einbegriffen werden.

* * *

Noch ein kurzes Wort ist schließlich über die Ausstattung des Werkes hinzuzufügen, die, wie wohl kaum besonders gesagt zu werden braucht, in typographischer und technischer Hinsicht durchaus auf jener Höhe steht, die man bei den Publikationen des Bibliographischen Instituts seit langem gewohnt ist. Ja, auf die Wiedergabe der in Farbendruck reproduzierten Originale hat die Verlagshandlung offenbar ganz besondere Sorgfalt verwandt, und das Ergebnis ist denn auch hier vor allem als ein in jeder Beziehung vortreffliches zu bezeichnen.

Wie steht es aber um den Wert der Abbildungen selbst, in wie weit vermögen sie das Verständnis für das Gelesene zu fördern? Ganz allgemein gesprochen, glaube ich, daß dieser Wert heute außerordentlich überschätzt wird, daß er in der Regel in gar keinem Verhältnis steht zu den durch die Beigabe guter Abbildungen verursachten, oft sehr beträchtlichen Kosten und der damit zusammenhängenden Verteuerung des Kaufpreises für das betreffende Buch, daß aber freilich vom großen Publikum – und zwar nicht eben vom leselustigsten und lernbegierigsten Teil desselben – auf den reichen Bilderschmuck auch eines kulturgeschichtlichen Werkes außerordentliches Gewicht gelegt wird, wir es also, um es kurz zu sagen, bei der kostspieligen Ausstattung so mancher Bücher mit

zahlreichen Abbildungen lediglich mit einer Art Modesache zu tun haben, der ein eigentlicher, ein tieferer Wert nicht innewohnt.

Obgleich nun allerdings die Steinhausensche Kulturgeschichte insofern eine Ausnahme von der Regel bedeutet, als die Abbildungen, die sie bietet, offenbar vom Verfasser selbst mit großer Sachkenntnis auf das sorgfältigste ausgewählt, die betr. Originale hier teilweise zum ersten Male wiedergegeben sind, so laufen andererseits doch auch in diesem Abbildungsmaterial manche Bildchen unter, die, erheblicher instruktiver Eigenschaften ermangelnd, ohne Schaden für das Werk ebensogut hätten fortbleiben können. Ich möchte dazu namentlich Illustrationen wie die auf S. 89 („Bäuerliches Arbeitsleben“), 104 („Stadtbau“), 118 („Wechsler im Tempel von Jerusalem“), 128 („Diener bei der Hochzeit von Kana“), 188 („Initiale mit Mönch“), 212 („Ein Kaufmann“), 249 („Burgbau“), 325 („Von Juden und Ungläubigen“), 352 („Lagerstatt“ und „Familienschlafzimmer“), 364 („Schmied“), 365 („Zimmermann“), 404 („Spielszene“), 596 („Ernte im 17. Jahrhundert“), 598 („Handel und Verkehr im 18. Jahrhundert“), 649 („Schlittschuhlauf“), aber auch noch manche andere rechnen, während ich als besonders verdienstlich vor allem die Wiedergabe einer ansehnlichen Zahl höchst interessanter Miniaturen und Handzeichnungen aus der Münchener Hof- und Staatsbibliothek (cgm. 426, cgm. 3663, cim. 46, clm. 3900, clm. 23638), der k. k. Hofbibliothek in Wien — vgl. z. B. Seite 334 —, der Bürgerbibliothek zu Luzern (S. 427, 439, 521), der Stadtbibliothek in Zürich (S. 524) und der Universitätsbibliothek in Jena (S. 528, 531, 605, 633, 644 u. ö.) bezeichnen möchte. Gerade in den von der billigeren Reproduktion schwerer auszunutzenden Handschriftenbeständen der Bibliotheken, Archive und Sammlungen verbirgt sich noch ein reicher Schatz an bisher unveröffentlichtem und teilweise zugleich in höherem Sinne instruktivem Abbildungsmaterial.

Wenn ich nun zum Schluß noch in Kürze anmerke, daß der Meister der Holzschnitte im „Trostspiegel“ schon seit den Forschungen W. v. Seidlitz' (1882) und W. Schmidts (1884) nicht mehr mit Hans Burgkmair identifiziert werden darf, neuerdings aber H. Röttinger in Hans Weiditz jenen Petrarcaillustrator nachgewiesen hat, der Zusatz „Frankfurt a. M. 1620“ in den Unterschriften zu den betreffenden Abbildungen übrigens den Laien leicht irreführen kann, daß der S. 350 abgebildete grün glasierte Ofen sich nicht im Germanischen Museum, sondern auf der Burg zu Nürnberg befindet, daß zu dem S. 558 wiedergegebenen Meierhof das Germanische Museum nicht die Originalzeichnung, sondern nur einen Lichtdruck derselben besitzt, während jene selbst sich in dem k. b. allgemeinen Reichsarchiv in München befindet, so geschieht dies wesentlich aus demselben Grunde, aus dem ich auch sonst in meinen Beanstandungen dem vorliegenden Buche gegenüber besonders ausführlich sein zu sollen geglaubt habe. Meine Kritik möchte nämlich vor allem den späteren Auflagen der Steinhausenschen Kulturgeschichte von Nutzen sein, die bei

der Vortrefflichkeit des Werkes kaum ausbleiben können. Jedenfalls ist darauf der Wunsch aller derer gerichtet sein, die es mit der Verbreitung echter Bildung und der Mehrung historischen Wissens in weiten Kreisen unseres Volkes ernst und aufrichtig meinen.

Nürnberg.

Theodor Hampe.

Ed. Heyck, Deutsche Geschichte. Volk, Staat, Kultur und geistliches Leben. In drei Bänden. Abt. 1–4. (Bisher Bd. I komplett.) Bielefeld und Leipzig, Velhagen & Klasing.

Eine neue populäre Deutsche Geschichte, die politische und Kulturgeschichte gleichmäßig umfassen soll, beginnt der rührige Verlag von Velhagen & Klasing erscheinen zu lassen und will damit erscheinen sein bisheriges entsprechendes, aber textlich recht mäßiges Verlagswerk, die Deutsche Geschichte von Stacke, ersetzen. Der Verfasser des neuen Werkes ist Ed. Heyck, der bekanntlich die in demselben Verlage erscheinenden Monographien zur Weltgeschichte herausgibt und in den Zeitschriften des Verlages häufig mit historischen Artikeln versehen ist. Eine Berechtigung dieser neuen deutschen Geschichte würde bei der großen Zahl ähnlicher Werke nur dann vorliegen, wenn diese mit großer Eigenart und Neuheit der Auffassung auch völlige Beherrschung der neueren und neuesten Forschung verbände und gerade deren Resultate dem breiteren Publikum vermittelte. Daß die Heycksche Geschichte diesen Anforderungen genügt, können wir nach den bisher erschienenen Lieferungen — es liegen mir vier vor — nicht ohne jede Einschränkung behaupten. Soviel läßt sich schon jetzt sagen, daß die kulturgeschichtlichen Partien, die nach der hergebrachten Art nur als Anhänge der bei Heyck durchaus im Vordergrund stehenden politischen Geschichte auftreten, gut geschrieben sind, aber vielfach auf von der Forschung überholten Werken basieren und nichts neues bringen. Gerade in kulturgeschichtlicher Beziehung wird aber erst nach den späteren Lieferungen mehr zu sagen sein. Was Heyck über die germanischen Zustände und den germanischen Menschen bringt, verrät zwar hier und da eigentümliche Auffassungen, wie überhaupt eine gewisse Frische seiner ganz eigenen Schreibart eigentümlich ist, aber von einem Niederschlag z. B. der umfangreichen neueren sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Forschung und der Streitigkeiten auf diesem Gebiet ist wenig zu spüren. Und auch bezüglich der reinen Altertümer, also Kleidung, Wohnung, Nahrung, häßliche z. B. nach Heynes Arbeiten manches anders gestaltet werden müssen. Im Abschnitt „Verfassung und Kultur der fränkischen Zeit“ sodann bringt er dem Kapitel: „Heidentum der Deutschen“ Dinge, deren Abhandlung man größtenteils schon für die germanische Zeit erwartet hätte. Im einzelnen ist das Kapitel zuweilen anfechtbar; es läßt auch die Grundzüge des Heidentums, trotzdem es sie im ganzen richtig andeutet, nicht klar u

charakteristisch genug hervortreten. Viel zu dürftig, z. B. bez. der Anfänge der Grundherrschaft, ist das Kapitel „Die sozialen und wirtschaftlichen Wandlungen“, worin der Verf. überdies in der üblichen Weise die Verwertbarkeit des capitulare de villis Karls des Großen für das deutsche Gebiet überhaupt als selbstverständlich ansieht. Während nun weiter die 3. Lieferung, wie schon der Hauptteil der 1. und 2. Lieferung, ganz der sog. politischen, richtiger äußeren Personen- und Ereignisgeschichte, die wir hier beiseite lassen, gewidmet ist, bringt Lief. 4, die zunächst den Schluß von Bd. I enthält, in den ersten Kapiteln des II. Bandes die uns interessierenden Abschnitte: „Land und Landschaften im Mittelalter“ und „Zustände und Kultur der mittelalterlichen Kaiserzeit“, letzteren aber nur in seinen Anfängen. Gerade die im engeren Sinne kulturgeschichtlichen Partien desselben werden noch folgen, und so sei ihre Würdigung vorbehalten. Der Abschnitt „Land usw.“ verdient unbeschadet mancher anfechtbaren Einzelheiten durchaus Anerkennung. Doch fällt hier wie überhaupt in den kulturgeschichtlichen Partien auf, wie wenig die eigentlichen Grundlinien der Gesamtentwicklung herausgehoben und für die Komposition des Ganzen als maßgebend verwertet sind. Lob verdient die reichhaltige illustrative Ausstattung.

Georg Steinhausen.

Friedrich Koepf, Die Römer in Deutschland (Monographien zur Weltgeschichte, hrsg. von Ed. Heyck, XXII). Bielefeld und Leipzig, Velhagen & Klasing, 1905 (153 S., 18 Karten).

Das vorliegende Buch verdient warme Anerkennung. Es zeigt, daß eine für weitere Kreise berechnete Darstellung anregend und allgemeinverständlich geschrieben sein sowie auf den äußeren gelehrten Apparat der Anmerkungen usw. verzichten und doch tiefe Gründlichkeit bewahren und ein recht hohes wissenschaftliches Niveau festhalten kann. Es ist auch nur erwünscht, daß es zum Teil in die Werkstatt der Forschung einführt, das Problematische vieler Fragen aufzeigt und überhaupt ohne Rücksicht auf die Vorliebe des Laienpublikums für die hergebrachten dogmatisch gefärbten Aufstellungen zu den Dingen vielfach eine recht kritische Stellung einnimmt. Sehr sympathisch ist mir die Resignation, zu der sich K. z. B. gegenüber der Frage nach der Örtlichkeit der Varusschlacht bekennt, und es wäre gut, wenn die Hypothesenmacherei und Konstruktionssucht auf Grund unzulänglichen Quellenmaterials überhaupt ihren Kredit verlören.

K.s Arbeit zerfällt in zwei Teile. Der erste, der die Geschichte der Eroberung des römischen Germaniens, seiner Behauptung, Verteidigung und Räumung erzählt und gerade die meisten Streitfragen berühren muß, interessiert uns hier weniger als der zweite, der ein Bild der Zustände im römischen Germanien zu entwerfen und die bezüglichen Ergebnisse der Einzelforschung einmal zusammenzustellen sucht. Die durch

die Quellen verschuldete Lückenhaftigkeit dieses Versuchs bedarf keiner besonderen Entschuldigung. Dagegen ist nicht recht einzusehen, warum gerade diese kulturgeschichtliche Schilderung sich auf das von dem römischen Heer an der Rheingrenze besetzte Land, trotzdem ja damit allerdings das eigentliche römische Germanien umgrenzt ist, beschränkt und darauf verzichtet, auch den Bezirk der Donaulegionen zu berücksichtigen. Im Vordergrund dieser Schilderung steht zunächst das römische Heer; denn „alles Leben am Rhein muß unter dem Zeichen und im Dienst des Heeres gestanden haben“. Die eigentliche Darstellung des unter der römischen Herrschaft auf germanischem Boden erwachsenen Lebens beschränkt sich ferner auf das, was die Denkmäler, die sich zumeist nur auf die letzten Zeiten der Herrschaft beziehen, bezeugen. Von den germanischen Bewohnern der beiden Provinzen – um diejenigen des freien Germaniens, die natürlich von jenen wie auch untereinander wieder kulturell differenziert waren, handelt es sich in K.s Buch überhaupt nicht – ist nur ziemlich kurz die Rede. Doch kann der deutsche Historiker im großen und ganzen mit der Auffassung von den Zuständen – zum Teil kommt dabei doch die Auffassung der germanischen Zustände überhaupt in Frage – einverstanden sein. Daß K. an dem keltischen Ursprung der Einzelhöfe noch festhält, fällt auf. Gegen eine hohe Einschätzung der keltischen Einflüsse auf die Germanen ist sonst nichts einzuwenden. Der Prozeß der Romanisierung der Rheingermanen ist im einzelnen nicht verfolgt. Mit Recht wird aber gelegentlich der Anteil des Keltischen an der im römischen Germanien erblühenden Abart der römischen Kultur höher eingeschätzt als der des Germanischen.

Georg Steinhausen.

Karl Weller, Die Besiedlung des Alamannenlandes. (Sonderabdruck aus den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte. Neue Folge VII. 1898.) Stuttgart, Druck und Verlag von W. Kohlhammer, (52 S.).¹⁾

Die hier vorliegende kleine Wellersche Untersuchung fordert nach mehr als einer Seite hin ein allgemeineres Interesse heraus. Denn der Verfasser scheint mir nicht unrecht zu haben, wenn er sagt, „daß von einer eingehenderen Kenntnis der alamannischen Geschichte ein helleres Licht auf die Besiedlung des deutschen Landes überhaupt fallen wird, ja daß bei den ursprünglicheren Zuständen, in denen die Alamannen zur Zeit ihrer Einwanderung, besonders im Vergleich mit den Franken bei deren Besetzung des einstigen Römerlandes, sich befanden, an die uns bekannte Wirtschafts- und Rechtsgeschichte der germanischen Urzeit die alamannischen Verhältnisse am leichtesten sich anknüpfen lassen und die

¹⁾ Durch Schuld des Referenten sehr verspätet.

Auffassungen der Forscher über die deutsche Urgeschichte am ehesten von Alamannien aus in mancher Beziehung nachgeprüft werden können.“ Besonders hervorhebenswert erscheint an der Arbeit das, was Weller zur Ortsnamenforschung zu sagen hat, wobei eine scharfe Kritik der bisherigen Methode, die Ortsnamenendungen für die Siedlungsgeschichte zu verwerten, herausspringt, und der Versuch, die verschiedenen Ortsnamenendungen bestimmten Stämmen zuzuteilen, zurückgewiesen wird. Auch die Untersuchung über das Alter der Hundertschaft in Schwaben, die dort nicht erst von den Franken eingeführt ist, sondern nach Weller bereits zur Zeit der ersten Besetzung des Landes vorhanden war, so daß die Ansiedlung sich nach Hundertschaften vollzogen hat, ist bemerkenswert gleich dem Nachweis, daß die späteren alamannischen Gaugrafschaftsbezirke erst im 8. Jahrhundert unter fränkischem Einfluß entstanden sind. Wellers Annahme, daß die alamannische Hundertschaft auch schon in der Urheimat territorialen Charakter besessen, dann aber auf der Wanderung wieder den älteren Charakter eines nur persönlichen Verbandes angenommen habe, scheint mir dagegen nicht ausreichend belegt zu sein.

W. Bruchmüller.

P. Manns, Geschichte der Grafschaft Hohenzollern im 15. und 16. Jahrhundert (1401–1605). Hechingen, A. Walther, 1897. (332 S.)¹⁾

Der Verfasser rechtfertigt sein Unternehmen damit, daß seit den älteren Arbeiten über die Grafschaft Hohenzollern von Fidelis Baur, Joh. Barth und Joh. Cramer viel neues Material zur Geschichte der Grafschaft speziell für das 15. und 16. Jahrhundert besonders in den „Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern“ sowie anderen Orts veröffentlicht worden sei, außerdem hätten seine Vorgänger auch die ältere Literatur keineswegs nach Gebühr benützt. Der Verfasser hat darüber hinaus auch noch eigene archivalische Studien gemacht, und schließlich ist ihm der literarische Nachlaß des verdienstvollen hohenzollerischen Forschers Seb. Locher zur Benutzung überlassen worden, in dem dieser handschriftlich eine Menge neuen archivalischen Materials in Form von Urkundenauszügen etc. zusammengetragen hatte. Auf dieser Grundlage fußend, hat Manns seine sehr eingehende Geschichte der Grafschaft Hohenzollern im 15. und 16. Jahrhundert geschrieben, der man wohl das Prädikat „verdienstlich“, das der Autor für sie im Vorwort in Anspruch nimmt, ebenso wie die von ihm betonte Objektivität nicht absprechen darf, wenn die Arbeit auch mehr eine Familiengeschichte als eine Grafschaftsgeschichte geworden ist und der Verfasser in der Verfolgung der Lebensschicksale oft recht belangloser Familienmitglieder

¹⁾ Durch Schuld des Referenten sehr verspätet.

reichlich weit geht. Trotzdem kommt auch die Schilderung der kulturellen Zustände der Grafschaft, denen speziell noch ein umfangreiches Schlußkapitel eingeräumt ist, nicht ganz zu kurz. Ja, die Biographien der einzelnen regierenden Grafen geben zum Teil so scharf umrissene Bilder von dem Wesen und Leben des hohen deutschen Adels in den beiden behandelten Jahrhunderten, daß auch der Kulturhistoriker, der nicht speziell hohenzollerische Zustände kennen lernen will, auf seine Rechnung kommt, da diesen hohenzollerischen Grafen vielfach das für ihre Zeit und ihren Stand Typische in hervorragendem Maße eigen ist. Da begegnen uns Friedrich der Oettinger und Eitelfriedrich I. (1401 bis 1443), die sich in so gut wie nichts von dem gewöhnlichen Raubritter unterscheiden, dann aber weiter ein so guter Verwalter wie Jos. Niklas I. (1439–1488), der fromme Kirchenfürst und Freund Geilers von Kaisersberg, Bischof Friedrich von Augsburg, der staatsmännisch veranlagte Eitelfriedrich II. (1488–1512), der Verschwender Franz Wolfgang (1512–1517), der prachtliebende Eitelfriedrich III. (1576–1605), der schon ganz das Wesen des kleinen Landesfürsten zeigt, u. a. m. Zu bedauern ist es, daß Manns der alten Unsitte, die recht zahl- und noch mehr umfangreichen Anmerkungen statt unter, hinter den Text zu stellen, verfallen ist. Die Benutzung wird dadurch ungemein erschwert.

W. Bruchmüller.

Franz Falk, Die pfarramtlichen Aufzeichnungen (Liber consuetudinum) des Florentius Diel zu St. Christoph in Mainz 1491–1518. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausgegeben von Pastor. IV. Band, 3. Heft.) Freiburg i. B., Herder, 1904 (66 S.).

Die Aufzeichnungen des Pfarrers zu St. Christoph, der auch an der Mainzer Hochschule eine angesehene Stellung einnahm, haben hier nach der allein erhaltenen Abschrift des achtzehnten Jahrhunderts im lateinischen Text und in Übersetzung Veröffentlichung gefunden. Es ist eine ganz einzigartige Quelle für die Kenntnis des kirchlichen Lebens an der Schwelle einer großen Zeit. Wenn freilich der Herausgeber auf dessen Hochstand aus ihr schließen will, werden andere darin nur einen neuen Beweis für die außerordentliche Äußerlichkeit desselben sehen. Beichte und Opfergaben stehen im Mittelpunkt.

G. Liebe.

M. Jansen, Papst Bonifatius IX. (1389–1404) und seine Beziehungen zur deutschen Kirche (Studien und Darstellungen aus dem Gebiet der Geschichte, herausgegeben von Grauert. III. Band, 3. und 4. Heft). Freiburg i. B., Herder, 1904. (XI und 213 S.)

Die gründliche, auf urkundlichem, zum Teil noch unveröffentlichtem Material beruhende Arbeit schildert Bonifaz IX. als Vertreter des Systems,

das nicht zum mindesten den Verfall des Papsttums verschuldet hat: der finanziellen Ausnutzung kirchlicher Machtmittel. Die Schilderung der rücksichtslosen Übung des Provisionsrechtes enthüllt für Bayern die gleichen Zustände wie Kellers Arbeit für Konstanz (vgl. diese Zeitschrift III, S. 105). Noch bedenklicher als die Einziehung der regelmäßigen Steuern durch die Kollektoren der päpstlichen Kammer muß die materielle Auffassung des Ablasses erscheinen, die schon die Opposition durchaus kirchlicher Zeitgenossen wachrief. Auch für die Käuflichkeit der kurialen Beamten und den Einfluß dieses Papstes auf die Entwicklung des Annatenwesens werden lehrreiche Beispiele beigebracht.

G. Liebe.

Valtýr Gudmundsson, Island am Beginn des 20. Jahrhunderts. Aus dem Dänischen von Richard Palleske. Mit einem farbigen Titelbilde und 108 in den Text gedruckten Abbildungen. Mit einer Einleitung über die Natur des Landes von Th. Thoroddsen. Kattowitz i. Schles., Gebr. Böhm, 1904 (XV, 233 S.).

Vor einiger Zeit zeigten wir bereits den Lesern unserer Zeitschrift eine als Programmbeilage des Kattowitzer Gymnasiums erschienene Übersetzung Palleskes von Gudmundssons Arbeit „Die Fortschritte Islands im 19. Jahrhundert“ an (vgl. diese Zeitschrift Bd. I, S. 119). Jetzt liegt in Buchform eine verdienstliche Schilderung der isländischen Kulturverhältnisse am Beginn des 20. Jahrhunderts von demselben Verfasser vor. Eigentlich als Beitrag zu dem Werke „Danmarks Kultur ved Aar 1900“ gedacht, hat das Buch trotz mannigfacher Änderungen und Erweiterungen diese ursprüngliche Form bewahrt. Es macht sich das insofern geltend, als jenem Beitrag nur eine bestimmte Anzahl Seiten zugemessen war und das Werk ohne diese Bindung bedeutend umfangreicher ausgefallen wäre. Gleichwohl bleibt es durchaus geeignet, in die eigenartigen Verhältnisse Islands zuverlässig und anschaulich einzuführen. Auch die Abbildungen leisten dem Leser gute Dienste. Über das geistige und das wirtschaftliche Leben werden wir besonders eingehend orientiert, und als unmittelbare Quellen werden die in den Beilagen beigegebenen Übersetzungen ausgewählter neuisländischer Gedichte und der Bilder aus dem Volksleben (aus isländischen Novellen) die gewonnene Anschauung bezüglich des geistigen Lebens wie des Volkslebens nur vertiefen können. Von dem Übersetzer des Werkes, der seine Aufgabe trefflich gelöst hat, rühren noch die beigegebenen Winke für Islandreisen und als ein erster Versuch ein Verzeichnis deutscher Bücher und größerer Aufsätze über Island (mit Ausschluß der älteren Zeit) her. Wir empfehlen das Werk der Beachtung unserer Leser.

Georg Steinhausen.

Emanuel Friedli, Bärndütsch als Spiegel bernischen Volkstums. Bd. I. Lützelflüh. Mit 158 Illustrationen und 14 Farbendruckten nebst 2 topographischen Karten der Gemeinde Lützelflüh. Herausgegeben mit

Unterstützung der Regierung des Kantons Bern. Bern, A. Francke (vorm. Schmid und Francke), 1905 (XVI, 660 S.).

Der vorliegende umfangreiche Band ist ein neuer Beweis für die fast überall im deutschen Sprachgebiet bemerkbare lebhaft und eifrige Arbeit auf dem Felde der deutschen Volkskunde. Freilich unterscheidet sich das Unternehmen, das er einleitet, in seiner Anlage und Durchführung sehr bedeutend von der Art der größeren volkswissenschaftlichen Darstellungen, wie sie in letzter Zeit für Baden, Sachsen, Mecklenburg usw. herausgekommen sind. Der Verfasser will das bernische Volkstum lediglich im Spiegel seiner Sprache, d. h. der Mundart, darstellen. Er beruft sich auf eine Äußerung Weinholds: nur wofür ein Volk Worte hat, das ist sein eigen; nur was es nennt, kennt es. Nur was echt mundartlich ist, meint er also, ist echt volkstümlich. So erklärt sich der Titel des Werkes, der in diesem Fall den Inhalt völlig deckt. Über eine weitere Besonderheit des Werkes äußert sich die Vorrede der Kommission also: „Während die meisten und besten volkstümlichen Werke der letzten zehn Jahre sich immer über das Gebiet eines größeren deutschen Volksstammes oder gar über das ganze deutsche Reichs- oder Sprachgebiet erstreckten, stand für den Verfasser unseres „Bärdütsch“ von vornherein fest, daß er seine Forschung streng auf gewisse Punkte konzentrieren müsse, wenn das Bild, das er vom bernischen Volkstum geben wollte, wahr und zuverlässig werden sollte. Alle jene zusammenfassenden Werke nämlich leiden an dem Fehler der Verallgemeinerung . . . Ganz genau genommen, sind wohl die meisten Verallgemeinerungen falsch, und zuverlässig ist allein eine Darstellung, die sich auf ein ganz enges Lokal beschränkt.“ So ist denn eine einzelne Gemeinde ausgewählt, die Arbeit selbst aber (wie eine statistische Enquete) an Ort und Stelle „unter der unablässigen Kontrolle und Korrektur des frisch pulsierenden Lebens“ ausgeführt. „Auf diese Weise ist der Band „Lützelflüh“ entstanden; während mehr als zwei Jahren hat der Verfasser diesen seinen Heimatsort neuerdings zum Wohnsitz genommen, in täglichem Verkehr mit der Bevölkerung gelebt, und es ist kein Kapitel dieses Bandes ins Reine gebracht worden, das nicht vor den Ohren oder Augen sachkundiger Gemeindeglieder vorher eine oder wiederholte Prüfungen bestanden hätte.“ Dieses Lützelflüh, das der Verfasser als typisches Emmenthalerdorf bezeichnet und das seit alten Zeiten ein politisches Zentrum des Emmenthals ist, war übrigens die Pfarrgemeinde Jeremias Gotthelfs, und gerade in dessen Werken bot sich sehr ausgiebiges Material für die Zwecke des vorliegenden Buches.

Von der liebevollen Vertiefung in das Einzelne, von der eingehenden Behandlung auch des Kleinsten, Unbedeutendsten und Selbstverständlichen kann man sich ohne die Lektüre des Buches kaum die richtige Vorstellung machen. Wir erhalten wirklich eine Enquete über das äußere und innere Leben, über Tun und Denken, wie sie sorgfältiger nicht gedacht werden kann. Natürlich handelt es sich doch nicht nur um das, was die Mundart bietet: die

Realien spielen auch ihre große Rolle, etwa in den Kapiteln Haus und Heim oder Schiff und Geschirr, und das illustrative Beiwerk des Bandes beansprucht durchaus Quellenwert. Auch das religiöse, überhaupt das mystische Innenleben, das sich, wie mit Recht gesagt wird, so wenig im sprachlichen ausdrückt, wird uns gleichwohl nach Möglichkeit erschlossen. Freilich führt die Fülle des Gebotenen, die Gewissenhaftigkeit des Registrierens zu einer gewissen Unübersichtlichkeit des Ganzen, von der Mühseligkeit der Lektüre ganz abgesehen. Bedenkt man ferner, daß die Fortsetzung des Unternehmens ähnlich gestaltet werden soll, so erheben sich doch Zweifel darüber, ob die gewählte Anlage des Werkes eine glückliche ist. Als ergiebige Materialsammlung behält das so fleißig gearbeitete, übrigens auch alle älteren literarischen und archivalischen Berner Quellen heranziehende Buch jedenfalls seinen Wert.

Georg Steinhausen.

Therese Devrient, Jugenderinnerungen. Mit 12 Text- und 8 Vollbildern. Stuttgart, C. Krabbe, 1905 (VIII, 438 S.).

Ein wunderhübsches Buch für jeden, dem noch Herz und Gemüt, geistige und innere Interessen mehr sind als der ganze Tamtam unserer heutigen äußerlichen Geld- und Scheinkultur. Ein paar Seiten dieses Buches nehmen den Empfänglichen sogleich mit dem ganzen Reiz jener vielgeschmähten vormärzlichen Zeit gefangen, die gewiß große Mängel hatte, die viel von unsern „Errungenschaften“ entbehren mußte und von innerer Zerrissenheit gewiß nicht frei war, in der aber gute fühlende Menschen noch eine andere Bedeutung hatten als heute, in der inneres Glück nicht so selten war wie jetzt. Es gab freilich noch andere Naturen dazumal, und sie sind auch der Nachwelt meist bekannter: aber die Verfasserin dieser Jugenderinnerungen gehört zu den herzerfreuenden Menschen ihrer Zeit, trotzdem auch sie kleine Schwächen dieser Zeit für den Kenner derselben nicht verleugnet. Und ebenso spiegelt das, was sie erzählt, trotz vieles Unerquicklichen mehr die guten, heute von uns schmerzlich entbehrten Seiten der Zeit wider. Es ist die Gattin Eduard Devrients, die hier die Feder laufen läßt, und Theater und Musik, bedeutende Denker und Künstler spielen eine natürliche große Rolle in ihrem Leben, ebenso wie die schöngeistige Geselligkeit der Zeit: aber doch betont der Herausgeber, Hans Devrient, mit vollstem Recht, daß es sich hier um einen „Beitrag weniger zur Literatur- und Theatergeschichte als zur Geschichte des menschlichen Herzens“ handele. „Nicht die äußeren interessanten Erlebnisse sind die Hauptsache ihrer Memoiren, sondern die Art, wie sie sich alles zum inneren Erlebnis gestaltet.“ Aber den Kulturhistoriker, möchte ich hinzufügen, fesseln auch das Leben und die Menschen, die sie schildert, — nicht sowohl das individuelle Leben

gerade dieser Familie, in der uns z. B. eine Gestalt wie die der Schwester Mine aufs innigste rühren kann, sondern der Zeitcharakter, der aus vielen äußeren und inneren Einzelheiten spricht, überhaupt das oft treffend skizzierte Milieu des gesamten Lebens. Wie reizend anschaulich schildern z. B. die ersten Seiten das Hamburger Leben um 1807, welche hübsche Bilder erhalten wir etwa von dem Leben und den Interessen auf einem vornehmen schlesischen Gut, welches Idyll bietet ein Badeaufenthalt in Heringsdorf im Jahre 1835!

Nachdrücklich möchte ich also auf das Buch aufmerksam machen. Manche kleine Versehen, vielleicht bloße Schreibfehler des Textes, hätte der Herausgeber emendieren sollen, z. B.: S. 199 La la Ruck (soll Lalla Rookh heißen), S. 276 Jagod (gemeint ist das bekannte Jagorsche Restaurant), S. 365 Ivanhon (Ivanhoe), S. 380 Intensionen (Intentionen).

Georg Steinhausen.

H. Breymann, Calderon-Studien. I. Teil: Die Calderon-Literatur. Eine bibliographisch-kritische Übersicht. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1905 (XII, 314 S.).

Als Resultat langjähriger Arbeit beginnt Breymann ein Werk erscheinen zu lassen, das für das Studium des großen spanischen Dramatikers sich als höchst wichtig erweisen wird. Während der noch ausstehende zweite Teil dem großen gebildeten Publikum ein der heutigen Forschung entsprechendes Gesamtbild vom Leben und Dichten Calderons, für den man sich seit den Tagen der Romantik zu begeistern gelernt hat, vorzuführen beabsichtigt, richtet sich der vorliegende erste an den Fachmann. Er „erhebt den Anspruch, ein zuverlässiges bibliographisch-kritisches Nachschlagewerk zu sein“. „Von wenigen Ausnahmen abgesehen (die überdies kenntlich gemacht sind), sind alle Schriften auf Grund eigener Anschauung aufgeführt worden“. Es ist ein überaus dorniges und schwieriges Feld, das der Verfasser zu bearbeiten sich vorgenommen hat, und nur größter Ausdauer, weiten Reisen und regstem Fleiß ist es möglich gewesen, die Lücke auszufüllen, die trotz früherer Versuche einer Übersicht über die Calderon-Literatur, die sich namentlich seit 1881, dem Jubiläumsjahr, stark vermehrt hat, noch sehr stark fühlbar war. Auf Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht der Ort, obgleich kleine Ergänzungen zu dem überaus reichen Repertorium wohl gegeben werden könnten und zum Teil auch schon, so von dem Kenner dieses Gebiets, Morel-Fatio, gegeben sind. Den reichen Inhalt zeige die Nennung der Abschnitte: 1. Bibliographien. 2. Calderons Werke, a) Handschriften (wertvolle Nachweise), b) Ausgaben. 3. Übersetzungen, Bearbeitungen, Nachahmungen. 4. Bildnisse. 5. Gedichte auf Calderon. 6. Aufführungen (Ein Versuch) (sehr verdienstlich). 7. Erläuterungs- und Ergänzungs-

schriften. Vortreffliche Register und Übersichten beschließen das Buch, das alles auf Calderon irgendwie Bezügliche berücksichtigt und auch wichtigere Erwähnungen Calderons in allgemeineren Werken nicht übersehen hat.

E. Günther.

Robert Müllerheim, Die Wochenstube in der Kunst. Eine kulturhistorische Studie. Mit 138 Abbildungen. Stuttgart, F. Enke, 1904 (XVI, 244 S.)

Die Bezeichnung: kulturhistorische Studie ist bei dem vorliegenden Werke ernst gemeint. Die Produkte der Kunst sollen hier der sachlichen Erforschung der Vergangenheit dienen, in diesem Falle der Kulturgeschichte der Medizin. „Die Zusammenstellung einer größeren Reihe von Bildern aus verschiedenen Epochen ist wohl imstande, von manchen Einzelheiten des Familienlebens ein Bild zu geben und wenigstens auf einem begrenzten Gebiet einen Beitrag zur Geschichte der Medizin zu liefern.“ Mit Recht stützt sich der Verfasser darauf, daß die Künstler früherer Zeiten niemals historisch dachten und darstellten, sondern religiöse, antike und andere Stoffe immer in der Szenerie, den Sitten und Kostümen so wiedergaben, wie die Dinge zu ihrer eigenen Zeit sich abspielten. Daß gerade für sein Thema, die Wochenstube, ein reicher bildlicher Stoff sich bot, „liegt daran, daß das Leben zweier so wichtiger Gestalten des Heiligenkreises, wie Maria und Johannes, bei den Malern von der Kirche häufig bestellt wurde“. Die Menge der Wochenstubendarstellungen umfaßt beinahe alle Techniken, in denen sich die Kunst überhaupt äußert. Die große Masse der Darstellungen konnte in dem vorliegenden Werk auch nicht annähernd erschöpft werden. Natürlich ist aus vielen Darstellungen nur ein Teil sachlich zu verwerten und die allegorische, religiöse und phantastische Zustutzung derselben, z. B. bezüglich des Schauplatzes, nicht außer Betracht zu lassen. Mehr oder minder groß ist auch nach den Zeiten die Verwertung des Profanen in der religiösen Kunst. In der „Einführung“ setzt der Verfasser die Gesichtspunkte auseinander, nach denen man die kulturhistorische Brauchbarkeit der zahlreichen Geburtsdarstellungen der verschiedenen Zeiten feststellen kann. — Die reichste Quelle gewährt Italien, im 17. Jahrhundert bringen die Niederländer neues Material, „in dem Augenblicke, wo die italienische und deutsche Kunst aufhört, für unser Thema ergiebig zu sein“. Den Stoff gliedert der Verfasser nach folgenden sachlichen Abschnitten: Wochenstube, Bett, Geburtsstuhl, Pflege der Wöchnerin, Pflege des Kindes, Ernährung des Kindes, Bett des Kindes, Glaube und Aberglaube in der Wochenstube, volkstümliche und gelehrte Anschauungen, Kultus der Wöchnerin, Ende des Wochenbettes. Von selbst ergab sich naturgemäß eine Heranziehung der älteren Fachliteratur (Hebammenbücher u. a.) wie sonstigen verwertbaren Quellen-

materials, des literarischen (z. B. H. Sachs, H. Folz, Cl. Hätzle archivalischen (aus Nürnberger Patrizierarchiven). Vorzüglich stattung des Werkes und die Wiedergabe der zahlreichen AB Im ganzen besteht vielleicht ein gewisses Mißverhältnis zwischen „machung“ und der nicht übergroßen Wichtigkeit des Themas. benutzten Literatur vermisste ich die neuerdings überhaupt verna Arbeiten von Kriegk (Deutsches Bürgertum im M.-A.), der Kindbethhöfe dem Verfasser manches Material geboten hätte. führten Titel sind nicht immer genau, vgl. z. B. Heyne, Deutsche statt deutsche Hausaltertümer. Fleißiges und eifriges Studium Verfasser aber jedenfalls nachzurühen, und sein Werk verdient Interesse.

Georg Steinhausen

Hugo Magnus, Sechs Jahrtausende im Dienst des Äskulap.

J. U. Kern, 1905 (228 S.).

Der Verfasser beabsichtigt, durch eine populäre Darstellung schichte der Medizin seinen Fachgenossen, den Ärzten, und dem ge Teil des Publikums näher zu rücken. Um es von vornherein zu ich glaube, daß das ein vergebliches Unternehmen ist und seit Die Zeit dazu ist noch nicht gekommen. Zwar ist die ernste Beschäf mit der Geschichte der Medizin in einem erfreulichen Aufschwun griffen, aber es ist doch immer nur noch ein recht kleiner Teil der ziner, der sie forschend betreibt, und ein recht kleiner Teil, der si Wissenschaft anerkennt. Eben erst macht sie kräftigere Bewegungen, bei den medizinischen Fakultäten durchzusetzen, dem größten Teil Universitätslehrer und Ärzte ist sie eine unbekante Sache, und „exakten Forschung“ wird sie zunächst noch ein Aschenbrödel blei Man sieht in ihr so oft nur ein Sammelsurium von Aberglauben, läc lichen Irrtümern, komischen Rezepten, die man in einem zufällig geschlagenen alten Schmöcker findet, und man hat bessere Dinge zu als sich mit dem Entwicklungsgange seiner unerbittlichen Wissens vertraut zu machen. So ist sie gerade gut genug, daß man si Rektoratsreden, Antrittsvorlesungen, „historischen Einleitungen“ gebrau kann — es sieht gut aus und macht keine besonderen Unkosten. muß in aller Milde gesagt sein.

Diese Dinge zu ändern, den Begriff des wahren Inhalts der Med geschichte zu verbreiten, die Pietät gegen das herrliche Alte zu wec dazu wird, so bestechend der Gedanke zunächst erscheint, eine pop Darstellung wenig beitragen. Gerade das populärwissenschaftlichen beiten so leicht anhaftende Anekdotenhafte wird dieser Absicht entge stehen und es nicht verhindern, daß das Schöntun mit Hippokrates leichter gemacht wird, den zu lesen man sich weder Zeit nimmt Mühe gibt.

Will man nun dennoch mit dem Verfasser die Berechtigung des Versuches gelten lassen, so erscheint mir die Auswahl der einzelnen Abschnitte des Buches keine besonders glückliche zu sein und nicht geeignet, den Ärzten einen richtigen Begriff von dem, was Geschichte der Medizin ist und was sie auch dem heutigen Exakten sein kann und muß, beizubringen. Dabei tritt besonders in einzelnen Kapiteln (die Frau im Dienst des Askulap, der Heilbeflissene als fahrender Gesell, der ärztliche Stand und seine Schicksale) eben das Anekdotenhafte allzusehr hervor und macht sich auch in der Ausdrucksweise bemerkbar. Wenn das einem Medikhistoriker wie Magnus passiert, so ist mir das ein weiterer Beweis, daß die Popularisierung der Geschichte der Medizin zurzeit auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen muß.

Daß eine große Arbeit und eigne Quellenforschung zu dem Buche gehört, weiß jeder, der die Materie kennt und die geschichtlichen Studien des Verfassers schätzen gelernt hat. Mit richtigen Augen gelesen wird es auch Nutzen schaffen und wird neben Peters u. a. kulturhistorisch von Interesse sein.

Ernst Heinrich.

Kleine Mitteilungen und Referate.

Unsern vor einiger Zeit (vgl. diese Zeitschrift Bd. II, S. 113) gegenüber der selbstbewußten Sicherheit Kossinnas geäußerten Warnungen vor allzu rascher Annahme vieler, selbst allgemein als sicher angesehenen Aufstellungen auf dem Gebiete der prähistorischen Archäologie entspricht ein in seiner ganzen kritischen Stellungnahme uns sehr sympathischer Aufsatz von Moriz Hoernes, Die Hallstattperiode (Archiv f. Anthropologie N. F. Bd. III, Heft 4). Wir können diese Arbeit, die alle für jene prähistorische Periode in Betracht kommenden Fragen berührt, hier nur kurz erwähnen, möchten aber folgende Sätze herausheben: „So ist denn auch unser Wissen von der Hallstattperiode leider eigentlich gering, lückenhaft, unsicher und steht in keinem Verhältnis zu der Zeit, die seit der Aufstellung jener Periode nun doch schon verstrichen ist“, und aus einer Anmerkung: „Je tiefer man in das Wesen der prähistorischen Kulturen eindringt, desto klarer erkennt man, daß alle strengere, über den ganzen Kontinent hinweggeführte Periodenteilung und Stufentrennung, worauf jetzt von mancher Seite übereifrig hingearbeitet wird, einfach mißlich ist.“

In der Zeitschrift für Ethnologie 37. Jahrg., Heft IV, S. 538 ff. findet sich ein Bericht über den ersten internationalen Archäologen-Kongreß in Athen und darin ein Autoreferat Dörpfelds über seinen Vortrag Über Verbrennung und Bestattung der Toten im alten Griechenland. Entgegen der allgemeinen Anschauung meint D., „daß bei den Griechen zu allen Zeiten dieselbe Art der Bestattung üblich war, nämlich Brennung und darauf Beerdigung. Nur in einigen Fällen und unter gewissen Bedingungen war die Brennung eine totale, war also Verbrennung. Und ebenso waren die Fälle Ausnahmen, in denen gar keine Brennung stattfand“.

Spanien zu den Zeiten des Cicero schildert nach dessen Werken H. de la Ville de Mirmont (Cicéron et les Espagnols) (Bulletin hispanique 1905, janv./mars).

E. Boisacq behandelt das Leben der Frau im Altertum (Comment vivait la femme dans l'antiquité). (Revue de Belgique XLIV, no. 7).

Eine wertvolle umfangreiche Abhandlung bringt das 2./3. Heft des 3. Bandes der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte: Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und

Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung von J. Peisker. Wir kommen auf sie, die die Pariarolle der alten Slawen aus ihrer uraltaischen, speziell turkotatarischen Nachbarschaft und ihrer daraus folgenden Knechtschaft unter jenen Reiternomaden erklärt — die Skythenfrage wird dabei eingehend erörtert —, die ferner die älteste germanische, von der tatarischen grundverschiedene Beherrschung der Slawen auf Grund der Lehnwörter im Slawischen den Westgermanen zuweist, nach dem Abschluß des Ganzen im nächsten Heft eventuell zurück.

A. Bugge behandelt in einer eingehenden Abhandlung (426 S.) den Einfluß der Kultur des Westens auf die des Nordens, insbesondere der Norweger zur Wikingerzeit. (*Vesterlandenes indflydelse paa Nordboernes og saerlig Nordmaendenes ydre kultur, levesæt og samfunds forhold i Vikingetiden*) (Videnskabs-Selskabets Skrifter I. Hist.-filosof. Kl. 1904, Nr. 1). Nach einer Würdigung der westlichen (irischen, angelsächsischen, karolingischen) Kultur verfolgt er deren Einfluß, der nach ihm außerordentlich bedeutend ist, auf die Verfassung, die äußeren Lebensverhältnisse, Kleidung, Hausrat, Handel und Schifffahrt, städtische Siedelungen, Kriegs- und Heerwesen, Ackerbau usw.

Obwohl nicht von einem Fachhistoriker herrührend, ist die Abhandlung Gustav Schöttles über Verfassung und Verwaltung der Stadt Tübingen im Ausgang des Mittelalters (Tübinger Blätter VIII. Jahrg., Nr. 1) doch der Beachtung wert. Sch. schildert den Mechanismus der mittelalterlichen Gemeindeverwaltung und die Art und Weise seines Wirkens in einer Kleinstadt, die aber durch die Hochschulgründung größere Bedeutung und Eigenart erhalten hatte. Er stützt sich dabei auf ungedruckte Quellen, Handschriften der Universitäts- und der Stadtbibliothek zu Tübingen, die indes für die Zeit vor dem 15. Jahrhundert nicht in Betracht kommen. Für diese liegen nur äußerst dürftige Anhaltspunkte vor. Als Abweichung von anderen schwäbischen Städten ergibt sich für Tübingen übrigens, daß es „mit Ausnahme der Bürgermeister und der alljährlich nur ganz vorübergehend in Tätigkeit befindlichen Steuersetzer sonst keinen einzigen Finanzbeamten besaß,“ weil nämlich der Stadt die entsprechenden Einnahmequellen beinahe ganz fehlten und sie mit der Beschaffung der Mittel für ihre Ausgaben zum weitaus größten Teil auf eine einzige direkte Steuer (Vermögenssteuer) angewiesen war.

Kaum Neues bringt ein Beitrag E. Heysers in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 25, 5: Hexenprozeß gegen Catharina Ranzebach, nach ihres Mannes Namen Martens die Martensche genannt, verhandelt im Amt Schöningen (Braunschweig) 1656.

In *The Scottish Review*, April 1905, behandelt R. D. Melville die Anwendung und die Arten der Tortur in England und in Schottland.

Die Chemie im klassischen Altertum bespricht in anschaulicher Weise Franz Strunz (*Die Kultur* 1905, Heft 4). Auf Einzelheiten

können wir hier nicht eingehen, heben aber den den Lesern dieser Zeitschrift bereits bekannten allgemeinen Standpunkt des Verfassers hervor: „Geschichte der Naturwissenschaften ist nicht allein Geschichte des denkenden Naturbetrachtens, sondern sie ist auch Geschichte von Menschen, schauenden Menschen, ihrem Empfinden und Sinnen. Sie ist in dieser Hinsicht Menschheitsgeschichte und darum auch Kulturgeschichte.“

Recht viele den Kultur- und Sittenhistoriker näher interessierende ältere Originaldrucke verzeichnen die antiquarischen Kataloge Nr. 100 von Max Harrwitz, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 113, und Nr. 1 von Martin Breslauer, Berlin W. 64, Unter den Linden 16. Der letztere verzeichnet auch wertvolle Manuskripte. Unter den bei Breslauer aufgeführten alten Drucken (darunter über 100 Inkunabeln) finden sich ferner u. a. sehr seltene Quellen zur Schulgeschichte, aber überhaupt zahlreiche Seltenheiten, die der Beachtung wert sind, wie eine reichhaltige Sammlung von Schriften zum Reuchlinschen Streit, Bücher aus den Bibliotheken Peutingers und Pirkheimers. Beide Kataloge zeichnen sich auch durch nähere Beschreibung der Werke, durch gute illustrative Beilagen und Reproduktionen und durch vortreffliche Ausstattung aus.

Einen interessanten Beitrag zur Geschichte des Geisteslebens bietet eine Arbeit, die Moriz Grolig als Privatdruck veröffentlicht hat (Wien 1905): Büchersammlungen des XVII. Jahrhunderts in Mährisch-Trübau. Die Stadt ist zuweilen „das mährische Athen“ genannt worden. Inwiefern dieses Epitheton zutrifft, untersucht hier Gr. auf Grund handschriftlicher Verlassenschaftsakten („Inventionen“), und zwar zählt er einmal nach solchen, die von 1508—1618 erhalten sind, diejenigen griechischen und römischen Schriftsteller auf, die in dem Jahrhundert nach ihrer erstmaligen Vervielfältigung durch den Buchdruck nach dieser kleinen Stadt des nördlichen Mährens gelangt waren. Weiter kennzeichnet er den Geist zweier Zeitalter (1618 und 1680) durch zwei Büchersammlungen, wie sie als Teile des Nachlasses zweier Bürger von Trübau verzeichnet sind.

Neue Mitteilungen namentlich aus Lavaters Tagebüchern bringt die Miscelle des Lavaterforschers Heinrich Funck, Lavaters Besuche bei Karl Friedrich von Baden im Jahre 1783 (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XX, S. 422 ff.).

Von den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte liegen Heft 2 und 3 des 15. Jahrganges vor. Aus jenem erwähnen wir die Abhandlungen von W. Scheel, Die deutschen Grammatiker des 16. Jahrhunderts und ihr Verhältnis zum deutschen Unterricht (diese deutschen Grammatiker haben keineswegs eine unbedeutende Rolle gespielt), von K. Kern, Sebastianus Coccius, Erzieher und Lehrer des Prinzen Eberhard von Württemberg (1551—1562), ein Beitrag zur Geschichte der Prinzenziehung, und R. Galle, Einiges vom realistischen Unterricht im Mittelalter. Die größeren Arbeiten in Heft 3

beschäftigen sich nur mit dem katechetischen Gebiet. Wertvoll ist sodann die als 7. Beiheft der Mitteilungen erschienene Arbeit von M. Wehrmann, *Die Begründung des evangelischen Schulwesens in Pommern bis 1563*. Äußerst schwierig war die Sammlung des Quellenmaterials, das aus einer sehr großen Zahl der verschiedenartigsten Aktenstücke zusammengesucht ist. Das wenig eigenartige pommersche Schulwesen stand ganz unter dem Einflusse der von den Wittenberger Reformatoren geleiteten Richtung in der Neugestaltung des Unterrichts. Bei dieser Arbeit sind nur in geringem Maße eigentlich einheimische Kräfte tätig gewesen. Man verpflanzte nach Pommern die Einrichtungen anderer Länder, und die Bevölkerung verhielt sich in der großen Masse allen Bemühungen und Anstrengungen gegenüber recht ablehnend.

Von schulgeschichtlichen Arbeiten seien weiter erwähnt: H. Schöllkopf, *Das Schulwesen im ehemaligen Deutschordensgebiet des Königreichs Württemberg unter der Herrschaft des Ordens* (Württemberg. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. 14, 3) und G. Simenon, *L'instruction populaire à Saint-Trond pendant l'ancien régime* (nach Archivalien) (Leodium 1905, no. 4).

Im Hessenland 19. Jahrg., Nr. 19/20 schildert Gustav Freiherr Rabe von Pappenheim die ziemlich kostspielige Göttinger und die etwas flotte Marburger Studienzeit des Ludwig Heinr. Wilh. Christ. Rabe von Pappenheim wesentlich nach den Berichten des getreuen Hofmeisters J. H. Stippius (Aus der Studienzeit eines hessischen Edelmannes in den Jahren 1767—1770).

Zur Erziehungsgeschichte im allgemeinen erwähnen wir die allerdings mehr turngeschichtliche Abhandlung von M. Vogt, *Untersuchungen zu den gymnastischen Knabenspielen der alten Hellenen* (Bewegungsspiele ohne Geräte) (Blätter für das bayer. Gymnasial-Schulwesen Sept./Okt.), weiter die beachtenswerte Arbeit von E. Rodocanachi, *L'éducation des femmes en Italie* (Revue des questions historiques 1 oct.) und die von A. Babeau, *L'enseignement professionnel et ménager des filles aux 17^e et 18^e siècles* (Réforme sociale XXV année, no. 15/6).

Letztere führt schon auf das Gebiet der Frauenfrage, die K. Müller bereits für eine sehr frühe Zeit behandelt (*Die Frauenfrage im 5. u. 4. Jahrhundert v. Chr.* in: *Listi filologické XXXII*, 3. 4).

Die große gesellschaftliche Rolle der Frau in dem Frankreich des 18. Jahrhunderts schildert H. Liebrecht, *La femme dans la société française du 18^e siècle* (Ligue 1905, no. 1. 2.).

Interessante Auszüge aus einem Familienregister der Familie van Halmale aus den Jahren 1543—1626 bringt De Ghellincks Publikation *Un livre de raison anversoïis du 16^e s.* (Annales de l'académie royale d'archéologique de Belgique 3^e sér. t. VI, livr. 3.)

Kultur und Sitten der Gesellschaft des 13. Jahrhunderts schildern E. Duvernoy und R. Harmand in kritischer Analyse des Gedichts, in dem Jacques Bretex das Turnier von Chauvency im Oktober 1285 beschrieben hat (*Le tournoi de Chauvency en 1285* in: *Annales de l'Est et du Nord* 1905, no. 3). Die Arbeit ist auch selbständig erschienen (vgl. unter Bibliographisches im nächsten Heft).

Auf eine beachtenswerte kulturgeschichtliche Quelle weist die Abhandlung von M. Bach über Paul Jenisch und seine Stammbücher (*Zeitschrift f. Bücherfreunde* IX. Jg., H. 6) hin. B. erörtert diese auf der Stuttgarter Landesbibliothek befindlichen Stammbücher, deren Inhaber in Stuttgart als Lautenist 1647 gestorben ist und deren Eintragungen vielfach von berühmten und bekannten Leuten herrühren, nicht nach der inschriftlichen, sondern nach der bildlichen Seite hin. Denn „der Hauptwert der Bücher besteht in den vielen schönen Wappenzeichnungen auf Pergament und einer großen Anzahl Handmalereien meist allegorischen oder zeitgeschichtlichen Inhalts“. Diese z. T. satirischen und parodistischen Bilder haben für uns vielfach besonderes Interesse. Auch kostüm- und sittengeschichtlich kommt manches in Betracht.

Ebenda findet sich ein für die Geschichte des Zeitgeistes verwertbarer Artikel von H. Landsberg, *Vom deutschen Theaterzettel*. „Die Entwicklung geht vom Primitiven zum Reklamehaften fort, um endlich auf einer höheren Kunststufe wieder zur Einfachheit zurückzukehren.“ Der bald charakteristische Servilismus, der sich bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts erhielt, war übrigens wegen der Erlangung der Spielerlaubnis sehr erklärlich und notwendig. Sehr spät wird der Schauspieler auf dem Theaterzettel genannt.

P. Mitzschke, der die Naumburger Hussitensage bereits mehrfach kritisch behandelt hat (vgl. diese Zeitschrift Bd. III, S. 93f.), erörtert neuerdings (*Naumburger Kreisblatt* 1905, Nr. 186) die Naumburger Hussitensage bei den Tschechen. Da die unhistorische Sage nur auf dem Boden der örtlichen Sagenbildung ziemlich spät erwachsen ist, kann sich die Sage in Böhmen erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts verbreitet haben. Sie fand dann bald ein begieriges, aber ziemlich unbefangenes Publikum, später gewann die Sage infolge der nationalistischen Bewegung der Tschechen besondere Beliebtheit.

Kunz von Kauffungen bringt in den Mühlhäuser Geschichtsblättern (6. Jahrg.) Mühlhäuser Verordnungen wider das Tabakschmauchen.

Kulturgeschichtliches Interesse hat die Arbeit V. Fanets, *Paris militaire au 18^e siècle: Les Casernes* (*Mémoires de la société de l'histoire de Paris et de l'Île-de-France* T. 31).

Zur Glockenkunde nennen wir die Arbeit von J. Plath, *Die*

Glocken in Minden-Ravensberg (Jahrbuch des Vereins f. d. evangelische Kirchengeschichte Westfalens 7, 203/61).

Vom Standpunkt protestantischer Sittlichkeit ist der „sitten- und kulturgeschichtliche Versuch“ L. Schauenburgs über den Geist der Arbeit im Gebiete der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst (Jahrbuch f. d. Gesch. d. Herzogtums Oldenburg Bd. 13) geschrieben. Es handelt sich um Leben und Arbeit in jenen Landschaften im 16. und 17. Jahrhundert.

Aus den *Annales du midi*, Juillet 1905, erwähnen wir den Aufsatz von P. Boissonnade, *Production et commerce des céréales, des vins et des eaux-de-vie en Languedoc dans la seconde moitié du 17^e siècle*, aus den *Annales de Bretagne*, novembre 1904, den von J. Letaconnoux, *Les subsistances et le commerce des grains en Bretagne au 18^e siècle* (nach Archivalien).

Die Tuchmacherei in Courtrai behandelt nach Innungsakten T. Sevens (*Het lakenwezen te Kortryk*) (*Bulletin du cercle historique et archéologique de Courtrai*).

Die Typen der kaufmännischen und industriellen Vereinigungen im M.-A. zu Ypern untersucht nach Urkunden des Stadtarchivs P. de Pelsmaeker (*Des formes d'association à Ypres au 13^e siècle*) (*Revue de droit international et de droit comparé* 2^e sér. t. VI).

In den *Annales de Bretagne*, Januar 1905, beendet A. Rébillon seine wichtigen *Recherches sur les anciennes corporations ouvrières et marchandes de la ville de Rennes* mit dem Abschnitt: *les corporations rennaises et la Révolution*.

Im Jahrbuch für Geschichte des Herzogtums Oldenburg Bd. 13 behandelt Kohl den oldenburgisch-isländischen Handel im 16. Jahrhundert.

In der *Revue de l'instruction publique* 1905, Nr. 2 bespricht H. van der Linden ein Handelshochschulprojekt, das 1765 dem Grafen Cobenzl durch Nikolaus Bacon präsentiert wurde (*Un projet de création d'une faculté commerciale au XVIII^e siècle*).

Die *Revue d'Alsace*, Sept./Oct., bringt eine Arbeit von S. Schwartz, *Les finances de Strasbourg en 1689—1690*.

Der um die Geschichte des Postwesens wohlverdiente J. Rübsam veröffentlicht in den *Deutschen Geschichtsblättern* VII, 1 neues Material: *Postavisi und Postconti* aus den Jahren 1599—1624.

Bath in the 18th century schildert ein Aufsatz in der *Edinburgh Review* (No. 413, July).

Bibliographisches.

Verdens Kulturen redig. af *Aage Friis*. II. Bd.: Europas Oldtidskultur af *S. Müller*, *J. L. Heiberg*, *S. Larsen*, *A. B. Drachmann*, *K. Erslev*. 1. Heft. IV. Bd.: Middelalderens Kultur. 2. Del af *H. Olrik*, *A. Bugge*, *M. Mackeprang*, *V. Vedel*. I. Heft. Kopenhagen. — *J. Laughlin*, The history of civilization, which includes a history of life and also a history of ideas. St. Louis 1904 (7, 526 S.) — *V. Rydberg*, Kulturhistoriska föreläsningar H. 15–19. Stockholm (S. 129–448). — *A. Harpf*, Morgen- und Abendland. Vergleich. Kultur- u. Rassenstudien. Stuttg. (XV, 348 S.) — *O. Henne am Rhy*, Aus Loge und Welt. Freimaurerische u. kulturgesch. Aufsätze. Berlin (IV, 280 S.) — *G. Maspéro*, Histoire ancienne des peuples de l'Orient. 7^e éd. Paris (916 p. 3 cartes). — *C. F. Lehmann*, La missione civilizzatrice di Babilonia nel passato e nel presente. Torino (77 p.) — *Sophus Müller*, Urgeschichte Europas. Grundzüge einer prähistor. Archäologie. Deutsche Ausg. u. Mitwirk. d. Verf. besorgt von *O. L. Jiriczek*. Straßburg (VIII, 204 S. 3 Taf.) — *Ph. Kropp*, Die minoisch-mykenische Kultur im Lichte der Überlieferung bei Herodot. Mit e. Exkurs.: Zur ethnogr. Stellung der Etrusker. Leipzig (67 S. 2 Taf.) — *F. Baumgarten*, *F. Poland*, *R. Wagner*, Die hellenische Kultur. Lpz. (X, 491 S. 7 Taf. 2 Kart. 2 Doppeltaf.) — *C. Diehl*, Études byzantines. Paris (VIII, 437 p.) — *F. Langewiesche*, Beiträge zur altgermanischen Landeskunde. Programm. Bünde (5 S.) — *J. Wimmer*, Geschichte des deutschen Bodens mit seinem Pflanzen- und Tierleben von der keltisch-römischen Urzeit bis zur Gegenwart. Histor.-geograph. Darstellungen. Halle (VIII, 475 S.) — *F. Dahn*, Die Germanen. Volkstüml. Darstellungen aus Gesch., Recht, Wirtschaft u. Kultur. Lpz. (VIII, 116 S.) — *G. Steinhäusen*, Germanische Kultur i. d. Urzeit. (Aus Natur u. Geisteswelt. Bd. 75.) Lpzg. (IV, 156 S.) — *L. Schmidt*, Gesch. der deutschen Stämme bis zum Ausg. d. Völkerwanderung I. Abt. 2. u. 3. Buch (Quellen u. Forschungen z. alten Gesch. u. Geogr. H. 10). Berlin (V, S. 103–231). — Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit. Hrsg. v. d. Direkt. d. röm.-german. Zentralmuseums in Mainz. V. Bd. 5. Heft. Mainz (S. 133–167, 6 Taf.) — *Geo. Caro*, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- u. Verfassungsgeschichte. Gesamm. Aufsätze. Lpz. (VII, 132 S.) — *G. v. Below*, Das

- ältere deutsche Städtewesen u. Bürgertum. 2. Aufl. (Monogr. z. Weltgesch. VI). Bielefeld (138 S.) — *A. M. Koeniger*, Burchard I, v. Worms u. die deutsche Kirche seiner Zeit (1000–1025). Ein kirchen- u. sittengeschichtl. Zeitbild. (Veröffentl. a. d. kirchenhistor. Seminar München. II. Reihe Nr. 6.) München (XII, 244 S.) — *Cäsarius von Heisterbach*, Erzählungen. Beitrag zur Kulturgesch., Sitten- und Sagenkunde der Hohenstaufenzeit. Aus dem Latein. v. *W. Bethany* (Kulturgesch. Bücherei. Nr. 1). Kötzchenbroda (64 S.) — *E. Bernhardt*, Bruder Berthold von Regensburg. Ein Beitrag z. Kirchen-, Sitten- u. Literaturgeschichte Deutschlands i. XIII. Jh. Erfurt (III, II, 73 S.) — *L. Woltmann*, Die Germanen u. die Renaissance in Italien. Leipzig (VIII, 150, 48 S.) — *G. v. Below*, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschl. (Hist. Bibliothek Bd. 19.) München (XII, 166 S.) — *Antonio de Beatis*, Die Reise des Kardinals Luigi d'Aragona durch Deutschland, die Niederlande, Frankreich und Oberitalien, 1517–1518, beschrieben. Als Beitrag z. Kulturgesch. des ausgeh. Mittelalters veröffentlicht u. erläutert von *L. Pastor* (Erläuter. u. Ergänzt. zu Janssens Gesch. d. deutsch. Volkes. IV, 4). Freiburg i. B. (XII, 186 S.) — *A. Rode*, Robert Bagrave. Ein englischer Reisender des 17. Jahrh. Mit bisher nicht veröffentlichten Auszügen aus seiner Reisebeschreibung. Progr. Eimsbüttel (29 S.) — Oberrheinische Stadtrechte. Hrsg. v. d. Bad. histor. Kommission II. Abt. 1. Heft: *Chr. Roder*, Villingen. Heidelberg (XVIII, 223 S.) — *H. Flamm*, Der wirtschaftl. Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. u. 15. Jh. Ein Beitr. z. Gesch. d. geschloss. Stadtwirtschaft (Volkswirtsch. Abhandl. d. bad. Hochschulen. VIII). Karlsruhe (VII, 180 S.) — *J. Hermann*, Notes historiques et archéologiques sur Strasbourg avant et pendant la révolution. Publ. p. *Reuss*. Straßburg (XXII, 130 S.) — *K. Zinkgräf*, Bilder a. d. Gesch. der Stadt Weinheim. 1682–1693. Nach den Weinh. Ratsprotokollen. Weinheim (76 S.) — *R. Strecker*, Beiträge z. Gesch. d. Stadt Oppenheim. Progr. Oppenheim (20 S.) — Urkundenbuch der Stadt Eßlingen. 2. Bd. Bearb. v. *A. Diehl* (Württemberg. Geschichtsquellen. VII). Stuttg. (27 u. 643 S.) — *A. F. Rohmeyer*, München als Handelsstadt in Vergangenheit, Neuzeit und Gegenwart. 2 Vorträge. München (220 S.) — *G. Braun*, Markt und Hof in Mittelfranken. Ein lokalgesch. Versuch. Ansbach (81 S.) — *Th. Irmisch*, Beiträge z. schwarzburg. Heimatskunde. Bd. I. Sondershausen (VIII, 493 S.) — *L. Armbrust*, Gesch. der Stadt Melsungen b. z. Gegenwart. (Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. N. F. XIV. Suppl.) Kassel (XII, 330 S. 1 Karte, 2 Taf.) — *J. Kuhl*, Alaaf Köln! Ein Beitrag zur Geschichte des Kölner Volkslebens. Köln (57 S.) — *O. Gerland*, Kunst- u. kulturgeschichtl. Aufsätze über Hildesheim. Hildesheim (III, 68 S.) — Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in u. bei Goslar belegenen meistl. Stiftungen. Bearb. v. *G. Bode*. IV (1336–1365) (Geschichtsquellen. Provinz Sachsen Bd. 32). Halle (XXXV, 831 S.) — Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Hrsg. v. *L. Haenselmann* u. *H. Mack*. Bd. III

- 1321–1340. 3. Abteil. Reg. u. Pläne. Berlin (XIII, S. 529–731). — *E. Kück*, Das alte Bauernleben der Lüneburger Heide. Studien z. niedersächs. Volkskunde. Lpz. (XVI, 279 S. 1 Karte). — Hansisches Urkundenbuch. Bd. VI. 1415–1433. Bearb. v. *K. Kunze*. Leipzig (VI, 666 S.) — *E. F. Fehling*, Lübeckische Stadtgüter II. Crummesse. Niemark. Moising. Roggenhorst. Klein-Steinrade. Karlshof. Lübeck (210 S. 4 T.) — *H. Witte*, Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg (Forschungen z. dtsh. Landes- u. Volkskunde. 16. Bd., 1. Heft). Stuttgart (124 S. 1 K.) — *O. Struve*, Die deutschen Siedelungen in d. Mark Brandenburg unter den Askaniern. Progr. Steglitz (34 S.) — *P. van Niessen*, Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung u. Besiedlung (Schriften d. Vereins f. Gesch. der Neumark. Gesch. d. Neum. in Einzeldarstell.) Landsberg (VI, 611 S.) — *W. Gundlach*, Gesch. der Stadt Charlottenburg. 2 Bde. Berlin (XIX, 676; XXXVI, 604 S.) — *W. Steffen*, Ein altmärk. Rittergut in 2 Jahrhunderten. Progr. Putbus (21 S.) — *G. Schlauch*, Sachsen-Sprichwort (Beiträge z. Volkskunde. Hrsg. v. E. Mogk). Lpz. (VI, 100 S.) — *A. Hantzsch*, Namenbuch der Straßen u. Plätze Dresdens (Mitteilungen d. Vereins f. Gesch. Dresdens. H. 17/8). Dresden (XI, 164 S.) — *G. W. Mann*, Gesch. der Stadt Leipzig. Bilder u. Studien. Bd. I. Lpz. (V, 552 S.) — *P. Voigt*, Aus Lissas erster Blütezeit. Lissa (151 S. 1 Taf.) — *Joh. Müller*, Osterode in Ostpreußen. Darstellungen z. Gesch. der Stadt und des Amtes. Osterode (XII, 542 S. 3 Taf. 1 Pl.) — *Al. John*, Sitten, Brauch und Volksglaube im deutschen Westböhmen (Beiträge z. deutschböh. Volkskunde. VI). Prag (XVII, 458 S. 1 Karte). — *J. Tille*, Geschichte der Stadt Niemes und ihrer nächsten Umgebung. Niemes (VIII, 540 S. 1 Pl. 1 Karte). — *v. Zahn*, Styriaca. Gedrucktes und Ungedrucktes z. Geschichte der steiermärk. Gesch. u. Kulturgesch. N. F. Bd. 2. Graz (VIII, 189 S.) — *A. Steinitzer*, Geschichtl. und kulturgesch. Wanderungen durch Tirol u. Vorarlberg. Innsbruck (XVI, 530 S.) — *J. Bacher*, Die deutsche Sprachinsel Lusern. Geschichte, Lebensverhältnisse, Sitten, Gebräuche, Volksglaube, Sagen, Märchen etc. (Quellen u. Forschungen z. Gesch., Lit. u. Sprache Österr. X). Innsbruck (XV, 440 S.) — *J. Hampel*, Altertüme des frühen Mittelalters in Ungarn, beschrieben und erläutert. 3 Bde. Braunsch. (XXXIV, 853; XVI, 1006 S.; XIV S. 539 Taf.) — Urkundenbuch der Stadt Basel. 9. Bd. Tl. II. Basel (S. 201–525). — *Gino Arias*, Il sistema della costituzione economica e sociale italiana nell'età dei comuni (Biblioteca di scienze sociali e politiche. Vol. 48). Torino (558 S.) — *A. Venturi*, Storia dell'arte italiana. Vol. IV: La scoltura del Trecento e le sue origini. Milano (XXXII, 980 p.) — *Pompeo Molmenti*, La storia di Venezia nella vita privata dalle origini alla caduta della repubblica. 4^a ediz. interamente rifatta. Parte I (La grandezza). Bergamo (464 p., 9 tav.) — *Vittorio Cian*, La coltura e l'italianità di Venezia nel Rinascimento. Bologna (42 p.) — *L. Randi*, Caterina Ginori, storia di un salotto fiorentino nel secolo XVI. Firenze (254 S.) — *Santo Monti*, Il comune di

Como nel Medio Evo. Como (87 p.) — Voyage de France. Mœurs et Coutumes françaises (1664–65). Relation de *Sébastien Locatelli*, prêtre bolonais. Trad. et publ. par *A. Vautier*. Paris (LXIV, 349 p.) — *G. Stenger*, La société française pendant le consulat. 4^e série: les Ecrivains et les Comédiens; la Littérature et les Ecrivains; les Théâtres et les Comédiens. Paris (III, 540 p.) — *A. Hannedouche* et *R. Minon*, A travers la France septentrionale (Histoire; Archéol.; Géographie; Folklore). Paris (304 p.) — Histoire générale de Paris. Registres des délibérations du bureau de la ville de Paris. T. 13 (1602–1605). Texte édité et annoté par *P. Guérin*. Paris (XXIV, 573 p.) — *M. Du Camp*, Paris, ses organes, ses fonctions et sa vie dans la seconde moitié du XIX^e siècle. 9^e éd. T. 1. Paris (399 p.) — *Cétoy*, Essai sur les mœurs politiques et autres de Beauvais et des environs depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. Beauvais (16 p.) — *A. Chagny*, Les Syndics de la ville de Bourg et la Corporation des bouchers de 1445 à 1550. Bourg (52 p.) — *P. Mabilly*, Les Villes de Marseille au moyen âge. Ville supérieure et Ville de la prévôté (1257–1348). Marseille (296 p.) — *V. A. Bergerot*, Les institutions municipales de Remiremont au moyen âge et sous l'ancien régime. Remiremont (203 p.) — *P. N. Hervieu*, Une commune normande sous l'ancien régime. Paris (XIX, 371 p.) — *Guillot de Corson*, Vieux usages du pays de Châteaubriant. Nantes (50 p.) — *M. Supplisson*, Notice sur l'ancienne Sancerre. Bourges (40 p.) — *G. Noblet*, De l'île d'Oléron à Mortagne-sur-Gironde. Hist. de Royan et de ses environs, précédée de l'Hist. générale de la Saintonge (Mœurs, Coutumes, Langage etc.). Fontenay-aux-Roses (294 p.) — *Joe Dierix de ten Hamme*, Souvenirs d'eux Bruxelles. 2^e éd. 2 vols. Brux. (286, 282 p.) — *L. Gilliodts-van Severen*, Cartulaire de l'ancienne estaple de Bruges. Recueil de documents concernant le commerce intérieur et maritime, les relations internationales et l'histoire économique de cette ville. T. I. II. Bruges (747; 744 p.) — *Thomas Auden*, Shrewsbury. A historical and topographical account of the town. London (324 p.) — *Gordon Home*, The evolution of an English town: being the story of the ancient town of Pickering in Yorkshire from prehistoric times up to the year of our Lord 1905. New York (298 p.) — *O. Montelius*, Om lifvet i Sverige under hednatiden. 3. fullst. omarb. uppl. Stockholm (2, 168 s.) — *R. Nisbet Bain*, The first Romanovs (1613–1725). A history of Moscovite civilisation and the rise of modern Russia under Peter the Great and his forerunners. Lond. (430 p.) — *F. Stähelin*, Der Antisemitismus des Altertums in seiner Entstehung u. Entwicklung. Basel (2 Bl. 55 S.) — *O. Frankl*, Der Jude i. d. deutschen Dichtungen des 15., 16. u. 17. Jahrh. M.-Ostrau (144 S.) — *S. Samuel*, Gesch. d. Juden i. Stadt u. Stift Essen b. z. Säkularisation d. Stifts von 1291–1802. Essen (118 S.) — *A. Eckstein*, Der Kampf der Juden um ihre Emanzipation in Bayern. Fürth (VIII, 127 S.) — *H. Nagaoka*, Hist. des relations du Japon avec l'Europe aux 16^e et 17^e s. Paris (326 p.) —

Raja Binaya Krishna Deb, The early History and Growth of Calcutta. Calcutta. — *H. Gaillard*, Une ville de l'Islam. Fès (esquisse historique et sociale). Paris (XI, 192 p.) — *J. Humbert*, Les origines vénézuéliennes. Essai sur la colonisation espagnole au Vénézuéla. (Bibliothèque des Universités du Midi. XI.) Paris. — *H. Schell*, Die kulturgesch. Bedeutung der großen Weltreligionen. München (28 S.) — *M. Haller*, Religion, Recht u. Sitte i. d. Genesisagen. E. religionsgesch. Versuch. Bern (III, 160 S.) — *Alb. Dieterich*, Mutter Erde. Ein Versuch über Volksreligion. Leipzig (VI, 123 S.) — *W. Mannhardt*, Wald- und Feldkulte. 2. Aufl., besorgt von *W. Heuschkel*. 2. Bd. Antike Wald- u. Feldkulte aus nord-europäischen Überlief. erläutert. Berlin (XLVIII, 359 S.) — *R. Wünsch*, Antikes Zaubergefäß aus Pergamon (Jahrbuch d. Kais. deutsch. archäol. Instituts. 6. Ergänz.-Heft). Berlin (50 S. 4 Taf.) — *W. Otto*, Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten. E. Beitrag z. Kulturgesch. des Hellenismus. Bd. I. Leipzig (XIV, 418 S.) — *W. Carew Hazlitt*, Faiths and Folklore. A Dictionary. I. II. London. — *H. T. Feilberg*, Jul, Alle-sjælestiden, Hedensk, Kristen Julefest. I. Kjobenhavn 1904. — *M. Höfler*, Weihnachtsgebäcke. E. vergleichende Studie der german. Gebäckbrote zur Weihnachtszeit. Mit 13 Taf. (Z. f. öst. Volksk. III. Suppl.-Heft). Wien (77 S.) — *A. Wallner*, Deutscher Mythos in der tschechischen Ursage. Progr. Laibach (35 S.) — *W. Jaehde*, Religion, Schicksalsglaube, Vorahnungen, Träume, Geister u. Rätsel in den engl.-schott. Volksballaden. Diss. Halle (62 S.) — *P. Ehrenreich*, Die Mythen u. Legenden der süd-amerikan. Urvölker u. ihre Beziehungen zu denen Nordamerikas u. der alten Welt (Zs. f. Ethnologie. 37. Jahrg. Suppl.) Berlin (VII, 107 S.) — *H. Rau*, Beiträge z. e. Gesch. d. menschl. Verirrungen. Bd. I. Die Verirrungen i. d. Religion. Lpz. (XVIII, 456 S.) — *H. Ch. Lea*, Gesch. d. Inquisition im M.-A. Autor. Übersetz. bearb. v. *Heinz Wieck* und *Max Rachel*, revid. u. hrsg. v. *Jos. Hansen*. Bd. I. Ursprung u. Organisation d. Inquisition. Bonn (XXXVIII, 647 S.) — *P. Drews*, Der evangelische Geistliche i. d. deutsch. Vergangenheit (Monogr. z. dtsch. Kulturgesch. hrsg. v. *G. Steinhausen*. XII). Jena (146 S.) — *A. Matagrín*, Histoire de la tolérance religieuse. Evolution d'un principe social. Paris (449 p.) — *Ferdinand-Dreyfus*, L'assistance sous la Législative et la Convention (1791–1795). Lille (184 p.) — *F. Passy*, Historique du mouvement de la paix. Paris (64 p.) — *E. Rodocanachi*, Le Concept de la beauté en Italie du XII^e au XVI^e siècle. Paris (22 p.) — *Fr. W. Moorman*, The interpretation of nature in English poetry from Beowulf to Shakespeare (Quellen u. Forsch. zur Sprach- u. Kulturgesch. d. german. Völker. 95). Straßburg (XIII, 244 S.)

(Schluß folgt.)

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters.

gr. 8°. Mit Benutzung des päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive bearbeitet von

Ludwig Pastor, k. k. Hofrat, o. ö. Prof. der Geschichte a. d. Univ. zu Innsbruck und Direktor des österreichisch-historischen Instituts zu Rom.

Soeben ist erschienen:

IV. Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance und der Glaubensspaltung von der Wahl Leos X. bis zum Tode Klemens' VII. (1513—1534.)

1. Abt.: Leo X. (XVIII u. 610) M. 8.—; geb. in Leinwand M. 10.—

Die zweite Abteilung dieses Bandes (Adrian VI. und Klemens VII.) erscheint im Mai 1906.

Früher sind erschienen:

- I. Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Plus' II. (Martin V. Eugen IV. Nikolaus V. Callixtus III.) 3. und 4. Aufl. M. 12.—; geb. M. 14.—
- II. Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Thronbesteigung Plus' II. bis zum Tode Sixtus' IV. 3. und 4. Aufl. M. 11.—; geb. M. 13.—
- III. Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Wahl Innocenz' VIII. bis zum Tode Julius' II. 3. und 4. Aufl. M. 12.—; geb. M. 14.—

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Alexander Duncker, Verlag, Berlin W. 35.

Vor fünfzig Jahren

Ein Beitrag zur Kulturgeschichte
des neunzehnten Jahrhunderts.

Porträt-Skizzen berühmter und bekannter Persönlichkeiten, vornehmlich aus dem alten Berlin

von **Franz Krüger**.

Bis auf weiteres ermäßigter Preis **M. 12.—**

Inhalt des Werkes:

1. Friedrich Wilhelm III. 2. Alexander von Humboldt. 3. Christian Rauch. 4. General von Neumann. 5. Joseph Mendelssohn. 6. Jakob Grimm. 7. Wilhelm Grimm. 8. Gruppenbild (6 Künstler). 9. Prinz Wilhelm von Preußen. 10. Hermann Graf von Pückler. 11. Major Blesson. 12. Heinrich Wilhelm Krausnick. 13. Johann Gottfried Schadow. 14. Friedrich Carl von Savigny. 15. Carl Friedrich Kurschmann. 16. Charlotte von Hagn. 17. Fürst Wilhelm zu Sayn-Wittgenstein. 18. Graf Arnim-Boitzenburg. 19. Karl Friedrich Schinkel. 20. Martin Heinrich Carl Lichtenstein. 21. Philipp Konrad Marheineke. 22. Dr. Stephan Friedrich Barez. 23. Johann Gottfried Karl Wauer. Johann Friedrich Ferd. Rütbling. 24. Auguste Crelinger, Bertha und Clara Stich. 25. Christian Friedrich Tieck. 26. Peter Christian Wilhelm Beuth. 27. Johann Friedrich Dieffenbach. 28. Carl Begas. 29. Ferdinand von Lamprecht. 30. Wilhelm Wach. 31. Friedrich August Stüler. 32. Pauline von Decker. 33. Peter von Cornelius. 34. Adolph Henning. 35. Auguste Fürstin von Liegnitz. 36. Friedrich Wilh. Jos. v. Schelling. 37. Henriette von Paalzow. 38. Johann Ludwig Tieck. 39. Auguste von Fassmann. 40. Warnick.

ARCHIV FÜR KULTURGESCHICHTE

IV. Band.

Heft 1.

Inhalt:

	Seite
Rostocker Studentenleben vom 15. bis ins 19. Jahrhundert. I. Von Universitätsbibliothekar Dr. <i>Adolph Hofmeister</i> (†) in Rostock	1
Zur Entwicklungsgeschichte der niedersächsischen Landwirtschaft. Von Pastor Dr. <i>Hermann Mauersberg</i> in Rothenfelde	51
Miszellen:	
Ländliches Zinswesen in Schlesien 1381. Von Oberlehrer Dr. <i>G. Sommerfeldt</i> in Königsberg	81
Die Reformation und die Wittenberger Universitätsboten. Von <i>Alfred Karll</i> in Aachen	84
Besprechungen:	
Breysig, Der Stufenbau und die Gesetze der Weltgeschichte	87
Eisler, Allgemeine Kulturgeschichte	95
Eisler, Deutsche Kulturgeschichte	95
Steinhausen, Geschichte der Deutschen Kultur. Besprochen vom Bibliothekar Dr. <i>Th. Hampe</i> in Nürnberg	96
Heyck, Deutsche Geschichte. Abteil. 1—4.	106
Koepf, Die Römer in Deutschland	107
Weller, Die Besiedelung des Alamannenlandes	108
Manns, Geschichte d. Grafschaft Hohenzollern im 15. und 16. Jahrhundert	109
Falk, Die pfarramtlichen Aufzeichnungen des Florentius Diel 1491—1518	110
Jansen, Papst Bonifatius IX. und seine Beziehungen zur deutschen Kirche	110
Gudmundsson, Island am Beginn d. 20. Jahrh.	111
Friedli, Bärndütsch als Spiegel bernischen Volkstums. Bd. I.	111
Therese Devrient, Jugenderinnerungen	113
Breymann, Calderon-Studien. Besprochen von Dr. <i>E. Günther</i> in Berlin	114
Müllerheim, Die Wochenstube in der Kunst. Besprochen vom Herausgeber	115
Magnus, Sechs Jahrtausende im Dienst des Aeskulap. Besprochen von Dr. <i>Ernst Heinrich</i> in Kassel	116
Kleine Mitteilungen und Referate	118
Bibliographisches	124

ARCHIV
FÜR
KULTUR-
GESCHICHTE

— — — — HERAUSGEGEBEN VON — — — —

PROF. DR. GEORG STEINHAUSEN

STADTBIBLIOTHEKAR UND VORSTEHER

DER MURHARDSCHEN BIBLIOTHEK

— DER STADT CASSEL. —



IV. BAND
2. HEFT

BERLIN · ALEXANDER DUNCKER VERLAG · 1906

Das

„Archiv für Kulturgeschichte

erscheint jährlich in vier Heften in der Stärke von 8 Bogen zum Preise von 12 Mark. Die Hefte werden zu jedem Vierteljahre ausgegeben.

Alle Manuskripte und auf den Inhalt der Zeitschriftlichen Mitteilungen werden an den Herausgeber, Dr. G. Steinhausen in Cassel, Parkstraße 45, erbeten. Herausgeber und Verlagsbuchhandlung ersuchen dringend die Manuskripte in druckreifem Zustande einzuliefern, so daß tragliche größere Änderungen die Satzkosten erheblich vermehren und die Herren Autoren damit belastet werden müßten.

Beiträge werden mit 20 Mark für den Bogen honoriert.

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich im Januar und Juli.

Die Herren Mitarbeiter erhalten von ihren Heften 10 Sonderabzüge mit den Seitenzahlen der Zeitschrift kostenlos. Eine größere Anzahl von Sonderabzügen kann nur nach vorheriger Mitteilung eines solchen Wunsches **an die Verlagshandlung, Berlin W. 35**, hergestellt werden. Diese werden mit 15 Mark pro Bogen oder dem entsprechenden Teile berechnet.

Soeben erschien:

REPETITORIUM DER DEUTSCHEN GESCHICHTE

NEUZEIT.

Im Anhang u. a.
Brandenburgisch-Preußische
Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte

Praktisches Handbuch.

Geheftet Mk.
Gebunden „

Alexander Duncker, Berlin W. 35, Lützowstr.

Zur Geschichte der mittelalterlichen Heilkunst im Bodenseegebiet.

Von KARL BAAS.

Uraltes Kulturland ist die Gegend am Bodensee; aus mehr
s siebzig vorgeschichtlichen Wohnplätzen bergen die Samm-

Von der früheren „Zeitschrift für Kulturgeschichte“ deren Herausgabe ich 1902 niedergelegt habe, ist das damals (Oktober 1902) fertig gedruckte Schlußheft (Heft 6 des IX. Bandes) von dem Verleger E. Felber (Berlin-Schöneberg) jahrelang zurückgehalten worden. Vor einiger Zeit ist dasselbe endlich von jenem Verleger unter Weglassung der Jahreszahl (1902) ausgegeben worden. Natürlich ist der Inhalt zum Teil dadurch veraltet. Selbstverständlich handelt es sich nicht etwa um Wiederaufnahme jener Zeitschrift durch mich. Ich mache aber die Abonnenten des IX. Bandes der früher von mir herausgegebenen Zeitschrift für Kulturgeschichte auf die endliche Ausgabe dieses ihnen zustehenden Heftes aufmerksam, damit sie es bei jenem Verleger reklamieren können.

Cassel, im März 1906.

Prof. Dr. Georg Steinhausen.

Das

„Archiv für Kulturgeschichte“

erscheint jährlich in vier Heften in der Stärke von je etwa 8 Bogen zum Preise von 12 Mark. Die Hefte werden zu Anfang jedes Vierteljahres ausgegeben.

Alle Manuskripte und auf den Inhalt der Zeitschrift bezüglichen Mitteilungen werden an den Herausgeber, Professor Dr. G. Steinhausen in Cassel, Parkstraße 45, erbeten. Herausgeber und Verlagsbuchhandlung ersuchen dringend darum, die Manuskripte in druckreifem Zustande einzuliefern, da nachträgliche größere Änderungen die Satzkosten erheblich verteuern, und die Herren Autoren damit belastet werden müßten.

Beiträge werden mit 20 Mark für den Bogen honoriert.

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich im Januar und Juni.

Die Herren Mitarbeiter erhalten von ihren Beiträgen

Zur Geschichte der mittelalterlichen Heilkunst im Bodenseegebiet.

Von KARL BAAS.

Uraltes Kulturland ist die Gegend am Bodensee; aus mehr als siebenzig vorgeschichtlichen Wohnplätzen bergen die Sammlungen verschiedener Uferstädte und anderer Orte die Reste, mit deren Hilfe wir von dem Leben und Treiben jener Pfahlbauten- und Höhlenbewohner uns im allgemeinen ein ausreichendes Bild zu machen vermögen.

Aber nichts wissen wir von der doch unumgänglichen Betätigung einer Kunst bei ihnen, der Heilkunst nämlich, die aus primitivsten Stufen sonst uns bekannt ist. Und doch müssen Krankheit und Siechtum die Menschen jener Orte nicht minder ergriffen haben, als es heutzutage unter entsprechenden Verhältnissen der Fall ist. Keine Zeugnisse davon sind uns aber erhalten, wie solche etwa anderweitig gemachte Funde von menschlichen Gebeinen darstellen, die heute noch die glückliche Heilung gebrochener oder in anderer Weise verletzter Knochen oder aber die durch eigentliche Skeletterkrankungen hervorgerufenen, bleibenden Veränderungen uns vor Augen führen; aus verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes hat 1898 R. Lehmann-Nitsche in einer Münchner Dissertation: „Beiträge zur prähistorischen Chirurgie nach Funden aus deutscher Vorzeit“ Belege dafür zusammengestellt.

Aber nicht nur von der vorgeschichtlichen Medizin am schwäbischen Meer wissen wir nichts: auch aus den Zeiten, in denen der Tritt römischer Legionen daselbst erdröhnte, da römische Kultur mit ihnen einzog und seßhaft wurde, ist uns nichts Ärz-

liches überliefert. Gleichwohl muß eine Kenntnisnahme römischer Heilkunst stattgefunden haben, da das Heer ja vielfach Germanen in sich schloß; diese aber sahen die Ausübung derselben, sei es im vorübergehend errichteten Zeltlazarett des Feldlagers, sei es im festen, wohleingerichteten Krankenhause, wie ein solches nicht weit vom alten Vindonissa beim heutigen Baden in der Schweiz neuerdings entdeckt und ausgegraben wurde.¹⁾

Wie jedoch dieses letztere, dessen Benutzung mindestens bis zum Ende des zweiten Jahrhunderts n. Chr. durch die Funde erwiesen ist, wie ferner die römischen Bäder untergingen, so verlor sich zunächst auch die Kenntnis jener ausgebildeten ärztlichen Kunst und Wissenschaft; erst Jahrhunderte später sehen wir sie wieder eingeführt durch eine neue, vorwiegend geistige Macht, die, wie sonst, so auch hier um die Übermittlung der antiken Kultur sich große Verdienste erworben hat.

In letzter Linie römisch gebildete Mönche waren es, welche um 613 St. Gallen, um 724 das Kirchlein auf der Sindleoz-owe, das spätere Reichenau, mit dem daran sich anschließenden Kloster gründeten.²⁾ Nach der Annahme der Regula Benedicti wurden auch sie zu Pflegern nicht nur theologischer, sondern ebenso profaner Wissenschaften und Künste. Und wie die genannte Ordensregel vorschreibt: „Infirmorum cura ante omnia exhibenda est, et sic revera Christo, ita eis serviatur . . . Cellerarius . . . infirmorum, infirmitatum, hospitum pauperumque cum omni sollicitudine curam gerat“ so wurde alsbald neben den übrigen artes liberales die Medizin nicht nur in Büchern studiert, sondern auch praktisch geübt. Der sogenannte Plan von St. Gallen,³⁾ der allerdings nie ausgeführt wurde, zeigt mit seinem Kräutergarten, Krankensaal, Arztwohnung, Apothekerkammer etc. das Ideal an, nach welchem in dieser Beziehung in jenen Klöstern wenigstens gestrebt wurde.

Weist die Zugehörigkeit der genannten Klöster zum Benediktinerorden auf Italien im allgemeinen, auf Monte Cassino im

¹⁾ Ein römisches Militärspital, Zürich, polygraphisches Institut. (Ohne Verfasser und Jahrzahl.)

²⁾ Vgl. hierzu J. König, Über Walafried Strabo von Reichenau im Freiburg Diözesanarchiv III.

³⁾ Zitiert nach Häser, Geschichte christlicher Krankenpflege.

⁴⁾ M. Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer. I–III.

genaueren hin als auf die Quelle, aus welcher die Schätze des Wissens geschöpft wurden, so zeigt uns eine Nachricht aus der Reichenau noch einen Weg, auf welchem vielfach die antike Kultur zu den Germanen gebracht wurde.

Schon Pirminus soll aus seiner Heimat 50 Bücher mitgebracht haben;¹⁾ dieser Grundstock wurde von den folgenden Äbten durch Schenkungen und durch Abschreibenlassen stets vermehrt. Zu solchem Zwecke²⁾ hatte der Abt Waldo von Reichenau (786 – 806) den Mönch Wedilocz nach dem Martinskloster zu Tours geschickt, der von dort Bücher für die Bibliothek übersandte.

Bereits in der römischen Kaiserzeit war ja die Führung in literarischen Dingen aus dem Mutterland Italien auf die Provinzen des Reiches, darunter Gallien, übergegangen; bis zum Ausgang des fünften Jahrhunderts lebte zudem in den Städten Bordeaux, Toulouse, Marseille die griechische Kultur.³⁾ Martin von Tours hatte auch den Iren Patricius ausgebildet; aus dem abgeschiedenen Eiland brachten, wie vorhin erwähnt wurde, die „Schottenmönche“ die treugehüteten Schätze wieder herüber nach Deutschland, wo dann außer den Klöstern bekanntlich die Hofschule Karls des Großen ihnen eifrige Pflege und Förderung angedeihen ließ.

Von den Büchern, welche um diese Zeit die Reichenau besessen hat, ist uns keines erhalten, und so müssen wir zufrieden sein mit den noch vorhandenen Katalogen, welche Gustav Becker⁴⁾ veröffentlicht hat; aus ihnen ersehen wir, daß schon frühzeitig eine nicht unbedeutende Anzahl naturwissenschaftlicher und medizinischer Werke in der Bibliothek der Mönche sich befand. „Incipit brevis librorum, quos ego Reginbertus indignus monachus atque scriba in insula coenobii vocabulo Sindleoazes Auua sub dominatu Waldonis, Heitonis, Erelebaldi et Ruadhelmi abbatum eorum permissu de meo gradu scripsi aut scribere feci vel donatione amicorum suscepi.“ So schrieb wenige Jahre vor seinem Tode über sein letztes Bücherverzeichnis aus etwa dem Jahre 841 der bescheidene Mann, welcher Lehrer Grimalds, des späteren Erz-

¹⁾ J. König, Die Reichenauer Bibliothek im Freiburger Diözesanarchiv IV, 253 ff.; für das Folgende auch III, 370.

²⁾ Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, I.

³⁾ Vgl. den interessanten Aufsatz von M. Manitius, Die Kenntnis des Griechischen im frühen Mittelalter in der Beilage der „Münchn. Allgem. Ztg.“ 1905, Nr. 193.

⁴⁾ Catalogi bibliothecarum antiqui, Bonnæ 1885, S. 4; 16; 19; 74.

kanzlers Kaiser Ludwigs des Deutschen und Abtes von St. Gallen, gewesen, dessen Schüler wiederum Walafried Strabo war.

Von den „naturwissenschaftlichen Büchern“ nun werden aufgeführt:

Die „Etymologien“ des Isidorus von Sevilla, worin bekanntlich auch medizinische Abschnitte enthalten sind; von demselben Verfasser sowie von dem sogenannten Plinius secundus: de naturis rerum et differentiarum; von Beda: de naturis rerum; Arati de astrologia; ferner Bücher über Arithmetik und Geometrie, Geographie und Alchemie.

Von medizinischen im engeren Sinne waren vorhanden:

Ein mit einem nicht näher bezeichneten Buche Galens zusammen genannter „liber perisfegmonis de positione et situ (statu) membrorum“, womit die Pulslehre (*περὶ σφυγμῶν*) und die Anatomie desselben Verfassers gemeint sein kann; ein liber Alexandri (von Tralles?); ein „liber Vindiciani“ (4. Jahrhundert) „de olei[s]confectionibus“ und von dem gleichen Autor „epistolae“; sodann confectionum malagmatum antidotum et emplastrorum et dicta medicinae in codice uno“; ferner „Prognostica Democriti“; der „herbarius“ des „Apuleius Platonius“ (4. Jahrh.); mehrere nicht genauer bezeichnete medizinische Bücher und „Excerpta“ aus solchen; schließlich noch des Publius Vegetius Regnatus (4. Jahrh.) neuerdings von Lommatzsch herausgegebene „mulomedicina“, wie ja auch sonst die Benediktiner sich der Tierheilkunde angenommen haben.

Sicherlich hat in der Bibliothek der wohl erst nach Reginberts Zusammenstellung verfaßte „Hortulus“ des obengenannten Abtes von Reichenau, Walafried Strabo, welcher von 842–849 regierte, nicht gefehlt; gerade dieses Buch, in welchem 23 heilkräftige Pflanzen aufgezählt werden, zeigt uns, daß die Arzneikunde in dem Kloster nicht nur nach den Büchern studiert, sondern auch praktisch gepflegt wurde. Während uns aber für eine ärztliche Tätigkeit des Begründers des Heilkräuter-Gartens Zeugnisse nicht vorliegen, werden uns in den etwa aus dem ersten Drittel des neunten Jahrhunderts stammenden „Confraternitates Augienses“ als „medici“ drei Mönche namens Geilo, Teilo und

Sigipreth aufgezählt.¹⁾ Daß diese Klerikerärzte aber nicht nur innerhalb der Klostermauern ihre Kunst geübt haben, sondern auch nach auswärts gingen, dürfen wir wohl aus den Formulae Augienses schließen, welche — eine Art von Briefsteller, der sicherlich nicht nur zur Schulübung, sondern auch zum Gebrauch im praktischen Leben gedient haben wird — Bitten um den ärztlichen Besuch oder Danksagung für geleistete Hilfe aussprechen:²⁾ „Posco, ut, si ullo modo fieri valeat, post festivitatem . . . iubeatis illum medicum ad me venire, quia adiutorio eius indigo . . .“ — „Gracias denique referimus paternitati vestrae, quod non solum divino, verum etiam corporali solamine nos sedulo sublevatis et pro asumendo amminiculo indeficiendo permaneat, sicuti nuperrime fecistis, illum medicum nobis transmisistis, qui tanto studio et affecto infirmitatibus nostris compassus est, ut optime sentiremus, quod a vestra benevolentia nobis destinatus est.“

Das Vorhandensein eines Hospitales ist uns aus älterer Zeit direkt nicht überliefert; daß es nicht gefehlt hat, können wir nach Analogie anderer Klöster, besonders des benachbarten St. Gallen, mit Sicherheit annehmen, wie ja auch in Konstanz ein solches im 10. Jahrhundert vorhanden war. Aus dem 12. und 13. Jahrhundert besitzen wir aber noch Listen Reichenauer Spitalmeister, welche an dem Krankenhaus sicherlich auch ärztlich tätig waren; Salemer Urkunden³⁾ nennen uns: 1194 Eberhardus hospitalarius (der nochmals 1197⁴⁾ und bis 1204 angeführt wird), 1211 Burchardus hospitalar., 1224 Waltheirus infirmarius, 1240 Fridericus hospitalarius und 1242 Marquardus, magister infirmorum. Von einer besonderen Krankenkost hat aus älterer Zeit schon J. König berichtet.⁵⁾

War somit das Kloster auf der Reichenau, soweit wir sehen, der älteste Mittelpunkt ärztlichen Wissens am Bodensee — noch 1103 stellte der Stifter des Ulmer Hospitales dieses unter die Aufsicht von Reichenau⁶⁾ —, so konnte es doch

¹⁾ Mon. German. Liber confraternitatum S. 162, 267, 269.

²⁾ Ebd. Leges, Sect. V. S. 374, Nr. 22; S. 369, Nr. 10.

³⁾ Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins Bd. XXXV.

⁴⁾ Ebd. XXXII, 72.

⁵⁾ a. a. O.

⁶⁾ Jäger, Gesch. der Stadt Ulm S. 460 ff.

späterhin diese Stellung nicht behaupten, wie wir aus dem Schweigen der Quellen einerseits, der hervortretenden Bedeutung von Konstanz anderseits entnehmen können. Auf den eingetretenen Niedergang der ärztlichen Wissenschaft und Kunst der Klosterbrüder können wir auch daraus schließen, daß ein zum mindesten in seinem medizinischen Teile so wertloses Buch wie des Pseudo-Aristoteles „secretum secretorum“, welches in einer dem 14. Jahrhundert entstammenden Handschrift die Karlsruher Bibliothek bewahrt,¹⁾ Eingang fand. Hatte ferner die Insel ehemals ihre Gelehrten selbst ausgebildet und ausgesandt, so scheint auch dies später anders geworden zu sein; denn um die Mitte des 15. Jahrhunderts zog Abt Friedrich von Reichenau „Maister Hansen Spenlin, wolgelernt in den fryen Künsten, maister in den gaistlichen rechten, auch der arzny doctor und der heiligen geschrift bewerter baculary in die Ow“ 1428 war er Chorherr, 1429 Propst des Stiftes zu Stuttgart; 1440 wurde er in Heidelberg immatrikuliert. Aus Basel, von wo er kam, brachte er 60 Bücher mit, für deren Überlassung er „airn mercklich libding“, d. h. die St. Johannis-Pfründe beim Münster nebst jährlich einem Fuder Wein, 10 Maltern Gerste und 58 fl. erhielt.²⁾ Er starb 1456. —

Konstanz, welches vielleicht schon im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung unter Vespasian als Colonia Flavia Constans Emerita für die ausgedienten römischen Soldaten gegründet worden war,³⁾ wurde dann, bald nach 550, zu einem Vorort des Christentums, indem unter Bischof Maximus der bischöfliche Stuhl aus Vindonissa, der früher schon genannten ältesten Römerveste dieser Gegend, dahin verlegt wurde. Aber erst 400 Jahre danach vernehmen wir etwas von einer wohl auch ärztlichen Zwecken dienenden Einrichtung: 968 gründete Bischof Konrad I der Heilige (934—975) als einen Bestandteil des Klosters der regulierten Chorherren zu Kreuzlingen bei Konstanz das St. Konrads-spital:⁴⁾ „Pauperibus domum in ipsa civitate aedificavit, in qua

¹⁾ Handschrift LXIII.

²⁾ Freib. Diözesanarchiv IV, 284; F. X. Steiger, Die Insel Reichenau; und Württemb. mediz. Korrespondenzbl. LXXI, 161.

³⁾ Vgl. Fabricius, Die Besitznahme Badens durch die Römer; Bad. Neujahrsblatt VIII, 37.

⁴⁾ Vgl. Voltz, das Spitalwesen in Baden S. 164.

disposuit XII pauperes pascendos¹⁾ Ob das 983 gegründete Benediktinerkloster Petershausen ursprünglich ein Spital besaß, läßt sich aus der späten Erwähnung eines „hospitale monasterii in Petridomo“ (1357)²⁾ oder der Nennung eines „Hugo hospitalarius, frater de Petridomo“ aus 1274³⁾ nicht mehr sicher schließen. Über die Schicksale jenes ersten Hauses erfahren wir aber weiteres aus einer Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom 7. Januar 1125;⁴⁾ in dieser heißt es, es sei dasselbe, weil „ex negligentia quorundam successorum, quos idem fervor caritatis non accenderat, ex magna parte destructum“, von Bischof Gebhard, der von 1084–1110 regierte, nach Münsterlingen verlegt worden. Dann aber habe Bischof Ulrich (1111–1127) es wieder hergestellt und neu ausgestattet. Doch auch in seiner neuen Verfassung hatte es keinen dauernden Bestand. In den Urkunden wird seiner als „hospitale pauperum antiquum“ öfter gedacht,⁵⁾ bis es 1499 ganz einging.

Wie der ärztliche Dienst in diesem ältesten Spital zu Konstanz versehen worden ist, wissen wir nicht; aber es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß in der bischöflichen Stiftung, die noch spät unter priesterlicher Verwaltung stand – 1271 wird frater Heinricus als procurator des hosp. paup. genannt⁶⁾ – wohl Kleriker die Heilkunst ausübten. Denn Geistliche sind es, die uns, über ein Jahrhundert nach jener Hospitalgründung, als Ärzte genannt werden. Hinsichtlich ihrer medizinischen Ausbildung können wir wohl eine gewisse Abhängigkeit von der Reichenau oder auch von St. Gallen vermuten, wenn wir vernehmen, daß eine Anzahl der älteren Konstanzer Bischöfe aus diesen beiden Klöstern ebenfalls herstammte. Natürlich übten jene Kleriker nur „innere“ Heilkunde aus oder sollten es wenigstens nur tun. Für die „äußeren“ Schäden waren die Scherherren gewesen ist, der 887 in der nicht fernen Karolingerpfalz Bodman,

1) Mon. German. Scriptores IV, S. 432 (Vita S. Conradi, cap. 5).

2) Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins XII, 26.

3) Ebd. XXXVII, 251.

4) Ruppert, Konstanzer gesch. Beiträge III, 1892, und Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins XII, 37.

5) Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins XXXVII, 191; XXXIX, 305 aus 1297, 1283; I, 141 aus 1299, 1306.

6) Ebd. III, 84.

deren Grundmauern in unseren Tagen aufgedeckt wurden, den von Kopfschmerzen geplagten Kaiser Karl dem Dicken einen Aderlaß am Haupte machte.

Vielleicht hing es mit dem zu vermutenden Rückgang des *Hospitale antiquum* zusammen, daß 1220 zwei Konstanzer Bürger, Ulrich Blarer und Heinrich von Binzenhofen, ein neues Spital „an der markstad“ resp. „in foro“ stifteten, welches, dem heiligen Geiste gewidmet, auch das große oder mehrere Spital hieß.¹⁾ Im Jahre 1225 bestätigte es Bischof Konrad II.,²⁾ die Verwaltung wurde jedoch laut Stiftungsbrief alsbald von der Stadt übernommen, wie dies auch an anderen Orten, z. B. in Freiburg, der Fall war.³⁾ Das älteste Spitalsiegel (von 1252), welches Ruppert abgebildet hat,⁴⁾ zeigt eine Taube mit Heiligenschein um den Kopf. Wie aber in der letztgenannten Stadt außer einem „reichen“ Spital das Armenspital entstand, so geschah es auch in Konstanz: am 20. Juni 1299 gründete Bischof Heinrich von Klingenberg das „*Hospitale in ponte Reni*“ auf der Petershauser Seite, nach welchem Orte oder Stadtteil es daher öfter benannt wird. Nach seiner Schutzheiligen hieß es das Maria-Magdalena-Spital, „*quod hospitale perpetuo sub regimine existat et dispositione capitulae ecclesiae nostrae Constantiniensis.*“⁵⁾ Und es wurde bestimmt, „*ut ad minus quattuordecim pauperes perpetuo locentur, commorentur et reficiantur in praefato hospitali.*“ Später — seit 1374 — nahm man auch zahlende Pfründner auf, wodurch das Spital bald reich wurde. Gerade an ihm können wir nun so recht den Unterschied eines immerhin großen mittelalterlichen Hauses dieser Art und eines modernen ermessen, wenn wir hören, daß jenes 1536, um es dem Luthertume zu entziehen, nach Meersburg verlegt, 1545 aber von da wieder nach Konstanz zurückgebracht wurde.⁴⁾

Zu den Wohltätigkeitsanstalten, deren das Mittelalter so viele schuf, gehören auch die Häuser für Aussätzig, die Leprosorien. „Sondersieche“ sind schon frühzeitig in Deutschland nicht unbekannt gewesen; wenn wir die Darstellungen solcher Kranker in

1) Bucelinus, Constant. Rhenan. 1667. S. 263.

2) Vgl. Volz a. a. O. S. 162.

3) Vgl. Baas in Alemannia Bd. XXI.

4) Ruppert, Konstanzer gesch. Beitr. III, 1892.

5) Vgl. Cod. dipl. Salemitan. III, 269, 856.

den aus dem 9. Jahrhundert stammenden Malereien der Kirchen zu Oberzell auf der Reichenau oder zu Goldbach bei Überlingen am Bodensee betrachten, so möchten wir wohl glauben, daß dem Maler dieser charakteristischen Bilder eigne Anschauung nicht gefehlt habe. Doch erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts hören wir aus Konstanz etwas von einer Anstalt für die „armen Kinder“, wie hier derartige Kranke in den Urkunden öfter genannt werden. Um diese Zeit ist von dem Konradspital das Leprosorium bei Kreuzlingen abgetrennt worden, welches zuerst 1259 uns entgegentritt. Das Siegel einer Urkunde desselben von 1301 läßt in charakteristischer Weise die mittelalterliche Auffassung des Schicksals der Leprösen uns erkennen: es zeigt im Felde ein Lamm, das ein Kreuz trägt.¹⁾ Außer diesem Aussätzigenhause am Felde „Hiurlin“ wird später noch ein zweites „zur inneren Tanne“ am Wege nach Staad, ein drittes „zur äußeren Tanne“ an der Straße nach Almansdorf und ein viertes bei Tägerweilen uns genannt; alle diese scheinen nur kleine Häuschen gewesen zu sein. Jenes größere, älteste Haus kam bald in die Verwaltung der Stadt, nachdem es zuerst ebenfalls geistlicher Aufsicht unterstanden hatte. In eigenartiger Weise tritt uns gerade hier eine Beziehung des Kreuzlinger Leprosoriums zum kirchlichen Oberhaupt der Diözese und zu dem Gebiet derselben entgegen, die uns wiederum Konstanz als einen Mittelpunkt in ärztlichen Angelegenheiten für diese Gegend erkennen läßt.

Zunächst scheint es auch mir, daß der Meister der Siechenhäuser, welcher zugleich die „Siechenschau“ abhielt, nach dem Wortlaut der alsbald zu erwähnenden Urkunden anfänglich selbst ein Aussätziger war;²⁾ das Sonderbare, was für uns darin liegt, wird verständlicher, wenn wir uns daran erinnern, daß auch der Großmeister des Lazaristenordens, gleich seinen Brüdern, ursprünglich ein Lepröser gewesen ist. Dem Leprosorium in Kreuzlingen bestätigt noch im Jahre 1390 Bischof Burkhard, daß seit unvordenklichen Zeiten ihm allein das Recht gebühre, „omnes personas totius nostre dioecesis de lepra inculpatos seu suspectos examinare...“;³⁾ dieses Recht bekräftigte Bischof Marquard³⁾ 1401 unter Strafdrohung und erweiterte es dahin, daß, wenn die der

¹⁾ Ruppert, Konstanzer gesch. Beitr. III, 1892.

²⁾ Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins XII, 149.

Krankheit Verdächtigen „a civitate Constanciensi adeo remoti et insuper tam pauperes vel infirmi existerent“, daß sie nicht nach Konstanz kommen könnten, die Leprösen nach alter Gewohnheit andere zu ihnen schicken und mit der Untersuchung betrauen könnten.

Ein dementsprechend von dem „magister et collegium pauperum leprosororum“ für eine Frau von Klingnau 1397 ausgestelltes Gesundheitszeugnis hat Mone veröffentlicht.¹⁾ Daß wie von dem genannten Orte, so auch von dem nahen Dorfe Wangen 1502 ein Sondersiecher nach Konstanz zur Besichtigung geschickt wird,²⁾ braucht uns nicht wunder zu nehmen, eher schon, wenn die Statuten der Stadt Engen vom Jahre 1503 von den des Aussatzes Verdächtigen sprechen, welche „uff der geschwornen schaw zu Costenz schuldig geben werden.“³⁾ Das größere Überlingen hatte bereits 1410 versprechen müssen,⁴⁾ fortab in seinem Siechenhaus keine Schau mehr abzuhalten, sondern Verdächtige nach Konstanz zu schicken und für die Schau je nach dem Vermögen der Personen 12, resp. 6 Schillinge zu geben, während für Arme nichts zu bezahlen war. Und noch später, nachdem die Städte selbst die Siechenschau vornahmen, lesen wir im Ratsbuche von Luzern eine Verordnung von 1485, daß die von den geschworenen Beschauern untersuchten Feldsiechen, wenn sie noch eine weitere Untersuchung wollten, nach Konstanz sich begeben und von da Brief und Siegel bringen sollten.

Eigenartig ist das lange Festhalten des Bischofs von Konstanz an seinem Rechte bezüglich der Leprosenbesichtigung. Wenn wir aus dem Jahre 1511, wo der damit betraute Arzt auch jenem schwören mußte,⁵⁾ hören, daß von der Schaugebühr von 1 Gulden nur die Hälfte dem Beschauer gehörte, so können wir vermuten, daß es ein fiskalisches Interesse war, welches hier den Ausschlag gab. Denn bei dem überaus großen Umfang der Diözese Konstanz im Mittelalter, bei der Häufigkeit des Aussatzes konnte auf diese Weise der Kirchenverwaltung eine ziemliche Geldsumme zufließen. Das Überlinger Archiv bewahrt noch mehrere Urkunden, aus

¹⁾ Zeitschr. f. Gesch. d. O. XII, 155.

²⁾ Schriften d. V. f. Gesch. d. Bodensees VII, 1877.

³⁾ J. Bark, Gesch. von Engen.

⁴⁾ Ruppert, Konstanzer gesch. Beitr. III, 1892.

⁵⁾ Virchows Archiv XVIII, 580.

denen wir ersehen, wie der Bischof diesbezüglich Bestimmungen erläßt.¹⁾ So schreibt er am 2. Mai 1502 an die genannte Stadt, daß er alle Frohnfasten einen Arzt zur Besichtigung der Leprösen nach Meersburg, das ihm gehörte, schicken werde; nach der Besichtigung solle von der Kanzel herab verkündigt werden, ob die Untersuchten gesund seien oder krank. Noch 1507 wurden Aussatzverdächtige von Überlingen ebendahin bestellt, während 1512 die Betreffenden wieder nach Konstanz beschieden wurden. 1529 aber mußte der Bischof schreiben, daß Überlingen seine beiden Stadtärzte zur Besichtigung gebrauchen dürfe, da er die Stelle des „hochgelerten, unsers getruwen, lieben Johann Reissen doctors in so balder Eil nit ersetzen kunde“. Und dabei scheint es geblieben zu sein.

Um jedoch wieder auf die Konstanzer Klerikerärzte zurückzukommen, welche wir als die Nachfahren jener heilkundigen Reichenauer Mönche betrachten können, so tritt uns im Jahre 1242 Magister Walko *physicus* entgegen; er war Domherr und wurde später Domdekan,²⁾ als welcher er uns 1271–1278 bekannt ist.³⁾ 1260 sowie 1261 wird der Kleriker, mag. Ulricus de Überlingen, *medicus* genannt,⁴⁾ der 1281 als „*praebendarius St. Michaelis*“ zu Konstanz bezeichnet ist.⁵⁾ Und 1290 tritt uns „mag. Ulricus de Denkingen, *medicus Constanc. civitatis*“, als Chorherr von St. Johann entgegen, der noch auf dem Totenbett die Ehe einging, um seine Kinder zu legitimieren.⁶⁾

Im Beginn des 14. Jahrhunderts finden wir aber auch hier das neue Element der Laienärzte, welche, soweit die urkundliche Überlieferung in Betracht kommt, die Geistlichen ganz verdrängt haben. Obschon kein weiterer Zusatz es angibt, so halte ich dennoch den „Meister Bilgerin“, der unter dem 25. März 1307 als Arzt gemeldet wird,⁷⁾ für keinen Kleriker. Ein solcher ist auch nicht „Meister Gwide [Guido], der jung, der artzat“, welcher

1) Überlinger Stadtarchiv, Abt. 34, Kasten 2, Lade 20.

2) Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins XXVIII, 15.

3) K. Beyerle, Grundeigentumsverhältn. u. Bürgerrecht im mittelalterl. Konstanz.

4) Zeitschr. f. Gesch. d. O. XXXV, 403 und v. Weech, Cod. dipl. Salemitan. I, 402.

5) K. Beyerle, Grundeigentumsverh. u. Bürgerrecht i. mittelalt. Konstanz S. 87.

6) Ebd. S. 160.

7) Marmor, Urkunden z. Gesch. v. Konstanz (in Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees IV, 1873).

sich 1312 verpflichtet, um jährlich 10 Pfund Pfennige der Stadt Konstanz in Treuen zu dienen.¹⁾ Er war somit angestellter Stadtarzt daselbst; mit seinem eigenen, noch vorhandenen Siegel²⁾ hatte er die Verpflichtungsurkunde gesiegelt. In Urkunden von 1323 und 1325³⁾ wird er aber als „cyurgus“ bezeichnet, so daß er also Stadtwundarzt gewesen wäre.

Gleichzeitig mit diesen beiden lebte „mag. Conradus de Überlingen, phisicus“, der vielleicht identisch ist mit einem 1263 in Konstanz erwähnten „Conradus de Überlingen, scolaris.“⁴⁾

Wichtig ist ferner die Nennung von „magister Rüdolfus dict. Ahrhuser, phisicus de Constancia“, aus 1328, indem mit ihm seine Ehefrau Guta erwähnt wird,⁵⁾ wodurch zum mindesten für diesen Arzt erwiesen ist, daß er Laie war; 1347 wird „meister Wernher der Spekker, der artzat zu Costenz“, erwähnt der 1371 als „peritus vir, phisicus Constantiensis“, charakterisiert wird.⁶⁾

Es mag hier angefügt werden, daß schon um diese Zeit der auch sonst bekannte Zuname „arzt“ bei Nichtärzten vorkommt. Wie für den Konstanzer Familiennamen „apotheker appategger“ etc. nachgewiesen werden kann, daß er von dem ursprünglichen Berufe eines Familienangehörigen hergenommen worden ist, so darf aus der Nennung des „Heinricus dict. Artz de Esselingen, notarius curie“, aus 1323⁷⁾ oder des „Wernherus dictus Artz, civis in Mengen“,⁸⁾ aus 1288, wenigstens vermutet werden, daß trotz fehlender urkundlicher Nachweisung schon im 13. Jahrhundert in dieser Gegend Laienärzte vorhanden waren.

Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir sehen, daß vor der Mitte des 13. Jahrhunderts Laienapotheker in Konstanz ansässig waren: 1264 hatte „Wernherus apothecarius“, der am 21. Januar d. J. als verheiratet erwähnt ist,⁹⁾ daselbst ein Haus, welches er noch 20 Jahre später

1) Marmor, Urkunden z. Gesch. v. Konstanz (in Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Bodensees IV, 1873).

2) Abgebildet bei Ruppert, Tafel E 1.

3) K. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz S. 222 und 232.

4) Ebd. S. 53.

5) Cod. dipl. Salemit. III, 220.

6) K. Beyerle, Grundeigentumsverhältn. etc. S. 297.

7) Cod. dipl. Salemit. III, 261.

8) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXXIX, 30.

9) K. Beyerle, Grundeigentumsverhältn. etc. S. 54.

besaß.¹⁾ Derselbe Mann, welcher zu den frühestbekannten Apothekern in Deutschland gehört,²⁾ wird von 1274–1284 als Ratsherr aufgeführt³⁾ und erfreute sich somit des entsprechenden Ansehens bei seinen Mitbürgern. In der Liste des Jahres 1282 findet sich nun unter seinem Namen aufgezeichnet: „Johannes Apothecher, sin sun“, bei welchem also die Berufsbezeichnung zum Eigennamen geworden ist. Jener älteste Apotheker hatte ein charakteristisches Siegel, indem es einen zweihenkligen Mörser aufwies mit zwei gekreuzten Stößeln; die Umschrift lautete: „W. Apothecar. Costaciensis.“⁴⁾

Unter seinen Berufsgenossen, welche in zusammenhängender Reihe von da an in Konstanz verfolgt werden können, verdient „Jacob appateger“ besonders genannt zu werden, weil sein Name den Zusatz hat: „maister Par.“, was ich darauf beziehen möchte, daß er zu Paris sich die Magisterwürde geholt hat; auswärts gebildete, überhaupt ausländische Apotheker sind uns ja auch sonst aus Oberdeutschland bekannt. Die Lebenszeit jenes Mannes, welche durch seine Unterschrift unter der Arzt- und Apothekerordnung von 1387 ungefähr gegeben ist, stünde zum mindesten jener Vermutung nicht im Wege;⁵⁾ sonst freilich geschah die Ausbildung des Apothekers rein handwerksmäßig und in der Heimat.

So sehen wir, daß im 13. Jahrhundert die Ausübung der Heilkunde aus geistlichen in Laienhände übergegangen war. Übrigens entsprach dieser Wechsel im großen und ganzen den Wünschen der kirchlichen Behörden. Denn mehrfach hatten sich dieselben gegen das Praktizieren der Kleriker gewendet, ohne jedoch fast bis zum Ausgange des Mittelalters ihre Verbote ganz durchsetzen zu können; und bis zu einem gewissen Grade, z. B. in den Spitälern, wahrte sich die Kirche selbst einen Anteil an der Betätigung der Heilkunde.

Von den Konstanzer Ärzten des ausgehenden 14. Jahrhunderts wird im Necrol. Constant. B⁶⁾ ohne genaue Zeitangabe

¹⁾ Mone in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XII, 21 und XXXVIII, 129 und 375.

²⁾ Vgl. H. Schelenz, Gesch. d. Pharmazie, 1904.

³⁾ K. Beyerle, Konstanzer Ratslisten.

⁴⁾ Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, Artikel: Apotheker.

⁵⁾ G. Schmidt, Konstanz a. B. Mediz.-topograph. Bilder.

⁶⁾ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XII, 18.

ein „Magister Ulricus de Denkingen, visicus“, genannt, der bei seinem Tode den Hospitälern, den Leprösen „auf dem velde“, den armen Scholaren und anderen Bedürftigen eine Stiftung aussetzte. Vielleicht denselben Meister Ulrich, Arzt in Konstanz, gibt uns 1423 Kindler v. Knobloch an,¹⁾ auf welche Zeit nach der Reihenfolge der Aufzeichnung auch die Nennung des mag. Ulricus de Denkingen in den Necrol. German. hinweist.²⁾ Doch kann über die verschiedenen Ärzte dieses Namens, deren einer auch 1358 aufgeführt wird,³⁾ z. Z. volle Klarheit nicht erlangt werden.

Wichtiger wegen der übrigen Angaben ist ein Eintrag in dem alten Bürgerbuch vom 30. April 1379:⁴⁾ „Do kam der meister Peter dictus Flüchtenstein, der artzat, für den rat und bat, daz man in wolte ze burger enfahn und och ane stür [ohne steuer] wolt lassen sitzen. Do empfang in der rate in sinen schirme zwai gänzü jar dü nehsten, die wile wolte er in schirmen ungevarlich als ander ir burger und wolt in och stür und dienst überheben und solte och dem rat wol getrüwen, tät er armen lüten tugentlich, daß sie sich dann gütlich fürbas gen im bedähün, und het och er dem rate gehorsam ze sinde in andern sachen umb frävelinen und geriht [gericht] ane geverd.“ Desselben „maister Peter“ wird auch in der später zu erwähnenden Arzt- und Apothekerordnung von 1387 noch gedacht; nach dieser letzteren war ihm wie auch den Apothekern das frühere Vorrecht der Steuer- und Wachdienst-Befreiung genommen worden, vielleicht weil die Stadt unter für sie günstigeren Bedingungen in der Zwischenzeit einen zweiten Arzt gewonnen hatte, welcher als Meister Jost im Jahre 1385 genannt wird. Ähnlich wie bei den Professorenberufungen der Jetztzeit haben damals bei den Stadtärzten die Anstellungsbedingungen gewechselt, wie ich z. B. für Freiburg oder Kolmar finden konnte.⁵⁾ Es hilft dies das Wanderleben erklären, welches nicht nur viele der bekannten sondern auch die medizingeschichtlich weniger hervortretenden in ihrem Kreise aber gleichfalls sehr angesehenen „Physici“ vielfach führten.

¹⁾ Oberbad. Geschlechterbuch, Artikel Arzt.

²⁾ Necrol. German. I. Lib. annivers. eccles. major. Constant. unter dem 18. VI.

³⁾ K. Beyerle, Grundeigentumsverhältn. etc. S. 353.

⁴⁾ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins VIII, 54

⁵⁾ Noch unveröffentlicht.

Daß diese studierten Ärzte, von denen manche, bei dem Fehlen deutscher Hochschulen, in Welschland ihre Ausbildung sich erworben haben mögen, von weitem hergeholt wurden unter ehrenvollen Anerbietungen, das läßt uns ein dem Ende des 14. Jahrhunderts entstammender Brief erkennen, welcher an einen anscheinend noch in Italien befindlichen oder dort gewesenen Arzt gerichtet ist;¹⁾ ich setze ihn, weil er bezüglich der Stellung jener gelehrten Herren interessant ist, unverkürzt hierher:

„Magistro Johanni medico. Obsequiorum promptitudine quovis pro tempore preoblata, reverende magister, scire vos desideramus per presentes, quemadmodum alias nostras per litteras vobis scripsimus et aliqui ex nostris verbo vobis retulerunt, ita adhuc in eadem intencione persistimus et valde delectaremur et cupimus eciam totis nostris mentibus, ut vos cum vestris statu, mansione atque familia penes nos ad civitatem Constanciensem transferre et adaptare velitis, et quod ad huius modi translacionem vos, quanto cicius possitis, disponere curetis. Quicquid tunc alias vobis pro remuneratione et salario vestro scripsimus, id execucioni debite et voluntati vestre votive juxta vires nostras procul dubio demandabimus, notificantes nichilominus vobis, quod in eventum, in quem huius modi translacionem consummabitis, per nos et nostros nobiles et ignobiles, divites atque pauperes juxta status atque gradus vestri exigenciam honorifice ac reverenter tractabimini et tenebimini et plus hic quam in Ytalie partibus stare delectabimini. Insuper attente vos rogamus, ut si quovis modo nobis de uno bono legali atque approbato apothecario providere possitis, quod id nostri amore faciatis, quia valde de eodem indigemus, et speramus, quod facta sua penes vos prospere agerentur, et super illo eciam faciatis posse vestrum, prout in vos plenam gerimus fiduciam, quanto cicius poteritis, de singulis predictis responcionem vestram litteratoriam nobis destinantes. Datum in civitate Constanciensi in vigilia b. Mathie apostoli, que erat XXIII. dies mensis Februarii. Magister civium, consules et scabini civitatis Constanciensis.“

Vielleicht ist dieser „magister Johannes medicus“ derselbe, welcher im 15. Jahrhundert im Nekrologium des Klosters Weissenau

¹⁾ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XII, 148.

bei Ravensburg aufgeführt wird,¹⁾ wie ja überhaupt in derartigen Verzeichnissen öfter der Ärzte rühmend gedacht wird.

Durch das ganze 15. und bis ins 16. Jahrhundert hinein können wir nunmehr die ärztlichen Glieder einer Familie verfolgen, welche noch heute, inzwischen adlig geworden, existiert.²⁾ In einem Kaufvertrag, der noch im Spital zu Überlingen (Lade 9^a) vorhanden ist, lesen wir Samstag vor Hilari (11. Januar) 1382: „Ich maister Joss [Jodocus] Rychly, zu der zyten der arzney doctor zu Überlingen . . .“ Nach der Überlinger Chronik von Reutlinger war er 1400 Arzt in Konstanz, woselbst er nach seinem Tode 1409 begraben wurde. Sein Sohn war Andreas Rychlin, welcher 1455 sein Konstanzer Bürgerrecht aufgab und nach Überlingen zog, wo man ihn 1456 am Dienstag nach St. Gallenstag, d. h. am 19. Oktober, „zu einem burger uff- und angenommen“ als „einen lehrer der freyen Künste und arzney“ Laut Eintrag des Salemer Totenbuchs³⁾ starb er am 27. Juli 1477 „egregius vir, arcium et medicinae doctor expertissimus . . . a XL annis et ultra monasterio nostro utiliter proficiens . . .“ Vielleicht besteht eine Beziehung zwischen ihm und dem „Andras Richly“, welchen Meyer-Ahrens⁴⁾ als einen berühmten Klosterarzt in St. Gallen aus etwa derselben Zeit angeführt hat, während eine solche zu dem „Andreas Richilus“, der 1431 in Basel praktizierte und Leibarzt des Kaisers Friedrich III. und der Päpste Pius II. und Paul II. gewesen, mir ausgeschlossen erscheint.

Wiederum dessen Sohn war der Arzt Matthias Richle, der am Freitag nach Bartholomeus (28. August) 1477 als Bürger von Überlingen aufgenommen wurde. Noch am 22. August 1510 in dem Privilegium des Apothekers daselbst, Michel Gerber, als „statt arzt“ erwähnt,⁵⁾ wird er im gleichen Jahre in seiner Grabinschrift also gerühmt: „qui medica fueras dives in arte.“

Den Urenkel in dieser Abfolge ärztlicher Generationen, d. h.

¹⁾ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XII, 18.

²⁾ Geschichte der Familie Reichlin von Meldegg. Ich verdanke die Kenntnis dieses als Manuskript gedruckten Buches (Regensburg 1881) der Freundlichkeit des Herrn Prof. Roder in Überlingen, der meine Studien in dem von ihm geordneten Überlinger Archiv hilfreich förderte.

³⁾ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins LIII, 511 ff.

⁴⁾ Meyer-Ahrens, Ärzte und Mediz.-Wesen d. Schweiz i. Mittelalter in Virchow Archiv XXIV, 475 u. 495.

⁵⁾ Überlinger Stadtarchiv, Abt. 34, Kasten 2, Lade 20.

den Neffen des Matthias R., finden wir schließlich in Konstanz, woselbst nach dem Ratsbuch vom 6. März 1501 es dem „Doct. Dion., dem Artzat, erlaubt ist, sein Lebtag frei allhie in der Stadt K. zu sitzen . . .“ Laut „Gemächtebuch“ S. 357 hat, neben Burkhard Hornekg und Johann Russ, Dyonisius Richlin den Doktoreid der Stadt wieder geleistet im Jahre 1515, in welchem er aber jung gestorben zu sein scheint.

In die bewegten Jahre des Konstanzer Konzils führt uns wohl eine Notiz ohne Datum, in welcher Erwähnung getan wird des „maister Landolt, des Römschen Küniges artzat . . . dis beschah in Costanze.“¹⁾ Daß in jenen gefährlichen Zeiten, wo mancher durch Gift sein Leben lassen mußte, die weltlichen und geistlichen Fürsten wohl nicht nur ihre Leibärzte mit sich führten, sondern auch ihre allerdings weniger bekannten Leibapotheker — König Ruprecht nahm 1405 den magister Petrus apothecarius Frankfurdensis unter sein Hofgesinde auf²⁾ —, kann aus der Aufzeichnung eines „appotecarius cuiusdam cardinalis“ im Necrol. Carthus. Friburg. entnommen werden, die vermutlich ebenfalls auf jenes Konzil hindeutet.³⁾

Eine Reihe von Ärzten, welche aus dem 15. und 16. Jahrhundert aus Konstanz uns noch bekannt sind, mag hier kurz angeschlossen werden, um einen Überblick über die Versorgung der Stadt mit studierten Heilkundigen zu gewähren. So werden genannt: 1451 „maister Jos der artzat“, welchem das Bürgerrecht geschenkt wird;⁴⁾ vor 1454 „maister Thoma Mastlin“, auch Mehtlin, Mässlin, „lehrer der arznye“, oder Mästli, „doctor in medicinis“, der 1455 Bürger wird und 1465 noch gelebt hat,⁵⁾ sowie „maister Buchlin“;⁶⁾ nach 1455 in den Unterschriften der Arzt- und Apothekerordnung⁷⁾ „der kurz maister Thomann“, welcher vielleicht identisch ist mit dem alsbald zu nennenden Arzt; „doctor Johannes Früwiss“, welcher als Joh. Friewyss von Haßfurt in Basel sich findet, woselbst er 1482 als „art. et medic.

1) Poinsignon, Bodman. Regesten in Schriften des Vereins f. Geschichte des Bodensees XI.

2) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XII, 21.

3) Baas in Alemannia XXI, 137.

4) G. Schmidt, Konstanz. Mediz.-topogr. Bilder.

5) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XLII m, 109.

6) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XII, 151.

7) Ruppert, Chronik der Stadt Konstanz.

doct.“ immatrikuliert wurde;¹⁾ „doctor Gurras“, welcher vermutlich aus der Bodenseegegend stammte, indem wenigstens ein Burkhard Gurras aus Stahringen am Bodensee, „Doct. d. Med. und Mag. der freien Künste“, 1401 in Zürich als Bürger erwähnt wird;²⁾ dann Johannes Amman, welch' letzterer aber möglichenfalls Apotheker war; 1461 ist erwähnt Meister Thoma von Gemmingen, „lehrer in arznye“, dessen „Vogt“, d. h. Vormund, jener Th. Mastli war.³⁾ Aus den fünfziger Jahren sowie von 1486 wird gemeldet, daß zwei Ärzte in Konstanz gewesen,⁴⁾ die den Bürgereid geschworen haben; daß es 1515 deren drei waren, haben wir bereits gesehen.

So ergibt sich eine im allgemeinen gleichmäßig fortschreitende Entwicklung der ärztlichen Versorgung der Stadt, mit der ein entsprechendes Verhalten der Apotheken resp. Apotheker einhergeht. Denn auch diese lassen sich in einer ziemlich vollständigen Reihe nachweisen; ich setze sie mit ihren Jahreszahlen, soweit sie bekannt sind, hierher:

1264—1284 Wernherus apothecarius; 1282—1296 Johannes Apothecarius;⁵⁾ 7) 1328 Friedrich, der Appentecker;⁶⁾ 1348 (als verstorben) Cunratus, der appateger;⁴⁾ 1368—1391 Jacob Apothegarius;⁴⁾ 8) 1383—1391 Magister Johann Angeli⁴⁾ aus Rotweil; 1387 Maister Götz, appateger;⁶⁾ 1347—1388 Frick;⁴⁾ 9) 10) 1387—1421 Maister Peter, der appenteger;⁴⁾ 6) 1450 Mag. Cünradus Wittewiler, appotec;⁸⁾ 1452—1454 Rudolf Storfried, dem das Bürgerrecht geschenkt wird;⁶⁾ 1445—1457 Johann Mantz;⁴⁾ 6) 1455 Johann Pontkawer;¹¹⁾ 1469 Apotheker Ott;¹¹⁾ 1486 Gabriel Schnider.¹²⁾

Haben wir in diesen Namen und Ziffern sozusagen nur das Gerippe vor uns, so liefern uns Fleisch und Blut dazu die verschiedenen Bestimmungen oder Ordnungen für Apotheker

1) Meyer-Ahrens a. a. O. S. 247. 2) Ebd. S. 476.

3) Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Bodensees VI, 1875. Derselbe Arzt kommt als „Meister Thoman Rüz von Gemmingen“ bei Steinhausen, Deutsche Privatbriefe des Mittelalters I, 207 f. vor; er gibt dort einer Fürstin brieflich ärztlichen Rat. (Anm. d. Red.)

4) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XII, 146 ff.

5) Kindler v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch, Artikel Apotheker.

6) G. Schmidt, Konstanz. Med.-topogr. Bilder.

7) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXXIX 21. 8) Ebd. LIII, 529.

9) Ruppert, Chronik der Stadt Konstanz. S. 71.

10) K. Beyerle, Grundeigentumsverhältn. etc. S. 296.

11) Marmor, Gesch. Topographie v. K.

12) Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Bodensees VI.

und Ärzte; da sie vielfach ineinander übergreifen, ist eine gemeinsame Besprechung derselben geboten.

Zunächst sehen wir, daß öfter die Ärzte und Apotheker unentgeltlich als Bürger aufgenommen, sowie daß ihnen allerlei bürgerliche Lasten, wie Steuer, Wach- und Kriegsdienst, erlassen wurden. Frühe Beispiele aus Konstanz bieten hierfür Peter Flüchtenstein, „der arzat“, aus 1379 und Meister Joh. Aengeli, „der appateger“, aus 1383, welch' letzteren man auch „von siner Kunst wegen wil ane stür und ane waht sitzen lassen dü selben [5] jar^a.“) Beide aber blieben nicht lange im Genusse dieses Vorrechtes, indem schon 1387 bestimmt wurde, „daz alle arzat und appateger ze hinenhin stür geben sont und wachen“. 1454 jedoch bewilligte der Stadtrat dem Apotheker Mantz, „das wir in die zit by uns stürfry, wacht- und raiss[Kriegsdienst]fry belieben laussen sölle und wölle, also lang und er dann mit siner apponteg also by uns ist“.

Daß 1312 dem angestellten Stadtarzte Meister Gwide ein jährliches Gehalt gewährt wurde, ist schon angegeben worden; für dieses Entgelt hatte er die Armen umsonst zu behandeln, während er im übrigen versprechen mußte, die zahlungsfähigen Bürger nicht zu übernehmen. Letztere überall wiederkehrende Bestimmung zeigt uns, daß der studierte „Physicus“ jener Zeit im Bewußtsein seines Wertes stets auch eine entsprechende und nicht niedrige Entlohnung seiner Dienste zu fordern gewohnt war.

Demgegenüber mutet uns die 1387 und 1487 vorkommende Bestimmung sonderbar an, daß nämlich „enkain artzat noch appateger mit anander kain gemainde haben sont“; noch eigentümlicher heißt es freilich außerdem in der Straßburger Ordnung, daß kein Arzt von dem Apotheker sich von „essender oder trinckender spyss“ mehr dürfe schenken lassen, als jährlich „über ein gulden treff!“

Hingegen entspricht es durchaus den mittelalterlichen Verhältnissen, wenn wir 1454 hören, daß „maister Buchlin, der artzat, bissher ettwa vil zits sin aigen appenteg in sinem hus gehapt hat, dessglichen andere artzat och für sich selbs ir appentegen

¹⁾ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins VIII, 55: XII, 146 ff. — O. Leiner, Beiträge z. Gesch. d. Pharmazie. Apoth.-Ztg. 1890. No. 40.

gehept hand“; wenn der Rat dies jetzt im Interesse der Apotheke verbietet, so darf der Arzt gleichwohl „wasser, kräuter, latwergen oder anders“ unentgeltlich abgeben. Die oft so kurz-sichtige Stadtpolitik tritt uns aber in der Bestimmung entgegen: „doch was sy für [vor] die statt selbs fürent, mögen sy us iren hüsern wol nemen und ine bezalen lassen.“

Diesen Vorschriften gegenüber muß es als selbstverständlich erscheinen, daß der Apotheker Mantz gehalten wird, nicht zu „artzen“; „wär aber sach, das es sich gefügte, das dehainest enkain artzat in unser statt wär, so mag der benannt Johannes appontegger, wer des von im begerte, usser siner appontegg was ärztni geben . . .“ Mehrfach wird eingeschärft, was wir z. B. bei der Bürgeraufnahme des Meister Ängeli im Jahre 1383 lesen: „was im die arzet in receptis gend, daz sol er getrülich exequeren und also machen, als es im geben ist, ane geverde, als in sin gewissen wiset; ez wär danne, daz in dü ärzenye, die im der arzat geben hat, dunket ze stark sin mit der potyeren [?] giftiger dinge: da mag er wol ze dem arzat gân und mit dem überainkomen, was dem siechen nach sinen siechtagen daz nützlichoste sie ze dem leptag, daz ist sinen gewissin empfolhen, als er got dar umb antwürten wil.“

Damit aber die Apotheker bestehen können, wird ihnen 1457 zugesagt, daß nur zwei Apotheken zugelassen werden sollen, daß ferner kein Krämer „dehainerlay gemischet ding, da zü der appontegg gehört und sorglich zü geben ist, vail haben sol“, insbesondere „dehain mussgiff noch sust ander giff“, wobei hauptsächlich an Abtreibungsmittel zu denken ist. Derartiges soll sogar der Apotheker „on aines burgermaisters oder ains rats erloben nieman geben“, bei 10 Pfund Pfennig und härterer Strafe, in welche z. B. 1469 der Apotheker Ott verfällt, weil er Mausgift an Heinrich Mutscheller, der es wieder verkaufte, abgegeben hatte. Überhaupt behielt sich die Stadt die Apothekenschau, so oft es ihr gutdünkte,¹⁾ vor; auch erließ sie genaue Vorschriften z. B. über die Herstellung der Komposita, die Bezeichnung der Arzneistoffe nach ihrem Alter, daß die verschiedenen „Wässer“ nicht

¹⁾ Marmor, Gesch. Topographie v. K. S. 173; G. Schmidt, Konstanz. Mediz-topogr. Bilder.

in kupfernen Gefäßen gebrannt werden sollten u. a. m. Im Jahre 1496 scheint auch eine Apothekertaxe vorhanden gewesen zu sein.¹⁾

Von den zugleich das Baderhandwerk ausübenden Scherern, d. h. Wundärzten, ist Besonderes nicht zu melden.²⁾ Mehr Interesse erregt das, was von den Hebammen überliefert ist, die von der Stadt in Pflicht genommen waren und dafür für sich und ihre Ehemänner Steuerfreiheit genossen. 1379 heißt es im alten Bürgerbuch von Konstanz: „Des Krügs wip, dü het mit ir truwe an aides stat gelobt, daz si zū armen und sichen frowen gan sol und den helfen in Kindes not, und darumb wil si der rat ane stür lassen sitzen und ir man och. Si het och ir selben behalten, das, wenne si bi ainer frowen ist, wo danne nach ir sendet, ze dem wil si nit gan, e dü frow von ir arbeits enbunden wirt.“³⁾ Wahrscheinlich erhielten die „weisen Frauen“ noch eine bestimmte Geldvergütung von der Gemeinde, wie aus der Stadtrechnung von 1448 zu ersehen ist, wo es heißt, daß 1446 eine Hebamme, „als sy denn ain raut bestellt hat“, „ain guldin irs jarsoldez uff die fronvasten“, d. h. 4 Gulden jährlich, bekam. Ohne der Obrigkeit Erlaubnis und Wissen sollte sie aber nicht aus der Stadt gehen, „sondern allein der statt Costenz und den irn warten“, wie es noch 1510 heißt.⁴⁾

Gepprüft wurden diese Wehemütter nach der Konstanzer Ordnung durch einen Arzt, der jedoch damals von praktischer Geburtshilfe selbst kaum etwas verstand, und von vereidigten Frauen, wohl den älteren Hebammen; ihre Entlohnung bestand in 1 Schilling und 6 Pfennigen für jedes Kind, „das sy empfahn.“⁵⁾

Schließlich mögen hier noch einige Nachrichten, welche das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, angefügt werden; freilich entsprangen sie im Mittelalter nicht immer gerade diesen Rücksichten. So wird im 15. Jahrhundert das Halten von Schweinen in der ummauerten Stadt verboten, und in der Metzgerordnung von 1527 heißt es, daß kein „pfünig Schwein darf verkauft werden“. Um dieselbe Zeit wird das Ausschütten von Kot

1) Vgl. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins II, 279.

2) Vgl. die Schererordnung aus 1483 in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XII, 153.

3) Ebd. VIII, 55.

4) Ebd. XII, 153.

5) G. Schmidt a. a. O.

und Wasser aus den Fenstern auf die Straßen untersagt; die Abtrittsgruben aber sollen in der Zeit vom St. Gallenstage (16. Oktober) bis zum Matthäustag (24. Februar) nachts durch den Nachrichter geleert werden, eine Bestimmung, welche schon in einem Vertrage des Rates von 1424 uns entgegentritt¹⁾ und die wir ähnlich auch in Überlingen finden. Noch in der Scharfrichterordnung von 1688 wird dieser „Medizinalperson“ außerdem geboten, er solle „sich der Artzney, sonderlich in den leyb, auch der bainbrüch in der statt bey burgern gänzlich bemüssigen; hingegen soll ihm ohnverwehrt sein, gegen frembde solche auszugeben, auch geringe schäden und wunden zu curiren“. Fast das Gleiche ersehen wir aus einem Briefe des Bürgermeisters von Lindau aus 1683.²⁾

Wichtiger sind einige Verordnungen über die Badestuben, welche bekanntlich nach dem Auftreten der Syphilis eine ganz andere Bedeutung erhalten hatten als vordem. Jetzt wird im 16. Jahrhundert das gemeinsame Baden von Männern und Frauen verboten; der Bader darf „keine metzen oder frowen, sy sygen gesund oder krank, in den bädern baden lassen“; Blatternleute, d. h. wohl Syphilitische, dürfen ein halbes Jahr lang nicht in die Badstube gehen.¹⁾ Einen lebendigen Einblick aber in die Gefahren dieser Anstalten, zugleich in die Versuche einer allgemeiner Krankheitsvorbeugung, wie sie die Städte untereinander einrichten wollten, erhalten wir durch die folgenden Briefwechsel.

Am 24., 28. und 31. März 1569 schreibt Überlingen zu Warnung an Konstanz und Ravensburg, daß ein Baderknecht bei sich etliche Personen mit der Franzosenkrankheit infiziert habe und darauf weggegangen sei. Aber das Unglück war bereit geschehen, da am 2. April 1569 Konstanz an Überlingen antwortet, daß der Baderknecht Künzler einen Bürger geschröpft mit der Krankheit verunreinigt habe und dann entwichen sei.²⁾

Und später³⁾ übermittelte Überlingen dem Stadtrat von Konstanz die Bitte, dafür zu sorgen, daß kein Überlinger Bürger der mit den „bösen blatern“ behaftet sei, von den Konstanzer Ärzten behandelt werde. Die Antwort der letzteren Stadt vom

¹⁾ Marmor, Gesch. Topographie v. K. S. 219.

²⁾ Ebd. u. Überlinger Stadtarchiv, Abt. 37, Kasten 1, Lade 78.

³⁾ Überlinger Stadtarchiv, Abt. 34, Kasten 2, Lade 20.

21. Januar 1581 enthielt zunächst ein Schreiben der dortigen „Barbier und platterartzatt“, welches besagt, daß manchmal jemand unter dem Vorgeben einer „badenart oder sonst ainer rayss“ sich in ihre Behandlung begeben, um nicht bei seinen Mitbürgern verschrien zu werden. Könne solches nicht mehr geschehen, so würde unter Umständen eine Behandlung ganz unterbleiben, was den Betreffenden sowie dem gemeinen Nutzen schädlich sei, desgleichen den Meistern des Handwerks. Aus dem letzteren Grunde will auch der Rat von Konstanz nicht auf die Überlinger Bitte eingehen; doch verspricht er, daß seine geschworenen Meister solche Personen erst nach einer Besichtigung in Behandlung nehmen oder entlassen sollten, wie auch die betreffenden Kranken ein halbes Jahr lang sich des Besuches der Bade- oder Scherstube sowie gemeinsamer Gesellschaft zu enthalten hätten.

Auf nochmalige Zuschrift von Überlingen antwortete Konstanz am 22. Februar 1581, daß künftighin wechselseitig die Namen der „Blattern“-Kranken mitgeteilt werden sollten, eine heute nicht mehr durchführbare Maßregel.

Wenn es auch eine noch spätere Zeit angeht, so soll doch kurz erwähnt werden, daß das Überlinger Stadtarchiv eine Reihe von Briefen zwischen dieser Stadt und Konstanz, Lindau, Bregenz, Stockach, Schaffhausen, Baden i. d. Schweiz, Ulm u. a. bewahrt, welche auf Verhütung von Pestilenz und sonstigen Seuchen bei Mensch und Tier sich beziehen.

Von Überlingen, der nach Konstanz im Mittelalter wohl bedeutendsten Stadt am Bodensee, haben Nachrichten über so frühe Medizinalpersonen und -Anstalten wie im letzteren Orte sich nicht erhalten, was damit zusammenhängen mag, daß es ja jünger ist als die alte Bischofsstadt. Doch können wir der Angabe der Stiftung der Sondersiechenpründe um 1241 und der Erwähnung des „gotzhaußspital allhie“ im Jahre 1250¹⁾ in Verbindung mit den ältesten erhaltenen Urkunden des Gutleuthauses zu St. Katharina auf dem Berge von 1268²⁾ und des hl. Geistspitals von 1264³⁾ — das Siegel zeigt Christus, der

¹⁾ Reutlingers Chronik Bd. VIII, S. 33 u. 78.

²⁾ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXXVII, 148.

³⁾ Im Überlinger Spitalarchiv.

sein Kreuz trägt — jedenfalls das entnehmen, daß diese beiden Anstalten den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts entstammen. Die letztgenannte Stiftung, heute noch die reichste im Lande Baden, übte im Mittelalter wegen ihrer großen Spenden zeitweilig keinen guten Einfluß auf das Gemeinwesen aus; soll doch einmal ein Achtel der männlichen Bevölkerung im Spital verpfundet gewesen sein.¹⁾ Auch sonst erfahren wir von Verordnungen gegen Mißbräuche in demselben: so gegen die in ihm herrschende Unsittlichkeit, zu deren Verhütung der Rat im 16. Jahrhundert ein „gemeines Frauenhaus“ errichtete; gegen die Abhaltung von Gastereien und Gesellschaften in ihnen; gegen die Schlaftrünke etc.²⁾

Anderseits aber sehen wir eine für jene Zeit recht weit-herzige Verwendung der großen Mittel des Spitals z. B. in der Bestimmung des alten Statutenbuches vom Jahre 1426,³⁾ gemäß welcher ein Dienstbote, der Jahr und Tag einem Stadtbürger gedient hatte, im Falle er aussätzig oder krank würde, wie ein Bürger im städtischen Sondersiechenhaus aufgenommen werden solle.

Des, soweit wir es noch wissen, ältesten Überlinger Arztes, der 1382 genannt wird, und der bis ins 16. Jahrhundert zu verfolgenden Ärzte-Familie der Richlin ist schon S. 144/5 gedacht worden. Frühzeitig hatte die Stadt zwei Ärzte, die nach dem bereits erwähnten Briefe des Bischofs Hugo von Konstanz im Jahre 1529 beide angestellt waren. Aus dem 15. resp. 16. Jahrhundert nennt uns die Zimmersche Chronik mehrfach,⁴⁾ zuerst 1516, den 1569 hochbetagt im 80. Lebensjahr⁵⁾ verstorbenen Dr. Georg Han; ihm schickte Graf Werner von Zimmern, als er einen Schlaganfall bekommen hatte, den Urin zur Schau. Da der selbst an Podagra leidende Arzt nicht zu dem Kranken gehen konnte, sandte er demselben seinen jungen Kollegen, Dr. Valentin Butzlin. Diesen können wir in Überlingen sowie als Physikus in Rotweil, von wo ihn seine Vaterstadt wieder zurückholte, von 1546—1580 verfolgen. Aus dem erstgenannten Jahre

1) Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte von Überlingen (Unters. z. deutsch. Staats- und Rechtsgeschichte Bd. XLIV).

2) Scherer, Gesch. d. hl. Geist-Spitals in Überlingen (nicht immer zuverlässig)

3) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XII, 26.

4) Herausgegeben v. Barack, 2. Aufl., II, 262; III, 173, 408, 615; IV, 167.

5) Reutlingers Chronik.

ist noch seine Anstellungsurkunde vorhanden; wegen der in ihr dem Stadtarzte auferlegten, auch nichtärztlichen Pflichten erregt sie besonderes Interesse.¹⁾

Der Arzt wird unter Gewährung von jährlich 50 Gulden rheinisch, die er am Auffahrtstage erhält, auf 10 Jahre verpflichtet bei Freiheit von Steuer, Wachdienst etc. Er soll jeden Harn beschauen, der ihm gebracht wird, und mündlich oder schriftlich seinen Rat geben; seine Rezepte soll er in die Apotheke verschreiben. Wegen der Bezahlung soll er wie „andere doctores alhie sich benügen“ lassen. Ohne Urlaub darf er nicht aus der Stadt gehen; insbesondere „in sterbenden läufen“ soll er „alhie beleiben“. Gehören diese Bestimmungen der alten Zeit an, so spüren wir den Geist der Neuzeit, wenn es – für uns seltsam, aber damals mehrfach vorkommend – heißt, daß er seinen Schülern, deren er acht oder auch mehr haben kann, wöchentlich vier Stunden lesen soll, „doch nichts, das alter christenlicher religion widrig sey oder newen unglauben erwecken möcht.“ Er soll unterweisen „in lateinischer oder griechischer sprachen, wölhe an in begert wurdet, und sy dann getruwlich informiren, underwysen und leren, auch von jedem auditor, der alhie gesessen und wonhafft ist, nit mer denn zween guldin belohnung nemen im jar.“

Am 14. Januar 1580 wird er nochmals auf 5 Jahre bestellt;¹⁾ hier hören wir, daß er die Hebammen unterweisen, die Apotheke visitieren muß. Er soll sein Bestes tun und auch infizierte Kranke besuchen; mit dem Apotheker aber soll er keine Gemeinschaft haben, auch von ihm kein Geschenk annehmen außer zu Weihnachten oder zu Martini, doch nicht mehr, als ein Pfund Pfennige wert sei.

Von Dr. Val. Butzlin erzählt die Zimmersche Chronik eine tragikomische Geschichte, die zur Charakterisierung der Tätigkeit der damaligen Bruchschneider angeführt sei. Daß ein solcher „auf Margarethen 1549“ sogar von der Stadt angestellt wurde, erfahren wir aus der letztangeführten Urkunde, wo es noch heißt: „und gebenn ime des jars 12 gulden.“ Derselbe, „Maister Conradt Angelberger von Lindow, Bruchschneider zu Überlingen“, wurde also im Jahre 1562 von dem genannten Arzte zugezogen,

¹⁾ Stadtfarchiv, Abt. 34, Kasten 2, Lade 20 und Abt. 38, Kasten 1, Lade 77, Nr. 768.

damit er bei dessen Sohn einen Hodenbruch operiere, da ja der damalige Physikus das Messer nicht anrührte. „Doch hat er, wiewol er siner Kunst ein bewerter und erfarter maister sonst gewesen, dazumal so grob gefelt, daß er dem guten jungen den gesunden stain geschnitten, den schadhaften hat er ime gelassen. Also ist er umb das klainet vergebentlich und one alle not kommen“. Der Vater aber mußte von seinen Mitbürgern noch den Spott hören, daß ihm gerade, zumal wo er bei der Operation zugegen gewesen, so etwas nicht hätte passieren dürfen!

Wenn es auch nicht mehr ganz in die hier zu behandelnde Zeit hineingehört, so mag doch noch einer weiteren ärztlichen Generationenfolge gedacht werden, deren Glieder zumeist in Überlingen seßhaft waren.¹⁾ 1523 wird Dr. Anthonius Klumpp, gebürtig aus Radolfszell mit einem Gehalt von 30 Gulden jährlich als Stadtarzt angestellt; noch 1563 bittet Memmingen um Zusendung desselben zur Visitation seiner drei Apotheken.

Am 4. Januar 1555 wird erstmalig Dr. Joh. Damian Klumpp in einem Überlinger Vertrag genannt; er hatte in Ingolstadt studiert, dessen Matrikel ihn 1543 aufweist. Wir verfolgen ihn bis 1585, in welchem Jahr Ravensburg ihn gleichfalls zur Apothekenbesichtigung erbittet.²⁾

Die nächste Generation repräsentiert Dr. Gregor Klump; er war zuerst Physikus in Gmünd, wird 1595 mit jährlich 100 Gulden Gehalt, freier Behausung, 6 Maltern Weizen und 20 Eimern Wein in seiner Vaterstadt Überlingen angestellt, wo er 1627 starb.

Dann folgt Dr. Anton Damian Klumpp, der 1633 verpflichtet wird.

Als Angehörigen der fünften Generation möchte ich mit den Genannten in Zusammenhang bringen Dr. Joh. Bernhard Klump, dessen Bewerbung um das Freiburger Physikat, das er dann auch erhielt, aus dem Jahre 1666 das Archiv dieser Stadt bewahrt.

Diese alten Überlinger Ärzte scheinen sich nicht nur bei ihren Mitbürgern eines guten Rufes erfreut zu haben, wie schon

¹⁾ Urkunden des Überlinger Stadtarchivs a. a. O.

²⁾ Stadtarchiv, Abt. 44, Kasten 2, Lade 21, Nr. 1027.

die angeführten Zuziehungen zu den Apothekenvisitationen der genannten Städte dartin. In welchen für damalige Verhältnisse beträchtlichen Umkreis ihre Praxis sie oft führte, zeigen uns weitere Urkunden des Überlinger Archivs zum Teil aus späterer Zeit, nach welchen sie nach Immenstadt, Meßkirch, Sigmaringen, Babenhausen gerufen wurden. Daß Andreas Richlin lange Jahre hindurch die Zisterzienser in Salem beriet, ist bereits früher angegeben worden; eine ähnliche Tätigkeit hatte Dr. Butzlin bei den Nonnen in Klosterwald, wohin er nach der Zimmerschen Chronik aber öfter kam, als der Äbtissin lieb war.

Auch der Wundarzt der Stadt wurde begehrt. „Uff sams- tag vor lorentzentag (8. August) 1506“ schreibt „Wilhelm von Rechperg zu Gruntzhaim“ an Bürgermeister und Rat: „Mein gantz willig dyenstt sey Euch zum bevor, Ersamer, weysser, lyber, frund. Ich würd berychtt, wye daß in ewer statt zu Überlingen soll ain bewerder artzd sein zu der bösen kranckhaytt der bladern und offen schäden, so davon kemen. Nun verstte ich, er hab den hablustzell auch gehayld; der selbig den artzatt gegen meinen brutter hoch berümdt hatt; denn bemelder mein brutter hart mytt offen schäden beladen ist. Und bytt euch uff solchs als mein sundern lyeben und günsttigen frund, ir weld myr so vyll zu lieb thun und den artzod beschicken und in beywissen meyns knechts mit dem selbygen retten, obe er zu meinem brutter her gen gruntzhaym zu bringen wer, das er dye scheden besech, und fürter, obe er sych sain understan wöld zu hayllen. Das bitt ich Euch als mein günstygen frund als grunttlich an im zu erfarn und mych seiner maynung und willen in geschryfft aygendlych zu berychten, und beger und bytt dabei ewers ratz in gehaym, obe der artzed doch seiner kunst als glücklich und gwyss sey oder nytt. Wan er sich meines brutters wöld annemen, so würd ich mein brutter her gen Gruntzhaim bringen, dann er den zeytt nytt bey mir ist, und würd dan nach dem artzad schicken. Ich bytt berychdung aller handlung von Euch als meinen günsttygen frund aygentlich; wie ich kan umb euch nach allem meinem vermögen verdyenen, weld ich ouch wyllig funden werden. —“

Schon aus den oben angeführten Briefen von Memmingen und Ravensburg in Sachen der Apothekenvisitationen, denen

andere dieser Art angereicht werden könnten, erschen wir, daß ein lebhafter Verkehr auch in Medizinalangelegenheiten zwischen den Städten stattfand, welche auf diese Weise dem Mangel allgemeiner Bestimmungen ersetzen mußten. Wie weit diese Beziehungen gingen, entnehmen wir daraus, daß 1515 Überlingen sich aus Straßburg die dortige „Ordnung des doctors, apoteckerknechts und der frown“, welche der bekannte Dr. Wendelin Hock aufgestellt hatte, sowie diejenige von Ulm kommen ließ; ferner finden wir noch Gutachten der Doktoren und Apotheker von Konstanz, Lindau, Memmingen und Ravensburg, so daß wir uns nicht wundern, wenn die schließliche Überlinger Medizinalordnung von 1555 im wesentlichen mit derjenigen der anderen Städte, besonders der Straßburger, übereinstimmt. Übrigens ging die Einführung derselben nach den vorliegenden Urkunden nicht ohne Schwierigkeiten von statten.¹⁾

Wie man heute noch im Süden Europas sehen und hören kann, daß umherziehende Quacksalber ihre Tätigkeit und ihre Heilmittel auf der Straße ausrufen und feilbieten, so müssen wir es uns auch in den mittelalterlichen deutschen Städten vorstellen. Mehrfach und noch bis ins 17. Jahrhundert finden wir in Überlingen Vorschriften, daß die einheimischen Scherermeister — 1432 erwähnt das Bürgerbuch die Anstellung eines „Wundartzet“, der „die zunfft uffrichten“ soll, deren abgenutzte Ordnung von 1442 erhalten ist — mit diesen Fremden sich nicht einlassen sollen, „jedoch augen- und glasarztz ausgenommen“. Wir hören ferner von den „Schreyern“, welche auf Wochen- oder Jahrmärkten ihre Arzneien verkauften oder dieselben in ihren Herbergen sowie von Haus zu Haus anboten u. a. m.

Was aber die reguläre Ausübung der Heilkunst durch die Wundärzte, Scherer und Barbieri anlangt, so erfahren wir, daß diese zuvor geprüft werden mußten durch die „geschwornen Doctores“, ohne deren Wissen sie späterhin „Franzosenkranke“, d. h. Syphilitische, nicht behandeln sollten. Für das „Baden, zwachen, scheren, haarschneiden, schrepfen“ — hierfür sollte „mengklichen ain aignen winkel“ haben — und sich reiben lassen durften sie 1552 nehmen: von einem Mann 4 Pf., von

¹⁾ Stadttarchiv, Abt. 44, Kasten 2, Lade 21.

einer Frau 3 Pf. und von einem Kinde 1 Pf. Zwei bis drei trockene Schröpfköpfe kosteten 1 Heller, vier und mehr 1 Pfennig. Daß außerdem die Meister des Handwerks auch innerlich kurierten, ersehen wir aus den Verboten der Verabreichung von Tränken und sonstigen Arzneien; sie kamen eben als Ärzte des Volkes in erster Linie in Betracht.

Schließlich ist noch von Interesse, daß 1510 der schon genannte Apotheker Michel Gesler bei seiner Verpflichtung auf die Ordnung und Taxe — letztere ist aus Überlingen von 1496 bekannt¹⁾ — verlangte, der Rat solle „die alte appenteckerin abthun“, welche aber noch 1515 ihr Wesen trieb. Und 1555 wird vom Rate geboten, die Apotheker sollen „weder ire hausfrawen noch ainich ander frawenbild in der appotecken mit den recepten, compositis . . . mit nichten lassen umbgeen“, was wohl geschah, um eine mißbräuchliche spätere Konkurrenz derartiger Personen zu verhindern, wie wir sie bei jener Apothekerin annehmen müssen.

Verhältnismäßig geringfügig sind die Nachrichten, welche ich aus anderen Orten des Bodenseegebietes noch anzufügen vermag.

Nach dem früher Gesagten erscheint es als fast selbstverständlich, daß auch für das Kloster Salmansweiler (Salem) aus dem 13. Jahrhundert ein Hospital erwiesen wird²⁾ durch die Nennung des Rudolfus infirmarius 1239 oder des Heinricus subinfirmarius 1255 und anderer Siechenmeister. Aus einer Salemer Schenkungsurkunde von 1239 erfahren wir³⁾ ferner den Namen des „Cunradus, clericus et medicus de Meschilh“, womit nach dem textlichen Zusammenhang wohl ein Klerikerarzt in Meßkirch gemeint ist, dessen priesterliche und ungefähr gleichzeitige Kollegen wir früher in Konstanz kennen gelernt haben. Von einem verheirateten Laien dagegen bringt uns aus späterer, jedoch nicht genau zu bestimmender Zeit das Totenbuch des Klosters⁴⁾ die kurze Meldung: „Rudolfus medicus et uxor eius.“ Sicherlich hat er nicht allzuweit wohl seine Heimat gehabt und seine Kunst ausgeübt, möglichenfalls ist er aber identisch mit dem in Eblingen nach Salemer und anderen Urkunden von 1279

¹⁾ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins II, 279.

²⁾ Fr. v. Weech, Codex dipl. Salemitan. I, 229, 347 etc.

³⁾ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXXV, 232.

⁴⁾ Ebd. LIII.

bis 1296 nachweisbaren Ärzte gleichen Namens oder jene Konstanzer Rudolfus, dictus Ahuser.

Über städtische Spitäler, die jedoch jeweils schon früher vorhanden gewesen sind, haben wir noch folgende Nachweise: 1252 wird eine Schenkung vollzogen an das „hospitale sti. spiritus in Lindaugia“,¹⁾ während wir von dem Leprosorium in Lindau im Jahre 1261 hören.²⁾ Das Spital der in den Überlinger Korrespondenzen genannten, schon entfernteren Stadt Pfullendorf tritt uns 1257³⁾ entgegen, während wir im 14. Jahrhundert von den entsprechenden Stiftungen in Ravensburg,⁴⁾ Bregenz,⁵⁾ Meersburg⁶⁾ und Radolfzell⁷⁾ hören. Sicherlich aber haben dieselben schon früher bestanden, wie auch die Gutleuthäuser, von denen wir aus den genannten Städten oder auch aus kleineren Orten, wie Markdorf,⁸⁾ Buchhorn,⁹⁾ Wespach⁸⁾ u. a. erfahren, wohl älter sind, als die gerade erhaltenen Nachrichten uns melden.

Dürftig ist auch bis jetzt unser Wissen von dem ärztlichen Personal in den kleineren Städten; in den Dörfern waren im Mittelalter nur in ganz seltenen Fällen studierte „Physici“. So ist es fraglich, ob der 1252 in Ravensburg genannte „Hainricus medicus“ (auch „dictus medicus“)⁸⁾ wirklich ein Arzt war; sicher war es dagegen der 1307 und 1318 angeführte „magister Her(manno) physicus“ resp. „der arzat“.⁹⁾ Als Stadtarzt in Radolfzell nennt erst 1536 eine Urkunde des Gen.-Landesarch. in Karlsruhe den Andr. Tharnig, der auf 2 Jahre angestellt wird. Besonders interessant ist uns 1572 der Arzt Abraham Mirgelius in Lindau, weil er in einem langen Schriftstück für Graf Albrecht von Fürstenberg¹⁰⁾ die durchaus noch in den mittelalterlichen Bahnen sich bewegende Denk- und Handlungsweise jener in die neue Zeit noch nicht eingetretenen Ärzte uns dokumentiert hat.

1) Würdinger, Urk. z. Gesch. von Lindau in Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Bodensees II.

2) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XII, 142.

3) Ebd. XXIX, 128 aus 1338; auch S. 125.

4) Ält. Kaufbrief des hl. Geist-Spitals aus 1345 nach Volz, Spitalwesen in Baden.

5) 1386 gegründet nach Albert, Gesch. v. R.

6) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XLII, m. 45. aus 1444.

7) A. d. Reif, Buchhorner Urk. in Schriften d. V. f. G. d. Bodensees: hl. Geist-Spital 1468, Sondersiechen 1476.

8) nach Volz im 15. Jahrh.; dazu Allensbach, Wollmatingen, Steetten am Kalten Markt, Stockach, Äschach etc.

9) Cod. dipl. Salemit. III, 132 u. 250.

10) Mitteil. aus d. Fürstenb. Archiv II, 186.

Burgtürme und Burghäuser auf bergischen Bauernhöfen und in bergischen Dörfern.

Von OTTO SCHELL.

Dem Befestigungswesen des mittelalterlichen Dorfes hat man seit längerer Zeit Beachtung geschenkt, kaum aber auf das des Einzelhofes geachtet. Allerdings muß zugegeben werden, daß eine scharfe Grenzlinie zwischen Dorf und Hof auch keineswegs gezogen werden kann. Unsere weiteren Ausführungen werden diese Behauptung für das Bergische erhärten. Die Abgrenzung des Dorfes oder Hofes ist in erster Linie zum Schutz angelegt; denn das offene Land wurde bei den mittelalterlichen Fehden, Kriegen und Räubereien in erster Linie betroffen. Auf die Art und Weise der Abwehr, welche bei Dörfern und Höfen zur Anwendung kam (Zaun, Graben, Wall, Gebück etc.) soll hier nicht eingegangen werden. Im allgemeinen aber – und das weist Heyne¹⁾ nach – nahm man bei der Befestigung des Dorfes die wehrhafte Burg, die befestigte Stadt zum Muster. Selbst zur Um-mauerung des Dorfes schritt man fort, auch im Bergischen, wofür z. B. die Freiheit Mettmann, ganz unabhängig von einer Burg oder einer geistlichen Stiftung, ein gutes Beispiel bildet. Daß ein dergestalt befestigtes Dorf bald zur befestigten Stadt erhoben wurde, bedarf kaum der Erwähnung.

In einem großen Teile des bergischen Landes – und zwar ist es vorwiegend die im Gebirge liegende Hälfte – war dieser Gang der Entwicklung ausgeschlossen, weil hier nur Einzelhöfe

¹⁾ M. Heyne, Das deutsche Wohnungswesen etc. (Leipzig 1899) an verschiedenen Orten.
– Wörner-Heckmann, Orts- und Landesbefestigungen des Mittelalters etc., Mainz 1884 u. v. a.

lagen, welche zu Bauerschaften vereinigt waren. Darum war hier der Bauer genötigt, andere Schutzvorkehrungen zu treffen, die ihm und den Seinen zugute kamen. Hatte er im frühen Mittelalter, namentlich in der Zeit der fast vierhundertjährigen Kämpfe zwischen den Franken und Sachsen, in den schlimmsten Notzeiten seine Zuflucht in wälderstarrenden Dickichten und Sümpfen, in Wallburgen und sogenannten Abschnittswällen¹⁾ gesucht, so griff er nun zu einer anderen Art der Schutzwehr: er schuf inmitten seines Hofes feste Burgtürme oder gestaltete sein Haus zu einem festen, burgartigen Hause um. Diesen eigentümlichen, bisher kaum beachteten Befestigungen sollen die folgenden Zeilen gewidmet sein.

Bisher haben diese Anlagen nur gelegentlich Erwähnung gefunden. Selbst die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz von Clemen bringen nur eine kurze Notiz über eine dieser Anlagen. Das ist gewiß befremdend, hauptsächlich aber wohl in der Tatsache begründet, daß dem bergischen Hause bisher eine unverdiente Nichtbeachtung zuteil geworden ist.

Vor allen Dingen ist es der Kreis Gummersbach, der Burghäuser und Burgtürme auf Bauernhöfen hatte; diese seltsamen Bauten sind aber bis auf wenige Reste heute vom Erdboden verschwunden. Brand und Neuerungssucht wie mangelnde Pietät gegen das Alte haben den meisten von ihnen namentlich in den letzten 50 Jahren ein Ende bereitet.

Zählen wir zunächst auf, was heute noch vorhanden ist. Da muß vorweg Gummersbach selbst angezogen werden. Der neuerdings erschienene Führer durch das oberbergische Land bemerkt (S. 41): „Ehedem bestand der Ort aus mehreren stark befestigten Häusern, die man Burgen oder Burghäuser nannte (Häuser mit 6–8 Fuß dicken Mauern und Verteidigungseinrichtungen). Ein solches Haus, noch heute Burg genannt, ist inmitten unserer Stadt erhalten geblieben.“ Es ist allerdings auffallend, daß von Steinen²⁾ diese Burg nicht erwähnt, während er eine Anzahl derselben auf den umliegenden Bauernhöfen anführt.

¹⁾ Man vergl. u. a. Knüfermann, Schloß Landsberg bei Kettwig. Mülheim a. Ruhr 1904, S. 2 ff.

²⁾ J. Friedr. Franz von Steinen, Spezialgeschichte der Kirchspiele Gummersbach, Gimborn, Marienheide, Müllenbach und Lieberhausen. Gummersbach 1856.

Auch ist die Mauerstärke gewiß übertrieben. Mir ist die „Burg“ in Gummersbach bisher unbekannt geblieben. Nach eingehenden Untersuchungen stellte sich heraus, daß diese Burg nichts weiter ist als das im Jahre 1700 erbaute Vogteihaus. v. Steinen in seiner erwähnten Spezialgeschichte beschreibt unsere Burgen im allgemeinen mit folgenden Worten: „Die meisten dieser Höfe (bei Gummersbach, Anmerkung des Verf.) bestanden in alten Zeiten nur aus 2 oder 3 großen und befestigten Häusern, die man Burgen oder Burghäuser nannte, und deren einige noch jetzt so genannt werden. Diese Burgen hatten ein Mauerwerk von 6 bis 8 Fuß dick,¹⁾ waren viereckig gebaut und enthielten einen Raum von 25 bis 30 Fuß im Lichten, sowie oben über [!] – etwa 15 bis 20 Fuß von der Erde – ein starkes Gewölbe war. Der Eingang in dieses Gewölbe, welches den Bewohnern zu einer Festung gleichsam diente und an ihre Wohnhäuser gebaut war, war, wie man dieses noch zu Nieder-Kotthausen ganz deutlich sehen kann, schneckenförmig gebaut (S), und in den Mauern waren Schießlöcher angebracht. Der Eingang war aber zugleich mit einer schweren eisernen Türe versehen, welche von innen konnte abgeschlossen und verriegelt werden. Das Mauerwerk daran ist so fest, daß man es gewöhnlich auseinander sprengen muß, und ist also nach unserer alten Vorfahren Bauart mit heißem Kalk und Kitt ineinander gefügt.“

Im allgemeinen dürfte diese Beschreibung von Steinens zu treffen. Die Mauerstärke wird übertrieben sein; wenigstens weist die dürftige Ruine der „Burg“ zu Nieder-Kotthausen nur eine Mauerstärke von 1,10 m auf. Die Grundfläche dieser „Burg“ bildet ein Rechteck von $5\frac{1}{2}$ zu 6 m. Es sind noch drei Schießscharten in geringer Entfernung vom Boden vorhanden, welche die einfachste Form derselben, senkrechte Mauerscharte mit Erweiterung nach innen, darstellen. Eine Tür führt in den ebenerdigen Raum, scheint aber nicht ursprünglich vorhanden gewesen zu sein. Mündlich wurde mir versichert, ein Gewölbe habe bis zu dem im Jahre 1901 stattgefundenen Brande den unteren Raum nach oben abgetrennt. Gleich nach dem Brande

¹⁾ Diese Angabe scheint ohne jede Nachprüfung in den oberbergischen Führer übernommen worden zu sein.

hat ein Amateur eine Aufnahme dieser „Burg“ gemacht, welche mir durch einen glücklichen Zufall in die Hände fiel, und welche als sehr wertvoll bezeichnet werden muß. Das Ganze bildete ein kleines, turmartiges Bauwerk (nach den Mitteilungen der Bewohner dort 12–13 m hoch; der Mörtel soll mit Salz vermischt gewesen sein, wodurch seine Festigkeit — nach dem Volksglauben — bedingt war). Es war im Obergeschoß heizbar.

Diese „Burg“ zu Nieder-Kotthausen¹⁾ war umbaut von Stall und Wohnhaus in Fachwerk. Die letzteren Bauwerke entstammten dem 18. Jahrhundert. Nach den Kunstdenkmälern der Rheinprovinz lehnte sich an diesen Burgturm ein zweigeschossiges Backhaus aus Bruchsteinmauerwerk mit der Jahreszahl 1685 an. Das ist ganz unzutreffend. Das hübsche Backhaus, allerdings mit der Jahreszahl 1685 versehen, steht weit entfernt von unserem Turm. Ein Fahrweg legt sich außerdem zwischen beide. Das Backhaus ist aus Bruchsteinmauerwerk aufgeführt, während die Giebel in Fachwerk hergestellt sind. Die den Turm umgebenden Fachwerkgebäude brannten im Jahre 1901 nieder. Dabei wurde auch das Dach des Turmes zerstört. Später ließ der Besitzer die Steine bis auf einen kleinen Rest losbrechen, um sie andernorts zu verwenden.

In geringer Entfernung von der Station Kotthausen bei Gummersbach liegt ein größeres Gehöft Kalsbach (auch Calsbach). Unweit der an demselben vorüberführenden Landstraße (Gummersbach-Marienheide) erhebt sich ein altes, strohgedecktes Bauernhaus, teilweise in Fachwerk hergestellt und mit Brettern und Holzschindeln verkleidet. An der Rückseite ragt der Bau mit annähernd drei Stockwerk hohem Giebel und einem breiten, zinnenartigen Einschnitt auf. Hier sind 2 Schießscharten in der Höhe des zweiten Stockwerks angebracht, während eine dritte sich an der Seitenwand befindet. Zwei andere Scharten scheinen später zu kleinen Fenstern erweitert worden zu sein. Das angefügte Stallgebäude ist offenbar später erbaut worden. Die Gesamtansicht des Hauses ist malerisch. Hier haben wir das für

¹⁾ Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz VI, S. 47.

unsere Gegenden wohl einzig dastehende Beispiel eines befestigten Wohnhauses vor uns. v. Steinen (S. 33) macht über unser Haus nur folgende Mitteilung: „Dieser Hof wird gewöhnlich in Ober- und Unter-Kalsbach eingeteilt. Es finden sich auf demselben die Rudera von mehreren Burghäusern.“ Allem Anschein nach war hier ehemals ein eigenartiger Burgturm, an welchen das Haus fest angebaut war. Spätere Umbauten haben die ursprüngliche Anlage stark verwischt.

Nach v. Sybel¹⁾ soll noch ein Burgturm auf Hallberg im Kreise Gummersbach stehen.

Das sind die dürftigen Reste, welche heute noch von den Burgtürmen und Burghäusern auf bergischen Gehöften vorhanden sind.

Vor nicht ganz fünfzig Jahren (1856) zählte v. Steinen außerdem noch folgende auf: 3 Burghäuser in Windhagen, zwischen Kotthausen und Gummersbach.²⁾ Damals waren zwei derselben noch wohl erhalten. Namentlich hebt unser Gewährsmann bei dem einen derselben die gut erhaltenen Gewölbe hervor. Weiter befanden sich 3 dieser Burgen auf Frömmersbach und eine auf Niederstrombach,³⁾ deren Ruinen um die Mitte des 19. Jahrhunderts abgebrochen wurden. Auch glaubt v. Steinen⁴⁾ ein ehemaliges Burghaus in Volmershausen an der Agger vermuten zu dürfen. In Barmen stand ebenfalls vordem ein solches Bauwerk. Nach einem im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf befindlichen Aktenstück (man vergl. Zeitschrift des Bergischen Gesch.-Ver. II, 325) heißt es 1641: „Daß Bergfriedt, wirt von Peter Schwartzen erben bewohnt.“

Hart an der Grenze des bergischen Landes, in der angrenzenden Mark, unweit Herzkamp, hat sich auf dem uralten Gehöft Groß-Siepen⁵⁾ ein ähnlicher Burgturm erhalten, aber sonderbarerweise ganz in Fachwerk aufgeführt. Malerisch ragt der Bau noch heute empor, mit 2 Schießscharten in senkrechten Balken

¹⁾ v. Sybel, Chronik und Urkundenbuch der Herrschaft Gimborn-Neustadt, Gummersbach 1880, S. 5.

²⁾ v. Steinen, Spezialgeschichte etc. S. 13.

³⁾ Ebenda S. 30.

⁴⁾ Ebenda S. 32.

⁵⁾ Man vergl. meine Arbeit über dieses alte Bauernhaus in der „Denkmalpflege“, Jahrg. 1905, S. 49 ff.

versehen, am geschüttesten Platze der ganzen Hofanlage, an einem Teiche, der ehemals den Bau rings umgab und vor allen Dingen zum Schutze desselben gedient haben muß. Dütschke¹⁾ schreibt über denselben: „Endlich ein „Bocks“, angeblich also ein Backhaus, aber so turmähnlich fest (sobald man sich den angeklecksten Backofen und den Schweinestall wegdenkt), daß man wieder versucht ist, an mittelalterliche Verteidigungswerke wie die steinernen Bauernburgen Nordwestfalens zu denken; jedes der 3 Stockwerke konnte verteidigt werden, schon die niedrige aus 3 Querbretter gezimmerte (das mittlere 56 cm breit), nagelgespickte Tür liegt 1 m über dem Erdboden; in 2 Balken befinden sich Schießscharten.“

Zu beachten ist, daß auf Groß-Siegen neben diesem Turmbau noch ein sogenannter Speicher liegt (man vergl. weiter unten).

Auch in Bülbering bei Vörde²⁾ befand sich noch kürzlich ein Wohnhaus mit Schießscharten.

Ein ähnliches Bauwerk mit Schießscharten, heute zu Wohnzwecken eingerichtet, soll unweit Flüßloch bei Haßlinghausen stehen.

Hierher muß auch unstreitig das sogenannte Heidenhaus im Sülzetal gezählt werden, worüber ich mich eingehender in den „Rheinischen Geschichtsblättern“³⁾ verbreitet habe. Heute ragt das Heidenhaus noch als trotziger Massivbau mit 2 m dicker Mauern in einer Höhe von reichlich 2 Stockwerken auf. Der ziemlich verbürgten Tradition zufolge soll es früher mindestens 1¹/₂ Stockwerk höher gewesen sein. Das gesamte Balkenwerk ruht auf einem achteckigen, mächtigen Eichenstamm in der Mitte des Hauses. Clemen (Kunstdenkmäler der Rheinprovinz V², S. 151f.) datiert den Bau ins 15. Jahrhundert. Dieser ehemalige Burgturm dürfte als Bergungsort für das im nahen Lüderich gewonnene Erz und die betreffenden Arbeiter gedient haben.

Weiterhin folgt Dattenfeld an der Sieg.⁴⁾ Ein Hof dort gehörte bereits im Jahre 1131 zum St. Cassiusstift in Bonn. Dieses verpachtete denselben im Jahre 1508, knüpfte aber daran die Bedingung, daß der Pächter auf dem Weiher ein Burghaus

¹⁾ Dütschke, Beiträge zur Heimatkunde des Kreises Schwaben Heft 5, S. 13.

²⁾ Ebenda S. 22.

³⁾ Jahrg. I, S. 88 ff.

⁴⁾ Führer durch das oberbergische Land S. 70. Clemen a. a. O. V¹, 64.

errichten müsse. Diese Bedingung erfüllte der Pfarrer Johann Rubens, dessen Grabstein in der Dattenfelder Kirche liegt. In den Wetterfahnen der Dattenfelder Burg befinden sich die Jahreszahlen 1619 und 1629. Wahrscheinlich haben wir auch hier ursprünglich einen zum Schutz der Hofbewohner aufgeführten Burgturm anzunehmen, der aber später allem Anschein nach zu einem förmlichen Rittersitz ausgestaltet wurde.

Dann müssen wir Paffrath bei Bergisch-Gladbach anführen. Dort liegt noch heute, hart an den ziemlich hoch gelegenen, ummauerten Kirchhof angrenzend, das Gasthaus „zur Burg“. Hier wird ehemals ein sogenanntes Burggebäude¹⁾ gelegen haben. Einer aus dem Jahre 1463 herrührenden Urkunde zufolge verkaufte in diesem Jahre Konrad von Mutzingen sein Rittergut Black (etwas außerhalb Paffrath gelegen) „sowie das Burggebäude Burgfried“ im Dorfe Paffrath an den Dompropst von Köln, den Pfalzgrafen Stephan bei Rhein, welcher dasselbe an das Erzbistum Köln übertrug. Paffrath, noch heute ein sehr kleines Dorf,²⁾ war schon 1160 im Besitz des Kölner Dompropstes. Unter dem Dompropst und Archidiakon Engelbert (1203–1216) ist von Hofleuten in Paffrath die Rede; nur ein Hof wird es auch lange gewesen sein.

In Sonnborn bei Elberfeld tritt in einer Urkunde des Jahres 1356³⁾ ein gewisser Tyelen zum turne, Scheffe, als Zeuge auf. Später war ein Gehöft am Turn in Sonnborn vorhanden, dessen im Laufe der Zeit häufig Erwähnung geschieht. Heute heißt noch eine Straße dort: am Turn (Turn ist ältere Sprachform für Turm). Auf Grund dieser Tatsachen sind wir wohl berechtigt, anzunehmen, daß dort schon vor dem Jahre 1356 ein Turm analog den für andere Gehöfte und Dörfer angeführten, bestanden hat, welcher den Bewohnern in Notzeiten als Zufluchtsort gedient haben wird. Nach ihm nannte sich ein angesehenere Bewohner des Ortes. Später bildete sich ein Gehöft an der Stelle, welches den Namen bis auf unsere Tage bewahrt hat.

¹⁾ Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins XI, 118. Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz V², S. 132.

²⁾ Eugen Huhn, Lexikon von Deutschland V⁹ (Hildburghausen 1849) gab dem Orte doch wohl irrtümlich nur eine katholische Pfarrkirche, Pfarr- und Küsterwohnung mit Mühle, 2 Häuser und 7 Einwohner.

³⁾ Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XII, 243.

Diese immerhin dürftig zu nennenden Angaben enthalten das, was zurzeit über die fraglichen Befestigungsanlagen der bergischen Höfe und Dörfer bekannt ist. Wir erkennen aber daraus unschwer, daß wir es hier mit dem Bau zu tun haben, der bei der Burg mit dem Namen „Bergfried“¹⁾ belegt wird und welcher nach Heyne (S. 212) aus den sogenannten Steinkammern erwachsen ist. Der Bergfried der Burg hatte in letzter Linie die Bestimmung, den Burgbewohnern als letzter Zufluchtort zu dienen, dank seiner ganzen Anlage, welche sowohl auf den Schutz als die Verteidigung (dazu vielfach auf Wohnbarkeit) gerichtet war. Von den vielen bezüglichlichen Urkunden führe ich nur eine aus dem Jahre 1320²⁾ an. Nach dieser wurde nämlich in einem Vergleich des Ritters Wilhelm von Frechen mit der Stadt Köln ersterer verpflichtet, auf seinem Grunde weder einen „Berchfrit“ noch einen Turm oder ein Blockhaus zu errichten. Daraus ersehen wir, daß der Bergfried mit einem Turm oder auch einem Blockhaus (man vgl. die obenstehenden Ausführungen über Kalsbach und Groß-Siepen) nahe Verwandtschaft hatte. Nach einer Notiz in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein³⁾ ist aber am Niederrhein für den Bergfried die Bezeichnung „Berfeß“ üblich gewesen. Dort heißt es: „So (Berfeß) heißen in der untern Rheingegend viereckige, aus Eichenbalken, die stark mit Lehm verkleidet sind, gezimmerte, aus drei Geschossen bestehende Blockhäuser (paßt genau auf Groß-Siepen; Anmerkung des Verf.), die man noch hier und da auf alten Bauernhöfen findet, und von denen man noch zu erzählen weiß, daß sie in Kriegszeiten, besonders bei plötzlichen Überfällen, als letzte Zufluchtsstätte dienten. Den Namen Berfeß will man als Berghaus deuten. Es scheint aber vielmehr eine verdorbene Form von Berfrit zu sein.“ Die sprachliche Richtigkeit dieser Ausführungen sei dahingestellt. Wir sind aber auch auf Grund dieser Ausführungen wohl berechtigt, von Bergfriedern auf bergischen Bauernhöfen zu reden.

1) Über diese Bezeichnung, ihren Ursprung und ihre Bedeutung etc. vergl. man u. a. eine Anzahl von Abhandlungen in der „Denkmalpflege“, Pipers Burgenkunde, J. B. Nordhoff, Der Holz- und Steinbau Westfalens (Münster 1873), S. 208 ff.

2) Lacomblet, Urkundenbuch III, 145. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein VIII, 246.

3) Heft VIII, 246.

Allem Anschein nach waren die Bergfriede auf unsern Bauernhöfen denen der Ritterburgen nachgebildet. Auch bringt sie die Tradition mit den Raubrittern in unmittelbare Verbindung. Durchschnittlich scheint man sich mit einer Höhe von 2 -- 3 Stockwerken begnügt zu haben, wiewohl sie auch höher vorgekommen sein werden (Heidenhaus im Sülzetal). Sie waren fast ausnahmslos aus Bruchsteinmauerwerk erbaut, hatten vielfach wie die Bergfriede auf den Burgen ihren Eingang im Obergeschoß, wiesen Schießscharten und Gewölbe, zuweilen auch Zinnen (Kalsbach) auf und sind in ihrem Bau vom 12. bis zum 17. Jahrhundert ziemlich bezeugt. Zu der Tatsache, daß diese Bauten im Kreise Gummersbach förmlich aus Bruchsteinen aufgeführt sind, ist erläuternd zu bemerken, daß dort der Massivbau schon vielfach auftritt, daß das Erdgeschoß solchen aber überwiegend aufweist. Nicht nur auf altsächsischem, sondern auch auf altfränkischem Boden sind unsere Bergfriede nachzuweisen. Es ist als ein Zufall zu bezeichnen, daß diese Türme sich bei Gummersbach ausnahmslos lange erhalten haben, was aber aus dem konservativen Charakter dieses Kreises erklärt werden kann. Dazu weist derselbe nur kleine Ortschaften auf, welche durchweg Dorf- und Hofcharakter tragen. Nur Gummersbach macht eine Ausnahme. Doch hatte auch diese Stadt (1831 noch als Marktdorf bezeichnet¹⁾ im Jahre 1848 nur 1031 Einwohner. Über den Bergfried (Bergfrit etc.) sei im allgemeinen nur auf O. Pipers Burgenkunde verwiesen. An einer Stelle bemerkt Piper (S. 197): „Zwar gab es im 13. Jahrhundert „noch immer“ (also ausnahmsweise) Burgen, welche sich zur Abwehr auf die Festigkeit des Hauptturmes stützten, indessen er verlor im Laufe dieses Jahrhunderts seine Bedeutung völlig und blieb nur noch, wohnlich eingerichtet, die zweckmäßigste Form für vereinzelt an der Landstraße stehende Häuser, an welchen nicht bloß regelmäßige Heere, sondern auch allerlei Haufen zweifelhaften Volkes vorüberzogen.“ Letzterm Zweck (über die Behauptungen, welche von Essenwein in seiner Kriegsbaukunst aufstellt, braucht hier nichts gesagt zu werden), werden unsere in Frage stehenden Befestigungen auf den bergischen Höfen in erster Linie gedient

¹⁾ Hengstenberg, H. Das ehemalige Herzogtum Berg. Elberfeld 1897 (S. 71).

haben. Und gerade Räuberbanden und Marodeure scheinen in ganz erheblichem Maße die Gegend um Gummersbach, wo unsere Türme usw. in größerer Anzahl bis zur Gegenwart erhalten blieben, unsicher gemacht zu haben. So berichtet beispielsweise v. Steinen¹⁾ von einer Räuberbande aus dem Jahre 1630 und einer zweiten vom Jahre 1747, welche beide in Gummersbach domizilierten.

Als Warten dürften unsere bäuerlichen Bergfriede nicht gedient haben, sondern ausschließlich als Reduite.

Die Form ihrer Grundrisse ist nach den eingehendsten Untersuchungen (z. B. O. Pipers) nicht maßgebend für die Zeit der Erbauung. Die Dachform ist verschieden.

Noch eine Notiz aus Piper²⁾ soll hier angezogen werden: „Zu den wehrhaften Pallasen gehören auch besonders die sogenannten Steinhäuser, die hauptsächlich in Süddeutschland das einzige Kernwerk fester in Dörfern oder kleinen Städten belegener Burgsitze, gewissermaßen nicht voll entwickelter Burgen bildeten.“ Solche Steinhäuser lassen sich auch im Bergischen nachweisen. So besaßen z. B. die Besitzer von Haus Kasparsbroich lange Zeit ein solches Steinhaus in der Ortschaft Wald bei Solingen. Ob dieses Haus zur Verteidigung eingerichtet war oder ausschließlich als Zufluchtsort diente, entzieht sich gänzlich unserer Kenntnis. Auch das alte Steinhaus „auf dem Graben“ in Bensberg, das Steinhaus in Beyenburg etc. dürfen hier angezogen werden.

Die von uns angeführten Burgtürme und Burghäuser im Bergischen stehen fast ausnahmslos außer jeder Verbindung mit Adelsitzen und Adelsgeschlechtern. Sie dienten der ländlichen Bevölkerung — wir müssen es nochmals hervorheben — als Zufluchtsort, waren aber auch zur Verteidigung eingerichtet.

Noch eine Ansicht³⁾ muß abgewiesen werden. Es könnte nämlich die Behauptung aufgestellt werden, unsere Burgtürme seien aus Warten der alten Landwehr hervorgegangen. Dieser Fall ist gänzlich ausgeschlossen. Die Landwehr⁴⁾ des Ober-

1) Spezialgeschichte etc. S. 4 ff.

2) Burgenkunde S. 476.

3) Man vergl. Wörner-Heckmann, Orts- und Landesbefestigungen des Mittelalters etc. S. 61 ff.

4) Man vergl. A. Fahne in der Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins XIV, 179 ff.

bergischen geht bei Runderoth vorüber, um dann nordwärts zu ziehen. Alle bei Gummersbach angeführten „Burgen“ liegen weitab von der Landwehr.

Am nächsten verwandt mit unsern bergischen Bergfrieden auf Bauernhöfen sind unstreitig die sogenannten Speicher, welche zur Aufnahme des geernteten Getreides dienten. Sie aber mit diesen identifizieren zu wollen, ist nicht angängig. Dagegen spricht erstens der Umstand, daß auf Groß-Siepen bei Herzkamp ein Speicher und ein Bergfried auf einem Hofe vorhanden sind. Ferner verlangt der Speicher, damit das Getreide erhalten bleibt, eine ganz andere Anlage als der Bergfried, wofür der Speicher auf Groß-Siepen ebenfalls ein klassisches Zeugnis abgibt. Einen angemessenen Zufluchtsort gaben die Speicher nicht ab. Trotzdem mögen sie hin und wieder dazu gedient haben.¹⁾ Führen wir hierzu eine Notiz von Darpe²⁾ an: „Es sei hier bemerkt, daß meine Vermutung betreffs der turmartigen Speicher auf den Haupthöfen mehr und mehr sich bestätigt. Diese Burgspeicher, deren sich – bezeichnend für die alte Burgstätte – auch einer auf dem genannten Borgmannshofe findet, der aus Quadern erbaut und außen mit fester, nägelbeschlagener Eichen-tür und mit Schießscharten-Öffnungen versehen ist, dienten im Kriegsfall späterhin, wie einst der Innenring der Ringburg, zur Bergung kostbarer Habe.“

Zahlreicher sollen sich derartig befestigte Bauernhöfe (nach mündlichen Mitteilungen von Herrn K. Wehrhau) noch im Lippischen befinden. Von einem derselben besitze ich eine Abbildung. Er ist nach urkundlichen Ausweisen vor 100 Jahren um einen Stock verkürzt worden. J. Wilbrandt³⁾ ermittelte dann einen derartigen Bau auf dem Meierhof zu Sieker, „Burg“ genannt, einen Steinbau, der, wie er ausführt, den Bauern, wie den Rittern der Bergfried, als letzte Zufluchtsstätte diene. Dieser Bau muß kurz nach dem Jahre 1819 niedergelegt worden sein.

1) Man vergl. Franz Jostes, Westfälisches Trachtenbuch, Bielefeld, Berlin, Leipzig 1904, S. 32.

2) Zeitschr. für vaterländische Geschichte u. Altertumskunde, Münster, 53, 123; 57, 130.

3) 14. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg zu Bielefeld, 1900 (S. 105f.).

Ferner teilt Herm. Hartmann¹⁾ mit, daß solche befestigten Zufluchtsörter auf Bauernhöfen im Osnabrückischen gar nichts seltens gewesen seien.

Weiter möchte ich den Kreis der Ausführungen nicht ziehen. Aber es wäre dringend zu wünschen, daß diesen Bauten, die für die Kulturgeschichte unseres Volkes von unleugbarer Bedeutung sind, allseitig erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt würde, um so mehr, als sie, wie unsere Ausführungen gezeigt haben, bereits äußerst selten geworden sind!

¹⁾ Bilder aus Westfalen, Osnabrück 1871.

Rostocker Studentenleben

vom 15. bis ins 19. Jahrhundert.

Von ADOLPH HOFMEISTER (†).

(Fortsetzung.)

8. Die nationalen Vereinigungen zu Rostock im 17. Jahrhundert.

Bei aller Freiheit, die den Studierenden nach Aufhören des erzwungenen, halb klösterlichen Zusammenlebens in den Bursen und Regentien unter Aufsicht von Professoren und Magistern gefährdet war, und die recht häufig bis zum Übermaß ausgenutzt wurde, ist im ganzen 16. Jahrhundert ein Hervortreten geschlossener, organisierter Studentenvereinigungen nicht zu bemerken. Einzelne Erscheinungen, die man daraufhin deuten konnte, so die Erlegung einer bestimmten Summe für einen Eintrittsschmaus, können ebensogut einen anderen Sinn gehabt haben, und der unschuldige Rostocker Musikverein von 1569 kommt dabei überhaupt nicht in Betracht. Erst im 17. Jahrhundert treten überall nach außen scharf abgegrenzte, nach innen streng organisierte Verbände hervor, die Nationen oder, wie sie später genannt wurden, die Landsmannschaften. Nichts war ja natürlicher, als daß sich die derselben Heimatsprovinz angehörenden Studierenden auf Grund gleicher Abstammung, gleicher Mundart und gleicher Lebensgewohnheiten zu Schutz und Trutz zusammenschlossen und Lust und Leid getreulich miteinander teilten.

Von wo diese Organisation ihren Ausgang nahm, wenn überhaupt eine einzelne Hochschule als solche als Ausgangspunkt anzunehmen ist und nicht vielmehr die gleichen Ursachen überall die gleichen Wirkungen hervorbrachten, und wann dies geschehen

ist, darüber ist bisher nichts näheres festgestellt. Mit der an den älteren Universitäten Prag, Wien, Leipzig (und dessen Tochteruniversität Frankfurt a. O.) bestehenden Gliederung in Nationen, die Professoren und Studierende in gleicher Weise umfaßte und maßgebend für die ganze Organisation der Hochschulen war, hat sie jedenfalls nichts als den Namen gemeinsam. Die Grundlage, auf der sich die studentischen Nationen aufbauten, war zweifellos eine durchaus gesunde, und die Zwecke, die sie nach Ausweis ihrer Satzungen verfolgten, können nur als löblich bezeichnet werden. Dessen ungeachtet verfielen sie bald nach ihrem öffentlichen Auftreten der schärfsten Verfolgung seitens der akademischen Obrigkeit, die darin von der Geistlichkeit und den Landesherren aufs kräftigste unterstützt wurde. Die Ursache davon ist darin zu suchen, daß sie zugleich die Träger und Pfleger einer uralten akademischen Sitte waren, die aber mit der Zeit zur Unsitte ausgeartet war, nämlich des Pennalismus, so daß fortan Pennalismus oder, wie es später hieß, Schoristerei und Nationalismus als untrennbar zusammengehörig angesehen und demgemäß verfolgt wurden. Schon das Mittelalter kannte den Pennalismus, wie das um 1480 entstandene, von Friedrich Zarncke neu herausgegebene Manuale scholarium bezeugt, nur daß damals die späteren „Pennäle“ beani, Gelbschnäbel hießen.¹⁾ Er ist auch durchaus keine ausschließlich akademische Sitte; alle Stände, Handwerker und Kaufleute, übten sie und ließen die Lehrlinge, bevor sie losgesprochen und ins Amt oder die Kompagnie aufgenommen wurden, eine Reihe von Zeremonien durchmachen, die für die Älteren wohl sehr ergötzlich, für die Aufzunehmenden aber erniedrigend und peinlich waren; am bekanntesten dürften die sogenannten „Bergischen Spiele“ sein, welchen sich die Lehrlinge des Hansischen Kontors zu Bergen zu unterziehen hatten, und „hänselein“ ist geradezu der allgemeine Ausdruck für diesen Akt geworden.

An den Universitäten war dafür der Ausdruck „Depositio“, depositio cornuum, üblich, weil das Hauptstück dabei die Absägung der Hörner bildete, die dem dadurch als pecus carni-

¹⁾ Tholuck, Das akademische Leben des siebzehnten Jahrhunderts I, Halle 1853, bespricht zwar S. 130, um 1604 sei der Pennalismus (in Wittenberg) noch nicht im Schwange gewesen, bringt aber S. 282 selbst Belege für das „Pennaljahr“ 1592 vor.

dargestellten Neuling aufgesetzt worden waren. Da schon in dem Vorhergehenden auf die Deposition näher Bezug genommen worden ist, so möge hier die Erinnerung daran genügen, daß von den Universitäten ein besonderer Depositor, gewöhnlich einer der Pedelle, bestellt wurde, der die nötigen Gerätschaften hielt und die üblichen Gebräuche vornahm. In Rostock, wo es, wie wir aus Albert Wichgrevs gleichfalls schon besprochener Komödie „Cornelius relegatus“ wissen, noch im Jahre 1600 so gehalten ward, wurde der Depositionsaktus erst 1717 in aller Form beseitigt, in Ingolstadt 1747; zu Altorf ist er, allerdings auf besonderen Wunsch, noch 1763 vorgenommen worden; und in Jena führte der Oberpedell noch vor wenigen Jahren den Amtstitel „Depositor“.

Der so deponierte und immatrikulierte war nun Student, aber Bursch war er nach den Anschauungen der Studentenschaft noch nicht. Denn da die Nationen Anspruch darauf erhoben, daß jeder Student sich bei seinen Landsleuten vorstellte und sich ihnen anschloß, so vertrat die Gesamtheit der Nationen auch zugleich die Gesamtheit der Studierenden, und wer etwa diesen Anschluß versäumte oder verschmähte, der wurde des Ehrennamens „Bursch“ nicht gewürdigt. Soweit sich aus den erhaltenen Mitglieder-Verzeichnissen der Rostocker Nationen ersehen läßt, traf diese Voraussetzung im weitesten Maße zu. Denn abgesehen von den schon im Knabenalter in die Matrikel eingetragenen läßt sich fast ausnahmslos jeder in der Matrikel verzeichnete Westfale, Märker und Preuße auch in den Listen seiner Nation nachweisen. Der Eintritt in die Nation und die Erlangung der vollen Burschenrechte in ihr war aber nicht ganz leicht gemacht; ein volles Jahr, auch wohl Jahr und Tag (was mit komischer Übertreibung auf 1 Jahr, 6 Wochen, 6 Tage, 6 Stunden und 6 Minuten bestimmt wurde), waren die Neulinge den Älteren gegenüber zu Ehrerbietung und Gehorsam verpflichtet, mußten ihnen Dienste leisten, Abschriften anfertigen, Botengänge tun, Tabak schneiden und Pfeifen stopfen, mußten bei den Gelagen der Nation aufwarten und wöchentlich abwechselnd frühmorgens bei den Senioren anfragen, ob Besorgungen oder Botschaften für die Nation zu erledigen seien. Mäntel, Degen, bunte Schleifen zum Schmuck zu tragen, war ihnen gar nicht oder nur mit Einschränkung erlaubt; außer dem bei

den einzelnen Nationen verschieden bemessenen Eintrittsgeld hatten sie noch die Kosten des Eintrittsschmauses und nach Ablauf ihres Noviziats die der feierlichen, mit ähnlichen Zeremonien wie die Deposition verbundenen Lossprechung (Absolution) zu tragen. An und für sich betrachtet, kann bei diesen Bestimmungen eigentlich nur in der Länge der Probezeit eine gewisse Härte gefunden werden, alles übrige, so aufgefaßt, wie es in den Satzungen der Nationen schriftlich bestimmt ist, ist wirklich nicht für so schlimm anzusehen. Leider stand aber die Handhabung der betreffenden Bestimmungen mit ihrem ursprünglichen Geiste recht oft in schroffstem Widerspruch. Rohe Gesellen, denen die Mißhandlung Untergebener und Schwächerer Vergnügen macht, hat es zu allen Zeiten gegeben, zu jener Zeit vielleicht mehr als sonst, und die Erinnerung an die ausgestandenen Leiden hat wohl nur recht wenige zur Milde gestimmt, als sie selbst in die Stelle ihrer Peiniger eingerückt waren. Das gehörte eben nach altem Herkommen dazu, um ein richtiger Bursch zu werden, und es ging dies so weit, daß auch alle Studenten und selbst schon rite promovierte Magister, die ausländische Universitäten oder solche deutsche Hochschulen besucht hatten, an denen diese Probezeit und Lossprechung davon nicht in der von der Mehrzahl angenommenen strengen Form üblich war, von den Kommilitonen und einem großen Teil akademisch gebildeter Männer, selbst Professoren nicht ausgenommen, nicht für voll angesehen wurden. Zu diesen Hudeleien und Bedrückungen trat noch weiter hinzu, daß recht viele ältere Studenten die ihnen durch die herrschende Sitte in die Hand gegebene Gewalt über die Jüngeren zu schamlosen Erpressungen mißbrauchten. Unter diesen Verhältnissen konnte es nicht ausbleiben, daß von seiten der Universitätsbehörden Schritte geschahen, wenigstens den schlimmsten Ausschreitungen Einhalt zu tun. Schon aus dem Jahre 1614 liegt ein Erlaß des Rektors und des Konzils der Universität Rostock vor, in dem der Pennalismus in den schärfsten Ausdrücken geißelt und als Krebschaden der Hochschule gebrandmarkt wird. Derselbe Erlaß ist es, in dem anscheinend zuerst eine Erwähnung von Nationen in Rostock begegnet, diesmal freilich noch nicht in dem Sinne, daß die Nationen dafür verantwortlich gemacht, sondern

vielmehr als selbst darunter leidend und von den Schoristen gegeneinander verhetzt hingestellt werden. Die eigentlichen Sündenböcke sind diesmal die Freitischler, denen der Rektor M. Hassäus das schmeichelhafte Zeugnis ausstellt, es geschehe kein Unfug, an dem nicht Konviktoristen beteiligt seien. Bei weitem schärfer noch tritt der berühmte Johann Quistorp der Ältere in einem Rektoratsprogramm vom 25. Oktober 1621 gegen diese Mißbräuche auf, hier schon die Nationen als die Stätte bezeichnend, wo die reißenden Wölfe, brüllenden Stiere und blutdürstigen Tyrannen ihr Wesen treiben und, schlimmer als die Wölfe, gerade unter ihren Heimats- und Stammesgenossen ihre Opfer suchen.

Bestimmte Nationen treten uns hier noch nicht entgegen. Ob ein im Juni 1619 stattgehabtes Gelage in Doberan, bei dem schoristischer Unfug vorgekommen sein soll, von einer Landsmannschaft angestellt worden ist, geht aus den Akten nicht mit Sicherheit hervor, ist aber nicht unmöglich, da die meisten Teilnehmer dem Fürstentum Lüneburg entstammen. Die ersten sicheren Nachrichten liegen uns vor in einem 1623 angelegten, bis 1661 fortgesetzten Buche der Westfälischen Nation, welches sich im Universitäts-Archive erhalten hat und reiches Material zur Kenntnis dieser Art studentischer Vereinigungen enthält; nicht ganz so vielseitig ist ein ähnliches Buch der Märkischen Nation. Gehen wir zunächst auf das erstgenannte Buch ein, weil es neben seinem Alter auch die Reichhaltigkeit des Inhalts und die Ursprünglichkeit der Anlage für sich hat. Es ist ein ganz einfaches, nur in Pappe gebundenes Buch in schmal Folio, welches den anscheinend gleichzeitigen Titel trägt: *Libellus legum et rationum societatis Westfalicae Rostochii studiorum gratia commorantis, comparatus anno Christi 1623.*

Den Anfang machen die am 23. August 1623 aufgesetzten *leges fiscali*, aus deren Einleitung ganz klar hervorgeht, daß die nach Ausweis der Mitgliederliste vielleicht schon 1617 bestehende Vereinigung vorher eine gemeinsame Kasse und geschriebene Gesetze nicht gehabt hat. Die Kasse wird begründet durch Beiträge der einzelnen Mitglieder, die aber nicht unter 6 Schilling betragen sollen; ebenso haben die Neueintretenden, mögen sie nun von der Schule oder von einer anderen Universität kommen,

zum mindesten 6 Schilling zu entrichten, und weiter wird von jedem eine monatliche Steuer von 2 Schilling erhoben. Alle Strafgeder und etwaige Überschüsse von den Nationalkonventen sollen in die Kasse fließen. Ferner wird der Wunsch ausgesprochen, daß auch die Abgehenden des Fiskus gedenken mögen. Die so gesammelten Gelder sollen zum Besten der in Rostock studierenden Westfalen Verwendung finden, durch Gewährung barer Darlehen bei augenblicklichen Verlegenheiten, wie Ausbleiben des Wechsels, doch nur gegen sicheres Pfand und nie bis zur Erschöpfung der Kasse (für Ausfälle muß der Kassenführer aufkommen), sowie durch Unterstützung armer, auf Freitisch angewiesener oder krank darniederliegender Landsleute. Doch müssen diese persönlich bekannt und ihre Bedürftigkeit außer Zweifel sein, damit die zu guten Zwecken gesammelten Mittel nicht Unwürdigen zur Beute werden. Spätere Zusätze vom 1. März 1637 bestimmen, daß die Kasse einen eisernen Bestand von 25 Rtlr. ansammeln soll, der nur mit Genehmigung aller Landsleute angegriffen werden darf; alle Semester haben der Senior und die beiden Fiskale pünktlich Rechnung abzulegen bei Verlust ihrer Chargen; und die Verleihungsbedingungen werden verschärft, indem das Pfand den doppelten Wert der Schuldsomme haben soll und außerdem eine Schuldverschreibung mit genauer Angabe des Zahlungstermins gefordert wird. Wer diesen Termin nicht einhält, hat 50 Prozent Zuschlag zu zahlen oder geht seines Pfandes verlustig. Bei der Wahl des Seniors und der Fiskale haben alle Landsleute gleiches Stimmrecht, ohne Ansehen ihres Alters und ihrer Studienzeit. Ein weiterer Zusatz vom 9. April 1640 verhängt Ausstoßung aus der Nation über jeden, der dem Senior und den Fiskalen wegen ihrer in gemeinsamem Einverständnis ausgeführten Amtshandlungen wörtlich oder tätlich zu nahe tritt.

Nicht unerheblich später als die *leges fiscali* sind die *leges nationis* niedergeschrieben, doch kaum lange nach 1626 und mit Berufung auf alte Gewohnheit. Auch diese geben einen guten Einblick in die Organisation der Landsmannschaft und ihr inneres Leben, wie es ordnungsmäßig sein sollte. Nach einer Einleitung, nach der gegenseitige Freundschaft nach innen, festes Zusammenhalten gegen alle Anfeindungen von außen und treue Pflege

heimischer Sitte und Lebensart als Zweck der Vereinigung aufgestellt werden, wird bestimmt, daß alljährlich einige Zusammenkünfte abzuhalten sind und zwar an einem anständigen, nicht in schlechtem Ruf stehenden Orte, und daß dort auch die Feste der Nation je nach Gelegenheit auf Kosten der Gesamtheit, einiger oder eines einzelnen begangen werden. Dies sei leider zeitweilig nicht genügend beobachtet worden, woraus allerlei Unzuträglichkeiten entstanden seien, und deshalb werden die alten Satzungen nach einmütigem Beschlusse wieder in Kraft gesetzt.

1. Jeder hat seinen Lebenswandel so einzurichten, daß er weder die Landsmannschaft noch sich selbst dadurch in üblen Ruf bringt.

2. Jeder soll jedem seine gebührende Ehre und Förderung zuteil werden lassen, besonders aber jedem Westfalen.

3. Die Neulinge sollen gleich nach ihrer Ankunft zum Senior der Nation geführt werden, dessen Pflicht es ist, ihnen alle erforderliche Unterstützung hilfreich zu leisten.

4. Die Kosten des Aufnahmegelages sind nicht nach dem Gutdünken einzelner, sondern den Verhältnissen des Aufzunehmenden entsprechend nach Billigkeit und mit Zustimmung aller festzusetzen.

5. Die Abstimmung der Jüngeren ist für die Älteren nicht verbindlich.

6. Der erste Vorschlag betreffend die Ansetzung eines Gelages steht jedem frei, die Ansetzung selbst kommt der Gesamtheit entweder nach Einstimmigkeit oder nach Mehrheit zu. Stimmt der Senior dagegen, so hat er seinen Widerspruch zu begründen, worauf von neuem abgestimmt wird.

7. Zu diesen Gelagen finden keine Gäste, weder Landsleute noch Fremde, Zutritt.

8. Sollte der Kostenanschlag aus zu rechtfertigenden Gründen überschritten werden, so darf sich niemand der Leistung seines Beitrags zur Deckung des Ausfalls entziehen.

9. Bei den regelmäßigen Zusammenkünften und den Gelagen der Nation hat sich jeder eines gesitteten Betragens zu befleißigen und weder Lärm noch Streit zu erregen. Ereignet sich etwas derartiges, so ist es nicht in der Stille beizulegen, sondern muß vor die Landsleute gebracht werden.

10. Bei den angesagten Zusammenkünften darf keiner ~~ohne~~^{ohne} triftige, vorher anzumeldende Gründe fehlen.

11. Die Neulinge mögen es sich nicht verdrießen lassen, während der nach altem Herkommen von der Nation bestimmter Zeit die ihnen auferlegten Pflichten zu erfüllen, besonders bei den Nationsgelagen aufzuwarten.

12. Mäntel, Degen und Schleifen zum Luxus dürfen sie während der durch akademischen Brauch vorgeschriebenen Zeit nicht tragen.

13. Nach Ablauf dieser Zeit haben sie ihre Lossprechung vom Senior zu erbitten.

14. Sie dürfen niemanden, sei er Landsmann oder Fremder, beleidigen.

15. Wird ein derartiger Fall zur Anzeige gebracht, so ist der, der einen anderen wörtlich durch Schmähreden beleidigt hat, mit einer Strafe von mindestens 2 Gulden, wenn tötlich, von mindestens 2 Rtlr. zu belegen.

16. Wer aber gegen die nach löblicher alter Weise von den Westfalen angenommenen Satzungen verstößt, oder wer überführt wird, die Gebräuche oder Zusammenkünfte der Westfalen verraten zu haben, verfällt willkürlicher Strafe, die nach der Schwere des Vergehens in Geldbuße oder in Ausschließung bestehen kann.

17. Die Osnabrückischen Landsleute, die sich bis dahin von den Versammlungen der übrigen Westfalen ferngehalten, am 6. Dezember 1626 aber wieder mit ihnen vereinigt haben, haben einmütig beschlossen, niemand solle dem anderen vorwerfen, er habe andere zur Wiedervereinigung beredet, da diese in voller Übereinstimmung aller vollzogen worden ist. Wer sich dawider verhält, verfällt schwerer Strafe.

18. (Zusatz): Wer wieder dazu rät oder Anstoß gibt, die Westfälische Gesellschaft zu spalten, soll auf ewige Zeiten ausgeschlossen werden.

19. (Weiterer Zusatz): In bezug auf die Fremden oder andere Landsleute, die nicht zu den eingeborenen Westfalen gehören, ist beschlossen worden, daß solche nicht in die Gemeinschaft der Westfalen aufgenommen werden sollen; denn da diese Gesetze einzig und allein für die echten Westfalen geschrieben

sind, so verbieten und verhindern sie damit von selbst die Zulassung und Aufnahme Fremder.

20. (Nachtrag): Beim Nationalkonvent soll alles durch Abstimmung der Landsleute erledigt werden. Jedes Votum ist ausdrücklich zu begründen; bloßes Ja oder Nein wird für ungültig erklärt.

Dies sind die Gesetze, deren letztes der Handschrift nach dem Jahre 1637 entstammt. Weitere Änderungen haben bis zum Jahre 1661 nicht stattgefunden. Vieles darin ist als durchaus löblich anzuerkennen, besonders der Paragraph, der selbst den jüngsten Mitgliedern bei der Wahl der Beamten der Nation volles Stimmrecht gewährt. Dies ist aber auch das einzige Recht, welches den Neulingen positiv zuerkannt wird. Die sonstigen auf sie bezüglichen Paragraphen lassen dem Belieben der Burschen in bezug auf den Umfang der den Neulingen obliegenden Pflichten recht weiten Spielraum. Ganz eigentümlich mutet § 19 an. Während die übrigen Nationen das Bestreben zeigen, über die ihnen durch die Beschlüsse des Seniorenkonvents, von denen später noch die Rede sein wird, gezogenen Grenzen hinauszugreifen und ihre Zahl durch Heranziehung Fremder zu vergrößern, was besonders bei den Märkern hervortritt, verengern die Westfalen ihren Kreis und schließen sich gegen Auswärtige ab. Auch die Mitgliederliste zeigt dies. Unter den 534, die von Ostern 1623 bis Michaelis 1661 eingetragen sind, finden sich nur 6 Fremde. Alle übrigen entstammen der Provinz Westfalen und den von ihr eingeschlossenen kleineren Territorien Lippe, Schaumburg und Waldeck. Die Fremden sind ein Gießener, Joh. Reinhard Schupp, wohl ein jüngerer Bruder des bekannten Joh. Balthasar Schupp, drei Rigenser, ein Stockholmer und ein Rostocker, Joh. Fried. Cothmann, wohl ein Sohn des 1650 als Rector magnificus verstorbenen berühmten Theologen Joh. Cothmann aus Herford, der als erster Senior der Nation das Verzeichnis der Mitglieder im Buche eröffnet und noch manches Jahr nachher, auch noch als Professor, seinen Landsleuten mit Rat und Tat beisteht. Außer ihm haben sich im Laufe der Jahre noch eine ganze Anzahl promovierter Magister aufnehmen lassen, die uns zum Teil dann als Senioren und Fiskale bei den halbjährlichen Rechnungslegungen

wieder begegnen. Sehr viel Interessantes bieten die kurzen Eintragungen und Protokolle nicht. Die Eintrittsbeiträge schwanken, soweit sie angegeben sind, zwischen 12 Schilling und 1 *fl.*, in den seltenen Fällen, wo nichts angegeben ist, wird der niedrigste Satz von 6 Schilling erlegt worden sein. Die Verstorbenen sind durch ein Kreuz bezeichnet, dem nicht selten das Todesdatum, Todesursache und letzte Stellung beigefügt sind. Am 15. Mai 1628 belief sich der Kassenbestand auf 11 Gulden bar und 21 *fl.* in Ausständen. Wegen der drohenden Zeitverhältnisse wurde beschlossen, daß, falls infolge des Krieges oder aus anderen Gründen die Landsmannschaft als solche zu bestehen aufhören würde, Professor Cothmann mit Hinzuziehung eines oder des anderen Landmannes den Kassenbestand dem Waisenhaus oder armen westfälischen Landsleuten zukommen lassen sollte. Dieser Fall trat jedoch nicht ein, wohl aber wuchsen mit der Zeit die Außenstände gegenüber Toten und Abwesenden zu ziemlicher Höhe an, und nur selten sind Fälle verzeichnet, daß die Pfandgegenstände für solche Forderungen wieder eingelöst werden. Die Pfänder bestehen, soweit sie bezeichnet werden, in Büchern. Christoph Stute läßt den für 6 *fl.* verpfändeten 1. Band des Avicenna im Stich, während Caspar Lyon, der wegen einer sehr witzig, aber auch sehr scharf geschriebenen Satire auf die Salbaderei bei den vielen Disputationen etwas plötzlich die Universität verlassen mußte, als seine Absicht war, seinen Cujacius durch einen Freund wieder einlöst. Ausgaben für Gelage kommen in der freilich nur einen kurzen Zeitraum umfassenden eingehenderen Rechnung bloß einmal vor, indem am 4. Mai 1637 zur Deckung der Restkosten einer (Kloster) Marienehe (in Margine) abgehaltenen Festlichkeit 8 *fl.* aus der Kasse genommen, aber durch eine monatliche Umlage von 2 *fl.* für die Burschen, 3 *fl.* für die Fuchse wieder ersetzt werden. Für die Jahre 1638–1642 liegt noch eine besondere Zusammenstellung vor über die Aufwendungen der Nation Begräbnisse (6, die ganz oder teilweise aus der Kasse bestritten werden mußten, zusammen 188 *fl.*), für Unterstützungen an Arme und Kranke (zusammen 78½ *fl.*, darunter ein Posten: „Weg Radhard Holzapffel, so von Hagemeister tödlich verwundet, hat die Nation die von Hartwig Meyer geliehene Gelder wieder be-

zahlet 15 *R.*“), für Ehrenbezeugungen und Gratifikationen (107 *R.* 16 *ß*), darunter ein dem Professor Cothmann zu seiner Hochzeit verehrter Pokal für 32 *R.*, verschiedene gedruckte Trauer- und Glückwunschedichte, Ständchen beim Rektoratswechsel, und für den Boten, „der jährlich viermahl lauffen muß, für jede Reise bezahlet 9 *R.*, thuet deß Jahres 36 *R.*, in funff Jahren 180 *R.*“, so daß also die Gesamtausgabe die Höhe von 554 *R.* erreicht. Die Mitgliederzahl der Nation belief sich um Ostern 1641 auf 29. Als letzte Eintragung in den Kassenrechnungen findet sich der Beschluß vom 21. Mai 1656, 50 Gulden von den sicher stehenden Forderungen zur Errichtung eines Denkmals zu verwenden. Dies Denkmal befand sich vor hundert und fünfzig Jahren noch in der Jakobikirche, „in der Kapelle hinter der Kanzel“.

Dies ist so ziemlich alles, was wir über die Westfälische Nation wissen, und es ist mit Absicht etwas näher auf die Einzelheiten eingegangen worden, weil die Verfassung der übrigen Nationen, soweit wir darüber unterrichtet sind, in den Grundzügen offenbar die gleiche gewesen ist. Die wirkliche Probe darauf können wir freilich nur bei einer Nation machen, der Brandenburgisch-Märkischen, deren Buch, von 1633 bis 1661 gehend, gleichfalls erhalten ist. Das Buch ist ein stattlicher Quartband in schwarzem, mit Gold verziertem Ledereinband und Goldschnitt und beginnt in fast kalligraphischer Ausführung nach einer tiefen Reverenz vor dem derzeitigen Rektor Johann Cothmann, dessen Geneigtheit gegen die Nationen jedenfalls bekannt war, mit den Gesetzen, in deren Einleitung ausdrücklich beteuert wird, man beabsichtige durchaus nicht, eine unerlaubte Verbindung einzugehen noch irgend etwas festzusetzen, was dem Akademischen Senat zuwider oder des Standes eines Studenten unwürdig erscheinen könnte. Man wolle nichts als gemeinsame Pflichterfüllung und einen Freundschaftsbund, der nicht nur von jedem Jünger der Wissenschaft, sondern auch von jedem anständigen Menschen als nutzbringend und erfreulich anerkannt zu werden verdiene. In ähnlich schwungvoller Stilistik sind auch die Gesetze selbst abgefaßt, die, wenn auch in etwas anderer, mehr vorbedachter und nicht nur durch die zufällige zeitliche Aufeinanderfolge der Beschlußfassung bestimmter Ordnung im wesentlichen

dieselben Grundzüge aufweisen wie die ohne rhetorischen Schmuck schlicht niedergeschriebenen Gesetze der Westfalen. Günstig hervorzuheben ist die vorgeschriebene und bis auf eine kleine Lücke von drei Semestern auch durchgeführte Matrikelführung, die zwar einen Überblick über die Gesamtzahl der Mitglieder sehr erschwert, aber den jedesmaligen Semesterbestand klar vor Augen legt und zugleich den Abgang mit der Angabe, wohin und zu welchem Beruf, verzeichnet. Dagegen sind die Abgaben der einzelnen ganz bedeutend höher bemessen. Anstatt der Eintrittsgebühr von 6 Schillingen bei den Westfalen hat jeder 2 Gulden, anstatt des dort dem freien Willen der einzelnen überlassenen Abschiedsgeschenkes einen Gulden zu erlegen. Auch unter den zu Neujahr 1637 erlassenen Ergänzungsparagraphen findet sich manches, was Beifall verdient, so die Bestimmung daß keiner in die Nation aufgenommen werden soll, ehe er ordnungsmäßig immatrikuliert ist. Die Westfalen verfahren in dieser Hinsicht weniger streng. Daß sich in ihrem Mitgliederverzeichnis Leute finden, die erst 6 bis 8 Wochen nach ihrer Aufnahme in der Matrikel erscheinen, ist keine Seltenheit, und damit hängt es jedenfalls zusammen, daß manche von ihnen überhaupt nicht als Rostocker Studenten nachzuweisen sind, da sie wohl schon vorher ihren Fuß weiter gesetzt hatten. Weiter wird dem Fiskal zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß die Neulinge sich den akademischen Komment zu eigen machen, zum Gehorsam gegen die Obrigkeit ermahnt und von Versäumnissen und Trinkgelagen abgehalten werden. Geld oder sonstiger Aufwand darf von ihnen nicht gefordert werden. Werden sie von den Älteren in ihren Wohnungen besucht, so erfordert es ja die Gastlichkeit, diesen einen Trunk oder zwei anzubieten, aber nicht Schmausereien zu veranstalten. Die mit Ungestüm Fordernde sollen, falls Klage über sie beim Fiskal erhoben wird, zuerst ermahnt, dann in Strafe genommen werden. Sollte es vorkommen daß einer die ihm auferlegten erziehlichen Maßregeln so übernahm, daß er nach Ablauf seines Jahres persönlich Rechnung dafür fordern wollte, so ist er in eine Strafe von 3 Talern verfallen. Erzürnen sich einige und weigern sich, ihren Zwis vor die Behörde zu bringen oder durch die Landsmannschaft

gütlich vergleichen zu lassen, so soll der Widerstrebende oder auch beide Parteien 2 Taler an die Kasse zu zahlen gehalten sein. Wer sich weigert, die verhängten Strafen zu erlegen, soll ernstlich ermahnt und bei fortgesetzter Halsstarrigkeit in perpetuum exkludiert und dieser Vermerk im Buche der Nation seinem Namen als ewiger Schandfleck hinzugefügt werden. Dergleichen Vermerke sind mehrfach zu finden. Zum Jahre 1655 lesen wir gar, daß der stud. jur. Nik. Meineke aus Mesoten in Curland beim Weggange Bücher, Siegel, Fahne und anderes Eigentum der Nation versetzt habe, um sich für eine Forderung an die Nation schadlos zu halten.

In den erwähnten Bestimmungen treten die Zeichen des Pennalismus und der Schoristerei mit ziemlicher Bestimmtheit hervor, und daß dergleichen vorkam, beweist ein Bericht, der nach der abgekürzten Fassung bei Dolch, Geschichte des deutschen Studententums, Leipzig 1858, S. 168/9 hier eingeschaltet werden mag. Im Jahre 1639 am 15. März erschien der Student Theodor Holldorf (aus Salzwedel, Märker, imm. Ende März 1638) vor dem Rektor Mag. Huswedel und beklagte sich folgendermaßen. Da sein Pennaljahr schon einige Tage verflossen gewesen und er durchaus nach Kopenhagen reisen mußte, sei er zum Senior seiner Nation, Höpner (aus Müncheberg, imm. Anfang November 1636), gegangen und habe denselben gebeten, ihn zu absolvieren. Dieser habe ihm geantwortet, die Nation habe beschlossen, daß er noch sechs Wochen bleiben müsse. Darauf sei er nochmals nebst zwei andern zu ihm gegangen und habe ihn freundlich gebeten, doch darauf hinzuwirken, daß er absolviert würde. Ihm habe Höpner geantwortet, er wolle haben, daß er bleibe, und bliebe er nicht und hielte sein Jahr nebst sechs Wochen, sechs Tagen, sechs Stunden, sechs Minuten aus, so solle ihm nachgeschrieben werden. Eine dritte Bitte sei wieder abgeschlagen worden. Darauf habe Höpner ihn, den Kläger, vorzitieren lassen; er sei aber nicht gegangen, weil er keine Schuhe gehabt; da habe man ihm Schuhe geschickt. Er sei aber trotzdem nicht gegangen, „weil die Lüneburger hiervor einen Juniorem bekommen, welchen sie Saltz in die Nase gepfropfet und Heede darüber gestoßen mit einem Stock, auch also gerieben, daß er bluten müssen; darnach sie ihm

Bricken in die Haare gebunden und ihm dieselben im Gesicht entzwei geschlagen; denen andern hätten sie die Haare und Bart weggenommen, dafür ihm, Klägern, denn geграuet, weil er auch hievor hätte 20 Reichsthaler in die Nation geben sollen, welches er dennoch mit Thränen auf $4\frac{1}{2}$ Reichsthaler erhalten, auch gegeben.“ Abends zwischen 9 und 10 Uhr seien deshalb fünf Studenten, worunter Höpner, mit bloßem Degen in sein Haus gekommen, er aber habe sich versteckt. Übrigens vertrug sich Holldorf wieder mit der Nation und ging 1640 als alter Herr ab.

Rechnungsbücher der Märker sind nicht erhalten, nur eine kurze Übersicht über die Aufwendungen für Begräbnisse und Unterstützungen, Trauer- und Glückwunschgedichte, Hochzeitsgeschenke und Gastereien in den Jahren 1638–42, ohne weitere Spezifikation, da „die Rechnungen, weil richtig, cassiret worden.“ Die Kosten für drei Begräbnisse betragen 93 \mathcal{R} , die die Märker zum größten Teil erst selbst haben anleihen müssen. Ferner haben sie einem Landsmann, Andreas Brisemann aus Perleberg, Mantel, Wams, Hosen, Stiefel und andere Kleider, dazu auch eine deutsche Bibel und andere Bücher angeschafft und ihn so lange erhalten, bis er eine Stelle als Famulus bekam. Krankenpflege, Unterstützung einer Predigerwitwe, Reise- und Botengeld, Gratifikationen für die Widmung von Reden und Gedichten (Professor Laurentius Bodock sind aus solchem Grunde 6 Taler verehrt worden!) haben viele Kosten gemacht. „Was außerhalb erzehlten expensen in Fisco gewesen, ist angewandt zur recreation undt anstellung der Convivien, wobey nicht allein gewesen alle sowol Märcker als Preußen, die sich mit in ihre ehrliebende Gesellschaft begeben, sondern auch vornehme andre Herren, als Rathsherren, Bürger, Hospites, Prediger vom Lande, Schul-Collegae, Studiosi aus anderen Nationen und Bürger, so aus der Marck anhero zu wohnen sich begeben.“ Als Geladene zu einer solchen in der Officialei abgehaltenen Gasterei, die 33 \mathcal{R} 16 β Kosten gemacht hatte werden in einem Briefe vom 18. Mai 1638 genannt „der Comthure von Schivelbein, Herr von Winterfeld“, ferner Dr. Woltreich (Syndikus der Stadt Rostock), Dr. Lauremberg, Professor Raue und Herr Lüssow. Der Adressat des Briefes ist M. Christoph Strauß, Pastor in Rendsburg, der sich auf ein erhaltenes Mah

schreiben wegen Kassenschulden zu bezahlen weigert und das Geld lieber den Armen bei seiner Pfarre zuwenden will als den Märkern, die es doch mit unnötigem Gesöff verzehren würden, worauf ihm erwidert wird, einige Statuten, die er zur Zeit seiner Aktivität verfaßt, ließen annehmen, daß er es ebenso gemacht habe. Im übrigen ginge es den Herrn Magister zwar gar nichts an, was sie mit dem ihnen zustehenden Gelde machten, sie wollten ihm aber doch mitteilen, daß sie beabsichtigten, sich gleich den anderen Nationen ein Erbbegräbnis in St. Jakobi zu erwerben. Ob dies wirklich geschehen, mag dahingestellt bleiben; eine Nachricht darüber ist nicht vorhanden. Bemerkenswert ist der Brief noch durch, daß sich die Nation darin als „von der hohen Obrigkeit confirmirt und in ein rechtmäßiges Corpus gerichtet“ bezeichnet.

Außer dem Buche und einigen weniger bemerkenswerten Briefen hat sich auch noch das Siegel der Nation im Universitätsarchiv erhalten. Es zeigt über einem aufgeschlagenen Buche mit der Inschrift „Pietas ad omnia utilis“ einen auffälligerweise doppelköpfigen Adler; die Umschrift lautet: Sigillum nationis Marchiacae Academia Rostochiensis.

Die in dem Briefe vom 18. Mai 1638 erwähnte Offizialei, das alte Toitenwinkeler Amtshaus, war, um dies hier einzuschalten, häufig die Stätte derartiger Zusammenkünfte und als solche sowohl für akademischen wie den städtischen Behörden ein Dorn im Auge. Daher wenden sich Rektor und Konzil am 1. März 1642 an Herzogolph Friedrich mit der Beschwerde, daß das unmenschliche materialistische und hochschädliche schoristische Unwesen nirgends mehr als in S. Fürstl. Gnaden Offizialei im Schwange gehe und gedeihet werde, und bitten, dies doch Christian Polacken ernstlich zu untersagen und zu verbieten. Der Herzog fordert umgehend Christian Polacke, den Offizialei-Verwalter, zum Bericht auf, worin dieser berichtet, er vernehme daraus zu seiner nicht geringen Verwunderung, daß diese guten Leute (nämlich Rektor und Konzil) sich beklagten, daß geschehe solches Pennalisieren meistens an privilegierten Orten und besonders in der Offizialei, und dabei das, was in ihren eigenen Häusern, unter ihrer Tischgesellschaft und in ihrer Gegenwart täglich vorgehe, mit Stillschweigen übergingen. Er halte an seiner Wirtschaft strenge Aufsicht und gute Ordnung; wer

dagegen verstoße, habe eine Geldbuße für die Armenbüchse zu erlegen und müsse gewärtig sein, mit Gewalt entfernt zu werden, und er verhoffe auch ferner so Haus zu halten, daß niemand über ihn Klage führen könne. Schon am 8. März erhält die Universität Polackes Verantwortung mit dem Vermerk des Herzogs, er erachte diese für ziemlich und billig, so daß die Universität mit ihrer Beschwerde einen starken Mißerfolg erzielt hatte.

Von den übrigen Nationen sind keine Gesetze und Mitgliederlisten auf unsere Zeit gekommen. Außer den beiden näher besprochenen bestanden bis 1662 noch die Holsteiner, die Pommern, die Schlesier, die Mecklenburger. Von diesen vier haben sich Personalverzeichnisse aus dem Jahre 1641 erhalten, die bei den Holsteinern eine Stärke von 48, bei den Pommern von 38, bei den Schlesiern von 9 und bei den Mecklenburgern von 30 Mitgliedern ausweisen. Die Märker waren zur gleichen Zeit 21 Mann stark. Zusammenstellungen über die Ausgaben für wohltätige und Repräsentationszwecke aus den Jahren 1638–42 liegen außer für die 6 genannten noch von den Braunschweig-Lüneburgern und Thüringern vor. Aus den Ausgabeberechnungen ist hervorzuheben, daß die Holsteiner 1642 ein Erbbegräbnis in der St. Nikolaikirche um 66 *fl.* erwarben und mindestens seit 1638 einen Chor in der St. Jakobikirche für 20 *fl.* jährliche Miete inne hatten; der Bote, der zuweilen 6–7 mal im Jahre nach Holstein reisen mußte, erhielt 10 *fl.* für jede Reise; zur Wiedererbauung der abgebrannten Kirche in Stargard spendeten sie 20 *fl.*, die Westfalen 2 *fl.* Die Braunschweiger kauften am 14. März 1637 ein Erbbegräbnis für 46 Taler 23 *ß* und ließen dabei 1641 ein Epitaphium für 51 *R.* 24 *ß* setzen. Auch sie hatten einen regelmäßigen Botendienst nach der Heimat, dreimal jährlich, eingerichtet und zahlten dafür jedesmal 5 *R.* Für einen gänzlich mittellosen Landsmann, Ulrich Riedel aus Neumarkt, zahlen die Schlesier die Depositionsgebühr, Wohnung, Bett und Tisch, Kleidung, Schuhwerk und Wäsche (und versorgen ihn noch mit einem Viaticum von 16 *fl.*), im ganzen 126 *fl.*, ebenso für einen anderen, der noch in Rostock weilt und deshalb rücksichtsvollerweise nicht namhaft gemacht ist, zusammen bis zum Abschluß der Rechnung

103 *℔*. Die Preußen trennen sich erst 1648/49 von den Märkern, scheinen aber vor 1638 schon einmal als selbständige Nation bestanden zu haben. Außer verschiedenen Reklamationen gegen andere Nationen wegen Abspenstigmachung von Neulingen, die von Rechtswegen der Preußischen Nation zugehörten, und einem Bericht über Streitigkeiten bei der Wahl eines neuen Fiskals vom 30. August 1656, bei denen der bisherige Fiskal Georg Radovius, der spätere Rostocker Professor und nachmalige Lübecker Syndikus, eine Rolle spielt, haben sich keine näheren Nachrichten über sie erhalten. Die Friesen werden 1643 zuerst genannt und treten in den erhaltenen Schriftstücken fast nur bei Beschlüssen des Senioren-Konventes auf.

Auf diesen Senioren-Konventen, bei denen auch andere Mitglieder der Nationen anwesend sein konnten und die anscheinend regelmäßig in den Kirchen stattfanden (die St. Marienkirche, St. Jakobikirche, H.-Geistkirche und St. Johanniskirche werden als Versammlungsorte genannt), wurden allgemeine studentische Angelegenheiten erörtert und bei wichtigeren Fällen von den Senioren die Stimmen ihrer Nation eingeholt, worauf per majora entschieden wurde. Die erhaltenen Beschlüsse, von denen einer noch im Original vorliegt, während die anderen im Buche der Westfälischen Nation verzeichnet sind, haben sämtlich die Zugehörigkeit einzelner oder ganzer Landschaften zu dieser oder jener Nation zum Gegenstand. Am 7. November 1643 wird beschlossen, daß bei der Aufnahme von Neulingen stets der Ort der Geburt, nicht der Ort der Erziehung und der derzeitige Wohnsitz maßgebend sein soll. Dies wird am 15. April 1646 ausdrücklich bestätigt mit der Begründung, daß der Geburtsort von der Natur gegeben sei und daher allein unzweifelhaft feststehe. Weiter wird 1646 bestimmt, daß Hamburg, weil auf Holsteinischem Boden liegend, der Holsten-Nation folgen solle, und daß die Braunschweiger auf ihre Ansprüche zu verzichten haben. Den Böhmen steht die Wahl frei zwischen den Schlesiern und der Thüringisch-Meißnischen Nation, ebenso den Siebenbürgern und anderen Deutsch-Österreichern. Die Livländer sollen völlig frei sein in der Wahl der Nation, da sie als überseeische Nation zu betrachten sind. Dasselbe gilt von den Schweden. Am 5. Mai 1657 ent-

scheiden die Senioren der Braunschweiger und Mecklenburger den Streit zwischen den Westfalen und Friesen um die Zugehörigkeit der Oldenburger zugunsten der Westfalen. (Dennoch findet sich unter den Mitgliedern nicht ein Oldenburger!) Von Wichtigkeit ist das am 1. Februar 1660 erlassene Gesetz, betreffend die Lossprechung derjenigen Jüngeren, die entweder schon eine Ehrenstufe erreicht oder an solchen Universitäten ihre Novizenzeit zugebracht haben, an denen die Lossprechung unter anderen als den üblichen Bedingungen und Formen gewährt und darum anderwärts nicht anerkannt wird. Es ist eine bekannte Tatsache, heißt es hierin, daß in solchen Fällen einzelne Nationen die Zeit des Noviziats teilweise verkürzen, teilweise verlängern, so daß Gunst, Wohlwollen und sogar Geld auf die Dauer des Noviziats Einfluß erhalten haben. Daher wird für alle Zeiten unverrücklich bestimmt, daß in den obengenannten Fällen die Länge des Noviziats jedesmal nach Beschaffenheit des Falles durch Seniorenbeschuß festgesetzt, die Absolution dann aber der einzelnen Nation überlassen werden soll. Wenn eine Nation die Lossprechung früher oder später vornimmt, als der Seniorenbeschuß bestimmt, so soll der Akt ungültig sein. Bald trat der Fall ein, den diese Bestimmung regelt, aber mit sehr erschwerenden Umständen: der sich meldende Magister Simon Taddel, der nach althergebrachtem Rostocker Kommet zum Burschen geschlagen zu werden begehrte, war nämlich ein geborener Rostocker, ein Sohn des 1643 als Hauptpastor der lutherischen Gemeinde nach Amsterdam berufenen Professors und Pastors an St. Petri, Elias Taddel, und „nach alter löblicher Gewohnheit an der Universität Rostock können geborene Rostocker hier weder als Novizen zugelassen noch von irgend einer Nation losgesprochen werden.“ Magister Taddel mochte wohl gewußt haben, daß die Sache nicht so leicht war, und hatte sich der Fürsprache einflußreicher, hochangesehener Männer versichert, auf die gestützt, er sein Ansuchen bei sämtlichen Nationen besonders vorbrachte. Daraufhin wird er am 20. Februar 1661 als Neuling aufgenommen und ihm zu einem bestimmten Termin die Lossprechung zugesichert. Auch das wird ihm gestattet, sich der Mecklenburgischen Nation anzuschließen, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß alle Nationen ein

gleichmäßiges Recht auf ihn haben und sein Name in die Matrikel jeder einzelnen Nation eingetragen werden solle. Dementsprechend findet seine Aufnahme in der H.-Geistkirche im Beisein sämtlicher Fiskale statt (der Name Senior wird seit etwa 1640 wenig mehr gebraucht), und, wie vorbestimmt, ist ihm von denselben am 31. Mai 1661 die Lossprechung erteilt worden. Um aber diesen Präzedenzfall zu entkräften, wird am 15. August desselben Jahres beschlossen, daß kein Rostocker, mag er hier oder auswärts erzogen sein, künftig in Rostock losgesprochen werden darf.

Dies ist der letzte überlieferte gemeinsame Beschluß der alten Rostocker Nationen — ein halbes Jahr später waren sie de jure und de facto tot. Wir aber fragen uns nach den Ursachen, die einer so auffälligen und harten Behandlung der Rostocker zugrunde liegen mögen. Man könnte wohl daran denken, daß auch kein Handwerksgeselle in seiner Vaterstadt Meister werden durfte, wenn er nicht vorher seine bestimmte Wanderzeit durchgemacht und fremde Länder, fremde Sitten kennen gelernt hatte. Handwerksbrauch und Studentenkommot, Handwerkslied und Studentenlied lagen in jener Zeit nicht weit auseinander, und daß die in der Universitätsstadt selbst beheimateten Studierenden von ihren Kommilitonen überall etwas über die Achsel angesehen sein mögen, dafür zeugt wohl die noch vor dreißig Jahren in Halle gehörte Unterscheidung der Pflastertreter, die in der Stadt selbst, und der Kümmehtürken, die in einem 1–2 meiligen Umkreis beheimatet waren, von den übrigen Studenten. Vielleicht liegt aber der Grund doch noch wo anders. Im weiteren Verfolg der vorhin erwähnten Höpnerschen Affäre berichtet das „Etwas“ (II, 485), daß man, also der Akademische Senat, versucht habe, zuerst die Rostocker zu gewinnen, daß sie möchten von dem Pennalismo abtreten: „es haben aber dieselben sehr gebethen, bey ihnen nicht den Anfang zu machen; ihre Verbindung ziele auf nichts so böses, sie wolten ihre Statuten gerne einreichen, umb dieselben zu prüfen. Hierauf ist das scharffe Edict [vom 19. Mai 1639] ausgegangen, und es ist demselben mit möglichsten Ernst nachgesetzt.“ Damit finden wir uns auf einmal mitten in den Kampf der akademischen Behörden mit den Nationen hineinversetzt.

Wir haben eingangs gesehen, wie schon Quistorp 1621 die

Nationen mit der Pflege des Pennalismus in Verbindung brachte. Ähnliche Warnungen und Drohungen wiederholten sich häufiger und häufiger, je mehr sich die Zeichen steigender, durch die Kriegesnot noch genährter Roheit mehrten (aus dem einen Jahre 1633 liegen noch zwei Anzeigen pennalistischer Roheit im Original vor; in einem Falle waren Pommern, im anderen „der Communitet Burschen“ die Täter). Anderwärts war es natürlich um kein Haar besser. Da war es denn Wittenberg, welches den entscheidenden Schritt tat und eine Vereinigung sämtlicher deutschen Universitäten, voran derer, die der Augsburgerischen Konfession zugetan, betrieb. Schon 1633 waren die ersten Schritte in dieser Richtung geschehen, aber in der Kriegszeit war man nur langsam vorwärts gekommen, so daß erst unter dem 1. Oktober 1638 eine offizielle Mitteilung nach Rostock und unter dem 18. Januar 1639 die der Sache nach unbedingt, der Form nach noch unter Vorbehalt zustimmende Antwort der Rostocker Universität nach Wittenberg abgehen konnte. Wenige Wochen darauf ereignet sich die Höpner-Holderfsche Geschichte — was Wunder, daß man nun unter dem frischen Eindruck der monatelangen Beratungen einmal fest zugreifen wollte? Am 19. Mai 1639 erschien denn auch eine Verordnung, welche zuerst einen schon am 14. Mai 1637 ergangenen Erlaß erneuert, worin der Nationen noch keine Erwähnung geschieht, dann aber, da klare Beweise vorlägen, die erkennen ließen, daß die Nationen die wahren Brutstätten des Pennalismus seien, allen Studierenden ohne Ausnahme den Austritt aus den Gesellschaften und Nationen befiehlt, die Senioren und Fiskale ermahnt, sich des Gebrauchs dieser Titel zu enthalten, niemanden mehr zum Eintritt in die Nation aufzufordern oder aufzunehmen noch Geld von jemandem zu fordern, fortan niemanden mehr zu Dienstleistungen anzuhalten (wie etwa die Landsleute zusammen zu berufen, Stammbücher herumzutragen, oder zur Leichenfolge aufzufordern), von keinem ferner die Ablegung einer Pennalzeit zu fordern noch ihn davon loszusprechen, da er doch schon mit den üblichen Gebräuchen in die Zahl der Studenten aufgenommen sei, keinen bei Trinkgesellschaften Mißhandlungen zu unterwerfen, mit den Füßen zu stoßen oder mit Mauschellen zu traktieren, keinem die Haare abzuscheren oder ver-

dorbenes Bier mit Seife und anderen ekelhaften Dingen vermischt einzugießen. Bei allen derartigen Fällen werde die akademische Obrigkeit unerbittlich einschreiten, und die Übeltäter möchten wohl beherzigen, daß sie nicht mehr nur den Ort zu wechseln brauchten, um ihr Treiben an anderen Universitäten in alter Weise fortsetzen zu können. Frankfurt a. O. und Marburg seien ihnen bereits verschlossen, und andere würden in kürzester Frist diesem Beispiel folgen. Eine Wirkung dieses scharfen Edikts war nicht zu verkennen: die am meisten bloßgestellte Märkische Nation, die im Winter 1638/39 38 Mitglieder stark gewesen war, ging im Sommer auf 16 zurück, auch der Senior M. Höpner verließ Rostock. Allerdings traten im gleichen Semester noch 9 neue Mitglieder ein, im Winter darauf aber gar keine, während 7 abgingen. Der Pastor zu St. Georg, Magister Joachim Schröder, „der oft ungeschickt polternde, aber treueifrige Zionswächter,“ wie ihn Tholuck charakterisiert, erhob seine Stimme gegen das schoristische Unwesen und gegen die den Universitäten und dem Studentenleben seiner Zeit anhaftenden Unvollkommenheiten in einer Predigt, die dann 1640 unter dem Titel „Hellklingende Friedensposaune“ im Druck ausging und weithin durch ganz Deutschland Beachtung fand. Ebenso trug er zur weiteren Verbreitung der erwähnten Erlasse gegen den Pennalismus und die Nationen durch deren Übertragung ins Deutsche und ihre Drucklegung sehr viel bei und stellte schon 1641 den Verächtern des vierten Gebotes, das Gehorsam gegen die Obrigkeit fordere, Zurückweisung von Absolution und Abendmahl in Aussicht. Inzwischen hatten sich die Nationen vom ersten Schrecken etwas erholt, namentlich waren diejenigen, die sich dem Wortlaute des Edikts von 1639 willig gefügt hatten, die Zielscheibe ihres Spottes und ihrer Verfolgung geworden, und es ist sehr wahrscheinlich, daß in dieser Zeit die von Anfang an zur Nachgiebigkeit bereite Rostockische Nation in schweren Verruf gefallen ist, der dann noch 20 Jahre später nachwirkte. Dergleichen konnte selbstverständlich dem akademischen Senat nicht verborgen bleiben, und so erfolgte denn am 13. November 1642 die wiederholte Einschärfung des Edikts gegen den Pennalismus und die National-Kollegia, während gleichzeitig in allen Kirchen ein wahrscheinlich von Magister Schröder

aufgesetztes Formular verlesen wurde, des Inhalts, daß diejenigen, welche sich den Geboten Gottes und ihrer Obrigkeit freventlich widersetzten, indem sie die unterschiedenen Mandata von Nachlassung und Abschaffung des selbst angemessenen gottlosen, hochschädlichen und sehr ärgerlichen Nationwesens und Schoristerei in den Wind schlugen, ja mutwillig verachteten und hierin wider Gottes und ihrer von Gott eingesetzten Obrigkeit Gebot ungehorsamlich und beharrlich ferner zu handeln fortfahren würden, fortan zur Absolution, zum Abendmahl wie auch auf die Kanzel nicht zugelassen werden sollten, bis sie sich änderten, besserten und solches durch die Tat bewiesen.

Ähnlich war man in Frankfurt a. O. und in Königsberg vorgegangen und zwar mit gutem Erfolg, in Rostock jedoch erweckte diese Maßregel den hartnäckigsten Widerstand. Am 18. November reichten „Sämtliche Studiosi dieser Universität Rostock“ durch die Vertreter aller 9 Nationen ein Verteidigungsschreiben ein, in dem sie in sehr geschickter Weise ausführen, daß sie von vielen Jahren her, wie an anderen Hochschulen, so auch hier mit stillschweigender Zustimmung der Professoren geduldet und geschützt worden seien; gar viele der Professoren seien selbst in den Nationen gewesen und vermöchten am besten zu bezeugen, daß sie von ihren Stiftern zur Erweisung der christlichen Liebe, Beförderung guter Sitten und selbsteigener Erbauung angeordnet seien. Diese Ziele verfolgten sie durch die Unterstützung armer und kranker Landsleute, Beerdigung der Verstorbenen und Sorge für die in Dürftigkeit Lebenden. Jeder steure dazu bei nach seinem Vermögen, worauf das Geld in eine Kasse gelegt und von dazu verordneten Fiskalen verwaltet werde, worüber halbjährlich Rechnung abzulegen sei. Bei dieser Gelegenheit werde dann auch ein kleines Gelage abgehalten, und wenn dabei einige Verfehlungen junger Leute vorgekommen seien, so könne das doch unmöglich genügenden Grund geben, die ganzen Nationen und alle die hochansehnlichen Personen, die auch darin gewesen, mit den ehrenrührigen Scheltworten der Programme und mit dem Banne der Kirche zu belegen. Wenn nun wirklich einer der Neulinge von einem oder dem anderen Gliede der Nation über die Gebühr aufgezogen und um sein Geld gebracht, bei den Zusammenkünften

etwas Kurzweil mit ihm getrieben und ihm einmal eine kleine Bewirtung in seinem Hause zugemutet worden sei, und wenn ferner die Neulinge einige Dienste zu verrichten hätten, wie z. B. die Nation auf Befehl und Einladung Sr. Magnifizenz zu einem Leichenbegängnis zusammenzurufen, so seien das doch keine Gründe, den Nationen an sich die Duldung zu entziehen. Die Nation bringe die jüngeren nicht um ihr Geld; zur Erhaltung der Nation und des Fiskus steuere jeder nach seinem Vermögen bei, der Reiche gebe etwas und dem Armen werde es gegeben, wer aber etwas gegeben habe, sei damit frei und nicht wie auf anderen Universitäten, wo keine Landsmannschaften bestehen, den Erpressungen jedes beliebigen ausgesetzt. Sollte dennoch ähnliches vorkommen, so habe der Neuling Klage zu erheben und der Rektor solche Schoristen zu strafen, wozu die Nationen bereitwilligst ihre Unterstützung versprechen. Auch wollten sie gern darein willigen, daß die Pennalerei und die damit verbundenen Neckereien aufhören, aber der Respekt der jüngeren vor den älteren müsse gewahrt bleiben, wenn die Akademien nicht auf den Stand der Trivialschulen herabsinken sollten. Ebenso wollten sie die anderen Wünsche Sr. Magnifizenz gern erfüllen, nur bäten sie, daß ihnen gestattet werde, hin und wieder zusammenzukommen und sich zu ergötzen, was doch jungen Leuten nicht verwehrt werden könne, da es auch den älteren vergönnt, und hochansehnliche Leute es oft selbst tun. Die Bezeichnung als Rebellen, Verächter des Glaubens, gottlose Possenreißer, Schlemmer, Blutsauger, Geier, Unbotmäßige, zu jeder Schandtat fähige, schwachköpfige Herumtreiber müßten sie zurückweisen und wunderten sich nur, daß alle die, die ihre Nationen mit hätten stiften helfen und nun in Ehrenämtern ständen, wegen der Beschuldigung, sie seien in einer Schurken- und Schelmzunft gewesen und hätten solche selbst angeordnet, noch keine Injurienklage angestellt hätten. Das Allerschlimmste aber sei, daß man sie ohne vorhergehende ordentliche Ermahnung mit dem Kirchenbanne belegt, für Teufelskinder und Missetäter, denen der Himmel verschlossen sei, erklärt, vom Beichtstuhl verwiesen und des heiligen, hochwürdigen Sakraments beraubt habe. Aber dies müßten sie dem allerhöchsten Richter anbefehlen und bäten fürs erste um Aufhebung der Exkommuni-

kation, Vermeidung der ehrenrührigen Worte und ein ordentliches Verfahren. Dieser Verteidigungsschrift sind die schon erwähnten Berechnungen dessen, was die Nationen seit dem Erlaß des Edikts von 1637 ad pias et honestas causas aufgewendet haben, als Beweisstücke beigelegt.

Scharfe Verhandlungen der Professoren im Konzil unter sich und mit den neun Vertretern folgten, während deren die ganze Studentenschaft auf dem Universitätshofe der Entscheidung harrete, und es kam so weit, daß Aufruhr oder Wegzug der Studenten in drohender Aussicht standen, bis endlich ein Vergleich zustande gebracht wurde, der im wesentlichen den Forderungen der Nationen entsprach: Gestattung engeren freundschaftlichen Zusammenschlusses unter den Landsleuten mit gelegentlichen Zusammenkünften, unter Abstellung alles pennalistischen Unfugs und anderer Mißbräuche.

Allzulange dauerte der so zustande gekommene Friede nicht. Kaum drei Jahre nachher wurde wieder ein Märker, Andreas Lüssow, wegen Pennalismus auf ein Jahr relegiert, und, anstatt abschreckend zu wirken, gibt diese Strafe nur Anlaß zu weiteren Ausschreitungen, so daß nur Klagen einlaufen. 1646, 30. Oktober erfolgt eine anonyme Anzeige, daß es mit dem Pennalismus seit einiger Zeit, namentlich weil der Lüssow (jener relegierte Märker) aus der Stadt gewiesen, wieder schlimmer geworden sei; am vergangenen Mittwoch (28. Oktober) seien in der H.-Geistkirche in Gegenwart aller Nationen den Jüngeren allen insgemein viel Spei- und Schimpfworte ins Gesicht geworfen und sie einzeln aufgefordert, jeder einen halben Taler oder mehr nebst den ordentlichen Monatsgeldern bis nächsten Mittwoch zu erlegen, da sie einen Conventum halten wollten. Damit sie nun nicht nötig hätten, ihre Bücher um solcher Blutsauger willen zu verkaufen, geschehe diese Anzeige ohne Namen aus Furcht vor den schrecklichen Drohungen, worüber ihnen die Haare zu Berge ständen, und mit der Bitte, den Brief dem Vulcano zu übergeben. (Siegel: Schild mit Hausmarke, darüber H. K., ob Henricus Koch aus Wismar, April 1646?). So erfolgte denn im Sommer 1647 ein erneutes Verbot schoristischer Handlungen und ernste Verwarnung der Nationen. 1653 wendet sich die Universität an die Herzöge mit dem Ersuchen, auf dem

Reichstag zu Regensburg die Abschaffung des Pennalismus an den protestantischen Universitäten zu betreiben. Zu Johannis 1656 macht die Universität wieder einen Vorstoß gegen die Nationen, indem sie, auf die ältesten Universitätsstatuten zurückgreifend, ein Verbot, Degen zu tragen, ausgeben läßt. Drei Tage darauf veranstaltet die ganze Studentenschaft, zu zwei und zwei geordnet und mit Degen umgürtet, nachmittags zwischen 3 und 4 einen großen Umzug durch die ganze Stadt, an den sich eine allgemeine Protestversammlung schließt. David Franck berichtet, wohl nach der Erzählung seines in diesem Semester immatrikulierten Vaters, daß man das Haus des Rektors habe stürmen wollen, wozu juniores a senioribus angereizt worden seien. Wiederum beginnen Verhandlungen zwischen Konzil und Studentenschaft, und wiederum setzt letztere ihren Willen soweit durch, daß nur für Kolleg, Kirche und Wirtshaus das Degentragen unterbleiben soll. Schon vorher war in den von den Ankommenden zu leistenden Immatrikulationseid das Gelöbniß aufgenommen, sich keiner Nation anschließen zu wollen, das sehr einfach dadurch umgangen wurde, daß die Neulinge zuerst in eine Nation eintraten und sich dann erst immatrikulieren ließen. Dies war so allgemein üblich und allbekannt, daß Johann Quistorp der Jüngere während seines Rektorats 1659/60 auf den Eid ganz verzichtete, „damit nicht die Universität mit Meineidigen erfüllt werde“, und sich mit dem Handschlag auf die Gesetze begnügte, ein Beispiel, welches häufiger nachgeahmt wurde. Schon 1654 war zu Regensburg ein gemeinsamer Beschluß der Evangelischen Stände vereinbart worden, worin die gemeinsame Anerkennung der Relegationen wegen Pennalismus und der Ausschluß aller Pennalisten von öffentlichen Ämtern dekretiert ward. Trotzdem war vom Beschluß bis zur wirklichen Ausführung noch ein weiter Weg, und die am meisten beteiligten Universitäten, Leipzig und Wittenberg an der Spitze, griffen wieder zu dem schon 25 Jahre vorher versuchten Mittel der Selbsthilfe mit vereinten Kräften. Ihnen (Leipzig, Wittenberg, Jena, Helmstädt, Gießen und Greifswald) schloß sich auch Rostock an und machte durch das Edikt vom 7. März 1662 dem Pennalismus und den Nationen zugleich ein Ende. Allen Senioren und Fiskalen wurde befohlen, spätestens bis zum 17. März morgens 11 Uhr das gesamte Eigentum der Nationen, die Bücher,

Siegel, Laden, Alben und die Originalurkunden über die Begräbnisstätten in den Kirchen anzu liefern. Diesem erhob sich kein ernstlicher Widerstand, nur der durchaus gerechte Wunsch wurde laut, daß die Grabstätten für die Studenten, deren Landsleute sie erworben hätten, aufbewahrt blieben und diesem Begehren wurde in der Weise entsprochen, daß die Steine mit der Inschrift Sepulchrum Rectoris et Cancelli pro studentis Borussiae, Pomeraniae, Holstiae etc. versehen wurden. Außerdem wurde an Stelle der Nationen eine allgemeine akademische Unterstützungs-kasse für bedürftige Studierende eingerichtet und auf bei der Immatrikulation zu entrichtende Beiträge angewiesen.

Die Laden mit den Siegeln, Büchern und übrigen Alben sollten zum ewigen Angehören im Universitäts-Archiv aufbewahrt werden, aber nur kümmerliche Reste sind davon auf unsere Zeit gekommen, während ums Jahr 1738 noch so ziemlich alles erhalten gewesen zu sein scheint. Die leere Lade der Mecklenburger, das Buch der Westfalen, Buch, Siegel und einige Briefe der Märker sind alles, was übrig ist. Auch die Grabstätten haben die Herausgeber des „Etwas“ noch alle gesehen und im zweiten Bande (1738) S. 76—78 beschrieben. In der Marienkirche befand sich das Begräbnis für die vereinigten Thüringer, Meißner und Schlesier, in der Jakobikirche die Grabstätten der Braunschweig-Lüneburger, der Pommern, der Westfalen (alle drei noch mit einem Epitaphium geschmückt), in der Nikolaikirche die der Holsteiner. Die der Mecklenburger scheint sich in der St. Johannis-kirche befunden zu haben. In St. Petri vor dem Altar waren um dies hier mit zu erwähnen, zwei schon im Jahre 1499 gestiftete Grabstätten für Studierende, die eine für auswärtige Juristen, die andere für auswärtige Studenten überhaupt. Von allen diesen ist nichts mehr erhalten als der zertrümmerte Grabstein der Thüringer in St. Marien und der Grabstein der Holsteiner in der Turmhalle zu St. Nikolai.

(Schluß folgt.)

Die Verfluchung der Bücherdiebe.

Von G. A. CRÜWELL.

I.

Mit der sonstigen Entwicklung unserer Kultur, die vom sechzehnten Jahrhundert an wenigstens in der Rechtspflege eine immer kräftiger hervortretende Emanzipation von geistlichen Einflüssen zeigt, hängt es organisch zusammen, wenn die weltliche Justiz sich auch des Eigentumsrechtes der Schriftsteller annahm, wenn die ewigen Strafen, mit denen man bisher literarische Eingriffe bedroht hatte, immer mehr an Schrecken verloren und schließlich von der Drohung mit Geld- und Leibesstrafen verdrängt wurden. Dieses Zurückweichen der geistlichen vor der weltlichen Gerichtsbarkeit hatte auch ein allmähliches Schwinden der alten Formen zur Folge. An dem Verhältnis zwischen Verfassern und Textfälschern änderte sich nichts, nur die Ausdrucksformen waren andere geworden. Das gesetzlich gewährleistete Recht eines Schriftstellers an Inhalt und Form seiner Schriften entsprach in seiner Rechtskraft ganz genau dem Recht des mittelalterlichen Schriftstellers, das er sich durch seinen Fluch selbst verschaffte. Wir haben es wie überall auch in der Ausbildung des geistigen Eigentumsrechtes mit einer Kette von allmählichen Entwicklungsstadien zu tun, deren letzte Glieder ihre Wesensgleichheit mit ihren ersten nicht verleugnen können. Aber nicht nur die Sache, auch die Form verrät oft ihre alte Abstammung. So kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß der Begriff des Eigentums und der Eigentumsverletzung, der ja in unserer Zeit mit besonderer Vorliebe auf die geistige Produktion übertragen wird, seinen Ur-

sprung jener strengen und düsteren Auffassung des Urheberrechts verdankt, die gerade die frühesten Zeiten christlich-abendländischer schriftstellerischer Produktion ausbildeten. Das bezeichnende Wort „geistiger Diebstahl“, das heute sowohl Plagiiierungen wie unbefugte Nachdrucke und Übersetzungen deckt, geht zunächst wohl erst auf Luther zurück, der in einer Verwahrung¹⁾ gegen seine Nachdrucker direkt von Diebstahl spricht und in einem Brief an den Rat von Nürnberg²⁾ die Nachdrucker „Räuber und Diebe“ nennt. Der leidenschaftliche Ton dieser Verwahrung findet aber ohne Zweifel seinen Ursprung in den Flüchen, durch die ein Teil mittelalterlicher Autoren ihre Schriften vor Entstellung schützen wollten.³⁾ In den Verwahrungen des Reformators sind es aber auffallen, daß der Begriff des „geistigen Diebstahls“, ohne Zweifel auf die zahlreichen und schlechten Nachdrucke von Schriften Luthers zutrifft, noch nicht klar genug ausgebildet ist. Der unbefugte Nachdruck war im sechzehnten Jahrhundert noch ein Geschäft, dessen sich auch vornehme Offizinen ohne Scheu und gewiß ohne jedes Verständnis für seine Anfechtbarkeit bedienten.⁴⁾ Luther beklagt in seinen Protesten auch weniger den Nachdruck als solchen, als den schleuderhaften Nachdruck.⁵⁾ Wenn er die Nachdrucker Diebe und Räuber nennt, so erklärt er die Benennung mit dem materiellen Diebstahl seiner Handschriften. Eine ganz ähnliche Erscheinung sehen wir einige Jahrzehnte später als in seiner Schrift „Batavia“ Adriaan de Jonghe das großartige Beispiel eines angeblichen geistigen Diebstahls nur durch die Aufdeckung eines materiellen Diebstahls handgreiflich zu machen suchen. Um Gutenberg das Verdienst abzusprechen, die ersten bewundernswürdigen Typen hergestellt zu haben, weiß er kein besseres Mittel

1) September 1525 bei Kapp, Gesch. d. deutschen Buchhandels S. 425.

2) 26. September 1525, a. a. O. S. 425.

3) Vgl. darüber meinen Aufsatz in den Mitt. d. österr. Vereins f. Biblw. VIII, 1

4) Vgl. Kapp, a. a. O. S. 424 f., 736 ff. — Welcher langen Zeit es bedurfte, um das Gefühl der moralischen Strafbarkeit des unbefugten Nachdruckes auszubilden, geht aus dem Treiben der Wiener Nachdrucker noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts hervor.

5) „Nun wäre der Schaden dennoch zu leiden, wenn sie doch meine Bücher so falsch und schändlich zurichten. Nun aber drucken sie dieselbigen und eilen also, wenn sie zu mir wiederkommen, ich meine eigenen Bücher nicht kenne. Da ist's außen (ausgelassen), da ist's versetzt, da gefälscht, da nicht korrigiert . . .“

6) „Ein Bube, der Setzer, der von unserm Schweiß sich nährt, stiehlt meine Handschrift, ehe ich's garaus mache, und trägt's hinaus und läßt es draußen im Lande drucken“

zu brauchen, als ihn zum gemeinen Dieb zu machen.¹⁾ Der Schluß liegt nahe, daß der Begriff des geistigen Diebstahls, zum mindesten jedoch seine Strafbarkeit, dem sechzehnten Jahrhundert noch nicht geläufig war. Die Strafbarkeit lag ausschließlich im materiellen Diebstahl, also in unserem Falle in der heimlichen Entwendung der Handschrift, nicht in der Ausnützung dieses Diebstahls.

Wenn aber in einer Epoche, die bereits die mechanische Vervielfältigung der Schrift kannte und übte, die Schädlichkeit des geistigen Diebstahls, wenn auch nicht klar erlassen, so immerhin schon erwogen wurde, so fehlte jener Zeit, die nur von einer handschriftlichen Verbreitung eines literarischen Werkes wußte, jeder Anlaß zu einer Ausbildung und Formulierung des Begriffes der Verletzung des geistigen Eigentums. Die Sorge um die textliche Unverletzlichkeit ihrer literarischen Arbeiten konnte die Schriftsteller der Handschriftenperiode bestimmen, vor Interpolationen zu warnen und Textverfälschungen zu verfluchen: Furcht vor einer materiellen Schädigung als Folge des geistigen Diebstahls, die unmittelbar nach der Erfindung der Buchdruckerkunst schon auf die Gesetzgebung einwirkte, mußte den mittelalterlichen Autoren völlig fernliegen. Ganz anders aber stand es mit dem materiellen Diebstahl der Handschrift. Nach der Erfindung und Verbreitung des Buchdrucks bildete die Handschrift des Autors lediglich die Voraussetzung der Veröffentlichung, nach ihrer Drucklegung hörte die Handschrift auf, einen integrierenden Bestandteil des Veröffentlichungsprozesses zu bilden. Vor der Erfindung des Buchdrucks aber bedeutete die Vollendung des Manuskripts zugleich auch den Abschluß des Veröffentlichungsprozesses. Die Anfertigung mehr oder minder zahlreicher Kopien des Originaltextes in der Handschriftenperiode entsprach etwa der Veranstaltung neuer Auflagen in der Zeit nach Gutenberg. Die Erfindung des Buchdrucks hatte also eine überaus empfindliche Entwertung der Handschrift zur Folge.²⁾ Je nach der

¹⁾ Hadrianus Junius, „Batavia“ (Ed. princ. Lugd. Bat. 1588) S. 255 ff. — Auf die Ungeschicklichkeit in der Hypothese des Diebstahls hat zuerst Chatto hingewiesen in Jackson, A Treatise on Wood Engraving (2. ed.) S. 152 f.

²⁾ Daß der Handel mit griechischen Manuskripten noch ein volles Jahrhundert neben dem Druckschriftenhandel sich behaupten konnte, ist ausschließlich mit technischen Gründen zu erklären. Vgl. Blume, *Iter Italicum* II, 48 u. Kirchhoff, *Die Handschriftenhändler des Mittelalters* S. 41. — Über den mangelhaften Druck griechischer Lettern im ersten Jahrhundert der Buchdruckerkunst vgl. Proctor, *The Printing of Greek in the 15th Cent.* S. 12 ff.

Bedeutung ihres Verfassers konnte ja die Originalhandschrift auch eines gedruckten Werkes ihren Wert behaupten, jedoch nur einen philologischen oder einen Liebhaberwert. Vom Standpunkt der Veröffentlichung war sie wertlos, und mit ihrem materiellen ging auch ihr ästhetischer Wert verloren: vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an spielt die Handschrift als Gegenstand künstlerischen Ehrgeizes keine nennenswerte Rolle.

Dieser Entwertung aber mußte notwendig auch eine einschneidende Änderung aller jener Maßregeln folgen, die früher zur Sicherung des Besitzes der Bücher getroffen worden waren. Die Zeit nach der Erfindung des Buchdrucks griff nur in ganz seltenen Fällen zu jenen drakonischen Maßregeln gegen Bücherdiebstahl, die im Mittelalter zum festen Bestande der Rechtspflege gehörten. Nichts war natürlicher, da ja das Buch als Individuum zur Gattung, zur meist sehr umfangreichen Gattung, entwertet worden war. Die Gesellschaft schützte sich natürlich auch weiterhin vor der Entwendung der Bücher wie jeder anderen materiellen Habe, und der Eifer, mit dem besonders geistliche und weltliche Institute ihren Besitz an Büchern zu wahren suchten, dauerte unvermindert an. Aber bei der Verbreitung des Buches und der dadurch hervorgerufenen Erleichterung literarischer Bildung, einer Erleichterung, die vornehmlich den breiten, bisher jeder Bildungsmöglichkeit entbehrenden Volksschichten zu statten kam, war für die staatliche Gesetzgebung jeder Anlaß genommen, das ungeschmälerte Eigentum an Büchern durch besondere Bestimmungen zu garantieren.

Wesentlich anders mußte da eine Zeit über den Schutz des Eigentums an Büchern denken, in der die handschriftliche Herstellung des Buches seinen Wert unverhältnismäßig steigerte. Einen wesentlich anderen Maßstab mußte aber auch ein Stand an den Begriff des Eigentums an Büchern legen, bei dem sowohl die Herstellung wie der Gebrauch des Buches eine der vornehmsten Grundlagen seiner herrschenden Stellung bildeten: der Klerus. In den ersten Jahrhunderten nach der vollendeten Christianisierung des Abendlandes waren auch noch so lose Beziehungen zwischen Laienwelt und Literatur völlig ausgeschlossen. Das Bedürfnis nach Aufzeichnung der Regeln, die beim Gottes-

dienst zu beobachten waren, führte ohne Zweifel zur Herstellung der ersten christlichen Bücher, denen sich die exegetischen Schriften der frühesten Kirchenschriftsteller bis zu einem solchen Ausmaß anreiheten, daß es berechtigt scheint, in diesen aus beruflichen Bedürfnissen entstandenen Bücheransammlungen die Urformen der späteren Kirchenbibliotheken zu erblicken.¹⁾ Doch waren es nicht gottesdienstliche Bedürfnisse allein, die das erstaunliche Wachstum der geistlichen Bibliotheken förderten. Je lebhafter sich der Kirche die Überzeugung aufdrängte, daß sie eine beherrschende Stellung nur dann erlangen und behaupten konnte, wenn sie nicht nur die geistliche, sondern auch die geistige Führung der Laienwelt übernahm, umso stärker mußte in ihr auch die Erkenntnis von dem großen Wert ihrer geistigen Rüstkammern²⁾ wachsen. Und mit der Klarheit dieser Auffassung wuchs auch das Streben der Kirche, den unantastbaren Besitz ihrer Bibliothek zu behaupten und den schädlichen Gebrauch der Bücher durch unkirchliche Leser zu verhüten. So sehen wir in unzähligen Verordnungen ganz bestimmter geistlicher Gemeinschaften dem Schutze des Besitzes an Büchern eine ganz besondere und hervorragende Stelle in der kirchlichen Gesetzgebung des Mittelalters eingeräumt. Daß dieser Schutz nicht nur der in den Kirchenbibliotheken aufgespeicherten geistlichen Literatur, sondern mit demselben Eifer auch den Zeugnissen weltlicher, selbst heidnischer Gelehrsamkeit und Kunst zugewendet wurde, kann bei der immer kräftiger sich einwurzelnden Auffassung von der Notwendigkeit einer geistigen Hegemonie der Kirche nicht mehr befremden.

So lebhaft aber der Wunsch der Kirche war, ihren Besitz an Büchern vor Raub und kirchenfeindlicher Benützung zu schützen, so war ihr der Weg, auf dem die wirksamste Form

1) Über die ersten christlichen Bibliotheken im Orient vgl. Clark, *The Care of Books* S. 62, für Europa: Wattenbach, *D. Schriftwesen im M.-A.* S. 570 ff. — Denis, *Einleitung in die Bücherkunde* S. 61 ff. — Putnam, *Books and their Makers during the M. A.* I, 133 ff. — Über die früheste geistliche Literatur Schulte, *Lehrbuch des kath. u. ev. Kirchenrechts* S. 11 ff.

2) „*Clastrum sine armario quasi castrum sine armamentario*“ in einem Brief, den Gaudredus apud Sanctam Barbaram in Neustrien (Sainte-Barbe-en-Auge) an den Petrus Mangot, monachum Burgezei, um 1170 schrieb. Martène et Durand, *Thesaurus novus anecdotorum* I, 511. — Denselben Vergleich braucht der Prior Hugo von Wilham: „*Libri monachis bellico in procinctu pro telis et armis.*“ Mabillon, *Réflexions sur la réponse de M. de Rancé* II, 139.

dieses Schutzes zu finden war, nicht klar vorgezeichnet. Wenn sich auch schon sehr früh Kirchenbibliotheken nachweisen lassen — in Jerusalem¹⁾ und Cäsarea²⁾ im dritten Jahrhundert —, sind Büchersammlungen als typische Bestandteile geistlicher Niederlassungen vornehmlich im Abendlande doch erst aus dem Bedürfnis späterer Zeiten entstanden, in England vermutlich zur Zeit Bedas,³⁾ im transalpinischen Europa gewiß nicht vor der karolingischen Epoche.⁴⁾ Hatte also die Kirche durch Jahrhunderte hindurch ohne Bibliotheken ihr Auslangen gefunden, so wäre es ihr schwer gefallen, nun, da der Wert der Bibliotheken sich immer stärker geltend machte, sie zum unantastbaren Kirchengut zu rechnen, dessen Verletzung einem geistlichen Verbrechen gleichkäme. Bibliotheken können nur „res ecclesiasticae“, keineswegs „res sacrae“ sein.⁵⁾ Soweit die Kirche selbst oder die weltliche Gewalt das Kirchengut schützte, war natürlich auch der ungeschmälerte Besitz an Büchern in diesem Schutz inbegriffen. Der Kirchenfrevel, der ja schon von Karl dem Großen unter die Gegenstände der „acht Bänne“ aufgenommen worden war,⁶⁾ erstreckte sich ohne Zweifel auch auf die Vergehen gegen das Eigentum an kirchlichen Büchern. Und als mit der kirchenfreundlichen Politik der späteren Karolinger auch der Aufschwung der Kirchenbibliotheken Hand in Hand ging, wuchs mit ihnen auch der rechtliche Schutz des Bücher- und Bibliothekenbesitzes der Klöster. Die Strafen wurden wie überall sonst von den herrschenden Anschauungen (erst Bußen, später Leibesstrafen) und von der Natur des Deliktes (großer oder kleiner, nächtlicher, handhafter Diebstahl)⁷⁾ bestimmt.

Diese Abstufungen und die Schwere der Strafen setzen die Häufigkeit der Delikte voraus. Man kann auch nicht zweifeln, daß in den ersten christlichen Jahrhunderten, in denen die Kirche sich in dem kaum bekehrten Abendlande durchsetzen mußte und

¹⁾ Alexander Ep. Hier., Hist. Eccl. VI, 20. — Vgl. Clark S. 62.

²⁾ Hieronymus S. Epist. XXXIV in Patr. Cursus Compl. ed. Migne, Paris Graec. XXII, 448.

³⁾ Vgl. Edwards, Memoirs of Libraries I, 100 ff.

⁴⁾ Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte II, 58 ff.

⁵⁾ Vgl. Schulte S. 474 ff.

⁶⁾ Vgl. Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte S. 116 n.

⁷⁾ Vgl. Schröder S. 75, 355 f., 601, 760.

ihre Ansprüche auf Eigentum bedenklichen Schwankungen in der Auffassung der weltlichen Gewalt unterworfen waren,¹⁾ sie schwere Kämpfe in der Behauptung ihrer Güter durchzumachen hatte.²⁾ Und noch im späten Mittelalter riefen die immer erfolgreicher erhobenen Besitzansprüche der Kirche oft genug widerstrebende Gegenbewegungen weltlicher Machthaber hervor, deren Folgen für den Besitz an Kirchengütern, also auch an Kirchenbibliotheken sich empfindlich genug fühlbar machten. Zu diesen allgemeinen Gefahren traten noch ganz besondere Umstände hinzu, die auf die Sicherheit des Bücherbesitzes ungünstig einwirkten. Seltenheit des Manuskripts und Schönheit des Miniaturenschmucks lockten die Begehrlichkeit des Kenners, Kostbarkeit des Einbands den Gewinnsüchtigen. Sachliche Maßregeln, wie Versperrung und Ankettung³⁾ der Bücher, strenge Verordnungen, die zur würdigen, fast ehrfürchtigen Benützung⁴⁾ der Bücher ermahnten und den Entlehnungsmodus⁵⁾ regelten, reichten nicht aus, allen diesen Gefahren wirksam zu begegnen. Früh genug war die Kirche daher darauf bedacht, durch eine unbeschränkte Ausnützung ihrer Strafmittel dem Übel zu steuern. Nichts konnte ihr näher liegen, als den materiellen Schutzmaßregeln moralische hinzuzufügen und alle, die sich gegen das Büchereigentum der Kirche vergingen, zu warnen, daß sie damit nicht nur weltlicher Strafe verfallen seien, sondern auch das Heil ihrer Seele gefährdeten. So wurde das Beispiel, das die Autoren mit den Flüchen gegen die Fälscher ihrer Schriften gegeben hatten, von der Kirche aufgegriffen und gegen den Bücherraub angewandt. Die unverkennbare Anlehnung

¹⁾ Vgl. Schröder S. 143 ff. — Schulte S. 46 ff.

²⁾ Gehörte doch die rücksichtslose Verschenkung von Kirchengütern zu den hervorstechendsten Merkmalen der Regierungspolitik Karl Martells, ein Verfahren, das vielfach nachgeahmt erst in den letzten Regierungsjahren Heinrichs V. eingeschränkt wurde. Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte II, 15, 102, 122, 129.

³⁾ Vgl. Clark S. 132, 153 ff., 163 ff. usw. — Blades, Books in Chains S. 10 ff. — Gottlieb, Über mittelalterliche Bibliotheken S. 56. — Wattenbach S. 622 ff. — Putnam I, 141, 152 f., 167. — Der Brauch der Buchankettung hat sich übrigens teils aus Liebe zur Überlieferung (Oxford Merton College) teils aus wirklichen Sicherheitsgründen his heute erhalten. Vgl. Wilding, „A Library of chained books at Chirbury“ in Journal of the Archaeol. Assoc. XXXIX, 394 ff. — Vgl. auch „The Library“ IV, 184.

⁴⁾ Delisle, Le Cabinet de Manuscrits de la Bibl. Nat. II, 121 ff. — Clark, The Observances in use at the Augustinian Priory of S. Giles and S. Andrew at Barnwell S. 15.

⁵⁾ Vgl. Wattenbach S. 552, 581 ff. — Clark, Care of Books S. 70 ff. — Franklin, Les anciennes bibliothèques de Paris I, 364 n. — Gottlieb S. 290. — Edwards I, 314 ff. — Über die Bücherentlehnung gegen Pfänder vgl. Meyer, Heinrich von Ligerz (Zbl. f. Biblv. Beih. 17) S. 20 f.

an die zum Schutz des textlichen Wortlautes bestimmten Flüche ist nur einer der Hinweise auf die Ätiologie jener Flüche deren Zweck dem materiellen Schutz des Büchereigentumes galt. Für diese Anlehnung spricht weniger die Form — obwohl auch sie gewisse Ähnlichkeiten erkennen läßt — als das ungleich höhere Alter der Autorenflüche, die, den literaturkundigen Gliedern der frühen christlichen Kirche wohlbekannt, sich als nachahmenswerte Muster von selbst darboten. Das späte Mittelalter jedoch, das wie für die christliche Lehre so auch für jede kirchliche Verfügung mit Vorliebe den Nachweis orientalischer Herkunft und langer Überlieferung zu erbringen bemüht war, war auch auf eine orientalische und alte Autorität der Flüche gegen Bücherdiebstähle bedacht. Und so zieht ein Bücherfluch aus dem vierzehnten Jahrhundert, den Bernhard von Montfaucon am Schlusse einer Psalmenauslegung (Cod. Colb. 10. bomb.) fand, die Autorität des Konzils von Nicäa heran.¹⁾ Da diese Verwünschung eines griechischen Mönchs den Dieb nicht nur mit dem Fluch der 318 heiligen nicäischen Väter, sondern auch mit dem Fluch der Dreieinigkeit, der Mutter Gottes, Johannes des Täufers und aller Heiligen, endlich mit „dem Schicksal Sodoms und Gomorrhas und dem Strick des Judas Ischarioth“ bedroht, so mochte der Flucher mit der Erwähnung der nicäischen Väter nichts anderes beabsichtigt haben, als die Liste der heiligen Flucher auch durch die Autorität eines hohen geistlichen Tribunals zu ergänzen. Jedenfalls aber weckten Flüche dieser Art den Glauben, als hätte das Konzil von Nicäa, dessen vornehmster Zweck die Verdammung der arianischen Lehre und die Vernichtung der arianischen Schriften war, sich auch mit Bücherdieben beschäftigt, was völlig unzutreffend ist.²⁾ Dieser Irrtum ist noch kritiklos ins achtzehnte Jahrhundert hinübergenommen worden.³⁾ Dadurch, daß die Bücherflüche gegen Textverunstaltung den Bücherverflüchen gegen Diebstahl als Vorbild dienten, erweist sich die orientalische Auffassung, die ja ohne Zweifel die ältere Form dieser Verwün-

¹⁾ Palaeographia Graeca S. 75. — Bücherflüche gegen Diebe enthält dieses Werk Montfaucons noch S. 58, 63, 69, 76, 89, 230, 292, 385.

²⁾ Mansi, Sac. Conc. nova et ampl. Collectio II, 635 ff. enthält nichts darüber. — Vgl. auch Hefele, Konzillengeschichte I, 282 ff.

³⁾ Vgl. Hist. u. mor. Abhdlg. v. d. Gelehrten Bücherflüche (von mir An. Hall. zitiert) S. 113 f.

schungen ausbildete, nur als indirekt vermittelndes Element. Die Verhängung von Flüchen über Bücherdiebe lag so sehr im Interesse der Kirche, daß wir nicht nur die technische Ausbildung, sondern gewiß auch die Anfänge dieser Institution erst in die christliche Ära verlegen müssen. Doch ist es gewiß, daß die allgemeine Entwicklungslinie der christlichen Kirche — Umbildung und Anpassung der ursprünglich orientalischen Vorstellungen an die abendländischen Verhältnisse — sich auch im Brauche der Bücherflüche nachweisen läßt. Das überaus spärliche Material steht einer überzeugenden Beweisführung dieser Annahme im Wege. Immerhin erweisen gewisse Inskripte in orientalischen Handschriften die Richtigkeit dieser Vermutung, die ja auch durch die parallele Entwicklung der gegen die Textverschlechterer verhängten Flüche bestärkt wird. So findet sich in einem aus dem siebenten bis achten Jahrhundert stammenden syrischen Manuskript des Klosters der Maria Deipara in der Natronwüste ein Vermerk, der nach Lagardes Übersetzung lautet: „Jeder, der diese Erinnerung (daran, daß das Buch für das Kloster gekauft sei) löscht, dessen Name möge im Buche des Lebens gelöscht sein.“¹⁾ Wright fand in den jetzt dem British Museum einverleibten syrischen Handschriften der Nitrian Collection, die durchweg aus den ersten christlichen Jahrhunderten stammen, so viele auf das Klostereigentum bezügliche Eintragungen, daß er ausdrücklich feststellt: The finished volume was now deposited in the library for which it was intended. The librarian made an entry on one of the fly-leaves of the name of the donor and the date of the gift, in most cases adding *an anathema against any one who should injure, mutilate or steal it.*²⁾

So unzweifelhaft auch der Brauch des Fluches gegen Bücherdiebe auf orientalischem Boden entstanden ist, so gewiß ist es auch, daß das Alter dieser Klasse von Flüchen nicht über die christliche Zeitrechnung hinaufreicht. In einer Veröffentlichung des British Museum³⁾ wird ein assyrischer Fluch mitgeteilt, der

¹⁾ Catalogue of the Syriac Manuscripts in the British Museum by Wright. III DCCCXLVI (S. 1100).

²⁾ Ebd. Preface XXIX. — Vgl. Nr. XVII, LXXXVII und CX in Part I.

³⁾ British Museum. A Guide to the Babylonian and Assyrian Antiquities. Vgl. Schleinitz in „Zeitschr. f. Bücherfreunde“ VI, 2, 492 ff. — Bezold, Bibliotheks- u. Schriftwesen im alten Ninive im Zentralbl. f. Biblw. XXI, 257 ff.

bei flüchtiger Betrachtung den Glauben an ein bei weitem höheres Alter des Fluches gegen Bücherdiebe wecken könnte. Auf Tafeln der Bibliothek des Königs Assurbani-pal (siebentes Jahrhundert v. Chr.) heißt es: „Ich (der König) habe diese Bücher in Klassen einteilen, ich habe sie revidieren lassen und in meinem Palast aufbewahrt, so daß ich, ja ich, der Herrscher, der erleuchtet ist durch Assur, den König der Gottheiten, sie lesen kann. Wenn auch immer eine Tafel fortnimmt oder seinen Namen neben den meinigen setzt, den soll Assur und Bêlît in Wut und Zorn überkommen und seinen Namen und den seiner Nachkommenschaft im Lande vernichten.“ Es handelt sich hier wie aus einer Vergleichung mit zahlreichen babylonischen Gesetzen hervorgeht, nicht um eine Warnung für einen künftigen Dieb, sondern nur für einen künftigen Usurpator, der die Tafel entfernen sollte, um das Andenken an den königlichen Stifter zu tilgen. Also nicht die Tafel, sondern ausschließlich die Dauer des Namens, den sie enthält, soll durch diesen Fluch geschützt werden. Dagegen scheint mir das eigentliche Ziel eines Bücherfluches, von dem Paul de Lagarde anläßlich der Besprechung einer englischen Handschriftensammlung berichtet,¹⁾ nicht klar gestellt zu sein. Abbas der Große, Schah von Persien, gründete zu Ehren seines 1334 gestorbenen Ahnherrn Sefi bei dessen Grab in Ardebil im Jahre 1608 eine Bibliothek: auf dem ersten Blatt einer jeden der von ihm gewidmeten Handschriften wünschte Abbas dem, der sie vom Grabe wegnehmen werde, das Schlimmste, was ein Schiit wünschen kann: daß das Blut des Imam Husain, des bei Kerbela gefallenen Enkels Mohammeds, auf ihm sei möge. Es scheint auf den ersten Blick sich hier um eine pietätvolle Maßregel zu handeln, durch die einem Frevel an der Ruhestätte eines verehrten Ahnherrn vorgebeugt werden soll. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß ein in den Kulturtraditionen seines Hauses erzogener orientalischer Fürst des siebzehnten Jahrhunderts mehr auf die Erhaltung seiner Bibliothek als auf den Gräberschutz bedacht war. War es der Fall, so scheint der Einfluß der christlichen Kirche in bezug auf den Gebrauch d

¹⁾ Die Handschriftensammlung des Grafen von Ashburnham in Nachr. v. d. G. d. Wiss. zu Göttingen, 1884, S. 22.

Bücherfluches außer Frage zu stehen, da die muhammedanische Literatur, wie ich einer gütigen Mitteilung Hofrats von Karabacek entnehme, den Bücherfluch nicht kennt.¹⁾ Die Annahme von der rechtlichen Ausbildung des Bücherfluches durch die christliche Kirche können die aus dem Orient stammenden Beispiele von Bücherflüchen somit nicht erschüttern.

Doch scheint die abendländische Kirche mit diesen Flüchen gegen Bücherdiebe zögernd und anfangs mit unverkennbarer Vorsicht vorgegangen zu sein. Nicht auf die Kirche, sondern nur auf einzelne ihrer Glieder gehen die frühesten Bücherflüche zurück. Und ähnlich wie bei den Flüchen der auf die Dauer ihrer Namen eifrig bedachten Autoren spielten auch bei den ältesten Verwünschungen gegen Diebe ganz persönliche Wünsche die entscheidende Rolle. Es waren Donatoren, die der fraudulösen Entfernung ihres Geschenkes aus dem von ihnen begabten Kloster durch Verfluchung der Diebe vorzubeugen suchten.²⁾ Weltliche, besonders fürstliche Donatoren der Kirche suchten das beschenkte Kloster dadurch in seinen Besitzansprüchen zu befestigen, daß sie die ausgestellte Schenkungsurkunde mit einem Fluch gegen künftige Besitzstörer abschlossen. So heißt es in der Urkunde einer Schenkung Theodetrudes an das Kloster von Saint-Denis im Jahre 627: Propterea rogo et contestor coram Deo et Angelis eius et omni natione hominum tam propinquis quam extraneis, ut nullus contra deliberationem meam impedimentum S. Dionysio de hac re facere praesumat; si fuerit, quia manus suas ad hoc apposuerit faciendo, aeternus rex peccata mea absolvat et ille maledictus in inferno inferiori et anathema et Maranatha percussus cum Juda cruciandis descendat, et peccatum quem amittit in filios et in domo sua crudelissime plaga ut leprose pro huius culpa a Deo percussus, ut non sit qui inhabitet in Domo eius, ut eorum plaga in multis timorem concutiat, et quantum res ipsa meliorata valuerit, duplex satisfactione fisco egentem ex-

¹⁾ Über jüdische Bücherflüche gegen Diebe vgl. Steinschneider, Vorlesungen über die Kunde hebr. Hss. (Zbl. f. Biblw. Beih. 19) S. 41. Auch sie stammen aus verhältnismäßig späthristlicher Zeit.

²⁾ Beispiele, die bis ins neunte Jahrhundert zurückreichen, bei Wattenbach S. 527, Martène, Voyage lit. de deux Ben. de St. Maur. S. 69. Diese primäre Methode der Diebstahlsverfluchung dauerte bis ins 15. Jahrhundert an, wie der Wunsch des „swären pan und edict“ des Dekans zu Illmünster (a. a. O. S. 581) beweist.

solvat.¹⁾ Diese Flüche wurden im Namen des Schenkers erlassen, rührten jedoch, wie eine flüchtige Prüfung lehrt, fast immer von dem Beschenkten her. Ob der Bücherfluch in einer Handschrift des achten Jahrhunderts von Saint-Médard: „Si quis illum auferre tentaverit, iudicium cum Deo et Sancto Medardo sibi habere non dubitet“²⁾ auf Veranlassung des Donators oder des Abtes niedergeschrieben wurde, läßt sich kaum mehr entscheiden. Jedenfalls aber lassen sich schon im neunten Jahrhundert Bücherflüche nachweisen, die nicht von Privatleuten, sondern von geistlichen Gemeinschaften herrührten. So stammt aus dem ältesten Benediktinerkloster, aus Monte Cassino, auch einer der ältesten Bücherflüche, der unzweifelhaft auf eine Verfügung der Klostersverwaltung zurückgeht.³⁾ In einer Handschrift von Cassiodorus' *Historia tripartita* (saec. IX) heißt es auf fol. 1^a:

Siquis *nobis* hunc librum quolibet modo malo ingenio tollere temptaverit aut voluerit, sit *anathema* maranatha. Et cum Juda traditore domini triginta argenteorum quibus dominum vendidit quae in centesimo octavo psalmo scriptae reperiuntur. Has omnes *maledictiones et hic et in aeternum possideat, qui hunc ut dictum est nobis tollere maluerit.*⁴⁾

Mit der durch die Gelehrsamkeit ihrer Mitglieder, den Fleiß ihrer Schreiber und die Freigebigkeit ihrer Donatoren zunehmenden Bedeutung der Klöster als Besitzer von Bibliotheken mußte natürlich auch ihr Eifer wachsen, einer Minderung dieses Besitzes zu steuern. Und so folgten die Klöster, die ihre auf materielle Sicherung ihrer Bücherbestände getroffenen Maßregeln

1) Félibien. *Histoire de St. Denys. Pièces justificatives no. 2.* — Andere Beispiele aus späterer Zeit bei Montalembert, *Die Mönche des Abendlandes* (übersetzt von Müller) VI, 42 ff., wo ein Schenkungsfluch des Ritters Quaszo vom Jahre 1053 durch die leidenschaftliche Sprache besonders auffällt: Si quis autem huic largitioni meae contraire aut minuire ex hac re quippiam temptaverit, maledictione Cham, qui patris pœdenda deridenda fratribus ostendit, feriatur, et cum Dathan et Abiron, quos terra vivos absorbat, et cum Juda traditore, qui se suspendit laqueo, et cum Nerone, qui Petrum in cruce suspendit et Paullum decollavit, nisi resipuerit et ad satisfactionibus remedium confugerit, cum diabolo in inferno poenas luat, donec abiturus veniam eum diabolus est accepturus. Amen. Nach Querard, *Cartulaire de S. Père I.* 222.

2) I. Delisle, *Not. sur un Ms. Mérov. de St. Médard de Soissons* (*Revue archéologique* Not. et Extr. XXXI, 1) bei Wattenbach S. 530.

3) Diese Verfügung steht in engem Zusammenhang mit der Sorgfalt, die in den Zeiten seiner Blüte Monte Cassino der genauen Aufzeichnung seiner Besitzungen schenkte. Um 1050 ließ der Abt Desiderius ein Inventar auf die Eisentüren des Klosters in silbernen Buchstaben eintragen. (Vgl. Breslau, *Handb. d. Urkundenlehre f. Deutschl. u. Italien I, 175*)

4) A. Reifferscheid, *Bibliotheca Patrum Latinorum Italica*. (*Sitzungsberichte der Wiener Ak. d. Wiss.* LXXI, 68.)

nicht für ausreichend hielten, bald genug den Beispielen, die Monte Cassino und andere Bibliotheken gegeben hatten, und drohten den Dieben ihrer Bücher mit dem Fluche.¹⁾ Es wäre aber voreilig, in diesen Bücherflüchen eine allgemeine, etwa vom Papste erlassene Kirchenverordnung zu erblicken, die für alle Vorsteher von Klöstern, soweit sie Bibliotheken besaßen, bindend gewesen wäre. Es kann vielmehr keinem Zweifel unterliegen, daß das Recht, Bücherräuber mit dem Anathema zu belegen, völlig dem Ermessen der einzelnen Klöster überlassen blieb. Wir können dies mit Sicherheit daraus schließen, daß zahlreichen Klöstern diese Verfluchungen fremd blieben. Eine besondere Stellung nimmt hier einer der verdienstvollsten und eifrigsten Bibliothekare des deutschen Mittelalters ein, Reginbert von Reichenau, der die ungeschmälerte Erhaltung der von ihm wesentlich vermehrten und katalogisierten Bibliothek²⁾ seines Klosters nicht durch Flüche, sondern ausschließlich durch Bitten – vergeblich – zu erreichen suchte. Die von ihm selbst geschriebenen Bücher stattete er mit Versen aus, die am Schlusse folgende Ermahnung enthalten:

[Reginbertus]

Adjurat cunctos Domini per amabile nomen,
 Hoc ut nullus opus cuiquam concesserit extra,
 Ni prius ille fidem dederit vel denique pignus,
 Donec ad has aedes quae accepit salva remittat.
 Dulcis amice, gravem scribendi attende laborem:
 Tolle, aperi, recita, ne laedas, claude, repone.³⁾

Daß das Recht, Bücherdiebe mit dem Anathema zu belegen, völlig dem individuellen Empfinden der Kloostervorstände anheimgegeben war, können wir auch einem merkwürdigen Konzilbeschuß entnehmen. Einige auf ihren weltlichen Besitz besonders bedachte französische Klöster hatten von dem Recht,

¹⁾ Zahlreiche Beispiele bis ins sechzehnte Jahrhundert bei Wattenbach S. 527 ff.

²⁾ Vgl. Vogel, Die Bibliothek der Benediktinerabtei Reichenau (Serapeum III, 1ff.). – Wattenbach S. 574.

³⁾ Neugart, Episcopatus Constantiniensis Alemannicus I, 152. – Kümmerliche Reste der durch zahlreiche Plünderungen zerstörten Reichenauer Bibliothek gelangten in eine Pariser Bibliothek. Aber selbst diese Reste vermochten die Beschwörungen Reginberts nicht vor Diebstahl zu bewahren. Sie wurden ein Opfer des diebischen Generalinspektors der französischen Staatsbibliotheken, Grafen G. Libri, und wurden 1859 in London versteigert. (Cat. Mss. Libri Nr. 1112 n.)

Bücherflüche zu verhängen, einen sehr weitgehenden Gebrauch gemacht. Sie banden ihre Mönche selbst durch feierliche Eide, Bücher unter keinen Umständen zu verleihen, selbst nicht an Bedürftige. Derselbe Eid verwehrte diesen Klöstern auch, sich dem allgemein üblichen Tauschverkehr gegen Pfänder anzuschließen.¹⁾ Ein Pariser Konzil vom Jahre 1209 verbot diese Eide auf das Nachdrücklichste und entband die Mönche von der Pflicht, diese Eide zu halten.²⁾ Die anfängliche Scheu der Kirche, durch eine allgemeingültige Verordnung die Verletzung ihrer Bücherschätze mit der Verletzung von Kirchengut – die ja unweigerlich mit dem Anathema oder der Exkommunikation bestraft wurde³⁾ – insoweit gleichzustellen, daß dem Bücherdiebstahl der Fluch der Kirche drohte, scheint mit dem Inhalt der Kirchenbibliotheken eng zusammenzuhängen. Daß eine Kirche, die ihre Lehre auf heiligen Büchern aufbaut, diese Bücher und alle Werke, die sich mit dieser heiligen Schrift befassen, eifersüchtig und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln vor Schaden behütet, ist verständlich genug. Und so zögerten spätere Päpste auch keinen Augenblick, gleichsam als Schirmherrn der päpstlichen Bibliothek keine geringere Persönlichkeit einzusetzen als das erste irdische Oberhaupt der Kirche: unter den symbolischen Bildern des Hauptsalles der vatikanischen Bibliothek findet sich als Wahrzeichen der „Bibliotheca Apostolorum“ eine Darstellung des heiligen Petrus, wie er „*sacrorum librorum thesaurum in Romana ecclesia perpetuo asservari jubet.*“⁴⁾ Hätten sich nun die im Besitze der Kirche befindlichen Bibliotheken ausschließlich auf „*sacri libri*“ beschränkt, so wäre die Politik der Kirche gegen Bücher-

1) *Insuper prohibemus, ne clericus aliquis vel persona ecclesiastica iuramentum faciat de non commodando libros vel domos vel alias res vel de non mutuando sive de non fideiubendo pro aliis et ne excommunicatio super huius modi fiat: et si qua facta est, eam auctoritate apostolica et nostra relaxamus.* Labbé et Cossard, Sacrosancta Concilia XI, 1, 60.

2) *Interdicimus inter alia viris religiosis, ne emittant iuramentum de non commodando libros suos indigentibus, cum commodare inter praecipua misericordiae opera computetur. Sed adhibita consideratione diligentis alii in domo ad opus fratrum retineantur, alii secundum providentiam abbatis, cum indemnitate domus, indigentibus commodentur. et amodo nullus liber sub anathemate teneatur: et omnia praedicta anathemata absolvimus.* Labbé et Cossard XI, 1. 69f.

3) Synode von Agde (506), Kanon 5. – Synode zu Clermont (535), Kanon 13. – III Synode zu Orléans (538), Kanon 22 usw. – Vgl. Hefele, Conciliengeschichte II, 651, 762, 777 usw.

4) Clark S. 56.

diebe klar vorgezeichnet gewesen. Wie früh aber bei gebildeten Kirchenfürsten die Liebe zur klassischen Gelehrsamkeit mit rein geistlichen Studien zu wetteifern begann, wissen wir z. B. aus den erhaltenen Nachrichten über die Bibliothek des Bischofs Isidor von Sevilla, über deren Eingangstür die Worte standen: „Sunt hic plura sacra, sunt hic mundalia plura . . .“¹⁾ Dieselbe Scheu, die diesen Bischof bestimmte, die Leser seiner Bibliothek statt mit Drohungen zu schrecken, nur zu ruhigem Verhalten zu ermahnen,²⁾ dieselbe Scheu³⁾ mag wohl auch die Kirche bewogen haben, die Verfluchung der Bücherdiebe dem individuellen Gutdünken der Kloostervorsteher zu überlassen. Denn wenn es als Fortsetzung zum Sinnbild der apostolischen Bibliothek in der Vaticana beim Wahrzeichen der „Bibliotheca Pontificum“ heißt, daß „Romani Pontifices apostolicam bibliothecam magno studio amplificant atque illustant“, so haben wir unter dieser Erweiterung und Ausschmückung der einzig und allein kirchlichen Zwecken dienenden Bibliothek der Urkirche eine Ergänzung durch profane, das heißt also heidnisch-klassische Autoren zu verstehen.⁴⁾ Es ging nun nicht gut an, Schriften jener Autoren, deren Geist die

1) Opera omnia, Romae 1803. VII, 179.

2) Non patitur quenquam coram se scriba loquentem
Non est hic quod agas, garrule, perge foras.

3) Schon der heil. Hieronymus erzählt (Ep. XXII, 30), daß es eines Engels mit der Geißel bedurfte, um ihn von der Lektüre Ciceros und Plautus' an die der Propheten zu weisen, deren rauhe Sprache anfangs sein Ohr verletzte. Vgl. Glover, Life and Letters in the fourth Century S. 275. — Petrus Damianus findet in dem Bestreben, die Pflege der Alten mit den Geboten des Glaubens zu versöhnen, den schönen, später von Melanchthon wiederholten Vergleich: man dürfe mit den Schätzen der Alten die Kirche nicht anders schmücken, als wie die Juden ihren Tempel mit den den Ägyptern abgenommenen Gefäßen geschmückt hätten. Vgl. Montalembert VI, 201. — Nach Lamprecht II, 210f. geht dieser Vergleich auf Rotherius von Verona zurück.

4) Im neunten Jahrhundert besaß die päpstliche Bibliothek schon seit langer Zeit Schriften von Cicero und Terenz, wie aus einem Brief Lupus' von Ferrière an Papst Benedikt III. hervorgeht. Vgl. Wattenbach S. 572. — Sehr charakteristisch sind die Distichen, in denen Theodulf, Bischof von Orléans, über seine Lektüre berichtet, die offenbar auch Schlüsse auf den Inhalt seiner Bibliothek gestattet. Nachdem er eine große Anzahl geistlicher Schriftsteller aufgezählt hat, schließt er gleichsam entschuldigend:

Et modo Pompeium, modo te, Donate, legebam

Et modo Virgilium, te modo, Naso loquax.

In quorum dictis quamquam sint frivola multa,

Plurima sub falso tegmine vera latent.

(Mon. Germ. Hist. Poetae Lat. I, 543). Vgl. Gottlieb S. 439 ff. — Noch am Ende des elften Jahrhunderts bemüht sich Henricus Clericus seinen Abt Hieronymus vor böser Nachrede zu schützen, weil er auch heidnische Bücher in die Bibliothek des Klosters Pomposa aufgenommen habe. Vgl. Montfaucon, Djarium Italicum S. 81 ff. — Wattenbach S. 576 f. — Vgl. auch den Katalog Alcuins bei West, Alcuin and the Rise of the Christian Schools S. 34. — Über die Literatur zum Verhältnis zwischen Klerus und Antike vgl. Montalembert VI, 195 f. — Maitland, The Dark Ages S. 175 ff.

Kirche auf das leidenschaftlichste bekämpfte, in jene Kirchengüter aufzunehmen, deren Verletzung oder Entwendung geistliche Strafen zur Folge hatte.¹⁾ Es scheint auch keinem Zweifel zu unterliegen, daß Verfluchungen der Bücherdiebe nur in solchen Handschriften enthalten waren, deren Inhalt wenigstens äußerlich den Zusammenhang mit dem theologischen Gebiet wahrte.²⁾

Mit der Erstarkung der scholastischen Theologie schwanden diese Bedenken der Kirche.³⁾ Erfreute sich die Philologie als Tochterwissenschaft der Theologie einer sorgfältigen Pflege, war die wissenschaftliche Versenkung in die klassischen Sprachen – vorzüglich die lateinische Sprache – und mit ihr die Erhaltung der klassischen Literatur ihre unerläßliche Voraussetzung. Damit entfiel aber auch jede Rücksicht, den Schriften heidnischer Autoren jenen Schutz zu versagen, der Werken des christlichen Schrifttums durch die Verfluchung der Bücherdiebe so reichlich zuteil ward. Konnte die Kirche aber auch dann sich nicht entschließen, die Schriften profaner und heidnischer Autoren mit einem Fluche vor Entwendung zu schützen, so eröffnete sich ihr dadurch ein erwünschter Ausweg, daß die Verletzung des gesamten Bestandes einer Bibliothek als Sakrileg gebrandmarkt werden konnte. Damit genoß die profane und heidnische Literatur denselben Schutz wie die liturgischen, exegetischen oder asketischen Zwecken bestimmten Schriften. Dieses Verfahren, für deren Anwendung auch Gründe der Einfachheit sprachen, wurde zunächst wohl nur von geistlichen Besitzern größerer Bibliotheken eifrig aufgegriffen. Jedenfalls aber bedurfte ein bis zur Drohung mit ewiger Verdammnis reichender Schutz anfangs wenigstens der Erlaubnis des Papstes. Wir können das aus einer päpstlichen Spezialbulle entnehmen, mit der Papst Gregor XI. am 26. Februar 1371 einige Geschmeide, Reliquien und Bücher, die der französische König Karl V. den Dominikanern von Troyes geschenkt hatte, durch die Bedrohung des Diebes mit

¹⁾ Wie etwa die Entwendung, ja sogar schon Benützung von Öl und heiligen Gefäßen, d. h. zum Gottesdienst gehörenden Dingen. (Can. apost. S. 51–53; vgl. Hefele I, 822.)

²⁾ Doch ruft ein Schreiber von Weihenstephan den Heiligen seines Klosters an, ihm zum Lohne für seine Abschrift des Horaz die ewige Seligkeit zu erbitten (Cod. lat. Monac. 215, 65).

³⁾ Vgl. Wattenbach S. 576 f.

Exkommunikation vor Entwendung schützte.¹⁾ Wurden in dieser Bulle die Bücher vielleicht nur eines so weitgehenden Schutzes teilhaftig, weil dieser in erster Linie den heiligen Geräten zugedacht war, die jedenfalls den Hauptbestandteil der Schenkung ausmachten, so stieg im ausgehenden Mittelalter ihr Wert für die Kirche in einem solchen Grade, daß eine Reihe geistlicher, vornehmlich Unterrichtszwecken dienender Bibliotheken sich gegen Diebstahl oder andere Schädigung der Bücher durch Bannflüche zu schützen suchten.²⁾

Es gab aber noch ein zweites Moment, das die Kirche in ihrem Rechte, den Bücherdieb zu verfluchen, bestärken konnte. Was die fleißigen Schreiber von schwierigen Handschriften etwa vom achten Jahrhundert an als besten Lohn für ihre mühselige und gottgefällige Arbeit ansahen, die ewige Seligkeit,³⁾ Absolution ihrer Sünden⁴⁾ oder wenigstens Fürsprache bestimmter Heiliger,⁵⁾ verdichtete sich, wie eine Reihe Legenden⁶⁾ deutlich zeigt, im späteren Mittelalter beinahe zu einer festen Glaubensformel: Wer im Dienste der Kirche eine Handschrift anfertigt, erwirbt sich damit den begründeten Anspruch auf die ewige Seligkeit.⁷⁾ So war es ein ganz natürlicher Vorgang, wenn als Gegensatz zu der Zuerkennung des höchsten Lohnes für die Schöpfer von Handschriften und Mehrer der Kirchenbibliotheken den Dieben

¹⁾ Abgedruckt bei Delisle I, 44 f.

²⁾ Beispiele bei An. Hall. S. 109 f.

³⁾ Cod. lat. Monac. 18 227. saec. XI.

*Christus sit requies scriptori quin bona merces,
Elysi pratis Ellinger gaudeat almīs! amen.
Optet qui recitat, Christum super ista reposcat.*

⁴⁾ Cod. lat. Admont. 124. saec. XIII.

*Scriptis eum Chunrat, sua Christus crimina radat,
In Grebnich digno Marco sub laude benigno.*

⁵⁾ Cod. lat. Monac. 4514. saec. XII.

*Quem pro te, Christe, scripsi, liber explicit iste.
Hunc, Benedicte bone, mihi conservando repone,
Tuque recompenses, dignum si quomodo censes.*

⁶⁾ Vgl. Wattenbach S. 435 f.

⁷⁾ So finden sich in einer Handschrift aus dem Zisterzienserkloster Heilsbronn (saec. XIII) die wie Anweisungen klingenden Vermerke des Abtes Heinrich: *Scriptoribus debetur merces eterna. — Scribentibus debetur regnum celorum. — In einem Erlanger Codex (saec. XIII): Pro scriptura debetur scriptori regnum celorum.* Vgl. Wattenbach S. 436 f. — Der Bilderreichtum des Mittelalters weiß auch hier die Schreiberarbeit mit einem religiösen Nimbus auszustatten. So heißt es bei Cassiodor: *Tot enim vulnera Satanā accipit, quot antiqvarius Domini verba describit. Arundine corrente verba caelestia describantur, ut unde diabolus caput Domini in passione fecit parenti. De Institut. divin. script. II, 7 bei Montalembert VI, 212 n. — Ähnliche Empfindungen bewegten auch die jüdischen Schreiber, wenn sie wünschen, „daß ihnen kein Unrecht jetzt und in Ewigkeit widerfahren möge, so wie ein Esel nicht auf eine Leiter klettern könne.“ Vgl. Goldzieher in Revue des Études juives. T. XLVI, 9.*

und Schädigern der Handschriften und Bibliotheken mit der schärfsten Strafe, die die Kirche kannte, gedroht wurde. Da die ältesten Spuren des Büchersegens aus derselben Zeit stammen, wie die des Bücherfluches, also etwa aus dem achten Jahrhundert, so werden wir kaum fehlgehen, wenn wir beide Gebräuche als korrelative Begriffe einschätzen.¹⁾

An der tiefgehenden Wirkung, die Bücherflüche noch in verhältnismäßig später Zeit auf den gläubigen Sinn ihrer Leser ausübten, kann nicht gezweifelt werden. Ein Beispiel mag dies erhärten. In einer noch aus angelsächsischer Zeit stammenden englischen Handschrift findet sich folgender Fluch: Liber S. Mariae de Ponte Roberti: qui eum abstulerit vel quamlibet eius partem absciderit, sit Anathema Maranatha. Amen. Diese Handschrift kam im vierzehnten Jahrhundert in den Besitz des Bischofs John Grandison von Exeter, der folgende Worte hinzusetzte: Ego Johannes Exon Episcopus, nescio ubi est domus praedicta, nec hunc librum abstuli, sed modo legitimo adquisivi.²⁾

II.

Die mit der Gelehrsamkeit und der Entwicklung der Schreibtechnik stetig wachsende Häufigkeit in der Anwendung des Bücherfluchs gegen Diebe barg ohne Zweifel eine Gefahr in sich. Wenn eine Reihe mönchischer Skriptorien wie z. B. das des Benediktinerklosters zu St. Victor in Paris jeder einzelnen seiner Handschriften einen Bücherfluch anhängte,³⁾ so mußte der ursprünglich mit so unverkennbarem Aufwande von Ernst und Feierlichkeit verhängte Fluch für den Warner wie für den Gewarnten zu einer bloßen Formel von sehr fragwürdiger

¹⁾ Sinnfällig werden diese Beziehungen zwischen Segen und Fluch durch das gleichzeitige Vorkommen beider Gebräuche in derselben Handschrift. So heißt es in der Echternacher Bibel: Dominus abbas Reginbertus auctor libri huius et frater Ruotpertus scriptor. in libro vitae scribantur et in memoria eterna habeantur. Si quis hunc librum sancto Willibrordo illique servientibus abstulerit, tradatur diabolo et omnibus infernalibus penis et sit anathema. fiat. fiat. amen. (Jakobs und Ukert, Beiträge z. älteren Literatur II, 12.)

²⁾ Antiquae Litteraturae septentrionalis liber II ed. Wanley S. 152.

³⁾ Delisle II, 227. — In den ostfranzösischen Benediktinerklöstern wie Tours, St. Mesmin de Micy, St. Fleury u. a. lautete die seit dem 9. Jahrh. beliebte Formel: Hic est liber Sancti Benedicti abbatis . . . coenobii; si quis eum aliquo ingenio non redditurus abstraxerit, cum Juda proditore, Anna et Caipha atque Pilato damnationem accipiat! amen. Delisle, Cat. des Mss. des fonds Libri et Barrois S. 30. — Näheres bei Traube, Hieronymi chronicorum cod. Floriac. fragm. Leid. Paris. Vatic. phot. ed. XVI ff. in Cod. Graec. et Lat. phot. depicti duce de Vries Suppl. I.

Wirkung entwertet werden. Die allmähliche Entwicklung zu einer nur in der Überlieferung begründeten Phrase drückt sich schon in der äußeren Form dieser Flüche aus. Da die Flüche gegen Bücherdiebe, wie wir gesehen haben, dem Ermessen der einzelnen Klöster überlassen wurden, so entsprach ihre Diktion völlig dem Temperament der Äbte oder Schreiber. Lassen sich also auch schon in sehr früher Zeit sehr knapp gefaßte Bücherflüche nachweisen,¹⁾ so drückt sich doch der Eifer und der Ernst des frühen Mittelalters in dem getragenen Stile früher Bücherflüche aus, der nicht selten geradezu leidenschaftlichen Akzenten weichen mußte.²⁾ Im späteren Mittelalter dagegen kehrte man wieder zur Kürze und zu stereotypen Wendungen zurück. Schon im dreizehnten Jahrhundert findet sich die beliebte und späterhin überaus häufige Form des gereimten Fluches: *Non videat Christum, qui librum subtrahit istum.*³⁾ Zur selben Zeit tauchte eine andere Phrase auf, die sich aber von älteren Flüchen durch eine bemerkenswerte Erweiterung ihrer Absichten unterscheidet, indem sie nicht nur den Dieb, sondern auch den bedroht, der den Namen des Besitzers der Handschrift entfernt: *Hic est liber sancti Albani quem qui ei abstulerit aut titulum deleverit, anathema sit. Amen.*⁴⁾ Es scheint, daß diese Erweiterung des Bücherfluches nicht weniger für die Mönche des Klosters als für die Fremden bestimmt war. Die Erfahrungen, welche am Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts Benvenuto von Imola gerade in Monte Cassino machte,⁵⁾ zu dessen Tradition die sorgfältigste Bücherpflege gehörte, eine Tradition, die sich auch in zahlreichen Bücherflüchen offenbarte, waren für den Geist, der in zahlreichen Klöstern die frühere

¹⁾ Cat. gén. des Manuscrits des Bibl. publ. de France. Lyon (ed. Molinier et Desverny). Cod. 463 (saec. IX): *Sit utenti gratia, largitori venia, fraudanti anathema* (Widmungshandschrift des Lyoner Erzbischofs Remigius).

²⁾ Ein Bücherfluch in einer Handschrift des Trinity College in Cambridge, die offenbar aus einem dem hl. Thomas geweihten Kloster stammt, ist merkwürdig wegen seiner versöhnlich ausklingenden Fassung: *Quicumque hunc titulum aboleverit vel a praefata ecclesia Christi dono vel vendicione vel accomodacione vel mutacione vel furto vel quocunque alio modo hunc librum scienter alienaverit, malediccionem Jhesu Christi et gloriosissime Virginis matris ejus et beati Thomae martiris habeat ipse in vita presenti: Ita tamen quod si Christo placeat qui est patronus ecclesie Christi, eius spiritus salvus in die judicii fiat.* Clark S. 78, n. 5.

³⁾ Wichner, Kloster Admont etc. S. 212.

⁴⁾ Clark S. 78 Nr. 3. — Ebenso bei S. Victor: *Iste liber est Sancti Parisiensis. Quicumque furatus fuerit vel titulum istum deleverit, anathema sit. Amen.* Cat. gen. des Manuscrits des Bibl. publ. de France. Lille. S. 121 (saec. XV). — Vgl. auch oben n. 2.

⁵⁾ *Ex quorum (voluminum) aliquibus erant detracti aliqui quinterni, ex aliis recisi margines chartarum, et sic multipliciter deformati.* Abgedruckt bei Wattenbach S. 583f.

Pflege der Gelehrsamkeit abgelöst hatte, typisch. Die Angehörigen derselben Kirche, die jene grausamen Verwünschungen gegen die Schänder der Bibliotheken geschleudert hatte, scheuten sich die Gebote jener Flüche aus meist sehr niedrigen Gründen selbst zu übertreten. War die Kirche im frühen Mittelalter darauf bedacht gewesen, ihre Bücherbestände vor unverständigen oder böswilligen Eingriffen der Laien zu schützen, so lagen dem immer kräftigeren Auftreten der klassischen Renaissance später des Humanismus im ausgehenden Mittelalter die Verhältnisse nicht selten umgekehrt.²⁾ Gelehrte Laien waren nicht nur diesseits, sondern auch jenseits der Alpen sehr oft genötigt, die kostbarsten Bücherbestände ihren berufenen Hütern zu entziehen, nur um sie zu erhalten. Es scheint fast verständlich, wenn dabei die Frage nach dem rechtmäßigen Besitzer der Handschriften kaum aufgeworfen wurde. Die üblichen Eigentumsbegriffe wichen einer auf völlig andere Erwägungen gegründeten Rechtspraxis: Besitzer des Buches wurde, wer es durch Verständnis seines Wertes verdiente.

Durch die unverständige Haltung zahlreicher Klöster gegen ihre Bibliotheken und nicht weniger durch die mit der wissenschaftlichen Renaissance eingetretene Verschiebung in der Auffassung der rechtlichen Eigentumsbegriffe trat eine schon seit längerer Zeit empfundene Erscheinung klar zutage: die Machtlosigkeit des Bücherfluches. Wie sollte er bei der Laienwelt, deren Unbildung und Übelwollen er zu steuern bestimmt gewesen war, den geringsten Erfolg erzielen, wenn der Vandalismus der Mönche selbst den Ernst dieser Flüche Lügen strafte, wenn eine Reihe geistig und hierarchisch hochstehender Kleriker vollauf zu tun hatte, den von einer kulturell überlegenen Vorzeit überkommenen Besitz an Bibliotheken und einzelnen Handschriften gegen den Unverstand und Eigennutz zahlreicher Standesgenossen mit allen Mitteln zu verteidigen! Dieses Übermaß sowohl der Schätzung als der Geringschätzung des geistigen Besitzes ist

¹⁾ *aliqui monachi, volentes lucrari duos vel quinque solidos, radebant unum quaternum et faciebant psalterios, quos vendebant pueris, et ita de marginibus faciebant brevia, quae vendebant mulieribus.*

²⁾ Vgl. für das Folgende die zusammenfassenden Darstellungen b. Putnam I, 317ff. — Jebb, *The Classical Renaissance*, in *Cambridge Modern History*, I, 532 ff. — James, *The Christian Renaissance*, ebd., I, 585 ff. — Arnold, *Die Kultur der Renaissance*, wo S. 4 ff. auch die Literatur angegeben ist.

das Symptom einer tiefgreifenden Bewegung, die seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts ungeheure Fortschritte aufwies: der Verweltlichung der Wissenschaft. Die jahrhundertlang fest gezogenen Grenzlinien zwischen Geistlichkeit und Bildung auf der einen und Laienwelt und Unbildung auf der anderen Seite begannen sich allmählich zu verschieben, um im Laufe eines Jahrhunderts einer völligen Neugestaltung der Bildungsgrenzen Raum zu machen. Wenn nun die Kirche ihre so lange Zeit behauptete Alleinherrschaft auf nahezu allen Gebieten geistiger Kultur aufgeben mußte, so mußte sich durch diesen Umschwung auch ihr Verhältnis zu den vornehmsten Bildungsmitteln ändern, zu Büchern und Bibliotheken. Wir haben oben gesehen, wie die scharfsinnige Erfassung ihrer geistigen Aufgaben die Kirche bestimmte, zur unversehrten Erhaltung ihrer Bücherschätze immer neue Mittel zu ersinnen, was schließlich zur Verhängung von Flüchen gegen Bücherdiebe führte. Es lag in einer natürlichen Entwicklung begründet, wenn jetzt, da das Interesse der Kirche an den Büchern nicht nur erlahmte, sondern bald genug sich in einen Gegensatz zur profanen Wissenschaft verwandelte, auch die Bedeutung, die die Bücherpflege bisher im kirchlichen Leben gehabt hatte, allmählich zu schwinden begann. Aus dem Wunsche, diesen Verweltlichungsprozeß zu beschleunigen oder aufzuhalten, ist dies freundliche oder ablehnende Verhältnis zu erklären, das Mitglieder der Kirche zur Renaissance und zum Humanismus gewannen. Renaissance und Humanismus aber, von Laien angeregt, fortgebildet und rezipiert, breiteten sich abseits von der Kirche und nicht selten im Gegensatz zu ihr aus. Konnten sie auch zahlreiche hohe Geistliche, selbst Päpste, zu ihren Anhängern und Förderern zählen, so bedeuteten doch beide Strömungen eine Absage an die bisherige von der Kirche gepflegte Geistesrichtung. Traten aber nun die Laien in den Besitz der neuen Wissenschaft, so gingen auch die materiellen Träger dieser neuen Wissenschaft, die Bücher, vielfach in weltlichen Besitz über. Weltliche Büchersammler und Bibliothekensitzer traten mit überraschendem Erfolg in den Wettbewerb mit geistlichen Sammlern: die Verweltlichung drang unaufhaltsam vor. Damit aber mußte eines der vornehmsten Ziele des

geistlichen Bücherfluchs, der ja nicht nur die materielle Schädigung geistlichen Besitzes zu hindern, sondern auch einer profanen Benützung der Bücher vorzubeugen gesucht hatte,¹⁾ für immer aufgegeben werden. Mit der Erfindung des Buchdrucks und der durch ihn geschaffenen Verbreitung der Bücher hatte überdies das mehr als tausendjährige kirchliche Monopol auf Bücherbesitz völlig zu bestehen aufgehört. Wie kräftig diese geänderten Verhältnisse auf die Methode einwirkten, mit der die Kirche sich im Alleinbesitz der Bücher zu behaupten verstanden hatte, wurde im Beginne dieses Aufsatzes zu zeigen versucht.

Der Bücherfluch war indessen eine viel zu alte Einrichtung und hatte während der langen Zeit seines Bestehens seine Wirksamkeit zu sehr bewiesen, um nun spurlos zu verschwinden. Es war zu erwarten, daß auch er zu jenen ursprünglich kirchlichen Einrichtungen gehörte, die der enthusiastische Sammeleifer des fünfzehnten Jahrhunderts jenen Maßregeln einfügte, die zur sicheren Verwahrung der Bücher getroffen wurden. Dennoch konnte dies nicht geschehen, ohne daß die herkömmliche Form des Bücherfluchs eine erhebliche Umgestaltung erfuhr. Denn es liegt auf der Hand, daß den weltlichen Bibliothekenbesitzern jeder Rechtstitel zur Verhängung eines Fluches, d. h. zur Verwünschung des Seelenheils der Bücherdiebe, fehlte. Griff nun ein profanes Institut, wie zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts die Bodleiana in Oxford, oder ein Privatmann einen echten Bücherfluch ohne Änderung auf, so konnte das nur einer Blasphemie gleichkommen, vorausgesetzt, daß die Verwünschung ernst gemeint war.²⁾ Die prinzipielle Änderung des kirchlichen Bücherfluchs gegen Diebe aber bestand in der Anpassung der angedrohten Strafe an die Jurisdiktion eines weltlichen Forums. Hatte also die Kirche in jenen Flüchen zur Drohung mit der schwersten geistlichen Strafe,

¹⁾ Die Hss. d. Herz. Bibl. zu Wolfenbüttel (ed. Heinemann) 4153 (Weißenb.) saec. XI: Codex sancti Mauricii: si quis *abstulerit vel furaverit*, anathema sit. — Noch im späten Mittelalter gibt es selbst in weltlichen Büchern Leseverbote, z. B. „Hie inne si nyemandes lesen dann eyn Frye Scheffen“ (Dieffenbach, Gesch. d. Stadt Friedberg S. 7). — Cod. lat. Monac. S. 405: „ist verbothen lesen.“ Vgl. Wattenbach S. 399

²⁾ An. Hall. S. 110 berichtet nach Heumann von einem 1724 (!) in Paris gedruckten Buch, dessen (allerdings geistliche) Verfasser den Bücherdieb mit folgendem Fluch bedroht:
*Quem si quis tollat, tellus hinc una dehiscat,
 Vivus et infernum petat amplis ignibus atrum.*

der Absprechung des Seelenheils, gegriffen, so entsprach, sollte die Wirkung des Fluches nicht erheblich vermindert werden, die Höhe jener geistlichen Drohung nur der höchsten weltlichen: der Drohung mit der Todesstrafe.¹⁾ Man muß zugeben, daß diese Umwertung des Bücherfluches strafrechtlich völlig gerechtfertigt war; wer im Kirchenbann²⁾ stand, war zugleich auch in Reichsacht verfallen.³⁾ Die Friedlosigkeit aber, eine unmittelbare Folge der Reichsacht, bedeutete nach ältestem germanischen Recht „das der Gesamtheit des Volkes zur Vollstreckung übertragene Todesurteil“.⁴⁾ Das äquivalente Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Justiz ist am klarsten in dem Bücherfluch ausgedrückt, der einem Breviarium des fünfzehnten Jahrhunderts im Gonville und Caius College in Cambridge hinzugefügt ist:

Wer so ever y be come over all,
I belonge to the Chapell of gunvyll hall;
He shal be *cursed by the grate sentens*
That felonsly faryth and berith me thens.
And whether he bere me in pooke or sekke,
For me he shall be *hanged by the nekke*,
(I am so well beknown of dyverse men)
But I be restored theder again.⁵⁾

Doch sind Bücherflüche, die dem Dieb ernsthaft mit dem Galgen drohen,⁶⁾ im fünfzehnten Jahrhundert, in dem sie zum erstenmal regelmäßig auftauchen, schon überaus selten. Sie lassen sich jedoch vereinzelt noch in viel späterer Zeit nachweisen. So findet sich in einer Handschrift der Prager Universitätsbibliothek aus dem fünfzehnten Jahrhundert gegen den Dieb des Buches eine

1) Gelegentlich droht auch ein mönchlicher Schreiber, meist jedoch nur scherzhaft und nicht vor dem fünfzehnten Jahrhundert, mit dem Tode, z. B. Qui clepit hunc librum, cleps est et cleps morietur. (Predigtsammlung aus Stablo v. 1391 bei Wattenbach S. 528.)

2) Qui te furetur hic demonis ense secetur,
Iste *sit in banno* qui te furetur in anno.

3) sec. XIV. Vgl. Wattenbach S. 530.

4) Sachsenspiegel III, 63, § 1. — Schwabenspiegel S. 106 b. Vgl. Schröder S. 485.

5) Vgl. Schröder S. 339.

6) Swete, The Caian II, 137, in Clark S. 79.

7) Schon das sechzehnte Jahrhundert kennt eine wenigstens halb scherzhafte Drohung mit dem Tode. Über einer Zeichnung des Galgens in einem 1540 erschienenen Buche stehen folgende Verse:

My Masters name above you see	Looke doune below and you shall see
Take heede therefore you steale not mee;	The picture of the gallowstree;
For if you doe, without delay	Take heede therefore of thys in time,
Your necke . . . for me shall pay.	Lest on this tree you highly clime.

Hardy „Book-Plates“ S. 163 nach „Notes and Queries“.

Verwünschung Georg Ostermann Plachys aus dem Jahre 1663, die sicherlich unter dem Eindruck des schwedischen Bücherraubes geschrieben ist: *sinatur vivere, ita pro mortuo vivens intercedo.*¹⁾

Beide Formen des Bücherfluches, der geistliche und der weltliche, sollten nicht verschwinden, ohne noch eine letzte Umbildung zu erfahren: die der Parodie. Mit dem vom vierzehnten Jahrhundert an kräftig einsetzenden weltlichen Geist war mehr als einem kirchlichen Brauch das Schicksal parodistischer Verhöhnung beschieden gewesen. Übertreibung, seit jeher ein Lebenselement des Bücherfluches, mußte dieses Schicksal befördern. Es ist kaum denkbar, daß die Beteuerung, der Diebstahl eines Buches käme dem Verrate des Judas gleich, sich im Volksempfinden durchsetzen konnte.²⁾ Und die Drohung mit der Todesstrafe war aus denselben Gründen von Anfang an nur in den seltensten Fällen ernst gemeint. Hatte aber die Verweltlichung der Bücherpflege auch unzweifelhaft erst eine Abschwächung, später die völlige Beseitigung des Ernstes der Bücherflüche zur Folge, so waren die Zeiten, die eine ausschließlich kirchliche Bücherpflege gekannt hatten, schon lange mit der Parodierung vorangegangen. Schon das zehnte Jahrhundert liefert Unterschriften, die den Ernst des Schreibers in Frage stellen.³⁾ Und vom elften Jahr-

¹⁾ Hanslik, Geschichte der Prager Universitätsbibliothek S. 609. — Nach einer Mitteilung Boekenooens (Tijdschr. v. Boek- en Biblw. II, 217) findet sich in einem Leidener Buch des sechzehnten Jahrhunderts folgendes Inskript: *Dy deesen boek vint er hij verloren is, dij zal sterven eer hij siec is.* — In der Zeit der verschwindenden Wirksamkeit des Bücherfluches griffen die um ihr Eigentum besorgten Bücherbesitzer zu praktischen Mitteln. Schon die vorletzte Zeile des oben zitierten englischen Bücherfluches drückt das schwache Vertrauen auf die Wirkung des Fluches aus. In einer Handschrift der Bibliothek von Lille findet sich folgende Anzeige aus dem sechzehnten Jahrhundert: *Ce présent livre appartient à Jacques Mas, demourant à Lille. Cestuy quy le trouvera, il aura le vin quant saille deviendra persyn, une pumme et une poire et ung gigot pour aller boire.* (Cat. gén. des Mss. de bibl. publ. Depart. XXVI, Lille 391.) Ähnlich auch vom Jahre 1751 (Id. 426). Ebenso holländisch in Büchern von Schulkindern nach einer Mitteilung Boekenooens in Tijdschr. v. Boek- en Biblw. II, 217:

(N. N.) hoort dit boek,
Die het vindt geeft het weer
Vor een appel of een peer.

Die parodistische Form dieser Versprechungen deutet auf ältere und ernstere Ursprünge hin. — Auch Palliativinskripte wurden gebraucht, so 1684: „Dies Bethbüchl ist in hendt eins Pestkrankh gewest. Man mag es sohin nicht weiter göben.“ (Schukowitz, Der Bücherfluch im „Grazer Volksblatt“ 1900 (Nr. 39).

²⁾ Über die eigenartige Stellung, welche der Selbstmord des Judas — ein Schicksal, das in unzähligen Bücherflüchen dem Bücherdiebe gewünscht wird — in der Vorstellungswelt des Mittelalters einnahm, vgl. Locard, *La mort de Judas Iscariote in Archives d'Anthropologie criminelle* XIX, 421 ff.

³⁾ Vgl. Wattenbach S. 499.

hundert an ist die Zahl der ironischen und scherzhaften, bewußt parodierenden Subskripte kaum mehr zu übersehen. Dieser auffallende Hang der Schreiber, ihrer Lebenslust nach einer ernsten und mühsamen Schreibarbeit mit einem Scherz am Ende gleichsam Luft zu machen, wurde durch zwei Umstände unterstützt. Vor allem waren Assonanz und Reim dem Ernste der Unterschriften gefährlich.¹⁾ Und war ein Spruch durch Prägnanz der Fassung besonders zum oft angewendeten Schema geeignet, so lud er wie von selbst zur Parodie ein.²⁾ Selbst unzweifelhaft fromme Sprüche, wie das seit dem dreizehnten Jahrhundert häufige: „Explicit iste liber, sit scriptor crimine liber“, enthält ein Wortspiel, das ehrgeizige Schreiber zur Nachahmung reizte. So entstanden schon frühzeitig Bücherflüche, in denen der Ernst des Fluches völlig vor dem Spielerischen zurücktritt, wie:

Sor > te < supern > orum < script > tor < li > bri < poti > atur.³⁾
 Mor > te < superb > orum < rap > tor < li > bri < mori > atur.³⁾

Aus dem drohenden Spruch des vierzehnten Jahrhunderts: Qui me furatur, me reddat vel suspendatur wurde im folgenden Jahrhundert schon: Qui me furetur, baculo bene percutietur.⁴⁾ Es ist unmöglich, daß Sprüche dieser Art ein geistliches Buch mit Wissen des Klostersvorstehers abschließen konnten.⁵⁾ Sie führten auch nur zum geringsten Teil von mönchischen Schreibern her; es waren ohne Zweifel wandernde Lohnschreiber, die von Kloster zu Kloster ziehend, durch Schreibarbeit ihr Leben fristeten und durch ein lockeres, oft zügelloses Leben der Schrecken ruhiger Klöster waren.⁶⁾ Im Jahre 1270 schützt sich ein solcher Schreiber vor Tadel, indem er den Bücherfluch für seine eigene Arbeit anwendet:

Scriptorem si quis verbis reprobarit iniquis,
 Cerberus in baratro flumine mergat atro.⁷⁾

¹⁾ Sind doch die zahlreichen sinnlosen Schreibersprüche von „Katz und Hund“ nur auf die lateinische Endung — unt zurückzuführen. Vgl. Wattenbach S. 519 f.

²⁾ Z. B. Dentur pro penna caelica regna parodiert in: Detur pro penna pulchra puella (meretrix magna).

³⁾ Cod. lat. Monac. 14 258.

⁴⁾ Wichner S. 213.

⁵⁾ Die nachlässige Beaufsichtigung der Schreiber geht schon aus ihren häufigen Klagen über zu geringe Bezahlung hervor. Typisch im fünfzehnten Jahrhundert ist der Spruch: Pro tanto dono tamen plus scribere nolo. Vgl. Wattenbach S. 513.

⁶⁾ Schon im dreizehnten Jahrhundert enthielt das XVI. Hauptstück einer Salzburger Provinzialsynode eine Klage de vagis scholaribus. — Vgl. Wichner S. 34.

⁷⁾ Prou, Manuel de Paléographie S. 115.

Verwünschung Georg Ostermann Plachys aus dem Jahre 1692, die sicherlich unter dem Eindruck des schwedischen Börsensturzes geschrieben ist: *sinatur vivere, ita pro mortuo vivens*.

Beide Formen des Bücherfluches, der geistlichen und weltliche, sollten nicht verschwinden, ohne noch eine weitere Ausbildung zu erfahren: die der Parodie. Mit dem vierzehnten Jahrhundert an kräftig einsetzenden weltlichen Geistesleben wurde einem kirchlichen Brauch das Schicksal parodistisch beschieden gewesen. Übertreibung, seit jeher ein Kennzeichen des Bücherfluches, mußte dieses Schicksal bei der Parodie kaum denkbar, daß die Beteuerung, der Diebstahl eines Buches käme dem Verrate des Judas gleich, sich nicht durchsetzen konnte.²⁾ Und die Drohung, die Verwünschung war aus denselben Gründen von Anfang an als Parodie zu verstehen. In den Fällen ernst gemeint. Hatte aber die Verwünschung die gleiche Pflege auch unzweifelhaft erst eine Abschwächung erfahren, die völlige Beseitigung des Ernstes der Bücherflüche. Die Zeiten, die eine ausschließlich kirchliche Bücherfluch gekannt hatten, schon lange mit der Parodie vermischt. Schon das zehnte Jahrhundert liefert Ueberraschungen, wie sie Ernst des Schreibers in Frage stellen.³⁾

1) Hanslik, Geschichte der Prager Universität, II, 104. Mitteilung Boekenooegens (Tijdschr. v. Boek- en Bibliotheekwezen) Leidener Buch des sechzehnten Jahrhunderts folgendes: *hij verloren is, dij zal sterven eer hij siec is.* — In der Handschrift Karl von Schönborn, Nr. 10000. Folgende Stelle: *... die sich schändlich erfreuen ... nicht nur für Ehrlose ... in Wien-Ersetzung ... nicht können ab ... Universitätsbibliothek ... Semminer-Kloster zu ... die Bücher ... von L. Auch ... vor. So teilt ... im Jahre 1800 einen ... in*

Die parodistische Form dieser Versprechungen ... hin. — Auch Palliativskripte wurden gebraucht ... ein Pestkrankh gewest. Man mag es sohin ... Bücherfluch im „Grazer Volksblatt“ 1900 (Nr. ...

2) Über die eigenartige Stellung, welche ... das in unzähligen Bücherflüchen dem Bücher ... welt des Mittelalters einnahm, vgl. Locard, ... d'Anthropologie criminelle XIX, 421 ff.

3) Vgl. Wattenbach S. 499.

er-
hen
sich
weisen.
wahrung
amer“:

am,
schelm.)

begreiflich: Ver-
die längst schon
erscheinen. Doch
lichen Verwahrung
n Eigentum, wie sie
ndung des Buchdrucks
n auf den Bänden der
ers are *earnestly requested*
England“, so ist in dieser
des Ernstes wahrzunehmen,
ers ihre Entstehung verdanken.

ausgeber der „Comédien des von Molière“
Hall. S. 98f.

Miszellen.

Der Humanist Wilh. Raimund de Vich als Kardinal.¹⁾

Von PAUL KALKOFF.

Wilhelm Raimund de Vich, apostolischer Protonotar,²⁾ machte seine höhere Karriere in Rom als Bruder des langjährigen Gesandten König Ferdinands von Aragonien in Rom. Hieronymus de Vich wurde dann, nachdem er schon zehn Jahre die Geschäfte Spaniens an der Kurie geführt hatte,³⁾ bei der Thronbesteigung Karls I. von Leo X. dem neuen Monarchen dringend empfohlen und gegen den Rat des Kardinals Ximenes und trotz der späteren Verdächtigungen des seit 1520 in Rom weilenden Gesandten Don Manuel als Geschäftsträger beibehalten.⁴⁾ Noch im Frühjahr 1521 spielte er eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung des Bündnisses zwischen Papst und Kaiser, indem er in Florenz mit dem Vizekanzler Medici verhandelte.⁵⁾ Seinen Bruder hatte Ferdinand der Katholische schon das Bistum Tortosa bestimmt,⁶⁾ das dann aber der Niederländer Adrian Florissob ihm entriß. Beide Brüder hatten die besten Pfründen an der Erzkerche von Valencia inne, wo Aleander 1522 verzeichnet d

¹⁾ Vgl. den Aufsatz von G. Bauch, Flavius Wilhelmus Raimundus Mithridates dieser Zeitschr. III, 1, S. 15 ff.

²⁾ Ciaconius, vitae pontificum S. 1080, 1087.

³⁾ Im Mai 1512 als Vertreter der spanischen Majestäten am V. Laterankonzil glaubigt. Pastor, Gesch. der Päpste III, 713.

⁴⁾ H. Baumgarten, Gesch. Karls V. I, 49 Anm.

⁵⁾ Diarii di Marino Sanuto XXX, c. 95. Dr. Hier. d. V. wird natürlich in diplomatischen Korrespondenzen bei Bergenroth, Brewer etc., auch in den Eidgenöss. Abschieden Segessers, in den Deutschen Reichstagsakten, Jüng. Reihe I, den Manuscripten Torrigiani Guastis etc. häufig erwähnt.

⁶⁾ Bembis epist. nomine Leonis X. scriptae l. XII, nr. 28 zu 1516 Juni 26.

„Archidiaconus Xatinae Vick“ mit 1000 und den „Praecentor Vick cardinalis“ mit 700 Dukaten Einkommen.¹⁾

Als genaue Daten über die Erhebung Wilhelms zum Kardinal ergeben sich aus dem Originalband der Konsistorialakten²⁾ folgende.

Nachdem Leo X. am 26. Juni seine Absicht erklärt hatte, 27 Kardinäle zu ernennen, wurde die Publikation zunächst noch auf den 1. Juli verschoben: als letzten unter den an diesem Tage kreierten Presbiteri finden wir „Gualterium Raymundum de Vich, prothonotarium apostolicum.“ Dieser muß sich nun damals nicht in Rom befunden haben, denn erst am 26. September wurde er zugleich mit Pompeo Colonna und Joh. dei Salviati auf der Burg von Viterbo in öffentlicher Sitzung vom Papste empfangen: „*Sms D. N. admisit . . . G. Raymundum de Vich presbit. card. . . eosque recepit ad pedes, ad manus et ad osculum, quibus postmodum devit pileum rubeum . . . dominis de Columna et de Vich . . . dixitque eam orationem*“ etc. Am Schlusse des Konsistoriums wurden sie nach alter Sitte von allen Kardinälen nach Hause geleitet. In Rom wurde sodann am 4. November an den drei neuerdings zugelassenen Kardinälen die Zeremonie der Schließung des Mundes vorgenommen und am 13. November die der Öffnung; dabei erhielten Colonna und Vich ihre Titelkirchen, und der Papst beschenkte sie mit kostbaren Ringen.

¹⁾ H. Omont, *Journal autobiographique d'Aléandre*, Paris 1895, S. 49.

²⁾ Arch. consist. Acta cancell. 1, fol. 19a, 20b, 31b, 32b, 36b.

Besprechungen.

Verhandlungen des II. Internationalen Kongresses für Allgemeine Religionsgeschichte in Basel, 30. August bis 2. September 1904. Basel 1905, Helbing & Lichtenhahn. (VIII u. 382 S.)

Die wissenschaftliche Bedeutung des zweiten Religionsgeschichtlichen Kongresses ist nicht gering: wichtige Vorträge sind durch ihn gezeitigt, von denen freilich nur ein Teil in dem Berichtsband abgedruckt ist. Dazu gehören der knappe, lichtvolle Bericht von P. Sarasin über religiöse Vorstellungen bei niedrigsten Menschenformen (S. 126 f.), die Arbeiten des leider seitdem verstorbenen K. Keßler zur Geschichte des Manichäismus (S. 145 f., vgl. S. 238 f.), die Vorträge von P. Alphandéry über den Prophetismus (S. 349) und P. Wernle über die urchristliche Apologetik (S. 362), während so bedeutende Aufsätze wie die meisten der VI. und VII. Sektion (Usener, Über den Keraunos; Reitzenstein, Bildung des Gottesbegriffes Aion; Deubner, Devotion des P. Decius Mus; Dieterich, Ritus der verhüllten Hände, S. 317) nur in kargen Stichworten vorliegen. Andere Arbeiten haben nur spezialistischen Wert.

Aber wichtiger noch als die wissenschaftliche scheint mir die kulturhistorische Bedeutung des Kongresses. Sie ist so augenscheinlich, daß sie sich nicht einmal den Festrednern ganz entziehen konnte. Dieterich sagt (S. 75) geradezu: „Es ist wissenschaftlich das Zeitalter der Religionsgeschichte, in dem wir leben“; Söderblom sieht (S. 64) die wahre Religionsgeschichte in fernen Umrissen, Paul Haupt (S. 65) ihre Methode gar als schon fest: „Wie es keine katholische Mathematik gibt, so nur Eine wissenschaftliche Auslegung der Urkunden der Religion. Aber die Bibel wird vielfach nicht richtig verstanden . . .“

Diese kulturhistorische Bedeutung zeigt sich vor allem in einer unwillkürlichen Neigung der Vertreter verschiedener Religionen und Standpunkte, sich theoretisch entgegenzukommen. Leop. v. Schröder vertritt den angeborenen Monotheismus der Indogermanen (S. 69) und nähert sich der alten Dekadenlehre, die neuerdings Andrew Lang (The making of religion) so eifrig zu erneuern versucht hat; und ein hoher Parsenpriester bestreitet (S. 99), daß es im Avesta einen Dualismus gebe. Ein Japaner vergleicht (S. 102 f.) den einheimischen und den christ-

lichen Toleranzgedanken und erwartet (S. 106) eine buddhistisch-christliche Religionsharmonie. Solche Gedanken liegen ja bei der überwältigenden Menge übereinstimmender Züge auf allen Seiten nahe: bei den Lamaisten das opus operatum (S. 84) und das Bestreichen mit roter Farbe (S. 88) wie bei den Semiten (S. 164), in Borneo Begraben von Kleidungsstücken und Werkzeugen Strauchelnder (S. 115) — eine Abfindung des greifenden Gottes, wie wenn die Semnonen sich aus dem heiligen Hain herauswälzen müssen; in Syrien scheiden sich Erleuchtete und Unerleuchtete (S. 159) in allen drei Religionen, und die Juden opfern (S. 166) wie die Mohammedaner und die Christen; die Chinesen kennen die spiritistischen Schreiftafeln (S. 202), und bei den Mandäern berühren sich (S. 258) Sakrament und Zauber wie bei den Neuchristen auf Madagaskar (S. 338). Selbst die wunderbare Sekte der Thags (S. 298 f.) mit ihrem geheiligten Mord und der fetischistischen Axt (S. 302) erinnert in vielen Punkten an andere Sekten; Führer hätte auch an die indianischen Skalpjäger und andere primitive Mordsitten erinnern mögen.

Ich fürchte sogar, diese kulturhistorische Wichtigkeit tut der wissenschaftlichen Eintrag. Die Religionsgeschichte neigt bedenklich dazu, den Synkretismus der Religionen nachzuahmen und die individuellen Tendenzen zu übersehen, die doch schließlich bei den großen Individualitäten, Judentum, Christentum, Islami, Brahmanismus, Buddhismus usw. nicht zu verkennen sind. Eine stärkere Betonung der entscheidenden historischen Persönlichkeiten tut not. Wenn Menzies (S. 361) wesentlich in Christi Persönlichkeit die Eigenart des Christentums erkennen möchte, so gilt ähnliches von den „Religionsstiftern“ allen — auch von Moses, der wohl trotz E. d. Meyer als historische Gestalt aufzufassen ist. Das historische Grundproblem, den Spielraum der individuellen Wirksamkeit auszumessen, muß für die Religionsgeschichte in den Vordergrund gerückt werden, nachdem früher nur die Propheten, jetzt nur die Kulte und Traditionen beachtet wurden.

Für den nächsten Kongreß würde sich vielleicht eine hierauf bezügliche Fragestellung empfehlen, wie denn überhaupt eine gewisse Konzentration auf Hauptprobleme zur Technik erfolgreicher wissenschaftlicher Kongresse gehören sollte; der letzte Philologenkongreß in Hamburg bot z. B. für die germanistische Sektion ein gutes Beispiel.

Richard M. Meyer.

Georg Grupp, Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit. II. Band: Anfänge der christlichen Kultur. München, 1904, Allgem. Verlags-Gesellschaft (VII, 622 S.).

Grupp hat bei der Neubearbeitung seiner Kulturgeschichte des Mittelalters die Überzeugung gewonnen, daß eine Ergänzung nach rückwärts rätlich sei, und ist so zu eingehenderen Studien über die sozialen Zustände in der römischen Kaiserzeit geführt, die er in einem zweibändigen Werke

vorlegt. Nach seinen eigenen Worten galt es, die Kultur dieser Periode in eine weitere Beleuchtung zu rücken, so zu der gleichzeitigen und folgenden christlichen Kultur, sodann ihren wirtschaftlichen Untergrund breiter anzulegen und endlich sie nach ihrer räumlichen Ausdehnung weiter zu verfolgen. Obwohl Grupp den Begriff der Kultur ziemlich weit fassen will und „darunter alle Anstalten und Einrichtungen versteht, die zur Verwirklichung der Menschheitsideen dienen“, habe er doch unter Zurückdrängung des rein Technischen das Hauptgewicht auf das Soziale verlegt: „in diesem Sinne erscheint die Kulturgeschichte als die große Soziologie, die die Völker und Zeiten in ihrer Eigenart zu erfassen strebt.“

Ich will mit dem Verf. über diese reichlich verschwommene Definition und seine Auffassung von den Aufgaben, die eine Kulturgeschichte der ersten christlichen Jahrhunderte sich setzen muß, um so weniger rechten, als sein Werk schon sehr bedeutend hinter dem in Aussicht genommenen Ziele zurückgeblieben ist. Nur der zweite Band steht hier zu näherer Besprechung, doch macht der ganze Plan der Darstellung es nötig, auch die früheren Ausführungen wenigstens in einigen Punkten zu berücksichtigen.

Grupp hat die gewaltige Fülle des zu bearbeitenden Stoffes in zwei Teile zerlegt mit den Titeln: Untergang der heidnischen Kultur, Anfänge der christlichen Kultur. Diese ohnehin rein äußerliche Scheidung ist aber wenig glücklich durchgeführt und wird noch des öfteren durchkreuzt von einer chronologischen Anordnung der einzelnen Kapitel. Schon im ersten Bande ist mit unverhältnismäßiger Breite von Jesu Auftreten und den ersten Christengemeinden gehandelt, in diesem zweiten finden sich lange Abschnitte, besonders über die wirtschaftlichen Zustände S. 206–280, Geldwesen, Bergbau, Bodenbestellung, ferner über germanische Einflüsse, die zum Teil weit zurückgreifen und jedenfalls im ersten Bande besser am Platze gewesen wären, wo mehrfach schon der Zusammenhang ungezwungen auf solche Erörterungen führen mußte; hier erscheinen sie nur als Nachträge an ungeschickt gewählter Stelle. Der Titel „Anfänge des Christentums“ dürfte überdies in einem auf das Altertum beschränkten Werke für den Teil nicht zutreffend sein, der sich wesentlich mit den Zeiten nach Konstantin beschäftigt.

Doch solche Schönheitsfehler in der Anordnung der Darstellung sollen bei der Schätzung eines Buches nicht allzusehr ins Gewicht fallen. Ernster sind die folgenden Bedenken. Gern erkenne ich zunächst, daß der Verfasser sich durch eine ausgebreitete Lektüre zu seinem Werk vorbereitet hat und, dürfte man nur nach der Masse der zitierten Schriften urteilen, eine tüchtige Kenntnis der einschlägigen Vorarbeiten besitzen. Prüft man aber allein schon das am Schluß gegebene Verzeichnis der Literatur näher, so muß die Unsicherheit mancher Angaben ebenso fremden wie die getroffene Auswahl. Eine Zahl wertloser und mit längst vergessener Abhandlungen sind genannt, wichtige fehlen hier,

runter auch solche, die in den Anmerkungen unter dem Text schon erwähnt waren. Bei einem genauern Vergleich vollends mit den Ausführungen im Werke selbst ergibt sich, daß gerade bei den hervorragenderen Untersuchungen zu beobachten ist, wie sie weder von Einfluß auf Denken und Auffassung des Verfassers geworden sind noch, wenn er glaubte, sich den Ergebnissen neuerer Forschung gegenüber ablehnend verhalten zu müssen, ihn zu erneuter selbständiger Prüfung der auf diesem Gebiete nur zu reichlich vorhandenen Streitfragen Veranlassung geboten haben. Es handelt sich eben wohl oft nur um Paradezitate, z. B. bei Wilcken, Rostowzew, Reich, Karlowa, Mitteis, Chamberlain u. a. Speck, Handelsgeschichte ist überhaupt noch nicht bis Rom vorgeschritten. Andere Zitate sind ungenau, ungerechnet die vielen Druckfehler; Burckhardt, Constantin ist im Text nur in 1. Aufl. zitiert, Mommsen, Röm. Gesch. nur nach der 2. Aufl. 1856, Bonghi Ruggero statt Bonghi, Ruggero, bei Ulpian wird auf *Jurisprudentia* verwiesen, dieser Titel fehlt aber. Goldschmidt, Handelsrecht, Ed. Meyer, Sklaverei, Löning, Gemeindeverfassung, v. Wiesersheim-Dahn, Gesch. der Völkerwanderung und viele andere gediegene Schriften hätten genannt werden müssen. Ich verzichte auf weitere Namen, auf 18 Seiten ließe sich jedenfalls ein wissenschaftlicheres Literaturverzeichnis geben.

Dieser ungünstige Eindruck wird noch verstärkt, wenn man nachprüft, wie seltsam Grupp mit dem übrigens in recht beschränktem Maße herangezogenen alten Quellenmaterial verfährt, auf das er doch seine Darstellung aufgebaut wissen will. Hie und da werden Stellen aus Autoren in einer Weise zitiert, die deutlich zeigt, daß dem Verfasser das Rüstzeug zu solcher Arbeit nur sehr mangelhaft bekannt ist und die unbedingt nötige philologische Schulung fehlt, ohne die der Historiker auch auf diesem Gebiete nichts Gründliches leisten kann. Bezeichnend sind z. B. Zitate wie: *Aularia (!) sive Querolus . . . comoedia* ed. Peiper 875, das zu S. 596 unter Plautus gehört (daß der Name des Dichters mit Ritschls Forschungen als *T. Maccius Plautus* festgestellt ist, weiß Grupp nicht); Luc. Müller, Horaz; Prosper, *Aquitani opera*.

Dem Literaturverzeichnis ist allerdings die nicht recht verständliche Bemerkung vorausgeschickt, daß „die gewöhnlichen Klassikerausgaben nicht angeführt sind.“ Soll es heißen, daß die bekannten Ausgaben der alten Autoren in den Sammlungen Teubner oder Weidmann nicht ausdrücklich namhaft gemacht werden sollten, so wäre das durchaus in Übereinstimmung mit der auch sonst beobachteten Gepflogenheit, vorausgesetzt, daß die Zitate unter dem Text diesen Ausgaben entsprechend gefaßt sind. Das ist jedoch recht oft nicht der Fall. Was hat es aber dann für einen Zweck, wenn in jenem Register auf alle möglichen heute wertlosen Klassikerausgaben früherer Jahrhunderte hingewiesen wird, nicht einmal auf die damals relativ besten oder solche, deren trefflicher Kommentar jetzt noch nützlich sein kann. Da werden zitiert Ausgaben von

Cato und Varro 1781, Servius in Verg. op. 1532, Philo 1691, Plinius 1741, Sueton 1714, *Historiae Rom. scriptores latini minores*, Francofurti 1588, Manilius 1786, Gellius 1784, Quintilian 1784; 1773, Petronius 1709, *Historiae Aug. scr.* 1787, Julian 1694; 1696 (S. 139), Claudian 1784, Sidonius 1609, Cassiodor ed. Migne, Sulpicius Severus 1741, Rutilius Namatianus 1687, Procop 1662, Zonaras 1686, *Chronicon Paschale* 1688, Justiniani Nov. Const. 1542. Doch wozu diese Liste noch fortsetzen! Hat Grupp wirklich diese vergilbten Bücher gewälzt und noch verwerten können? Die stattliche philologische Arbeit des 19. Jahrh. ist ihm demnach fremd geblieben. Ich habe hier keine Veranlassung anzugeben, wie solche Nachweise dem Stande der Wissenschaft gemäß lauten müßten, damit sie dem sonst nicht erfahrenen Leser, der vielleicht weiter nachschlagen möchte, nützen könnten. Friedländers wichtiger Kommentar zu dem sittengeschichtlich so wertvollen Petron ist nicht genannt, Claudian, Sidonius, Cassiodor u. a. sind nicht nach den Ausgaben in den *Monumenta Germ.* angegeben, Jordanes wird im Text S. 287; 293 (reg. succ. soll die Schrift *de origine mundi* sein) als Jornandes angeführt, die Texte der griechischen Kirchenschriftsteller, die die Berliner Akademie publiziert, sind (siehe Eusebius 1687, Origines) ebensowenig erwähnt, wie das Wiener *Corpus scriptorum ecclesiasticorum* (siehe Optatus Milev. 1700, Augustinus 1651 usw.).

Der zweite Band, zu dessen näherer Beurteilung ich nun komme, zerfällt in 57, wiederum in Unterabteilungen zerlegte, meist locker aneinandergereihte Abschnitte. Sie behandeln, um nur die wichtigsten Gesichtspunkte der Darstellung hervorzuheben, christlichen Gottesdienst, Gemeindeordnung, Kirchenzucht, Sittlichkeit, die Wechselbeziehungen zwischen heidnischer und christlicher Gesellschaft, Verfolgungen und Märtyrer, Mönchtum, Kirche und soziale Frage, altchristliche Kunst, heidnische und christliche Bildung, Augustin, wirtschaftliche und staatliche Zustände, byzantinische Anfänge. Sicher bietet Grupp auch hier viel Interessantes, und Leser, denen diese Zeiten weniger bekannt sind, werden dem Verfasser dankbar sein, daß er sie so vielseitig in die Epoche einzuführen versteht, da das Christentum eine Macht im römischen Staate wurde. Meines Erachtens war es übrigens in diesem großen Zusammenhange nicht nötig, so sehr bis ins Einzelste die Formen des christlichen Gottesdienstes zu erläutern (S. 1–38; 325–371), über Bußordnungen und Heiligenverehrung u. a. zu handeln; manche dieser Kapitel sind wie Artikel in einer Enzyklopädie der christlichen Altertümer gehalten. Wo es gilt, der vornehmsten Aufgabe des Kulturhistorikers gerecht zu werden, die Einzelheiten zusammenzufassen zu einem großen Gesamtbilde der Zeit, die bewegenden Kräfte und Ideen herauszuarbeiten, in ihrem Ringen gegen widerstrebende Mächte zu schildern, da versagt dieses Buch. Wir durften von diesem Bande erwarten, in den gewaltigen Geisteskampf zwischen Antike und Christentum geführt zu werden, von der Umbildung der heidnischen Kultur durch das Christentum einen wenn auch nur in großen

ten ausgeführten Entwurf zu erhalten. Doch dazu sind hier nur einige schwache Ansätze vorhanden, selbst auf dem religiösen Gebiete, auf das Verfassers Blick vornehmlich gerichtet ist. Zunächst fehlt schon dem Werke eine irgend wie genauere Darstellung des antiken Götterglaubens; die kurzen flüchtigen Abschnitte im ersten Bande sind so wenig hiebei zu rechnen, wie mehr gelegentliche Bemerkungen im zweiten. Konnte es schon dem Kulturhistoriker dieser Zeit, der wie Grupp den Nachdruck auf die religiösen Verhältnisse legt, eine reizvollere Aufgabe geben, als den Heidentum, die Zerfahrenheit des antiken Glaubens zu beleuchten, sei es auch nur, um das Gegenbild zu gewinnen zu der aufsteigenden Macht der christlichen Lehren. Offenbar fehlen dem Verfasser dazu die Vorkenntnisse; nicht einmal Jacob Burckhardts geistvolle Ausführungen über das Heidentum und seine Göttermischung, über Unsterblichkeit und ihre Verwirklichung, die Dämonisierung des Heidentums usw. hat er zu benutzen gewußt, was seither auf diesen Gebieten gearbeitet ist, unbeachtet gelassen. Grupp's wichtigste Werk über Religion und Kultus der Römer, Wissowas bewundernswürdige Darstellung, wird zwar einigemal unter dem Text (nicht im Literaturverzeichnis) zitiert; daß Grupp dies wie andere Schriften desselben Verfassers nicht wenigstens in den hier in Frage kommenden Teilen durchgearbeitet, konnte ich nirgends feststellen. Noch merkwürdiger ist vielleicht, daß er es nicht nötig gehalten hat, sich in bezug auf den an etwa einem Dutzend Stellen im ersten Bande gestreiften Mithrasdienst (die im ersten Bande genannte S. 432 fehlt im Register) mit dem ausgezeichneten Werke Cumonts auseinanderzusetzen. Es ist unbegreiflich, wie ein Autor, der über religiöse Zustände der Kaiserzeit schreibt, eine derartige Untersuchung mit Stillschweigen übergehen konnte, die ihm wenigstens durch Gehrigs bei Teubner erschienene Übersetzung der Conclusions bekannt sein mußte. Von Dieterichs ansehnlichen wichtigen Forschungen über die Mithrasliturgie, die, wie auch zu den Ergebnissen sich stellen mag, die größte Beachtung verdienen, ist ebensowenig die Rede. (Über die beiden letzteren Schriften vgl. v. Dobschütz, dies Archiv II, S. 497 f.). So ist eines der bedeutsamsten Momente der religiösen Entwicklung in der Kaiserzeit gar nicht erfaßt, und ein immerhin gefährlicher, wenn auch nicht ebenbürtiger Gegner der Heidentum in den untern Bevölkerungsschichten dem Christentume in dem Heidentum des persischen Sonnengottes, wenigstens in den westlichen Provinzen, erwachsen war. Vgl. auch den Vortrag von J. Grill, die persische Mysterienreligion und das Christentum, 1903. Auch mit der Kontroverse über die Aberkiosinschrift zeigt sich Grupp S. 131 wenig vertraut, und es ist zu bedauern, daß der Kaiserkultus nicht nur gelegentlich in einer Form gedacht, die wenigstens zeigt, wie gering auch hier die Kenntnisse des Verfassers sind, es sich um eine für die antike Anschauung so bezeichnende und für die Stellungnahme der Christen in Praxis wie Theorie schwierige Frage handelt.

Vor allem aber, und damit berühre ich einen sehr wesentlichen

Mangel in der Grundanschauung, die gerade in diesem Bande deutlich heraustritt: nicht mit dem vorurteilsfreien Blicke des Historikers übersieht Grupp jene Jahrhunderte, sondern gehemmt durch konfessionelle Schranken betrachtet er die Entwicklung, um den unbedingten Segen, den das Christentum gebracht, ins rechte Licht zu setzen; sein Buch wird zu einer Apologie in maiorem gloriam ecclesiae. Ich vermisse die Gerechtigkeit gegenüber der antiken Lebensauffassung – nicht die Schlechtesten ihrer Zeit wahrlich sind auch nach Constantin dem Heidentume treu geblieben – und halte es für unwissenschaftlich, zweifellos vorhandene moralische Gebrechen und Laster zu verallgemeinern in der Weise, wie es in Bd. I, S. 327 geschieht: „Schmutz, Sumpf, Kot – das ist der Eindruck, den uns eine sittliche (!) Betrachtung der Kaiserzeit hinterläßt. Alles feil, alles besudelt, vermengt!“ Solche maßlose Übertreibungen, deren Unrichtigkeit jedem handgreiflich ist, der auch nur einen Augenblick überlegt, was diese angeblich so verkommene Gesellschaft noch in politischer und kultureller Hinsicht geleistet hat, sind nur möglich, wenn man die Antike voreingenommen auffaßt und um jeden Preis den düstern Hintergrund gewinnen will, auf dem sich um so strahlender die christliche Lebensführung abhebt. Ich kann aber ferner nicht zugeben, daß es richtig ist, das Leben in den ersten Christengemeinden derart mit verklärendem Schimmer zu umkleiden, als seien die Bekenner des neuen Glaubens nicht auch schwache Menschen von Fleisch und Blut gewesen, die in einer harten Welt sich zurecht finden mußten, also nicht überall, wie menschlich begreiflich, mit dem Heidentum brechen konnten. Was die Apostel als ideale Forderungen an die Christen stellten, darf nicht ohne weiteres mit den tatsächlichen Verhältnissen verwechselt werden. Wie viel klarer treten die wirklichen Zustände in Harnacks Mission und v. Dobschütz' Buche über die urchristlichen Gemeinden (bis 130) hervor, weil beide mit voller Beherrschung des Stoffes unbefangen zu urteilen bestrebt sind. Letzterer sagt ganz richtig mit Bezug auf die paulinischen Briefe: „Das Bild der Gemeinde in Korinth ist sehr geeignet, alle Illusionen über Idealzustände des apostolischen Zeitalters von vornherein zu zerstören.“ Ich wüßte nicht, wie durch eine solche objektive Darstellung der ersten Zeiten dem Christentume zu nahe getreten wäre. Im Gegenteil: daß das Christentum in stande gewesen ist, diese schwerwiegenden Hindernisse und Widerstände zu einem großen Teile zu überwinden, beweist seine gewaltige innere Kraft. Meiner Ansicht nach mußte gerade in dieser Kulturgeschichte, die Wachsen und Einfluß der christlichen Religion so stark in den Vordergrund stellt, eine der anziehendsten Aufgaben überhaupt es sein, auszuführen, wie die Christen im bürgerlichen Leben, dessen antike Formen doch geblieben sind, sich durchzuringen hatten, wie Kompromisse zwischen ihrer Glaubensüberzeugung und den Anforderungen der rauhen Wirklichkeit Schritt für Schritt nötig wurden, wie in Sitten, Bräuchen, Anschauungen das Heidentum in tausendfältiger Gestalt lebendig war und auch nach Constantin die bürgerliche

Gesellschaft keineswegs die Jahrhunderte alten Gewohnheiten dem Christentum zuliebe über Bord geworfen hat. Die wenigen Seiten 111–119; 145–163 geben doch nur kleine Umrisse hiefür. Vielleicht hätte Grupp dann auch vermieden, vom „Untergang der heidnischen Kultur“ kurzweg zu sprechen; mußte ihm doch bei seinen langjährigen Studien über mittelalterliche Kulturgeschichte ohnehin klar geworden sein, wie zähe die Antike sich behauptet hat. Er findet sich auch, was rein kirchliche Einrichtungen angeht, zu leicht mit diesen Fragen ab, wenn er S. 354 schreibt: „Alle diese Dinge, Wallfahrten, Prozessionen, Reliquien- und Heiligenverehrung, gestalteten die Religion ohne Zweifel viel reicher und anziehender, wenn sie auch das religiöse Gefühl nicht immer vertieften. Aber deshalb darf man nicht von einer Paganisierung des Christentums, von einem Einbruch des Heidentums reden, da nur Äußerlichkeiten an das Heidentum erinnern, der Geist aber ein ganz anderer war“ usw.

Das Bild, das Grupp von den Zeiten des wachsenden christlichen Einflusses entwirft, ist vielfach verzeichnet. Es geht nicht an, die Äußerungen der christlichen Apologeten ohne nähere Prüfung auf Zusammenhang und Richtigkeit einseitig als einwandfrei zu verwerten, ebensowenig wie es gerecht ist, kurzweg die Anklagen der Heiden zu verallgemeinern. Sätze wie: „gemeine Leute, Sklaven, Barbaren, ja Scheusale, Ausbünde aller Laster, Bestien waren Christen — das stand einem heidnischen Bildungsphilister (!) fest (S. 74)“ richten sich selbst. Unerfreuliche Erscheinungen in der Christenwelt werden mit dem Mantel der Liebe verhüllt oder nur kurz erwähnt, so S. 369; 401, wo über die manchmal recht wilden Kämpfe um die Bischofssitze sanft hinweggeglitten wird — Rades gute Untersuchung über Damasus hätte hier Erwähnung und Benutzung verdient —, so S. 372 (Erbschleicherei der Kleriker und die feine Unterscheidung, daß die Kirche daran nur unmittelbar — soll wohl heißen mittelbar — beteiligt war, da sie Kleriker beerbte), S. 410 u. a. Wie ein vorurteilsfreier Heide, Ammianus Marcellinus, der doch sonst zitiert wird, die Zustände beurteilt, z. B. an den bekannten Stellen XXII 5, 3–5. XXVII 3, 14 mußte berücksichtigt und, wenn das möglich, widerlegt werden. Des oft fanatischen Vorgehens der triumphierenden Kirche gegen das Heidentum ist kaum und dann mit Milde gedacht und von den Übergriffen der Hierarchie nur gelegentlich die Rede. Grupp hat von dem rechtlichen Verhältnis zwischen Staat und Kirche nur eine undeutliche Vorstellung sich gebildet. Wollte er in Werken wie Sohm und Friedberg sich darüber nicht Rat holen, so hätte eine Lektüre der Weltgeschichte Rankes, Bd. III. IV, der ebenfalls nirgends erwähnt ist, ihm schon manchen wertvollen Fingerzeig geben können, ganz abgesehen von der eigentlich theologischen und kirchengeschichtlichen Literatur. Hat der Verfasser einmal derartigen Erörterungen, die meines Erachtens in solchem Umfange in einer Kulturgeschichte gar nicht nötig sind, so großen Platz eingeräumt, war es auch seine Pflicht, sich gründlich dafür vorzubereiten. Wie schief er die

Stellung des Imperium zum Christentum beurteilt, tritt weiter zutage in der Beurteilung Konstantins und Julians. Zu des ersteren lichten Bilde werden die Farben bei Eusebius geliehen, unbekümmert darum, daß wir dessen Panegyrikus auf den Kaiser zwar nicht mehr so hart wie Jac. Burckhardt einst beurteilen, aber doch auch nicht als bare Münze hinnehmen dürfen. Die gerecht abgewogene Schätzung des Eusebius, die Heikel dem Anfang der von ihm im Auftrage der Kirchenväterkommission der Berliner Akademie herausgegebenen Schriften desselben als Ergebnis eigener Forschung und der von anderer Seite geübter vorausgeschickt hat, kennt Grupp ebensowenig, wie er die Beweggründe des Kaisers, dem Christentum Duldung zu gewähren unter Wahrung der unbedingten Autorität des Imperators, richtig würdigt. Auch der kurze Abschnitt über die heidnische Reaktion Julians ist recht oberflächlich gehalten und läßt nicht erkennen, daß dessen Schriften genauer gelesen und neuere Arbeiten benutzt sind; das bekannte, dem sterbenden Kaiser in den Mund gelegte Wort ist übrigens nicht authentisch. Von den Nachfolgern ist kaum die Rede, jedenfalls wird eine wenn auch kurze Darstellung vermißt, wie allmählich die orthodoxe nicänische Kirche sich siegreich behauptet und mit Theodosius' berühmtem Edikt vom 28. Februar 380 zur vollen Anerkennung im Reiche gelangt.

Am meisten mußte die unrichtige Auffassung von dem rechtlichen Verhältnis des heidnischen Staats zur Kirche sich naturgemäß geltend machen in den Partien des Buches, die von den Verfolgungen handeln. Schon die Tatsache, daß der römische Staat grundsätzlich gegenüber fremden Kulte sonst eine Toleranz bewiesen hat wie kaum ein anderer, sollte Veranlassung gewesen sein, die Frage bestimmter zu prüfen, welche Gründe ausschlaggebend waren, gegen das Christentum zu Zeiten scharf vorzugehen. Grupp vermag aber nicht, den Standpunkt des heidnischen Staats vorurteilsfrei zu erfassen; das zeigt auch das Kapitel über die Staatsfeindschaft der Christen S. 432 ff. In dem Satze S. 76: „die Christen waren doch ein fortwährender, gleichsam lebender Protest gegenüber der despotischen Willkürherrschaft und der Zentralisierung“ liegt eine wenn auch unfreiwillige Rechtfertigung des Staats, gegen diese destruktiven, das Gefüge des Reiches erschütternden Bestrebungen sich zur Wehr zu setzen, wollte er nicht ohne weiteres kapitulieren. Daß der Kaiser als pontifex maximus nach wie vor sein Recht geltend machte, in die religiösen Angelegenheiten des Staats einzugreifen, verkennt Grupp und kommt deshalb zu einer historisch unrichtigen Auffassung, zu Sätzen wie: wenn man (?) „den Kaisern das Recht zugestand, Ketzer zu verfolgen, mußte man ihnen auch die Macht einräumen, bei Zwiespalten, Trennungen Entscheidungen zu treffen. Darum hat schon Konstantin der Versuchung (!) nicht widerstehen können, in die Kirche hinein zu regieren (ähnlich S. 300: „aber eigentlich wider Willen“), und seine Nachfolger gefielen sich alle mehr oder weniger in der Rolle eines Papstes, und so entstand der

Cäsaropapismus, an dem das byzantinische Reich immer litt“ (S. 370). Ich kann hier demgegenüber nicht ausführlich darlegen, wie bereitwillig die Kirche die aus der Befugnis des Imperators fließenden Rechte anerkannt hat, solange der Erfolg ihr zugute kam, wie dann aber zuerst unter Konstantius die in dem dogmatischen Streite unterlegene Richtung mit größter Schärfe sich gegen den Kaiser wandte, die Lehre von der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate (Hilarius, Lucifer) zu begründen suchte und rücksichtslos in Schrift und Haltung vertrat. Auch der Vorwurf gegen den Staat, daß in den Prozessen gegen Christen die größte Willkürlichkeit geherrscht, daß man die Rechtsregeln, die römische Weisheit zum „Schutze der Angeklagten erdacht hatte, bei diesem mehr inquisitorischen als akkusatorischen Verfahren außer acht gelassen“, S. 79, läßt sich in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht halten. Sehr kühn ist ferner S. 504 (vgl. S. 78) die Schlußfolgerung, daß, weil der Staat das Volk bei den Christenverfolgungen habe gewähren lassen, das Volk an Aufruhr gewöhnt wurde „und sich je nachdem nach rechts oder links, gegen die Mönche und Rechtgläubigen, gegen Ketzer, gegen die höhern Stände, bald gegen die Beamten und den Staat selbst kehrte, wenn ein Bischof wie Ambrosius und Basilius es begeisterte.“ So wird hübsch entschuldigend vorgebaut und von vornherein dem Staate alle Schuld beigemessen, wenn später das siegreiche Christentum mit erstaunlicher Gewalttätigkeit die Gegner niederschlug. Auch den Sätzen: „erst das Christentum brachte Unabhängigkeit und Gewissensfreiheit gegenüber dem Staate“ (S. 311) und „den wahren Autoritätssinn“ (S. 285,5) kann ich nicht zustimmen. Bei der Erörterung der Verfolgungen im einzelnen, vollends bei den Martyrien, ist auf die Ergebnisse neuerer Forschung, wie sie u. a. in Neumanns Buch über den römischen Staat und die christliche Kirche vorliegen, zu wenig Rücksicht genommen; Kaiser Philippus (im Register von andern Personen des Namens nicht geschieden) wird kurzweg als Christ bezeichnet (S. 186) und mit keinem Worte angedeutet, daß es sich um eine sehr kontroverse und oft untersuchte Frage handelt (s. Neumann S. 246 f.). Die Behauptung S. 295, daß im Gegensatz zu dem christenfreundlichen Konstantius es den Christenverfolgern schlimm ergangen, z. B. Galerius unter Folterqualen geendet habe, fußt lediglich auf Quellen, deren offenbare Parteilichkeit doch jedermann einleuchten sollte. Dem Lobe des Zölibats S. 409 vermag ich nicht beizupflichten so wenig wie der übergroßen Wertschätzung der kulturellen Bedeutung des Mönchtums in jenen Jahrhunderten, dessen mit besonders auffälliger Ausführlichkeit in vier Abschnitten S. 100–104, 412–427, 428–431, 559–569 gedacht ist. Für die Behauptung ferner, daß, während der Staat verfiel, „in der Einsamkeit des Landes, auch in der Einsamkeit stiller Bischofshäuser inmitten volkreicher Städte das Leben ans Licht trieb und drängte; hier herrschte fruchtbare Regsamkeit, beglückende Harmonie“, vermisste ich den bündigen Beweis.

Grupp hatte in Aussicht gestellt, daß er die Kultur der Kaiserzeit

in räumlicher Ausdehnung weiter verfolgen wollte, als es bislang geschehen ist. Es sind zwanzig Jahre her, seit Mommsen in der Einleitung zum 5. Bande der römischen Geschichte, Buch 8, zwar mit Resignation sich äußerte über eine Darstellung der politischen Vorgänge in dieser Periode, aber gerade erklärte, daß die welthistorische Bedeutung dieser Jahrhunderte in der Durchführung der lateinisch-griechischen Zivilisierung sowie in der allmählichen Einziehung der barbarischen oder doch fremdartigen Elemente in diesen Kreis liege: „in den Ackerstädten Afrikas, in den Winterheimstätten an der Mosel, in den blühenden Ortschaften der lykischen Gebirge und des syrischen Wüstensandes ist die Arbeit der Kaiserzeit zu suchen und auch zu finden.“ Ein gut Stück Kulturgeschichte war das Programm dieses achten Buches. In den letzten zwei Jahrzehnten ist unsere Kenntnis von Zuständen in den unter dem imperium vereinigten Ländern durch Funde und Forschungen erheblich gewachsen, so daß die so fein herausgearbeiteten Bilder, wie sie Mommsen von der Kultur der einzelnen Landschaften entworfen, mannigfach vervollständigt werden konnten. Doch davon ist bei Grupp in den Kapiteln, die er eigentlich nur im ersten Bande den Provinzen widmet, kaum ein Zug zu spüren; schon die erwähnte Literatur zeigt, daß er den allerdings weit verstreuten Stoff sich nicht klar vergegenwärtigt hat, weder für den Westen, noch für den Osten des Reiches, wo die Aufgabe viel schwieriger war, weil sie ohne eine tiefere Kenntnis der Kultur des Hellenismus nicht zu lösen ist, mit dessen Gedankenwelt der Verfasser sich wenig vertraut zeigt.

In den Abschnitten, die Einrichtungen des Staates behandeln, ließe sich auf manche irrtümliche Angabe und Auffassung hinweisen. S. 291 ist Mommsens bekannter Aufsatz über das Heerwesen der spätern Zeit flüchtig benutzt, gleichwohl findet sich folgender Satz: „die kaiserlichen Gefolgsstruppen betragen etwa 554 500 Mann, die Grenztruppen 360 000 Mann, insgesamt 1 964 500 Mann“; die falsche Addition mag auf einem doppelten, doch recht merkwürdigen Druckfehler beruhen, der auch S. 583 nicht korrigiert ist. Aber auch die Gesamtsumme 914 500 wäre unrichtig; das römische Heer ist nie so zahlreich gewesen, wie auch Mommsen ausführt. Grupp aber hat sich lediglich an dessen Tabelle im Hermes 24, S. 257 gehalten, aber nicht gewissenhaft hingesehen. Mommsen gibt an: Grenztruppen 360 000, nämlich 249 500 Fußvolk, 110 500 Reiter; Kaiserheer 194 500, nämlich 148 000 Fußvolk, 46 500 Reiter; zusammen 554 500 Mann; Grupp aber hält diese Ziffer nur für die Stärke des Kaiserheeres, zählt noch einmal die Grenztruppen hinzu und addiert dann wieder falsch. Solche Versehen sind doch aber nur möglich, wenn man dem Stoffe im Grunde fremd gegenüber steht. Das zeigt sich hier auch sonst. Die Lage des Bürgertums im sinkenden Reiche wird schon im ersten Bande nur dürftig geschildert, das Eingreifen des Staats in die städtische Verwaltung kaum berührt, z. B. die Befugnis des curator reipublicae nicht, die Bedeutung des Defensorenamtes II S. 273; 280 nur kurz erwähnt, obwohl doch

gerade letztere beide Stellungen für den Verfall im Reiche viele Rückschlüsse gestatten, wie sich schon aus den beiden Artikeln in Pauly-Wissowa RE. leicht entnehmen ließ; zu den *agentes in rebus*, zu Titelwesen II S. 291 ff., war auf die entsprechenden Abhandlungen O. Hirschfelds zu verweisen.

Doch ich muß abbrechen und will auf weitere Einzelheiten nicht mehr eingehen, so viel Gelegenheit auch dazu andere Kapitel noch bieten, wie die über christliche Dichtung, Baukunst, Byzantinismus u. a., ebenso wie und da eingestreute, in einem derartigen Werke überflüssige polemische Bemerkungen über protestantische Auffassung mit Stillschweigen übergehen. Es war nicht nötig, in einer Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit an unsere konfessionellen Gegensätze von heute zu erinnern.

So habe ich leider einem Werke, dessen Verfasser mit Achtung gebietendem Fleiße bemüht gewesen ist, sich in sein Thema hineinzuarbeiten, so mancherlei Mängel in nicht gerade nebensächlichen Dingen und in der Grundauffassung entgegenhalten müssen. Grupp hat sich auf ein ihm fremdes Gebiet begeben und die Schwierigkeiten für eine Darstellung im Großen unterschätzt, die gerade dann am deutlichsten werden, wenn man dieser an großen welthistorischen Problemen reichen Periode das gründlichste Studium zuwendet. In einigen Jahren selbst regster Arbeit läßt sich eine Kulturgeschichte der Kaiserzeit nicht bewältigen, zumal doch immer eine Kulturgeschichte des hellenisch-römischen Altertums ein stummer Wunsch geblieben ist, den zu erfüllen gelehrte und tüchtige Kenner seither nicht gewagt haben, angesichts der großen einzelnen Vorarbeiten, die zunächst noch zu erledigen sind. Es reicht eben dazu nicht aus, bloß viel zu lesen, den so gewonnenen, oft hastig zusammengerafften und kritisch auf seinen Wert nicht geprüften Stoff in Rubriken zu ordnen und dann, ohne sich über das Einzelne zu erheben, ohne die in den Zeiten wächtigen Gegensätze der Ideen zu anschaulicher Gestaltung zu bringen, wie Fülle dieser Kollektaneen über den Leser auszuschütten, wie es in Grupp's Werk geschieht, dem ich den vornehmen Titel einer Kulturgeschichte der Kaiserzeit nicht zuerkennen kann. W. Liebenam.

Sammlung Göschen Nr. 34, 188, 216, 217. Leipzig, G. J. Göschen, 1904:

F. Kurze, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation und der Religionskriege (1500–1648). (149 S.)

K. Dändliker, Schweizerische Geschichte. (180 S.)

O. Jäger, Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts. Bändchen 1 (1800–1852); 2 (1852–1900). (157, 160 S.)

Zweck und Ziel der „Sammlung Göschen“ ist nach dem Prospekt: in Einzeldarstellungen eine klare, leichtverständliche und übersichtliche Einführung in sämtliche Gebiete der Wissenschaft und Technik zu geben; in engem Rahmen, auf streng wissenschaftlicher Grundlage und unter

Berücksichtigung des neuesten Standes der Forschung bearbeitet, soll jedes Bändchen zuverlässige Belehrung bieten.“ Im Punkt einer im ganzen zuverlässigen Belehrung, soweit sie bei der vorgeschriebenen Kürze geboten werden kann, entsprechen die drei vorliegenden Werkchen sämtlich den Anforderungen. Von der streng wissenschaftlichen Grundlage und der Berücksichtigung des neuesten Standes der Forschung ist bei dem Kurzeschen Abriss, der nicht besser und nicht schlechter ist als etwa ein Geschichtslehrbuch für obere Klassen, nicht besonders viel zu spüren. Höher stehen die eine wirklich innerlich zusammenhängende Darstellung gebenden Bändchen von Oskar Jäger, die auch gut geschrieben sind und auf Grund eigenen Urteils und der besten einschlägigen Werke über die politischen Ereignisse in Kürze übersichtlich orientieren können. An dieser Stelle ist aber nur auf das dritte Werkchen, das von Dändliker, besonders hinzuweisen, da nur dieses das kulturgeschichtliche Element näher berücksichtigt. Bei Jäger kommt dies überhaupt nicht in Frage, und bei Kurze ist es auf wenige gleichgültige Abschnitte am Schluß zweier Kapitel beschränkt. Dändliker ist der Verfasser einer dreibändigen guten „Geschichte der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung des Verfassungs- und Kulturlebens“; in dem vorliegenden, mehr praktischen Orientierungszwecken des Nichtschweizers dienenden Abriss konnte daher dem Verfasser auf Grund voller Beherrschung des Stoffes und eigener Auffassung die Hervorhebung des Wesentlichen, die Aufzeigung der wirklichen Grundzüge der Entwicklung, die Darstellung des genetischen Zusammenhangs viel besser gelingen als einem nur ad hoc arbeitenden Kompilator. Lobend ist sodann die Betonung des Zusammenhangs der kulturellen Entwicklung mit der politischen, überhaupt, wie gesagt, die Beachtung der kulturellen Momente sowie der Entwicklung des inneren und äußeren Volkslebens anzuerkennen.

Georg Steinhausen.

Bruno Schumacher, Niederländische Ansiedlungen im Herzogtum Preußen zur Zeit Herzog Albrechts (1525–1568). (Publikation des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1903 (XII, 203 S., 2 Taf.).

Bei der Erwähnung holländischer Kolonisation im Osten denkt man zunächst an das große Zeitalter der Kolonisation Ostdeutschlands im 13. und 14. Jahrhundert, da die Holländer ein so wichtiges Kolonisationselement bildeten, wenn man auch mit einigem Recht einer Überschätzung desselben bereits entgegengetreten ist. Nicht um die holländischen Ansiedler jener Zeit, die auch wohl nach Preußen gekommen sind, handelt es sich hier, sondern, wie schon aus dem Titel hervorgeht, um eine spätere, aber sehr wichtige Epoche der Heranziehung holländischer Ansiedler, um die Zeit, da Herzog Albrecht die Kolonisationsarbeit des deutschen Ordens wieder aufnahm. Man hat Albrechts Bedeutung für

die politische, für die Kirchen- und Gelehrten-geschichte vielfach ge-würdigt: sein kolonisatorisches Verdienst, seine Bemühungen um die Hebung der Landeskultur sind darüber vernachlässigt worden. Das vor-liegende Buch, eine geschichtliche Erstlingsarbeit, füllt in dieser Beziehung eine Lücke aus. Was das spezielle Thema, die niederländischen Ansiedler unter Herzog Albrecht, anlangt, so war man bisher über die Holländer am Hofe Albrechts (Polyphemus und Gnapheus) gut unterrichtet, von den übrigen holländischen Ansiedlern wußte man nur etwas bezüglich ihrer Stellung innerhalb der preußischen Landeskirche und ihres Verhältnisses zu deren Lehre und zwar auch nur für die Zeit von 1530–1543.

Sch.s Darstellung nun räumt „dem sozialen und wirtschaftlichen Ele-ment seinen gebührenden Platz neben dem kirchlichen ein“, „ganz abgesehen davon, daß über Veranlassung und Vermittelung der Kolonisation, An-siedlungsmethode usw. noch gar keine Vorarbeiten existierten“, und sie spürt zweitens „sämtlichen holländischen Kolonisationsversuchen während der ganzen Zeit Herzog Albrechts“ nach. Dem Verfasser darf zunächst der Fleiß nachgerühmt werden, mit dem er sein Material, das in der Hauptsache das Staatsarchiv zu Königsberg bot (daneben die Archive zu Franenburg, Mühlhausen Ostpr., Elbing und Danzig), gesammelt und durchgearbeitet hat, weiter darf man aber auch seine Ergebnisse im ganzen als wohl annehmbar bezeichnen. In Kürze werden diese am Schluß zu-sammengefaßt, sie seien hier ungefähr wiedergegeben. Herzog Albrecht war von lebhaftem Eifer erfüllt, sein Land kulturell zu heben, d. h. sowohl den Landbau wie Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft in die Höhe zu bringen. Zu alledem bot die alte Verbindung Preußens mit den Niederländern — die holländisch-preußischen Handelsbeziehungen, insbesondere die Bedeutung des Aktivhandels der Holländer nach Preußen sind bekannt — eine um so günstigere Gelegenheit, als infolge der großen weltgeschichtlichen Ereignisse in den Niederlanden ein starkes Einströmen holländischer Elemente nach dem Osten hin stattfand. Aber dieser Ver-such scheiterte unter Herzog Albrecht noch durchaus. Eine gewisse Härte der Maßregeln Albrechts und seiner Beamten gegen die Holländer war in den Verhältnissen begründet. Beiderseits waren die Gegensätze zu groß. Wirtschaftlich erschwerten die traurigen Zustände des Landes eine Rücksichtnahme, anderseits waren die überhaupt auf nationale Abge-schlossenheit ausgehenden Holländer, meist in ihrer langgewohnten eigen-artigen Wirtschaftsform (Wiesenkultur und Viehzucht) behindert, in dem fremden Lande auf die Dauer der Verarmung ausgesetzt. Auf religiösem Gebiete gestattete der Geist der Zeit auch keine Nachgiebigkeit. Die kirchliche Konzentration mußte die Denominationen ausschließen, und von den Holländern, die um ihrer Überzeugung willen aus der Heimat geflohen waren, war nicht zu erwarten, daß sie diese in der Fremde leicht hin opfern würden.

Georg Steinhausen.

Max Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. Erster Band. Bis 1283. (Allgemeine Staatengeschichte III. Abteilung: Deutsche Landesgeschichten, hrsg. von A. Tille, 6. Werk.) Gotha, Fr. Andr. Perthes, 1905 (XIV, 616 S.).

Es handelt sich hier um ein landesgeschichtliches Werk, das weitgehende Anerkennung verdient. Werke, die die Geschichte Ober- und Niederösterreichs oder wenigstens größere Teile derselben zusammenfassend behandeln, mangeln so gut wie völlig: „nicht um eine kritische, dem jetzigen Stand der Forschung entsprechende Nachprüfung und Ergänzung älterer Darstellungen, sondern um eine völlige Neuschöpfung auf Grund der ersten Quellen handelt es sich deshalb im vorliegenden Falle.“ Von dem für die Sammlung vorgesehenen Charakter glatter Darstellung weicht Vancsas Buch daher durch die sich so ergebende Notwendigkeit fortlaufender Hinweise auf die Quellen und die einschlägigen Forschungen, d. h. durch Hinzufügung von ausgiebigen Anmerkungen, ab. Immerhin hat er diese möglichst beschränkt und „den Text so eingerichtet, daß der Leser nie gezwungen ist, vom Inhalte der Anmerkungen Kenntnis zu nehmen, ohne sachlich etwas zu verlieren.“ Uns können die Anmerkungen aber nur willkommen sein. Dem Mangel an zusammenfassenden Darstellungen steht nun andererseits eine schwer übersehbare Fülle von Quellenpublikationen und Einzeluntersuchungen namentlich für Niederösterreich gegenüber, und gerade aus dieser Fülle und der Zerstreutheit von Quellen und Literatur ergibt sich geradezu ein Bedürfnis für das vorliegende sammelnde und aufarbeitende Werk, das nunmehr auch eine gute Grundlage zum Weiterbau in Einzelheiten bietet.

Eine Empfehlung desselben in unserer Zeitschrift ist nun weiter um so mehr angebracht, als V. eine ausgiebige Berücksichtigung der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte sich vorgenommen hat. Er versucht dabei, „nicht, wie das sonst üblich ist, Verfassungs-, Verwaltungs-, Wirtschafts-, Kulturgeschichte usw. in gesonderten Kapiteln der Darstellung der politischen Geschichte anzuhängen, sondern die Entwicklung des Landes innerhalb einer bestimmten Zeitperiode gleichzeitig nach allen Richtungen hin zu verfolgen, wobei sich von selbst leitende Gesichtspunkte ergaben, die das eine oder das andere Moment mehr in den Vordergrund rückten.“ Für die Geschichte der geistigen Kultur bot der 1. Band der Geschichte der geistigen Kultur in Niederösterreich von Anton Mayer (Wien 1878) bereits viel Material. Leider hat V. in den kulturgeschichtlichen Partien aber die Sittengeschichte sowie die Altertumskunde (abgesehen von der prähistorischen Archäologie), überhaupt die Entwicklung des Volkslebens, des häuslichen und gesellschaftlichen Lebens, viel zu wenig berücksichtigt. Auch hier sind den Bearbeitern der Landesgeschichten Aufgaben gestellt, die — richtig gefaßt — nicht minder wichtig sind als andere. Hoffentlich ist in dieser Beziehung der 2. Band reichhaltiger. Von den wirtschafts- und kulturgeschichtlichen Partien seien im übrigen hervorgehoben

die Abschnitte über den Kulturaustausch zwischen Römern und Germanen (Kap. 3), das noch mehr Einzelheiten hätte bringen können, über die Kolonisation im Zeitalter der Karolinger (Kap. 5) und die spätere Neubesiedelung (Kap. 8) (in jenem S. 154 ff. auch einiges über das geistige und wirtschaftliche Leben des Koloniallandes, in diesem S. 223 ff. beachtenswerte Heranziehung der Ortsnamen und gewisser Siedlungsformen), über die Periode geistigen Erwachens unter Führung der Klöster (S. 289 ff.), über den Zustand des Landes bei der Erhebung zum Herzogtum in wirtschaftlicher Beziehung (S. 324 ff.) wie in geistiger (S. 329 ff.), über den Hof von Österreich und die Pflege des Minnesanges durch die Babenberger – leider etwas zu kurz – (S. 390 ff.), über das Aufblühen der Städte (S. 398 ff.), über die Bauernschaft und das Wirtschaftsleben im 13. Jahrhundert (S. 417 ff.).

Betont sei noch, daß V., wesentlich durch Much gefördert, auch die Vorgeschichte in den Bereich seiner Darstellung zieht (Vor-römische Kulturperioden) und sich mit Besonnenheit auf diesem unsicheren Gebiet bewegt. Meitzens Ansicht von dem keltischen Charakter der Einzelhöfe ist übrigens kaum zutreffend (vgl. S. 42). Sehr willkommen ist die Einleitung über die Quellen für den Stoff und die neuere landeskundliche Literatur. Gerade bei dieser zum ersten Male den Stoff zusammenfassenden Arbeit war ein derartiges Einleitungskapitel sehr angebracht: es würde sich aber auch für alle übrigen Landesgeschichten ein ähnliches Vorgehen sehr empfehlen.

Georg Steinhausen.

Otto Henne am Rhyh, Aus Loge und Welt. Freimaurerische und kulturgeschichtliche Aufsätze. Mit dem Bildnis des Verfassers. Berlin, Verlag von Franz Wunder, 1905. (IV, 280 Seiten.)

Das Buch gehört in die Reihe jener zum größten Teile überflüssigen Bücher, deren Inhalt aus gelegentlich geschriebenen und veröffentlichten Zeitungs- und Zeitschriftenaufsätzen, Vorträgen etc. zusammengestellt ist. Einzelne Aufsätze, besonders die sich mit dem Freimaurertum beschäftigenden, haben gar kein Interesse für weitere Kreise – einer behandelt z. B. die Frage, ob die Mitgliederlisten geheim zu halten seien oder nicht –, alle aber, mögen sie sich nun mit Christentum oder Buddhismus, Zukunftsstaat, Frauenbewegung, Mädchenhandel und Prostitution, Friedensfrage, Duell, Antialkoholbewegung oder Feuerbestattung beschäftigen, tragen einen durchaus populärwissenschaftlichen Charakter und ragen nirgends über das Niveau von Zeitungsfeuilletons und Leitartikeln hinaus. Die Tendenz ist zumeist eine liberalisierende. Der Versuch, neue Ergebnisse zutage zu fördern, wird nirgends gemacht. Ein Grund zu näherem Eingehen an dieser Stelle liegt also nicht vor.

W. Bruchmüller.

Reinhold Stade, Barbara Elisabeth Schulzin. Ein Arnstädter Hexenprozeß vom Jahre 1669. Nach den Originalprozeßakten herausgegeben. Arnstadt 1904, Fürstl. Hofbuchdruckerei von Emil Frotscher. (75 S.)

Nach einer kurzen Einleitung, die u. a. die Opfer des Hexenwahns als nach Millionen zählend bezeichnet, veröffentlicht Stade in der vorliegenden Schrift die auf einen Arnstädter Hexenprozeß vom Jahre 1669 bezüglichen Gerichtsakten ihrem vollen Wortlaut nach. Da der Prozeß alle wohlbekannten typischen Erscheinungen eines Hexenprozesses jener Tage zeigt, über die wir bereits genügend unterrichtet sein dürften, aber keinerlei besonders bemerkenswerte Abweichungen von dem gewöhnlichen Verlauf aufweist, so dürfte der Schrift kaum ein weiteres als ein lokalgeschichtliches Interesse zukommen. Vielleicht hätte sich der Verfasser im lokalgeschichtlichen Interesse noch nach dem Ausgang des Prozesses und, ob dieser weitere Prozesse nach sich gezogen hat, in den heimischen Archiven umtun können.

W. Bruchmüller.

Theodor Imme, Die Ortsnamen des Kreises Essen und der angrenzenden Gebiete. Essen, G. D. Baedeker, Verlagshandlung, 1905. (72 Seiten.)

Diese aus zwei Vorträgen im Allg. Deutsch. Sprachverein und im historischen Verein für Stadt und Stift Essen erwachsene kleine Arbeit darf als ein dankenswerter Beitrag zur lokalen Ortsnamenforschung in Anspruch genommen werden, zumal der Verfasser, Professor Dr. Imme, Oberlehrer am kgl. Gymnasium in Essen, gestützt auf eine umfassende Literatur, in seinen Deutungs- und Erklärungsversuchen durchaus besonnen vorgeht und sich zugleich durch die Voranstellung einiger allgemeiner Ausführungen über die bei der lokalen Ortsnamenforschung anzuwendenden Methoden und einzuschlagenden Wege vor den Hauptteil seiner Untersuchung bemüht, wie es im Vorwort heißt, Nichteingeweihte über die heute so wichtige Ortsnamenkunde überhaupt und alle für sie wesentlichen Punkte ein wenig aufzuklären. Dieser einleitende Teil gliedert sich in folgende Unterabschnitte: 1. Wie entstehen Ortsnamen? 2. Schwierigkeiten der Ortsnamendeutung. Hilfsmittel derselben. Hauptquellen der Namengebung. 3. Die außerdeutschen Ortsnamen unserer Gegenden. 4. Die deutschen Stammesunterschiede und ihre Bedeutung für die Ortsnamenkunde. 5. Hauptzeitabschnitte der Namengebung. Natur- und Kulturnamen. Eingreifen der modernen Zeit. — Zu dem vierten dieser Abschnitte ist nur zu bemerken, daß, wenn Imme auch vorsichtig sagt, die Untersuchungen über die Vorliebe der einzelnen deutschen Volksstämme für gewisse Ortsnamenendungen seien vorderhand nichts weniger als abgeschlossen, er doch die Annahme zu der seinigen macht, daß die einzelnen Stämme — hier kommen Sachsen und Franken in Be-

nacht – für sie besonders charakteristische Endungen bevorzugt hätten. Es sei dafür daran erinnert, was Karl Weller in einer jüngst hier besprochenen kleinen Schrift gegen diese Annahme geltend gemacht hat. Weller will nämlich diese Endungen nicht als Charakteristika einzelner ganz bestimmter Stämme gelten lassen, sondern neigt mehr der von Hans Witte (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, X, 1897) vertretenen Ansicht zu, daß z. B. die Endungen auf -ingen und -heim nicht charakteristische Merkmale einer bestimmten Stammeszugehörigkeit, sondern einer bestimmten Zeit seien. Es sind das Gesichtspunkte, die sich zeigen, die Imme später im fünften Abschnitt geltend macht, sehr stark überhört. Es sei übrigens noch ausdrücklich betont, daß Imme in dem Hauptteil seiner Arbeit, der die Ortsnamen der Essener Gegend untersucht, von der durch Weller und Witte bekämpften Hypothese Arnolds so gut wie gar nicht praktischen Gebrauch macht. W. Bruchmüller.

Ellen und Paul Mitzschke, Sagenschatz der Stadt Weimar und ihrer Umgebung. Weimar, Hermann Böhlhaus Nachfolger, 1904. (152 Seiten.)

Was dem Buch seine erfreuliche Wirkung verschafft, ist nicht nur der Sammelfleiß der beiden Verfasser, die eine erstaunliche Menge von Material von überall her zusammengetragen und übersichtlich auf knappem Raum gruppiert haben, sondern auch der kritische Anmerkungsapparat, der hier nur wieder an den Schluß des Buches verbannt ist, statt jeder einzelnen Nummer gleich im Text angefügt zu werden. Kein Verfasser hat sich mehr dieser oft gerügten, für den Drucker allerdings bequemeren Sitze fügen, die den Leser und Benutzer zu einem fortwährenden Umklappen zwingt. Diese Anmerkungen geben die Quellennachweise; sie ersuchen außerdem kurz, wo es möglich erscheint, ob die mitgeteilte Sage alter Volksbesitz ist oder nicht, ob die sie weiter überliefernden Erzähler willkürliche Zusätze gemacht, sie überarbeitet haben etc. Außerdem wird hier und da auch festgestellt, wo eine in Weimar aufgeführte Sage noch anderweitig lokalisiert ist. Durch diese kritischen Ergänzungen wächst die vorliegende Arbeit über die in der Volkskunde heute noch sehr beliebte rohe Stoffanhäufung hinaus und gibt bereits Anhaltspunkte für eine spätere systematische, wissenschaftliche Benutzung des gesammelten Materials. In welcher Weise sich die beiden Verfasser in dieser Arbeit geteilt haben, wird in der Vorrede nur kurz angedeutet. Es ist dazu, daß der Archivrat Dr. Paul Mitzschke in Weimar den Grundstock zu der Sammlung gelegt, später seine Gattin zur Mitarbeit herangezogen und ihr schließlich die eigentliche Durchführung der Aufgabe überlassen habe. An dem ursprünglichen Entwurfe sei aber durch die Mitarbeiterschaft der Gattin nichts geändert worden. Die Anordnung des Stoffes ist nach geographischen Gesichtspunkten erfolgt, was durchaus praktisch ist. In dem Sammeleifer ist man hier und da wohl etwas

weit gegangen. Z. B. scheinen mir die Nrn. 9 und 94 wie noch manche andere durchaus entbehrlich, da sie nur Neubearbeitung oder Benützung auch sonst bereits in dem Buche enthaltenen Sagenstoffes darbieten. Doch soll hierauf kein Gewicht gelegt werden. Lieber zu viel als zu wenig! Das Buch wird gewiß seine Freunde finden und zu weiterem Sammeln anregen.

W. Bruchmüller.

Hessische Blätter für Volkskunde Bd. III und Volkskundliche Zeitschriftenschau für 1903, hrsg. im Auftrage der hessischen Vereinigung für Volkskunde von Adolf Strack. Leipzig, B. G. Teubner, 1905 (204, 281 S.).

Auf die Hauptaufsätze dieses Bandes sind wir je nach Erscheinen der einzelnen Hefte an dieser Stelle bereits wiederholt in den „Kleinen Mitteilungen“ näher eingegangen, so auf den Vortrag von E. Mogk über die Volkskunde im Rahmen der Kulturentwicklung der Gegenwart (vgl. Archiv III, 1, S. 115 f.), auf den Aufsatz von K. Groos über die Anfänge der Kunst und die Theorie Darwins (vgl. Archiv III, 2, S. 250 f.) sowie auf diejenigen von K. Ebel über Allerlei Todes- und Liebeszauber und von R. Wünsch über einen Odenwälder Zauberspiegel (vgl. ebenda S. 251). Wir wollen aber hier die Gelegenheit ergreifen, auf die ganze Zeitschrift überhaupt die besondere Aufmerksamkeit unserer Leser zu lenken. Dem gerade auf dem Gebiete der Volkskunde überaus unheilvollen Dilettantismus ist hier keine Stätte bereitet. In echt wissenschaftlichem Geiste und mit voller Klarheit über die zu erstrebenden Ziele arbeitend, hat die Leitung der Zeitschrift doch verstanden, die Gefahren rein spezialistischer Öde und Unfruchtbarkeit zu vermeiden und das allgemeine Interesse anzuregen und zu befruchten. Ebenso ist man, namentlich in den beiden früheren Bänden, bestrebt gewesen, auch die Aufgaben der deutschen wie der allgemeinen Volkskunde überhaupt mit zu berücksichtigen. So ist die Zeitschrift eine über ihren landschaftlichen Rahmen hinaus allgemein beachtete und geschätzte Zeitschrift geworden.

Dazu hat wesentlich auch der ausgedehnte bibliographische Teil, die volkskundliche Zeitschriftenschau, die übrigens als besonderes Heft zu haben ist, beigetragen. In der Art etwa der literaturgeschichtlichen Bibliographie im Euphorion ist der Rahmen dieser Bibliographie äußerst weit gespannt. Mehrere tüchtige Mitarbeiter haben sich in die Arbeit geteilt und orientieren eingehend nicht nur über die eigentlichen volkskundlichen und verwandten Zeitschriften, die Strack bearbeitet, sondern auch über alles einschlägige aus altertumswissenschaftlichen, romanistischen und anglistischen, semitistischen, germanistischen und literarhistorischen wie sonstigen philologischen, ferner theologischen, geographischen, historischen u. a. Zeitschriften.

Besondere Anerkennung verdient noch die Einrichtung eines Sachregisters, das den reichen Inhalt der Zeitschrift wie der Bibliographie erst recht erschließt.

Georg Steinhausen.

Max Behaim-Schwarzbach, Deutsche Volksreime. Ein sprachlicher Scherz. II. Auflage. Posen, Jos. Jolowicz, 1904 (42 S.).

Eine besondere Bedeutung beansprucht das vorliegende Büchlein nicht. Es führt dem Laien in gewandter Weise den poetischen Reichtum seiner Muttersprache vor, der sich gerade im alltäglichen Leben eben in der häufigen Anwendung der zum Gemeingut des ganzen Volkes gewordenen Volksreime zeigt. Der „Volksreim“ kommt als Stabreim (gut und gern), als Assonanzreim (Baum und Strauch), als Endreim (Schutz und Trutz) vor; dazu kommen ähnliche festgekittete Wortverbindungen, die der Verfasser als uneigentliche Volksreime bezeichnet (Berg und Tal). Die Fülle solcher „Volksreime“ zeigt der Verfasser an einem längeren Beispiel, einem entsprechend zusammengestellten Lebensbild des deutschen Bürgers. Der Verfasser schließt mit einer theoretischen Betrachtung über die Art und das Wesen der Volksreime.

Georg Steinhausen.

Ernst Consentius, Die Berliner Zeitungen bis zur Regierung Friedrichs des Großen. Berlin, Haude & Spener, 1904 (VIII, 127 S.).

Das vorliegende Buch ist ein neuer Beweis für die jetzt ziemlich rege Arbeit auf dem Gebiet der Geschichte des Zeitungswesens. Gerade lokal beschränkte Untersuchungen wie diese sind sehr erwünscht, vorausgesetzt, daß sie auf genauester Durchforschung des vorhandenen Materials beruhen. In dieser Beziehung genügt Consentius, der insbesondere in dem Geheimen Staatsarchiv (daneben auch in dem Geheimen Postarchiv) geforscht und die Akten über Zensur- und Zeitungswesen, über Buchdrucker und Buchhändler sowie über ältere Postverhältnisse benutzt hat, den Ansprüchen durchaus. Einen Tadel muß ich bezüglich der Ausführungen über die allgemeine Entstehungsgeschichte der Zeitungen aussprechen. Hier hätte er meine (im Grunde von meinen briefgeschichtlichen Forschungen ausgehenden) Arbeiten über die Zusammenhänge des Zeitungswesens mit dem Postwesen kennen und benutzen müssen. Wenn er S. 8 von der „engen Verbindung des Zeitungswesens mit der Post“ spricht und ebenda den richtigen Satz niederschreibt: „Die unerläßliche Vorbedingung für die wöchentlichen Avisen war ein geregelter wöchentlicher Postverkehr“, so hätte er die bisher unwiderlegte genauere Darlegung der Entstehung dieses Zusammenhangs in meinem Aufsatz: Die Entstehung der Zeitung aus dem brieflichen Verkehr (Archiv für Post und Telegraphie 1895, S. 347 ff.) finden können. Die Stelle, an der dieser Aufsatz publiziert ist, hat eine verbreitetere Kenntnis desselben, wie ich schon öfter bemerkt habe, allerdings erschwert. Auch Salomons Werk hat sich durch die Nichtberücksichtigung desselben nur geschadet, wie ich in einer Kritik des Buches in „Die Zeit“ (Bd. 23, No. 289) ausgeführt habe. Ebendort habe ich die wahre Entwicklung noch einmal kurz dargelegt, ebenso dann mit z. T. neuen Gesichtspunkten in meiner Geschichte der Deutschen Kultur

S. 551 ff. Der einzige, der jenen Aufsatz bisher und zwar im wesentlichen zustimmend berücksichtigt hat, ist K. Bücher in seiner „Entstehung der Volkswirtschaft“ (darin „Die Anfänge des Zeitungswesens“). Aber auch diesen wichtigen Bücherschen Aufsatz nennt Consentius in seinen Literaturangaben am Schluß nicht. Die Anführung einiger anderen, längst überholten oder für die Entwicklung gar nicht in Betracht kommenden Arbeiten dortselbst hätte er sich dagegen sparen können.

Auf die Einzelheiten der älteren Entwicklung des Berliner Zeitungswesens, die man nach Consentius' Arbeit als gesicherte Ergebnisse annehmen kann, sei hier nicht weiter eingegangen. „Aus den Jahren 1617, 1618, 1619 und 1620 sind Reste einer Zeitung aufgefunden worden, auch achtzehn Nummern des gleichen Zeitungsunternehmens vom Jahre 1626.“ Mit der Untersuchung der Nummern der Zeitung von 1626 beginnt die spezielle Darlegung Consentius', und gerade diese Untersuchung ist auch von allgemeinerem Interesse. „Der Verfasser (?) oder Sammler, Herausgeber oder Redakteur dieser Berliner Zeitung war der Botenmeister Veit Frischmann, der Jahrzehnte hindurch das Brandenburgische Postwesen versah.“ Seit 1655 waren die Berliner Avisen nicht mehr Eigentum der Botenmeister. Die Zeitung war von Frischmann dem Drucker Runge überlassen, dessen Offizin die Avisen von Anfang an gedruckt hatte. Runges Zeitung wird in einem weiteren Abschnitt behandelt, im nächsten der Avisendrucker Lorentz, dann Johann Andreas Rüdiger und endlich die Begründung des Intelligenzblattes. Die Rolle Friedrich Wilhelms I. ist keine einwandfreie.

Georg Steinhausen.

Theodor Freiherr von der Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Bd. II. Das neunzehnte Jahrhundert. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, 1903 (VI, 420 S.).

Hatte ich bei der Besprechung des 1. Bandes des vorliegenden ausgezeichneten Werkes (vgl. diese Zeitschrift Bd. I, H. 4, S. 484 f.) unbeschadet aller Anerkennung der Verdienste desselben doch eine Reihe von Punkten, die vom Standpunkt der neueren historischen Forschung angefechtbar erscheinen, überhaupt eine hie und da zu geringe Berücksichtigung wichtiger neuerer wirtschafts- und kulturgeschichtlicher Werke hervorheben müssen, so kann sich der Historiker, wie schon bei dem letzten Teil des 1. Bandes, bei diesem 2. Bande wesentlich nur lernend verhalten. Hier, auf dem Gebiet der Entwicklung der Landwirtschaft im 19. Jahrhundert, zeigt sich die Kennerschaft des nun dahingegangenen Verfassers und seine Beherrschung der Literatur im besten Lichte. Es werden zwei Perioden dieser Entwicklung unterschieden, zunächst eine grundlegende, die die Zeit von 1800–1850 umfaßt, „in welcher die Landwirtschaft sowohl in ihrer Betriebsweise wie in ihrer Bevölkerung eine gänzliche Umgestaltung erfahren hat“. „Die Reform der Landwirtschaft“ ist dieser Abschnitt betitelt, natürlich beginnend mit einer eingehenden Würdigung der Tätigkeit

Albrecht Thaers. Der andere Abschnitt, betitelt „Die Weiterentwicklung der Landwirtschaft unter dem vorwiegenden Einfluß der Naturwissenschaft (1850–1880)“, zeigt, wie von den Fortschritten in der Erkenntnis der Naturgesetze Landwirtschaftslehre und landwirtschaftliche Praxis beherrscht wurden, „während die für die Organisation und Leitung des Betriebes maßgebenden ökonomischen Grundsätze eine viel geringere Berücksichtigung erfuhren“. Die Zeit nach 1880 hat der Verfasser nicht mehr behandelt, um nicht durch die Hereinziehung des modernen agrarpolitischen Problems den rein historischen Charakter des Buches zu beeinträchtigen. Hier würde ja auch die allgemeiner bekannte persönliche agrarpolitische Stellung des Verfassers bestimmend gewesen sein. Immerhin hat er unter möglichster Zurückdrängung seiner agrarpolitischen Ansichten und der praktischen Agrarpolitik als Anhang eine kurze objektive Schilderung von den Ursachen und dem Charakter der gegen Ende des 19. Jahrhunderts hereingebrochenen landwirtschaftlichen Krisis gegeben: er wollte dadurch auch zur richtigen Beurteilung der vorangegangenen Entwicklung beitragen.

Georg Steinhausen.

Benno Martiny, Vor hundert Jahren. Darstellung der Milchwirtschaft Groß-Britanniens um das Jahr 1800. Ein Vorbild für die gegenwärtige Entwicklung der deutschen Milchwirtschaft. Leipzig, M. Heinsius Nachfolger, 1904 (XII, 217 S.).

Der Verfasser, dessen Werk: Kirne und Girbe (ein Beitrag zur Kulturgeschichte, besonders zur Geschichte der Milchwirtschaft) seinerzeit in weiteren Kreisen bekannt geworden ist, bezeichnet das vorliegende Buch als ein letztes Vermächtnis für die Mit- und Nachwelt. Er gehört also unserer älteren Generation an und beweist das auch durch die Erfüllung seiner anscheinend so praktischen und real gerichteten Aufgabe mit geistigen und idealen Zielen und Zügen sowie durch das Streben, seinen Ausführungen eine gefeilte Form (übrigens mit zum Teil eigenartiger Rechtschreibung) zu geben. Sowohl die „einleitenden Erwägungen“ wie der Schlußteil: „Bedeutung der geschichtlichen Nachweise“ zeigen die tiefere Denkrichtung des Verfassers. Der Schlußteil enthält die eigentliche Quintessenz des Buches, nämlich „den Versuch, an der Hand der Geschichte die Bedeutung der Warenpreise für den gewerblichen Fortschritt und für die Kulturentwicklung zu beleuchten und grundlegende, die Volkswirtschaft und das Staatswesen betreffende, auch das religiöse Innenleben streifende Fragen ihrer praktischen Lösung entgegenzuführen“. Wenn wir bei dem letzten Abschnitt die Überschrift finden: „Die gegenwärtige Gesellschaftsordnung ermangelt der Gerechtigkeit, führt nicht dazu, die Menschheit zufriedener und damit glücklicher zu machen“, so wird dadurch im Vergleich zu dem eigentlichen Thema die Eigenart des Buches – u. a. handelt es sich speziell um bodenreformerische Ansichten – genügend

beleuchtet. Der Lektüre sind diese Abschnitte indessen in hohem Maße würdig, eine Kritik derselben ist aber in dieser Zeitschrift nicht angebracht. Betont sei nur noch der Wert des eigentlich wirtschaftsgeschichtlichen Teils, der, höchst fleißig bearbeitet, auf reiche Quellen gestützt, unsere Kenntnisse wirklich vermehrt. Es werden zunächst die Voraussetzungen für den Entwicklungsgang der großbritannischen Milchwirtschaft, dann das eigentliche Thema: Die Milchwirtschaft Englands und Schottlands am Ausgang des 18. und am Beginn des 19. Jahrhunderts instruktiv behandelt. Daß der Verfasser aber mit seiner anscheinend so spezialistischen Arbeit doch einen Beitrag liefern wollte „zur großen, allgemeinen Menschheitsgeschichte“, daß er daher seine Ausführungen in große Zusammenhänge hineinstellt, wird vom kulturgeschichtlichen Standpunkt aus sicherlich nicht als Fehler angerechnet werden können.

O. Range.

Eugen Holländer, Die Karikatur und Satire in der Medizin. Medikunsthistorische Studie. Mit 10 farbigen Tafeln und 223 Abbildungen im Text. Stuttgart, Ferd. Enke, 1905 (XVI, 354 S.).

Seinem in dieser Zeitschrift (Bd. III, H. 1) von O. Lauffer anerkennend besprochenen Werk über „die Medizin in der klassischen Malerei“ läßt der Berliner Chirurg nun ein weiteres, ähnlich geartetes Werk folgen, das gleiches Lob verdient und in gleichem Grade auch für den Kulturhistoriker von Interesse ist. Lernen wird der letztere aus dem Buch allerdings wesentlich nach der Seite des Materials hin. Von medizingeschichtlicher Seite ist dem Werke u. a. durch J. Pagel in der „Deutschen Literaturzeitung“ (1906 Nr. 2) überschwengliche Anerkennung und Bewunderung zuteil geworden, nicht nur bezüglich des Sammeleifers und der Sammelkunst, sondern auch wegen des tiefen kultur- und kunstgeschichtlichen Verständnisses, womit er sein Material geordnet habe, auch wegen des eleganten Stils. Mir scheint indes die Gruppierung des Materials, die Komposition des Buches keine sehr glückliche zu sein. Der Verfasser, der die Schwierigkeit dieses Moments betont, äußert sich darüber so: „Leitfaden dabei war wesentlich der historische oder der künstlerische Wert, und der Ausgangspunkt derselbe wie in der ‚Medizin in der klassischen Malerei‘: die überkommenen künstlerischen Dokumente gewissermaßen zur Illustrierung der Geschichte der Medizin und des Standes zu verwerten.“ „Die Einzelgliederung gestaltet sich nach folgenden Gesichtspunkten: Das Wesen der Karikatur wird zunächst besprochen und die Gründe erwogen, wieso das medizinische Sujet so besonders in derselben bevorzugt wurde. Der knapp Stoff der medizinisch interessanten Karikaturen aus dem Altertum und Mittelalter wird summarisch gerafft, und nur die Totentanzbewegung eingehend in ihrer Beziehung zum Arzt besprochen. Ein interessantes Kapitel, die Karikatur und Satire in der Reformationszeit, bewegt sich vorwiegend auf deutschem Boden und entlehnt seinen Inhalt den kleinmeiste-

lichen Buchillustratoren und den nationalen Dichtern der Spätrenaissance. Hier bemühte ich mich, ein möglichst vollständiges Bild zu geben . . . Es folgt die Karikatur der Pathologie und einzelner allgemeiner Behandlungsmethoden . . . Das historisch wichtigste Kapitel, die Karikatur und Satire gegen bestimmte Ärzte, bestimmte medizinische Vorgänge und Methoden, wurde chronologisch geordnet.“ (Es handelt sich dabei übrigens um drei folgendermaßen betitelte Kapitel: Der Arzt als Mensch und als Stand, Die praktische Heilkunde im 17. und 18. Jahrhundert, Die Parasiten der Heilkunde.) „Den Beschluß macht die medizinisch-politische Karikatur und ein flüchtiger Blick in die moderne Karikatur.“ Von einem einheitlichen Gesichtspunkt der Ordnung ist also keine Rede: einen solchen durchzuführen, war auch schwer möglich, wohl aber m. E. eine bessere Gruppierung. Die gewählte bedingt sicherlich zum Teil ein gewisses Durcheinander. Ein äußeres Moment kommt etwas verwirrend hinzu. So manches mit dem Text nicht zusammenhängende Bild stört die sonstige Bilderfolge in empfindlicher Weise, so das Bildchen aus dem 19. Jahrhundert auf S. 13, wo es sich um die frühesten Zeiten der Medizin handelt. Auf S. 6 stört das Bild, obwohl es durch den Text (Karikatur von Menschen durch Tiere) etwas motiviert ist, deshalb, weil man nach dem Text eine altägyptische Karikatur erwartet und nicht eine aus dem 16. Jahrhundert. Daß Holländer darunter setzt: „Augsburger Flugblatt. Zwölftes Jahrhundert“, ist ein etwas starker Flüchtigkeitsfehler. Äußerst störend ist Tafel I (Gillrays Zerrbild auf die Kuhpockenimpfung) hinter S. 48 eingefügt: links daneben liest man von Riemenschneiders Steinskulptur (Operation Kaiser Heinrichs II.). Die Tafel hätte zu S. 302 gehört. Die auf S. 59/61 untergebrachten Bilder passen zum Text wie die Faust aufs Auge. Auf S. 73 und 75, wo es sich im Text um Till Eulenspiegel handelt, finden sich zwei Bilder von Rowlandson (ca. 1800), eines betitelt: Hebamme zur Arbeit gehend. — Aber auch im Text wird der historisch empfindende Leser mancherlei anders untergebracht wünschen. Daß das Kapitel über das Reformationszeitalter vielfach in das Mittelalter, das summarisch bereits früher behandelt sein sollte, ausführlich zurückgreift, ist durch ein Bedürfnis, gewisse Zusammenhänge tiefer zu begründen, herbeigeführt. Es ist erklärlich, daß die Vorläufer freierer Anschauungen mit den freier gerichteten Köpfen der Reformationszeit zusammen behandelt werden, so Freidank, der Stricker, Petrarca. Wohl aber hätte sich denken lassen, daß die Abschnitte: Karikatur und Satire mit Bezug auf Medizin, und die über den Arzt als Mensch und Stand usw. in einheitlicher Zusammenfassung chronologisch behandelt wären. M. E. wäre der Eindruck des Ganzen, das Interesse des Lesers dadurch verstärkt und eine zeitgeschichtliche Folge der meisten Bilder ermöglicht worden. Entgangen ist dem Verfasser, soweit ich sehe, ein Aufsatz dieser Zeitschrift (Archiv Bd. II, H. 1): Ein deutscher Jesuit (Jakob Balde) als medizinischer Satiriker von J. Knepper. Das hier zugrunde gelegte Werk, B.s Medicinæ

gloria, ist von H. allerdings im Literaturverzeichnis genannt und Baldus Solatium Podagricorum wird auf S. 95 besprochen. Sehr erwünscht wäre ein Register gewesen.

Georg Steinhausen.

Neujahrsblätter, herausgegeben von der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. XXIX. Die mittelalterlichen Siechenhäuser der Provinz Sachsen von **G. Liebe**. Halle, Otto Hendel, 1905 (36 S.).

In quellenmäßig fundierter Weise, zugleich aber in anschaulicher und anregender Darstellungsart gibt Liebe nach einleitenden allgemeinen Bemerkungen zur Geschichte des Aussatzes und seiner Bekämpfung sowie nach einer Übersicht über die in der späteren Provinz Sachsen vorhandenen Siechenhäuser, deren Feststellung bei dem Mangel an großen Städten und der daraus resultierenden Dürftigkeit des Quellenmaterials einigermaßen erschwert ist, eine Geschichte dieser Anstalten. „Die älteste Nachricht über die Gründung eines Aussatzspitals hat sich von der Altstadt erhalten, die in veränderter Gestalt bis auf unsere Tage fortzublühen vermocht hat: dem großen Siechenhof vor dem Gröpertor zu Halberstadt. Soweit es das Quellenmaterial erlaubt, werden die äußeren und inneren Verhältnisse der sächsisch-thüringischen Siechenhäuser und das Leben der Insassen (nach den erhaltenen Hausordnungen) in klar orientierender Weise dargelegt. „Ein Fortbestehen als Aussatzheim über das fünfzehnte Jahrhundert hinaus läßt sich nur für das Haus zu Ämilienhausen nahe Mühlhausen nachweisen.“ Die weitere Geschichte dieses Hauses bilden den Schluß der inhaltsreichen Schrift.

Georg Steinhausen.

Kleine Mitteilungen und Referate.

Von „*Meyers Großem Konversations-Lexikon*“, das gegenwärtig in 6. gänzlich neubearbeiteter und vermehrter Auflage erscheint (Leipzig u. Wien, Bibliographisches Institut), liegen uns vier neue stattliche Bände, der 9. bis 12., vor, die die Stichworte Hautgewebe bis Lyra umfassen. Die bei den früheren Bänden wiederholt von uns hervorgehobenen Vorzüge des Werkes, die seinen Untertitel: „Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens“ in vollstem Maße rechtfertigen, treten auch bei den neuen Bänden in die Erscheinung. Insbesondere können wir wieder rühmend hervorheben, daß das Nachschlagewerk nicht nur den üblichen weiteren Kreisen, sondern auch dem wissenschaftlich gebildeten, selbst dem gelehrten Benutzer gute Dienste tun wird, zur Feststellung äußerer Daten, Zahlen, Namen sowohl wie zur zuverlässigen Orientierung über manche seinem Spezialfach fernliegende Fragen, auch zu bibliographischen Zwecken. Nach Stichproben zu urteilen, ist die Literatur, soweit solche angegeben ist, fast überall bis auf die neueste Zeit vervollständigt. Versagen wird das Lexikon kaum, wenn auch jeder Spezialist von seinem Standpunkt aus diesen oder jenen Artikel noch hinzugefügt haben würde. Für die Leser unserer Zeitschrift seien von den größeren Artikeln aus den vier Bänden die folgenden hervorgehoben: Heilige Pflanzen, Helm, Heraldik, Hieroglyphen, Historische Vereine, Historische Zeitschriften, Hochzeit, Hofnarren, Indianer (Indianische Kultur), Italien, Jagd, Japan (Japanische Kultur), Juden, Kalender, Kamm (Kulturgeschichtliches), Keramik, Kirche (u. was damit zusammenhängt), Kochkunst, Kolonien, Kostüm (hier ist Heyne, Deutsche Hausaltertümer Bd. III: Körperpflege und Kleidung übersehen), Krone, Kulturgeschichte, Kulturpflanzen, Lebensbeschreibung, Legen der Bauernhöfe usw. Bemerkenswert ist das Vorkommen von kaum erwarteten Stichwörtern wie Hosenherablassen (eine Rechtssitte), Hosenstreit, Hurra, Klopfan, Klöpflinstage, Kochemer Loschen, Lalla Rookh, Literarischer Verein in Stuttgart.

Jakob Burckhardts Gedanken über „die Kultur“, eine Reihe feiner, zum Teil den Modernen wohl etwas altväterisch klingender, aber sehr beachtenswerter Äußerungen und Betrachtungen bringt die Beilage

zur Allgem. Zeitung 1905, Nr. 267. Sie entstammen den kürzlich erschienenen, aus dem Nachlaß des Altmeisters herausgegebenen „Weltgeschichtlichen Betrachtungen“ (einem Entwurf zu Vorlesungen) und zwar dem Kapitel „Von den drei Potenzen“ (Staat, Religion und Kultur). Von Burckhardts richtigem Blick zeugen Urteile wie diejenigen über den angeblichen Fortschritt der Menschheit und die angebliche Kulturhöhe der Gegenwart. Er nennt „unsere Präsumption, im Zeitalter des sittlichen Fortschritts zu leben, höchst lächerlich.“ „Gut und Böse“, heißt es später, „sogar Glück und Unglück mögen sich in den verschiedenen Zeiten und Kulturen ungefähr und im großen ausgeglichen haben.“ „Selbst die Steigerung der intellektuellen Entwicklung läßt sich bezweifeln, weil mit fortschreitender Kultur die Arbeitsteilung das Bewußtsein des Einzelnen immer mehr verengern könnte.“ „Mit vollem Dünkel glauben an diese sittliche Superiorität der Gegenwart eigentlich erst unsere letzten Dezennien, welche auch das Altertum nicht mehr ausnehmen. Der geheime Vorbehalt dabei ist, daß das Geldverdienen heute leichter und sicherer sei als je; mit dessen Bedrohung wird auch das betreffende Hochgefühl dahin fallen.“

W. Ottos Aufsätze: Aus der Gesellschaftsgeschichte des Altertums (Zeitschrift für Sozialwissenschaft 8. Jahrg., H. 11/12) sind im Anschluß an Belochs Griechische Geschichte Bd. III, 1. u. 2. Abteilung geschrieben und beleuchten dessen Ausführungen kritisch.

In dem Jahrbuch der Gesellschaft für lothring. Geschichte und Altertumskunde 17. Jahrg., 1. Hälfte handelt G. Wolfram über den Einfluß des Orients auf die Kultur und die Christianisierung Lothringens.

Die Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau enthalten in ihrem 8. Heft u. a.: O. Langer, Eine Schuldentilgung in Zwickau i. J. 1462; Zwei Lohntaxen a. d. 16. Jahrhundert; Ausstattung einer Zwickauer Bürgerstochter z. Z. des 30jähr. Krieges; R. Hofmann, Das älteste Zwickauer Armbrustschießen (1489).

W. Merz veröffentlicht Kunst- und kulturgeschichtliche Eintragungen in den Seckelmeisterrödeln der Stadt Aarau 1556–1600 (Anzeiger f. schweizer. Altertumskunde N. F. Bd. VII, Nr. 2/3).

Basler Kulturbilder aus dem 16. und dem Anfang des 17. Jahrhunderts bringt J. W. Hess im Basler Jahrbuch 1905 (S. 47–132).

Félix Auberts Arbeit: Le Parlement et la ville de Paris au 16^e s. (Revue des études historiques 1905, mai/juin, juillet/août, sept./oct.) behandelt u. a. die Organisation der Polizei, die Überwachung der Theater und Spiele, den Straßenbau und seine Beaufsichtigung, die Verproviantierung von Paris, das öffentliche Gesundheitswesen u. a.

Aus der Tijdschrift voor geschiedenis, land- en volkenkunde 1905, I

sei der kulturgeschichtlich interessante Beitrag E. Epekmas, Maatschappelijke toestanden in Engeland tijdens koningin Elisabeth erwähnt.

Das englische Leben um 1700 illustriert eine Veröffentlichung von Reuss, Londres et l'Angleterre en 1700, décrites par un commis-négociant strasbourgeois, J. E. Zetzner (Revue d'Alsace 1905, nov./déc.).

In einem von Paul Bergmans veröffentlichten Reisebericht erhalten wir eine Schilderung Gents im 18. Jahrhundert, Gand décrit par un voyageur brugeois du 18^e s. (Bulletin de la société d'histoire et d'archéol. de Gand 1905, n^o. 5).

Die bereits im vorigen Heft erwähnte Arbeit J. Peiskers, Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung wird im 4. Heft des 3. Bandes der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte mit Untersuchungen über den untersteirischen Županenstaat, über die Herzogseinsetzung auf dem Zollfelde und den slawischen Bauernstaat in Kärnten, über den nordböhmischen Bauernstaat Přemysls und das slawische Großfürstentum des Franken Samo abgeschlossen. Peisker schließt: „Die altslawischen Volkszustände sind das Produkt der abwechselnden uraltaischen, speziell turkotatarischen und der germanischen Knechtschaft. Diese in den einzelnen Phasen und wechselseitigen Verknüpfungen zu verfolgen, war Zweck der Abhandlung. Der ganze Stoff wurde dabei nicht erschöpft, sondern vorwiegend nur das Kriterium der Viehzucht in Betracht gezogen. Die Analyse des slawischen Ackerbaues und dessen Beeinflussung durch die Germanen bleibt einer besonderen Untersuchung vorbehalten.“

Als „ein Kapitel aus einem in Vorbereitung befindlichen Werke“ veröffentlicht M. Landau in der Beilage zur Allg. Ztg. 1905, Nr. 298/9 eine auf vielseitiges Material gestützte Abhandlung über die Erlösung aus der Unterwelt; sie ist für die allgemeine Geschichte der Anschauungen bezüglich der abgesehenen Seelen als gepeinigter Sünderseelen, die zu ihrer Erlösung der Opfer und der Hilfe der Lebenden bedürfen, überhaupt für die Entwicklung der Anschauung vom Fegefeuer von Wert. Zu dieser Abhandlung bringt dieselbe Zeitschrift (1906, Nr. 8) zwei kleine Zusätze von M.

Brunner zeigt in seiner Untersuchung über die Strafe des Pfählens im ältesten deutschen Rechte (Sitzungsberichte der Preuß. Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., 1905, Nr. 43), daß die Pfählung ursprünglich gar nicht den Charakter einer Strafe trug, daß vielmehr der Übeltäter, der lebendig begraben wurde, durch den Pfahl im Grabe (nach dem Vorbild der Leichenpfählung) festgehalten wurde, damit er nicht als Wiedergänger erscheinen könne.

F. Goldstein kommt in seinem Aufsatz: Die Menschenopfer im Lichte der Politik und der Staatswissenschaften (Globus Bd. 89, Nr. 3) zu dem doch nicht genügend bewiesenen Resultat, „daß der Zweck der Menschenopfer für die Realpolitik die möglichst grausame Bestrafung innerer und äußerer Feinde und die Verbreitung von Schrecken war, um durch ihn die Menge leichter beherrschen zu können, daß das Kindesopfer und wahrscheinlich auch das Sklavenopfer privatwirtschaftlichen Zwecken diene, daß dagegen der Grund für die Opferung der Sklaven und Witwen eines verstorbenen Vornehmen zweifelhaft sein muß.“ Die Möglichkeit anderer Gründe gibt er zu, aber nur solcher greifbarer Natur; mystisch-religiöse Motive wie überhaupt seelische Gefühle schaltet er aus.

In den Hessischen Blättern für Volkskunde IV, 2/3 findet sich eine interessante Abhandlung von Paul Drews über das Abendmahl und die Dämonen. „Der Glaube an die Gegenwart der Dämonen beim Abendmahl und an ihre boshafte Absicht, das Abendmahl möglichst zu entweihen, veranlaßt eine Reihe von Verhütungsmaßregeln seitens der Kirche. Jener Glaube tritt allerdings bald in den Hintergrund, aber diese Maßregeln, lebendig erhalten durch den Glauben an die reale Gegenwart von Fleisch und Blut Christi im Abendmahl, bleiben – in den letzten Resten bis in die Gegenwart hinein.“

B. Kahle stellt in einem Aufsatz: Dänischer Volksglaube in Holbergs Schriften (Neue Jahrbücher f. d. klass. Altertum, Gesch. u. Deutsche Literatur Bd. 15/16, Heft 10) die Stellen zusammen, in denen der aufgeklärte Dichter den von ihm verachteten Volksglauben lächerlich macht, und gibt so ein Bild von dem Aberglauben, wie er vor fast zwei Jahrhunderten in Dänemark herrschte.

Beachtung verdient der Vortrag von E. Bethe, Mythos, Sage, Märchen (Hessische Blätter für Volkskunde IV, 2/3). Er möchte „eine begründete Vorstellung festigen und verbreiten, in welchem Verhältnisse Göttermythos, Heldensage und Märchen zueinander stehen“. Die alte Auffassung, die in Sage und Märchen gesunkene Mythen sah, wird in ihrer Allgemeinheit mit Recht verworfen. „Verschieden voneinander sind Mythos, Sage, Märchen an Ursprung und Zweck. Mythos ist primitive Philosophie, einfachste anschauliche Denkform, eine Reihe von Versuchen, die Welt zu verstehen, Leben und Tod, Schicksal und Natur, Götter und Kulte zu erklären. Sage ist primitive Geschichte, naiv gestaltet in Haß und Liebe, unbewußt umgeformt und vereinfacht. Das Märchen aber ist entstanden und dient allein dem Unterhaltungsbedürfnis. Deshalb ist es frei von Ort und Zeit, deshalb nimmt es auf, was lustig dünkt, und läßt fort, was langweilig ist, hier so, dort anders, je nach Geschmack. Es ist nichts als Poesie, die Quintessenz aller Phantasiearbeit der Menschheit.“ „Wie das Märchen auch aus Sage und Mythos neben vielen andern Quellen schöpft, so haben auch umgekehrt Mythos und Sage den Mär-

chenschatz benutzt und sich mit seinen Kleinodien geschmückt. Auch Mythos und Sage strömen nicht immer in getrennten Betten.“ In der Erkenntnis dieser Vermischungen liegt eine Hauptaufgabe der Forschung.

Zu der neuerdings angeregten Erörterung über das Alter, resp. die Entstehung des Weihnachtsbaumes finden sich in der Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung 1906, Nr. 3 einige Ausführungen von G. Huch (über den Ursprung des Weihnachtsbaumes) und dazu in Nr. 18 einige weitere von O. R. und J. H. Der neuauftauchten Anschauung von dem indischen Ursprung der Sitte, die sich auf die Notiz eines italienischen Reisenden Bartoman stützt, der 1503 bei einem Tempelfest in Kalkutta am 25. Dezember viele Bäume mit zahllosen Lichtern und Ampeln gesehen haben will, tritt Huch, der für den deutschen Ursprung der Sitte sich ausspricht, entgegen; ebenso auch die beiden anderen Artikelschreiber, die im übrigen mancherlei kleine, wenn auch schon bekannte Notizen zur Geschichte des Weihnachtsbaumes beibringen. O. R. vertritt altheidnischen Ursprung der durchaus einheimischen Sitte, wie die Vergleichung des Baumkultes beim Nikolaus- und beim Weihnachtsfest ergeben soll. J. H. betont den christlichen Charakter der Sitte.

Georg Friederici weist in einer Abhandlung über den Tränen-
gruß der Indianer (Globus Bd. 89, Nr. 2) an der Hand älterer Reise-
berichte (16. und 17. Jahrh.) nach, daß die Sitte der amerikanischen In-
dianer, welche bei Begrüßung von Gästen und Fremden als strenge,
unerläßliche Etikette ein lang andauerndes Weinen und Schluchzen ver-
langt, weiter verbreitet war, als man wohl annimmt. Die Sitte findet sich
in Südamerika, Nordamerika, auf den Andamanen, in Australien und
Neuseeland.

M. Hippe veröffentlicht Volkstümliches aus einem alten
Breslauer Tagebuche (Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für
Volkskunde 12, S. 79–85).

Allgemeineres Interesse hat die Zusammenstellung A. de Cocks,
Spreekwoorden en zegswijzen over de vrouwen, de liefde en het
huwelijk (Volkskunde 1904, S. 212/7, 242/4; 1905, S. 68/74, 107/12).

Etwas verspätet sei auf den Aufsatz von V. Hantzsch, Zur Ge-
schichte des geistigen Lebens in Dresden vor 300 Jahren
(Dresdener Geschichtsblätter 1904, III) hingewiesen.

In den Sitzungsberichten der Königlich Preußischen Akademie der
Wissenschaften 1905, XXXII ist ein Generalbericht über Gründung,
bisherige Tätigkeit und weitere Pläne der Deutschen Kom-
mission erschienen, auf den wir besonders aufmerksam machen. Die
Hauptziele sind eine Geschichte der neuhochdeutschen Sprache und der
große Thesaurus linguae Germanicae. In Angriff genommen ist zunächst
eine Inventarisierung der literarischen Handschriften deutscher Sprache
bis ins 16. Jahrh., weiter die Veröffentlichung ungedruckter deutscher

Werke des ausgehenden Mittelalters und der frühnhd. Zeit — von diese „Deutschen Texten des Mittelalters“ liegt bereits eine Reihe von Bänden vor —; in Vorbereitung befinden sich kritische Ausgaben moderner Schriftsteller, zunächst Wielands. Burdach will der Geschichte der nhd. Schriftsprache durch besondere „Forschungen“ den Weg ebnen.

Die Württemberg. Vierteljahrshäfte für Landesgeschichte N. 15. Jahrg., 1. Heft enthalten Beiträge zur Geschichte des höheren Schulwesens in Tübingen von R. Stahlecker.

In der Zeitschrift des Harzvereins Jahrg. 37 (S. 196 f.) veröffentlicht E. Jacobs das Bittgesuch des Schulmeisters Konrad Weihe an den Grafen Ernst zu Stolberg (25. März 1708).

Aus der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 37 erwähnen wir den Beitrag von Meiners, Zur Volksschulpädagogik Friedrichs des Großen: Das Reglement für die Deutschen reformierten Schulen in Cleve und Mark vom 10. Mai 1782 und das General-Landschul-Reglement vom 12. Aug. 1763 von C. F. Baumann.

W. Reinecke behandelt in den Lüneburger Museumsblättern S. 1—31 die Entstehung des Johanneums zu Lüneburg.

Bock schildert das Göttinger Studentenleben gegen Ende des 18. Jahrhunderts (Protokolle über die Sitzung. des Vereins f. Gesch. Göttingens III, 2).

Allgemeineres Interesse hat die Publikation A. Lairs, Les universités allemandes en 1838 d'après les souvenirs inédits de M. Dulac de la Loire-Inférieure (Séances etc. de l'Académie des sciences morales politiques 163, S. 318/53).

Zur Geschichte des Buchhandels erwähnen wir einen Beitrag C. Boekenooogens in der Tijdschrift voor Boek- en Bibliotheekwezen III, Een boekverkoopers-prospectus van Geraert Leeuw te Aardenwerpen (Año 1491).

Bücherliebhaber machen wir auf den Antiquariats-Katalog von Fr. Strobel in Jena aufmerksam (Bücher für Bibliophilen, seltene oder interessante Werke etc.).

P. Zinck gibt in den Deutschen Geschichtsblättern VII. Bd., Heft 2 nach Archivalien der Pfarrei Baalsdorf (1574—1870) einen Beitrag zur Geschichte unserer Vornamen.

Zur Geschichte der Familie und der Frau liegen einige kleine Beiträge vor: P. Parducci, Cenni sul matrimonio e il divorzio in Atene (Rivista di Storia antica N. S. 10, 1); T. Pluim, De vrouwen in de oudgermaansche samenleving (Waarheid 1905, No. 7); Violet Greville, Some XVIIth century housewives (Nineteenth Century 1905, Nov.).

C. Knetsch handelt über die Hofhaltung des Grafen Georg des Älteren von Nassau-Katzenelnbogen auf dem Schlosse zu Beilstein 1612–1621 (Mitteilungen des Vereins für Nassauische Altertumskunde 1904/5, S. 76/85), A. Schollich über den Haushalt eines großen Herrn im 18. Jahrhundert (Steir. Zeitschr. f. Gesch. 2, S. 139/47).

B. Elsass schildert den Haushalt eines Rabbiners im 18. Jahrh. (Mitteilungen z. jüd. Volkskunde N. F. I, 2).

Den Hausrat eines mittelalterlichen Geistlichen lehrt ein Beitrag im Bulletin de l'Institut archéologique liégeois t. 35 kennen: La maison de Jean du Chesne ou le mobilier d'un chanoine de Saint-Lambert au 15^e siècle.

„Die Trinkschale des heiligen Lutwinus zu Mettlach“ betitelt sich ein kleines, von großer Belesenheit und umsichtigstem Studium zeugendes Werkchen des Mainzer Domkapitulars Friedrich Schneider, das als Gelegenheitsdruck (Hochzeitsgabe) erschienen ist. Die kostbare Reliquie der einstigen Benediktinerabtei Mettlach an der Saar, eine altertümliche, künstlerisch wertvolle Trinkschale aus tiefdunklem Holz, von silbervergoldetem Rand abgesäumt und durch Bügel mit Vogelklauen, auf denen sie ruht, verbunden, durch eine inschriftliche Bezeugung mit dem Gründer der Abtei, dem hl. Lutwin, in Beziehung gesetzt, sie gibt dem Verf. Gelegenheit zur Behandlung der einst weit verbreiteten hölzernen Trinkgefäße, der älteren sog. Maserbecher, die als Ganzes bisher in der kunstarchäologischen Literatur fehlte.

H. Grisars, S. J., Abhandlung: Der „gute Trunk“ in den Lutheranklagen, eine Revision, (Historisches Jahrbuch XXVI, S. 479 bis 507) sucht „durch eine unparteiische Untersuchung mit Berücksichtigung aller Quellenstellen“ „den Beweis zu erbringen, daß von katholischer wie von protestantischer Seite gefehlt wurde, sowohl von den Gegnern Luthers durch mancherlei unberechtigte Übertreibungen als von den Verteidigern mit ihrer gewaltsamen Hinwegräumung der wirklich vorhandenen und sehr bedeutenden Klagepunkte“. Unseres Erachtens ist der Punkt für den Kenner der Zeit überhaupt kein Anklagepunkt, es ist ein Zug, der die ganze Zeit charakterisiert, schon das ausgehende Mittelalter, wenigstens in Deutschland, was ja auch Grisar nicht verkennt. Eine gewisse Feuchtfrohlichkeit gehört überhaupt zu der volkstümlich-humoristischen Anlage, die Luther, wie die Vorhergehenden, aber nicht mehr die folgenden Generationen, in besonderem Maße besitzt und die auch die lachende Selbstverspottung liebt („Ich fresse wie ein Beheme und saufe wie ein Deutscher, das sey Gott gedankt, Amen!“). Auf der anderen Seite beginnt Luther schon – und wurde darin maßgebend für die späteren zahllosen theologischen Sittenprediger – das Übermaß des Trinkens, den „Saufteufel“, zu bekämpfen.

Diese später steigende pastörliche Bewegung gegen die Trunksucht wird gut durch eine Schrift des Geistlichen Matthaeus Friderich von Görlitz: *Wider den Sauffteufel* (1552) repräsentiert. Die Schrift ist jetzt als 3. Heft der Kulturgeschichtlichen Bücherei (Kötzschbroda und Leipzig, H. F. Adolf Thalwitzer) nach dem ersten Druck (Leipzig 1552 bei Georg Hantzsch) neu herausgegeben, d. h. lediglich neu gedruckt ohne besondere Einleitung und Erläuterungen. Immerhin ist dieser Neudruck willkommen.

Zur Geschichte der Tischsitten und des Nahrungswesens trägt der *Essay* Theodor Birts, *Antike Gastmähler* (Deutsche Rundschau 1905, Dezember) in anschaulicher und interessanter Weise bei. B. verzichtet freilich bewußt auf eine Ausbeutung und Vertiefung des Themas in ästhetischer und wirtschaftlicher Beziehung und beantwortet die Frage: „Was haben jene klassischen Alten zu Mittag gegessen und wie haben sie es getan?“ nur nach der antiquarischen Seite hin unter vorsätzlicher Beschränkung auf die Tatsachen. Natürlich ist bei einem Kenner der Dinge wie Birt alles Gesagte von quellenmäßiger Zuverlässigkeit und nichts weniger als kritiklose Zusammenstellung antiker Nachrichten.

Vom Bürgermeisteressen in Trier 1597 handelt Lager (Trierer Chronik N. F. I, S. 25–32).

O. R. Redlich behandelt in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 37 (S. 270–301) die Hochzeit des Herzogs Wilhelm IV von Jülich-Berg mit der Markgräfin Sibilla von Brandenburg am 8. Juli 1481.

Eine ganze Reihe von Abhandlungen liegt zur Geschichte des Tanzes vor. Jos. Bédiers *Essay: Les plus anciennes danses françaises* (Revue des deux mondes 5^e pér., t. 31, livr. 2) stützt sich auf die Tanzlieder — denn ehemals tanzte man ‚aux chansons‘ — auf Grund der Sammlung Alfr. Jeanroys und der Arbeiten Gaston Paris'. Er zeichnet darnach ein Bild von den Tänzen, vor allem dem wichtigsten, der *carole*.

Mit dem Tanze in Italien beschäftigt sich E. Rodocanachi, *La danse en Italie du 15^e au 18^e siècle* (Revue des études historiques 1905, Nov./Déc.).

Dem Aufsatz Clemens in unserer Zeitschrift: *Urteile übers Tanzen aus der Reformationszeit* (Bd. III, Heft 1) ist ein Beitrag Th. Ebners in den *Deutsch-evangel. Blättern* 30, S. 407–11 anzureihen: *Joh. Münsters gottseliger Traktat gegen das ungottseligen Tanzen*, ein Beitrag z. deutsch. Kulturgeschichte.

G. Wustmann endlich behandelt den Tanz im alten Leipzig (Leipziger Kalender für 1906).

Das 1. Heft der *Blätter f. Bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde* bringt einen Aufsatz von Türlér über die letzten Bärenjagden im Kanton Bern.

Erwähnung verdient eine Veröffentlichung G. Caultets, Un concours de tir à l'arc à Tournai en 1510, relation extraite d'un manuscrit contemporain (Cercle hist. et archéol. de Tournai 1905, n^o. 4).

Die Armenpflege zu Leiden im 16. Jahrh. schildert J. Prinsen (Armenzorg te Leiden in 1577) in den Bijdrag. en mededeel. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht 26 (S. 113–60). E. Wymann behandelt die Haltung Unterwaldens gegen Banditen und Bettler 1567–1570 (Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1904, S. 305/8).

Kentenich lehrt die Amtsobliegenheiten des städtischen Polizeimeisters vor 450 Jahren kennen (Trierer Chronik N. F. I).

Ein kurzer Aufsatz: Aperçu sur l'agriculture de l'ancienne Egypte et sur l'agriculture gallo-romaine et romaine sei aus der Revue gén. agronomique 1905, H. 10/11 erwähnt.

In der Festgabe für Felix Dahn z. 50j. Doktorjubiläum (S. 165 bis 220) behandelt J. W. Hedemann die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde (brandenburgisch-preußische Gesch.).

G. Tumbült veröffentlicht die älteste Forstordnung der Grafschaft Heiligenberg in der Herrschaft Jungnau (Schriften d. Ver. f. Gesch. der Baar 11), L. Sunder die Holtings-Instruktion der Grafschaft Lingen von 1590 (Mitteilungen d. Vereins f. Gesch. etc. v. Osna-brück 29).

A. Weyhmann gibt in dem Jahrbuch der Gesellschaft f. Lothr. Gesch. u. Altertumskunde 17. Jg., 1. Hälfte (S. 1–212) eine umfassende Geschichte der älteren lothringischen Eisenindustrie.

Zur Geschichte des Handwerks verzeichnen wir Beiträge von R. Löbe, Artikel der Fleischhauerinnung 1552 und der Bäckerinnung 1559 zu Eisenberg (Mitteilungen des Gesch.- und Altertumforsch. Vereins zu Eisenberg 20) und O. Radestock, Zur Gesch. d. Tuchmacherhandwerks in Meißen (Mitteilungen d. Vereins f. Geschichte Meißen 6).

Der Aufsatz des Conte Antoine de Saporta, A Marseille: Savons et Bougies (Revue des deux mondes 5^e pér., t. 31, livr. 3) geht auch auf die Geschichte der Marseiller Seifen- und Wachslichtindustrie näher ein.

In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 30. Jg., Heft 1 behandelt Joseph Kulischer „Die Ursachen des Übergangs von der Handarbeit zur maschinellen Betriebsweise um die Wende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.“ Bei den heutigen Versuchen der Lösung der Frage wurden die Tatsachen viel zu wenig berücksichtigt; ja zum Teil sind diese erst vor kurzem recht bekannt geworden. K. beantwortet zunächst die Frage, „wodurch das Aufkommen der Maschinen (sowohl der Kraft- als Arbeitsmaschinen) gerade

zu Ende des 18. Jahrhunderts veranlaßt worden ist“, untersucht ferner, „warum die Maschinen in England das Licht der Welt erblickt haben; endlich werden zum Schluß die Momente nachgewiesen, welche die Ausbreitung der Maschinenteknik einerseits begünstigt, andererseits aufhalten haben.“

Zur Geschichte des Handels seien folgende Aufsätze erwähnt: R. Hausmann, Zur Geschichte des Hofes von St. Peter in Nowgorod (Baltische Monatsschrift 58, S. 193–215; 257–291); R. Grupp, Bilder aus der Handelswelt d. 16. Jahrh., nach Akten d. Brandenburg. Schöppenstuhls (Jahresbericht d. Hist. Vereins Brandenburg 34/5); J. Laenen, Les Lombards à Malines (1295–1457) (Bulletin du cercle archéol. etc. de Malines t. 15); L. Gauthier, Les juifs dans les deux Bourgognes, étude sur le commerce de l'argent aux 13^e et 14^e s. (Revue des études juives t. 48 & 49).

Der Kölnischen Volkszeitung (vgl. 1906, Nr. 153) wird aus Frankfurt a. M. eine merkwürdige kulturgeschichtliche Beobachtung gemeldet. Auf dem vom Städelschen Institut neu erworbenen Rembrandt, der die Fesselung und Blendung Samsons darstellt, soll der Dolch eines geharnischten Mannes die charakteristische Form der malayischen Kris zeigen. Es wäre das also eine Folge der regen Handelsbeziehungen der Niederländer zum Sundaarchipel um die Mitte des 17. Jahrhunderts, und die Künstler hätten von dort herübergebrachte Gebrauchsgegenstände ohne weiteres in ihren Anschauungskreis aufgenommen.

Beachtung verdienen die Ausführungen Franz Bastians über die Bedeutung mittelalterlicher Zolltarife als Geschichtsquellen (Forschungen zur Gesch. Bayerns 13. Band, Heft 4). Es sind recht bedeutsame Quellen für manche Verhältnisse. „Einmal vermitteln sie die Eigenart des ganzen damaligen Zollwesens. Dann aber geben sie vielfach das beste Bild von den jeweiligen interlokalen wirtschaftlichen Beziehungen.“ Dies letztere ist der wichtigere Punkt. Eine einzelne Zollrolle vermag vielseitigste Kenntnis von „Bewegung und Austausch wirtschaftlicher Natur“ zu geben. Für die früheste Zeit sind die Aufschlüsse aus unseren Quellen geradezu überraschend.

Kurz sei eine Publikation E. Clouzots, Extraits du livre de raison de Bertrand Lespervier, Parisien, (1610–1649) erwähnt (Bulletin de la Société de l'hist. de Paris t. 32).

Über Europäisches Verkehrsleben (vom Altertume bis zum Westf. Frieden) handelt J. v. Doblhoff (Mitteilungen der Geograph. Gesellschaft in Wien 48, 10/12).

Eine Quellenpublikation des verstorbenen R. Röhricht, einer Autorität auf dem Gebiet der Geschichte der Jerusalemfahrten, bringt die Zeitschrift des Palästina-Vereins 29, 1: Die Jerusalemfahrt des Kanonikus Ulrich Brunner vom Haugstift in Würzburg (1470).

In der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. III, Heft 2/3 u. 4 behandelt Joh. Müller das Rodwesen Bayerns und Tirols im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit und zwar nach einer Einleitung (über die geographische Grundlage und über die Rodstationen) zunächst den Ursprung der Transportverbände Bayerns und Tirols im 13. Jahrh. sowie die rapide Entwicklung des deutsch-italienischen Verkehrs im Bereich der Ostalpen während des 14. Jahrhunderts, weiter dann die Organisation des Rodwesens Bayerns und Tirols im Spätmittelalter und den Transportbetrieb, darauf die Ordnung des Rodwesens im ersten Drittel des 16. Jahrh., seine Veränderungen von 1535–1572 und endlich die Reformen von 1572–1612. Im 16. Jahrh. fallen als bezeichnende Merkmale auf die konstant fortschreitende Lohnsteigerung und das Zurückgehen der Zahl der Rodfahrten gegenüber den Eigenachsfahren, endlich das Bestreben der einzelnen Gemeinden und zum Teil auch der betreffenden Landesregierungen, das Neben- oder Eigenachsfuhrwesen möglichst einzudämmen und den Rodleuten den Hauptanteil an der Beförderung der Kaufmannsgüter durch die Ostalpen zu sichern.

A. Karll bespricht zwei im Hamburger Staatsarchiv ruhende Reisezettel von 1542 und 1609, die für die Geschichte des Verkehrswesens von besonderem Interesse sind (Hamburger Botenzettel des 16. und 17. Jahrhunderts) (Blätter für Post und Telegraphie I. Jahrg., Nr. 20).

Einen Reisebericht aus dem 16. Jahrhundert veröffentlicht nach dem Tagebuch des Reisenden (La Popelinière) und einem Mémoire desselben (sur l'État de la sirie de Lesparre) E. Clouzot in der Bibliothèque de l'école des chartes t. 66 (juillet-août) (Un voyage à l'île de Corouan au 16^e siècle).

In der Umschau IX. Jahrg., Nr. 49 bespricht Th. Weyl (Ein Kapitel aus der sozialen Hygiene des Mittelalters) unter Beifügung älterer Illustrationen kurz die Geschichte des Aussatzes. Warum diese mehr als sieben Jahrhunderte herrschende Volkskrankheit verschwunden ist, bleibt ein Rätsel, „über welches uns unsere heutigen Kenntnisse der Biologie des Leprabazillus nicht hinweghelfen“.

J. A. Scheiwiler handelt in der Schweiz. Rundschau V, 6 über den schwarzen Tod in der Ostschweiz.

Das Kapitel von den jüdischen Ärzten im Mittelalter bereichert A. Weiners Aufsatz: Jewish doctors in England in the reign of Henry IV (Jewish Quarterly Review 1905, Oct.).

J. Kaufmann bringt in den Mitteilungen des Westpreuß. Geschichtsvereins 4, 4/17; 26/36 Nachrichten über Danzigs Sanitäts- und Medizinalwesen im 16. u. 17. Jahrh.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde setzt aus Mevissen-Stiftung auf die Lösung folgender Preisaufgaben Preise a
1. Geschichte des Kölner Stapels. 2. Die rheinische Presse unter fr
zösischer Herrschaft. 3. Die Glasmalereien in den Rheinlanden v
13. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts. Der Preis beträgt für 1 un
je 2000 Mark, für 3 3000 Mark. Bewerbungsschriften sind bis z
1. Juli 1908 an den Vorsitzenden Archivdirektor Prof. Dr. Hansen in K
einzusenden.

Ein Preisausschreiben der Königswarterschen Unterrichts- u
Studienstiftung zu Frankfurt a. M. stellt als Aufgabe: Die literaris
Bedeutung der Frankfurter Messe (Preis 2000 Mark, event. Hono
1000 Mark). Bewerbungsschriften sind unter den üblichen Bedingun
bis 1. März 1908 an Justizrat Dr. Oelsner in Frankfurt a. M. zu send

Bibliographisches.

I.

(Schluß aus dem vorigen Heft.)

M. Roger, L'enseignement des lettres classiques d'Ausone à
in. Introduction à l'histoire des écoles carolingiennes. Paris
II, 459 p.) — *V. L. Bourrilly*, Jacques Colin, abbé de Saint-
roise. Contribution à l'histoire de l'humanisme sous le règne de
pois Ier. Paris (143 p.) — *L. Keller*, Die italienischen Akademien des
ahrh. u. die Anfänge des Maurerbundes in den roman. u. den nor-
en Ländern (Vorträge u. Aufsätze a. d. Comenius-Gesellsch. XIII, 5).
n (19 S.) — *G. L. Danckmar*, Die kulturelle Lage Europas beim
ererwachen des modernen Okkultismus. Geistige, soziale u. polit.
otströmungen. Lpz. (XL, 627 S.) — *E. Rausch*, Gesch. d. Pädagogik
des gelehrten Unterrichts, im Abrisse dargestellt. 2. Aufl. Leipzig
, 192 S.) — *L. Tarsot*, Les Écoles et les Écoliers à travers les âges.
t. éd. Paris (VII, 257 p.) — *J. Knepper*, Das Schul- u. Unterrichts-
im Elsaß von den Anfängen bis gegen das Jahr 1530. Straßburg
, 459 S.) — *W. Schulte*, Urkundl. Beiträge zur Gesch. des schles.
wesens im M.-A. Nachträge. Progr. Glatz (28 S.) — *W. Diehl*, Die
ordnungen des Großherz. Hessen. III. Das Volksschulwesen der
grafsch. Hessen-Darmstadt (Monumenta Germ. paedagog. XXXIII).
n (XV, 574 S.) — *R. Stahlecker*, Beiträge z. Gesch. d. höheren Schul-
is in Tübingen. Stuttgart (102 S.) — Beiträge z. Gesch. Eschweilers
nes höheren Schulwesens. Festschrift. Progr. Eschweiler (III, 120 S.
rte). — *R. Mücke*, Aus der älteren Schulgeschichte Ilfelds (Forts.).
r. Ilfeld (30 S.) — *Spangenberg*, Urkundl. z. ältest. Gesch. d. Kloster-
e. Progr. Roßleben (33 S.) — *Lutze*, Zur Schulgeschichte d. Stadt
ershausen. Progr. Sondersh. (55 S.) — *A. Wundrack*, Gesch. der
stenschule zu Reisen (1774—1820). E. Beitr. z. Gesch. d. höh. Schul-
is in d. Prov. Posen. Progr. Mariengymn. Posen (54 S.) — *A. v.*
len, Zur Geschichte der Lissaer Schule 1555—1905. (Festschrift).
, (104 S.) — *Beck*, Festschrift zur Feier des 300jährigen Bestehens
gymnasium Casimirianum in Coburg 1605—1905. Mitteilungen a. d.
h. d. Gymnasiums. Coburg (IV, 251 S. 1 Pl. 1 Taf.) — Festschrift
gl. Gymnasiums zu Marburg. *F. Aly*, Das Album des akademischen
gogiums 1653—1833. Marburg (III, 38 S.) — *L. Schädel*, Beiträge
esch. d. großh. Gymnas. in Gießen für die Dreihundertfeier am
kt. 1905 auf Grund von Mag. Franz Rambachs Sammlung bearb. u.

hrsg. Progr. Gießen (56 S.) — Festschrift zur Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes zu Limburg a. d. L. 1. *Jos. Metzén*, Geschichte des Gymnasiums u. Realprogymnasiums zu Limburg a. d. L. Limb. (54 S.) — *Hegner*, Vor hundert Jahren. Mitteilungen u. Aktenstücke z. Gesch. der Anstalt. Progr. Trier (35 S.) — *F. K. Hümmer*, Das vom Fürstbischof Julius gestiftete Seminarium nobilium (k. adelige Julianum) zu Würzburg. Jubiläums-Festgabe. Würzburg (VIII, 180 S. 4 Taf.) — Album academiae Vitebergensis ab a. Ch. MDII usque ad annum MDCII. Vol. III. Continentes indices. Halle (XXXII, 322 S. 1 Tab.) — *C. Varrentrapp*, Landgraf Philipp v. Hessen und die Universität Marburg. Rede. (Marburger akad. Reden Nr. 11). Marburg (47 S.) — *H. Krahmer*, Ein Kolleg bei Christ. Thomasius. Zur 250jähr. Wiederkehr seines Geburtstages. Halle (III, 60 S.) — *E. Schneider*, Die bernische Landschule am Ende des 18. Jahrh. (Archiv für schweizer. Schulgesch. Bd. I, H. 1). (Auch. Diss.) Bern (VIII, 240 S. 1 Taf. 1 Fksm. 18 Tab.) — *K. Wotke*, Das österr. Gymnasium i. Zeitalter Maria Theresias Bd. I. Texte nebst Erläuter. (Monumenta Germ. paedagogica XXX). Berlin (LXXX, 615 S. 5 T.) — *H. E. van Gelder*, Gesch. d. Latijnsche school te Alkmaar. I: De Groote School tot 1572. Alkmaar (167 S.) — *Vandepitte*, Notre vieille Flandre, depuis ses origines. L'Instruction élémentaire en Flandre avant et après le concile de Trente. (Extr. de la Revue de Lille.) Paris (36 p.) — *A. Emerson Palmer*, The New York public school. Being a history of free education in the city of New York. New York (XXX, 440 p.) — *P. Heitz*, 100 Kalender-Inkunabeln. Mit begl. Text v. *Konr. Haebler*. Straßb. (102 T. V, 37 S.) — (*J. Rosenthal*). Stammbücher vom 16. bis 18. Jahrhundert. Katalog 41 München (76 S.) — Deutsche Liebesbriefe aus 9 Jahrhunderten (Gesamm., eingel. u. hrsg. v. *J. Zeidler*). Leipz. (VI, 467 S.) — Briefe einer Braut aus der Zeit der deutschen Freiheitskriege (1804–1813). Hrsg. v. *Edith Freiin v. Cramm*. Berlin (XIII, 239 S.) — *A. Hilka*, Kulturgesch. Bedeutung indogerm. Personennamen unter besond. Berücksichtigung altindischer Namengebung. Progr. Oppeln (12 S.) — *Chr. Schneller*, Innsbrucker Namenbuch. Innsbruck (256 S.) — *Th. Ritsert*, Darmstädter Namenbüchlein. I. Straßen u. Plätze. II. Aus der Umgebung. Darmst. (166 S.) — *Th. Imme*, Die Ortsnamen des Kreises Essen u. d. angrenzenden Gebiete. Essen (72 S.) — *H. Ploss*, Das Weib i. d. Natur- u. Völkerkunde. 8. umgearb. u. verm. Aufl. Hrsg. v. *M. Bartels*. 2 Bde. Lpz. (XXXII, 939; VIII, 880 S.) — *Fr. C. Arnold*, Das Kind i. d. deutsch. Literatur des 11. bis 15. Jh. Diss. Greifswald (163 S.) — *F. Mazerolle*, Un document sur la vie de famille de Nicolas Briot, tailleur général des monnaies (5.–7. sept. 1624). Bruxelles (12 p.) — *F. E. J. M. Baudet*, De maaltijd en de keuken in de middeleeuwen. Geillustr. med authent. afbeeld. Leiden, 1904 (10, 164 S. 4 Taf.) — *C. Cuissard*, Le vin orléanais dans la poésie et dans l'histoire (Extr. des Mémoires de la Soc. d'agriculture, sciences, belles-lettres etc. d'Orléans). Orléans (51 p.) — *Anne*

Manning, The household of Sir Thomas Moore. With introduction by *Richard Garnett*. London (XIX, 158 p.) — *L. C. Colomb*, Habitations et Édifices de tous les temps et de tous les pays. 5^e éd. Paris (319 p.) — *O. Piper*, Burgenkunde. Bauwesen u. Geschichte d. Burgen zunächst innerhalb des deutschen Sprachgebietes. In 2. Aufl. neu ausgearbeitet. 1. Hälfte. München (382 S.) — *O. Stiehl*, Das deutsche Rathaus im Mittelalter in seiner Entwicklung geschildert. Lpz. (VII, 167 S.) — *P. Macquoid*, History of English Furniture. Vol. 2, Part 3; 10. London. — Inventaires mobiliers et Extraits des comptes des ducs de Bourgogne de la maison de Valois (1363–1477) p. p. *B. Prost*. T. I. Paris (VIII, 655 p.) — Inventaire de meubles et de titres trouvés au château de Josselin à la mort du connétable de Clisson (1407) p. p. *François-L. Bruel*. (Extr. de la Bibl. de l'École des chartes t. 66). Nogent-le-Rotrou (53 p.) — *A. De Poorter*, Een inventaris van 't jaar 1632 (Extr. de Biekorf 1905). Brugge (38 p.) — *E. Bassermann-Jordan*, Die Geschichte der Räderuhr unter besond. Berücksichtigung der Uhren des bayer. Nationalmuseums. Frankfurt a. M. (IX, 113 S. 24 Taf.) — *F. Desmons*, Les cloches de Tournai. Notes d'histoire et d'archéologie. Anvers (163 p.) — *F. Donnet*, Variétés campanaires. (Extr. des Annales de l'Académie royale d'archéol. de Belgique.) Anvers (132 p.) — *Fr. Rumpf*, Der Mensch u. seine Tracht, ihrem Wesen nach geschildert. Berlin (X, 330 S. 29 Taf.) — Katalog d. Lipperheideschen Kostümbibliothek. Lief. 27/32. (Schl.) Berlin. — *R. Forrer*, Geschichte d. Gold- u. Silberschmucks nach Origin. der Straßburger histor. Schmuckausstellung v. 1904. Straßburg (VIII, 55 S.) — *O. Bie*, Der gesellschaftliche Verkehr (Die Kultur Bd. 2). Berlin (62 S., 2 Vierfarbendr., 12 Vollbilder). — *H. Rehm*, Prädikat- u. Titelrecht der deutschen Standesherrn. Eine rechtlich-kulturgesch. Untersuchung. München (VIII, 359 S.) — *S. Pivano*, Lineamenti storici e giuridici della cavalleria medioevale. Torino (82 p. 2 tav.) — *L. Schönach*, Tirolische Turniere im 13. u. 14. Jahrh. Progr. Innsbruck, 1904 (17 S.). — *E. Duvernoy* et *R. Harmand*, Le Tourno de Chauvency en 1285. Étude sur la société et les mœurs chevaleresques au 13^e s. Nancy et Paris (51 p.) — *R. Vèze*, La Galanterie parisienne au 18^e siècle. Paris (VII, 338 p. 6 pl.) — *W. Rudeck*, Gesch. der öffentl. Sittlichkeit in Deutschland. 2. Aufl. Berlin (VII, 514 S.) — *F. Sauve*, La prostitution et les mœurs à Apt et en Provence pendant le moyen âge (Extr. de l'Œuvre nouvelle. Notices aptésiennes III). Saint-Amand (43 p.) — *R. Quanter*, Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart. Leipzig (V, 455 S.) — *M. Rostowzew*, Römische Bleitesserae. Ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgesch. d. röm. Kaiserzeit. Mit 2 Taf. (Beiträge z. alten Geschichte 3. Beiheft.) Lpz. (XI, 131 S.) — *P. Guiraud*, Études économiques sur l'antiquité. 2^e éd. revue et corrigée. Paris (301 p.) — *J. Hoops*, Waldbäume u. Kulturpflanzen i. germ. Altertum. Straßbg. (XVI, 689 S. 1 Taf.) — *A. Yermoloff*, Die landwirtsch. Volkswisheit in Sprichwörtern, Redensarten u.

Wetterregeln. Autor. Ausg. 1. Bd. Der landwirtsch. Volkskalender. Lpz. (IV, 567 S.) — *A. Klutmann*, Die Haubergswirtschaft. Ihr Wesen, ihre gesch. Entwickl. u. ihre Reformbedürftigkeit (Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Jena II, 1). Jena (VIII, 114 S.) — *O. Moericke*, Die Agrarpolitik des Markgrafen Karl Friedrich v. Baden (Volkswirtschaftl. Abhandlungen d. badisch. Hochschulen VIII, 2). Karlsruhe (VI, 96 S.) — *F. A. Hoch*, Zur Gesch. d. Weinbaus in Mittelbaden. Bühl (62 S. 1 Taf.) — *G. Jordan*, Die Gesch. des Knappschaftswesens im Mansfelder Bergrevier. Halle (90 S.) — *A. Franklin*, Dictionnaire historique des arts, métiers et professions exercés dans Paris depuis le XIII^e siècle. Paris (420 p.) — Capitolari delle arti veneziane sottoposte alla giustizia e poi alla giustizia vecchia dalle origini al MCCCXXX a cura di Giovanni Monticolo. II, 1/2. Roma (688 S.) — *E. A. Horne*, Labour in Scotland in the XVIIth century. St. Andrews. — *P. Mantoux*, La révolution industrielle au 18^e s. Essai sur les commencements de la grande industrie moderne en Angleterre. Paris (550 p.) — *K. Coman*, The industrial history of the United States. New York. — *P. Mellottée*, Histoire économique de l'imprimerie. T. I. L'imprimerie sous l'ancien régime (1439–1789). Paris (537 p.) — *C. Sandoz*, Les horloges et les Maîtres Horlogeurs à Besançon du XV^e s. à la Révolution française. Besançon (IX, 88 p.) — *F. Lauterbach*, Gesch. der in Deutschland bei der Färberei angewandten Farbstoffe m. besond. Berücksicht. d. mittelalt. Waidbaues. Lpz. (V, 113 S.) — *J. Strieder*, Die Inventur der Firma Fugger a. d. J. 1527. Eingeleit. u. hrsg. (Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. Erg.-H. 17). Tübingen (XII, 127 S.) — *E. Collette*, Les Foires et Marchés à Dijon (essai d'histoire économique) et Chartes de l'abbaye de Saint-Etienne de Dijon de 1200 à 1230. Dijon (107 p.) — *H. Sieveking*, Die Handlungsbücher der Medici. [Aus: „Sitzungsber. d. K. Akad. d. Wiss.“] Wien (65 S.) — *Gemma Sgrilli*, Francesco Carletti mercante e viaggiatore fiorentino 1573(?)–1636. Rocca S. Casciano (VII, 454 p.) — *Hendr. C. Difereë*, De geschiedenis van den Nederl. handel. I. stuk. Amsterdam (10, 124 blz.) — *C. te Lintum*, The Merchant Adventurers in de Nederlanden. s'Gravenhage (VIII, 267 S.) — Cens et Rentes dus au comte de Poitiers, à Niort, au XIII^e siècle. Publ. d'après un manuscrit des Archives nationales et précédés d'une introduction et d'un état de Niort p. *H. Clouzot*. Paris (71 p. et plan). — *A. Klein*, Entsteh. u. Composition des Marienburger Tresslerbuches. E. Beitr. z. Kritik mittelalterl. Rechnungsbücher. Progr. Offenbach a. M. (55 S.) — *Fr. Schaub*, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis u. unlauteren Handel im Mittelalter, von Karl d. Gr. bis Papst Alexander III. E. moralhistor. Untersuchung. Freiburg i. Br. (XII, 218 S.) — *Victor Canon*, Précis d'histoire de la finance française depuis ses origines jusqu'à nos jours. Rennes (XVI, 274 p.) — *Solbisky*, Das Verkehrswesen bei den Römern und der Cursus publicus. Progr. Realg. Weimar (18 S.) — *H. Balmer*, Die Romfahrt des Apostels Paulus u. die Seefahrtskunde im römischen

alter. Bern-Münchenbuchsee (520 S.) — *Luigi Clavari e Severino* vita della posta nella leggenda, nella storia e nell'attività umana. VIII, 371 p.) — *O. Dresemann*, Das erste Eisenbahnsystem. ehrsgesch. Studie. Köln (121 S.) — *M. Seliger*, Das Interesse nen am Sport. E. kulturgesch. Studie. Progr. Realgymn. Tilsit. — *E. Schwalbe*, Vorlesungen über Geschichte der Medizin. Jena S.) — *J. Pagel*, Grundriß e. Systems der medizinischen Kultur. Berlin (112 S.) — *W. Sahn*, Gesch. d. Pest in Ostpreußen on des Vereins f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpreußen). Leipzig S.) — *V. Huyskens*, Zeiten der Pest in Münster währ. d. 2. Hälfte I. II. Progr. Münster (32, 35 S.) — *Le Grand*, Statuts d'hôtels-dieu series. Recueil de textes du 12^e au 14^e s. Paris, 1904 (286 p.) — Les Lépreux et les Léproseries de Limoges. Limoges (148 p.) — Gesundheitspflege im mittelalterlichen Freiburg i. Br. E. kulturdie. Freiburg i. Br. (84 S.) — *R. Pohl*, De Graecorum medicis Diss. Berolini (85 S.) — *C. Wickersheimer*, La Médecine et les en France à l'époque de la Renaissance. Paris (697 p.) — Les chroniques de la faculté de médecine de Toulouse du 13^e au vols. Toulouse (500, 324 p.) — *G. J. Witkowski*, Les Médecins e de l'antiquité au 17^e siècle. Paris (III, 573 p.) — *F. Laue*, tkenbehandlung u. Heilkunde in d. Literatur d. alten Frankreichs. Diss. Arnstadt, 1904 (135 S.) — *A. Baudot*, Études historiques rmacie en Bourgogne avant 1803. Paris (553 p.) — *G. Dian*, rici sulla Farmacia Veneta al tempo della Republica. Parte V. 2 S. 8 T.) — *J. Schmaltz*, Baiae, das erste Luxusbad d. Römer I. gensb. (61 S.) — *A. Frommherz*, Baden-Baden z. Franzosenzeit. as dem Badeleben vor 50 Jahren. Hrsg. v. *K. Hauck*. Baden-S.).

II.

(November 1905 bis Februar 1906.)

Schaumkell, Geschichte der deutschen Kulturgeschichtschreibung Mitte d. 18. Jh. bis zur Romantik im Zusammenhang mit der istig. Entwicklung. (Preisschriften der Jablonowskischen Gesell-Leipzig. 39). Lpz. (320 S.) — *Jak. Burckhardt*, Weltgeschichtl. igen. Hrsg. v. *J. Oeri*. Stuttg. (VIII, 294 S.) — *V. Rydberg*, oriska föreläsningar. H. 22/3. Stockholm (V, S. 1—192). — *er*, Soziologie u. Entwicklungsgeschichte der Menschheit I. (VI, 190 S.) — *Wilh. Frh. v. Landau*, Die Bedeutung der im Völkerleben (Ex oriente lux I, 4). Lpz. (44 S.) — *Mabel* arthage of the Phoenicians; in the Light of Modern Excavation. ond. (184 p.) — *O. Schrader*, Sprachvergleichung und Ur-. Linguist.-historische Beiträge z. Erforsch. d. indogerm. Alterneubearb. Aufl. I. Zur Gesch. u. Methode d. linguist.-histor.

Forschung. Jena (V, 236 S.) — *H. Hirt*, Die Indogermanen. Ihre Verbreitung, ihre Urheimat u. ihre Kultur. I. Straßburg (X, 407 S.) — *G. Dottin*, Manuel pour servir à l'étude de l'antiquité celtique. Paris (VI, 411 p.) — *G. Grupp*, Kultur d. alten Kelten u. Germanen. München (XII, 319 S.) — Itinerario o sincero racconto del viaggio fatto da *Giuseppe Castelli* per l'Italia, Francia, Spagna, Inghilterra, Olanda, Fiandra e Germania: cronaca inedita degli anni 1655–1670, illustr. e pubblicata da Mariano Desideri. Spoleto (XXII, 128 p.) — *W. Lexis u. A.*, Die allgemeinen Grundlagen der Kultur der Gegenwart (Die Kultur d. Gegenw. I, 1, 1). Lpz. (160 S.) — *J. Scherr*, Germania. Zwei Jahrtausende deutschen Lebens. Kulturgesch. geschildert. Neu hrsg. v. *H. Prutz*. 6. Aufl. Stuttg. (XII, 490 S.) — *R. Leite*, Die Gesch. deutschen Volks- u. Kulturlebens in abgerundeten Zeitbildern dargestellt. Konstanz (XVI, 760 S.) — Denkmäler der deutschen Kulturgesch., hrsg. v. *G. Steinhausen*. II. Abt.: Ordnungen. 1. Bd: Deutsche Hofordnungen d. 16. u. 17. Jh., hrsg. v. *Arth. Kern*. Berlin (XVII, 315 S.) — *K. Heldmann*, Rolandspielfiguren, Richterbilder oder Königsbilder? Neue Untersuchungen über die Rolande Deutschlands m. Beiträgen zur mittelaltl. Kultur-, Kunst- u. Rechtsgeschichte. Halle (III, 210 S. 1 Taf.) — *R. Scholten*, Zur Gesch. d. Stadt Cleve aus archival. Quellen. Cleve (XX, 512 S.) — *F. Ebel*, Das Prämonstratenserinnen-Kloster Altenberg a. d. Lahn. Kulturhistor. Skizzen nach der Handschrift des Petrus Diederich. Magdeburg (59 S.) — *R. Jordan*, Chronik der Stadt Mühlhausen i. Thür. 3. Bd. 1600–1770. Mühlhausen (V, 231 S. 1 Taf.) — *A. Wohltwill*, Hamburg im Todesjahre Schillers. (Aus „Jahrb. d. Hamb. wiss. Anstalten“.) Hambg. (63 S.) — *M. Wehrmann*, Gesch. v. Pommern. II. Bd. (Allg. Staatengesch. III. Abt. 5. Werk). Gotha (V, 323 S.) — *A. Haas*, Volkskundliches v. d. Halbinsel Mönchgut. Progr. Stettin (15 S. 1 Taf.) — *Deegen*, Gesch. d. Stadt Saalfeld Ostpr. Festschrift. Mohrungen (X, 326 und 144 S.) — *Cl. Brandenburger*, Das Hauländer-Dorf Goldau bei Posen. Ein Beitrag zur Gesch. d. dtsh. Siedelung u. zur Wirtschaftsgesch. d. Landes Posen während d. 18. Jh. (Aus „Zeitschr. d. hist. Gesellsch. f. d. Prov. Posen“.) Posen (IV, 49 S.) — *P. Drechsler*, Sitte, Brauch u. Volksglaube in Schlesien. II. (Schlesiens volkstüml. Überlieferungen. II.) Lpz. (XII, 348 S.) — *F. v. Andrian*, Die Altauseer. Ein Beitrag zur Volkskunde des Salzkammergutes. Wien (VII, 194 S.) — *A. Tänzer*, Die Gesch. d. Juden in Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. Tl. Meran (XXXV, 802 S.) — *J. Horváth*, Az erdélyi szász városok közigazdasági viszonyai a nemzeti fejedelemség megalakulásáig. (Wirtsch. Verh. d. siebenb. Sachsen-Städte b. z. Begründ. d. national. Fürstentums.) Budapest (XVI, 107 p.) — *S. Kutrzeba*, Historia ustroju Polski w zarysac. Warschau (VII, 261 S.) — *K. Potkanski*, O pochodzeniu wsi polskiej. (D. Entsteh. des polnischen Dorfes.) Lemberg (48 S.) — *P. Miljukov*, Očerki po istorii ruszkoj kultury. Čast vtoraja. Cerkov i škola (věra, tvorčestvo, obrazovanija).

Izdanie 4-e. (Umrisse der Gesch. d. Russ. Kultur. II. Kirche u. Schule.) Petersburg (410 S.) — *H. Schück*, Ur gamla papper (Popul. kulturh. uppsats. 7) Stockh. (179 p.) — *C. W. Stubbs*, Story of Cambridge. (Mediæval Towns.) Lond. (376 p.) — *R. Gibson*, An old Berwickshire town. Hist. of the town and parish of Greenlaw from the earliest times to present day. Ed. by *Thom. Gibson*. Lond. (320 p.) — *Ch. Gordon*, Old time Aldwych, Kingsway and neighbourhood. London (384 p.) — Hampshire Parish Registres. Marriages. Vol. 7. Ed. by *W. P. W. Hillimore* and *S. Andrews*. Lond. (143 p.) — *Oliph. Smeaton*, The story of Edinburgh. (Mediæval Towns.) London (440 p.) — *P. Champion*, Guillaume de Flavy, capitaine de Compiègne. Contribution à l'hist. de Anne d'Arc et à l'étude de la vie militaire et privée au XV^e siècle. Paris (XIX, 307 p.) — Journal manuscrit d'un voyage de Dijon en Provence par M. Fleutelot en l'année 1719. Analysé et résumé par *Charles Vincens*. Marseille (39 p.) — *Theod. Andrea Cook*, Old Provence. 2 vols. London (372; 462 p.) — *A. Christian*, Études sur le Paris d'autrefois. Écrivains et Miniaturistes; les Primitifs de la peinture; les Origines de l'imprimerie; la Décoration du livre). Paris (277 p.) — Les Jurades de la ville de Bergerac tirées des registres de l'hôtel de ville par *G. Charrier*. T. 8 (1643—1652). T. 12 (1737—1773). Bergerac (VIII, 383; XV, 430 p.) — *H. Cavaniol*, Chaumont. Les Origines; la Vieille Cité. T. 1^{er} (Saint-Joch). T. 2 (le Fays). Chaumont (III, 303; 371 p.) — Sources de l'hist. l'Épernay. 1^e série. T. 1: Archives municipales d'Épernay (XVI^e s.) p. *Raoul Chandon de Briailles* et *Henri Bertal*. Paris (XLVI, 455 p. avec pl.) — *H. Espauillard*, Hist. de la ville de Noisy-le-Sec, depuis son origine jusqu'à nos jours. Notes et Documents inédits intéressant les communes de Noisy, Villemonble, Bondy. Pré-Saint-Gervais (IV, 525 p.) — *S. Bosakiewicz*, Hist. générale, chronologique, administrative, biograph. et épisodique de Saint-Étienne, depuis les origines jusqu'à nos jours. La France (III, 546 p.) — *Vict. Hehn*, Italien. Ansichten u. Streiflichter. 2. Aufl. Berlin (XXXVI, 335 S.) — *Gaetano Poggi*, Genova: ventisei secoli di storia. Genova (118 p.) — *J. M. Anderton*, Tuscan folklore and sketches. Firenze (274 p.) — *Franc. Coci*, La Sicilia e i siciliani: note folkloriche, psicologiche, sociali. Milano (160 p.) — *D. G. Hogarth*, The Penetration of Arabia. A Record of the development of Western Knowledge concerning the Arabian Peninsula. Lond. (376 p.) — *K. Blechynden*, Calcutta Past and Present. Illustr. London (262 p.) — *A. B. Scherer*, Young Japan: the story of the Japanese people and especially of their educational development. Philadelphia (328 p.) — *E. Salone*, La Colonisation de la Nouvelle-France. Étude sur les origines de la nation canadienne-française. Paris (XII, 467 p. 1 carte). — *K. Knortz*, Z. amerikan. Volkskunde. Tübingen (73 S.) — *H. P. Steensby*, Om Eskimokulturens Oprindelse. (Abriß der Kultur der Eskimos.) Salmonsens (220 p.) — *B. Kirkman Gray*, A history of English phil-

anthropy from the dissolution of the monasteries to the taking of the 1st Census. Lond. (XV, 302 p.) — *H. Holzapfel*, Le origini dei morti di pietà (1462–1515). Rocca S. Casciano (XX, 94 p.) — *J. F. Hückerheim*, Über den Unsterblichkeitsglauben bei den alten Griechen und Römern. III: Das Jenseits nach der Anschauung der alten Griechen und Römer. Progr. Warendorf (31 S.) — *J. v. Negelein*, German. Mythologie (Aus Natur und Geisteswelt. 95.) Lpz. (VII, 136 S.) — *H. d'Arbois de Jubainville*, Les druides et les dieux celtiques à forme d'animaux. Paris. — *A. Lang*, The Clyde Mystery. A Study in Forgeries and Folk Lore. Lond. (154 p.) — *A. Lang*, The Secret of the Totem. Lond. (226 p.) — *O. Schell*, Neue bergische Sagen. Elberfeld (XI, 160 S.) — *F. W. Hebel*, Pfälzische Sagen. Kaiserslautern (XVI, 176 S.) — Beiträge z. Volkskunde d. Prov. Posen. I.: *O. Knoop*, Volkstümliches aus der Tierwelt. Rogasen (VIII, 68 S.) — *K. Schattenberg*, Till Eulenspiegel und der Eulenspiegelhof in Kneitlingen. Zumeist nach ungedr. Akten. Braunsch. (79 S. 3 Taf.) — *E. Kelter*, *E. Ziebarth* u. *C. Schultess*, Beiträge zur Gelehrten-geschichte des 17. Jahrh. Festschrift. Hamburg (V, 206 S.) — *J. W. Adamson*, Pioneers of Modern Education 1600–1700 (Contributions to the Hist. of Educ. 3). Cambridge (XXII, 285 p.) — *K. Knabe*, Geschichte des deutschen Schulwesens. (Aus Natur und Geisteswelt. 85.) Lpz. (VI, 154 S.) — *M. Thamm*, Versuch e. Schulreform im Amte Montabaur unter Clemens Wenzeslaus, d. letzt. Kurfürsten v. Trier. Progr. Montabaur (18 S.) — *C. Walther*, Zur Gesch. d. Pirnaer Schulwesens v. d. Reformation an b. z. Mitte d. 18. Jh. Diss. Leipzig (123 S.) — *P. Schwartz*, Die neumärkischen Schulen am Ausgang des 18. u. am Anfang d. 19. Jhs. (Schriften d. Vereins f. d. Gesch. d. Neumark XVII.) Landsberg a. W. — *Ben. Schwarz*, Gesch. d. Karlsruher Volksschule. Karlsruhe (VII, 226 S.) — *P. Rosenthal*, Die „Erudition“ in den Jesuitenschulen. Diss. Erlangen (125 S.) — *G. Erler*, Leipziger Magisterschmähse i. 16., 17. u. 18. Jh. Leipzig (VII, 220 S.) — *L. Pflieger*, Martin Eisengrein und die Universität Ingolstadt (1562–1578). E. Beitrag z. Geistesgesch. Bayerns i. 16. Jh. München (47 S.) — *G. Strakosch-Grassmann*, Geschichte des österr. Unterrichtswesens. Wien (VI, 372 S.) — *A. Weiss*, Gesch. d. Theresianischen Schulreform i. Böhmen. Bd. I. (Beiträge z. österr. Erzieh.- u. Schulgesch. H. 7.) Wien (XIX, 528 S.) — *G. Compayré*, Charles Démié et les origines de l'enseignement primaire. Paris (119 p.) — *A. Anthiaume*, Le Collège du Havre. Contribution à l'hist. de l'enseignement secondaire en France et particulièrement au Havre (1579–1865). T. I. II. Havre (XVIII, 385; 477 p.) — *J. Tramont*, L'Instruction primaire de 1789 à 1815 dans une commune du Bas-Limousin. Tulle (19 p.) — *Cornelie Benndorf*, Die englische Pädagogik im 16. Jahrh. wie sie dargestellt wird im Wirken u. i. d. Werken v. Elyot, Ascham u. Mulcaster. (Wiener Beiträge z. engl. Philol. Bd. 22.) Wien (XI, 84 p.) — *J. M. Anderson*, Matriculation roll of University of St. Andrew

17-1897. London. — *Paolo Barsanti*, Il pubblico insegnamento in Italia dal secolo XIV alla fine del secolo XVIII: contributo alla storia della cultura nazionale. Lucca (VIII, 259 p.) — *G. Guillot*, Les Moines précurseurs de Gutenberg. Étude sur l'invention de la gravure sur bois et l'illustration du livre. (Science et Religion. No. 372). Paris (62 p.) — *Clouzot*, Nouvelles notes pour servir à l'histoire de l'imprimerie à Paris et dans les Deux-Sèvres. Niort (57 p.) — *G. Wustmann*, Gesch. der Leipziger Stadtbibliothek. 1. Hälfte: 1677 bis 1801. (Neujahrsblätter der Leipziger Stadtbibliothek. II.) Lpz. (162 S.) — *L. Salomon*, Die Entwicklung d. deutsch. Zeitungswesens v. d. ersten Anfängen b. z. Wiedergeburt d. Deutsch. Reiches. 3. Bd. D. Zeitungswesen seit 1814. Leipzig (XVIII, 694 S.) — *Dietr. Sigism. v. Buch's* Tagebuch (1674-83). Leipzig v. *Ferd. Hirsch*. (Veröffentl. d. Ver. f. d. Gesch. d. Mark Brandenburg.) 2. Bd. Lpz. (III, 278 S.) — *Jul. Keiffer*, Jugenderinnerungen. Sitten und Gebräuche. Luxemburg (115 S.) — Kleine deutsche Liebesbriefe. Eine Auswahl aus der Ausg.: Deutsche Liebesbriefe aus 9 Jahrh. Lpz. (116 S.) — *A. v. Humboldt* u. *Caroline v. Humboldt* in ihren Briefen. Hrsg. *Anna v. Sydow*. Bd. I. Briefe a. d. Brautzeit. 1787-1791. Berlin (II, 488 S.) — *W. H. Hutton*, Burford Papers. Being Letters of Daniel Crisp to his Sisters at Burford and other Studies of a Century (1715-1845). Lond. (346 p.) — *K. Sturmhoefel*, Kurfürstin Anna v. Brandenburg. E. polit. u. sittengesch. Lebensbild. (Biographien bedeutender Frauen. V.) Lpz. (300 S. 3 Taf.) — *Aage Friis*, Die Bernstorffs. Bd. I. Kind- und Wanderjahre. Ein Kulturbild a. d. deutsch-dänischen Adels- und Diplomatenerben. 18. Jh. Lpz. (V, 523 S.) — *L. D. Jeffreys*, The Hebrew names: notes on their significance and historic value. Lond. — *A. Fick*, Vorgriech. Ortsnamen als Quelle f. d. Vorgesch. der Niederlande verwertet. Göttingen (VIII, 173 S.) — *E. Berneuil*, Origine des noms des voies publiques de Pontoise et de Saint-Ouen-l'Aumône. Pontoise (70 p.) — *Johan Bergman*, Slafveriet i antiken. Ett blad ur arbets- och samhällens historia. (Småskrifter, Studentenföreningen Verdandis. 57) 2. öfv. Stockholm (28 S.) — *G. d'Avenel*, Le mécanisme de la vie moderne. Industrie: les Grandes Hôtels; la Bourse; les Transports urbains (omnibus, tramways, Métropolitain); Porcelaines et Faïences; Tapis et Tapisseries. Paris (339 p.) — *E. Vial*, Gens et choses de Lyon. Une note de cuisine en 1660. Lyon (21 p.) — *H. Wäschke*, Das Zerbster Bier. (Neujahrsblätter, hrsg. v. d. Hist. Kommiss. f. d. Prov. Sachsen. 30). Halle (10 S.) — *K. Schäfer*, Das Kgl. Hofbräuhaus in München. Dessen Geschichte u. Entwicklung bis zu seiner jetzigen Bedeutung sowie eine historische Stellung d. bayer. Brauwesens. München (75 S.) — *E. Vincienne*, La culture des vins au XIV^e et au XX^e siècle (1395-1905). Vitry-le-François (10 p.) — *G. Willemsen*, Trois siècles de lutte contre l'ivrognerie. (Extr. du Bull. de l'Académie royale d'archéol. de Belgique.) Bruxelles (27 p.) — *J. Nash*, The Mansions of England in the Olden Time.

New Ed. Ed. by Ch. Holme. Lond. — *W. E. Mallet*, An Introduction to Old English Furniture. Lond. — *Ladisl. Edler v. Benesch*, Das Beleuchtungswesen vom Mittelalter bis zur Mitte d. 19. Jahrh. aus Österreich-Ungarn, insbes. aus den Alpenländern u. d. angrenzenden Gebieten der Nachbarstaaten. Erläut. der d. Sammlgn. d. Allerh. Kaiserhauses einverleibten Kollektion altentümlicher Beleuchtungsgeräte L. v. Benesch. Wien (60 Taf. 32 S. Text). — *A. Rosenberg*, Gesch. d. Kostüms. Bd. I, Lf. 1. Berlin (10 Taf. V, 20 S. Text). — *O. Bie*, Der Tanz. Berlin (370 S.) — *O. Bie*, Der Tanz als Kunstwerk. (Die Kunst. Sammlung illustr. Monogr. 43.) Berlin (II, 56 S.) — *H. R. d'Allemagne*, Les Cartes à jouer du 14^e au 20^e siècle. 2 vols. Paris. — *S. Riezler*, Nachselden u. Jägergeld i. Bayern. Im Anhang: Jägerbücher des Herzogs Ludwig im Bart v. Bayern-Ingolstadt (1418 u. fg. J.). (Abhandlungen d. K. bay. Akad. d. Wiss. III. Kl., XXIII. Bd., 3. Abt.) München (93 S.) — *Alfr. Goemaere*, Escrime. Vagabondages à travers les auteurs des 15^e, 16^e, 17^e et 18^e siècles. Anvers (XVI, 164 p.) — *J. E. Cutler*, Lynclaw: an investigation into the history of lynching in the United States. New-York (287 p.) — *H. Schöningh*, Der Einfluß d. Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung d. ländl. Verhältnisse i. d. niederrhein. Territorien Jülich u. Köln im 14. u. 15. Jh. Diss. Bonn (116 S.) — *J. Kalousek*, Rády selské a instrukce hospodárské (Bäuerl. Ordnungen u. Wirtschafts-Instruktionen) 1350–1626. (Archiv Český. Díl XXII.) Prag (XII, 606 S.) — *B. Horace Hibbard*, History of agriculture in Dane County, Wisconsin (Bull. of the University of Wisconsin. No. 101). (Diss.) Madison (146 S.) — *H. Stöhr*, Sachsens Obstbau in 4 Jahrhunderten. Gesch. d. sächs. Obstbaues u. dessen heutige Organisation. Dresden (VII, 72 S.) — *Sander Pierron*, Histoire de la forêt de Soigne. Bruxelles (V, 560 p.) — *J. Ch. Cox*, The Royal Forests of England. Illustr. Lond. (388 p.) — *W. Greswell*, Chapters on the Forests and Deer Parks of Somerset with Notes on Forest Law, Customs, Mediaeval Hunting and Rules of Sport. Taunton (XVI, 312 p.) — *W. Cl. Pfau*, Gesch. der Töpferei i. d. Rochlitzer Gegend von d. frühest vorchristl. Zeiten b. auf die Gegenwart. (Mittelteil. d. Vereins f. Rochlitzer Gesch. Heft 4.) Rochlitz (IV, 174, LXXV S. 7 Taf.) — *Alfr. Weyhmann*, Gesch. d. älteren lothring. Eisenindustrie. Diss. Metz (211 S.) — *S. Vértesy*, Képek a középkori német iparosok életéből. (Bilder a. d. mittelalt. deutschen Gewerbeleben.) (Iparosok olvasótára XI évf. 4 szam.) Budapest (51 p.) — *Mor. Hartmann*, Gesch. d. Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim i. M.-A. 1. Tl.: Die äußere Gesch. 2. Tl.: Das innere Leben. (Beiträge f. d. Gesch. Niedersachsens u. Westfalens. I. Jg., 1. Heft.) Hildesheim (89 S.) — *W. Dumville Smythe*, An Historical Account of the Worshipful Company of Girdlers. London. — *R. E. Leader*, History of the company of cutlers in Hallamshire in the county of York. Vol. I. Sheffield (328 p.)

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau sind
 soeben erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Granert, Dr Hermann, P. Heinrich Denifle O. Pr. Ein
 Wort zum Gedächtnis und zum Frieden. Ein Beitrag auch zum
 Luther-Streit. Zweite, vermehrte Auflage. Mit einem Bildnis
 von P. Denifle. gr. 8° (VIII u. 66) M 1.40.

**Gulit, Dr Wilhelm van, Johannes Groppe (1503
 bis 1559).** Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Deutschlands, be-
 sonders der Rheinlande im 16. Jahrhundert. Mit Benutzung un-
 gedruckter Quellen. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens
 Geschichte des deutschen Volkes. V. Bd., 1. u. 2. Heft.) gr. 8°
 (XVI u. 278) M 5.—

**Schmidlin, Dr Joseph, Die geschichtsphilosophische und
 kirchenpolit. Weltanschauung Ottos von Freising.**
 Ein Beitrag zur mittelalterlichen Geistesgeschichte. (Studien und
 Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, IV. Bd., 2. u. 3. Heft.)
 gr. 8° (XVIII u. 168) M 3.60

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Geschichte des deutschen Volkes

vom 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. (Kultur-
 zustände des deutschen Volkes während des 13. Jahrhunderts.) gr. 8°

Von **Emil Michael S. J.**, Doktor der Theologie und der Philosophie, ordentlicher
 Professor d. Kirchengeschichte an der Universität Innsbruck.
 Soeben ist erschienen:

**Vierter Band. Deutsche Dichtung und deutsche Musik während des
 13. Jahrhunderts.** Erste bis dritte Auflage. (XXVIII und 458)
 M. 6.40; geb. in Leinwand mit Lederrücken M. 8.40.

Früher sind erschienen:

- I. Deutschlands wirtschaftliche, gesellschaftliche und rechtliche Zustände
 während des 13. Jahrhunderts. 3. Aufl. (XX u. 368) M. 5.—; geb. M. 6.80.
- II. Religiös-sittliche Zustände, Erziehung und Unterricht während des 13. Jahr-
 hunderts. 1. bis 3. Aufl. (XXXII u. 490) M. 6.—; geb. M. 8.—
- III. Deutsche Wissenschaft und deutsche Musik während des 13. Jahrhunderts.
 1. bis 3. Aufl. (XXXII u. 474) M. 6.40; geb. M. 8.40.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Inhalt. (Fortsetz. v. S. 4 d. Umschlags.)

Hessische Blätter für Volkskunde. Bd. III		244
Behaim-Schwarzbach, Deutsche Volksreime	Besprochen vom Herausgeber	245
Consentius, Die Berliner Zeitungen bis zur Regierung Friedrichs des Großen		245
v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Land- wirtschaft. Bd. II		246
Martiny, Vor 100 Jahren. Darstellung der Milchwirtschaft Groß-Britanniens	Besproch. von Dr. O. Range in Berlin	247
Holländer, Die Karikatur u. Satire i. d. Medizin Liebe, Die mittelalterlichen Siechenhäuser der Provinz Sachsen	Besprochen vom Herausgeber	248
keine Mitteilungen und Referate		251
ibliographisches I (Schluß aus d. vorigen Heft). II (Nov. 1905 bis Febr. 1906)		263

ARCHIV FÜR KULTURGESCHICHTE

IV. Band.

Heft 2.

Inhalt:

	Seite
Zur Geschichte der mittelalterlichen Heilkunst im Bodenseegebiet. Von Universitätsprofessor Dr. <i>Karl Baas</i> in Freiburg i. Br.	129
Burgtürme und Burghäuser auf bergischen Bauernhöfen und in bergischen Dörfern. Von Bibliothekar <i>Otto Schell</i> in Elberfeld	159
Rostocker Studentenleben vom 15. bis ins 19. Jahrhundert. II. Von Universitätsbibliothekar Dr. <i>Adolph Hofmeister</i> (†) in Rostock	171
Die Verfluchung der Bücherdiebe. Von Universitätsbibliothekar Dr. <i>G. A. Crüwell</i> in Wien	197
Miszellen:	
Der Humanist Wilhelm Raimund de Vich als Kardinal. Von Universitätsprofessor Dr. <i>Paul Kalkoff</i> in Breslau	224
Besprechungen:	
Verhandlungen des II. internationalen Kongresses für Religionsgeschichte. Besprochen von Universitätsprofessor Dr. <i>Rich. M. Meyer</i> in Berlin	226
Grupp, Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit. Bd. II. Besprochen von Universitätsprofessor Dr. <i>W. Liebenam</i> (Jena) in Gotha	227
Samml. Göschen 34. 188. 216. 217:	237
Kurze, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation.	} Besprochen
Dändliker, Schweizerische Geschichte.	
Jäger, Geschichte des 19. Jahrhunderts 1. 2.	} vom
Schumacher, Niederländische Ansiedlungen im Herzogtum Preußen	
Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. Bd. I	} Herausgeber 21
Henne am Rhyh, Aus Loge und Welt. Freimaurerische u. kulturgeschichtl. Aufsätze	} Besprochen
Stade, Barbara Elisabeth Schulzin. Ein Arnstädter Hexenprozeß	
Imme, Die Ortsnamen des Kreises Essen	} von Dr. <i>W. Bruchmüller</i>
E. und P. Mitzschke, Sagenschatz der Stadt Weimar und ihrer Umgegend	

(Fortsetzung s. S. 3 des Umschlages)

ARCHIV
FÜR
KULTUR-
GESCHICHTE

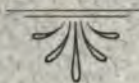
— — — — HERAUSGEGEBEN VON — — — —

PROF. DR. GEORG STEINHAUSEN

STADTBIBLIOTHEKAR UND VORSTEHER

DER MURHARDSCHEN BIBLIOTHEK

— DER STADT CASSEL. —



IV. BAND
3. HEFT

BERLIN · ALEXANDER DUNCKER VERLAG · 1906

Das

„Archiv für Kulturgeschichte“

erscheint jährlich in vier Heften in der Stärke von je etwa 8 Bogen zum Preise von 12 Mark. Die Hefte werden zu Anfang jedes Vierteljahres ausgegeben.

Alle Manuskripte und auf den Inhalt der Zeitschrift bezüglichen Mitteilungen werden an den Herausgeber, Professor Dr. G. Steinhausen in Cassel, Parkstraße 45, erbeten. Herausgeber und Verlagsbuchhandlung ersuchen dringend darum, die Manuskripte in druckreifem Zustande einzuliefern, da nachträgliche größere Änderungen die Satzkosten erheblich verteuern und die Herren Autoren damit belastet werden müßten.

Beiträge werden mit 20 Mark für den Bogen honoriert.

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich im Januar und Juni.

Die Herren Mitarbeiter erhalten von ihren Beiträgen 10 Sonderabzüge mit den Seitenzahlen der Zeitschrift kostenlos. Eine größere Anzahl von Sonderabzügen kann nur nach rechtzeitigiger Mitteilung eines solchen Wunsches **an die Verlagshandlung, Berlin W. 35**, hergestellt werden. Diese werden mit **15 Pf.** für den einzelnen Druckbogen oder dessen Teile berechnet.

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau sind soeben erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

König, Dr. Erich, Kardinal Giordano Orsini († 1438).

Ein Lebensbild aus der Zeit der großen Konzilien und des Humanismus. (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, V. Band, 1. Heft.) gr. 8° (XII u. 124) M 3.—

Sägmüller, Dr. Joh. Bapt., o. ö. Professor der Theologie an der Universität Tübingen, **Die kirchliche Aufklärung am Hofe des Herzogs Karl Eugen von Württemberg (1744—1793).** Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Aufklärung, gr. 8° (VIII u. 228) M 5.—

Schmidlin, Dr. Jos., chem. Vizektor der Anima, **Geschichte der deutschen Nationalkirche in Rom S. Maria dell' Anima.**

Mit 30 Bildern, gr. 8° (XVIII u. 168) M 15.—; geb. in Leinwand mit Lederrücken M 17.50.

Das Buch wird für keinen Gelehrten entbehrlich sein, der sich mit dem Verhältnis Deutschlands zu Rom oder selbst nur der römischen oder der vaterländischen Vergangenheit überhaupt befaßt; nicht minder aber kann es allen gebildeten Laien, vorab denen, die Rom aus eigener Anschauung kennen, als belehrende und angenehme Lektüre dienen.

Reaktion und Kontrast in der Geschichte.

Von THEODOR LINDNER.

Angeregt durch die Ausführungen des Herausgebers dieser Zeitschrift IV, S. 93 ff. entschloß ich mich, Fragen eingehender zu erörtern, die ich bereits in meiner Geschichtsphilosophie kürzer besprochen habe.¹⁾

Ich muß einige Sätze zur Begründung vorausschicken.

Alles menschliche Geschehen spielt sich ab auf der Erde, der der Mensch selbst angehört. Daher steht alles menschliche Tun zunächst unter den Bedingungen der Natur; der Mensch kann in einem gewissen Grade sich wohl die Natur dienstbar machen und sich vor ihrer Gewalt schützen, aber ihre Gesetze sind für ihn unüberschreitbar. Die Geschichte erhob sich jedoch über rein natürliches Geschehen, weil der Mensch sein eigenes Tun hinzufügte. Ein Tun, selbständig nach der einen Seite, doppelt gebunden nach der andern, denn auch das, was der Mensch schuf, wurde zum festen Bestand, zur Bedingung. Doch nicht in dem Grade, wie die unumstößlichen Naturgesetze, denn dieser Bestand war veränderlich.

Daher ist Geschichte das Verhältnis von Beharrung und Veränderung. Gewiß eine sehr einfache Formel, aber sie begreift alles Geschehen überhaupt in sich. Ohne Beharrung kann nichts bestehen, aber unter ihrem Zwange wäre alles unbeweglich, wenn nicht die Veränderung Leben schüfe.

Die geschichtliche Beharrung trägt weiter, was geschehen ist: sie enthält in sich die geleistete menschliche Arbeit. Denn

¹⁾ Geschichtsphilosophie. Das Wesen der geschichtlichen Entwicklung. Zweite erweiterte und umgearbeitete Auflage. Stuttgart 1904. S. 33 f., 41 ff.

nur die einzelnen Menschen sind sterblich, die Menschheit lebt ununterbrochen. Das geschichtliche Leben kann wohl Störungen erfahren, doch nie abbrechen; es ist ein trotz aller Wandlungen einheitlicher Prozeß, jede Veränderung ist zugleich Weiterbildung des Bestehenden.

Daher ist geschichtliche Bewegung vor allem eine Massenbewegung; denn was der einzelne tut, mag es noch so groß und gewaltig sein, wird zum Teil des Ganzen, und nur das, was in diesem fortbesteht, wirkt weiter. Massenbewegung jedoch nicht in dem Sinne, daß die jeweilig lebende Masse die Geschichte mache, sondern die Gründe des Fortganges liegen in den Gesamtzuständen.

Natürlich löst die Formel von Beharrung und Veränderung nicht alle Fragen des historischen Lebens, sie stellt nur die Grundbedingung auf, daß nichts geschehen oder vielmehr weiter bestehen kann, was nicht innerhalb der Beharrung möglich ist. Diese Grenzen sind weit gezogen, weil das Leben ein zusammengesetztes ist, sich in mehreren Tätigkeiten oder Formen vollzieht, und in jeder ist Veränderung möglich. Da jedoch das Leben immer eine Einheit bildet, so bedingt die Veränderung der einen Form auch die der anderen. Dadurch wird das Leben reicher, es differenziert sich, und die Differenzierung ist eine der wesentlichsten Ursachen der Veränderung.

Auch die Differenzierung kann keine willkürliche sein, weil sie gleichfalls dem allgemeinen Gesetz der Beharrung unterliegt, nur innerhalb des durch sie gegebenen Bestandes möglich ist.

Doch wenden wir uns nun der eigentlichen Aufgabe zu, die Weisen historischer Bewegung zu betrachten. Es handelt sich nicht darum, die einzelnen Vorgänge oder Geschehnisse zu erklären, sondern zu zeigen, wie überhaupt Veränderung, also Geschehen erfolgt. Es sollen allgemeine Grundzüge festgestellt werden, die für alle Zeiten, für alle Verhältnisse gültig sind.

Durchschnittlich wird die Bewegung eine gleichmäßige sein, in ihrer Richtung bestimmt durch die von dem jeweiligen Verhältnis von Beharrung und Veränderung gegebene Entwicklungstendenz. Doch über diese Weise der Veränderung ist hier nicht zu reden.

Die Weiterentwicklung verläuft jedoch nicht immer in der

ruhigen geraden Linie; diese wird entweder gewaltsam durchbrochen oder biegt in anderer, manchmal scheinbar entgegengesetzter Richtung ab. Der Durchbruch erfolgt durch Revolution, die Ablenkung zeigt sich im Kontrast. Weil der Revolution in der Regel eine Reaktion, eine Zurückbiegung folgt, so werden häufig Reaktion und Kontrast als gleichwertig und gleichbedeutend gesetzt. Das ist keineswegs zutreffend, sie sind vollkommen verschieden durch Ursprung, Wesen und Ziel.

Die Reaktion erstrebt Rückkehr in die eben von der Revolution verlassenen Bahnen, der Kontrast will eine neue Richtung und zwar eine der bisherigen entgegengesetzte einschlagen. Die Reaktion will rückwärts, der Kontrast vorwärts. Eher können Revolution und Kontrastbewegung zusammengestellt werden, denn sie haben unter Umständen Ähnlichkeit, doch sind zwischen ihnen Unterschiede vorhanden.

Unter Revolution und Reaktion verstehe ich nicht bloß in herkömmlicher Weise Vorgänge auf politischem Gebiet, sondern Revolution nenne ich jede gewaltsame, mehr oder minder plötzlich eintretende Wandlung, die sich gegen den bisherigen Zustand wendet. Durch den einseitigen politischen Gebrauch sind die Begriffe Revolution und Reaktion in üblen Ruf gekommen; davon ist natürlich bei der Betrachtung allgemeiner historischer Vorgänge abzusehen. Man könnte jede tiefgreifende Veränderung, auch wenn sie friedlich erfolgt, als Revolution bezeichnen, aber zum Begriff gehört das Plötzliche, Gewaltsame.

Jede Revolution geht hervor aus den bestehenden Verhältnissen, steht also im Zusammenhange des Ganzen. Sie ist daher oft nur eine heftige Äußerung der Entwicklungstendenz gegen die von den bisher herrschenden Kräften verweigerte oder verzögerte Durchführung; sie ist dann mehr der Schluß als der Anfang einer neuen Periode.

Wie entsteht nun die Reaktion und welche Bedeutung hat sie?

Ihr Wesen ist bekannt: das scheinbar von der Revolution bezungene Alte wird wieder hergestellt und scheint manchmal durch die Erschütterung neue, stärkere Kraft gewonnen zu haben. War die Revolution eine Faltung nach aufwärts, die Reaktion drängt wieder abwärts zur bisherigen Fläche. Wenn auch jedes-

mal die Einzelheiten des Verlaufes besondere sind, das Typische ist bei allen Reaktionen gleich.

Die Rückkehr zum Alten, zur Beharrung, erfolgt aus zweierlei Ursachen, aus allgemeinen und besonderen.

Das Naturgesetz der Ermüdung gilt ebenso im Menschenleben, nicht bloß für den einzelnen, auch für die Masse. Sie ist unfähig einer dauernden Erregung, die sie zerreiben würde, sie ist zusammengesetzt aus Elementen von verschiedener Spannkraft. Das tägliche Sein gewinnt deshalb bald seine Macht zurück und drückt die überreizten Gemüter nieder. Damit tritt die Beharrung wieder in ihr Recht ein. Die die Revolution Erlebenden sind aufgewachsen in den alten Zuständen, mit ihnen verwachsen in Liebe und Leid. Erziehung und Unterricht haben sie in der früheren Auffassung genossen, und gerade die Älteren, auf die es am meisten bei der eintretenden Beruhigung ankommt, sind von ihnen durchdrungen. Sie haben zwar vielleicht der Umwälzung zugejauchzt, aber das Neue erscheint ihnen fremdartig, ungewohnt, und dringt nicht so rasch in ihr Verständnis ein. Die Institutionen, in denen sich das Leben bewegt, lassen sich nie mit einem Schlage vollkommen abtun und durch neue ersetzen, oder die neuen verrichten nicht gleich in genügender Weise den Dienst. Zur Ermüdung kommt so ein Zustand des Unbehagens, der Unlust. Unter dem Einfluß beider gewinnt daher das Alte sein Recht wieder, und selbst auf das Neue wird der frühere Gedankengang übertragen.

Zu diesen allgemeinen Erscheinungen können noch besondere kommen. Oft werden bei Revolutionen die Vertreter der bisherigen Gewalten betäubt und wagen keine Gegenwehr, aber bei sinkender Flut merken sie, wie die Hasen im Liede, daß sie noch Leben haben, und ergreifen jede Gelegenheit, die vorliegt, Stellung zurückzuerobern. Öfters werden auch anfängliche Anhänger durch die Ausschreitungen der Revolutionäre ernüchtert oder es zeigt sich, daß die Umwälzung nicht, wie sie verkündigt den Himmel auf die Erde brachte.

Wird die Revolution in der Regel durch das Vorgehen einzelner bewirkt, so beteiligt sich an der Reaktion besonders die Masse, die ohnehin am stärksten von der Beharrung abhängt.

t. In der Revolution reißen die einzelnen die Masse empor, die Reaktion drückt die Individuen nieder.

Der oben geschilderte Verlauf tritt besonders bei politischen Revolutionen auf. Man denke an die von 1789 und 1848, an die erste englische (die zweite war nur eine Folge der vorangegangenen Bewegungen). Noch in letzter Zeit bestätigt die russische die alte Erfahrung.

Nicht anders ist jedoch das Verhältnis bei geistigen Umwälzungen.

Ein interessantes Beispiel mehrfacher Reaktion bietet die Zeit nach der Reformation. Es trat eine politische Reaktion ein, getragen durch Spanien und andere Mächte, aber diese kann beiseite bleiben, denn so wichtig sie in ihren Folgen war, lehrreicher ist die andere, die geistig-religiöse. Sie ist um so bedeutsamer, als sie eine doppelte war, bei den Katholiken wie bei den Protestanten einsetzte.

Die mittelalterliche Kirche war auf weiten Räumen zusammengebrochen oder erschüttert, Anfangs vollkommen hilflos. Das Papsttum, noch in seinen alten Sünden und in der italisch-landesfürstlichen Politik befangen, kam erst langsam zu Besinnung; dann raffte es seine Kräfte zusammen mit dem großartigen Entschluß, keine Zugeständnisse zu machen, sondern zunächst den noch vorhandenen Besitz festzustellen, um dann von ihm aus die verlorenen Stellungen zurückzuerobern. Mit einigen versöhnlichen Reformen nahm das Papsttum sein mittelalterliches Wesen wieder auf, schuf sich neue Organe und Werkzeuge und gewann in der That glänzende Erfolge. Verrichteten auch, wie einmal die Staaten bereits ihre Macht erlangt hatten, die katholischen Fürsten die Hauptarbeit, die hergestellte katholische Kirche war festgefügt. Sie übte wieder ihre Anziehungskraft aus, viele kehrten freiwillig zu ihr zurück, und die Ehrfurcht und Hingabe, die ihr gewidmet wurden, übertrafen noch den früheren Glaubenseifer.

Merkwürdiger noch war die Reaktion im entgegengesetzten Lager. In den protestantischen Kirchen, namentlich in Deutschland, weil sie dort am freiesten waren, kam die große Bewegung zu einem Abschluß, der zum Teil ein Rückfall in die früheren Zeiten war. Die Anschauung von der Notwendigkeit eines ein-

heitlichen Dogmas, die Überzeugung, daß reiner Glaube zur Seligkeit nötig sei, durchdrang von neuem die Theologie und damit die protestantischen Kreise, Lutheraner und Calvinisten befehdeten sich in dogmatischen Fragen mit heftigster Leidenschaft. Wie im Mittelalter brachen Schulstreitigkeiten aus, selbst die Scholastik kam in der Beweisführung, in der Formulierung der Begriffe wieder zu Ehren. Nur die Zersplitterung des Protestantismus verhinderte das Zustandekommen einer Kirche, die sich, obgleich in andere Form gekleidet, grundsätzlich von der päpstlichen nicht unterschieden hätte. Die allgemeine Anschauung auch der Protestanten war, in einem Lande dürfe nur Ein Glaube berechtigt sein, und lediglich das Interesse an der eigenen Partei bewirkte Ausnahmen, wenn die Alleinherrschaft nicht durchführbar war. Wie in der Blütezeit des Mittelalters drängte das religiös-kirchliche Interesse alles andere zurück.

So folgte in beiden Kirchengemeinschaften der Revolution die Reaktion; selbst im staatlichen Leben trat sie ein. Die von Luther und den Regierungen beider Religionen aufgegebene mittelalterlich-scholastische Lehre von der Volkssouveränität erlangte die schärfste Ausprägung und führte zur Rechtfertigung des Widerstandes gegen Tyrannen nicht bloß in der katholischen, sondern auch in der calvinischen Kirche. Überhaupt zeigt die Lehre Calvins mehr reaktionäre Zutaten als die lutherische Kirche, so seine Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche und die puritanische Zucht.¹⁾

Ich greife noch einen andern Fall der Reaktion heraus, in dem Politisches und Geistiges gemischt sind. Der Sturz Napoleons I. war so gründlich, daß es schien, als ob er gar nicht gelebt hätte. Er selbst war emporgetragen worden durch die erste Reaktion gegen die Revolution in Frankreich, durch die Hoffnung, endlich durch seine starke Hand wieder zur Ordnung und Ruhe zu kommen. Er hatte diese getäuscht, und so fiel er als Opfer der Reaktion des gesamten Europas. Der staatliche Bestand wurde hergestellt, soweit es möglich war. Die Fürsten, die Napoleon stürzten, hatten zu diesem Zweck die Völker au

¹⁾ Ich behandle diese Verhältnisse eingehend in dem demnächst erscheinenden fünften Bande meiner Weltgeschichte.

gerufen, ihnen freiheitliche Verfassungen in Aussicht gestellt, weil die französische Revolution die Vorstellung von den Volksrechten erweckt hatte. Nach dem Siege erschrakten die führenden Staatsmänner vor den Geistern, die sie heraufbeschworen hatten, und ergriffen alle Mittel, sie wieder zu bannen, lenkten zum absoluten Staat zurück. Die eingetretene Ermüdung erleichterte ihnen das Werk.

Erst aus der Reaktion heraus entwickeln sich die Folgen der Revolution; beide, kann man sagen, gehören noch in den früheren Zusammenhang. Die Reaktion hat zurückgeleitet in die ehemaligen Bahnen, wieder an die Beharrung angeknüpft, die zu einer ruhigen Weiterentwicklung nötig ist. Aber rein lassen sich frühere Verhältnisse nie wiederherstellen. Einmal ist der erfolgte Bruch nicht mehr vollständig zu heilen; außerdem hat sich mittlerweile das Leben weiter geschoben, seine Bedingungen sind nicht mehr die gleichen, so daß die Kontinuität nicht mehr glatt angeschlossen werden kann. Die plötzlich, obgleich nur zum kurzen Siege gelangten Ideen waren zudem schon früher vorhanden, begründet in den bestehenden Verhältnissen. So stellt die Reaktion allmählich einen Kompromiß her, aus dem sich das Weitere ergibt. Das, was die Revolutionen unmittelbar schaffen, besteht nur für den Augenblick, das dauernde Neue bildet sich erst aus der Reaktion heraus.

Ich bemerkte bereits, daß ich Revolution und Reaktion nicht in dem gebräuchlichen politischen Sinn fasse. So sind Kämpfe, welche sich gegen eine Fremdherrschaft richten, wenn wir sie auch Revolutionen nennen, wie etwa der nordamerikanische und der griechische Freiheitskrieg, die polnischen Erhebungen, ebenso Empörungen gegen Gewalt und Bedrückung, wie der Aufstand der Niederlande, nicht eigentliche Revolutionen, schon weil sie in der Regel nicht etwas Neues, sondern das alte Recht herstellen wollen. Ebenso gehört die Bestrafung besiegtter Empörungen nicht zur Reaktion.

Von besonderem Interesse ist die Umgestaltung Japans, die 1867 begann und schnell durchgeführt wurde. Sie ist als eine Revolution im echten Sinne zu bezeichnen, weil sie eine Umänderung des ganzen Seins mit sich brachte, und dennoch ist

ihr bisher keine Reaktion gefolgt. Es sei mir gestattet, daran eine Bemerkung zu knüpfen. Ich habe in meiner Geschichtsphilosophie aufgestellt und in meiner Weltgeschichte durchgeführt die Theorie von den Unterschieden zwischen der gelben und der weißen Rasse, wie sie sich aus ihrem geschichtlichen Leben ergibt. Sie haben je drei entgegengesetzte Eigenschaften, die freilich auf dieselbe Grundanlage zurückführen. Die Indogermanen sind Individualisten, die Mongolen Massen- oder Autoritätsmenschen; die ersteren stellen das Recht der Persönlichkeit über das der Gesamtheit, die anderen erblicken in der Gesamtheit die beste Gewähr für das Individuum. Die Indogermanen sind Gefühlsmenschen, die Mongolen Verstandesmenschen; daher neigen die einen zur Transzendenz, die anderen legen den praktischen Wert auf das irdische Leben. Endlich sind die Indogermanen für die Anpassung befähigt, die Mongolen lehnen das Fremde ab. Natürlich sind die Eigenschaften bei den verschiedenen Völkern in ihrem mannigfachen Geschichtsgange vielfach modifiziert worden, aber im ganzen sind die Grundzüge dieselben geblieben oder nach Überschüttungen wieder hervorgekommen.

Vielfach ist mir das gegenwärtige Japan als Gegenbeweis vorgehalten worden. Aber ist diese japanische Anpassung der neuesten Zeit nicht eine andere als die der Indogermanen, namentlich der Westeuropäer? Sie ist nur eine verstandesmäßige und zwar zu dem ausgesprochenen Zwecke, sich nicht anzupassen. Bekannt ist, wie die Westeuropäer allezeit bereitwillig, manchmal fast zu sehr, Fremdes aufgenommen haben, wie sie dadurch ihr Inneres bereichert, Anschauungen und Sitten umgestaltet haben. Sie nahmen Fremdes nicht bloß äußerlich an, sondern innerlich auf, und das ist ein großer Unterschied. Die Japaner dagegen wollten bleiben, was sie waren, und sind es bisher geblieben. Sie nahmen nur die Machtmittel der europäischen Kultur und deren nutzbare Kenntnisse auf, um nicht von ihr erdrückt zu werden. Dem inneren, geistigen Leben, der Sitte haben sie sich nicht angeschlossen, wenn auch einzelne Ausnahmen vorhanden sein mögen.

Ich habe selbstverständlich den mongolischen Völkern nicht jede Anpassungsfähigkeit bestritten, die eine allgemein menschlich

Eigenschaft ist, sondern nur behauptet, sie sei bei ihnen geringer als bei den westeuropäischen Völkern. Ich fügte sogar Beispiele solcher Anpassung an. Die Türken benutzten ebenfalls sofort das europäische Geschützwesen und bedienten sich in großartiger Weise der Flotte. Andere praktische Kenntnisse, die den arabischen überlegen gewesen wären, konnten die Abendländer damals zur nutzbringenden Nachahmung noch nicht bieten. Dschingiskhan ließ persische Künstler und Handwerker nach der Mongolei führen; als Herren von Persien und Indien benützten die mongolischen Fürsten die Künste ihrer Untertanen. Wie der Mongole Hulagu in Persien eine Sternwarte gründete, so ließen die Chinesen durch Europäer astronomische Instrumente anfertigen.

Die vieltausendjährige Geschichte der Chinesen und Japaner bezeugt durchaus meine Behauptung; erst die neueste Ausnahme scheint dagegen zu sprechen. Es mag sein, daß die Abneigung gegen Fremdes in dieser langen Zeit erst historisch erwachsen ist, weil Chinesen und Japaner um sich kein Volk hatten, das ihnen überlegen gewesen wäre, und daher ein übertriebenes Selbstgefühl entwickelten. Man darf jedoch nicht übersehen, daß die Japaner und Chinesen jahrhundertlang die europäischen Künste gekannt, aber sich fern gehalten haben. Wenn nun Völker, deren intellektuelle Begabung von der unsrigen wohl verschieden, aber nicht minderwertig ist, denen also Lernfähigkeit an sich nicht fehlt, in der höchsten Not sich entschieden, um ihr altererbtes Sein zu erhalten, die fremden Fortschritte zu benutzen, so wird damit meine Ansicht von dem in der Geschichte kundgetanen geringeren Anpassungsvermögen der mongolischen Rasse keineswegs widerlegt. Auch China ist nun im Begriff, das Beispiel Japans nachzuahmen, und man darf auf den Erfolg gespannt sein. Ob aber nicht in Japan gegen die auf dem neuen Wege gleichfalls entstehende Gefahr der Europäisierung eine altnationale Reaktion eintreten wird, darüber kann erst die Zukunft Gewißheit geben.

Verschieden von der Reaktion ist die Kontrastbewegung. Ihre erste und vornehmliche Quelle ist die Vielseitigkeit des Lebens und seiner Bedürfnisse. Jede herrschende Idee oder Richtung ist naturgemäß einseitig und wird es immer mehr in dem Bestreben, sich gegen Änderungen zu behaupten; dadurch

werden die anderen Bedürfnisse nicht erfüllt. Sie nehmen daher an Stärke zu und dringen vor, wie die Luft in den leeren Raum. Nicht die Ermüdung ist Ursache des Kontrastes, wie das bei der Reaktion der Fall ist, im Gegenteil, frisch angeregte Kräfte machen sich bei ihm geltend und setzen ihr Recht durch, Neues zu schaffen.

Indessen kann diese Verschiebung eine ruhige und allmähliche sein, und das ist der gewöhnliche Lauf. Meist brauchen die herrschenden Ideen oder Einrichtungen nur einigermaßen geändert zu werden, um den neuen Bedürfnissen zu genügen. Es kommt aber auch vor, daß der Drang eine der augenblicklich maßgebenden entgegengesetzte Richtung einschlägt, und dann entsteht eine Kontrastbewegung.

Der Deutlichkeit halber will ich einige solcher Kontrasterscheinungen bezeichnen. Sie sind mehrfach vorgekommen auf dem Gebiete der Religionen, in denen Zeiten dogmatischer Ausprägung mit denen mehr innerlicher Betätigung, mystisch-idealischer mit rationalistischer wechseln. Die mittelalterliche Mystik, die neben der bloßen äußerlichen Teilnahme an der Kirche eine persönlich-individuelle forderte, möchte ich zwar nicht hierher rechnen, denn sie erstrebte im Grunde nur eine Ergänzung der Frömmigkeit und lag von Anfang an in dem Wesen des Christentums begründet. Einen wirklichen Kontrast gegen die von der Kirche angenommene Gestalt brachte erst die Lehre von der Armut Christi, die bekanntlich lange Zeit das religiöse Leben beeinflusste. Sie führte zu einer doppelten Lösung: einmal entsprang aus ihr die wirkliche Ketzerei der Katharer und die nur partielle der Waldenser, ebenso jedoch gingen aus ihr die Bettelorden hervor, die sich in den Dienst der Kirche stellten.

Eine Kontrastbewegung war ferner der von Spener und Francke begründete Pietismus, der sich gegen die Erstarrung des Protestantismus richtete. Der Rationalismus dagegen war kein eigentlicher Rückschlag gegen den Pietismus; er hatte zum Teil denselben Ursprung wie dieser und hing mit der Gesamtrichtung der gleichzeitigen Aufklärung zusammen.

Die großartigste, allerdings sehr langsam verlaufende Kontrastbewegung war diejenige, aus der überhaupt das moderne

Leben hervorging, das Aufkommen des Laientums und der Laiengeseinnung. Zuerst unbewußt, doch notgedrungen wandte sie sich gegen die Allmacht der Kirche, vor allem gegen die Lehre von der Weltflucht, die Krönung des mittelalterlich-christlichen Religionsgebäudes. Die erstarkte erwerbende Arbeit konnte sich nicht mehr auf die Dauer zu der Anschauung bekennen, daß dieses Erdenleben, in dem sie mitten inne stand, ein nichtiges, nur ein Fallstrick zur Sünde sei. Erst auf Grund dieser Laienbewegung konnte sich der Humanismus verbreiten, der sich dem Menschen und der Natur zuwandte; sein Kontrast gegen die Weltflucht offenbarte sich in dem oft überschäumenden Genuße des Lebens. Luther gab dann dieser Strömung den rechten Ausdruck, indem er Religion und Leben miteinander zu verbinden und auszugleichen suchte; ein entschiedener Gegner der Askese, hat er gelegentlich Äußerungen getan, die Anstoß erregten und ihm noch heute Angriffe zuziehen: der Geist des Kontrastes trieb ihn dazu.

Die Reformation bestärkte zunächst den transzendent-religiösen Gedanken aufs neue, aber dadurch rief sie den Kontrast hervor, dem sie zugleich den Weg freigemacht hatte, die rein verstandesmäßige Auffassung der Dinge und der Natur. Daher beginnt die neue Zeit, der sie die Signatur gab, erst mit dem siebzehnten Jahrhundert, nachdem die Kämpfe um die Religion beendet waren und damit sie selbst aus dem Vordergrund der geistigen Interessen gerückt war.

Eine der ersten Wirkungen war die folgerechte Ausbildung des absoluten Staates, die Lehre vom Naturrecht. Alle diese Ideen faßte in vollendeter Weise die Aufklärung zusammen, ein bewußter Kontrast gegen die gesamte frühere Lebensauffassung.

Eine reine Kontrastbewegung war dann die Romantik, die allerdings als eine Reaktion des Mittelalters erscheinen könnte. Aber wenn sie zu diesem zurückgriff, so war das nur eine Folge gelehrter Studien; denn das Mittelalter war lange abgetan. Man huldigte nur Ideen, deren Verklärung man in ihm zu finden glaubte. Der Hauptzweck der Romantik war, die Nüchternheit der Aufklärung und des Rationalismus, den Formalismus der klassischen Literatur zu stürzen; sie war im Grunde ein transzendenter Protest und Kontrast.

Als Kontrastbewegung ist auch das Aufkommen des modernen Nationalbewußtseins zu verstehen. Der vertrauensselige Kosmopolitismus des achtzehnten Jahrhunderts wurde aufgerüttelt durch die gewaltigen Kriege, welche die französische Revolution und ihre Folgen hervorriefen; man erkannte die Notwendigkeit, Heimat und Eigenart zu bewahren, den friedlichen Schalmeiern folgten die Kriegslieder Arndts und Körners. So kamen die nationalen Gedanken auf, die seitdem fortwährend weiter wuchsen, trotzdem sich eine international-republikanische Periode dazwischen schob, bis sie in neuester Zeit ihren Höhepunkt erreichten. Mit ihnen hängen auch die wirtschaftlichen Programme der neuen Handelsverträge und die agrarischen Bestrebungen zusammen, doch kann man diese auch als Reaktion gegen die durch den plötzlich groß gewordenen Weltverkehr gebrachte Revolution im Wirtschaftsleben auffassen.

Auch auf anderen Lebensgebieten kommen solche Kontraste vor. Nach der englischen puritanischen Revolution warf sich wenigstens die höhere Gesellschaft mit Lust in den Sinnentaumel. In der Mode, in den Trachten findet oft ein zäher Wechsel statt, der dem Gegensatz huldigt. Auch in der Literatur finden sich ähnliche Erscheinungen; Humor und Satire leben oft vom Kontrast. Man kann durch ihn den Beifall erklären, den die Schäferromane in der Zeit eines üppigen Hoflebens fanden, obgleich sie auch ein Stück der humanistischen Erbschaft waren. Der Kontrast erweckt in der Regel Interesse schon durch sich selbst, wie Beispiele aus der Philosophie und anderen Wissenschaften zur Genüge beweisen. Heutzutage arbeiten Kunst und Dichtung viel mit Kontrasten, aber sie entspringen meist nicht einem Wandel von Geschmack und Ansichten, sondern werden absichtlich hervorgesucht, um eine künstliche Wirkung zu erzielen.

Man hat auch eine Art von Kontrastwechsel darin finden wollen, daß in den einen Zeiten das Persönliche, in den anderen die Gemeinschaft stärker hervorträte. Aber diese Erscheinung läßt sich wohl anders genügend erklären. In dem gewöhnlichen ruhigen Verlauf stehen die vorhandenen Institutionen in Herrschaft, so daß das Individuum ihnen untergeordnet ist. Verlieren sie jedoch ihre Kraft vor neuen Bedürfnissen, so sind es einzelne,

welche auf Veränderung drängen und sie bewirken. Auch im geistigen und wissenschaftlichen Leben werden große Wandlungen durch Individuen hervorgerufen; ihren Anregungen folgt dann die stille Verarbeitung, die weniger Gelegenheit zum Aufsehen machenden Ruhm gibt. Daher liegt die Sache wohl so: Zeiten, in denen sich große Veränderungen vollziehen, geben von selbst dem Individuum Spielraum. Man spricht daher von aufsteigenden und absteigenden Zeiten. Jener Wechsel liegt also in dem allgemeinen geschichtlichen Verlaufe. Wir sind außerdem geneigt, geistige Vorgänge, die immer von Individuen getragen werden, mit besonderer Vorliebe zu betrachten und in ihnen den wesentlichen Inhalt einer Zeit zu sehen. Das geschieht ja mit gutem Recht, aber wenn etwa unsere klassische Literaturperiode als Ausdruck des gesamten Deutschlands in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts betrachtet würde, so wäre damit der tatsächliche Zustand nicht richtig wiedergegeben. Die individuelle Freiheit war damals auf das geistige Leben beschränkt.

Der Lebensformen und auch der Bedürfnisse sind nicht viele. Daher treten scheinbar dieselben Ideen immer wieder auf, kommen gleiche oder ähnliche Kontraste vor. Das macht den Eindruck einer Pendelbewegung, als ob in der Geschichte ein regelmäßiges Hin- und Herwandeln der Ideen stattfände. In der Tat sind jedesmal die Verhältnisse anders, so daß eine wirkliche Gleichheit nie vorkommen kann. Jeder Kontrast bringt eine Differenzierung, und jeder Wandel läßt einen Niederschlag zurück, so daß der Inhalt des Lebens beständig zunimmt.

In diesem fortwährenden Reinigungsprozeß liegt der Fortschritt zur besseren intellektuellen Erkenntnis.¹⁾

¹⁾ Vgl. zu dem vorstehenden noch die Ausführungen des Herausgebers dieser Zeitschrift in der Besprechung von Th. Lindners Weltgeschichte usw. in diesem Heft.

Waffenkunde und Kulturgeschichte.

Von GEORG LIEBE.

Es ist das Verdienst der entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung, so mancher früheren dilettantischen Liebhaberei erst eine wissenschaftliche Seite abgewonnen zu haben. Was in der Vereinzelnung nur die Bedeutung der Kuriosität besaß, ermöglichte durch Sammlung und Vergleichung ungeahnte Erkenntnis. So gelang es, in der Heraldik ein wichtiges Hilfsmittel der Genealogie heranzubilden, und in der Numismatik tritt an Stelle kindlicher Sammlerfreude das Bestreben, mit dem Münzwert der Preisgeschichte und damit einem bedeutungsvollen wirtschaftlichen Faktor nahe zu kommen. Überall in solchen Bemühungen wird fruchtbar, was G. Freytag als Jakob Grimms Methode bezeichnet hat: aus einer Summe einzelner Tatsachen Inhalt und Gesetz, aus den Gesetzen den innern Zusammenhang dieses Gesetzmäßigen, das Leben selbst zu erkennen.

Auch die Betrachtung der früher nur als Rarität oder wegen ihres Kunstwertes gewürdigten Waffen hat in den letzten Jahrzehnten an Vertiefung gewonnen, und die einseitig ästhetische oder militärtechnische Betrachtung ist mehr und mehr der kulturgeschichtlichen gewichen. Ist doch die Waffe wie kein anderer Gegenstand menschlicher Erfindungsgabe ein Maßstab der Kultur, deren erste Regungen ihr Auftreten bezeichnet, deren höchste Höhe auch sie zu schreckenerregender Vollkommenheit führt. Ein Maßstab von untrüglicher Sicherheit, denn hier ist unter dem Zwange der Notwendigkeit die Form stets der reinste Ausdruck des Zwecks und damit die Forderung des Stilgemäßen streng erfüllt. Auch schmückende Beigaben erscheinen dieser Gesetz-

mäßigkeit unterworfen, niemals als willkürlich hinzugefügt, sondern als Fortbildung dessen, was der Zweck unmittelbar erheischte. Nach den jeweiligen Ansprüchen der Wirklichkeit sehen wir die Formen sich wandeln, um schließlich abzusterben und neuen Platz zu machen. So erhält sich der aus der Keule zur Bekämpfung des Plattenharnischs entwickelte Streitkolben unter immer reicherer Ausgestaltung der durchbrochenen Schlagblätter über die Zeiten seiner Brauchbarkeit als bloßes Abzeichen. So werden die Stangenwaffen, die in den Händen Schweizer, flandrischer und böhmischer Bauern der feudalen Taktik das Ende bereiteten, zu Prunkstücken fürstlicher Trabantengarden. Im Zusammenhange mit der allgemeinen Kultur sind solche Entwicklungsreihen bisher nur von Jähns¹⁾ dargestellt worden, dem die erforderlichen militärischen, historischen, philologischen Kenntnisse in seltenem Maße eigneten; meist sind die einschlägigen Untersuchungen in Zeitschriften der verschiedensten Richtung zerstreut. Großen Dankes wert ist es daher, wenn der Vorsteher einer so hervorragenden Waffensammlung wie das Dresdener Historische Museum,²⁾ Dr. Koetschau, in der von ihm geleiteten Zeitschrift für historische Waffenkunde gerade die kulturgeschichtlichen Interessen pflegt. Die glücklichen örtlichen Verhältnisse gestatteten die ganz private Vereinigung einer Anzahl Mitarbeiter zu einem waffengeschichtlichen Seminar. Aus dessen Arbeiten sind 1905 die Beiträge zur Geschichte der Handfeuerwaffen als Festschrift zum achtzigsten Geburtstag des verdienten Kenners Oberst a. D. Thierbach erwachsen. Diese Veröffentlichungen erleichtern es in erwünschter Weise, die kulturgeschichtliche Bedeutung der Waffenkunde darzulegen.

Daß eine genaue Kenntnis der Waffen das Verständnis historischer Entwicklung fördert, kann keinem zweifelhaft sein, der in ihnen das letzte Mittel sieht, mit denen ein Volk wie ein einzelner seinen Willen durchzusetzen vermag. Nur eine völlige Überschätzung der ältesten Feuerwaffen konnte den Irrtum zeitigen, daß ihnen das Rittertum erlegen sei, während die Kenntnis der Konstruktion der Armbrust von der mächtigen Durchschlagskraft

1) Entwicklungsgeschichte der alten Trutzwaffen (vgl. Zschr. f. Kultur, VII, S. 416).

2) Vgl. über dieses seinen Aufsatz im Dresdener Jahrbuch 1905.

ihres Geschosses überzeugen muß. Von einschneidender Bedeutung für Gustav Adolfs Erfolge war die erhöhte Feuerwirkung mittelst Vermehrung und Erleichterung der Musketen.¹⁾ Die Erkenntnis des Wertes einer schlagfertigen Armee für eine kräftige Politik hat einst Leibniz zu eingehender Beschäftigung mit militärischen Spezialfragen veranlaßt, worauf zuerst Jähns in seiner Geschichte der Kriegswissenschaften eingegangen ist. Wie die Ausbildung des Sanitätswesens hat er auch das Bajonett und den Hinterlader befürwortet.²⁾

War die Leistungsfähigkeit der Waffen allezeit von stärkstem Einfluß auf die Gestaltung der äußern Politik, so hat ihre Anwendung wieder von der innern die stärkste Einwirkung erfahren. Überall sehen wir das Vorrecht der Wehrhaftigkeit rechtlichen und sittlichen Bestimmungen unterliegen, die entweder die Altersgrenze oder den Stand oder die Art der Waffe betreffen und untrügliche Rückschlüsse auf die Kulturstufe gestatten. Mit der Ausbildung der ritterlichen Gesellschaft geht die Beschränkung des Waffenrechtes, vorzugsweise des Schwertes, Hand in Hand. Aus dem Anfang des zehnten Jahrhunderts berichtet Ekkehard von St. Gallen als bedenkliches Zeichen, daß die Meier Schilde und polierte Waffen tragen und die Ministerialen sich nach Sitte der Edlen mit dem Schwert umgürten.³⁾ Die Bewaffnung der übermütigen Bauern ist es nicht zum mindesten, die die Entrüstung der höfischen Dichter erregt. Auch für den Ernstfall gelten diese Anschauungen; dem französischen Fußvolk war im zwölften Jahrhundert das Schwert untersagt, und 1288 durften bei Worringen die bergischen Bauern nur Morgensterne führen.⁴⁾ Neben den sozialen Faktoren haben wirtschaftliche entscheidend gewirkt, solange der Zwang der Selbstausrüstung bestand. Nimmt schon die *Constitutio de expeditione romana* um 1190 bei der Forderung der Rüstung auf den Grundbesitz Rücksicht, so hat dieser Grundsatz fakultativer Verpflichtung weitgehende Ausbildung in den Städten erfahren, wo sich bei allgemeiner Wehrpflicht die größte ökonomische Differenzierung fand.

¹⁾ Spak, Die Handfeuerwaffen der schwedischen Armee während des Dreißigjährigen Krieges (Thierbach-Festschrift).

²⁾ Von Schubert-Soldern, Leibniz und die Handfeuerwaffen (ebenda).

³⁾ Mon. Germ. SS. II, 103; Cont. S. 161.

⁴⁾ Köhler, Kriegswesen S. 100, 108; vgl. meinen Aufsatz: Das Recht des Waffentragens in Zeitschr. f. hist. Waffenkunde II.

Nicht selten ist das Verhältnis von Einkommen und Rüstung in ein sorgfältig abgestuftes System gebracht, wobei sehr praktisch die Luxusneigungen zur Selbstdeklaration ausgenutzt werden, wenn das Vorrecht reicher Kleidung die Pflicht schwerer Rüstung nach sich zieht.¹⁾ Umgekehrt führte wirtschaftliche Schwäche zu gemeinsamer Ausstattung einzelner Kämpfer, wie das in den Verzeichnissen ausrückender Bürger zutage tritt, z. B. in den Hussitenkriegen 1431 zu Jüterbog.²⁾ Bis in das siebzehnte Jahrhundert erscheint der durch regelmäßig wiederkehrende Musterrungen gewährleistete Besitz eigener Waffen als Pertinenz des vollen Bürgerrechts. Die dessen nicht Teilhaftigen, besonders die Vorstädter, sind die Spießbürger, die nur den kurzen Knebelspieß führten. Welchen Posten das Zeugwesen, die Bliden und Standarmbrüste, später die Büchsen, im städtischen Budget ausmachten, ist aus den Stadtrechnungen ersichtlich. Ihre wirtschaftliche Überlegenheit gestattete den Städten weit mehr als den Fürsten, sich das neuaufgekommene Kampfmittel zunutze zu machen, und die lange Zeit vorwiegende Bedienung durch Zünftler hat zu dem militärischen Standesvorurteil wider die Artillerie wesentlich beigetragen.³⁾

Der Wert des Hauptmittels im Daseinskampfe hat die Erzeugung der Waffe zu einer der frühesten technischen Regungen gemacht. Waffen sind es, die uns von dem Kulturstande vorgeschichtlicher Zeiten Zeugnis ablegen, an deren Stoff und Form wir fremde Einflüsse so untrüglich verfolgen können wie in Sprache und Sitte. Mit Staunen erkennen wir das Bestehen einer sorgsam ausgebildeten Schmiedekunst in Mitteleuropa vor dem Auftreten der Römer, deren Technik nur der Fortbildung zu dienen brauchte, und die Erschließung des Orients brachte auf diesem Gebiet eine Fülle von Anregungen, denen zunächst die Mailänder Industrie ihre Blüte verdankte. Ihre berühmteste Stätte, das Haus der Nigroli da Missaglia ist erst 1901 dem Abbruch verfallen. In Deutschland ist eine fabrikmäßige Herstellung und

1) Vgl. meinen Aufsatz: Vermögensstand und Ausrüstung in den Städten des Mittelalters, ebenda III.

2) Vgl. das älteste Ratsmemorial ed. Klinkenberg in Magdeburger Geschichtsblätter 1904.

3) Vgl. meinen Aufsatz: Die soziale Wertung der Artillerie in Soziale Studien, 1901.

damit ein Handelsvertrieb von Waffen früh nachweisbar. Etwa um 523–526 dankt Theodorich der Große dem König der Warnen für geschenkwise übersandte Schwertklingen mit dem Entzücken des Kenners. Die anschauliche Ausdrucksweise läßt erkennen, daß es sich um nationales Produkt handelt, bei dem wahrscheinlich schon die Damaszierung zur Anwendung gelangt ist, deren Technik später erst wieder aus dem Orient zurückkehrte.¹⁾ 893 werden in Rheinfranken Werkstätten für metallene Schildränder erwähnt, und das Wormser Dienstrecht aus dem elften Jahrhundert setzt Bußen halb in Geld, halb in Schilden und Lanzen an.²⁾ Die Solinger Klingenindustrie reicht bis ins zwölfte Jahrhundert zurück, noch älter ist die Passauer, während für Harnische besonders Augsburg in Anlehnung an die Mailänder Vorbilder Ruf erlangte. Dazu kamen dann später die Lieferungsstätten für Feuerwaffen, wie Suhl.

Frühzeitig machte der aufblühende städtische Handel den wichtigen Artikel zum Gegenstand der Ausfuhr; die Koblenzer Zollrolle 1104 wie das erste Straßburger Stadtrecht nennen Schwerter als solchen.³⁾ Von großer Bedeutung für den Markt wurden die Meistermarken; als erste wird der Passauer Wolf genannt, den sich die Solinger mit Unbefangenheit aneigneten. Wieviel sich über die Wirksamkeit einzelner Meister aus dem noch wenig berücksichtigten archivalischen Material gewinnen läßt, hat Gurlitts Arbeit erwiesen.⁴⁾ Mit den steigenden Bedürfnissen der Massenheere machte sich Unternehmertum und Lieferantenwesen bemerkbar. Im letzteren treten seit dem sechzehnten Jahrhundert die Juden hervor, Kardinal Albrecht bediente sich ständig eines Isaak Meier.⁵⁾ Zu unerfreulichen Ergebnissen führte mehrfach die Abhängigkeit der staatlichen Gewalt von Privatunternehmern in der Geschützgießerei, denn die wenig bekannte Technik erschwerte die Kontrolle und erleichterte den Unterschleif. Die um 1600 in Braunschweig gegossenen „bösen Wilkensstücke“ sicherten dem Gießer ein mißliches Andenken in den Städtrechnungen und der Stadtgeschichte, denn

¹⁾ M. G. Auct. antiquissimi XII, Cassiodori Epistolae Theodoricianae ed. Mommsen V, 1.

²⁾ Bergische Zeitschr. 1879, S. 17; Gengler, Das Hofrecht Bischof Burchards, 1859.

³⁾ Vgl. Böheim, Die Waffe im Welthandel (Z. f. hist. Waffenkunde I).

⁴⁾ Deutsche Turniere, Rüstungen und Plattner d. sechzehnten Jahrhunderts, 1889.

⁵⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Die Kriegsrüstungen Kardinal Albrechts i. Magdeburger Geschichtsblätter 1902.

bei der Belagerung wenige Jahre darauf wurde ihr Springen manchem bürgerlichen Kanonier verderblich. Verhängnisvoll drohte den Erfolgen Ludwigs XIV. zeitweilig die mangelnde Widerstandsfähigkeit der französischen Geschützrohre zu werden, was zu einem langwierigen Intrigenspiel unter den konkurrierenden Gießern führte.¹⁾

Nicht minder als mit dem politischen und wirtschaftlichen steht das Waffenwesen mit dem Seelenleben des Volkes im engsten Zusammenhang. Die zwingende Macht überlegener Waffen sah man leicht als übernatürliche Gabe an und hüllte den Ursprung in das Gespinnst der Sage. Das unwiderstehliche Schwert, den undurchdringlichen Panzer wirkten Zwerge im Bergesschoß – vielleicht eine Erinnerung an eine geknechtete Urrasse, die den eindringenden Ariern in der Metalltechnik überlegen war. Angantyr's Schwert zu erhalten, tritt beschwörend die Tochter an das getürmte Hünengrab. Dichterischer Schwung verleiht der von Reckenhands geschwungenen Waffe persönliches Leben, das bis zur Namensführung geht. Ihre Kraft zu steigern sucht man durch formelhafte Inschriften mystisch-religiösen Charakters, die sich auf Schwertklingen aus heidnischer Zeit bis in das siebzehnte Jahrhundert verfolgen lassen und in derbem Realismus noch auf oberbayrischen Schlagringen erscheinen.²⁾ Wiederum auch zur Abwehr wurden unsichtbare Mächte angerufen, und dem Waffensegen vertraute der fromme Landsknecht wie der Musketier des Siebenjährigen Krieges. In bildlicher Form erscheint er als Bild des h. Christoph, der vor dem jähen Tode schützte, auf der Innenseite des Schildes.³⁾

Einen neuen mächtigen Anstoß erhielt die Phantasie des Schreckens, als die unerklärliche Zerstörungskraft des Pulvers auf den Plan trat. Nur die vorbereitenden Schritte, nicht den letzten bis zur Anwendung der Schußwaffe zu enträtseln, ist uns gelungen.⁴⁾ Das aber wissen wir, daß die erschütternde Wirkung auf die

Reimer 1) Meier: Die Artillerie der Stadt Braunschweig (Zeitschr. d. Harzvereins Bd. 30); **Waffenkunde** II. Aus französischen Geschützgießereien unter Ludwig XIV. (Zeitschrift f. hist. Waffenkunde II).

und 2) Inschriften, schon früher von Böhm (Zeitschr. für deutsche Kultur, N. F. 1874) **gegeben** in Zeitschr. f. hist. Waffenk. III von Wegeli.

3) So auf Schilden des vierzehnten Jahrhunderts im Erfurter Museum.

4) Nach der ausführlichen Erörterung bei Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften **hat** jetzt nochmals Sterzel eine Revision der Frage vorgenommen (Thierbach-Festschr.).

Sinne der Zeitgenossen bei weitem die tatsächlichen Schießerfolge überwog, von deren Geringfügigkeit zumal bei den ungeheuren Kalibern der Artillerie uns manches Verwunderliche berichtet wird. Dagegen weiß von König Ludwigs Belagerung der Meersburg 1335 die Konstanzer Chronik ein Jahrhundert später zu melden: der sant uss schütz uss einer büchs, die einen schützlichen und herten don und klapf hette mit dem ussgang des schutz, also das viel menschen bayderlei geschlecht in gehör des schutz unter den beliegern als halbtod und onmächtig vilent uff das ertrich.¹⁾ Nicht minder anschaulich berichtet der Rat von Magdeburg über die Einnahme der Burg Tuchheim 1433: sie weren och ser vermoedet mit waken und verdoevet mit bussen, darmede man schot ane unterscheit dach und nacht.²⁾ Und noch Götz von Berlichingen vermerkt äußerst betreten, „daß man das gebelder nit wol leiden mocht“. Unbestritten galt die Erfindung für deutsches Eigentum; in ihrer Heimat erwuchs die älteste artilleristische Literatur, wobei freilich deutscher Grüblersinn mehr den pyrotechnischen als den ballistischen Problemen sich zuwandte. Deutsche Büchsenmeister waren wegen ihrer Tüchtigkeit überall geschätzt. Von Haus aus regelmäßig Handwerker, zogen sie gleich andern Söldnern der Werbung nach; so hat der Nürnberger Hans Rosenplüt, ein Gelbgießer, den Städtekrieg mitgemacht und Hans Clauert aus Trebbin, Eulenspiegels märkischer Rival, ist bis nach Ungarn gekommen, ja ihrer zwei waren bei Magelhaens Expedition.

Die Tonwirkung ist es wohl auch gewesen, die bei dem modernen und unvolkstümlichen Kriegswerkzeug die Personifikation anwenden ließ wie einst bei dem vertrautesten, dem Schwerte. Das sechzehnte Jahrhundert schwelgte in individueller Gestaltung der einzelnen Stücke; man suchte die Namen zum Kaliber in Beziehung zu setzen – eine Liebhaberei auch Kaiser Maximilians – und durch mehr oder minder treffende Verse zu begründen.³⁾ Unmittelbarste Beziehung auf Zeitereignisse geben Kurfürst Augusts von Sachsen zwölf Flacianer mit dem Verse: Die Flacianer und

1) Mitgeteilt von Piper im Korrespondenzblatt der Geschichtsvereine 1902.

2) Urkundenbuch ed. Hertel II, 307.

3) S. o. die Sammlung von Ziegler.

Zeloten sind des Teufels Vorboten. Die Henkel, sog. Delphine, bilden die Figuren zweier Theologen, die sich in die Haare fahren unter der darüber schwebenden Tiara. Der Gießer, Wolf Hilger aus Freiberg, zeichnete sich überhaupt durch üppigen Reichtum dekorativer Phantasie aus, während der in Innsbruck tätige Gregor Löffler einen strengern Stil vertritt.¹⁾

Wie jedes bedeutsame Element des Volkslebens findet in rechtlichen Festsetzungen auch die Waffe ihre Würdigung. In Zeiten grimmigen Kampfes läßt die Bestimmung des alamanischen Volksrechts blicken, wonach der Schwertschmied um vierzig Schillinge gleich dem Edlen gebüßt wurde. Das ganze Mittelalter hindurch bilden die Verfügungen über das Heergeräte einen sorgfältig berücksichtigten Bestandteil des Erbrechts. Seine hofrechtliche Auslieferung wurde von den Städten früh verboten. Verhältnismäßig spät läßt die rücksichtslose Kriegsführung das Völkerrecht in Fragen der Bewaffnung zu Worte kommen. Nachdem schon 1139 Innocenz II. die todbringende Kunst der Armbrustschützen verdammt hatte, rief die noch verderblichere des Pulvergeschützes langdauernde Erörterungen hervor. Die Volksmeinung wie die Berufssoldaten empfanden gegen das „grausam schädlich Instrument“ eine Abneigung, deren Ausdruck wir bei Luther und Fronsperger finden. Daß der große Krieg die Anregung bot zu Untersuchungen über die rechtlichen und sittlichen Grundlagen des Krieges, deren monumentalsten Erfolg das Werk des Niederländers Grotius bildet, das macht sich auch bei der Beurteilung der Artillerie geltend. 1629 erörtert ein Theologe die Frage, „ob ein christlicher Potentat gegen seinen Feind sich der schädlichen, blutvergießenden Instrumente, des großen und kleinen Geschützes, Feuerwerfens, Minierens und dergleichen mit gutem Gewissen gebrauchen könne,“ in zustimmendem Sinne.

Nicht zu unterschätzen ist endlich der Einfluß, den die Handhabung der Waffe auf die Geselligkeit und damit auf die Ausbildung der Sitten geübt hat. Die einfachste Form der Massenunterhaltung, der Tanz, wurde durch sie gern dramatisch gestaltet.

¹⁾ Gerlach, Die ältesten bronzenen Kanonen Sachsens, besonders von Wolf Hilger (Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins 1882); Erben, Gregor Loeffler und Martin Hilger (Mitteilungen des Heeresmuseums in Wien 1903).

Was in grotesker Form bei den Naturvölkern auftretend, in der Antike zu feierlicher Kultushandlung sich wandelte, hat schon Tacitus das einzige Schauspiel der Germanen genannt. Die nächsten Zeugnisse stammen erst aus dem fünfzehnten Jahrhundert; doch ist bei dem altertümlichen Charakter der Aufführungen nicht zu zweifeln, daß es sich um alte Volkssitte handelt, von der man nur – vielleicht unter kirchlichem Vorurteil – Notiz zu nehmen nicht für nötig hielt. Die städtischen Handwerker, vorzugsweise Schmiede und Schwertfeger, sind es gewesen, die den alten Brauch bis ins siebzehnte Jahrhundert gepflegt haben.¹⁾ Auch die wirklichen Waffenübungen wurden zu Volksfesten gestaltet, wie sie Zeiten, die viel mehr als wir in der Öffentlichkeit lebten, willkommen sein mußten. Zahlreiche lebhaft Schilderungen von Zeitgenossen bezeugen, von welcher Bedeutung für die verschiedenen Gesellschaftsschichten Turniere und Schützenfeste waren. Als die ritterliche Kampfweise längst nicht mehr die entscheidende war, gehörte doch das Stechen unweigerlich zum Glanze fürstlicher Hofhaltung. 1368 bedauert Gräfin Margarete von Nassau, ihre Tante Mechthild von Cleve auf dem Turnier zu Herborn nicht getroffen zu haben: „inde heyddes de weydelichen rytter inde kneychte all geseyn, de day weyren.“ Im gleichen Jahre versäumt das Olde bok von Göttingen nicht, bei solcher Gelegenheit zu erwähnen: et multe mulieres valde pulchre purpureis indute vestibus et sonoris cingulis precincte, wozu es 1376 noch die weitere Ausmalung fügt: sonantibus schur schur schur kling kling kling et in posterioribus satis ample. Nicht besser weiß 1480 Albrecht Achilles seinen Hofhalt zu schildern als mit den Worten: „Das jung gesind rennt, sticht und tanz.“²⁾

Hatten die Schießübungen der Handwerker immerhin einen praktischen Wert, der sie in den Defensionsordnungen, den vergeblichen Anläufen zu einer Organisation der Wehrpflicht, stets Berücksichtigung finden läßt, so waren die Fechtschulen³⁾ rein sportmäßig. Denn die Waffen, Langschwert und Dussak, waren

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Der Schwerttanz der deutschen Handwerker (Zeitschr. f. hist. Waffenkunde III); Schaer, Altdeutsche Fechter und Spielleute, 1901.

²⁾ Steinhausen, Deutsche Privatbriefe des Mittelalters I, S. 8 u. 219; Urkundenbuch der Stadt Göttingen ed. Schmidt.

³⁾ Schaer a. a. O.

keine im Ernstfall geführten. Aber die sie schwangen, haben einen großen Teil der trotzigen Landsknechte geliefert, die sich bald den Turnierhelden überlegen fühlten. Mit dem Zunehmen eines unkriegerischen Geistes wurde auch das bloß der Schaulust dienende Fechterwesen verächtlich und anfangs des siebzehnten Jahrhunderts in einer Schilderung der Frankfurter Messe nur noch komisch behandelt.¹⁾ Wie das Handwerksleben vielfach auf das akademische Einwirkung geübt hat, so leben auch zahlreiche Bräuche der alten Fechtergilden noch im Waffenspiel unserer hohen Schulen fort — nicht zum Schaden ihres Geistes; denn ein Zeichen von Volksgesundheit ist die Freude an solchem Spiel noch stets gewesen, die wir nicht für anglo-amerikanische Rüpelei austauschen wollen.

¹⁾ Mitteilungen des Frankfurter Geschichtsvereins VI.

Ein Vater an seinen Sohn (1539).

Von FRIEDRICH BEYSLAG.

Aus dem Nachlaß des im Jahre 1835 verstorbenen k. bayr. Hofrats Dr. Dan. Eberh. Beyschlag, Rektors bei St. Anna in Augsburg, hat sich unter dessen Nachkommen der Brief eines Augsburger an seinen Sohn vererbt,¹⁾ aus dessen Zeilen sich nachfolgendes Kulturbildchen entnehmen läßt.

Im Frühjahr 1539 zog aus dem Gögginger Tor eine Augsburger Kaufmannsschar zu Roß und Wagen aus, die auf dem gewöhnlichen Wege über Ravensburg oder Lindau um den Bodensee herum und dann auf der Straße über Zürich, Bern, Freiburg und Genf sich nach Lyon begab.²⁾ In ihrem Schutz befand sich auch ein Junge, dem Alter nach fast noch ein Knabe, dem sein Vater beim Abschied noch einmal anbefahl, sich sofort nach seiner Ankunft in Lyon zu dem von ihm mehrfach erwähnten Landsmann und Geschäftsfreund zu begeben und diesem alle weiteren Schritte in betreff einer Lehrstelle zu überlassen. Während seiner Lehrzeit aber solle er alle Weisungen beherzigen, die er ihm schon vorher mündlich gegeben habe und die er ihm nun auch in schriftlicher Form zu dauernder Erinnerung überreichen wolle. Damit gab er ihm im Scheiden einen gefalteten Pergamentbrief,³⁾ den der Junge, nachdem er den ersten Trennungsschmerz verwunden hatte, öffnete und dann in seinen

¹⁾ Original im Besitz des H. Pfarrers Dr. Albert Beyschlag in Mainz.

²⁾ Tagebuch des Lucas Rem a. d. J. 1494–1541 (herausgeg. von B. Greiff im 26. Jahresbericht des Hist. Ver. v. Schwaben 1860) S. 7 und 15.

³⁾ Eine solche briefliche Weisung aus Nürnberg (1488) i. d. Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. St. Nürnberg. 5. Heft (1884), S. 16, aus Augsburg (1588 u. 90) i. d. Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Schwaben I (1874), S. 146 u. 169.

zierlich verschnörkelten deutschen Kurrentzügen auf sich einwirken ließ. Wir lesen mit dem Jungen folgende Mahnungen eines besorgten Vaterherzens:

1539. Befehl von Leo Ravenspurg ann seinen lieben Sun Christoff, das er dem well nachkomen unnd oft lesen.

Lieber Son Christoff, zu diener Rays well dir der Allmechtig gott gluck und gnad verleichen/ das du zu seinem willen lebest/ und zu deines vatters unnd muotter Huld unnd liebe beleybest/ alls ain fromer gehorsamer Son/ und fleyß dich nachgeschribner Stuck/ so wiert ain Rechtgeschaffen mensch auß dir.

Hab gott lieb unnd vor agen unnd fleyß dich, zu halten seine gepott/ und den gottesdiennst, so in dem land, da du dann sein wirst, gepreichig ist, dem welest nachkomen wie ander from unnd erber Leut/ unnd nichts vom glauben weder wenig noch vil argurieren/ dann es wurd dyr groß nachtayl pringen und gefar deines Lebens darauff sten.

Der Sebastien weyer¹⁾ unnd sein bruoder werden sich befleysen, dich zu ainem Rechtgeschaffnen Herrnn zu thonn, da Erber from leuyt sennd/ und was du bedarffs zu deiner notturfft, dir verordnen, es seyen clayder unnd anders. darumb so merck ebenn, das du mit grossem vleyß thieest, was dir die obgemelten schaffen. auch wann du Bey dem Herrnn bist, was er dir unnd seynn fraw schafft, das thuo mit grossem fleyß unnd bis willig unnd from.

Hiet dich auffs allerhöchst, luyg unnd styl nit unnd, wann du gelt oder viel war, damit dann die Kauffleyt umbgand, under Handen Hast oder for dir sichst ligen, so nim nichts darvon/ dann oft geschicht, das mit fleyß ainem gelt oder anders fürgelegt wiert zu ainer prob. Darumb verker bey leib und bey leben nichts/ als lieb dir dein leben unnd mein Huld ist.

Hiet dich for beser geschelschaft/ unnd wan du etwan von anderen teyschen herst Sagen oder sichst, das sy sich nit Recht

¹⁾ Sebastian Weyer ist in den Augsburger Steuerbüchern auch in den hier in Betracht kommenden Jahren 1535—40 mit 30 fl. 6 d. veranlagt. Er hatte also während seines Aufenthaltes in Lyon, wo er wohl als Faktor einer Augsburger Handelsniederlassung wirkte, sein heimatliches Bürgerrecht nicht aufgegeben. Über die damaligen Handelsbeziehungen zwischen Lyon und Augsburg s. Greiff zu Rems Tagebuch S. XIV ff.; ferner Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Schwaben I (1874), S. 184.

halten und Junkherrn sein wellen, so lass dir ain exempel und warnung sein, das du eß nit thieest.

Laß dich die anderenn diener oder megt bey dem Herrn, da du dann seyn wirst, nit anlernen, das du etwas stelest, es sey im Haus von essender speis oder tranck oder ander ding, deren des nit Recht sey/ dann du möchtest in grosen unfal komen: sy versuochend under weil also ainen, ob [er] sich anlernen oder verfiere laß.

Hiet dich vor denen 2 großen bessen wassern, die sona und rona genant, bad unnd schwim nit darin und merck eben, wann du darein reytzts, nit duuffy, wie ich dir offt geschagt hab/ prauch in denn annderen wassern alweg dein fortayl, damit du nit ertrinckest/ dann fil guoter gesellen darin ertruncken seund: laß dir ain warnung sein.

Hiet dich vor starcken weinen, du vil wasser darein und gedencck, das du nit vol werdest/ weder under wegen noch dinenn. wan du durstig bist, so trink gar wasser oder wol gewessert wein, dann darzu genatirt bist vil trincken unnd essen unnd merck eben auff dich se[]b, damit du dester minder krank und ungesickt werdest.

Hiet dich vor spülen, Hueren, Zutrincken, schweren unnd anderen bösser geschelchafften und lastern fleys dich zu Erberen guten leuten, da du gros von sichts und die Etwas kinden so kanst du Etwas gros von Inen lernen. Und fleys dich, wa du zeit kauffst und magst haben, das dich dich ubest mit schreiben, Rechnen, dann du es nit vergessest sonder mer lernest, dann es dir wol zu statten komen wirt auch vleyß dich, die Kauffmannschafft, dann dein Her umgibt lernen zu kennen, und wider dich keiner arbeyt.

Halt dich unnd beyne Käyde sauber und heb sy wol auß unnd die wuschet und wüßig, nit streig: laß dir ein drey, wann man dich wüßig nit halt verschmacher, dann man streicht die zu gutt.

Die Fingergelb, tayl nit geyrig, verbinde kein man gelt, dann es wirt zu wunn zu geyrig unnd eher wirt, wol be-
 dacht unnd zuechtig sein. Darff dich keiner Reychthumb ge-

trosten/ sonder halt dich, das du lernest gelt zu gwinen unnd nit unuzlich zu verthon.

So sichst du wol, das großer meniglicher Kosten uber dich gatt/ auch noch uber diene Brueder unnd schwester gann wirt, darumb du Auch nach meinem absterben dester minder finden wirst: darumb bis Einzogen unnd halt dich wol, damit duch dich selbs erhalten kindest und deinen geschwistergoten auch helfen kindest.

Hiet dich, laß dich nit auß ainfalt bereden, das du inn kunfftig zeit nit auß dir selb ain weib nemest noch dich fachen lassest, kainer die Ee verhaißest, und hiet dich vor unndlichen¹⁾ weybern, damyt du nit die blateren uberkomest unnd anderen unval, der auß denselben fluyst.

Halt dich umb die fieß warm und drucken, dan es ain feicht pat ist, damit du dester minder kranck und lecher in die fieß uberkomest.

Gangg bey nacht nit auff der gassen, es schick dich dann dein Herr: der wirt dir wol sagen unnd verordnen, das du sicher gast; dann es vil böser buoben hat, foraus auff der sonapruck ist offt viel Bieberey geschehen.

Unnd da gott for sey, das du kranck wurdest oder ainigen andernn mangel hetest, er wer an Hungger, Klayder oder anders: laß es den Bastien weyer oder sein bruoder bey zeyt wissen, damit es dir gewent werd.

Schreyb mir unnd der muotter offt und laß mich wissen, was du fur ain Herren habest, wie er mit namen haiß und warmit er umbgaung, auch wievil er diener hat unnd wie er dich halt.

Zu ainem Beschluß bis for allen dingen, wie am anfang stat, gotzferchtig mit lesen, beten etc., wie dan lanntz gepreichig ist; thuo wie annder from leut. Kauff dir ain lateinisch betbuoch, wie dann die annderen honnd und sechen wirst, so wirt dir der Almechtig gott helfen, das du kain nott wirst haben/ damit so bis gott dem Herrnn bevolchen. Datum inn Augspurg von dienenn vater geschriben auff 26. martzo 1539.

Leo Ravenspurg.

¹⁾ unendlich = liederlich, nichtsnutzig (Schmeller, Bayrisches Wörterbuch I, 102).

Der Mann, der aus diesem Briefe zu seinem Sohne spricht, ist in der Augsburger Geschichte nicht unbekannt. Leo Ravenspurg, einem altangesehenen Patriziergeschlechte entstammend, war in seinen jungen Jahren (1509) Faktor der Welser auf Madeira gewesen und hatte dort mit einem Kollegen „ain erbermlichs Regement, unerbers wesen“ geführt, weshalb beide aus ihrer leitenden Stellung entfernt wurden.¹⁾ Dann hatte er sich (nach dem Hochzeitsbuch der Geschlechter)²⁾ im Jahre 1521 mit der nicht minder edlen Patriziertochter Felicitas Hörwartin vermählt, und dieser Ehe war als der jüngste von fünf Söhnen³⁾ jener Christoph entsprossen, der beim Antritt seiner Reise nach Lyon kaum älter als 14 Jahre alt gewesen sein kann.⁴⁾ Leo besaß ein für seine Zeit überaus ansehnliches Vermögen, obschon er dies — wohl aus erzieherischen Gesichtspunkten — seinem Sohne auszureden suchte. Nach Ausweis der hiesigen Steuerbücher hatte er in dem Steuerbezirk St. Antoninus (jetzt PeutingerstraÙe gegenüber dem Dom: D 93) zwei Häuser, von denen eines allerdings damals leer stand, und steuerte vom Jahre 1539–44 den nicht unbeträchtlichen Betrag von 50 fl., der sich für die nächsten drei Jahre sogar verdoppelte. Den gleichen Opportunismus, den er seinem Sohn gegenüber in der Verschleierung seiner Vermögensverhältnisse bezeugte, bekundet er in demselben Brief auch bezüglich seiner religiösen Anschauungen. Obschon der evangelischen Konfession angehörig,⁵⁾ weist er seinen Sohn an, in Lyon sich dem landesbräuchlichen, also dem katholischen Gottesdienst anzuschließen und ein landesübliches lateinisches Gebetbüchlein zu benutzen. Auch in seinem eigenen Leben muß Ravenspurg diesem religiösen Opportunismus gehuldigt haben: nach dem Tode seiner Gattin (1546) scheint er sich dem Interim gebeugt zu haben. Denn nur so läßt es sich erklären, daß ihn, den Vertreter eines der sieben letzten altpatrizischen Geschlechter Augs-

1) Rems Tagebuch S. 13.

2) Handschrift im Stadtarchiv von A.

3) P. v. Stetten, Gesch. d. adeligen Patrizier i. d. fr. Reichsstadt A. S. 123.

4) Dieses jugendliche Alter darf uns nicht wundern: Lucas Rem ritt — noch nicht volle 14 Jahre alt — von Augsburg nach Venedig, um die Kaufmannschaft zu erlernen (1494). Den Rest seiner Lehrzeit verbrachte auch er in Lyon. (Greiff a. a. O. S. XIV.)

5) Gründliche und ordentliche Beschreibung der Herren Stadtpfleger (Handschrift in der Bibliothek des Histor. Vereins f. Schwaben in A.) S. 120.

burgs, Kaiser Karl V. nach Aufhebung des Zunftregiments im August 1548 zum ersten Stadtpfleger der neuengerichteten Geschlechterherrschaft ernannte.¹⁾ In dieser Eigenschaft wußte er sofort seinen Steuersatz von 100 auf 50 fl. und seit 1551 gar auf 47 fl. herabzudrücken. Vielleicht verstand er dies damit zu begründen, daß er im Jahre zuvor (1550) seinen jüngsten Sohn Christoph, der also inzwischen von Lyon heimgekehrt war, zum Zweck seiner Verheiratung mit Barbara Zangemeisterin²⁾ ausgestattet hatte. Demnach hatte sich Christoph in Lyon gemäß den Mahnungen seines Vaters nicht „fangen“ lassen. Im Jahre 1553 sah sich Leo Ravenspurg infolge des Verfalls seiner körperlichen und — wie es scheint — auch seiner geistigen Kräfte genötigt, sich von seiner Stellung als Oberhaupt der Stadtrepublik zurückzuziehen. Er steuerte noch drei Jahre als „alter“ d. h. ehemaliger Stadtpfleger. Dann muß er — zu Ende des Jahres 1556 oder zu Anfang 1557³⁾ — gestorben sein und zwar, wie es in einem Bericht⁴⁾ heißt, „nachdem er gar zu einem Kinde worden.“ Das uns von ihm erhaltene Bildnis⁵⁾ zeigt uns einen reichgekleideten, aber altersmüden Mann, aus dessen hoher, kahler Stirn und aus dessen runzligem Antlitz ein Paar kluge, berechnende Augen hervorleuchten. Seine Stellung zu Gott und Religion, zu Tugend und Laster entsprang einer Art von kaufmännischer Kalkulation, nach der schon auf Erden die Tugend ihren Lohn, das Laster seine Strafe findet. Gleichwohl bricht aus seinem Briefe der überzeugte Sinn für bürgerliche Ehrbarkeit und liebende Sorge um seinen jüngsten und dessen Schwächen hervor, die entsprechend seinem Alter und dem Geiste der Zeit vor allem wohl in Unmäßigkeit in Speise und Trank lagen, von deren Überhandnahme uns die zeitgenössischen Schlemmer- und Zechlieder ein betrübendes Bild liefern.⁶⁾ Wenn Ravenspurg dagegen eifert, so nahm er damit entschieden Stellung zugunsten der Antialkohol-

1) Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Schwaben I (1874), S. 42 u. 75 ff.

2) v. Stetten a. a. O.

3) Hochzeitsbuch.

4) Gründliche und ordentliche Beschreibung der Herren Stadtpfleger S. 56.

5) Stridbeck, Duumviri Augustani S. 19.

6) R. Hildebrand, Mat. z. Gesch. d. deut. Volksliedes. 10. Abschnitt, S. 150—6,

bewegung, die schon damals so gut wie heute in der Publizistik zum Ausdruck kam.¹⁾

Gleichwohl ist es Ravenspurg nicht gelungen, sein Geschlecht schlecht im Mannesstamme über seine Enkel hinaus zu erhalten. Der letzte Ravenspurg, ein Sohn jenes Christoph, den wir auf dem Wege nach Lyon begleitet haben, starb 1590 in „ledigem Stande und in größtem Elend“.²⁾

¹⁾ Weller, Rep. typogr. S. 308, Nr. 2740 (1523), S. 359, Nr. 3229—3230 (1524); Maltzahn, Deutscher Bücherschatz S. 27, Nr. 173—175 (1531), S. 28, Nr. 187 (1557), S. 31, Nr. 195 a. a.

²⁾ v. Stetten a. a. O.

Der Frau Elisabeth von Borck
Beteiligung an der Landesdefension
in Preußen 1602.

Von GUSTAV SOMMERFELDT.

Wie wichtigen Bestandteil im inneren Leben der Grenzmark des Ostens das Hineingreifen der besser Schichten des Adels, insbesondere der burggräflichen Familie in Ostpreußen, beim Landesdefensionswesen unlängst C. Krollmann in seiner Monographie „Das Werk im Herzogtum Preußen“ (Teil I, Berlin 1904)¹⁾ wertvoller Quellen in anregender Schilderung gezeigt. Bisher nicht beachtet ist aber, daß auch die weiblichen Mitglieder dieses Adels vor einer Einmischung in besagte Angelegenheiten, die, wie man annehmen sollte, deren den Männern vorbehalten zu bleiben, nicht zurückzusehen sind.

Wir erfahren, daß Frau Elisabeth von Borck, geborene von Borck, die, gleichwie ihr Anfang 1601 verstorbener Ehemann Achatius von Borck, aus altpommerischem Adel entsprossen war,²⁾ ihren Wohnsitz im Osterodeschen und bei Preuß. Holland beibehalten, deren eines eine Eisengießerei enthalten zu haben

¹⁾ Erörtert nur die Begründung des Defensionswerkes unter Markgraf Georg Kurfürst Joachim Friedrich (bis 1608).

²⁾ Achatius Vater Antonius von Borck, gestorben am 23. Dezember 1576 zu Landhofmeister des Herzogtums Preußen, war um 1530 aus Pommern erst

scheint,¹⁾ Geschützkugeln an die Haffküste nach Braunsberg hatte schaffen lassen, wo sie der Angabe nach von einem holländischen Kaufmann verfrachtet und nach Pillau geschafft werden sollten, um dort an der Enge des sogenannten „Tiefs“ für das herzogliche Schanzwerk,²⁾ eventuell zugleich für die beiden dort stationierten Schiffe,³⁾ zur Armierung verwandt zu werden. Der Rat zu Braunsberg hatte indessen kaum vom Eintreffen der Kugelsendung gehört, als er Beschlag darauf legen ließ unter dem Vorgeben, die Geschützkugeln seien für den schwedischen Herzog Karl (von Södermanland aus dem Hause Wasa) bestimmt. Karl hatte in der Tat auch, nachdem sein Oheim Sigismund 1599 wegen der zu weit gehenden Begünstigungen, die er den Katholiken gewährt hatte, abgesetzt und die Entscheidung der Waffen zu ungunsten Sigismunds ausgefallen war, die Geschäfte der Regierung Schwedens vollständig in seiner Hand.

Wahrscheinlich glaubte der Braunsberger Rat durch sein Vorgehen gegen die Beauftragten der Frau von Borck der preußischen Landesregierung einen Dienst zu erweisen, da die Geschützkugeln, wenn er sie der Landesherrschaft in die Hand spielte, von ihr im eigenen Nutzen frei verwendet werden könnten.⁴⁾ Indessen erklärten sich die Oberräte, als bei ihnen Beschwerde wegen der Beschlagnahme einlief, am 25. Juli 1602 in einem für die Braunsberger nicht besonders schmeichelhaften Sinne.

Ähnlich beschlagnahmte 24 Jahre später der Braunsberger Rat 44 Schock Dielenhölzer, die auf denselben von Borckschen Gütern im Oberland geschnitten waren,⁵⁾ dann auf dem Passarge-

¹⁾ Eisen wurde u. a. zu Miswalde bei Mohrunen gefunden, wo auch eine Zeitlang im 16. Jahrhundert zur Verwertung der Funde ein Hammerwerk bestand, wie der herzogliche Kammerrat Kaspar von Nostitz in seinem 1578 verfaßten „Haushaltungsbuch“ (ed. K. Lohmeyer, Leipzig 1893), S. 22–23 berichtet. Zur Formung der Kugeln gab es Waffenschmiede und andere Schmiedegenossen in Osterode. Vgl. Joh. Müller, Osterode in Ostpreußen, Darstellungen zur Geschichte der Stadt und des Amtes, Osterode 1905, S. 397 u. 416–419.

²⁾ Die Schanze war erst 1601 erbaut worden, Krollmann a. a. O. I, S. 21. Über das Tief vgl. neuerdings E. Loch, Das Lochstädter Tief in historischer Zeit, Progr. Königsberg 1903, S. 29 u. 33–35.

³⁾ Die zwei Schiffe waren in holländischen Reedereien gechartert und wurden von Georg von Eppingen nebst einem Leutnant befehligt.

⁴⁾ Im allgemeinen vgl. über Braunsberg J. Bender, Über die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Stadt Braunsberg (Zeitschrift für die Geschichte des Ermlandes V, 1874, S. 268–294), M. Lienthal, Geschichte der Neustadt Braunsberg bis 1772 (Neue preuß. Prov.-Blätter III, 1853, S. 434–453).

⁵⁾ Elisabeth von Borck war am 13. August 1621 zu Ramten gestorben. Die Schneidemühlen befanden sich zu Bergfriede und Pillauken, Müller a. a. O., S. 294.

luß zur Verflößung gekommen waren, um in Königsberg für Bau- und Armierungszwecke Verwendung zu finden. Die Bechlagnahme konnte, obwohl damals offener Krieg herrschte — Gustav Adolf war am 5. Juli 1626 in Pillau gelandet —, nicht aufrecht erhalten werden. Höheren Orts wurde vielmehr unterm 4. Oktober 1626 angeordnet, daß die Hölzer nach Königsberg zu verladen seien.

Die erwähnte erste Verfügung der Oberräte lautet im Originalkonzept des Königlichen Staatsarchivs zu Königsberg¹⁾ wörtlich: „Unser freundlich Gruß negst Wünschung allen Gutten bevorn. Erbare und weise, liebe Herren und Freunde! Es haben uns des Achatii Borcken seeligen nachgelassenen Wittibe verordnete Vormundere berichtet: nachdem bemeltes Borcken Wittib etzliche eißerne Kugeln nacher Braunßbergk bringen lassen in Meinen, daß sie dieselben einem Niederlendischen Kauffmann, mit dem sie desfals Handlung gepflogen, zu lieffern bedacht gewesen, Ihr aber solche Kugeln der Wittiben sollet haben nemmen lassen mit diesem Vornehmen, gleichsamb hette es diesen Anstandt, das die Kugeln Seiner furstlichen Gnaden Herzogk Carln solten zugeführet werden. Nun können wir zwar vor unsere Person nicht muthmaßen, weiln Herzogk Carl mit dergleichen eisern und andern Metallen ohnedessen zum Überfluß versehen, das er auch ander Ort und Lande damit versorgen kann, eben dieser Ort hero sich mit solchen Sachen solte verhehen lassen, wie wir auch nicht glauben können, der obgechten Wittiben Intent dahin gegangen sey, ihme Herzogk Carln die Kugeln zubringen zu lassen. Demnach ist unser Bitt Euch, im Fall Ihr die Kugeln Euch zum besten ums Geldt behalten nicht gesonnen weret, Ihr wollet der Wittiben dieben unverweigert folgen lassen, damit sie demjenigen, mit dem Handlung getroffen, die Lieferung der Kugeln thun könne und sie hieruntter nicht im Schaden stecken pleiben möge; deß indt wir umb Euch zu erwiedern erböttig. Datum den 25. Julii anno 1602. Fürstlicher Durchlauchtigkeit in Preußen zur Regierung hinterlassene Oberräthe. [Adresse]: An Rath zum Braunschergk, Achatii Borcken Wittib betreffend, den 25. Julii anno 1602.“

¹⁾ Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg, Adelsarchiv: von Borck.

Der Rat, dem es wohl fern lag, zurzeit Geldaufwendungen für Geschützkugeln zu machen, indem ein Übergreifen der schwedischen Wirren auf Deutschland nicht befürchtet wurde,¹⁾ benachrichtigte die Frau von Borck, daß die Beschlagnahme fortbestehe, und Albrecht von Eichicht,²⁾ der eine der Schwiegersöhne der Frau von Borck, wandte sich nun von seinem bei Landsberg im Kreise Preuß. Eylau belegenen Gute Peisten aus am 19. August mit folgendem eindringlicheren Schreiben an den herzoglichen Kanzler Christoph von Rappe:³⁾

„Edler und ehrenvhester, großgünstiger Herr Schwager, freundlicher und vortraulicher, vielgeliebter Bruder! Aus beiliegendem der Statt Braunspergk Schreiben werden sich die Herren zu ersehen haben, woruff die Herren zu Braunspergk beruhen, wie solches aus beiliegender Copie des Schreibens, welches sie ahn die Frauw gleichfalles gethan,⁴⁾ auch zu vornhemen ist, und wirt also die gutte Frauw mit großen Beschwer uffgehalten. Gelanget demnach ahn den Herrn Schwagern mein dinstfreundliches Bitten, er wolle sich unserer negsten zu Rastenburgk⁵⁾ genhommenen Abrhede nach den günstigen, getreuen Herrn und Freundt erzeigen und neben dem Herrn Burgkgraffen⁶⁾ es uff andere Mittel und Wege helfen befördern, damit der armen bedrengkten Frauwen dismal müchttte aufgeholfen werden. Es ist anfangklichen durch ihr Gesinde vorsehen und diese Hinderung geursachet worden; ein ander Zeitt wirt sie sich besser vorsehen. Meinem einfelttigen Bedengken nach kunde mit Grunde der Warheitt dergestalt ahn sie geschrieven werden, das es nicht ohne, das etliche Kugeln zu Vorsehung der Schantzen und Schieffe ihm Tieffen,⁷⁾ wie auch zu anderer Notturfft, bey gedachter Frauwen bestellt wehren, deren mhan auch benöttiget

1) Über das 1605 im Einverständnis mit Kurbrandenburg in Szene gesetzte Operieren von vier dänischen Kriegsschiffen vor Pillau Krollmann a. a. O. I, S. 101–102.

2) Nachkomme eines im Meißnischen sehr begüterten Geschlechts.

3) Staatsarchiv zu Königsberg a. a. O. — Christoph von Rappe, geboren 1566, Kanzler zu Königsberg in den Jahren 1596–1619, war wie die meisten Kanzler aus der Richterlaufbahn hervorgegangen.

4) Das Schreiben ist nicht erhalten.

5) Nach Rhein und Rastenburg hatte sich die Herzogin Marie Eleonore begeben, um der in Königsberg herrschenden Pest zu entgehen. W. Sahm, Geschichte der Pest in Ostpreußen, Leipzig 1905, S. 20, Anm.

6) Oberburggraf Hans von Rautter, der dieses Amt seit 1583 hatte.

7) Das Tief bei Lochstädt.

Weil dann die Herrn von Braunspergk allerley Bedengken hetten, dieselben arestirten Kugeln loßzugeben, viel weniger umb gebürliche Zallung ahn sich zu nehmen, so kunten dennochst Ihre furstliche Gnaden gedachte Frauw als deroselben arme Untertanin und betrübte Wittbe in ihren bedrengten Nötten nicht trostloß lassen; hetten derwegen beschlossen, dieselben Kugeln alle mit einander, sofern sie Ihren furstlichen Gnaden dinlich, selber zu behalten, begertten derwegen gnedigest, das mhan sie nach Konspergk wollte auslassen. Wann sie nhun nach Konspergk gebracht, und sich befunden, das sie nicht der rechten Sortten wheren, kunte mhan vorwenden, das sie ihns Zeugkhauß nicht dinlich sein, und mußte alstann uff andere Mittel gedacht werden, wie sie ferner ohnne Nachteil und Gefhar der Regierung dem Kauffmhan, welcher genau, doch unvormergkt, darauf wartten wurde, zum Handen gebracht wurden. Dieses ist also mein einfelttiges Bedengken, doch will ich den Herrn hirinn Nichts vorgeschrieben haben, sondern stelle es zu Ihrer, als der mher Vorstendigen, Verbesserung und bitte dieses ihn keinem Argen uffzunehmen. Sofern nhun die Herrn uff andere Mittel und Wege kunten Rhat schaffen, damit der armen Wittben itzunt aus ihren Nötten kunte geholffen werden, übette mhan ein Wergk der Barmhertzigkeit. Weil sich die Braunsperger auch auf den Statthalter¹⁾ beruffen, und so es vor nötigk erachtet wurde, das die Regierung ahn ihn auch schreiben mußte, der Nname aber nicht bekanntt sein mhuchte, also thu ich denselben hiebey auch übersenden, bitte abermal, der Herr Schwager und Bruder wolle hierin das Beste helfen suchen, bin es neben der Wittben nach Vormogen zu vorschulden geflissen. P. S.: Es hatt Otte, Zeugkschreiber, auch wegen derselben Kugeln gutte Wissenschaft, magk auch woll Ahnleitung geben können, wie mhans damit weitter ahngreifen mhuchte, und was die Herren wieder hierauff schreiben oder vorabscheiden werden, solches

¹⁾ Es ist hier wohl nicht der Hauptmann und Landvogt gemeint, der die weltliche Gewalt im Ermländischen Bistum ausübte, sondern der „Statthalter und Administrator der sequestrierten Orte in Preußen“. Als solcher tritt uns später entgegen der am 25. April 1623 gestorbene Obermarschall des Herzogtums, Fabian von Borck, ein Sohn des Achatius von Borck und der Elisabeth geborenen von Ramel. Vgl. über Fabian von Borck „Erleutertes Preußen“ I, S. 108.

wollten sie nurtt gedachten Zeugkschreiber zustellen lassen, welcher mir Solches wiederumb nach Peisten zu dem von Kreutzen¹⁾ wirt zuzuschiegken wissen. Alstann wollte ichs weiter ahn geburende Ortter vorschaffen. Gott gebe, das mhan nurtt einmhal davonkommen mhuchte, sinttemal itzunt viel Schiegkens gefערlich ist.²⁾ Hiemitt der gottlichen Almacht bevollen. Datum Peisten, den 19. Augusti anno 1602. Dinstwilliger Albrecht von Eichicht. – Dem gestrengen, edlen und ehrenvesten Herrn Cristoff Rappen, furstlicher Durchlauchtigkeit zu Preußen vornhemen Regierungsrhatt, meinem vielgünstigen und vielgeliebten Herrn Schwagern zu Handen.“ (ab extra noch der Kanzleivermerk: „Albrecht von Eichicht schreibt wegen der Fraw Borckschen Arckelei betreffend, so zu Brunßberg arrestirt.“)

Die Oberräte gingen auch auf Eichichts Vorschlag ein und bestimmten d. d. Uderwangen, 26. August 1602, als der Braunsberger Rat bei den Königsberger Oberräten die vorerstige Stellung einer Sicherheit seitens der Frau von Borck beantragt hatte, daß solchem Verlangen nicht stattzugeben sei, sondern die Kugeln ohne weiteres freizugeben wären, da sie zum Besten des Herzogtums und zugleich der Krone Polen in das Zeughaus nach Königsberg übernommen werden sollten: „Unser freundlich Grus sambt Wunschunge aller glucksehligen und heylwertigen Wolfart jederzeit zuvorn. Erbare, ernveste und wolweyse, gunstiege, gutte Herrn und Freunde! Ewer Würden jungstes sub dato den 25. dieses an uns von Braunspergk abergangene Schreiben haben wir wolempfangen und dessen Inhalt nach Notturfft verstanden. Und so vielen die von Ewer Würden begehrette Caution wegen derer bey Euch arrestireten und der Frau Borckischen angehörigen Kugeln, dessen Loßzehlung und Relaxation wir begehret, betreffen thutt, erachten wir zwar von Un-

¹⁾ Albrecht von Kreytzen, der zweite der Schwiegersöhne der verwitweten von Borck. Kreytzen hatte, als 1592 Andreas von Borck gestorben war, der dem Regenwalder Hauptstamme des von Borckschen Geschlechts in Pommern angehörte, zusammen mit Albrecht von Eichicht der Eröffnung von dessen Testament beigewohnt. Nach obigem Schreiben mußte Kreytzen zur fraglichen Zeit bei Eichicht in Peisten sich aufgehalten haben. Beide waren übrigens seit 26. Mai 1601 der Frau von Borck auf ihren und ihres verstorbenen Mannes Wunsch gleichzeitig als Vormünder beigegeben. Ein Verwandter, Georg von Eichicht, fungierte um diese Zeit als Amtshauptmann zu Neuhausen bei Königsberg, wo er an der Pest starb.

²⁾ Wegen des 1602 an der Küste besonders gefährlichen Auftretens der Pest. Vgl. von Lohn in „Acta Borussia“ Bd. II, Königsberg 1731, S. 255 und Sahm a. a. O., S. 24.

en, einige Caution und Vorstandt von ernelten Frauen, als che eine begütterte und beglaubete Person ist, zu fordern, und im selbstn richtigk, so fern die Frau solche Kugeln zurück d in ihr Gewahrßamb haben wollte, Ihr dieselben keinesweges zuvorendthalten hettet. Damit aber nicht gemelte Frau iter in Schaden gesetzt werde, Ihr auch keines Dinges Euch befahren habet, als sein wir gemeinet, solche Kugeln an uns her Königspergk zu nehmen und in furstlicher Durchlauchtigt Zeugkhaus, so vielen wir deren bedurfftigk, zu behandeln. langet demnach an Ewer Würden unser freundtlich Bitten, selben solchen uf die Kugeln geschlagenen Arrest ins forderiste relaxiren und losschlagen und ihren der Frau Borckischen ordenetten dieselben unweigerlichen nach Königspergk vergen lassen wollet, damit also mehrgemelte Frau nicht weitter Schaden geführet, Ihr auch deswegen weitter ohne Sorgen n müget, do Ihr dann uf alle Felle Euch im wenigsten nicht besorgen, wie wir dann die Sache also zu verfugen gemeinet, mit Königlicher Mayestät zu Polen, unserm gnedigsten Könige d Herrn, und dann der löblichen Cron nichts Nachtheiliges ch Sorgkfelttiges drauß endtstehen konnet. Solches, wie es im selbstn billigk, also seindt wir es in gleichen Fellen zu wiedern erböttigk, göttlichem Schutz Euch hiemit empfelende. ben Uderwangen, ¹⁾ den 26. Augusti anno 1602. — An rgermeister und Rath zu Braunsbergk.“

¹⁾ Hierhin, später nach Brandenburg, waren die Räte samt dem Rest des herzoglichen s vor der Pest geflüchtet.

Rostocker Studentenleben

vom 15. bis ins 19. Jahrhundert.

Von ADOLPH HOFMEISTER (†).

(Schluß.)

4. Die studentischen Vereinigungen zu Rostock 1662 – 1750.

Die durch das Edikt vom 7. März 1662 proklamierte unachtsichtige Unterdrückung der studentischen Nationen und der durch sie begünstigten und gepflegten Mißbräuche, der Ausbeutung, Knechtung und Mißhandlung der jüngeren Studenten, fand allorts lauten Beifall, sowohl von seiten des Landesherrn als auch, wie ein Schreiben des Lüneburger Rats vom 30. Mai 1662 beweist, von seiten der Obrigkeiten, aus deren Gebieten Rostock regelmäßig aufgesucht zu werden pflegte. Bald indessen zeigten sich Spuren wieder erstehender Vereinigungen auf landsmannschaftlicher Grundlage. Es war das vorauszusehen gewesen. Hatten sich doch nicht einmal alle evangelischen Universitäten der acht verbündeten Hochschulen Leipzig, Wittenberg, Jena, Helmstädt, Gießen, Altdorf, Greifswald und Rostock angeschlossen und besonders in Königsberg standen Pennalismus und Nationalismus in voller Blüte.

Von Rektor und Konzil war nicht unbeachtet geblieben, daß die frisch von der Schule gekommenen Studenten eben dürftig und schmucklos einhergingen wie vorher, wo sie durch den Kommet der Nationen dazu zwangsweise angehalten wurden und schon 1664 wurde ihnen bei Strafe von Karzer und Verweisung zur Pflicht gemacht, sich einer anständigeren, geziemeren Tracht zu befleißigen. Im folgenden Jahre wurde der

Rektor hinterbracht, daß am Sonntag den 7. Mai vor dem Steintore eine Versammlung von Studenten stattgefunden habe, auf der die feierliche Aufnahme von vier Holsteinern (wie die Matrikel zeigt, waren es alle Holsteiner, die seit Anfang des Semesters immatrikuliert waren) vorgenommen worden sei.

Der Hauptbelastete dabei „als custos oder ultimus possessor des neuen National-Reiches“ war, wie die Untersuchung ergab, ein älterer Student der Theologie, der noch drei Wochen nachher, am 28. Mai, in der St. Jakobikirche gepredigt hatte, was der Rektor dem derzeitigen Senior Ministerii und nachmaligen Superintendenten M. Kämtzler zu St. Petri anzeigt, wobei er um Unterstützung durch die Geistlichkeit im Kampfe gegen solche „schendliche ceremonias und abominabilia sacra“ ersucht. Bereitwilligst wurde solche zugesagt und dabei zur Erwägung gestellt, ob es nicht ratsam sei, etwa daraus folgende Relegationen, wie vordem üblich gewesen, den oberdeutschen Universitäten anzuzeigen, damit „man sehen möchte, wie allhie zu Rostock löblich wider den Pennalismus geeifert werde und andere Academien dieser folgen möchten“. Im Juni 1662 war die letzte Relegation wegen Pennalismus von Leipzig gemeldet worden, ohne daß die Klagen über die Fortdauer desselben seitdem verstummt waren, und M. Kämtzler mochte wohl nicht ganz im Unrecht sein mit der Besorgnis, daß eher eine gewisse Lässigkeit in der Handhabung der scharfen Verordnungen als eine nachhaltige Besserung der Zustände Platz gegriffen habe.

Es sind die alten Klagen, die Rektor und Konzil in einer öffentlichen Vermahnung an die Studenten vorzubringen haben. Es existieren wieder Nationen, die ihre Gesetze, ihre Senioren, ihre Mitgliederlisten und besonderen Abzeichen sowie ihren Fuchskomment haben — die Bezeichnung „Fuchs“ findet sich bei dieser Gelegenheit in Rostock zum erstenmal mit Sicherheit belegt, ebenso die farbigen Abzeichen an Hut und Mantel —, alles das aber unter dem Siegel des tiefsten, durch einen formellen Eidschwur bekräftigten Geheimnisses. Diese Publikation fand am 4. Juni statt; vom 5. Juni datiert ein Schreiben der Greifswalder Universität an die Rostocker, wonach sich ganz dieselben Symptome auch dort bemerkbar machen. Hier wie

dort sind es weniger die hohen, noch aus den alten Nationen herstammenden Semester, die den Anstoß zur Wiederbelebung des Pennalwesens gegeben haben, sondern die Neulinge selbst, angeblich weil sie besorgten, nicht als richtige Burschen angesehen zu werden, wenn sie nicht nach althergebrachter Weise deponiert und absolviert wären; denn es gehe die Rede, daß in Leipzig, Wittenberg, Jena und namentlich auch in Rostock der alte Brauch wieder eingeführt sei. Diese Annahme weist die Universität Rostock umgehend in einem öffentlichen Anschlag als unbegründet zurück und betont, daß zwischen Mutter und Tochter, Rostock und Greifswald, vollste Übereinstimmung herrsche. Zugleich werden die Teilnehmer an der Versammlung vom 7. Mai nun auf den 12. Juni zur weiteren Verantwortung vorgeladen.

Die Verhandlung ergab die Existenz einer Märkischen und einer Holsteinischen Nation. Beide erklären, durchaus nicht die Absicht gehabt zu haben, die Gesetze der Universität zu verletzen. Allerdings hielten sie als Landsleute kameradschaftlich zueinander, versammelten sich hin und wieder, besuchten einander und unterstützten Kranke und Notleidende durch Pflege und Geld, und gerade um die alte Schoristerei, die die Nationen in Verruf gebracht habe, nicht wieder aufkommen zu lassen, hätten sie einige Paragraphen vereinbart, die nur ein Übelwollender für den Geboten der Universität zuwiderlaufend erklären könne. Sie legen sie zugleich dem Rektor zur Prüfung vor.

Die leges der Märker, welche „bei der Tonnen Bier auff Stalmeisters Hoff“ (vor dem Kröpeliner Tor) aufgesetzt und verlesen wurden, sind nicht im Wortlaut, sondern nur in einer Niederschrift aus dem Gedächtnis erhalten. Sie bestimmen:

1. Daß keiner, ehemals er zuvor $\frac{3}{4}$ Jahr oder aufs Wenigste $\frac{1}{2}$ Jahr wäre hier gewesen, den Mantel sollte auf eine Schulter fliegen lassen.
2. Sollte ein jeder novitius, wenn er käme, den Mantel dicht umschlagen.
3. Wenn er 12 Wochen hier wäre, so möchte er den Mantel unter den Arm schlagen.
4. Daß auch keiner eher sollte eine (aufgeschlagene) Krempe

tragen, ehemem und zuvor er $\frac{3}{4}$ Jahr oder aufs Wenigste $\frac{1}{2}$ Jahr hier gewesen wäre.

5. Daß die novitii studiosi die Alten, sowohl studiosos seniores, die über ein Jahr hier, wie auch die, die noch im Jahre wären, ehren sollten.

6. Daß einer, der noch nicht $\frac{1}{2}$ Jahr hier gewesen, nicht sollte mitreden vor der Post oder sonst an anderen Örtern, wenn Zwietracht entstände, oder wenn juniores sollten ein wenig vexiret werden („welches das Greulichste ist“, fügt der Zeuge hinzu).

Anders sehen schon die leges der Holsteiner aus, die bis auf § 1 von den 1662 eingeforderten wohl wenig unterschieden gewesen sein mögen.

„Erstlich . . . will nöthig seyn, dahin zu sehen, daß unsere Conjunction bey den sämbtlichen Herren Professoribus nicht das ansehen habe, als weren wir den statum Pennalisticum wieder zu introduciren gewillet; dahero denn, zu Vermeidung eines solchen Argwohns, ein jeder erinnert wird, aller Scurristereyen und liederlichen Possen, die uns bey den Herrn Professoribus, auch nicht minder bey ehrlichen Burschen können verhaßt machen, sich gänzlich zu entschlagen. Wer hiewieder gehandelt zu haben betroffen wird, soll gehalten seyn, in unsere Compagnie zu geben 1 *fl.*

2. Weil die Ehrbarkeit erfordert, daß der jüngere den älteren mit gebührendem Respect beehre, so wird ein jeder ermahnet, allen Burschen, nicht allein unserer, sondern auch fremder Societät, geziemend unter Augen zu gehen, und zumalen es gar grob und irraisonabel stehet, wenn in einer Compagnie, da ältere Bursche sind, der jüngere sich mit unziemlicher Lust und Freiheit herfürthun wollte: so wird hoffentlich einem jeden die Höflichkeit selbstem lehren, wie er sich in solchen Fällen zu verhalten und die Älteren zu respectiren. Würde bei einem das Widerspiel erfahren, soll er gehalten sein, sich gegen die damalige Compagnie zu excusiren und unter uns zu geben 8 *fl.*

3. Hat uns gut gedäucht, dem Streite, welcher wegen der praecedentz öfters fürzugehen pfeget, auf diese Weise fürzukommen: daß nämlich derjenige, welcher erstlich von Schulen

kommt, die ersten 6 Wochen den Mantel für übergeschlagen, hernacher bis auf 12 Wochen auf beiden Schultern, nach diesem bis auf $\frac{1}{2}$ Jahr untergeschlagen, von hier bis $\frac{3}{4}$ Jahr halb niederhängend und dann auf einer Schulter tragen mag, wobei ihm auch freisteht, die Krempe aufzubinden.

4. Wird sich auch jeder, der in unsere Compagnie zu treten Belieben trägt, die holsteinische Lieberey zu tragen gefallen lassen, damit andere, welche etwa mit ihm unnötige Händel oder Possen anfangen würden, sich nicht zu excusiren hätten, als wenn sie nicht gewußt, welcher Parthey er angehöre. Wir stellen hiebey in eines jedwedens discretion, wieviel er in unsere Compagnie zu geben belieben würd, praecaviren aber dabei, daß, wofern er von guten Mitteln, nicht gegeben werd unter 1 *fl.*

5. Wird beschlossen, daß alle Morgen einer sich bey dem beiden Herren Senioribus angebe, umb zu vernehmen, ob auch im Nahmen der Societät etwas sollte bestellet werden. Es mus hierinnen ein jeder seine Woche in Acht nehmen und nach dessen Verlauff seinem Nachfolger ansagen; wer hierinnen stümic ist, soll in unsere Compagnie geben 4 *fl.*

6. Wer sich auskleiden und also aus unserer Compagnie treten wird, soll den hinterbleibenden spendiren 1 *fl.*

7. Damit diesem nu möge nachgelebet werden, so soll einer erwehlet werden, der hierüber halte: bei wessen Abtritt ein anderer per vota substituiret werden soll*.

Bewegliche Bittschreiben um Verzeihung und Begnadigung liegen vor von Peter Clausen aus Ratzeburg, Johann Friedrich Stahl aus Apenrade und Erdmann Betcke aus der Neustadt Brandenburg. Die Tatsache der Wiederbelebung der Nation war offenbar festgestellt und von den Beteiligten zugegeben; da aber noch kein besonderes Unheil dadurch herbeigeführt worden und die Schuldigen sich geständig und reuig zeigten, so wurde der Meistbelastete, wahrscheinlich Peter Clausen, auf acht Jahre von der Universität verwiesen, doch ohne öffentliche namentliche Bekanntmachung, und die beiden anderen mit dem Consil belegt.

Alljährlich werden nun Warnungsanschläge erlassen, von denen der vom 4. Adventssonntage des Jahres 1670 besonders

bemerkenswert ist, da er eine neue Art des Hänselns, die *decaudatio* (das Schwanzabhacken), nennt und eine vollständige Schilderung der mit den Füchsen vorgenommenen Prozeduren enthält. Zug für Zug sehen wir hier den alten Depositionsritus, wie er zu Anfang des Jahrhunderts von Wichgref im *Cornelius relegatus* beschrieben und offiziell von dem zum Depositor bestimmten Pedellen vollzogen wurde, nur daß an die Stelle der abzusägenden Hörner der abzuhauende Fuchsschwanz getreten ist, der dann dem Neuling bei einem Gange ohne Binden und Bandagen gegen den mit einem Stocke ausgerüsteten Fuchsmajor („*novi huius ordinis senior*“) als Waffe dienen muß, und daß der Fuchs seine Kunst im Tranchieren – damals unbedingtes Erfordernis für jeden gut erzogenen jungen Mann, wie noch heute im Kadettenkorps – mit einem hölzernen Messer an einer alten Speckschwarte zu zeigen hat.

Eine dritte Landsmannschaft, die der Pommern, wird in den Untersuchungsakten nicht genannt, und doch ist sie nachweislich schon 1663, also wohl als direkte Fortsetzung der 1662 aufgehobenen Nation, wieder vorhanden. 1663 zählte sie 16 Mitglieder, darunter drei promovierte Magister und 12 von den 14 in diesem Jahre immatrikulierten Pommern, und von da ab läuft die Mitgliederliste in lückenloser Folge bis 1750 fort. Diese lange ungestörte Bestehen zeugt davon, daß es mit dieser Vereinigung eine andere Bewandnis hatte als mit den eben genannten Stolsteinern und Märkern. Weniger die Pflege ausschließlich landsmannschaftlicher Geselligkeit, auch nicht die Aufrechterhaltung des alten Burschenkomments waren es, die die Pommern so fest zusammenhielten, als die Vertretung besonderer materieller Interessen. Seit dem Jahre 1650 hatte die Pommersche Nation außer einem doppelten Erbbegräbnis mit dem dazu gehörigen Epitaphium noch eine eigene geräumige Empore an der Nordseite der St. Jakobikirche in Besitz, für die sie jährlich 12 Rtl. Miete zahlte und die ihr dauernd zugesichert war. Nur wenn die vereinbarte Miete vier Jahre hintereinander nicht erlegt war, hatten die Kirchenvorsteher das Recht, diesen „pommerschen Chor“ anderweitig zu vergeben. Jeder die Universität beziehende Landsmann konnte gegen Erlegung von 1 Rtl. und 4

(später 8) β für einen Schlüssel Anteil an diesem Chor erwerben, der durch Vermietung der übrigen Plätze der Kasse der Nation noch bares Geld eintrug. Als mit Anfang der 70er Jahre infolge der Kriegereignisse der Zuzug aus Pommern stockte und schließlich ganz aufhörte, vermieteten die Kirchenvorsteher den leerstehenden Chor an die Rostocker, und als auch diese mit der Miete im Rückstand blieben – in den beiden Jahren 1675 und 1676 wurden im ganzen nur 50 – 60 Studenten immatrikuliert, und am 11. August 1677 brannte die halbe Stadt nieder –, sollte der Chor, um nicht länger leer zu stehen, an die Schiffergesellschaft vermietet werden. Da traten die gerade in Rostock anwesenden Pommern, 13 an der Zahl, wieder zusammen und erneuerten zu Michaelis 1677 ihren alten Kontrakt. Zwar versuchten die Rostocker, ihnen den Chor streitig zu machen, wurden aber von Rektor und Konzil abgewiesen und die Pommern ausdrücklich im Besitz bestätigt. Bis dahin von den akademischen Behörden ignoriert, da sie weder durch Pflege des Pennalwesens noch durch Renommisterei oder Völlerei besonders störend hervorgetreten waren, nehmen sie von dieser Zeit ab eine gewissermaßen privilegierte Stellung ein. Während andere Bestrebungen, für Vereinigungen von Landsleuten die Anerkennung durch die Universität zu erwirken, entweder von vornherein abgewiesen werden oder im besten Falle stillschweigende Duldung zu erwarten haben, sind die Pommern mit ihrer Satzung offiziell. Allerdings nur als gemeinschaftliche Besitzer des Pommerschen Chors, aber sie haben ihre Zusammenkünfte, ihre geschriebenen Gesetze (in denen allerdings ausschließlich vom Chor, dessen Unterhaltung und Benutzung die Rede ist, was anderen Vereinen, die sich über die Bevorzugung der Pommern beklagen, mehrfach vorgehalten wird), ihren Senior und Konsenior und ihre Farben, anscheinend grün-silber, ebenso wie die anderen Korporationen. Soweit unsere Kenntnis reicht, hat sich die Landsmannschaft als solche nie des ihr geschenkten Vertrauens unwert gezeigt. Daß sich unter ihren Mitgliedern auch solche befanden, von denen weniger Löbliches zu berichten ist, kann nicht wunder nehmen.

1695 war die Landsmannschaft „durch übele Administration etlicher Seniorum und durch Negligierung der vorgeschriebenen

Gesetze oder auch durch andere Versehen“ in große Schulden geraten und nahm eine Revision ihrer Satzungen vor, die von 34 Mitgliedern unterzeichnet wurde: aber schon 1710 liegen die Verhältnisse schlimmer als vorher, die Zahlungen an die Kirchenvorsteher geschehen unregelmäßig und säumig, und ein Senior ist mit der ganzen Kasse durchgegangen, so daß schleunige gründliche Abhilfe not tut. Es wird daher beschlossen, einen der Herren Professoren oder Prediger zu ersuchen, die National-Lade unter seine persönliche Aufsicht und Obhut und damit das Patronat über die Nation zu übernehmen. Der erste, der dies Amt bekleidete, war der berühmte Theologe und spätere General-Superintendent von Schwedisch-Pommern Albert Joachim von Krakewitz. Es ist dies genau derselbe Weg, den 1628 die Westfalen einschlugen, indem sie ihren früheren Senior, Prof. Johs. Cothmann, mit der Vertretung der Nation betrauten. Was aber damals eine vereinzelte Maßnahme infolge außerordentlicher Zeitverhältnisse war, wurde jetzt eine feststehende Einrichtung, die bei allen Nationalverbänden Eingang fand, und es fehlt nicht an Beispielen, daß die so erwählten Patrone ihren Schutzbefohlenen selbst Rektor und Konzil gegenüber mit größtem Nachdruck zur Seite standen.

Bei den Pommern zeigt sich der Erfolg dieser Maßregel sofort, indem sich ihre Kassenverhältnisse in kurzer Frist soweit bessern, daß sie schon 1711 das Ziel ins Auge fassen können, den gemieteten Chor käuflich zu erwerben, und beginnen, zu diesem Zwecke Kapital anzusammeln. Als in den Jahren 1719–20 die Jakobikirche einer Restauration unterzogen wurde, waren sie bereits in der Lage, für die Renovierung und Neubemalung ihres Chors und ihres Epitaphs durch den Malerältesten Joachim Sellin 60 Rtlr. anzuwenden. 1740 hatte das Kapital die Höhe von 200 Rtl. erreicht, die zu 5 Prozent an den Baron von Wendhausen auf Gr. Ridsenow hypothekarisch ausgeliehen waren.

In dem Streit um den Kirchenchor 1677 werden, wie erwähnt, als Gegenpartei die Rostocker genannt, denen sich die Mecklenburger zur Seite stellen. Damals scheinen demnach beide Vereinigungen selbständig, aber in freundschaftlichem Verhältnis nebeneinander existiert zu haben. Später bilden beide

nur eine Korporation, von der sich 1737 die Rostocker wieder abzweigten, wobei sie aber ihre Ansprüche auf den gemeinsamen Chor in der St. Johanniskirche aufrecht erhielten. Der Senior der Rostocker im Jahre 1743/44, stud. med. Ernst Friedrich Burchard, gest. am 11. März 1749 als praktischer Arzt und Privatdozent zu Rostock, hat in das Buch der Nation einen ausführlichen Bericht über sein Amtsjahr eingetragen, der es wohl verdient, hier eingeschaltet zu werden, obgleich er schon in W. v. Zehenders Rektoratsrede über die korporativen Organisationen im deutschen Studentenleben (Rostock 1876) gedruckt vorliegt (S. 42—46):

„Da es Beides nützlich und nöthig ist, daß die merkwürdigsten Umstände von jedem Seniore aufgezeichnet werden, damit die Nachkommenschaft bei Ereignung gleicher Fälle sich danach richten, ja gar darauf bauen kann, so habe ich kein Bedenken getragen, dem Ansuchen guter Freunde zu willfahren, daß ich solche besondere Vorfälle meinen Nachfolgern schriftlich hinterließe. Und damit solche von allen und jeden können verstanden werden, als habe ich die teutsche Sprache hierzu beibehalten und mir den Zeitlauf gleichfalls zur Ordnung dienen lassen.

Kaum hatte ich dieses Amt über mir genommen, so mußte ich schon mit Schmerzen vernehmen, daß der Wohlgebohrne und Hoch-Rechts-Gelahrte Herr Jacob Carmon, beider Rechte hochberühmter Doctor und öffentlicher Lehrer hieselbsten, seiner Facultät wie auch der ganzen Universität ältester, des Hochfürstlichen Consistorii hieselbsten Hochvertrauter Rath und Vorsteher zum heiligen Kreuz, wie auch der Rostockschen Landsmannschaft Hochansehnlicher Patron etc. etc., mit Tode abgegangen war. Ich ward also von dieser Landsmannschaft abgeschickt, im Namen aller studirender Rostocker ihr herzliches Beileid zu bezeugen. Nachdem solches geschehen war, ward ich von dem ganzen Trauerhause ersucht, 12 Personen aus dieser Landsmannschaft zu stellen, welche den Körper dieses so hochverdienten Mannes zur Erde tragen sollten. Bei dieser Gelegenheit ward auch eine Trauer-Ode von mir im Namen der Landsmannschaft verfertigt und gedruckt.

Einige Tage nachdem der Körper dieses sehl. Mannes zur Erde bestätigt war, ersuchte ich die Mitglieder dieser Lands-

mannschaft, daß sie sich in der St. Johannis-Kirche einfinden und einen neuen Patronum wählen möchten. Wir stellten aber hieselbst keine Wahl an, sondern erklärten mit einhelliger Stimme den Hochedelgeborenen und Hoch-Rechts-Gelahrten Herrn Johann Petrus Schmidt, beider Rechten hochberühmten Doctor und öffentlichen ordentlichen Lehrer, zu unserm Patrono. Nach geschehener Ernennung gingen Senior und Consenior zu ihm hin und trugen ihm selbiges Amt auf, welches denn gutwillig von ihm angenommen und sein Schutz und Beistand uns versprochen wurde. Wie er denn auch die Gesetze, welche unsrer Landsmannschaft bishero gefehlet hatten, uns mittheilte und eigenhändig in diesem Buche einzeichnete.

An eben dem Tage, da die Landsmannschaft den H. Professor zu ihrem Patrono ernannten, ward auch die erledigte Stelle des Consenioris wieder besetzt und der Herr Senstius Theol. stud. durch die Mehrheit der Stimmen hiezu erwählet.

Während meinem Seniorat ist zum öfteren die Frage vorgefallen, bei welchen Gelegenheiten die Landsmannschaften carmina drucken zu lassen schuldig wären? Es ist aber dieser Umstand insoweit festgesetzt worden, daß die Landsmannschaften niemahlen anders dergleichen thun müssten, als bei Erwählung eines neuen Rectoris Magnifici, desgleichen bei den Ehrenämtern, die ein Professor während dem Rectorate erhalte, und endlich bei dem Tode der Patronen, damit die Landsmannschaften nicht mit gar zu vielen Ausgaben überhäuft würden.

Anno 1743 den 17. October ward der Herr Professor Schmidt zum Rectore Magnifico erwählet. Hieselbst mußte nun unsre Landsmannschaft billig eine Abendmusike nebst einem Geschenk gebracht haben; weil aber Ihro Magnificentz es dieses mal verboten, so ward nur ein Carmen gemacht.

Den 10. November ließ der Herr Stolte, beider Rechte Beflissener, das Rostock'sche Wappen malen und verehrte solches der Landsmannschaft, welches bei dem Herrn Patrono verwahret wird.

Zu eben dieser Zeit entstand unter den Senioribus ein Streit, ob man nach dem Loose oder nach dem Alter gehen sollte. Weilen wir uns aber hierin nicht vergleichen konnten,

so ward erstlich von dem Herrn Prof. Engell und hernach von dem Herrn Prof. Detharding, beiderseits constituirten Proreectoribus, decidiret, daß die Seniores von nun an nach ihrem Alter, wie sie nämlich erwählet wären, gehen sollten. Hingegen ward ausgemachet, daß, wenn von den 4 Senioribus eine Rede sollte gehalten werden, solches nicht dem ältesten, als welcher öfters nicht geschickt dazu sein könnte, sondern demjenigen zufallen sollte, dem das Loos zufiele. Diese und dergleichen Streitigkeiten mehre entstunden, da Sr. Kgl. Hoheit von Schweden durch Rostock reiseten, welchem die gesammte Universität zur Bezeugung ihrer Unterthänigkeit eine Abend-Musike brachte.

Weil ich bin ersuchet worden, diesen Umstand mit einzurücken, so habe ich folgendes zu melden für nöthig befunden. Es ward diese Musike von sämtlichen 4 Landsmannschaften, als der Ausländischen, Pommerschen, Mecklenburgischen und Rostock'schen gebracht. Die Glückwunsch-Ode war auf Royal-Papier mit Gold gedruckt und in blauen Sammet, mit breiten goldenen Spitzen besetzt, eingebunden. Selbiges ward von den Consenioribus der sämtlichen 4 Landsmannschaften getragen, auf einem sammetenen Küssen. Die ganze Procession war folgender Gestalt eingerichtet:

1. kam ein Mareschall,
2. die Musikanten,
3. der andre Mareschall,
4. die Seniores, welche ihrem Alter nach folgende waren:
Burghardi aus Waren, Senior der Mecklenburger,
Burchard, Senior der Rostocker, Wyneken, Senior
der Ausländer, Lehmann, Senior der Pommern.
5. Hierauf folgten die Conseniores mit dem Carmine.
6. Nach diesem kam der Fechtmeister mit der ganzen
Suite, und endlich
7. beschloß wieder ein Mareschall.

Der Marsch fing von dem Auditorio an und ging nach dem neuen Markt, woselbst Sr. Kgl. Hoheit sich aufhielten. Wie wir vor seinem Hause angelanget, schlossen die sämtlichen Studenten einen Kreis um den Musikanten. Die Seniores aber

und Conseniores wie auch die Marschälle gingen hinauf und hörten die Rede mit an, welche von einem Senior gehalten wurde. Nach geendigter Rede ward noch über eine halbe Stunde öffentlich musiciret; worauf Ihro Kgl. Hoheit uns sämmtlich auf den Rathswinkeller zu tractiren geruhete.

Zur Bestreitung der Unkosten gab die Person 1 Rthlr. oder 24 β . Doch will ich keinen von meinen Nachfolgern rathen, vor einem so wohlfeilen Preise es hinführo zu thun, denn wir haben es mit unserm Schaden zu spät bereuen müssen; maßen wir nicht allein vor alle unsere Mühe und Sorge ein pures nichts erhalten haben, sondern sogar einige Schulden aus unserem eignen Beutel haben bezahlen müssen, weil verschiedene Studenten wegrieseten, ohne daß sie bezahlt hatten.

Was die Auslagen anlanget, so bekam

der Musikant	16 Rthlr. 16 β
das Carmen kam in die	20 "
und die kleinen Ausgaben erstreckten sich vollenkommen auf	10 "

Summa 46 Rthlr. 16 β .

Weil der Musikant sich selbigen Abend sehr grob aufführte, indessen er nach den geendigten Concerten die Nacht hindurch nicht musiciren wollte, so brachten wir ihn noch selbigen Abend nicht allein mit Gewalt hiezu, sondern verklagten ihn hernach sogar bei dem Amplissimo Senatu; da wir denn zur Satisfaction bekamen, daß der Musikant nebst Erstattung gerichtlicher Unkosten in 12 Rthlr. Straf verfallen sollte. Die Schriften davon sind unserer Landsmannschaft anheim gefallen, und hat der Senior selbige in Händen. Es wäre zu wünschen, daß unsre Landsmannschaft mit einen Kasten versehen wäre, nicht eben zur Verwahrung des Geldes, denn dieses besitzt selbige nicht, sondern zum Aufheben der Oden und anderer Schriften, welche der Landsmannschaft zum Nutzen gereichen könnten.

Da sich die Herren Seniores der löblichen Mecklenburgischen Landsmannschaft haben verlauten lassen, daß sie gesonnen wären, das Chor in der St. Johannis-Kirche wieder einzulösen, und man nicht wissen kann, ob selbiges über kurz oder lang geschehen

werde, so habe ich meinen Nachfolgern zur Nachricht hinterlassen wollen, daß wir daran gleichfalls unser Theil nehmen. Denn vormahlen waren diese Landsmannschaften conjungiret, und sind die Rostocker erst 1738 von den Mecklenburgern abgegangen.

Anno 1744 den 1. März war die Landsmannschaft in der St. Johannis-Kirche zusammen und erwählten den Herrn Hass, beider Rechte Beflissenen, zum Consenior.“

Wir müssen jetzt wieder etwas zurückgreifen, um auch die noch übrigen Vereinigungen in der Reihenfolge, wie sie in den Akten erscheinen, vorführen zu können.

„Sämmtliche in Rostock studierende Brandenburgische und Polnische Preußen“, also die Ost- und Westpreußen, kommen am 15. Dez. 1710 um die Genehmigung zur Errichtung einer National-Cassa ein. Diese soll, wie § 1 der Statuten vorsichtig besagt, durchaus nicht zu Nationalschmäusen oder anderen dergleichen Extravagantien dienen, sondern es soll davon das Begräbnis in der St. Jakobikirche wieder in den Besitz der Nation gebracht, in Stand gesetzt und unterhalten, in Krankheits- oder Sterbefällen, ebenso in sonstigen unverschuldeten Notlagen Unterstützung gewährt und schließlich die Erwerbung eines eigenen Kirchenstuhls ins Auge gefaßt werden. Alle hier studierenden Preußen sollen zum Beitritt verpflichtet sein, ein Zwang zum Eintritt darf indessen nicht ausgeübt werden. Den aus Polen, Litauen, Kurland und Livland Stammenden gleichfalls den Eintritt zu gestatten, wird zwar in Erwägung gezogen, jedoch von der Mehrzahl abgelehnt. Um Übernahme der Kasseninspektion und des Patronats soll ein Professor, in erster Linie ein Landsmann ersucht werden. Die Zurückerstattung der notorisch unbemittelten Landsleuten gewährten Unterstützungen soll nicht gefordert werden, wohl aber die der sonst Bemittelten in momentaner Verlegenheit geleisteten Beihilfen; für nachgelassene Schulden der Mitglieder haftet die Nation nicht.

Das Gesuch hatte nicht den gewünschten Erfolg. Die Löblichkeit und Nützlichkeit der angegebenen Ziele wurden allgemein anerkannt, aber doch Bedenken erhoben, wie daß sie durch die nicht ausbleibenden Streitigkeiten „onus Rectoris immer

schwerer machen würden, wie bereits von der pommerschen Nation bekannt, welche doch gar sparsam zusammenkomme und dergleichen Cassam nicht habe“, daß ferner andere Nationen bald ein gleiches anstreben würden, so daß schließlich der Nationalismus als obrigkeitlich anerkannte Institution dastände. Besonders durchschlagend wirkte das Votum des Professors Schoepffer, der ausführt, alle Vereinigungen seien bedenklich; auch der Pennalismus habe anfangs gar guten Nutzen gehabt und sei dann zu einem fast unausrottbaren Übel herangediehen. „Die itzigen Herren Preußen“, fährt er fort, „incliniren ohnedem sehr zu Zusammenkünften, denn wenn einer kommt, soll er einen Schmaus geben. Solchen Dingen sind wir vi juramenti zu steuern schuldig.“

Günstiger ist die Stimmung 18 Jahre später. Die Akten berichten im Jahre 1728 von den Nationen der Märker und der Mecklenburger, die öffentlich mit bestimmten Abzeichen (farbigen Bandschleifen und Kokarden) auftreten und deren Versammlungen von den Seniores durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht werden. Die Befugnis, die Titel Senior und Consenior öffentlich zu führen, wird von der Universität ausdrücklich anerkannt. — Über das innere Leben der Nationen erfahren wir, abgesehen von dem mitgeteilten Bericht des Seniors der Rostocker und einigen ähnlichen, aber bei weitem nicht so ausführlichen Eintragungen in andern Büchern, nicht viel. Daß „die Herren Seniores anfangen, ihr Seniorat weiter zu extendiren, als billig sein sollte, indem sie Nationalschmäuße veranlassen, als wie die Mecklenburger ehedessen und nun die Märker sich lustig machen“, rügt Professor Engelcke. „Da fänget denn der Senior nebst dem Conseniore und Subseniore die Gesundheit an, und die anderen folgen nach, sodaß es da leicht mit der Zeit dahinkommt, daß wieder regelmäßige Landsmannschafts-Collationen aufgebracht werden.“ Des weiteren wird festgestellt, daß neben den oder vielmehr innerhalb der Nationen besondere Collegia oder Kränzchen im Schwange gehen, die ihre eigenen Abzeichen tragen, sich ihre eigenen Gesetze geben, die Ausbleibenden mit Strafen belegen und aus denen keiner austreten darf, wenn er nicht einen andern stellt, der an seiner

Statt eintritt; außerdem muß der Austretende zum Abschied eine Wein-Kollation geben.

Diese Nachricht ist von Wichtigkeit für die Geschichte der studentischen Vereinigungen des 18. Jahrhunderts überhaupt, denn hier zum ersten Male wird der Name „Kränzchen“ für eine bestimmte Art landsmannschaftlicher Verbindungen gebraucht und damit sowohl die Herkunft dieser Bezeichnung als das Wesen der Kränzchen in klareres Licht gestellt. Es dürfte der Wahrheit am nächsten kommen, in ihnen einen engeren, auf eine bestimmte Mitgliederzahl beschränkten Kreis zu sehen, aus dem die Chargen genommen werden und dessen Meinung die Senioren erfragen, wenn eine Einberufung der gesamten Nation nicht durchaus erforderlich oder in der Eile nicht ausführbar erscheint, der demnach etwa dem heutigen Burschenkonvent entsprechen würde. Diese engeren, vertrauten Zirkel pflegten das landsmannschaftliche Prinzip im Stillen fort, auch dann, als die Orden den größten Teil der Studentenschaft beherrschten. Als diese unterdrückt waren, erhoben sie wieder ihr Haupt, und so kommt es, daß um das Jahr 1800 Kränzchen und Landsmannschaft als identische Begriffe gelten. Derjenige Teil der Kränzchen, der dem alten engeren Verbands entspricht, bezeichnet sich nun als „das Korps der Landsmannschaft“, und dieser Ausdruck gelangt auf ganz demselben Wege wie der Ausdruck „Kränzchen“ zur Selbständigkeit, so daß die Reihenfolge diese ist: Nation — Landsmannschaft — Kränzchen innerhalb der Landsmannschaft — Kränzchen = Landsmannschaft — Korps der Landsmannschaft — Korps.

Kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zu unserem Thema zurück, so sehen wir, daß trotz aller Nachsicht gegen die anderen Vereinigungen auch jetzt noch die Pommern die einzige förmlich anerkannte Nation sind. Die übrigen läßt man gewähren, weil man einsieht, daß eine aus der Studentenschaft selbst hervorgegangene Organisation mit frei gewählten Führern und Vertretern doch auch ihre guten Seiten hat und namentlich bei den damals weit zahlreicheren öffentlichen Akten sehr zur Erhöhung des Glanzes und zur Erhaltung der Ordnung beiträgt. So war es denn schon längst üblich, sich bei solchen Gelegenheiten

an die wohlbekannten Senioren der ebenso wohlbekannten Nationen zu wenden und ihre Mitwirkung zu suchen, ehe man sich entschließen konnte, sie unter bestimmten Bedingungen öffentlich anzuerkennen. Verpönt war vor allen Dingen die Bezeichnung „Nation“ oder „Landsmannschaft“, aus keinem anderen Grunde, als weil vor siebzig Jahren an der Mehrzahl der evangelischen Universitäten der „Nationalismus“ wegdekretiert und für tot erklärt worden war. Dieser Auffassung tragen die Märker mit Erfolg Rechnung, als sie 1730 ihre offenbar auf die vorher erwähnten Statuten der Preußen von 1710 zurückgehenden Satzungen zur Bestätigung vorlegen und dabei versprechen, sich öffentlich nur „die allhie studierende Märker“ nennen zu wollen, und ebenso verfahren die übrigen.

Das so geschaffene Verhältnis war indessen nicht von langer Dauer. Wie aus den gleichzeitigen Berichten und Schilderungen hervorgeht (besonders ist in dieser Hinsicht ein 1734 anonym erschienenenes, 1741 neu aufgelegtes Buch unter dem vielversprechenden Titel „Der verliebte und galante Student“ zu nennen, welches zeigen will, „wie es auf Universitäten und vornehmlich zu Padua hergeht“, und ganz speziell Rostock im Auge hat), war der in der Studentenschaft herrschende Ton durchaus nicht musterhaft, ohne daß aber den Nationen hervorragende Schuld daran beigemessen werden konnte. Jedenfalls behielt man sie aber scharf im Auge, und als im Frühjahr 1739 laut wurde, daß die Senioren von jedem neuen Ankömmling ein in ihre eigene Tasche fließendes „Seniorengeld“ erhoben, welches bei den Mecklenburgern 32 β = 3 \mathcal{M} betrug, wurde die Gelegenheit benutzt, ihnen den Standpunkt gründlich klar zu machen. Alle Senioren wurden vorgefordert und erhielten einen scharfen Verweis, auch die der Rostocker und der Pommern, denen wenigstens in puncto des Seniorengeldes keine ungesetzliche Handlung nachzuweisen war, und gegen den am meisten schuldigsten, auch sonst nicht gerade im besten Ruf stehenden Senior der Kurländischen Landsmannschaft, Scholz, ein bemoostes Haupt im 12. Semester, wurde die Relegation ausgesprochen, die jedoch dann in Absetzung vom Seniorat und Konsilierung gemildert wurde. Der Name der Kurländer als Nation ist für

Rostock neu; ein Jahrhundert vorher waren sie der Märkischen Nation und nach deren Spaltung der Preußischen zugeteilt, und dies Verhältnis ist von Bestand geblieben, indem die Akten ergeben, daß tatsächlich die Märkische Landsmannschaft gemeint ist, die wohl nur zeitweise nach dem am meisten hervortretenden Teil ihrer Mitglieder (Scholz selbst war aus Kurland gebürtig) als die Kurländische bezeichnet wurde. Eine weitere Namensänderung trat infolge der Absetzung des Seniors Scholz ein, indem sich die Nation, wie es scheint, auf Anraten ihres mit dem Vorgehen des Konzils nicht einverstandenem Patrons, des bekannten Prof. Mantzel, formell auflöste, damit sie dem Befehl des Rektors, einen neuen Senior zu wählen, nicht Folge zu leisten brauchte, und, da sich doch einmal alles, was nicht Rostocker, Mecklenburger, Holsteiner oder Pommer war, in ihr vereinigte, als „ausländische Nation“ wieder zusammentrat, ein Name, der allerdings besser paßte als der zu eng gewordene der Märker.

Bald nachher erhoben sich noch größere, jahrelang sich hinziehende Schwierigkeiten. Von jeher pflegten die Mecklenburger den Geburtstag des Landesherrn in festlicher Weise zu begehen und für diesen Tag und die darauf folgende Nacht die weitgehendste Freiheit zu genießen. Auch andere Nationen versuchten wohl, einen ähnlichen Festtag für sich in Anspruch zu nehmen, aber ohne Erfolg, denn welchen Landesherrn hätten wohl die Pommern feiern wollen oder gar die vielköpfige „Nation der Ausländer“? Nun stellte der sonst den Studenten als Patron der Rostockischen Nation sehr nahestehende Professor Dr. jur. Schmidt im Jahre 1743 als Rektor den Antrag, der Feier eine andere Form zu geben. „Besonders möge das nächtliche Schmausen in eine andere Feyerungsart hinkünftig verwandelt werden, weil einentheils viele junge Leute mit Zwang zum ungemessenen Beytrag forciert werden und bey solcher Gelegenheit viele Händel entstehen, andernteils auch das Vivat-Ruffen in dieser privilegierten Nacht bey manchem einen gar zu angenehmen Eindruck zu vielen schädlichen Folgen zu wege zu bringen pflegt.“ Die infolge dieser Anregung gemachten Vorschläge zielen durchweg darauf hin, den Tag statt durch einen Kommers durch einen öffentlichen Redeaktus und eine musika-

liche Aufführung zu feiern, den abendlichen Fackelzug durch einen Umzug bei Tage zu ersetzen und von dieser geplanten Änderung Serenissimus (den in Dömitz weilenden Herzog Karl Leopold) rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Wie vorauszusehen war, waren die Mecklenburger nichts weniger als geneigt, diesen Vorschlag anzunehmen, und da zu längeren Verhandlungen keine Zeit mehr übrig ist, ward für diesmal die Feier des 26. Novembers nach alter Weise gestattet, bei fernerer Halsstarrigkeit aber scharfe Ahndung angedroht und gleich am nächsten Tage an den Herzog berichtet. Die Antwort Karl Leopolds liegt nicht bei den Akten, muß aber zustimmend gelautet haben, denn im Frühjahr 1745 hören wir, daß der Senior der Mecklenburger, M. H. Krüger, wegen Unterlassung der üblichen feierlichen Begehung des Hohen Geburtstages zu 10 Tagen strengen Karzers verurteilt ist. Sehr stürmisch verlief das Jahr 1746. Heftige Zusammenstöße während des Pfingstmarktes zwischen den Studenten und den Offizieren, die ihre Diener mit Kokarden und Schleifen, wie sie die Nationen trugen, ausgestattet hatten, und mit den Handwerksburschen, denen die Studenten das Recht, Degen zu tragen, bestreiten wollten, ferner grobe Ruhestörungen in der Marienkirche bringen ernstliche Maßregeln gegen die Nationen in Fluß, worauf diese mit der Verweigerung der Teilnahme an der Geburtstagsfeier und anderen öffentlichen Akten drohen, falls ihnen nicht die Gliederung in Nationen und das Tragen von Farben gestattet wird. Dem entsprechend ließ auch die Feier des Hohen Geburtstages manches von der gewohnten Solennität vermissen, wie auch die übliche Entsendung einer Deputation der Studentenschaft nach Dömitz unterblieb. Die Hauptschuld daran wird wieder Krüger zugeschrieben, dem trotz seiner nicht ungeschickten Verteidigung wieder 8 Tage Karzer zudiktiert werden, worauf er Rostock den Rücken kehrt und das Buch seiner Nation mit sich entführt.

Die angerufene Entscheidung Karl Leopolds fiel nicht ganz nach Wunsch des Konzils aus, da der Herzog das plötzliche Verbot der Schleifen und landsmannschaftlichen Abzeichen nicht gut heißt und namentlich mißbilligt, daß diese Maßregel ohne vorheriges Einvernehmen mit ihm erfolgt sei. Im nächsten Jahre

beginnen die Verhandlungen wegen der Schleifen und Kokarden und wegen des fürstlichen Geburtstages von neuem, ohne daß wir über den weiteren Verlauf unterrichtet sind. Am 28. November 1747 verstarb der Herzog zu Dömitz nach längerer Krankheit; damit wird man die nun dem Hauptpunkte nach doch gegenstandslos gewordenen Erörterungen fallen gelassen haben.

Herzog Christian Ludwigs Geburtstag fiel auf den 15. Mai; im März 1748 richteten „sämbtliche Studiosi hierselbst“, nach dem beigelegten Namensverzeichnis etwa 118, eine Petition an den in Rostock selbst residierenden Landesherrn, in der die Gestattung der Schleifen den Hauptpunkt bildete und die vom Herzog an Rektor und Konzil zur Begutachtung weitergegeben wurde. Dies gab willkommenen Anlaß, alle Klagen, die die akademische Obrigkeit gegen die Studentenschaft und den in ihr waltenden Geist auf dem Herzen hatte, zu seiner Hoheit Ohr zu bringen und besonders hervorzuheben, daß Rostock die letzte deutsche Universität sei, an der noch landsmannschaftliche Vereinigungen öffentlich geduldet würden, und daß sie dadurch auswärts in nachteiligen Ruf gekommen sei. Der Bescheid des Herzogs hierauf findet sich nicht bei den Akten und ist vielleicht nur mündlich erteilt worden. Dem Erfolge nach zu schließen, muß er für die Studentenschaft nicht allzu ungünstig ausgefallen sein, denn einstweilen werden die Landsmannschaften weiter bestätigt und nur die Nötigung zum Beitritt mit Strafe bedroht. Erst im Sommersemester 1750, in welchem der Erbprinz Friedrich die Würde des Rector magnificentissimus bekleidete, wurde auf eine von Schweriner Hofkreisen unter der Hand erfolgte Anregung hin dem Herzog eine neue Eingabe wegen der völligen Aufhebung der Landsmannschaften vorgelegt und von diesem in vollem Umfange gutgeheißen. Demgemäß verfügte eine am 2. September 1750 „auf gnädigsten Befehl Sr. Herzoglichen Durchlaucht“ publizierte Verordnung die Auflösung der Landsmannschaften, machte den Senioren die Niederlegung ihrer Ämter zur Pflicht, untersagte jegliche Unterscheidungs- und Absonderungszeichen, Bänder und Schleifen und bedrohte jeden Versuch, andere Gesellschaften, Zusammenkünfte und Verbindungen zu errichten und sich von anderen Mitstudierenden abzusondern

oder durch irgendwelche Abzeichen zu unterscheiden, je nach Befinden mit dem Consilium abeundi oder mit öffentlicher Relegation. Alles Inventar soll von den Patronen eingefordert und an den Rektor abgeliefert werden; die Verwaltung etwa vorhandenen Besitzes und Vermögens wird dem Promotor übertragen, der ungefähr dem jetzigen Assessor perpetuus entspricht, nur daß er eben nicht perpetuus ist, sondern wie der Rektor alle Semester wechselt.

Dies ist in Kürze der Inhalt des in der Geschichte der deutschen Universitäten vielgenannten, aber von wenigen selbst gesehenen Edikts; es richtet sich ausschließlich gegen die Landsmannschaften, und von den Orden, die nach Dolch und Fabricius darin ebenfalls verboten sein sollen, ist mit keinem Worte die Rede. Ordensverbindungen sind in Rostock überhaupt erst 40 Jahre später nachzuweisen.

Ein erheblicher Widerstand gegen die ausdrückliche Willenserklärung des Landesherrn trat nicht hervor, und die Patrone der einzelnen Landsmannschaften, der Mecklenburger, Rostocker, Pommern, Holsteiner (die nur ganz beiläufig hin und wieder genannt werden und überhaupt gar nicht hervortreten) und Ausländer, waren zum großen Teil froh, ihres unter den Vorgängen der letzten zehn Jahre oft recht ungemütlichen Amtes entledigt zu sein. Vermögensobjekte waren bei den Rostockern gar nicht vorhanden; die Ausländer erhoben Anspruch auf die Erbbegräbnisse der Märker, Preußen und aller anderen nicht mehr besonders vertretenen Nationen, aber diese waren meist schon von den Kirchenvorstehern als willkommener Fund eingezogen und weiter veräußert worden. Die Holsteiner besaßen ein Begräbnis in der St. Nikolaikirche, die Mecklenburger ein Wiedereinlösungs-, beziehungsweise Vorkaufsrecht an einem ihnen seit 1661 zuständig gewesenem, 1724 wieder eingelösten, aber später wieder verfallenen Kirchenstuhl in der St. Johanniskirche und 2 Rtlr. bar — also wenig genug, was der Verwaltung wert war. Nur die Pommern verfügten über größere Mittel; sie besaßen ein hypothekarisch angelegtes Kapital von 200 Rtlr., weitere 30 Rtlr. in bar und sicheren Ausständen, ihren Chor in St. Jakobi, der durch Weitervermietung freier Plätze alljährlich noch eine bare

Einnahme abwarf, und ihre zwei Begräbnisstätten. Dieser durchaus nicht unerhebliche Vermögensbestand wurde auf Antrag des Patrons Prof. Dr. Becker für sich besonders verwaltet und, als dann nach der Restauration der Universität der Pommersche Chor auch zu Gelde gemacht worden war, im Jahre 1797 auf Antrag des 1835 verstorbenen Professors der Mathematik Peter Johann Hecker, der als geborener Stargarder seinerzeit selbst Teilhaber am Pommernchor gewesen war, zur Stiftung eines Stipendiums für hier studierende Pommern verwendet, welches als das „Heckersche Stipendium für Pommeraner“ noch in Kraft ist und so die Erinnerung an die alte Pommersche Nation für die nachfolgenden Geschlechter aufrechterhält.

5. Die Rostocker Studentenschaft von 1750—1850.

Durch die auf Befehl des Landesherrn von Prorektor und Konzil (Rektor war zurzeit Erbprinz Friedrich) unter dem 2. September 1750 erlassene scharfe Verordnung gegen die bisherigen Landsmannschaften war soviel erreicht, daß seitdem keine Spuren von landsmannschaftlichen Vereinigungen mehr zutage traten, wenigstens nicht so, daß die akademischen Behörden Veranlassung gehabt hätten, deshalb weitere Untersuchungen anzustellen und Strafen zu verhängen. Es gab andere Gelegenheiten genug dazu, und namentlich bildete das gespannte Verhältnis zwischen den Studenten und dem Militär eine stete Gefahr, umsomehr, als die Hauptwache mitten zwischen den Universitätsgebäuden am jetzigen Blücherplatz lag, dem Herzoglichen Palais gegenüber. Oft mögen die Studenten der herausfordernde Teil gewesen sein; ein Spottlied auf die Soldaten mit den leider nur lateinisch wiedergegebenen Anfangsworten „In bellis resonant...“, vielleicht unserem „Böse geht's im Kriege zu“ vergleichbar, wird ausdrücklich untersagt und besonders in der Nähe der Hauptwache. Ebenso oft war aber auch wohl das Militär der Angreifer. Augenscheinlich war dies bei einem im Frühjahr 1754 entstandenen Tumult der Fall, der alle seine Vorgänger an Heftigkeit übertraf. Die Mecklenburgischen Nachrichten, Fragen und Anzeigen, die einen Monat darauf die deshalb ergangene, öffent-

lich angeschlagene herzogliche Verordnung im Wortlaut abdruckten, berichten darüber am 22. Juni, wie folgt:

„Die gnädige Fürsorge Unsers Durchlauchtigsten Regenten und Landes-Vaters für die Wohlfahrt der hiesigen Academie, welche sonst schon durch manche huldreiche Veranstaltungen die billigste Ehrfurcht auf sich gezogen, hat sich aufs neue derselben auf die großmüthigste Art bemerklich gemacht.

Die hiesige Academie erfuhr vor einiger Zeit ein Schicksahl, welches zwar auf hohen Schulen nicht ganz ungewöhnlich ist, allemahl aber denselben zum Nachtheil zu gereichen und sie in schädlichen Ruff zu bringen pfelet.

Einige hier Studierende wurden mit einem Theil der Garnison in Verdrießlichkeiten verwickelt, die zu öffentlichen Gewaltthätigkeiten ausschlugen und endlich, als jenseits nicht so gleich die nöthige Gegen-Veranstaltung erfolgte, ganz unschuldigen und in den Anfang der Händel gar nicht begriffenen Personen schädlich und gefährlich wurden.

So bald Sr. Herzogl. Durchl. hievon nur die geringste Nachricht erhielten, ordneten Höchst-Dieselben sogleich aus eigener höchsten Bewegniß eine genaue Untersuchung des ganzen Vorfals an, und nach dem Befinden der Sache wehlten Sie die Mittel, wodurch so wohl die Ruhe des Publici, die nicht wenig gestöhret worden, wiederum hergestellt als auch für die Zukunft die Sicherheit eines jeden, besonders der Academie-Verwandten und Studierenden, bevestiget würde.

Damit das letztere desto zuverlässiger erhalten werden mögte, haben Sr. Herzoglich. Durchl. gnädigst für gut befunden, mit der hiesigen Besatzung und Commandantschaft dahin eine Veränderung zu machen, daß von dem Hochlöbl. Alt-Zülowischem Regiment einige Compagnien hieher verleget und aus selbigen und einem Theil der vorigen hiesigen Garnison ein besonderes Regiment unter dem Commando des Herrn Obristen von Zülow formiret, dieser auch zugleich zum Commandanten hieselbst gnädigst ernannt und dahingegen der grösseste Theil der vorigen hiesigen Garnison unter die nunmehrige beyde Zülowische Regimenter gesteckt, auch der vorige Commandant, Herr Obrister Jensen, auf Pension gesetzt worden.

Sr. Herzogl. Durchl. haben dabey am wolgemeldten Herrn Obristen und Commandanten von Zülow zugleich die gerechtesten gemessenen Verordnungen über das Betragen der Garnison zur künftigen Sicherheit der hier Studierenden zu ertheilen gnädigst geruhet und Unsere Academie dadurch von dem entstandenem und noch etwa zu besorgendem Vorwurf auf das kräftigste und gerechteste befreyet.

So wie die Academie diese Landes-Herrliche Gnade und Gerechtigkeit mit dem unterthänigsten Danck verehret, so muß dieselbe auch billig denen gesamten Academie-Verwandten, besonders aber den Studierenden zum unläugbarsten Merckmahl der gnädigsten Herzogl. Gesinnungen und Beyfals gereichen, und diese werden in unterthänigster Ehrfurcht daraus Bewegungs-Gründe nehmen müssen, durch ihre gute Aufführung und gebührendes stilles Betragen, besonders auch gegen die hiesige Besatzung, der hohen Landes-Herrlichen Gnade und Schutzes sich auf alle Art würdig zu machen, wie sie dazu durch die allgemeine so wohl als besondere Verordnungen des Academischen Senats auch sonst nachdrücklichst angewiesen worden.“

Ein 1759 angestellter Versuch Professor Mantzels, den strebsameren Teil der Studentenschaft wöchentlich zweimal zu wissenschaftlicher Unterhaltung um sich zu versammeln, ist anscheinend nicht zur Ausführung gekommen, und im Jahre darauf siedelten die herzoglichen Professoren, zu denen auch Mantzel gehörte, mit dem größeren Teil der Studierenden nach der neuerrichteten herzoglichen Universität Bützow über, und diese Teilung blieb 29 Jahre von Bestand. Zwei noch dazu so dicht beieinander liegende mecklenburgische Universitäten konnten auf die Dauer unmöglich lebensfähig sein. Anfänglich war die herzogliche Universität der städtischen bedeutend überlegen, mit der Zeit glich sich aber der vorhandene Unterschied mehr und mehr zugunsten Rostocks aus, welches doch durch Lage, Größe und Wohlstand unendlich viel vor der kleinen, wenig bemittelten Landstadt voraus hatte. Auf alle Fälle war aber die Zahl der Studierenden an jeder der beiden Universitäten zu gering, um noch eine Spaltung in so und soviel Nationen zuzulassen. So hören wir denn in Bützow, trotzdem die Studentenschaft durchaus nicht aus lauter

Tugendmustern bestand, gar nichts von studentischen Verbindungen, die in den Universitätsgesetzen ebenso wie das Tragen von besonderen Abzeichen und jegliche Art von Pennalismus aufs strengste untersagt werden.

Ähnlich lagen die Verhältnisse in Rostock. Ascherson führt zwar in seinem Universitäts-Kalender für W.-S. 1876/7 drei Korps (richtiger Landsmannschaften) Holsatia, Obotritia und Vandalia mit den Stiftungsjahren 1786, 1788 und 1769 an, aber ohne Angabe der Quelle, und die ganze Nachricht ist wenig wahrscheinlich. Doch hören wir aus dem Jahre 1781, daß die Studentenschaft besondere Abzeichen an der Kopfbedeckung und Kleidung trägt und anderen als Studierenden die Berechtigung, ebensolche zu tragen, nicht zugestehen will. Wie sich aus späteren Nachrichten ergibt, sind diese Abzeichen, Schleifen und Kokarden, von weißer Farbe und werden vom Senior besorgt und ausgeteilt.

Wir stoßen hier auf eine ganz neue und eigenartige Erscheinung im Rostocker und zugleich im deutschen Studentenleben. Die Nationen mit ihrer schroffen Betonung des Geburtsortes hatten sich überlebt, aber das Bedürfnis nach einer korporativen Organisation war vorhanden. Wie sonst die Gesamtheit der Landsmannschaften bei besonderen Anlässen durch den Seniorenkonvent einen Senior seniorum bestellte, so wählte sich jetzt die Gesamtheit der Burschen einen Obmann als Senior der Burschenschaft. Ähnliche Bestrebungen treten auch anderwärts hervor, aber ohne dauernden Erfolg, während hier an der kleinen Universität damit das einzig richtige getroffen war. Streng genommen war allerdings auch diese Einrichtung nicht dem Buchstaben der Gesetze gemäß; in den Rostocker Gesetzen von 1751 und ebenso in den Bützower Disziplinarstatuten wird die Anmaßung des Titels „Senior“ mit Verweisung von der Universität bedroht: aber die Vorteile, die diese Einrichtung bot, waren doch auch nicht zu unterschätzen. Als gleich im Eröffnungsjahre der wieder vereinten Universität der aus Helmstädt gekommene Rektor Velthusen und einige andere von auswärts herberufene Professoren von der Existenz eines Seniors und eines unter dessen Vorsitz und Leitung abgefaßten Gesetzbuches für die Studenten (gemeint ist natürlich

der Komment) Kunde erhalten, wollen sie am liebsten gleich mit Verboten und Strafen dazwischen fahren, werden aber von den älteren Rostocker Kollegen belehrt, daß das schon viele Jahre so gewesen sei, so habe der Sohn des Sekretärs Dreessen lange Zeit das Seniorat bekleidet, und man habe den Nutzen bei der Ankunft der Frau Herzogin, beim Einzuge Serenissimi regnantis und anderen Gelegenheiten gesehen; viele Unordnung und viele Streitigkeiten seien dadurch vermieden worden. Besonders ist es Prof. Heinr. Valentin Becker, der zugunsten des Seniors spricht, und so wird denn der derzeitige Senior Liß zur Vorlegung des erwähnten Gesetzbuches aufgefordert, vor Mißbrauch seiner Autorität gewarnt und dann in Gnaden wieder entlassen, zumal auch der Vizekanzler Loccenius dem jetzigen Senior sowohl wie dessen Vorgänger das beste Lob erteilt.

Dies so nicht weiter beanstandete Seniorat umfaßte allerdings nicht alle Studierenden, aber doch die Mehrzahl derselben, so daß die in der Minderheit verbleibenden, wenn sie nicht ganz auf Teilnahme an den studentischen Feiern und am studentischen Leben verzichten wollten, sich den Anordnungen des Seniors fügen und den von der Mehrheit angenommenen Komment beobachten mußten. In dieser Minderheit befanden sich aber selbst wieder Gruppen, namentlich aus solchen bestehend, die anderwärts bereits engeren Vereinigungen angehört hatten und sich berufen fühlten, für diese Propaganda zu machen. Es sind die sogenannten Orden. Der Name und einiges aus dem allerdings noch nicht vollständig klar gelegten Zeremoniell deutet auf einen gewissen Zusammenhang mit dem Freimaurerorden hin. Nicht als ob etwa der Freimaurerbund Emissäre an die Hochschulen gesandt habe, um dort für seine Ideen zu wirken, aber doch so, daß eine Nachahmung maurerischer Gebräuche absichtlich stattgefunden hat. Obgleich meist aus Landsmannschaften hervorgegangen, unterscheiden die Orden sich doch weit von diesen. Das Prinzip, welches die Landsmannschaften zusammenhielt, dann aber auch in seiner Überspannung sprengte, das gemeinsame Vaterland, kennen die Orden in ihrer weiteren Ausbildung nicht; ihnen ist jeder Bruder, der sich zu ihren Grundsätzen bekennt. Tiefstes Geheimnis umgibt ihre Satzungen und ihre Gebräuche;

kein äußeres Merkmal, nur streng gehütete Zeichen machen die Brüder untereinander kenntlich. Es geht ein nicht zu leugnendes Streben nach sittlicher Vervollkommnung durch das Ordenswesen in seiner reinsten Gestalt, wie schon die Namen der einzelnen Orden gewisse ethische Prinzipien der Freundschaft, der Eintracht, der Beständigkeit betonen; doch blieb auch hier die Entartung nicht aus. Die bekanntesten unter ihnen sind die Orden der Amicisten, der Harmonisten (schwarzen Brüder), der Konstantisten und Unitisten. Die einzelnen „Logen“ jedes Ordens standen untereinander in engster Verbindung, und die Verbreitung des Ordens durch Gründung neuer Logen zu fördern, war Pflicht.

Unter diesen Umständen konnte es natürlich nicht fehlen, daß sich auch in Rostock Orden regten. Schon im März 1761 wird berichtet, daß der „schwarze Orden“ (der Harmonisten) hier sich festzusetzen gesucht, aber kein Glück damit gehabt habe; der Orden der Beständigkeit (der Konstantisten) versuche sein Glück noch, namentlich bemühe sich ein Herr v. Winterfeld sehr darum; dagegen hätten die Unitisten schon sehr Wurzel gefaßt und zählten über 20 mit Namen genannte Mitglieder. „Weil dieser letzte Orden renommiren will, so hat dieses schon eine große Gährung unter den Studierenden verursacht, und es gehet so weit, daß ein akademisch-bürgerlicher Krieg seinem Ausbruche nahe sein soll“, schreibt der um seinen Sohn besorgte Pastor Rußdorff in Basse an einen befreundeten Professor. Die deshalb vorgeforderten Studenten schwören sich frei. Ein Jahr darauf ist man ziemlich ebenso weit. Bei der „Ausartung der geheimen Ordenssucht in eine wahre Ordenswut“ sei ohne Unterstützung durch die Landesherrn schwer etwas auszurichten, ist die Meinung der Mehrheit im Konzil; andere klassifizieren die Orden nach ihrer geringeren oder größeren Gemeingefährlichkeit. „Die Freimaurer, die Brüder von *Z N* und die größere Union seien unschädlich genug; von den eigentlichen akademischen Orden seien die „schwarzen Brüder“ die unschädlichsten, die Unitisten aber und die Konstantisten die gefährlichsten. Ihre Grundsätze führten zur Renommisterei, und sie schonten das Leben derer nicht, die sie für ihre Gegner hielten.“ Es war vorgekommen, daß die Rostocker Freimaurer-Loge auch Studenten aufgenommen

hatte, und so kam es, daß auch sie wenigstens bei den Beratungen mit herangezogen wurde. Was die übrigen genannten Orden anbetrifft, so war Rostock leider in der übeln Lage, gerade die beiden als die gefährlichsten bezeichneten in seinen Mauern zu hegen, und tatsächlich wird auch von Überfällen mit bewaffneter Hand auf solche, die sich die Feindschaft der Orden zugezogen haben, berichtet.

In diese Zeit, in der auf Anregung Karl Augusts von Weimar die evangelischen Reichsstände die Ausrottung der Orden berieten und die Universitäten bemüht waren, das bei Abschaffung des Pennalismus und Nationalismus so gut bewährte Kartell der Hochschulen untereinander gegen die Orden wieder ins Leben zu rufen, fiel nun die Stiftung einer neuen studentischen Vereinigung, der „Gesellschaft zur Bestreitung akademischer Vorurteile“, die ein Joh. Joach. Eberhard, der spätere, 1856 verstorbene Präpositus in Penzlin, mit sechs Genossen am 19. September 1793 ins Leben gerufen hatte. Diese Gesellschaft, die allerdings völlig in die damals eben allgemein übliche Form der Ordensorganisation gegossen ist und sich selbst auch Orden nennt, stellt als ihre Hauptprinzipien auf das Verbot des Zweikampfes zwischen ihren Mitgliedern sowie lebenslängliche Dauer der förmlich und eidlich eingegangenen Freundschafts-Verbindung und strebt weiter die Abschaffung des Duells überhaupt an. Sie bezeichnet sich darum als „die brüderliche Friedensgesellschaft“, als „den Bund der Freundschaft und Eintracht“ oder auch einfach als den „Friedensbund“. Weder in diesen Grundsätzen und Zielen noch in den sonstigen Paragraphen läßt sich irgend etwas mit den bürgerlichen und akademischen Gesetzen unvereinbares finden, außer eben nur der Verbindung überhaupt und der geheimen insbesondere. Die Gesellschaft ging sehr eifrig werbend vor; binnen sechs Wochen zählte sie schon 31 Mitglieder, darunter freilich auch mehrere, die, dem Wortlaut der Satzungen direkt widersprechend, in Punschstimmung – Punsch war das beliebteste Getränk zu jener Zeit – zum Eintritt bewogen waren und sich bald wieder davon lossagten. Gerade dadurch zog sie sich aber auch die Feindschaft der übrigen Studentenschaft, namentlich der Konstantisten und Unitisten, zu, die die Friedensfreunde

mit Ziegenhainer und Hetzpeitsche bedrohten. „Sonst war hier nie so viel Zank und Streit unter den Studenten, teils in den Kollegien, teils außerhalb derselben, als seit der kurzen Zeit, so diese Gesellschaft existirt“, klagt ein Zeitgenosse. Die infolge dieser Händel angestellte Untersuchung zog sich sehr in die Länge und trug dem derzeitigen Rektor der Universität die Nachrede ein, er möchte wohl von Jena her auch noch ein Ordensbruder sein. Schließlich wurde nach erteilter scharfer Vermahnung die Angelegenheit wieder niedergeschlagen.

Als dann 1795 der von den gesamten Reichsständen gefaßte Beschluß, daß alle und jede Studentenorden auf allen Universitäten in Deutschland schlechterdings verboten sein sollen, jeder, der nach Veröffentlichung dieses Beschlusses noch als Ordensmitglied befunden würde, ohne Nachsicht relegiert, an keiner anderen Universität wieder aufgenommen und ohne besondere Begnadigung zu keinem öffentlichen Amte befördert werden solle, auch in Rostock bekannt gegeben und über die Stellung zu den weiteren von Jena aus angeregten Maßregeln beraten ward, da schrieb der alte Professor Becker statt jeden Votums in die Akten: „Ich danke Gott, daß die akademischen Jahre meiner Kinder geendet sind!“

Durch die Unvorsichtigkeit des Ordenssekretärs der Konstantisten in Jena, Achenbach, war ein Brief in die Hände der Marburger Universitätsbehörden gefallen, in dem auch über eine in Rostock florierende Loge seines Ordens berichtet wird. Dies wurde sogleich nach Rostock gemeldet, ohne daß jedoch etwas Sicheres festgestellt werden konnte. Im Jahre 1797 kam aber bei Gelegenheit einer Untersuchung wegen Zweikampfs auch die Existenz einer 17 Mann starken Konstantistenloge zutage, und die Gesetze des Ordens fielen in die Hände der akademischen Behörden. Diese ziemlich umfanglichen Gesetze hat dann Professor Eschenbach im 8. Bande seiner „Annalen der Rostockschen Akademie“ vom Jahre 1798 im Wortlaut mitgeteilt. Aktenstücke über die Untersuchung selbst sind mir nicht zu Gesicht gekommen, nur soviel läßt sich feststellen, daß einer der aus der Gesellschaft zur Bestreitung akademischer Vorurteile ausgetretenen Studenten darin verwickelt war, sowie daß ein Student Wiggers

aus Biestow und ein Student Millies aus Lambrechtshagen im Orden eine Rolle spielten.

Alle diese Untersuchungen zogen häufige Strafen nach sich; wenn auch wirkliche Relegationen verhältnismäßig seltener vorkamen, so war die Karzerstrafe dafür um so häufiger, und die bisher dazu bestimmten Räume erwiesen sich als völlig unzulänglich. Bis 1760 befand sich der Karzer im weißen Kolleg und bestand aus einer Stube, die nicht hinlänglich Luft und Licht besaß; im Notfalle konnten noch zwei andere, nur mit vergitterten Luftöffnungen versehene Räume, von denen der eine im Keller lag, dazu verwendet werden. Später wurde ein Raum im Gebäude der Kommunität, des Studentenkonvikts, am Johannisplatz dazu bestimmt, der aber auch seine großen Schattenseiten aufzuweisen hatte. Als dann 1793 das auch einige Klassen der Großen Stadtschule beherbergende Gebäude seiner gefahrdrohenden Bauauffälligkeit wegen neu durchgebaut werden mußte, wurden darin, wie Eschenbach meldet, „4 Zimmer eingerichtet, die 18 Fuß lang, 12 Fuß breit und 12 Fuß hoch sind, eine anständige Gestalt haben und sich durch eine helle, gesunde Lage empfehlen“, und ein Teil der Studenten versäumte nicht, ausgiebigen Gebrauch davon zu machen. Nächtliche Tumulte, Zusammenrottungen und Auflehnungen gegen die akademischen Gesetze sind mehrfach verzeichnet, haben auch wohl hin und wieder zur Inszenesetzung eines Auszuges aus der Stadt geführt, der aber meistens sehr bald sein Ende fand. Einer davon kam nicht weiter als bis Biestow, und doch berichtet der mehrfach genannte Professor Eschenbach im Jahre 1805, daß der Studentenunfug seit 25 Jahren ungleich geringer gewesen sei, als er ihn in seinen Jugendjahren selbst noch erlebt habe.

Zwischen den Schauspielern und den Studenten scheint zeitweilig ein reger Verkehr geherrscht zu haben, der allerdings nicht durchweg die Billigung der akademischen Behörden fand. Zu Anfang 1792 wurde Kotzebues „Menschenhaß und Reue“ von Studenten mit großem Beifall aufgeführt und mit landesherrlicher Bewilligung in den ersten Tagen des März wiederholt, doch verhehlte Herzog Friedrich Franz I. den Bittstellern keineswegs, daß er es lieber sehen würde, wenn sie künftig von der-

gleichen zerstreuem Zeitvertreib Abstand nehmen und dafür desto fleißiger studieren möchten. Als sonstige den Studenten, „wenn sie sich anständig betragen“, offenstehende gesellige Unterhaltungen besserer Art werden 1795 der „vormalige Clubb“ und die Winterbälle genannt; der etwas später aufkommende große Antrittskommers zu Anfang des Semesters wird 1806 verboten wegen der vielen dabei vorkommenden Unzuträglichkeiten. Daß das nahe Doberan mit seinem aufblühenden Seebad die Rostocker Studenten mächtig anzog, ist aus verschiedenen Erzählungen und Anekdoten bekannt, aber auch, daß sie sehr gut taten, Renommistereien dort zu unterlassen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, ausgewiesen zu werden.

Die vorher erwähnte Vereinigung des größeren Teils der Rostocker Studentenschaft unter einem selbstgewählten Senior läßt lange nichts von sich hören; die Werbungen der Orden mögen ihren Zusammenhalt gelockert, die Maßregeln der akademischen Behörden ein Auftreten nach außen unrätlich gemacht haben, und damit war auch der alte sogenannte „Rostock-Hallische Komment“, das 1789 erwähnte „Gesetzbuch“, in Abnahme geraten. Um ihn zu revidieren, wurden am 15. September 1809 „von den Burschen der hiesigen Akademie“ vier aus deren Mitte gewählt; diese legten schon am 18. September einen Entwurf vor, der Billigung fand. Diese Arbeit mochte doch wohl etwas übereilt gewesen sein, denn bereits am 17. Dezember desselben Jahres werden vier neue Revisoren gewählt, deren Arbeit am 21. und 22. Januar 1810 der Burschenschaft vorgelegt und von dieser genehmigt wurde. Zur Aufrechterhaltung des Komments wurden fünf Repräsentanten erwählt, die über den Komment wachen sollten und zu diesem Zwecke mit der Exekutivgewalt ausgerüstet wurden: aber trotzdem wollte die Sache nicht gehen, offenbar weil die beibehaltene Grundlage des Komments den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprach. Anstatt des Hallischen Glockenschlägers hatte sich mit der Zeit der Göttingische Korb schläger und mit ihm der Göttingische Komment eingebürgert und war Michaelis 1811 schon allgemein üblich und anerkannt. Deshalb wurde eine neue Kommission erwählt, bestehend aus dem Juristen Münchmeyer aus Stralsund, dem Mediziner Josephi aus Rostock

und den drei Theologen Zander aus Lüningsdorf († Teterow 1864), Simonis aus Volkenshagen und Dietz aus Güstrow († Sternberg 1864, Steuerrevisor in Rostock), und der am 2. Dezember 1812 angenommene Komment am 5. Dezember durch einen feierlichen Kommers eingeweiht.

Es ist eine umfängliche Arbeit von 290 Paragraphen. Der erste Abschnitt handelt von der legislativen Gewalt (§ 2: „Die Burschenschaft bildet eine eigene Gesellschaft, gleichsam einen freien Staat und bedarf also gewisser Gesetze“; § 3: „Da in jedem freiem Staate die gesetzgebende Gewalt in den Händen jedes Mitglieds ist, so hat auch im Burschenvereine jeder Bursche dieses Recht“); der zweite von der exekutiven Gewalt, die fünf frei gewählten Repräsentanten, einem Senior, drei Konsenioren und einem Sekretär, übertragen ist, von denen jedem seine besonderen Pflichten vorgeschrieben sind. Der Senior ist das Oberhaupt aller Burschen, daher ist es auch die Pflicht eines jeden Burschen, ihn als solches gehörig zu respektieren. Die Konsenioren stehen einander völlig gleich und führen ihre Geschäfte, die in der Aufsicht auf den Komment und Abwicklung aller Fecht- und Mensurangelegenheiten bestehen, in einem monatlichen Turnus. Außerdem gehört zu ihren Pflichten das pro patria schlagen, sie müssen also alle der gesamten Burschenschaft zugefügten Beleidigungen rächen. Der Sekretär führt die Kasse und protokolliert in den Konventen. Alle fünf Chargierten werden auf ein halbes Jahr gewählt, sind jedoch wieder wählbar. Die folgenden Abschnitte handeln von den Zusammenkünften der Burschen, von den gemeinsamen Feierlichkeiten und Vergnügungen, vom Verhältnis der Burschen untereinander, gegen auswärtige Studierende und gegen Philister. Abschnitt 6–12 umfassen den eigentlichen Paukkoment mit allem, was vor und während des Zweikampfes zu beachten ist. Der Abschnitt über die Verbalinjurien ist interessant genug, um hier im Auszuge wiedergegeben zu werden. Die Injurien sind zunächst minder grobe, auf die nicht ohne weiteres mit einer Forderung geantwortet wird, sondern nur wenn der Beleidiger auf Anfrage die Absicht der Beleidigung erklärt. Es sind Ausdrücke wie „sonderbar, lächerlich, komisch, traurig, jämmerlich, erbärmlich“ usw., aber

auch Ausdrücke, die durch den Ton, mit dem sie ausgesprochen werden, etwas Beleidigendes haben, indessen sind die Ausdrücke „kraß“, gegen einen Fuchs, und „malitiös“, gegen einen Brander gebraucht, nicht beleidigend. Grobe Beleidigungen sind „Schurke, Hallunke, Hundsfott, Spitzbube“ und dergleichen Schimpfwörter mehr. Auf diese kann man unmittelbar fordern lassen, doch steht es jedem frei, sie durch Ausdrücke wie „dumm, dummer Junge, infam dummer Junge“ zu übertrumpfen. Eine weitere kommentmäßige Überbietung gibt es nicht; jede trotzdem noch fallende Beleidigung muß depreziert werden. Den Beschluß bilden die Bestimmungen über das Ehrenwort und die Strafen.

An diesen Komment schließt sich ein nach Semestern geordnetes Verzeichnis der Mitglieder der Burschenschaft an. Die Chargierten des ersten Semesters unter der Herrschaft des neuen Komments, Michaelis 1812 bis Ostern 1813, sind die oben genannten 5 Revisoren; die Zahl der Mitglieder beträgt 53. Das nächste Halbjahr zeigt nur 25, darunter 2 im vierten, 2 im dritten, alle übrigen im zweiten und ersten Semester, „da die meisten Burschen beim Wechsel dieses halben Jahres Wissenschaft mit Kampf fürs Vaterland vertauscht hatten“, wie eine Bemerkung des Sekretärs Kloß, des späteren Magisters an der St. Petrikirche, besagt. In den beiden nächsten Semestern führt Zarncke, der spätere Präpositus in Zahrenstorff, das Sekretariat. Zu seiner Zeit steigt die Zahl schon wieder und erreicht ihre höchste Höhe im Sommersemester 1817 mit 84 Mitgliedern. Aus diesen Zahlen geht ebenso wie aus § 158 des Komments hervor, daß immerhin eine nicht unerhebliche Anzahl der Studierenden sich von der Burschenschaft fernhielt. Daß zu gleicher Zeit mit der Rostocker Burschenschaft eine Constantia existierte, ist durch zuverlässige Familienüberlieferung als festgestellt anzunehmen; ob diese aber nur einen Kreis im Kreise bildete oder außerhalb der Allgemeinheit stand, ist nicht zu entscheiden. Die Wahrscheinlichkeit spricht für das erstere, da das noch erhaltene Tagebuch eines Studenten Röper (aus dem wir weiter noch erfahren, daß rote Mützen zur Rostocker Studententracht gehörten) uns 1817 verschiedene derartige kleinere Gesellschaften erkennen läßt, darunter eine ausgesprochen burschenschaftlich gesinnte, die

dem erwähnten Studenten das Versprechen abnahm, daß er an auswärtigen Universitäten entweder gar nicht oder nur bei einer Burschenschaft eintreten wolle.

Wir sehen, der Boden war in Rostock ebenso gut für die deutsche Burschenschaft vorbereitet wie anderwärts; hatte doch die Rostocker Studentenschaft ebenso wie andere die von Fichte, Arndt, Jahn ausgehenden Anregungen empfangen und behalten und in den Reihen der freiwilligen Jäger gegen die Truppen des Fremdherrschers gekämpft. Als daher im Jahre 1817 von Jena aus auch nach Rostock die Aufforderung zur Teilnahme am Wartburgfeste ergeht, trifft sie hier volle Zustimmung. Nur der leidige Geldpunkt war Ursache, daß die Rostocker Burschenschaft nicht durch direkt entsandte Vertreter repräsentiert werden konnte. Die Burschenschaft bedauerte, wie sie schrieb, die Einladung zu dem herrlichen Fest ablehnen zu müssen, weil es pro tempore am besten, am Gelde in der Kasse fehle, die durch Anschaffung eines neuen Schlagapparats und durch andere nötige Beschaffungen ziemlich erschöpft sei, und daher das einstimmige Verlangen der dortigen Burschen, an jenem Festtage auch ihr Scherflein zur allgemeinen Feier darzubringen, als *pium desiderium* in Aller Brust verschlossen bleiben müsse. Trotzdem blieb die Rostocker Burschenschaft nicht unvertreten: von den drei Mitgliedern des allgemeinen Festausschusses in Jena für Rostock, Johnsen, Michelsen und Wackerow, waren im Semester vorher der erste Senior, der zweite Sekretär und der dritte Bursch der Rostocker Burschenschaft gewesen.

Mit Ostern 1818 schließt das Buch der Rostocker Burschenschaft, die in diesem Semester 83 Mann stark war: mit dem 8. Juni desselben Jahres beginnen die Protokolle der Vorsteher-Versammlungen der Burschenschaft. Der Sprecher Wallenius war bis Ostern erster Konsenior, die anderen Vorsteher und der Sekretär Burschen der Rostocker Burschenschaft, die damit ganz unmerklich, ohne Aufregung und Kampf, ein Glied der allgemeinen deutschen Burschenschaft geworden war und fortan an allen Burschentagen teilnahm, so auch an der förmlichen Konstituierung der A. D. B. am 18. Oktober 1818. Die Burschenschaft zählte in diesem Semester 53 Mitglieder.

Die Konstitution der Rostocker Burschenschaft, die ungefähr den ersten 3 Abschnitten des Komments von 1812 entsprochen haben wird, ist nicht erhalten, wohl aber der Comment. In allen wesentlichen Punkten stimmt er mit Abschnitt 4–12 des älteren Komments zusammen, doch ist die Fassung in der Form feiner gehalten und nach Möglichkeit bestrebt, Fremdwörter zu vermeiden, weshalb auch von jetzt ab nicht mehr vom Comment, sondern vom „Burschenbrauch“ die Rede ist.

Die unselige Tat Sands beschwor die schärfsten Maßregeln über die Burschenschaften herauf; die Karlsbader Beschlüsse vom August 1819 und der provisorische Bundestagsbeschluß vom 20. September desselben Jahres verpflichteten die deutschen Regierungen, die allgemeine Burschenschaft mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterdrücken. Die entsprechende mecklenburgische Verordnung datiert vom 27. Oktober 1819.

Am 26. August hatte der derzeitige Sprecher der Burschenschaft, Kracht, bei dem Fackelzug zur Einweihung des Blücherdenkmals die offizielle Rede gehalten, auch bei der 400jährigen Jubelfeier der Universität am 11. und 12. November hatte die Burschenschaft teilgenommen, mit dem 22. Februar 1820 aber brechen die Protokolle plötzlich ab. Bei Gelegenheit einer angestellten Untersuchung war das Bestehen und die Organisation der Burschenschaft den Universitätsbehörden offiziell zur Kenntnis gekommen. Obgleich sich dabei ergab, daß diese Vereinigung keine politische Tendenz hatte, so wurde sie doch für aufgelöst erklärt und „jede künftige Vereinbarung ähnlicher Art, sie habe Namen, wie sie wolle, und habe Bedingungen, wie sie auch lauten mögen“, schlechterdings verboten bei Strafe der Wegweisung von der Universität.

Aus den nächsten Jahren bis 1822 ist nichts besonderes zu berichten; recht reichlichen Stoff bietet das Jahr 1823. Am 25. Januar brach bei einer Kälte von 19–20 Graden nachts 2 Uhr in der Schnickmannstraße im Hause des derzeitigen Rektors, Prof. Pries, Feuer aus, welches dieses vollständig zerstörte. Nur wenig wurde gerettet und namentlich die etwa 4000 Bände starke Bibliothek des Besitzers zum großen Teil vernichtet. Am Abend desselben Tages beschloß die Studentenschaft, die zu einem festlichen Balle gesammelte Summe von 400 Talern als eine Gabe

der Dankbarkeit dem hochgeschätzten Lehrer darzubringen. Eine an dem Hause Schnickmannstraße Nr. 19 angebrachte lateinische Inschrift gibt Kunde von dem Brandunglück, zugleich aber ist dies die erste mir bekannte Gelegenheit, bei der des noch heute eine so große Rolle spielenden Studentenballs Erwähnung getan wird. In demselben Jahre bricht die alte Feindschaft zwischen Studenten und Militär, die seit dem großen Tumult von 1754 wenigstens keine schwereren Exzesse mehr gezeitigt hatte, plötzlich wieder in heller Flamme aus. Am 9. Februar abends 10 Uhr entspann sich in der Buchbinderstraße vor dem Walsmannschen Gasthof (später Offiziersmesse, Königstraße 7), wo seit langen, langen Zeiten, schon seit dem 16. und 17. Jahrhundert, als sich noch die „Papen-Kollaz“ daselbst befand, die Studenten ihren Hauptverkehr gehabt hatten, ein Streit zwischen Studenten und Soldaten, der in eine äußerst hitzige Schlägerei ausartete, bei der auf beiden Seiten zum Teil schwere Verwundungen vorkamen. Eine zur Ruhestiftung entsandte Patrouille stellte sich auf die Seite ihrer Kameraden und schlug gleichfalls auf die Studenten ein, die sich nun ins Haus zurückzogen. Doch die nachdrängenden Soldaten sprengten in Gegenwart der untätig zuschauenden Polizisten die Türen und plünderten und demolierten, was ihnen in die Hände fiel. Natürlich war die Erregung hierüber groß, und da Polizei und Militär nach der Meinung der Studenten und wohl auch der Professoren nicht rasch und kräftig genug gegen die Übeltäter einschritt, verließ der größere Teil der Studentenschaft, wie es heißt, mit Bewilligung der akademischen Behörden am 13. Februar die Stadt und begab sich nach Bützow, wo sie von Magistrat und Bürgerschaft gastlich aufgenommen wurde; und als am 18. einer der Studenten, Wiese, mit Tode abging (ob infolge erhaltener Verletzungen bei dem Tumult, wird nicht berichtet), beteiligte sich die ganze Bevölkerung bei der mit allen studentischen Ehren erfolgenden Beisetzung. Die Berichte aus Bützow sind voll Lobes über das würdige und anständige Benehmen der Studentenschaft, und die Studenten erlassen ihrerseits nach der in der zweiten Woche des März erfolgten Rückkehr im „Freimüthigen Abendblatt“ folgende Danksagung:

„Wir fühlen uns gedrunen, den braven Einwohnern

Bützows, die durch ihre uns bewiesene Theilnahme, Liebe und Güte gewiß immer uns theuer bleiben werden, hier öffentlich unsern innigsten Dank auszusprechen. Es waren frohe, glückliche Tage, die wir in ihrer Mitte verlebten und die uns gewiß noch lange für trübe Stunden der Vergangenheit und Gegenwart schadlos halten werden.

Rostock, den 16. März 1823.

Sämtliche Studierende der Universität Rostock.“

Das von der Großherzogl. Justizkanzlei in Schwerin gefällte Urteil wurde am 15. Mai publiziert. Betroffen waren davon 23 Studenten und etwa 30 Soldaten. Von den beiden Patrouillenfürhern wurde der eine zu 6 Wochen Mittelarrest, der andere zu 6 Monaten Festungsstrafe und beide zur Degradation verurteilt, die beteiligten Soldaten zu 6 bis 2 Wochen Lattenarrest. Von den Studenten wurde einer zu 12 Wochen Karzer und Relegation verurteilt; die übrigen erhielten Karzerstrafe von 5 bis 2 Wochen.

Eine ganze Reihe von Ungebühr aller Art, sich häufende Duelle, Verrufe und Beschimpfungen der Studenten untereinander machten 1828–29 sowohl die Universitätsbehörden wie den Regierungsbevollmächtigten aufmerksam, daß in der Studentenschaft eine außergewöhnliche Erregung herrschte, bei der deutlich zwei feindliche Parteien hervortraten. So wurde denn, da das Universitätsgericht nur die Delikte an sich verfolgt hatte, ohne den Ursachen näher auf den Grund zu gehen, eine Untersuchung wegen geheimer Verbindungen auf Grund des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819 angestellt, deren Führung dem Justizrat von Prollius übertragen wurde. Dabei wurde aktenmäßig festgestellt, daß mindestens seit 1825–26 eine „Allgemeinheit“ bestand, deren Zweck es war, in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, z. B. bei Feierlichkeiten oder in vorkommenden Ehrenhändeln, Ordnung zu halten. Diese spaltete sich im Sommer 1828; die eine Hälfte, die sich als die Fortsetzung der alten Allgemeinheit ansah, nahm den Namen Arminia an, die anderen, die von den Gegnern als eine träge und rüde, allen Ausschweifungen ergebene Gesellschaft bezeichnet werden, mochten von der nicht beteiligten Studentenschaft, den Wilden, in Er-

innerung an die verschiedenen Richtungen, die sich in der allgemeinen deutschen Burschenschaft gebildet hatten, als Germanen oder auch als Teutonen bezeichnet werden; sie selbst nannten sich Konstantisten, wohl nur, weil ihnen dieser Name noch am bekanntesten war. Als dann eine Anzahl von Studenten, die auf auswärtigen Universitäten im Korps Vandalia aktiv gewesen waren, sich ihnen anschloß, wurde der Name der Vandalen auch auf die ganze bei Freytag im Schießhaus verkehrende Studentengesellschaft übertragen. Vorher hatten sie ihren Verkehr bei Walsmann in der Buchbinderstraße gehabt, während die „Arminen“ oder „die Burschenschaft“ im Wirtshause des Bäckers Lange in der Kl. Mönchenstraße ihren Fechtboden und Mittagstisch hatte, was ihnen von seiten der Gegner den Spottnamen „Mehlwürmer“ eintrug. Daß es zwischen diesen beiden Vereinigungen nicht an Reibereien und daraus folgenden Zweikämpfen fehlte, war ja unvermeidlich, aber die Messuren selbst verliefen zum größten Teil ganz unblutig oder mit geringfügigen Verletzungen; auch die fast nur in der Betrunkenheit vorkommenden schwereren Forderungen auf 12 oder 24 Gänge Säbel wurden von den beiderseitigen Sekundanten und Zeugen mit Zustimmung der Kontrahenten meist auf das gewöhnliche Maß, 12 Gänge Schläger, abgemindert oder ganz beigelegt. Im Sommer 1829 entzweiten sich die Konstantisten mit ihrem Wirte Walsmann. Dieser hatte im ganzen 250 Taler von den Konstantisten zu fordern und, wie er behauptete, auf Ehrenwort, was von seiten seiner Schuldner indessen durchaus bestritten wurde. Diese zogen aus und erklärten ihn und sein Lokal in Verruf. Nach dem Kommet lud jeder Student, der einen im Verruf befindlichen Philister in Nahrung setzte, dieselbe Strafe auf sich. Als nun die Burschenschaft von Lange zu Walsmann übersiedelte, da sie den Beweis der Verletzung des Ehrenworts durch einige Mitglieder der Konstantia für erbracht und deshalb den Verruf für ungerechtfertigt ansah, wurde sie von den ins Schießhaus (an der Stelle der jetzigen Friedrich-Franzschule) verzogenen Konstantisten als im Verruf befindlich erklärt, was sie auf Grund leichtfertigen Umgehens mit dem Ehrenwort sofort erwiderte. Sie dehnte diesen Verruf auf alle, die mit der Schießhausgesellschaft in näheren Verkehr

traten, aus, so daß nun eigentlich zwischen beiden Parteien nur der Holzkomment noch bestand. Im übrigen stellte sich heraus, daß die im Schießhaus verkehrenden Studenten wenigstens zur Zeit, als die Untersuchung stattfand, lange nicht den üblen Ruf verdienten, den die Gegner ihnen anzuhängen beflissen waren; hielten sie sich doch sogar dort auf eigene Kosten einen Lesezirkel, der außer den mecklenburgischen Blättern noch eine Reihe von wissenschaftlichen Zeitschriften umfaßte und von stud. theol. Clasen, dem noch wohlbekannten Schwaaner Konrektor, geleitet wurde.

Der Kommissar berichtete über diese Ergebnisse pflichtgemäß an den Großherzog, der nun seinerseits die Universitätsbehörden anwies, auf Grund des umfangreichen Beweismaterials gegen die Duellanten und frevelhaften Händelsucher nach der Strenge des Gesetzes zu verfahren, aber von einer Bestrafung wegen der bisherigen Teilnahme an den Verbindungen aus landesväterlicher Nachsicht und Gnade für diesmal absah, jedoch eine sehr scharfe, die volle Strenge des Gesetzes für künftige Verfehlungen ähnlicher Art unnachsichtlich in Aussicht stellende Verwarnung daran knüpfte. Diese Begnadigung wurde dann auf besondere Fürbitte Rectoris et Concilii unter dem 28. Januar 1831 auch auf die an den 1828, 1829 und 1830 vorgefallenen Duellen Beteiligten ausgedehnt.

Leider entsprach der Erfolg nicht den Erwartungen: schon im Frühjahr 1831 gehen Gerüchte um über bestehende Verbindungen, und zwar sollen es jetzt drei sein, da sich die eine geteilt habe. Vorsichtig angestellte Nachforschungen ergaben zwar keine Bestätigung dieser Angaben, aber sie müssen doch wohl begründet gewesen sein, denn als klassischer Zeuge berichtet uns Fritz Reuter aus dem Wintersemester 1831—32, daß er selbst Mitglied der „Allgemeinheit“ war, die die „Backermetschen Constantisten un Vandalen schändliche Wis' de Gemeinheit näumen deden.“ Gerade ein Jahr darauf tauchen in den Akten als alte Bekannte die Vandalen wieder auf, die mit Walsmann Frieden gemacht haben und wieder bei ihm hausen, und eine neuerdings konstituierte „Burschenschaft“, die bei einer Witwe Jensen in der Faulenstraße verkehrt. Die Vernehmungen der namentlich Bekannten ergaben kein positives Resultat; beide Teile leugnen jede

Existenz einer Verbindung und stellen sich nur als Mitglieder durchaus harmloser Fechtgesellschaften hin. Das Bestehen von geheimen Verbindungen konnte nicht mit voller Sicherheit erwiesen werden; doch wurden die vorliegenden Verdachtsgründe für genügend stark erachtet, sechs Studierende das Consilium abeundi unterschreiben zu lassen.

Hiermit hören die aktenmäßigen Nachrichten über unser Thema auf, und nur auf Grund mündlicher Überlieferung kann mitgeteilt werden, daß in den vierziger Jahren des Jahrhunderts ein Korps der Hanseaten hier existierte und ebenso in den fünfziger Jahren ein Korps der Obotriten, ferner daß noch 1849 jeglichem Studenten bei der Immatrikulation das Versprechen abgenommen wurde, sich von jeder studentischen Verbindung und besonders von der sogenannten „Allgemeinheit“ fernhalten zu wollen. 1850 entstand der Wingolf, 1863 der Theologische Studentenverein, bis 1879 die einzigen Repräsentanten studentischer Vereinigungen in Rostock.

Ein im Jahre 1848 erschienenes „Rostocker Liederbuch für deutsche Studenten“ steht zu der Rostocker Studentenschaft wohl nur in sehr loser Beziehung. Augenscheinlich ist „Rostock“ nur eine Deckadresse, in Wirklichkeit gehört es zum Verlagsort Halle, wie denn auch bei der zweiten, 1852 erschienenen Auflage der Titel einfach „Liederbuch für den deutschen Studenten“ lautet.

Anmerkung zu S. 325: Über den Schlüsselroman „Der verliebte und galante Student“ siehe in den „Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock“ 1906, S. 100 ff.

Besprechungen.

Theodor Lindner, Allgemeinesgeschichtliche Entwicklung. Rede, gehalten beim Antritt des Rektorates der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg am 12. Juli 1904. Stuttgart und Berlin, 1904, J. G. Neumannsche Buchhandl. Nachfolger. (24 S.)

Theodor Lindner, Geschichtsphilosophie. Das Wesen der geschichtlichen Entwicklung. Einleitung zu einer Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. Zweite erweiterte und umgearbeitete Auflage. Ebenda, 1904. (II, 241 S.)

Theodor Lindner, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. In vier Bänden. 1. Band. Der Ursprung der byzantinischen, islamischen, östlich- und westlich-entländisch-christlichen, chinesischen und indischen Kultur. Ebenda, 1901. (XX, 479 S.) — 2. Band. Niedergang der islamischen und der byzantinischen Kultur. Bildung der europäischen Staaten. Ebenda, 1902. (XX, 508 S.) — 3. Band. Vom dreizehnten Jahrhundert bis zum Ende des Mittelalters. Die abendländisch-christliche Kultur. Anfänge einer neuen Welt. Ebenda, 1903. (X, 592 S.) — 4. Band. Der Stillstand des Orients und das Aufsteigen Europas. Die deutsche Reformation. Ebenda, 1905. (X, 473 S.)

Die kleine Gelegenheitsschrift, das größere geschichtsphilosophische Werk und die stattlichen Bände des noch unvollendeten umfangreichen Werkes stehen miteinander in innerem Zusammenhang und dürfen daher auch gemeinschaftlich besprochen werden. Die Rede faßt die Gedanken, die der verdiente Verfasser in der „Geschichtsphilosophie“ ausführlich entwickelt hat, in übersichtlicher Kürze zusammen; die Geschichtsphilosophie aber soll, wie schon aus ihrem Untertitel hervorgeht, in erster Linie eine Einleitung zu dem großen Werk der „Weltgeschichte“ sein, deren knappes Vorwort ebenfalls noch die leitenden Gedanken kurz darstellt. Daß die Ansichten Lindners bereits weitgehende Beachtung gefunden haben, zeigt das Erscheinen einer zweiten Auflage der „Geschichtsphilosophie“; die Verbreitung dieses Buches wird aber diejenige der Weltgeschichte zweifellos fördern. Und eine solche Förderung verdient das Werk in der Tat. Namentlich die weiteren Kreise der Gebildeten, sowie

die Lehrer, die man öfter den Wunsch, eine anregende Darstellung weltgeschichtlicher Zusammenhänge zu besitzen, äußern hört, dürften hier das Werk finden, das sie suchen.

Es ist ferner ein Werk, das eine Besprechung gerade auch in einer kulturgeschichtlichen Zeitschrift beanspruchen darf. Schon die oben angeführten Untertitel der einzelnen Bände haben vorwiegend eine kulturgeschichtliche Färbung. In seinen theoretischen Ausführungen zeigt Lindner nicht selten ein wirklich kulturgeschichtliches Denken. Der neuerdings unter dem Beifall der politischen Historiker namentlich von Rickert verfochtenen Lehre, „die Geschichte sei die Wissenschaft vom Einzelnen, Singulären, Individuellen“, gesteht er freilich bis zu einem gewissen Grade Berechtigung zu. (Vgl. *Gesch.-Phil.* S. 227f.: „Das Geschehende gehört dem Augenblick an, die Geschichte setzt sich aus Handlungen des Augenblicks zusammen. Mit ihnen beschäftigt sich die vornehmliche Geschichtsbetrachtung, die Forschung nach den entscheidenden Personen, nach ihren Absichten, deren Ausführung, und sie wird in der Geschichtsschreibung immer die erste Stelle einnehmen.“) Aber er geht weiter, vom Erfolg zur Beharrung, zu den geschichtlichen Bedingungen, vom Geschehenden zum Geschehenen, das weiter wirkt und aus dem sich allein allgemeine Schlüsse auf das Wesen der Entwicklung ableiten lassen. Seine Weltgeschichte (vgl. Vorwort zu Bd. I) „ist in erster Linie als Entwicklungsgeschichte gedacht“. Er wird auch einem der wichtigsten kulturgeschichtlichen Momente, der kulturellen Wirksamkeit der Völkerberührungen, den Kultureinflüssen, gerecht. (Vgl. *Gesch.-Phil.* S. 27 u. 105: „Wie viel bliebe übrig von der Kultur der Römer und vollends von der der Germanen oder unserer Deutschen, wenn man von ihr alles abziehen wollte, was anderweitig zugetragen ist?“ Vgl. auch S. 113 ff. u. a.; *Weltgesch.* I, S. 28, 70 u. II, S. 97 f.) Im ganzen nimmt Lindner freilich doch eine Mittelstellung ein: „Die geschichtliche Entwicklung ist weder kollektivistisch noch individualistisch, sondern beides: alles Werden ist individuell, aller Verlauf kollektiv“ (Vorwort z. *Weltgesch.* S. VIII). Kulturgeschichte wird aber, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorwiegend kollektivistisch sein müssen; sie hat es weniger mit Einzelgeschehnissen als mit Prozessen zu tun. Sie kann auch wirklich objektiv behandelt werden, sie kann zu größerer Wahrheit gelangen, als die politische Geschichte es der ganzen Natur ihrer Quellen nach vermag. Es wird mir immer klarer, daß Kulturgeschichte und politische oder, wie ich allgemeiner sagen möchte, äußere Geschichte sich trotz gegenseitiger Ergänzung schärfer gegenüberstehen, als ich früher versöhnlicher Weise (vergleiche darüber Bernheim, *Lehrbuch der historischen Methode*, 3. Aufl., S. 57) habe verlangen wollen. Schon das Wort „Geschichte“ ist irreführend. „Geschichte“, sagt Lindner (*Gesch.-Philos.* S. 12), „ist die Kunde von Geschehenem“ (unter und durch Menschen). Die große Masse, auch der sog. Gebildeten, wird aber immer nur äußere Geschehnisse und äußere Handlungen Ein-

zelter darunter verstehen. Die mühsame Erforschung resp. Darstellung äußerer Tatsachen, Vorgänge und Ereignisse sowie äußerer Helden- oder Missetaten Einzelner, die ja verdienstlich genug ist, wird auch immer dasjenige sein, was die meisten Historiker beschäftigt und was öffentliche Potenzen von ihnen verlangen. Die „Läufe und Praktiken“, wie man im 16. Jahrhundert sagte, die Kriege und politischen Aktionen, die Vorgänge an den Höfen und die Fürstengeschichte sind noch immer die Hauptsache. Daß gerade der Staat im Vordergrund dieser äußeren Geschichte steht, ist übrigens nur ein sekundäres Moment; es hat auch einmal, wie Lindner gelegentlich mit Recht betont, die Kirche im Vordergrund gestanden. Die Betonung des Staats macht die Sache, so großartige Stoffe der politischen Geschichte im ganzen zustehen, zum Teil sogar subalternen. Andererseits entspringt aus dieser traditionellen Richtung auf die äußere Geschichte die natürliche Meinung, daß nur Personen die Geschichte machen; man erblickt in der Erforschung der Motive der Macher eine anziehende Aufgabe, überhaupt in der Biographie und Charakteristik der Großen, der Helden, eine Aufgabe, die aus ästhetischer Freude an wahrhaft großen Menschen, aus sittlichen, patriotischen und allgemeinmenschlichen Rücksichten gewiß noch reizvoller wird. Nun hat sich freilich das Wort Geschichte über den wörtlichen Begriff des äußeren Geschehens hinaus entwickelt; man spricht von Kunst-, Religions- und Philosophiegeschichte und so auch von Kulturgeschichte. Aber das Wesen dieser Zweige würde die Bezeichnung Kunst-, Religions-, Kulturentwicklung viel besser treffen, freilich auch wieder heute nicht mehr künstlich in Anwendung gebracht werden können – von dem schönen Wort „Werdegang“ schweigt man am besten. So sehr nun insbesondere für die eigentliche wissenschaftliche Arbeit meines Erachtens ein gesonderter Betrieb der sog. Kultur- und der sog. politischen Geschichte – für die letztere besteht er praktisch in der Regel ja ohnehin, denn die gnädige Berücksichtigung der Kulturgeschichte im Anhang ist keinen Schuß Pulver wert – geboten ist, so kann selbstverständlich doch eine harmonische Verbindung beider Gebiete erstrebt werden, zumal ihre gegenseitige Bedingtheit wenigstens teilweise nicht in Frage gestellt werden kann. Doch darf sich die Betonung dieses Zusammenhanges auf Hinweise an den Punkten, wo er in die Erscheinung tritt, beschränken, und es braucht deshalb keineswegs der Kulturhistoriker politisch-geschichtliche Abschnitte in seine Darstellung einzuflicken oder seinen Stoff nach der politischen Geschichte zu periodisieren, wie es leider ja meistens geschieht. Damit habe ich in meiner „Geschichte der deutschen Kultur“ gründlich gebrochen. Zu jenen vermittelnden Historikern gehört nun Lindner. Er ist bestrebt, ein allseitiges Bild der menschlichen Entwicklung unter einheitlichen Gesichtspunkten zu geben. Aber das, worauf es dabei doch auch ankommen würde, die Bedingtheit kultureller Strömungen oder wirtschaftlicher Entwicklungen durch politische Ereignisse oder politischer Vorgänge durch wirtschaftliche,

geistige oder kulturelle Motive usw. im einzelnen erkennen zu lassen, hat Lindner sich zu wenig als Aufgabe gesetzt. Wir haben oft nur ein Nebeneinander von politischer und Kulturgeschichte, wie ja übrigens auch bei Lamprecht, dessen kahle politisch-geschichtliche Kapitel mit den kulturgeschichtlichen Partien nichts zu tun zu haben brauchen.

Im ganzen bleibt Lindner überhaupt mehr politischer Historiker als Kulturhistoriker. Man sollte es nicht für möglich halten, daß Historiker der Gegenseite das Gegenteil behaupten. Ein von mir sehr geschätzter Historiker, zudem ein Wirtschaftshistoriker, F. Keutgen, der mir in diesem Falle vielleicht noch unter dem Einfluß seiner einstigen Lehrer zu stehen scheint, hat sich darüber im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine (1905, Nr. 8/9, S. 298) folgendermaßen geäußert: „Überhaupt ist interessant, wie niedrig Lindner im Grunde die politischen Dinge zu bewerten scheint. Im Vorwort erklärt er zwar den Staat für die ‚wichtigste von allen Lebensformen‘, weil er die dauerndste und höchste, mächtigste und zwingendste Gemeinsamkeit darstellt, innerhalb deren erst die anderen Tätigkeiten zu ihrer besonderen Ausbildung gelangen‘ (S. VIII f.). Allein das ist mindestens nicht scharf genug: ohne den Staat können ‚die anderen Tätigkeiten‘ überhaupt gar nicht ‚zur Ausbildung gelangen‘! So wenig wie Wein überhaupt sein kann ohne ein Gefäß, ihn aufzunehmen.“ Man muß immer von neuem den Kopf schütteln über diese Befangenheit der „politischen Historiker“. Wie schon aus der von Keutgen angeführten Stelle hervorgeht, hat Lindner die Rolle des Staates sogar recht scharf betont; auch andere Stellen, zu denen freilich bedeutend einschränkende gestellt werden müssen (s. unten), sind ähnlich gehalten (z. B. Gesch.-Phil. S. 138). Dazu kommt nun aber noch ein großes Übergewicht der politischen Geschichte in der Darstellung selbst. Auch von anderer Seite (so im Literar. Zentralbl.) ist dies Übergewicht z. B. für den dritten Band, aber auch für den zweiten hervorgehoben worden. In der Tat ist schon der erste Band trotz seines rein kulturgeschichtlichen Untertitels zu einem recht erheblichen Teil politisch-geschichtlich, wenn auch, ebenso wie in den späteren Bänden, mancherartige Abschnitte hin und wieder mit kleinen kulturgeschichtlichen Partien durchsetzt sind. Im zweiten Bande kommt aber kaum der fünfte Teil auf die Kulturgeschichte, im dritten Bande noch nicht ein Drittel, im vierten Bande etwas mehr. Die äußere Geschichte der Kirche – nicht die Religionsgeschichte – und die der Kirchenpolitik sowie die der politischen Verfassung müssen wir dabei der politischen Geschichte anreihen, mit der sie auch in der Darstellung durchaus verbunden sind.

Demgegenüber ist nun freilich einerseits festzustellen, daß Lindner sich theoretisch doch gegenüber der übergroßen Einschätzung der Bedeutung des Staates auch kritisch verhält. „Das staatliche macht nicht das gesamte geschichtliche Leben aus“ (Gesch.-Phil. S. 54). „Es ist wohl zu begreifen, daß manche Forscher den Staat für den Mittelpunkt der

schichte erklären. Dennoch ist ihr Standpunkt nicht richtig, weil er bei aller Bedingung, die er gibt, selber bedingt ist“ (Ebenda S. 141. Vgl. auch S. 52 und Weltgeschichte I, S. 120). Andererseits sind die kulturgeschichtlichen Partien der Weltgeschichte, wenn sie auch äußerlich, wie gesagt, durchaus vor den politisch-geschichtlichen zurücktreten, mit sichtlicher Liebe und um ihrer selbst willen geschrieben. Die Beleuchtung der kulturellen Zustände des römischen Reiches zu Ende des 4. Jahrhunderts – über die Gründe des Untergangs dieses Reiches sind bei Lindner mehrfach Widersprüche zu konstatieren –, die Schilderung der inneren Zustände des byzantinischen Reiches und derjenigen des Kalifenreiches, insbesondere auch die anziehende Darstellung der unseren Gebildeten bisher doch noch fern liegenden chinesischen und der indischen Kultur dürfen aus dem ersten Bande (in dem übrigens auch die kulturellen Verhältnisse des fränkisch-merowingischen Reiches ihre natürliche Berücksichtigung finden) ebenso hervorgehoben werden wie aus dem zweiten die Schilderung der arabischen und der maurischen Kultur (S. 113 ff.) sowie die Fortsetzung der byzantinischen Kulturgeschichte und aus dem dritten Bande die Darstellung der abendländischen Kultur im dreizehnten Jahrhundert, die insbesondere der kulturellen Bedeutung der mittelalterlichen Kirche, der Scholastik, des Rittertums und der Wirkung der Kreuzzüge gerecht zu werden sucht. Die kulturelle Beeinflussung des Abendlandes durch die letzteren hätte in einer Weltgeschichte eingehender und nach allen Richtungen berücksichtigt werden sollen, so wie ich es etwa in meiner Geschichte der deutschen Kultur (S. 225 ff.) getan habe. Manche hierher gehörigen Dinge finden sich bei Lindner übrigens schon bei der Darstellung der arabischen Kultur (Bd. II, S. 30). Bei weitem nicht genügend herausgehoben ist trotz der richtigen Andeutungen auf S. 145, 154 f., 167 des dritten Bandes das kulturelle Übergewicht Frankreichs (vgl. dazu das 5. Kapitel meiner Geschichte der deutschen Kultur: Die kulturelle Vorherrschaft Frankreichs in Europa usw.). Auf S. 173 ist die allmähliche Mündigwerdung der deutschen Schriftsprache gegenüber der lateinischen weder in ihrer allgemeinen Wichtigkeit scharf genug betont noch im einzelnen genügend erkannt (vgl. dazu meine Geschichte der deutschen Kultur S. 299 ff.). Überhaupt hätte die Emanzipation aller abendländischen Volkssprachen von der lateinischen Schriftsprache als wichtige kulturelle Stufe im Zusammenhang dargestellt und ihr früheres oder späteres Eintreten gewürdigt werden sollen. Auch sonst vermißt man, worin meines Erachtens gerade der Verfasser einer allgemeinen Geschichte eine seiner dankbarsten Aufgaben erblicken sollte, eine zusammenhängende, das Ähnliche und das Verschiedene der Entwicklung hervorhebende Darstellung gleichartiger Vorgänge und Erscheinungen in den einzelnen Ländern. So sehen wir in der an sich dankenswerten Schilderung der Entwicklung des Städtewesens in Südfrankreich, Nordfrankreich, England, Skandinavien, Deutschland (Bd. III, S. 212 ff.) trotz einiger vergleichender

Hinweise doch mehr ein Nebeneinander. Ein bewußter Verzicht findet sich in dieser Beziehung bei der Darstellung der wirtschaftlichen Zustände des späteren Mittelalters (Bd. IV, S. 235): „Es wäre unmöglich, die wirtschaftliche Lage durch das gesamte Europa in einen einheitlichen Überblick zu fassen.“ Schwierig wohl, aber nicht unmöglich. Aus diesem vierten Bande, dem letzten bisher erschienenen, seien im übrigen hier noch von den kulturgeschichtlichen Kapiteln diejenigen über Humanismus und Renaissance in Italien und über Humanismus und Geistesleben in Deutschland besonders genannt. Nicht einverstanden bin ich mit der hergebrachten Überschätzung des Umschwunges infolge der Erfindung der Buchdruckerkunst, der als solcher vielmehr zunächst gar nicht empfunden und erst später wirksam wurde (vgl. meine Gesch. der deutschen Kultur S. 461 ff.). Lindner hätte den richtigen Satz (Bd. IV, S. 407): „Leicht entsteht den Nachkommen die Vorstellung, als sei das, was wir als ihr volles Ergebnis kennen, schon von den ersten Anfängen an in das allgemeine Bewußtsein gedungen oder gar beabsichtigt gewesen“, auch auf jene Erfindung anwenden sollen. Bei der Behandlung des deutschen Humanismus vermissen Sie die Erkenntnis seines Zusammenhanges mit der Kanzlei und seiner Förderung durch dieselbe. (Vgl. meine Geschichte der deutschen Kultur S. 472 ff.) Zu einer anderen Partie des vierten Bandes bemerke ich noch, daß die auf S. 186 richtig betonte Wichtigkeit Burgunds für die europäische Kultur doch eine eingehendere Berücksichtigung und Beleuchtung verdient hätte. — Über die kulturgeschichtlichen Partien im ganzen ist noch zu sagen, daß sie die einzelnen kulturgeschichtlichen Gebiete nicht gleichmäßig berücksichtigen. Am ausführlichsten ist die geistige Kultur geschildert; innerhalb des wirtschaftlichen Lebens wird die Entwicklung des Handels bevorzugt, die des Handwerks und namentlich die der Landwirtschaft treten kaum hervor; ganz stiefmütterlich werden, obwohl gelegentlich, so im ersten und vierten Bande (z. B. S. 248), kurz davon Notiz genommen wird, das häusliche und gesellschaftliche Leben und die Sittengeschichte behandelt. Sowohl die äußere Geschichte der Nahrung, der Wohnung, der Tracht wie die gesellschaftlichen Sitten sind doch nicht nur archäologisch interessant, sondern im hohen Maße für den allgemeinen Kulturgrad einer Zeit bezeichnend. Noch wichtiger müßte dem Vergangenheitsforscher die gemüthliche und Charakter-Entwicklung der Gesamtheit sein: aus ihr wird die Geschichte der Volksseele, d. h. die wahre „Kulturgeschichte“, die ja von diesem nicht völlig treffenden Namen sich schwer wird losmachen können und die ich lieber als die Wesensgeschichte eines Volkes, schließlich der Menschheit bezeichnen möchte, den tiefsten Nutzen ziehen. Aber ich habe es allmählich aufgegeben, zu hoffen, daß sich in der Wissenschaft der Gegenwart diese Erkenntnis allgemeiner verbreitet. Die jahrzehntelange eigentliche Arbeit auf kulturgeschichtlichem Gebiet ist auch durch die viel zu große Beachtung Lamprechts, der sich des populären, aber meist mißverstandenen Stichworts

urgeschichte" so geschickt bemächtigt hat, daß Lamprecht und Kul-schichte heutzutage ganz mit Unrecht fast identifiziert werden, bei Lehrzahl auch der Gelehrten in Vergessenheit geraten. Auch Lindner ist auf S. 124 der „Gesch.-Phil.“ zu vergessen, daß „kulturhistorisch“ erst neuerdings, als man (d. h. Lamprecht) „eine allgemein gültige kausal verbundene Abfolge der Kulturperioden nachweisen wollte“, „verlockenden Schlagwort“ wurde. Das war vielmehr seit denziger Jahren der Fall, und gerade vor Lamprechts Deutscher Geichte hatte diese kulturgeschichtliche Tätigkeit in den achtziger Jahren anders rege eingesetzt und vor allem durch wirklich wissenschaftliche alarbeiten Fortschritte gemacht.

Soviel über die kulturgeschichtliche Seite der „Weltgeschichte“ ners. Wir dürfen, wie gesagt, nicht vergessen, daß er eine Mittel-ting liebt und, wenn auch mehr politischer Historiker, doch der Kul-schichte gerecht zu werden sucht. In seinen Augen ist sicherlich Trennung beider Gebiete unstatthaft. Ihm liegt vor allem am Herzen, iner einheitlichen Auffassung des gesamten geschichtlichen Verlaufs dringen. Er ist deshalb auch kein Freund des Spezialistentums. „Stets mich in der Geschichte das Allgemeine an. Die Einzelforschung ern mir wertlos, wenn sie nicht zugleich höheren Gesichtspunkten n sollte“ (Weltgesch. I, S. III). Zur Darlegung seiner theoretischen ang, die wir nunmehr noch in Rücksicht auf die der Weltgeschichte asgeschichte „Geschichtsphilosophie“ beleuchten müssen, wurde nächst bestimmt durch die moderne Richtung, die „einen gesetzlichen g der Geschichte in bestimmten Kulturzeitaltern“ nachweisen möchte. it (vgl. Vorwort zum vierten Bande der Weltgeschichte) in jenem Buch

Ansicht begründen wollen, daß ein solcher Gang nicht nachweis-ei. Aber wieder zeigt sich seine vermittelnde Art. Wenn er an der erwählten Stelle in einer Anmerkung sagt, seine Rede über die All-ingeschichtliche Entwicklung versuche, „in einem Überblick ge-chtliche und naturwissenschaftliche Auffassung zu ver-len“, so gilt dies wohl auch von seiner Geschichtsphilosophie, von ene Rede doch nur einen Auszug darstellt. Gesetze lehnt er ab (vgl. noch Gesch.-Phil. S. 10), aber „es kann der Versuch gemacht werden, bedingungen geschichtlichen Lebens, der geschichtlichen Bewegung aupt aufzusuchen und zu prüfen, ob das Werden gleichmäßige dzüge aufzeigt, mögen die Völker hoch oder niedrig gestiegen sein, dzüge, die sich im Altertum, bei Europäern, Arabern, Chinesen und Naturvölkern nachweisen lassen. Sie dürfen nicht von einzelnen ern abgeleitet werden, aber bei keinem fehlen, sie müssen von An-an bis jetzt und allerorten zu erkennen sein.“ (Allgemeinesgeschichtl. ickl. S. 9f.) Das eigentliche Problem scheint ihm „das Entstehen /erschiedenheit bei gleichen Ursachen“ (Vorwort zu Bd. I der Welt-ichte, S. V) zu sein. An dieser eben genannten Stelle gibt er auch

den kürzesten Überblick über seine Ansichten; ich setze den Abschnitt her. „Der Gegenstand der Geschichte ist der Mensch, nicht als Einzelwesen, sondern in einer Gesamtheit. Zu allen Zeiten steht er unter bestimmten Bedingungen, die ihm teils von anderen Mächten auferlegt, teils von Menschen geschaffen sind. Vermöge seines tierischen Leibes und seiner geistigen Begabung ist er ein Doppelwesen, ein physisches und ein psychisches. Die umgebende Natur ist eine über ihm waltende und ihn leitende Macht, aber der Mensch vermag auch ihre Gaben zu benützen und sich je nach dem Grade, in dem er es tut, zu entwickeln. Die natürlichen Bedingungen gehen über in die geschichtlichen, die aus der durch die Vererbung fortgepflanzten Vergangenheit herkommen. Sie beide stellen die Beharrung dar, die zugleich der Trieb alles Bestehenden ist, sich zu erhalten. Eine Weiterentwicklung ist jedoch nur möglich, wenn der Beharrung die Veränderung entgegentritt, und so ist Geschichte das Verhältnis von Beharrung und Veränderung. Es ist verschieden bei Völkern und zu Zeiten, und der Grad der Beharrung wie der der Veränderung wird bestimmt durch mancherlei Ursachen, unter denen von außen her kommende Einwirkungen oder Anstöße die wichtigsten sind. Die Stellung, die zu ihnen genommen wird, bemißt sich nach der Anpassungsfähigkeit, und sie ist den Völkern in ungleichem Grade eigen.“ Vor der mongolischen und der semitischen Völkergruppe zeichnet sich die indogermanische durch diese Fähigkeit aus, weiter durch den Individualismus und den Hang zum Übersinnlichen. Daraus erklärt sich ihre zur Weltherrschaft führende, wechselreiche Geschichte. Bezüglich des Verhältnisses des Einzelnen und der Masse nimmt Lindner wieder die hier besonders gegebene Mittelstellung ein: die geschichtlich wirksamen Individuen vollziehen nur von der Masse Vorbereitetes. „In ihr entstehen und wachsen die Ideen, die der große Mann in die Wirklichkeit setzt.“ Eine Idee entspringt „der Mutter aller historischen Dinge“, ¹⁾ dem Bedürfnis, das durch die Veränderung sowohl der Geschlechter und damit der Lebensverhältnisse wie durch die Veränderung infolge feindlicher oder friedlicher Berührungen mit anderen Völkern, überhaupt die Differenzierung des Lebens hervorgerufen wird. Eine Idee ist der Trieb, ein allgemein empfundenes Bedürfnis zu befriedigen. „Ist sie einmal vorhanden, so kann sie für sich weiter wirken, die Fragen erweitern, neue aufstellen. Der äußere Anstoß, dem sie entsprang, tritt zurück und gerät vielleicht sogar in Vergessenheit, die Idee wird rein auf einen Zweck gerichtet, sie kann eine ethische, ein Ideal werden, als solches . . . neue Ideen erzeugen.“ (Allgemeinesch. Entw. S. 15 f.) Ist die Idee ausgeführt, so wird sie nicht mehr von der Notwendigkeit getragen und geht unter Neben den Ideen beschäftigen die Geschichte die Lebensbetätigungen, denen jene entstehen können (besonders Staat, Wirtschaft und geist-

¹⁾ Allgemeineschichtl. Entwickl. S. 15.

Arbeit). Sie sind nicht alle gleichmäßig und ständig wirksam, sie ändern sich nur durch äußere Veranlassungen: die geänderte ruft aber infolge inneren Zusammenhanges auch Veränderungen in den übrigen hervor. Die Geschichte hat die jeweiligen Gründe der Veränderungen und diese selbst nachzuweisen.

Erwähnt sei schließlich ein Punkt, den übrigens Lindner selbst in dem vorliegenden Heft unseres „Archivs“ (s. oben S. 273 ff.) noch ausführlicher behandelt. Weil, sagt er (Allgemeinesch. Entw. S. 16), jede Idee einseitig ist, „kann es kommen, daß sie von einer gerade entgegengesetzten abgelöst wird. Das ist die Kontrastbewegung, die sich in der geistigen Geschichte am stärksten zeigt“. Weil, sagt er dann ferner (S. 17 f.), die Beharrung, der sich aller Wandel einfügt, über alle Durchbrüche die Brücken schlägt, bewegt sich das geschichtliche Leben nicht in Sprüngen. „Selbst einer zu Anfang siegreichen Revolution folgt auf dem Fuße die naturnotwendige Reaktion, nicht bloß auf dem politischen, auch auf dem geistigen Gebiete.“ „Aber ganz läßt sich das Alte nicht wiederherstellen, daher ist dann die Fortbewegung stets ein Übergang, eine Art Kompromiß.“ Lindner ist zu der obigen erneuten Untersuchung der Kontrastbewegung und der Reaktion durch die Ausführungen veranlaßt, die ich (Archiv IV, S. 93 ff.) gelegentlich der Besprechung von Breysigs Stufenbau über das von mir empirisch festgestellte Gesetz der Reaktion gemacht habe. „Reaktion“ ist ja nun, wie ich gestehe, nicht für alle Fälle der treffende Ausdruck: W. Wundt hat die Sache das „Gesetz der Entwicklung in Gegensätzen“ genannt, entsprechend redet Lindner von der „Fortbewegung der Geschichte in Kontrasten“ (Gesch.-Phil. S. 45). Aber andererseits ist die Anwendung, die Lindner von dem Begriff „Reaktion“ macht, mir zu eng. Ich spreche von einer Reaktion, sobald eine Überspannung eine Gegenbewegung hervorruft, Lindner von Reaktion nur, wo eine plötzliche Umwälzung, eine Revolution, ein gewaltsamer Durchbruch bestehender Zustände vorhergeht. Die Reaktion „überbietet dann meist die vor der Revolution vorhandenen Verhältnisse“ (Geschichtsphil. S. 34). Dieser Rückschlag ist ja auch eine allgemein bekannte Sache. Aber manche der Beispiele, die Lindner (Gesch.-Phil. S. 43 ff.) als Beispiele der Kontrastbewegung anführt, würde ich Reaktionen nennen, so den „Gegenschlag des Humanismus“ gegen die „weltflüchtige Anschauung“ des Mittelalters, so den der Romantik gegen die Aufklärung, des Liberalismus gegen den Absolutismus. Lindner sieht (vgl. auch seine Ausführungen in diesem Heft S. 281 ff.) den Ursprung dieses Wechsels in der durch die Einseitigkeit der Idee herbeigeführten Vernachlässigung anderer Forderungen und der Regung der zurückgesetzten Bedürfnisse (Gesch.-Phil. S. 42), ich aber zum Teil in der Überspannung, dem lastenden Druck einer Strömung, der die meist schon latent vorhandene Gegenströmung tätig reagieren läßt, zum Teil allerdings ebenfalls in der Vernachlässigung gewisser, immer vorhandener (vor allem innerer, gemüthlicher) Bedürfnisse. Ganz richtig betont Lindner

an anderer Stelle (Gesch.-Phil. S. 153), daß gerade in der Religion die Kontrastbewegung auffällig stark hervortritt. „Unaufhörlich geht das Suchen nach Befriedigung, das, wenn es nicht Erfüllung findet, eine andere Richtung einschlägt. Einer verweltlichten Kirche wurde die Ent-sagung entgegengestellt, einer herben Orthodoxie die innere Einkehr usw.“ (Vgl. auch Weltgesch. I, S. 37: „Einer nüchtern-realistisch gestimmten Periode folgt jedesmal eine gehobene idealistische, die dann wieder von einer entgegengesetzt denkenden abgelöst wird.“) Zufällig fand ich in diesen Tagen, daß auch Lamprecht bereits 1893 im dritten Bande seiner „Deutschen Geschichte“ (S. 175) in anderem Zusammenhang die Sache, freilich ohne besondere Betonung gerade des Kontrastes, gestreift hat. Für ihn handelt es sich um den Nachweis, daß eine nationale geistige Einheit im Grunde nicht existiere. „Auch die Einheit des persönlichen individuellen Bewußtseins beruht nur auf menschlicher Vorstellung. In Wahrheit gibt es nur eine Reihe von Sondervorgängen, die sich zumeist kontrastweise innerhalb des Individuums ablösen; und je verschiedenartiger sie sind, je rascher sie in voller Klarheit und Energie wechseln, um so reicher erscheint die Ausstattung des Einzelnen . . . Nicht anders im sozialen Körper. Auch hier eine Reihe grundsätzlich voneinander unabhängig verlaufender Vorgänge; auch hier um so größerer Reichtum, um so höhere Kultur, je glücklicher die Mannigfaltigkeit und der Wechsel.“ Die Wichtigkeit für die gesamte Entwicklung ist hier noch nicht genügend erkannt: die Hauptsache ist m. E., daß diese Bewegung in Kontrasten etwas Gesetzmäßiges hat und sehr wohl den roten Faden der Darstellung einer Volksentwicklung bilden könnte. „Nicht regelloses Zickzack wirft alles durcheinander, sondern die Kontraste stehen in innerlicher, grundsätzlicher Verbindung“, sagt auch Lindner (Gesch.-Phil. S. 45). Mein Ausdruck „Gesetz der Reaktion“ würde gerade die Notwendigkeit des Eintretens einer Gegenströmung schärfer bezeichnen, ist aber wohl allerdings nach den obigen Darlegungen in dem Sinne, den ich ihm beilegen möchte, anfechtbar.

Dies ist also in Kürze die Geschichtsanschauung Lindners, die er in seinem Buche „Geschichtsphilosophie“ in klarer und anziehender Weise des näheren darlegt und begründet. Dieses Buch zeugt ebenso wie Lindners Weltgeschichte einerseits von einer großen Belesenheit und einer tiefen allgemeinen Kenntnis der Geschichte, andererseits von reifem Urteil und gesunder Vorurteilslosigkeit. Man hat ausgesprochen, daß Lindner nicht tief genug grabe, daß er den formalen Teil der Geschichtsphilosophie, die erkenntnistheoretischen und logischen Probleme nicht berücksichtigt und nur den materialen Teil, die allgemeinen Ursachen und Bedingungen des Geschehens, diesen allerdings in umfassender und schöpferischer Weise, berücksichtigt. Er erwidert darauf, daß er dann auch die naturwissenschaftlichen Vorbedingungen hätte erörtern, andererseits die nur als Einleitung zur Weltgeschichte gedachte Schrift beträchtlich

hätte ausdehnen müssen. Außerdem berücksichtigten manche geschichtsphilosophische Untersuchungen den tatsächlichen Bestand sehr wenig und gefielen sich in willkürlichen Begriffsspielereien: er wolle seine Schlüsse nur aus Vorgängen und Beobachtungen ziehen. Man kann das sehr wohl gelten lassen, wenn auch Anlage und Neigungen des Verfassers mit als Grund jener Unterlassung in Betracht kommen werden. Der ganze Charakter des Buches hat wohl auch auf die Anführung der bisherigen geschichtsphilosophischen Literatur und die Auseinandersetzung mit ihr bei den einzelnen, zum Teil ja recht oft behandelten Problemen, von gelegentlichen kurzen Hinweisen abgesehen, verzichten lassen. Eine nähere Stellungnahme zu Lindners Grundanschauungen im einzelnen würde im übrigen hier viel zu weit führen. Im ganzen haben seine Ausführungen viel Einleuchtendes und bestechen durch ihre Einfachheit und Verständlichkeit. Seinen Hauptsatz: Aus Beharrung (die etwas Beständiges ist, das trotz alles Wechsels jeder Entwicklung von ihren Anfängen an zugrunde liegt und sie zu allen Zeiten regeln wird) und Veränderung zusammen entsteht geschichtliche Entwicklung, ihr Gegensatz und ihr Ausgleich ist das historische Grundprinzip (Gesch.-Phil. S. 23), sucht er auch wohl ebenso wie andere wichtige Punkte seiner Geschichtsauffassung in der Darstellung der Weltgeschichte selbst als wirksam zu erweisen (vgl. z. B. Weltgesch. I, S. 28 f., 33, 123, 391; II, S. 345, 353, 401; III, S. III; IV, S. IV, 234), aber im ganzen gibt Lindner schon in der „Geschichtsphilosophie“ selbst die geschichtlichen Belege, die seine Theorie bekräftigen sollen. Daß der äußere Anlaß zu seinem Buch der Drang war, sich mit einer sich sehr lebhaft gebärdenden modernen Richtung auseinanderzusetzen, zeigt die ausführliche Behandlung der Lamprechtschen Theorie, gegen die er recht viel Beachtenswertes vorbringt (Gesch.-Phil. S. 175 ff.). Nicht einverstanden bin ich mit dem ablehnenden Standpunkt Lindners gegenüber der Einteilung in (innerlich begründete) Perioden. (Vgl. Gesch.-Phil. S. 207: „Will man, wie es die praktische Rücksicht manchmal erfordert, Perioden einteilen, so wird das am besten nach äußerlichen Begebnissen geschehen, weil dann wenigstens keine falschen Vorstellungen entstehen.“) Lindner gesteht freilich eine (m. E. zutreffende) Entwicklungsperiode etwa vom 13. Jahrhundert bis zur Mitte des 17. zu, hält aber ihre Bezeichnung mit einem einzelnen Wort für unmöglich. „Es gibt keinen Augenblick des Stillstandes, und daher ist es nicht möglich, sie (die Geschichte) in gesonderte Perioden von bestimmtem Charakter zu zerlegen“ (Weltgesch. I, S. VIII). Niemand wird haarscharf abgegrenzte historische Perioden aufstellen wollen. Damit ist aber eine Aufstellung von Perioden überhaupt keineswegs unmöglich. Ich glaube, gerade in der Durchführung einer Periodisierung aus dem Stoffe selbst heraus bedeutet meine „Geschichte der deutschen Kultur“ einen Fortschritt.

Einen in der „Gesch.-Phil.“ berührten Punkt, der aber für den Kulturhistoriker m. E. sehr von Belang ist, möchte ich noch streifen, das ist

die Auffassung von Volkstum und Volkscharakter. Lindners Ausführungen S. 83 ff. und S. 95 ff. weisen mit Recht darauf hin, mit wie großer Vorsicht dies Kapitel zu behandeln ist. Aber im ganzen ist er doch zu skeptisch. (Vgl. auch Allgemeinesch. Entw. S. 19: „Es ist ein ziemlich unfruchtbares Bemühen, die Eigenart einzelner verwandter Völker genau abzugrenzen.“) Sein Satz, daß nicht die Völker, sondern die großen Völkergruppen sich durch besondere, scharf ausgeprägte Züge unterscheiden, wird aber insofern beachtet werden müssen, als man manche Eigenschaften eines bestimmten Volkes nicht als Sondereigenschaften, sondern als Eigenschaften ganzer Völkergruppen anzusehen hat wie mit Breysig andere wieder als Merkmale gewisser Entwicklungsstufen.

Es sei endlich noch hervorgehoben, eine wie große Fülle guter und treffender Beobachtungen sich in der „Geschichtsphilosophie“ findet (vgl. etwa S. 54, 62, 96, 132, 215); vor allem tritt Lindner allen Einseitigkeiten, häufig auch der herrschenden Meinung über mehr oder weniger ventilierte Fragen entgegen (vgl. z. B. S. 44, 85 f., 88 f., 91, 130, 200 ff., 222 f.).

Ähnliches ist über die Weltgeschichte zu sagen; in letzterer Beziehung vgl. z. B. Bd. II, S. 196 f.; Bd. III, S. 68 f. (gegen die angebliche Gebundenheit des Mittelalters, wie schon Gesch.-Phil. S. 182 ff.). Ganz richtig ist übrigens auch, wie in neuester Zeit vielfach von Forschern betont und näher von mir (Gesch. d. d. Kultur S. 504, 578) ausgeführt wurde, der Beginn der Neuzeit erst ins 17. Jahrhundert gelegt (Bd. IV, S. IV und S. 281).

Es sei nun hier nicht weiter auf die Frage eingegangen, warum Lindner seine Weltgeschichte erst „seit der Völkerwanderung“ einsetzen läßt. Man lese darüber das Vorwort zum dritten Bande nach; ein wenig anfechtbar bleibt die Begründung.

Es sollen auch nicht kleine äußere Versehen hier aufgezählt werden, wie Kitt (Gesch.-Phil. S. 142) statt Kidd, oder gar Druckfehler (Gesch.-Phil. S. 82: Obermacht statt Oberhand oder Übermacht). Ebenso wenig will ich hier alle sachlichen Einzelheiten aufzählen, die mir bedenklich scheinen (das Gefolge ist z. B. nicht nur „echt germanisch“ [Weltg. I, S. 77]); einige wichtigere Mängel wurden oben schon berührt, soweit die kulturgeschichtliche Entwicklung in Frage kommt. Vielmehr will ich mit dankbarer Anerkennung des Geleisteten schließen und wünschen, daß das anregende Werk einen weiten Leserkreis finden möge.

Georg Steinhausen.

H. Rehm, Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherrn. Eine rechtlich-kulturgeschichtliche Untersuchung im Auftrag des Vereins der deutschen Standesherrn unternommen. München, 1905, J. Schweizer (Arthur Sellier). (VIII, 359 S.)

Die dogmatisch-juristische Seite dieses höchst fleißigen Buches, das das quellenmäßige Material möglichst vollständig ausbreitet, aber zu-

reich die Dinge mit scharfem Verstande untersucht und entwickelt, interessiert uns hier weniger als die kulturgeschichtliche Seite, die der Verfasser (vielfach unter Berufung auf meine Geschichte der deutschen Kultur, vgl. Rehm S. 32 f., 259 f., 262, 265 ff., 269) mit vollem Recht näher berücksichtigt. Mit mehr kulturhistorischem Detail versehen und mit dem Leben der Vergangenheit näher verbunden, würde die ausschließlich kulturgeschichtliche Behandlung dieses Gebietes zu einem Buch werden können, das auch das Interesse weiter Kreise fesseln möchte. Jedenfalls gebührt dem Verfasser das Verdienst, zum erstenmal eine gründliche zusammenfassende Übersicht über die Entwicklung dieser Dinge gegeben zu haben. Der praktische Ausgangspunkt des Ganzen, die Auforderung an den Verfasser, ein Rechtsgutachten über die Frage der Entstehung und Berechtigung zur Führung der Titel Durchlaucht, Erlaucht, Erbfürst, Erbprinz, Prinz und Erbgraf abzufassen, hat die Stoffanordnung bestimmt. Rehm faßt seine Aufgabe aber weiter, als der Titel angibt: er erörtert auch das Prädikat- und Titelrecht der regierenden Häuser und andererseits des nichtstandesherrlichen Adels, berücksichtigt auch die Grundgedanken des Rangrechts sowohl in geschichtlicher wie in dogmatischer Hinsicht.

Rehm zieht u. a. die von der offiziellen Rechtsordnung in ihrer Steigerung der Prädikate abweichenden Titulatur- und Sekretariatsbücher des 17. Jahrhunderts unter Hinweis auf meine Gesch. d. deutsch. Briefes II heran. Es hätten dann aber doch auch die Formulare und Rhetoriken, die Kanzlei- und Titelbüchlein des 15. u. 16. Jahrhunderts (über diese vgl. meine Geschichte des deutschen Briefes I, S. 46, 101 ff., insbes. 106 f.), ja auch ihre lateinischen Vorgänger, die Formelbücher, berücksichtigt werden sollen. Von älteren deutschen einschlägigen Werken gehören Rieders Diegel der Waren Rhetoric (1493), das Augsburger Formolari, Gesslers Rhetoric und brief formulary, Gesslers Wie man einem yecklichen, was werden vnd stands der ist, schryben soll, „In disem puchlein vint man, e man eim iczlichen schreiben soll“, Frangks Cantzlei- und Titelbüchlein und andere hierher. Es würde sich dann ergeben haben, daß die von ihm S. 27 für das Ende des 17. Jahrhunderts festgestellte „bedeutende Steigerung“ der Prädikate doch bereits früher sich bemerkbar gemacht hat. Wenn erst für das 17. Jahrhundert das Prädikat Wohlgeboren, das den Grafen gebührte, als allgemein von den Reichsfreiherrn in Anspruch genommen hingestellt wird (Rehm S. 24), so erwähnt Riedrer, Bl. 82, daß „tlich Edellüt“ den „fryen vnd herren“ allein das Wort Edel zulegen wollen, „vnewol jetzt in übung ist, den fryen und herren wie den grafen das wort wolgeborn züzschriben“. Der Vorgang, den Rehm S. 32 erst am Ende des 17. Jahrhunderts annimmt („Der Freiherr wollte nicht mehr, wie's ihm allein gebührte, Edel, sondern Wohlgeboren heissen“), ist also schon Ende des 15. Jahrhunderts da. Man muß danach auch den Eintritt der Differenzierung der Prädikatsordnung früher ansetzen, als dies bei Rehm S. 11 geschieht.

Im allgemeinen verweise ich kulturhistorisch Interessierte auf den ersten Abschnitt: Geschichte des Prädikates Durchlaucht (S. 1–32), der eben auch die Entwicklung der Prädikate überhaupt berücksichtigt, weiter auf die Abschnitte: Geschichte des Prädikates Erlaucht (S. 86 ff.) und Geschichte der Titel Erbprinz, Prinz, Erbgraf, Erbfürst (S. 257 ff.)

Georg Steinhausen.

Henri Charles Lea, Geschichte der Inquisition im Mittelalter. Autorisierte Übersetzung, bearbeitet von Heinz Wieck und Max Rachel, revidiert und herausgegeben von Joseph Hansen. Bd. 1. Ursprung und Organisation der Inquisition. Bonn, Georgi, 1905. (XXXVIII, 647 S.)

Das vorliegende, in Fachkreisen außerordentlich geschätzte und in der Tat höchst bedeutende Werk erschien im Original im Jahre 1888. Sein bereits bejahrter Verfasser, ein amerikanischer Geschäftsmann, der bis 1880 eine große Buchhandlung geleitet hatte, legte in ihm das erstaunliche Resultat nebenher betriebener, eifriger gelehrter Studien vor und lieferte zugleich den Beweis, daß wahrhaft bedeutende und auch methodisch nicht anfechtbare Werke ohne das Milieu der gelehrten Zunft und der traditionell erworbenen Routine entstehen können. Natürlich stieß Leas Werk auf das Mißtrauen der eigentlichen Fachleute, aber es überwand dasselbe überraschend schnell und fand bald die größte Anerkennung der Kenner in ganz Europa – ausgenommen einzelne katholisch-konfessionelle Gelehrte, die aus sehr bestimmten Gründen gegen das ihnen unangenehme Werk polemisierten.

In Deutschland ist dasselbe nun überhaupt nicht so bekannt geworden wie in anderen Ländern. Auch für den Stoff selbst hat man in Deutschland, wie Paul Fredericq in einem dem Bande beigegebenen historiographischen Abschnitt mit Recht bemerkt, im Gegensatz zu Frankreich, Belgien, Holland und Italien nicht denselben Eifer gezeigt wie für andere Gebiete der Geschichte. „Für eine eigentliche Geschichte der Inquisition“, sagt Fredericq, „finden wir kaum mehr als das, was die Deutschen selbst Vorarbeiten nennen.“ Gerade nach dem Erscheinen des Leaschen Werkes, das der Geschichtsschreibung der Inquisition auch in anderen Ländern einen neuen Anstoß gab, hat sich aber auch in Deutschland die Zahl der einschlägigen Arbeiten sehr vermehrt. Einer der auf diesem Gebiet besonders tätigen Forscher, der insbesondere durch seine wichtigen Arbeiten über die Hexenprozesse bekannt geworden ist und jetzt auch eine Geschichte der Inquisition in Deutschland vorbereitet, Jos. Hansen, ist nun daran gegangen, eine größere Verbreitung des Leaschen Werkes in Deutschland als bisher zu bewirken. Die Schwierigkeit einer deutschen Ausgabe nach bald 20 Jahren lag darin, daß von Lea selbst, der durch anderweitige große Arbeiten sehr in Anspruch genommen ist, eine neue, verbesserte, die inzwischen erschienene Literatur verwertende Auflage seines Werkes nicht zu erwarten war. So mußte

für die nötigen Ergänzungen von dem Veranstalter der deutschen Ausgabe selbst gesorgt werden. Lea hat nur „die Berichtigungen und Zusätze seines eigenen Handexemplars, von denen ein Teil schon für die französische Ausgabe Verwendung gefunden hat, auch für die deutsche Übersetzung zur Verfügung gestellt“. Die Zusätze Hansens nun – kleine offenbare Versehen hat er ohne besondere äußere Kennzeichnung korrigiert – werden (nach seiner Vorrede) im zweiten und dritten Bande des Werkes, für deren Einzelheiten doch Erweiterungen oder Berichtigungen aus neuem, von Hansen gesammeltem archivalischen Material erforderlich sind, zahlreicher sein als in dem vorliegenden ersten Bande, in dem sie sich auf die Vervollständigung der Anmerkungen beschränken. In diesem Bande, „der die Entstehung und die Organisation der Inquisition zum Gegenstande hat, waren Ergänzungen weniger erforderlich und zudem nicht unbedenklich, weil sie leicht den Gedankengang des Verfassers stören und den Charakter seiner Darstellung verletzen können, die natürlich streng gewahrt werden mußten. Das maßvoll abwägende Urteil des Autors und seine humane Auffassung, die die Bedeutung seines Werkes so wesentlich mitbestimmen, kommen gerade in diesem ersten Bande besonders zur Geltung“. Im übrigen ist dem Werk noch jene höchst beachtenswerte historiographische Studie Paul Fredericq's: Die Inquisition und die Geschichtsforschung beigegeben, die der französischen Übersetzung hinzugefügt war, in der aber Fredericq nunmehr die seit 1900 veröffentlichte einschlägige Literatur nachgetragen hat.

Soviel zur äußeren Orientierung. Über das Leasche Werk selbst, dessen Kritik sich heute erübrigt, mag gesagt werden, daß seine Zuverlässigkeit und Solidität durch die Anlage der deutschen Übersetzung nur noch gewonnen hat. Der Wert des Buches liegt aber nicht nur in der gründlichen Erforschung und Darstellung der Einzelheiten, vielmehr vor allem auch in der Aufdeckung kultureller und sozialer Zusammenhänge. Lea selbst spricht sich darüber so aus: „Die Inquisition war keine willkürlich ersonnene, der christlichen Welt von dem Ehrgeiz oder dem Fanatismus der Kirche aufgedrungene Organisation; sie war vielmehr eine natürliche, fast könnte man sagen unvermeidliche Entwicklung der verschiedenen, im dreizehnten Jahrhundert wirksamen Gewalten, und man kann unmöglich ihre Entwicklung und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit richtig würdigen, wenn man nicht alle Faktoren sorgfältig in Betracht zieht, die in jenem die moderne Zivilisation begründenden Zeitalter Geist und Gemüt der Menschen beherrschten. Aus diesem Grunde müssen wir fast alle geistigen Bewegungen des Mittelalters berücksichtigen und auch auf seine sozialen Verhältnisse einen flüchtigen Blick werfen.“ Gerade hierdurch wird das Buch eine erhöhte Wirkung auf die Leser, die wir ihm möglichst zahlreich wünschen, haben.

So ist denn gleich der erste Abschnitt: Die Kirche, der die Herrschaft der Kirche im 12. Jahrhundert, die Ursachen des Gegensatzes

zwischen Kirche und Laienwelt, die Religion des Mittelalters und die Meinung der Zeitgenossen über die Kirche darstellt, von größtem allgemeinen Interesse. Lea gibt (S. 56) zu, daß das Bild zu dunkel erscheinen könnte: aber so, wie er sie geschildert habe, so sei die Kirche allen einsichtigen Zeitgenossen erschienen: „wir müssen uns gerade die abstoßenden Seiten derselben vergegenwärtigen, wenn wir die Bewegungen verstehen wollen, welche damals in der Christenheit zutage traten.“ Diese Bewegungen, die die Kirche gerade auf dem Höhepunkt ihrer Macht bedrohten, die mit dem geistigen Aufschwung verbundene steigende Kritik, die Ketzerei, die nicht mehr bloß wie früher in spekulativen Spitzfindigkeiten aufging, sondern, im Volke weit verbreitet, eine gefährliche Erschütterung der Kirche bedeutete, sie schildert der Verfasser in den nächsten Abschnitten, die nicht minder allgemein interessieren müssen. Weiter wird dann die Entstehung und der Fortgang der Ketzerverfolgung dargelegt, — zugleich eine Geschichte der steigenden Intoleranz der Kirche — dabei auch höchst treffend (S. 262 ff.) der Zusammenhang der Grausamkeit der Verfolgung mit der allgemeinen Roheit der Epoche betont. Indes die gewaltsame Unterdrückung des offenen Widerstandes genügte nicht. Die Ketzerei zeigte sich nicht mehr so offen, war aber nicht weniger verbreitet. Es folgt die Entstehungsgeschichte der Bettelorden, die die eigentlichen Wiederhersteller der Kirche und die besten Organe der Inquisition wurden, endlich die Schilderung der Gründung der Inquisition selbst, die genaue Darlegung ihrer Organisation und ihres Prozeßverfahrens. In den letzten Kapiteln werden die Beweise, die Verteidigung, das Urteil, die Konfiskation, der Scheiterhaufen behandelt. Wir möchten nachdrücklich zum Studium des Werkes anregen.

Georg Steinhausen.

Erich Schmidt, Deutsche Volkskunde im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. (Historische Studien, veröffentlicht von E. Ebering. Heft 47.) Berlin, E. Ebering, 1904. (163 S.)

Schmidt gibt ein Stück Gelehrten Geschichte, einen Ausschnitt aus der Geschichte der Wissenschaften, der um so willkommener ist, als die Volkskunde ein von moderner Forschung noch nicht lange angebautes Gebiet darstellt, und weil über die Vorgeschichte dieser Wissenschaft noch wenig gearbeitet ist. In dieser letzteren Hinsicht wichen die Ansichten bislang erheblich von einander ab. Die einen möchten die Volkskunde bis auf Herodot zurückführen, während die anderen bis ins 19. Jahrhundert hinein bewußte volkskundliche Bestrebungen glaubten ablehnen zu müssen. Schmidt weist die erste Auffassung mit gutem Grunde zurück, und die zweite findet ihre Korrektur eben durch das vorliegende Buch, dessen ganzer Inhalt darauf hinausläuft, „daß man eine echte Volkskunde in der Welt des Humanismus zu suchen berechtigt ist“ (S. 18). Die Tendenzen, die im Zeitalter der Reformation und des Humanismus

zu jenem Ergebnis zusammengewirkt haben, sind nach Schmidt die Freude am Wandern und am Schauen fremder Völker und Länder, die Liebe zur engeren Heimat und zum großen Vaterlande, die pietätvolle Pflege der Vergangenheit und der allgemein mächtige historische Sinn, das Streben nach Veredelung, der Lehrtrieb und das Bemühen, die Werke der Alten fortzusetzen und zu ergänzen, schließlich der demokratische Zug der Zeit. Schmidt weist darauf hin, daß mit der Renaissance das eigene Leben bei den Nationen und den Individuen erwacht sei, und daß damit der Stolz auf die nationale Vergangenheit und die Liebe zur Heimat sich erhoben habe. Er weist auf die Wiedergeburt der Naturwissenschaften, besonders der Geographie hin sowie endlich darauf, daß erst Mystik und Reformation die mittelalterliche Absonderung des Gelehrtenstandes, die der Hervorbringung einer Volkskunde nicht günstig war, beseitigt haben. Und so entwickelt sich, „nachdem vornehmlich durch Konrad Celtes die italienische Kunst zu sehen in der gelehrten Welt Deutschlands heimisch geworden, aus dem Betriebe der Geographie, der Geschichte, der Völkerkunde eine echt wissenschaftliche deutsche Volkskunde, die in Johannes Bohemus ihren ersten Vertreter systematischer Stoffsammlung findet und in den Weltbüchern Francks und Münsters für zweiundeinhalb Jahrhunderte festgelegt ist“ (S. 21).

Schmidt schildert nun, worüber eine sehr eingehende Inhaltsübersicht Auskunft gibt, in einem ersten Kapitel die Vorbereitung einer Volkskunde durch den Frühhumanismus, indem er besonders auf die Schriften von Werner Rolevinck, Frater Felix Fabri, Johann Nauclerus, Konrad Celtes und Franciscus Irenicus näher eingeht. Er zeigt sodann die Erhebung der Volkskunde zur systematischen Forschung durch den Humanismus, indem er das Leben und die Arbeit des Johannes Bohemus behandelt. Die „*Omnium gentium mores*“ dieses kurz vor seinem Tode († 1535) zum Luthertum übergetretenen Deutschordenspriesters sind, wie Schmidt dartut, die erste, auf deutschem Boden entstandene, wissenschaftliche volkskundliche Leistung. Keiner hat je vor Boehm in einer wissenschaftlichen Darstellung in solcher Ausdehnung von den Formen des täglichen Lebens, von den Gewohnheiten und symbolischen Gebräuchen seines Volkes gesprochen, wie es hier geschehen ist (S. 106). Ein drittes Kapitel schildert die Einwirkung der Reformation auf die Volkskunde, indem es uns Seb. Franck als Vertreter der reformatorischen Zeitströmung auf dem Gebiete der Volkskunde vor Augen stellt. Der Hauptgedanke, durch den Franck zur Volkskunde getrieben ist, war nach Schmidt „die Erkenntnis — die er als erster in solch klarer Weise erfaßt und betätigt hat —, daß gleich den Staats- und Kirchenformen, gleich der politischen Geschichte und Wirtschaftsweise auch die alltäglichen Lebensgewohnheiten der Volksmasse dienlich und wichtig sind zur Erforschung des Charakters eines Volkes und, durch Vergleichung der Völker, weiterhin der Menschheit“ (S. 118). Die wissenschaftliche Bedeutung, die Franck in der Geschichte

der Volkskunde zuerkannt werden muß, besteht darin, daß er ihr Stoffgebiet durch sein deutsch geschriebenes „Weltbuch“ (1534) der Laienwelt als einen Gegenstand der Wissenschaft zum Bewußtsein brachte und es in der Gelehrtenwelt heimisch machte. — In einem letzten Kapitel behandelt Schmidt Sebastian Münster und seine „Cosmographie“. Dieselbe bedeutet nach ihm in bezug auf die Entwicklung der Volkskunde einen Rückschritt, da das volkscundliche Material darin im Vergleich mit demjenigen des „Weltbuches“ außerordentlich gering ist, und wenn auch die Kosmographie lange Zeit für mustergültig angesehen wurde und infolge dessen alles darin Aufgenommene die gleiche Bedeutung als Gegenstand der Wissenschaft erhielt, so ist doch über Münster hinaus eine Fortbildung der Volkskunde im Sinne Francks nicht eingetreten. Einen dauernden Platz als selbständiges Glied im allgemeinen Systeme der Wissenschaften hat die Volkskunde bis ins 19. Jahrhundert hinein nicht gefunden.

Aus dieser kurzen Übersicht ersieht man, daß es sich für Schmidt um die Geschichte der Volkskunde als Wissenschaft handelt, und dem entspricht auch der Umstand, daß das beigegebene Register lediglich ein Namenregister ist. Das Buch bietet aber noch wesentlich mehr; denn bei der Besprechung der einzelnen volkscundlichen Werke hat Schmidt sich genötigt gesehen, ihren Inhalt im Auszug mitzuteilen. So findet sich in dem Buche eine Fülle von Nachweisungen für volks- und altertumscundliches Material aus dem 16. Jahrhundert, und es ist nur zu bedauern, daß dasselbe nicht durch ein besonderes Sachregister leicht benützlich gemacht ist. Kulturgeschichtlich wie archäologisch bietet Schmidts Buch eine reiche Ausbeute, und so verdient es, in beiden Beziehungen empfohlen zu werden.

Frankfurt a. M.

Otto Lauffer.

Richard Andree, Votive und Weihgaben des katholischen Volkes in Süddeutschland. Ein Beitrag zur Volkskunde. Mit 38 Abbildungen im Text, 140 Abbildungen auf 32 Tafeln und 2 Farbendrucktafeln. Braunschweig, Friedr. Vieweg & Sohn, 1904. (XVIII, 191 S.)

In dem vorliegenden Werke hat uns Andree eine grundlegende Arbeit geschenkt, indem er mit dem nötigen Nachdruck die Aufmerksamkeit auf ein volkscundliches Gebiet gelenkt hat, über welches bislang ein irgendwie zusammenfassendes Werk in deutscher Sprache nicht vorhanden war. Es handelt sich um die als Dank-, Wunsch- oder Bittgabe stets im persönlichen Interesse dargebrachten Votivegegenstände, die unter dem volkstümlichen Ausdruck „Opfer“ bekannt sind. Den Ausgangspunkt und das meiste Anschauungsmaterial dazu bot ihm die reiche einschlägige Sammlung seiner Frau Marie, geb. Eysn, die sich durch ihre vielseitigen volkscundlichen Interessen längst rühmlich bekannt gemacht hat, und der dieses Buch mit gutem Grunde zugeeignet ist.

Andree suchte, wie er selbst in der Einleitung sagt, den kultur-

geschichtlichen Zusammenhang bei den Opfergaben zu erläutern, die treibenden Ursachen aufzudecken und die geographische Verbreitung und Herkunft der einzelnen Votive festzustellen. Zu diesem Zwecke mußte er seine Arbeit auf der breitesten Grundlage aufbauen, und so sah er sich genötigt, die verschiedensten wissenschaftlichen Gebiete, wie Heiligengeschichte und christliche Symbolik, Mythologie und Sagenkunde, Archäologie und selbst Urgeschichte, heranzuziehen. Es handelt sich für ihn nicht darum, Kulthandlungen, die vom offiziellen Kirchentum vorgeschrieben sind, wissenschaftlich zu verfolgen, sondern hier ist von den Äußerungen des volkstümlichen Glaubens die Rede, die vielfach aus durchaus unkirchlichen Quellen ihren Ursprung ableiten. So behandelt er die Stellung des Volkes zu den Heiligen, die Wallfahrtskapellen und heiligen Quellen und die Wallfahrten zu ihnen, die Schutzpatrone der Haustiere und besonders den hl. Leonhard mit dem ganzen Kreis volkstümlicher Kulthandlungen, die sich um diesen in Deutschland weit angesehenen Heiligen gruppieren. Die in Holz, Ton, Wachs und Eisen angefertigten Opfer, Nachbildungen von menschlichen Gestalten oder Körperteilen sowie von Tieren und Gerät, stehen dem Titel des Buches entsprechend im Mittelpunkt des Interesses. Es sind die „*oblaciones, quae immediate deo aut cultui divino et ecclesiae ministris applicantur, ut sunt oblaciones pecuniae, cereorum, animalium, ornatuum et similibus*“, von denen schon Geiler von Kaisersberg im Jahre 1495 redete (De arbore humana Bl. 170a).

Andree weist für viele unserer heutigen „Opfer“ antike Parallelen nach, aber er warnt wiederholt davor, aus solchen gleichartigen Erscheinungen des klassischen oder auch des germanisch-heidnischen Altertums gleich auf Zusammenhänge schließen zu wollen. Zwar hält er in einzelnen Fällen direkte Übertragung für wahrscheinlich, in den meisten Fällen aber ist er geneigt, selbständige Entstehung anzunehmen. Des weiteren auf Inhalt und Meinungen des Werkes einzugehen, ist bei den vielen verschiedenen Arten und Gelegenheiten des Opfern, die behandelt werden, nicht wohl möglich. Es muß hier auf das Buch selbst verwiesen werden. Dagegen glaube ich der Sache am besten zu nützen, wenn ich aus dem verfügbaren Material meiner eigenen Sammlungen eine Anzahl einschlägiger Belege kurz mitteile, die für spätere Bearbeitungen brauchbar sein könnten. Der Leser wird damit zugleich einen Einblick in die Einzelheiten des Themas gewinnen.

Aus dem XI. Jahrhundert hat J. Kunze, „Zur Kunde des deutschen Privatlebens in der Zeit der salischen Kaiser“ (1902), ein paar interessante Stellen nachgewiesen. Die Eltern des Bischofs Benno von Osnabrück opfern mit der Bitte um Nachkommenschaft das Silberbildnis eines Knaben: „*ne in conspectu dei vacui apparerent exteriorque devotio interioris recommendaret affectum, fieri jubent unius similitudinem pueruli ex argento purissimo, eamque pro modulo suo parvulae quantitatis imaginem artificis ingenio diligenter effictam secum deferentes Christoque*

et apostolis ejus sui desiderium cordis signo locuturi, profecti sunt Romam" (M. G. S. S. XII, 61). — Der Graf Folmar von Elsaß hatte einen zwölfjährigen Diener, der stumm war. Damit ihm die Sprache geschenkt würde, opferte er eine Wachsfigur, die so schwer war, wie der Knabe selbst: „in pondere corporis illius ceream statuam libravit atque pro eo oblationem sancti confessoris arae imposuit alteramque panis et vini nec minus obtulit.“ Infolge dieses Opfers wird der Knabe geheilt (Translatio Firmini, M. G. S. S. XV, 807, 55). Ein anderes Mal opferte eine blinde Frau einen Wackskopf: „Mulier quaedam in pago, qui Condrotium dicitur, erat, quae per multum tempus caeca manebat. Hanc praesenti anno (1045, Mai 11) maritus suus ad sollempnitatem sancti Gengulfi conduxerat; quae usque ad altare eius per manum viri tracta, palpando et offendendo pervenerat. Tunc custos eiusdem ecclesiae, monachus noster Osmarus nomine . . . altari adstabat, qui et eidem petenti caput cereum super altare statim ponendum vendiderat“ (Miracula S. Gengulfi, S. S. XV, 795, 44). Diese Geschichte, bei der St. Gengulf sich wundertätig erweist, ist nicht nur wegen der Form des „Opfers“ interessant, sondern auch deshalb, weil daraus hervorgeht, daß bei den Wallfahrtskirchen die „Opfer“ zum Verkauf vorrätig waren. — Für ein verwachsenes Mädchen wird bei einer ähnlichen Heilungsgeschichte eine Kerze von der Größe des Kindes geopfert: „Fit ergo candela ad mensuram puellae longitudinis . . . fertur itaque ad ecclesiam et collocatur ante Inspectoris Omnium et ipsius sancti praesentiam“ (Miracula Trudonis, S. S. XV, 830, 8). In allen diesen Fällen erfolgte das Opfer als Bittgabe. Einmal finden wir es um dieselbe Zeit auch als Dankopfer bezeugt. Ein Lahmer und ein Blinder sind durch S. Heribert geheilt: „deinde cum gratiarum actione ad sanctum ascendentes seque iterato terrae advolventes expromunt et offerunt votiva, quae attulerant, munera. Ille plasmata tibiarum caerea, iste dona in modum oculorum argenteola“ (Miracula Heriberti S. S. XV, 1259, 15). Die Opfer, Schienbeine aus Wachs und ein silbernes Augenpaar, tragen die Gestalt der geheilten Glieder.

Daß der lebende Mensch durch eine Figur aus Wachs, Blei oder Ton ersetzt wird, ist besonders aus der Geschichte des Zauberglaubens durch mittelalterliche Nachrichten überliefert. K. Ebel, „Allerlei Todes- und Liebeszauber“, hat auf drei entsprechende Belege aus den Jahren 1066, 1320 und 1337 verwiesen (Hess. Bl. f. Volksk. 3, 138), und Steinhausen, „Gesch. d. deutschen Kultur“ S. 484, erinnert daran, daß 1336 Doberaner Mönche ein zauberhaftes Wachs bild von einer klugen Frau machen ließen, um den Herzog Albrecht zu töten. (Dazu siehe J. Grimm, Deutsche Mythologie, 4. Ausg., S. 913 ff. N. 315. A. 430.) Für den Ersatz des wirklichen Gegenstandes durch eine Nachbildung in Wachs finde ich aus dem Jahre 1534 einen Beleg in Seb. Francks „Weltbuch“ II. Teil, Fol. 128b, wo berichtet wird, daß die Priester mit einem wächsernen Kelche in der Hand begraben wurden. — Über den Gebrauch von ge-

weitem Wachs am Ausgang des Mittelalters sind zu vergleichen die Hausratgedichte von Folz: Meistergesang Str. 9 und Spruch Bl. A VIa (hrsg. von Hampe, Gedichte vom Hausrat 1899). In dem bei der Ausbesserung des Turmes der alten Schloßkapelle zu Stolpen herabgenommenen Turmknopfe fanden sich im Jahre 1660 einige „Agnus Dei“. Dieselben waren aus Wachs hergestellt und in schwarzen Samt eingenäht. Sie wurden in dem neuen Turmknopfe wieder beigelegt (Störzner, „Was die Heimat erzählt“, S. 142). Aus neuerer Zeit endlich erwähne ich eine Anzahl im Städtischen Historischen Museum zu Frankfurt a. M. befindlicher Wachsvotive aus Neustadt i. d. Oberpfalz, angefertigt in der bis um die Mitte des 19. Jahrh. tätigen Sailerschen Wachszieherei und Lebzelterei, deren Gründer aus dem Elsaß eingewandert sein soll. Es sind Wachsrahmen und Uhrgehäuse, männliche und weibliche Figuren und Büsten in der Tracht des 18. Jahrh., zwei kleine Ochsen und ein Herz mit dem Jesuitenzeichen (X, 22, 278—279).

Über den hl. Leonhard hat ungefähr gleichzeitig mit Andree auch R. Meringer in seiner vortrefflichen Artikelserie: „Wörter und Sachen“ gearbeitet (Idg. Forschungen 16, S. 144 ff). Auf die Frage, wie denn der Viehpatron St. Leonhard dazu komme, die Gefangenen von den Banden zu befreien, weist Meringer mit Recht auf die von J. Cornu gefundene Erklärung hin, daß Leonhard ein französischer Heiliger ist, dessen Kult in Limoges seinen Ausstrahlungspunkt hat, daß im Französischen der Name Lienard mit lien (aus ligamen) zusammenfällt, und daß er so zum Löser der Bande wurde. An den Leonhardsaltären wurden eiserne Fesseln und eiserne Votivfiguren geopfert. Diese letzteren weist Andree in Bayern, Württemberg und dem Elsaß nach, dann erst in Belgien wieder; dazwischen fehlen ihm die Belege, jedoch hält er Zwischenglieder für wahrscheinlich. Für Sachsen verweise ich in dieser Beziehung auf Cl. Pfau, „Das Pferd“. Danach gab es in der Nähe von Rochlitz eine St. Leonhardskapelle, über welche eine Rochlitzer Chronik von 1719 auf Grund einer handschriftlichen „*historia Rochliciensis antiqua*“ berichtet: „Weil man anfänglich nicht überall Kirchen gehabt, ist man über vier oder fünf Meilen hieher zur Predigt gelaufen und hat dem hl. Leonhard als einem bewährten Roßarzt eiserne Pferde, Huff-Eisen und eiserne Ketten geopfert“ (Mitt. f. Sächs. Volksk. 3, S. 48). Für den Westen Deutschlands hoffe ich, aus Frankfurt einige Belege beibringen zu können. Auch hier gibt es seit alter Zeit eine St. Leonhardskirche, für welche im Jahre 1323 der Arm des Heiligen, merkwürdigerweise von einem Arzt in Wiener-Neustadt, erworben wurde (vgl. Jung u. Wolff, Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M. 1, S. 4). Das im Stadtarchiv befindliche Archiv des St. Leonhard-Stiftes habe ich durchgesehen, konnte aber leider nirgends einen Anhalt dafür finden, daß auch hier eiserne Opferfiguren üblich gewesen sind. Auch gelegentlich einer Wallfahrt, welche Anna v. Solms, Gräfin zu Sayn, im Jahre 1423 zum hl. Leonhard in Frankfurt machte, wird von

etwaigen Opfern nichts erwähnt. (St. Leonhards-Arch. Nr. 580.) Nur daß auch hier ihm Eisenfesseln geopfert sind, wird berichtet; denn das „Inventarium rerum universarum in ecclesia Sti. Leonhardi“ vom Jahre 1734 nennt außer anderem Eisenwerk auf S. 68: „1 türkisch schloß, welches eine besondere rarität, 2 türkische Fesseln, so an der Säule am St. Leonhardi-Altar aufgehangen zu sehen.“ Daneben steht ein Vermerk: „Ex inventario veteri adhuc praesentia ab anno 1699.“ (St. Leonhards-Arch. Nr. 35.) — Für den St. Leonhardskult verweise ich endlich noch auf A. Hertzog, „Die drei Tannen des Theobaldusfestes zu Thann“ (Corr.-Bl. d. d. Ges. f. Anthrop., Ethnol. u. Urgesch. 36 (1905) Nr. 6, S. 41—43). Dieser Aufsatz stützt sich auf Lemprids Studie über die Thanner Theobaldsage in den „Mitt. der Ges. für Erhaltung der geschichtl. Denkmäler im Elsaß“ XXI. Bd., II, 1903, S. 60ff., in welcher die an den alten Münstertüren aufgebraunten Hufeisenformen und daran von früher angenagelten Hufeisen, die früher dazu verleitet haben, die Theobaldsverehrung in Verbindung mit Wotan zu bringen, auf den hl. Leonhard gedeutet sind. Damit ist zugleich für die im Vogesentale der Thur gelegene Stadt Thann ein neues lokales Zeugnis für die Eisenopfer gewonnen. — Für Weihegaben, die dem Kuhhirten St. Wendelin dargebracht wurden, scheint mir Seb. Francks Bericht zu zeugen, daß das Bild jenes gemeinhin viele Tierlein vor sich hängen habe (Weltbuch II. Teil, Fol. 129b).

Als Vergleichserscheinung zu den von Andree eingehend behandelten Leonhardiritten bietet sich die früher in Westfalen übliche Pferdeweih, das am Ostertage in allen Dorfkirchen gefeierte Sühnungsfest der Pferde. Jostes, der in seinem „Westfälischen Trachtenbuch“ S. 91 einen älteren Bericht darüber mitteilt, hält diese Sitte des „Gäulereitens“ für mittelalterlich-kirchlichen Ursprungs. Genauere Forschungen scheinen darüber bislang nicht vorzuliegen.

Bezüglich der Votivkröten, die in Süddeutschland mit der Bitte um leichte Niederkunft geopfert werden, habe ich in der „Zeitschrift für Volkskunde“ 1906 gelegentlich der Besprechung der einschlägigen neueren Literatur auf ein paar Stellen aus der Kaiserchronik und aus „Moritz von Craon“ hingewiesen, die geeignet scheinen, zur Erklärung jenes volkstümlichen Opfers beizutragen.

Zu den von Andree gesammelten Belegen über die Fortdauer der Hühneropfer füge ich eine aus den Schriften des schweizerischen Humanisten Felix Hemmerlin entnommene Geschichte hinzu, die bei Geiler zweimal zitiert wird (Euangelib. Bl. 175 b und Varii tractatus Bl. 84a): es ist der Scherz von der Frau, die dem St. Martin einen Hahn opfert, als ihn der Habicht schon in den Klauen hat. — Unter die Naturalopfer ist schließlich noch zu rechnen der „Opferflachs“, den A. John, „Oberlohma“, S. 81 nachgewiesen hat, wenn er aus einer „Rechnung über deß Ehrwürdig. Gottes Haußes St. Jacobi zu Oberlohma jährliche gefäll in Einnahmb und Außgaab“ aus den Jahren 1760—66 auch Einnahmen „für verkauften

Opferflachs" anführt. Nähere Angaben darüber hat er leider nicht auffinden können.

Andree bespricht den Übergang vom Opfer lebender Tiere zur Nachbildung in Eisen etc. und zur Geldablösung, er will aber die geopfert Tierfiguren nicht durchweg, sondern nur teilweise als solchen Ersatz ansprechen. Auch gehen nach seinen Beobachtungen die eisernen Tierfiguren nicht über das spätere Mittelalter zurück. Von weiteren Einzelheiten müssen wir hier absehen. Was aber das Buch als Ganzes uns wert ist, wie es künftig uns als unentbehrliches Nachschlagebuch dienen wird, darauf möchte ich wenigstens andeutungsweise hingewiesen haben. Nur wer einmal selbst versucht hat, aus einzelnen gelegentlichen Angaben eine archäologische Monographie zusammenzustellen, wird die große Arbeit, die in dem Werke steckt, richtig einschätzen können. Die guten Verzeichnisse über Inhalt, Abbildungen und Abkürzungen der häufiger angeführten Werke sowie ein ausführliches Sachregister sind zu loben; besonders aber müssen wir die reiche Ausstattung mit eigenst angefertigten Abbildungen rühmend hervorheben, die dem Leser das nötige Anschauungsmaterial in der wünschenswerten Weise zugänglich machen. Eine Anzahl französischer Vergleichsstücke dazu findet sich bei Molinier, „Arts appliqués“ II, S. 219ff.

Das Erscheinen des vorliegenden Werkes wird alle diejenigen, welche die Realien wissenschaftlich behandelt wissen wollen, auch wenn sie nicht kunstgeschichtlich wertvoll sind, mit neuer Hoffnung erfüllen. Es sei allen Freunden der deutschen Volks- und Altertumskunde bestens empfohlen.

Otto Lauffer.

Die Zierde der geistlichen Hochzeit. Vom glänzenden Stein. Das Buch von der höchsten Wahrheit. Drei Schriften des Mystikers **Johann van Ruysbroeck** (1293–1381). Aus dem Vlämischen übersetzt von Franz L. Lambert. Leipzig, Th. Griebens Verlag, o. J. [1901]. XII, 226 S.

Der niederländische Mystiker Jan van Ruysbroeck hat zwar auf seine Zeitgenossen einen tiefen und nachhaltigen Einfluß geübt: durch ihn ward Geert Groote angeregt; er stand, selbst von Meister Eckhart befruchtet, mit den oberdeutschen Mystikern, besonders einem Tauler, in eistigem Austausch. Der Verbreitung seiner Schriften aber war ihre Abfassung im Vlämischen hinderlich. Zwar wurden sie bald ins Lateinische, z. T. auch ins Französische und in nieder- wie oberdeutsche Dialekte übersetzt, aber dabei auch vielfach entstellt. Auf solchen abgeleiteten Quellen beruhten die unter Gottfr. Arnolds Auspizien veranstaltete deutsche Übersetzung von 1701 und A. von Arnswaldts Ausgabe der vier Hauptschriften in niederdeutscher Sprache 1848. Erst 1858—1869 ist in Gent auf Veranlassung der Gesellschaft Vlämischer Bücherfreunde unter Leitung von Professor David eine wissenschaftliche Ausgabe des Originaltextes erschienen. Auf dieser ruht die vorliegende, angenehm zu

lesende hochdeutsche Übertragung. Die Auswahl der drei Schriften ist wohlbegründet. Die Zierde der geistlichen Hochzeit ist in jeder Hinsicht Ruysbroecks Hauptwerk, das nicht nur die Art seiner Mystik am klarsten und allseitigsten zeigt, sondern auch seine wunderbare schriftstellerische Kunst dartut. Auf dem Spruch Matth. 25, 6: „Sehet / der Bräutigam kommt / gehet hinaus / ihm entgegen“ baut sich in großartig klarem und künstlerisch harmonischem Gefüge nach den drei Hauptteilen des aktiven, des innerlichen und des gottschauenden Lebens in je vier, jenen vier Worten entsprechenden Unterteilen der Stufengang Ruysbroeckscher Mystik auf. Man begreift, daß der Übersetzer sich an die wunderbare Symmetrie des gotischen Baustils erinnert fühlte; aber die Parallele, die er in der Einleitung zieht, ist doch etwas kühn! Die beigefügten beiden kleineren Schriften dienen dazu, teils Ruysbroecks Gedanken in knappster Übersicht zu verdeutlichen, teils sie noch schärfer herauszustellen, besonders in ihrem Verhältnis zu der häretischen Mystik. Einerseits zeigt sich nämlich bei Ruysbroeck selbst eine Steigerung der Mystik, die hart an das Häretische, an die Verwischung des Unterschiedes von Kreatur und Schöpfer heranreicht. Andererseits ist Ruysbroeck ängstlich bemüht, diese Grenze nicht zu überschreiten; er lehnt die häretische Mystik scharf ab, zumal durch Betonung der ethischen Seite, und bleibt bei aller Verinnerlichung doch ein katholischer Christ von strenger Kirchlichkeit, der Gehorsam gegen die Kirche und fleißigen Gebrauch ihrer Gnadenmittel als oberste Christenpflicht auch für den gottschauenden Mystiker anerkennt. Der fleißig im Garten mitarbeitende Prior von Grunendal — die Brüder behaupteten allerdings, er verstehe vom Predigen mehr als vom Unkraut ausjäten — besaß eine feine Gabe für Naturbeobachtungen, die sich ihm dann alsbald in Mahnungen an die Menschen umsetzten. Noch größer aber war seine Kunst, das Seelenleben zu beobachten und zu schildern: es ist wunderbar, wie er die entgegengesetzten Stimmungen im Menschen, das Wonnegefühl und den Jammer, den Minnedrang und die Verlassenheit, das himmlische Wohl und das höllische Weh darzustellen weiß. Ihm gelingt es auch, den Zustand der Verzückung, der geistigen Trunkenheit in einer wirklich anschaulichen Weise abzumalen (S. 62, 68, 215), vielleicht das kulturgeschichtlich interessanteste an dem ganzen Buche. — Unsere Zeit hat für Mystik und zumal diese mit biblischer Allegorie verwickelte mittelalterliche wenig Sinn. Möge dies Buch trotzdem dankbare Leser finden.

von Dobschütz.

Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ur. Stutz, 18/19. und 20. Heft:

L. K. Goetz, Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Alt-rußlands, nebst Geschichte des russischen Kirchenrechts. Eingeleitet, übersetzt und erklärt. (X, 403 S.)

F. X. Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des

Mittelalters. Auf Grund der Weistümer dargestellt. (XVI, 106 S.) Stuttgart, F. Enke, 1905.

In dieser wertvollen Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen, die unter Leitung des Bonner Kanonisten erscheinen, findet sich naturgemäß auch manches von kulturgeschichtlichem Interesse.

So führt uns L. K. Goetz, der bereits 1904 in einer eingehenden Monographie „das Kiever Höhlenkloster als Kulturzentrum des vormongolischen Rußlands“ dargestellt hat, hier verschiedene Etappen der Einbürgerung des Christentums in Rußland vor. Es sind drei kirchenrechtliche Denkmäler, die er in russischem (das erste auch z. T. griechischem) Text mit deutscher Übersetzung und ausgiebiger Kommentierung abdruckt: die kirchliche Regel Johanns II., Metropoliten von Kiev, gestorben 1089, die kanonischen Antworten des Bischofs Niphon von Novgorod, gestorben 1158, und die Mahnrede, die Bischof Elias von Novgorod bei seinem Amtsantritt 1166 an seinen Klerus hielt. Jeder dieser Urkunden ist eine literargeschichtliche Einleitung vorangeschickt, dem Ganzen eine Übersetzung des zweiten Teils von A. Pavlovs Kurs des Kirchenrechts: die Geschichte des national-russischen Kirchenrechts. Den ersten, von dem griechischen Nomokanon bei den Russen handelnden Teil hat Goetz nicht mitübersetzt, dafür aber reiche Literaturangaben für den des Russischen Kundigen beigefügt und in § 2^a eine Übersetzung des sogenannten kirchlichen Statuts des ersten christlichen Großfürsten Vladimir eingeschaltet, welches er ebenso wie das Statut Jaroslavs mit Pavlov zwar für formell unecht, materiell aber echt erklärt, was freilich schwere Bedenken wider sich hat.

Mit Recht nennt Goetz diese kirchenrechtlichen Denkmäler zugleich kulturgeschichtliche; spiegelt sich doch in ihnen der langsame Umbildungsprozeß, durch den das bis dahin heidnische Russenvolk zu christlicher Sitte und Gesittung erzogen wurde.

Das Christentum erscheint in Rußland zunächst als fremder Import von Byzanz her, durch Fürsten und Adel eingeführt, durch volksfremde Bischöfe vertreten: Johann II. von Kiev war Grieche, dachte und schrieb griechisch. Aber bald fand es im Volk Wurzel: im Unterschied von dem Kiever Metropoliten des elften Jahrhunderts sind die beiden Novgoroder Bischöfe des zwölften Jahrhunderts Nationalrussen. Auch sie sind natürlich durch byzantinisches Kirchenrecht geschult, aber dessen Anwendung zeigt doch einen anderen Geist: sie wissen sich den Anschauungen und Gebräuchen ihres Volkes besser anzupassen. Von besonderem Interesse ist ein Vergleich mit den abendländischen Parallelen, und der Übersetzer hat sehr gut daran getan, reichliche Belege aus den Konzilsakten und den Bußordnungen des Abendlandes beizubringen. Es ist merkwürdig zu beobachten, wie sich die Dinge in Ost und West von den gleichen Voraussetzungen aus ganz analog und doch wieder so ganz andersartig entwickelt haben. Es sind die gleichen Kleinigkeiten

der rituellen Praxis, denen hier eine uns oft unverständliche Bedeutung beigelegt wird. Daneben stehen in buntem Durcheinander Fragen des sittlichen, meist des geschlechtlichen Lebens, durch den Gesichtspunkt der kirchlichen Disziplin mit jenen zusammengehalten. Besonders muß gegen Trunksucht und Völlerei angekämpft werden. Während aber der römische Geist juristischer verfuhr und mit strammer Zucht seine Prinzipien im Namen der wahren Religion durchzusetzen wußte, war der slavische Geist biegsamer: manches mutet uns wie evangelische Weitherzigkeit und Milde an, die ohne Zwang gewinnen will. Aber daneben wird — das ist die Kehrseite — mit vielem Heidnischen auch eher noch paktiert. Andererseits besteht ein nicht minder scharfer Gegensatz wie zu den Ungläubigen, so zu den Heterodoxen; ältere auf Heiden bezügliche Bestimmungen werden später auf die Lateiner umgedeutet. Ob trotzdem neben den byzantinischen Quellen bei der Ausgestaltung des russischen Kirchenrechts abendländische Einflüsse wirksam gewesen sind, wäre noch einmal auf breiterer Grundlage zu untersuchen.

Freilich, das Orakel für die Slaven war Byzanz: das zeigt u. a. ein von mir im Archiv für slavische Philologie, XXVII, 1905, S. 246—257, publiziertes Antwortschreiben des ökumenischen Patriarchen Gennadios an Fürst Georg von Serbien, das manche beachtenswerte Parallelen zu jenen altrussischen Kirchenrechtsquellen bietet. So bestätigt es durch den Ausdruck *ὁ αὐθέντης τοῦ τόπου* die Deutung Großfürst (st. *πρωτόθρονος*) S. 167; hier findet man auch die Erklärung für die von Goetz und Nestle unverstandene Kreuzesentrückung. In der Bestimmung der Bibelstellen ist der Herausgeber nicht immer glücklich: 361: I. Jes. 8:18 (Heb. 2:13) st. Joh. 17:24; 379:2 I. Ps. 41:1 st. Sir. 2:23; 386:1 I. Ex. 20:12 Dt. 5:16 st. Gen. 20:12; 387:1 I. Jac. 1:20 st. Test. Dan. 2. Die modernen Autorennamen in russischen Typen zu setzen, ist eher wunderlich als praktisch und stört das Auge beim Lesen. — —

Uns näherliegend ist das von Künstle bearbeitete Gebiet: seine Quellen sind die besonders seit J. Grimm eifrig gesammelten Weistümer, die Dorfordnungen mit ihrem reichen kulturgeschichtlichen Material. Kulturgeschichtlich bedeutsam ist aber auch das spezielle Thema, obwohl es hier in erster Linie rechtsgeschichtlich behandelt wird. Denn die ganze Stellung des ländlichen Pfarrers am Ausgange des Mittelalters ist nur wirtschaftlich voll zu begreifen. Die Kultusübungen kommen in diesem Zusammenhange nur unter dem Gesichtspunkt zur Geltung, daß der Pfarrer alles leistet, wofür er bezahlt wird. Die Hauptfrage ist immer, wer den Pfarrer einsetzt; daneben, was an ihn zu entrichten ist. Der Pfarrer hat mancherlei Vorrechte, auch wirtschaftlich: Vorschneidrecht bei der Ernte, eignen Hirten, eigne Badestube, eignen Backofen dazu aber auch mancherlei wirtschaftliche Pflichten, u. a. die Haltung des Zuchtviehs für die Gemeinde.

Die fleißige und gründliche Arbeit leidet nur unter zwei Fehl-

Erstlich ist die ungeheuere Masse der Weistümer, die von Luxemburg bis Österreich, von der Schweiz bis zum Niederrhein reichen und das dreizehnte bis sechzehnte Jahrhundert umfassen, zu sehr als Einheit behandelt, ohne daß die geschichtliche Entwicklung und die örtliche Differenzierung genügend hervorträten. Zwar werden Ort und Zeit bei jeder einzelnen Quelle meist angegeben, aber es bleibt dem Leser überlassen, hieraus Schlüsse zu ziehen. Es ist sicher bemerkenswert, daß für die Predigtspflicht nur ein vorreformatorisches Weistum (Eschweiler 1401) namhaft zu machen ist, so viele ihrer sonst vom Maßhalten reden, während in denen des sechzehnten Jahrhunderts „das Wort Gottes verkündigen“ an erster Stelle steht (S. 79). Auch die Auffassung der grundherrlichen Rechte verändert sich in dieser Zeit. Zum andern ist es die Neigung, im Banne des semper idem der offiziellen katholischen Lehranschauung die Dinge dieser anzunähern. Der Verfasser macht selbst mit Recht geltend, daß die volkstümlichen Weistümer zum Teil ganz andere Rechtsverhältnisse zeigen, als das kanonische Recht sie heischt; aber er versperrt sich den Weg zu richtiger Ausnutzung dieser Erkenntnis durch die Voraussetzung, daß das kanonische Recht eben doch im Recht sei und darum Gültigkeit gehabt haben müsse, das Weistumsrecht also gleichsam eine laienhafte Umbildung darstelle, die aus wirtschaftlicher und kirchlicher Notlage zu erklären sei, während es offenbar das naturwüchsige ist, jenes dagegen nur Theorie und Anspruch darstellt. So wird, im Gegensatz auch zu Stutz, ein rein kirchlicher Ursprung des Pfarramts mehr behauptet als bewiesen; das von Hatch-Harnack, Grundlegung der Kirchenverfassung S. 45 ff. erörterte Problem, wie Pfarrei zu einem Lokalbegriff werden konnte, ist als solches gar nicht erfaßt. Der tridentinische Trauzwang vor dem Parochus wird einfach ins Mittelalter zurückdatiert. Dies betrifft aber mehr den ersten, allgemeinen Teil. In dem zweiten, speziellen wird man eine bequeme und wertvolle Zusammenstellung des einschlägigen Materials finden.

von Dobschütz.

Zur Beurteilung des Urchristentums.

Eine Erwiderung auf Liebenams Besprechung meiner Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit (Archiv IV, S. 227 ff.).

Werturteile gehen über die strenge Wissenschaft hinaus, und so kann Liebenam keineswegs die Wissenschaft beanspruchen, wenn er an meinem Buche die Unterschätzung der heidnischen und Überschätzung der christlichen Kultur tadelt (S. 232). Die Verdienste des Römertums glaube ich genügend anerkannt zu haben, und den Sondertitel meines II. Bandes „Untergang der heidnischen Kultur“ habe ich keineswegs in dem Sinne gemeint, in dem ihn Liebenam auffaßt. Überhaupt spielen die Untertitel gar nicht die Rolle, die ihnen viele Rezensenten beimessen, die in Ermangelung anderer wichtiger Dinge immer auf der Einteilung herumreiten; sie sind deshalb auch ziemlich klein gedruckt. Alle in dieser Hinsicht ge-

machten Bemerkungen haben mich gar nicht irre gemacht, und ich würde nach wie vor die gleiche Einteilung beibehalten. Hätte ich, wie man mir oft riet, eine rein systematische Ordnung gewählt, dann wäre der Vorwurf erst recht am Platze gewesen, ich biete eine reine Enzyklopädie. Der Tadel, den Liebenam über den Titel „Untergang der heidnischen Kultur“ ausspricht, trifft mit viel mehr Recht auf das groß angelegte Seecksche Werk: Geschichte des Untergangs der antiken Welt zu. Ich weiß nur zu gut, daß die heidnische Kultur lange nachgewirkt hat und noch heute nachwirkt; gerade die Erkenntnis, daß das frühe Mittelalter ganz auf dieser Kultur beruht, hat mich wider Willen in die Kaiserzeit hineingetrieben. Wenn ich trotzdem von einem Untergang spreche, so ist das in dem Sinne zu verstehen, daß den alten Formen ein neuer Geist eingehaucht wurde, und daß gerade im Wesentlichen eine Neuerung vor sich ging. Ich verweise auf die von dem Rezensenten nicht gewürdigten Ausführungen I, 364. Das Christentum betrachte ich allerdings mit anderen Augen als Liebenam, möchte aber doch entschieden mich dagegen verwahren, daß ich in majorem ecclesiae gloriam geschrieben habe. Wenn Liebenam mit der katholischen Schriftstellerwelt vertraut wäre, würde er entdeckt haben, daß ich keineswegs zu jener apologetischen Richtung gehöre, die die Geschichte dem Dogma unterordnet. Die Erforschung der reinen, lauterer Wahrheit war von jeher mein Ziel, und ich glaube mich in diesem Bestreben eins mit den meisten deutschen Gelehrten und hoffte auf dieser Grundlage auf eine Verständigung. Doch mit den Jahren sinkt eine Illusion um die andere dahin, und man muß schließlich den Extremen recht geben, die sagen, der Kampf gegen den sogenannten Jesuitismus geht schließlich gegen die Religion selbst. Wer immer noch am positiven Christentum festhält, gilt nicht mehr als voraussetzungslos, gilt als Apologet, der die Tatsachen nach Zweckmäßigkeitsgründen modelt. Es ließe sich darüber noch viel sagen, doch muß ich abbrechen. Ich glaube also den Vorwurf nicht zu verdienen, daß ich die Fehler der Christen beschönigt habe. Außer auf II, 39, 59 verweise ich auf die vom Rezensenten wohl übersehenen Stellen II, 28, 34; I, 88. Gerade die von Liebenam getadelte Ausführlichkeit bei der Darstellung der Buße läßt sich sittengeschichtlich ganz gut rechtfertigen. Es haben mir gebildete Männer schon gesagt, sie hätten es gar nicht gewußt, sondern erst durch mich erfahren, wie schlimm es oft bei den ersten Christen aussah. Was ich über den Zölibat sage, geht nicht über das Urteil hinaus, das vorurteilslose Protestanten vom älteren Schlage, ein Leo, Menzel, Johann von Müller, in dieser Hinsicht geäußert haben, nämlich er habe eine Kastenbildung verhindert und eine unbedingte Hingabe an den Beruf wenigstens ermöglicht. Gerade aus dem letzten Grunde hat ihn sogar der Philosoph Pfleiderer immer gerechtfertigt. Die Schattenseiten des Zölibats habe ich zur Genüge angedeutet.

Zu meiner größten Überraschung haben meine Ausführungen über

Die Konkurrenzreligionen des Christentums auf Liebenam keinen Eindruck gemacht. Ich glaubte doch S. 120 ff. manches Neue gebracht zu haben. Ihre Bedeutung haben neuere Forschungen zu einer ungebührlichen Höhe anschwellen lassen! Allerdings hält Liebenam sie nicht für ebenbürtig dem Christentum, ich weiß aber aus anderen Besprechungen, daß die geringschätzigste Behandlung, die ich ihnen angedeihen ließ, vielfach verstimmt. Nun vermute ich fast, daß hinter dem Tadel Liebenams über meine geringe Vertrautheit mit den neueren Forschungen wohl eine sachliche Unzufriedenheit sich versteckt. Daß ich keine Spezialarbeit über sie leisten wollte, gebe ich gerne zu. Ich war von vornherein überhaupt darauf gefaßt, daß jeder Fachmann leicht Lücken entdecken kann. Es wäre mir aber lieber gewesen, wenn mir Liebenam sachliche Fehler aufgezeigt als allgemeine Anklagen vorgetragen hätte. Das Gleiche gilt von dem Tadel über meine Auffassung, beziehungsweise meine Unkenntnis in der Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche; den gnädigen Verweis auf Ranke muß ich dankend ablehnen. Über das Verhältnis von Staat und Kirche habe ich schon viel nachgedacht und nachgelesen, da ich schon in meinen Studentenjahren in eine Preisaufgabe über Staatstheorien hineinverworfen wurde, kam aber zu dem Ergebnis, daß hier alle Theorie nichts hilft, daß es sich um eine reine Machtfrage handelt. Wer die Macht hat, wer in parlamentarischen Staaten die Majorität besitzt, kümmert sich um die Rechte und Ansprüche der Minderheit blutwenig. Jede Majorität ist geduldsam und handhabt die Inquisition in dieser oder jener Form. Das Verfahren ist allerdings milder, vielleicht auch gerechter geworden. Nicht nur die Neuzeit, sondern schon das Mittelalter hat hierin Fortschritte gemacht, was ich noch zu beweisen hoffe. Aber ganz verwinden wird die Inquisition kaum je einmal.

Niemand kann mehr als ich selbst bedauern, daß mir viele Neuerscheinungen entgangen sind und daß ich oft mit einem veralteten Landwerkszeug arbeiten mußte, aber die Verhältnisse sind stärker als der Mensch. Wenn Liebenam hier die Umstände genauer kennen würde und würdigen könnte, so würde er gewiß anerkennen, daß hier meinerseits ein Verschulden vorliegt, daß ich das Menschenmögliche tat, um berechtigten Ausstellungen zu begegnen. Um nur eines zu sagen, so sind es gerade die Universitätsprofessoren, die einem die Arbeitsmöglichkeit erschweren. Gar manches Buch habe ich ein halbes dutzendmal bei großen Bibliotheken bestellt, um es schließlich doch nicht zu erhalten. Entweder waren sie nicht da oder ausgeliehen. Namentlich neue Bücher werden sogleich von den beati possidentes, die an Ort und Stelle sitzen, beschlagnahmt, und in der Provinz kann man warten, bis die Reihe an einen kommt. Gewissenlose Gelehrte schließen sogar ihre Bücher während der Ferien ein, und da sind dann alle Reklamationen vergebens. Ich kann außerdem noch eine große Reihe von Werken nennen, die ich gerne benutzt hätte, aber nicht zu erhalten vermochte. Die Übersetzung von

Cumont, die mir Liebenam großmütig zubilligt, ist übrigens erschienen, als mein Werk schon im Drucke sich befand (der Druck dehnte sich aus vom Februar 1903 bis Mai 1904).

Liebenam meint, ich habe mich auf ein fremdes Gebiet begeben, was zum Teil zutrifft. Indessen verbinden die Universitätsprofessoren gerne mittlere und neuere Geschichte, so möge man es auch einmal einem gestatten, daß er die römische mit der mittleren Geschichte verbindet; auf die Neuzeit habe ich seit Jahren endgültig verzichtet. Da ich keine Gelegenheit habe, mein Wissen in Vorlesungen an den Mann zu bringen, muß ich die Buchform wählen. Daraus erklärt sich der Umstand, daß ich mich nicht auf ein einziges Werk beschränke.

Georg Grupp.

Nachwort.

Die recht breite, inhaltlich desto dürftigere Erwiderung Grupp kann mich um so weniger zu eingehenderer Rückäußerung veranlassen, als es aussichtslos scheint, sich mit G. über die wissenschaftlichen Anforderungen, denen heute ein ernstes historisches Werk entsprechen muß, zu einigen. Daß G. in dieser durch allerlei sonderbare Abschweifungen schon hinreichend gekennzeichneten Selbstverteidigung sogar die bekannte gehässige, aber bequeme Unterstellung: der Kampf gegen den „sogenannten“ Jesuitismus geht schließlich gegen die Religion selbst, beifällig wiederholt, ist mir ein neuer Beweis, wie fern ihm eine Prüfung religionsgeschichtlicher Probleme nach kritischen Grundsätzen liegt.

Also nur wenige Worte. Die Mängel der Disposition, die ich nicht über Gebühr hervorgehoben, sind nicht so belanglos, wie G. meint, denn sie beweisen auch, daß der Stoff hastig zusammengerafft wurde und ein gründliches Durcharbeiten, Durchdenken des Themas fehlt. G.s Definition von Untergang ist nur ein sophistisches Kunststück. Ob ich mit der „katholischen Schriftstellerwelt“ weniger vertraut bin, darüber kann G. nur auf Grund meiner Rezension gar nicht urteilen. — Daß die Berufung in der Zölibatsfrage auf Leo, Menzel, J. v. Müller stichhaltig ist, bezweifle ich sehr. — Da G. sich recht oft mit neueren Forschungen unbekannt zeigt, ist es nicht verwunderlich, wenn er beansprucht, auch in dem Abschnitt über „Konkurrenzreligionen des Christentums (!) manches Neue gebracht zu haben“. Wohin die Bemerkung, daß „hinter meinem Tadel sich eine sachliche Unzufriedenheit versteckt“, zielt, verstehe ich ebenso wenig wie die vielleicht tiefsinnige Entschuldigung, weshalb G. darauf verzichtete, über das rechtliche Verhältnis des römischen Staates zur christlichen Kirche weiter nachzudenken. — Die plumpe Ablehnung meines Hinweises auf die vorurteilsfreie Würdigung des Christentums der ersten Jahrhunderte durch unseren größten deutschen Historiker Ranke ist charakteristisch für den Gedankenkreis, in dem sich G. bewegt. — Und nun die bösen, zum Teil „gewissenlosen“ Universitätsprofessoren, die unver-

froren Bücher auf endlose Zeit leihen und also eigentlich schuld sind an G.s Mißerfolg! Diese bewegliche Klage nimmt sich schon deshalb recht sonderbar aus, weil G. Vorstand einer angesehenen Bibliothek ist; nach seinem Werke zu schließen, werden neuere wissenschaftliche Bücher dort nur selten angeschafft, nicht einmal kritische Textausgaben der alten Schriftsteller sind vorhanden. Dies Lamento steht aber auch im Widerspruch zu dem in der Vorrede an eine Reihe von Bibliotheken ausgesprochenen Danke, „deren Geduld er über Gebühr beansprucht habe“. Jedenfalls ist mein Urteil über sein Buch, das eingeständenermaßen „oft mit veraltetem Handwerkszeug arbeitet“, schonend genug ausgesprochen und begründet. — Gehrigs Übersetzung ist übrigens Juni 1903 erschienen, konnte also sehr wohl von G. während seines Drucks (bis Mai 1904) benutzt und erwähnt werden. Daß G. die kleine Schrift Gehrigs trotz meiner korrekten Angabe irrtümlich für eine Übersetzung des ganzen großen Werkes von Cumont hält, beweist wiederum, wie wenig er geneigt ist, meine kritischen Bemerkungen sachlich zu prüfen und zu nützen.

Liebenam.

Kleine Mitteilungen und Referate.

Die Beilage zur Allgemeinen Zeitung (München) 1906, Nr. 87 enthält „eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung“ von Klaus Wagner über „den Krieg als schaffendes Weltprinzip“. Der Krieg ist für den „modern“ gerichteten Verfasser die Völkerauslese, die natürliche Auslese, der gerechte, notwendige Krieg der Entwickler der organischen Weltgeschichte. „Er beschleunigt den Untergang entwicklungsunfähiger Völker und gibt den frohen, kulturfähigen, strebsamen, wachsenden Völkern Licht und Luft.“ Im übrigen verweist W. auf sein Buch „Krieg“ (Jena 1906). – Gegen diese Einschätzung des Krieges tritt dann in derselben Zeitschrift (1906, Nr. 101) P. Garin auf (Der Krieg als schaffendes Weltprinzip; eine Erwiderung). Ihm ist der Krieg „ein Überbleibsel barbarischer Zeiten“.

Über einen Vortrag Adolf Ermans in der Deutschen Orient-Gesellschaft berichtet ein anonymer Aufsatz der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1906, Nr. 45 (Ägypten vor sechs Jahrtausenden). Nach den neuen Gräberfunden in Abusir el-meleg, wo von den zahllosen Gräbern ca. 1000 untersucht sind, gab E. in großen Zügen ein Bild der materiellen Kultur in dem Ägypten des 4. vorchristlichen Jahrtausends, das sich von dem historischen Ägypten sehr stark unterschied. Ein vollständiges Bild gewähren die Funde nicht: von der schon geschaffenen Religion, der Literatur, der Verwaltung erfahren wir nichts.

Von allgemeineren Beiträgen zur lokalen Kulturgeschichte sei die in vieler Beziehung beachtenswerte Arbeit Dändlikers über stadtzürcherische Zustände im 13. Jahrhundert erwähnt (Zürcher Taschenbuch f. d. J. 1906, N. F. 29).

Nach einer Handschrift macht H. Löbe Mitteilungen aus dem Gerichts- und Tagebuch des Richters Hans Schumann zu Fuchshain (Ehrenhain) (Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsforschenden Vereins zu Eisenberg 20 [III, 5]).

Sehr beachtenswert sind die Studien, in denen M. Höfler sich mit den Gebildbrotten beschäftigt, die nach ihm im wesentlichen aus dem Seelenkult stammen, nach Deutschland übrigens meist aus dem Römerreich gekommen sind. An seine früheren, in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde in Berlin, Bd. 14 und 15, und im 3. Band des Archivs für

Anthropologie veröffentlichten Arbeiten – auf die letzte zusammenfassende (Volkstümliche Gebäckformen) wurde bereits in dieser Zeitschrift III, S. 510 hingewiesen – reiht sich eine neue im Archiv für Anthropologie (N. F. 4, H. 2/3): Das Haaropfer in Teigform. Es handelt sich um das Zopfgebäck. Wieder stellt H. als den volkskundlichen Boden, auf dem sich die Zopfgebäcke bemerkbar machen, hauptsächlich den Seelen- und Totenkult hin. Daß man den Zopf als Totengebäck wählte, erklärt sich nach H. daraus, daß das Zopfgebäck als Symbol oder Rudiment des Haaropfers aufzufassen ist. Dieses vertrat seinerseits wieder das Menschenopfer.

Die Arbeit von Lasch: Einige besondere Arten der Verwendung des Eies im Volksglauben und Volksbrauch (Globus Bd. 89, Nr. 7) bietet eine Nachlese zu der älteren Arbeit Haberlands (Globus Bd. 34) und erörtert einige Seiten eingehender, unter Berücksichtigung der Bräuche der Naturvölker wie der historischen Völker, und zwar 1. Das Ei als Speise der Toten und Grabmitgabe, 2. Die Weissagung aus dem Ei, 3. Das Ei als Symbol in Verlobungs- und Hochzeitszeremonien.

In der Umschau (10, 10) behandelt Stephan Kekule von Stradonitz Alchemistische Schwindler und Abenteurer am Berliner Hofe, nämlich Thurneisser, Caetano, den Grafen von St. Germain, Cagliostro und – Casanova, bringt aber kaum Neues.

Paul Barth hat seine Aufsatzreihe: Die Geschichte der Erziehung in soziologischer Beziehung, deren Beginn wir hier bereits erwähnten, in der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie Bd. 28, Heft 3 und 4 abgeschlossen. Er führt überzeugend den Nachweis eines Zusammenhanges zwischen den gesellschaftlichen Verhältnissen einerseits und der Organisation und dem Charakter der Erziehung andererseits, beschränkt sich allerdings auf das Altertum.

Analekten zur Schulgeschichte des Mittelalters veröffentlicht M. Manitius in den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 16. Jahrg., H. 1. Es sind zunächst Beiträge zur Überlieferungsgeschichte mittelalterlicher Schulautoren (nach Bibliothekskatalogen) und zwar des Alexander de Villa Dei, des Eberhard von Béthune, des Eberhardus Alemannicus und des Theodulus. Weiter wird ein philosophisch-philologischer Schultraktat des 13. Jahrhunderts behandelt und zum Abdruck gebracht.

Beachtung verdient C. Borchlings Aufsatz: Literarisches und geistiges Leben im Kloster Ebstorf am Ausgange des Mittelalters (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1905, 4).

Universitätsgeschichtliche Beiträge veröffentlichten G. Müller, Die Visitationen der Universität Leipzig zur Zeit des 30jährigen Krieges (Neues Archiv für Sächs. Gesch. und Altertumsk. 27, 1/2) und H. Mayer, Zur Geschichte und Statistik der Universität Freiburg i. Br. im 17. Jahrhundert (Alemannia N. F. 6, 4).

In dem *Journal asiatique* 10^e série, t. V, no. 1 (janv./févr. 1905) findet sich eine gründliche Studie von Édouard Chavannes über chinesische Bücher vor Erfindung des Papiers (*Les livres chinois avant l'invention du papier*). Die Bücher sind meistens Bündel von Bambusplättchen gewesen; daneben benutzte man viereckige Holztafeln (für offizielle Schriftstücke und niemals zu Büchern zusammengefaßt) sowie Seide, letztere aber wohl erst nach Erfindung des Pinsels (um 210 v. Chr., vorher benutzte man einen Bambusstift). Es handelt sich dabei aber um Seidenstoffe, nicht um Papier aus Seide.

August Andreae gibt in seinem Aufsatz: *Hausinschriften aus deutschen Städten und Dörfern* (*Globus* 89, Nr. 12) eine Sammlung von ihm aufgezeichneter Inschriften des 16. und 17. Jahrhunderts namentlich aus Nordwestdeutschland. Da er neben dem Inhalt auch die Form betont, druckt er die Inschriften möglichst getreu nach dem Original.

In der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde in Berlin Jahrg. 16, H. 1 und 2 berichtet O. Lauffer in höchst anziehender Weise und mit treffendem Urteil über Neue Forschungen über die äußeren Denkmäler der deutschen Volkskunde: volkstümliche Bauten und Geräte, Tracht und Bauernkunst. Besonders wertvoll ist die Art, wie Lauffer selbständig auf zu lösende Aufgaben hinweist, befestigt, was zur Lösung derselben geschehen ist.

Nicht unwichtig ist die Arbeit Schweistahls: *Histoire de la maison rurale en Belgique et dans les contrées voisines* (*Annales de la Société d'archéologie de Bruxelles* 19, 3/4).

Piero Giacosa's Publikation: *Inventario dei Beni Mobili di Bianca di Monferrato* (*Miscellanea di Storia italiana* S. III, T. XI, p. 227/63) gibt einen Einblick in die Art des Hausrates eines Schlosses zu Anfang des 16. Jahrhunderts.

Die Geschichte des Tanzes bleibt andauernd (vgl. die Mitteilungen des vorigen Heftes) ein beliebtes Thema. Wir erwähnen die Beiträge von Marcella A. Hincks, *The dance in ancient Greece* (*The Nineteenth Century and after* 1906, March) und E. Herdies, *Document pour l'histoire de la danse* (*Samedi* 1905, no. 44).

Über *Servantes et serviteurs d'autrefois* (16^e, 17^e et 18^e siècles) handelt Achille Behaegel (*Annales du cercle archéolog. du pays de Waes* t. 23, 2).

Erhebliches Interesse hat G. Des Marez' Arbeit: *Les luttes sociales à Bruxelles au moyen âge* (*Revue de l'Université de Bruxelles* 1905/6, no. 4/5).

v. Bardeleben handelt über das Kriegswesen in der Mark Brandenburg zur Zeit von Kurfürst Joachim I. (*Forschungen zur Brandenburg. u. preuß. Gesch.* 18. Bd., 2. Hälfte).

In den Mitteilungen des Vereins f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen Jg. 44, Nr. 3 beginnt F. Pick Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte

der Stadt Prag im Mittelalter zu veröffentlichen und behandelt zunächst das Prager Ungeld im 14. Jahrhundert.

Ein schon früher von ihm als wichtig betontes Thema hat Aloys Schulte behandelt: Die Wolle als Befördererin der wirtschaftlichen Blüte Italiens (Atti del Congresso Internazionale di Scienze storiche Vol. III).

Kurz erwähnt sei E. Mottas Beitrag: Per la storia della coltura del riso in Lombardia (Archivio storico lombardo 4, 8).

In dem Jahresbericht des Vereins für Gesch. der Stadt Nürnberg, 28. Vereinsjahr, beginnt Mummenhoff eine Geschichte der Nürnberger Stadtweiher und ihrer Bewirtschaftung und beschäftigt sich zunächst nach den Stadtrechnungen mit dem weitaus bedeutendsten, dem Pillenreuther Weiher, bis zum Jahre 1518.

Ebenda behandelt Mummenhoff ein von ihm bereits in seinem „Handwerker in der deutschen Vergangenheit“ (Monographien zur deutschen Kulturgeschichte) näher erörtertes Thema: Freie Kunst und Handwerk in Nürnberg. Auch das Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1906, 3 bringt diesen Vortrag, der das Wesen der freien Kunst, d. h. des nicht organisierten Handwerks, und ihr Verhältnis zu dem geschlossenen Handwerk eingehend darlegt und die freie Kunst als Vorstufe zu diesem hinstellt.

Über gewerbliche Verhältnisse in der ehemaligen Herrlichkeit Burtscheid handelt H. Schnock (Aus Aachens Vorzeit 18, S. 34/60); Hagedorn berichtet über Archivalien der Hamburgischen Zünfte im Staatsarchiv (Mitteilungen des Vereins f. Hamburg. Gesch. Jg. 24, Bd. 8, S. 513/7); ebenda (S. 517/36) trägt H. Nirrnheim Zur Geschichte der Bäckerei in Hamburg bei; Wäschke behandelt im Zerbster Jahrbuch Jg. 1 die Zerbster Innungsbrüderschaften.

Aus dem Giornale storico 1906, 1/3 sei eine Arbeit von A. Bozzo erwähnt: L'industria e commerci in Sestri Ponente.

Beachtenswert ist die Arbeit Behrmanns über die niederdeutschen Seebücher des 15. und 16. Jahrhunderts (Mitteilungen der geograph. Gesellschaft in Hamburg 21).

Axel Niensens Arbeit: Dänische Preise 1650—1750 (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III. F., Bd. 31, H. 3) ist die stark verkürzte Wiedergabe einer größeren Preisschrift. Mit Recht betont der Verf., von wie vielseitigem Interesse die geschichtliche Preisstatistik ist.

Zur Geschichte der Krankheiten tragen die Arbeiten von F. Buret, Documents du 13^e siècle relatifs à la syphilis (Comptes rendus du congrès des sociétés savantes en 1905 [Sciences]) und S. Salomone-Marino, La peste in Palermo negli anni 1624—1626 (Archivio storico siciliano 30, 2/3) bei.

In eingehender und quellenmäßiger Weise behandelt A. Wiedemann in seiner Arbeit: Mumie als Heilmittel (Zeitschrift d. Vereins

für rheinische und westfälische Volkskunde 1906, 1) die tausendjähri-
 Anwendung der Mumie in der Heilkunde. Der Ursprung derselben
 ist die orientalische Verwendung des Asphalts als Heilmittel. Asphalt
 wurde auch bei der Einbalsamierung der Leichen in Ägypten gebraucht,
 diese wurden dann nach dem persischen Wort für Asphalt (*Mum*)
 bezeichnet. Ihre entsprechende Verwendung begünstigte der Glaube an
 die zauberische Wirkung von Teilen menschlicher Leichen. Im Orient
 gebrauchte man sie als Heilmittel bis ins 16. Jahrh., im Abendland bis in
 die neueste Zeit, und es knüpften sich an diesen Aberglauben auch ge-
 lehrte Streitigkeiten.

R. Weser, Vom Medizinalwesen der Reichsstadt Omdü-
 vom 14. bis zum 19. Jahrh. (Diözesan-Archiv v. Schwaben 23) bezieht
 sich auf ein größeres Werk von Wörner.

Loth handelt im Korrespondenzblatt des Allg. Ärztl. Vereins v.
 Thüringen 33, S. 401/12 u. 476/91 über Medizinalwesen, ärztlichen
 Stand und medizinische Fakultät bis zum Anfang des 17. Jh.
 in Erfurt und gibt ebenda, S. 509/26 weitere Nachrichten für die Zeit
 von 1643—1700.

Erwähnt sei noch die Abhandlung von Roth über das Barbieramt
 in Oldenburg (Jahrbuch f. d. Geschichte d. Herzogt. Oldenburg 13).

Die Mannheimer Geschichtsblätter 1905, Nr. 7 bringen Dr. Mais
 (eines Mannheimer Arztes) Sendschreiben über den Gebrauch und
 Mißbrauch der Rheinbäder 1778, in dem gegenüber den damals
 Mode gewordenen Flußbädern zur Vorsicht gemahnt wird.

Das deutsche Rechtswörterbuch. In den Sitzungsberichten
 der Berliner Akademie berichtet Heinrich Brunner alljährlich über den
 Stand der Arbeiten am Wörterbuch der deutschen Rechtssprache. Da
 dieses nicht nur für Rechtshistoriker und Philologen, sondern auch für
 die allgemeine Geschichte, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte von der
 größten Bedeutung ist, so sind einige Worte hierüber an dieser Stelle
 vielleicht von Interesse.

Das Bedürfnis nach einem Werke, in dem die deutschen Rechts-
 ausdrücke aller Zeiten und Mundarten gesammelt und erklärt sind, ist
 wohl bei allen Studien auf historischem Gebiete ein lang und lebhaft
 empfundenes. Die bereits vorhandenen Glossare und Wörterbücher sind
 teils recht veraltet¹⁾ und lückenhaft, oder sie berücksichtigen die recht-
 liche Bedeutung der Ausdrücke zu wenig; andere bringen überhaupt
 keine Erklärungen, oder sie beschränken sich der Natur der Sache nach
 zeitlich, örtlich oder sachlich auf ein begrenztes Gebiet, wie z. B. die oft
 vorzüglichen Register der Urkundenausgaben. Du Cange berücksichtigt
 das deutsche Sprachgut erst in zweiter Linie.

¹⁾ Ganz abgesehen davon, daß sich in den letzten Jahrzehnten infolge der großen
 Zahl von dankenswerten Quellenausgaben unsere Kenntnis des alten Wortschatzes außer-
 ordentlich erweitert hat.

Bereits 1893 hat Heinrich Brunner auf dieses Bedürfnis nach einem deutschen Rechtswörterbuche hingewiesen und bereits ausgesprochen, welche Förderung der historischen Forschungen durch ein derartiges Unternehmen zu erwarten sei. Die Berliner Akademie der Wissenschaften nahm sich dieses Planes an, das Kuratorium der Hermann und Elise geb. Heckmann Wentzel-Stiftung stellte Mittel hierzu zur Verfügung, und 1896 bildete sich eine Kommission, die aus den Professoren v. Amira (München), Brunner, Dümmler, Gierke, Weinhold (Berlin), Frensdorff (Göttingen) und Schroeder (Heidelberg) bestand. Heute sind in der Kommission die Professoren Brunner, Gierke, Frensdorff, Huber (Bern, als Vorsitzender der seit 1900 bestehenden Schweizer Kommission), Roethe (Berlin), Schroeder und Freih. v. Schwind (Wien, als Vorsitzender der 1903 ins Leben getretenen österreichischen Kommission). Den Vorsitz führt Brunner, die Leitung der praktischen Arbeiten liegt in den Händen Schroeders. Als Hilfsarbeiter standen, bezw. stehen letzterem zur Seite: 1898—1901 Prof. R. His (jetzt in Königsberg), 1901—1904 Dr. jur. et phil. H. Rott, seit 1901 Dr. phil. G. Wahl, seit 1903 Privatdozent Dr. jur. L. Perels und seit 1905 der Unterzeichnete.

Die leitenden Grundsätze bei der Arbeit sind kurz folgende: Es werden alle Rechtsausdrücke (als solche gelten auch Rechtssymbole, Münzen und Maße) des deutschen Sprachgebietes vom Beginn der Aufzeichnungen bis um das Jahr 1750 gesammelt. Auch die angelsächsischen, friesischen und langobardischen Wörter werden aufgenommen; der skandinavische Wortschatz wird nur zur Etymologie gemeingermanischer Ausdrücke herangezogen. Aufzeichnungen in lateinischer Sprache werden ebenfalls verwertet, jedoch daraus bloß die eingestreuten germanischen Wörter notiert: z. B. ‚jus quod vulgariter dicitur spitzreht‘ oder ‚gualdemanus‘. Vor allem gilt es, die gesamten Rechtsaufzeichnungen älterer Zeit zu exzerpieren, weiter werden aber auch Urkunden und andere Nebenquellen der Rechtserkenntnis verarbeitet.

Die Fülle des Materiales erfordert eine große Zahl von Mitarbeitern, und es sind auch erfreulicherweise Juristen, Historiker und Philologen im Deutschen Reich, in Österreich, in der Schweiz, in den Niederlanden und in Belgien dafür gewonnen worden. Wie den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften ¹⁾ zu entnehmen ist, sind bereits sehr viele Quellen erledigt, doch ist begrifflicherweise noch ein reichlicher Stoff zu bewältigen, so daß weitere Meldungen zur Mitarbeit sehr willkommen sind. ²⁾ Diejenigen Forscher, welche dem Werke Interesse schenken, aber infolge Berufspflichten und anderer Arbeiten nicht in der

¹⁾ Die Wörterbuchberichte werden auch abgedruckt in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte (germ. Abt.).

²⁾ Diesbezügliche Zuschriften wollen an Geheimrat Prof. Dr. Richard Schroeder, Heidelberg, Ziegelhäuser Landstraße Nr. 19 gerichtet werden, worauf Zusendung einer Instruktion und Zuteilung einer Quelle erfolgt. Betreffs österreichischer Quellen wolle man sich an Prof. Dr. Ernst Freih. v. Schwind, Wien XIII., Penzingerstraße 66 wenden.

Lage sind, in größerem Umfange mitzuarbeiten, können der allgemeine Sache dadurch außerordentlich schätzenswerte Dienste leisten, daß sie gelegentliche Funde dem Rechtswörterbuche zukommen lassen. Für diese gelegentliche Mitteilung von Notizen handelt es sich vornehmlich um solche deutsche Rechtsausdrücke und formelhafte Wendungen der Rechtssprache, die entweder überhaupt oder doch in dieser Zeit und Gegend selten vorkommen; insbesondere sind aber jene Ausdrücke sehr willkommen, die in den landläufigen Glossarien und Wörterbüchern nicht oder nicht in der gefundenen Bedeutung für jene Zeit und Gegend verzeichnet sind. Hierbei kommt gedrucktes und ungedrucktes Material in Betracht. Namentlich wird sich Anlaß bieten zu solchen gelegentlichen Beiträgen bei Archivstudien, Urkundenausgaben, lokalgeschichtlichen Untersuchungen und dergl. Auf diese Weise kommen Kenntnisse des Spezialforschers der Allgemeinheit in weitestem Maße zugute. Die zeitliche und räumliche Verbreitung von Rechtsausdrücken und Rechtseinrichtungen kann genauer festgestellt werden, viele bisher nicht genügend erklärte Wörter werden in ihrer Bedeutung erkannt, und der reiche Schatz unserer deutschen Rechtssprache erhält weiteren Zuwachs.¹⁾ Abgesehen von solchen buchstabengetreuen Quellenexzerpten wird sich unter Umständen Gelegenheit zu einer wertvollen Bereicherung des gesammelten Materials dadurch ergeben, daß Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu bereits vorhandenen Wörterbüchern dem Archive des Rechtswörterbuches bekannt gegeben werden.

Von der künftigen Einrichtung des Wörterbuches geben einige Probeartikel, die von Kommissionsmitgliedern verfaßt wurden, ein anschauliches Bild. So der Artikel ‚weichbild‘ (von R. Schroeder) in der Festschrift für den 26. deutschen Juristentag 1902, dann ‚makler‘ (von F. Frensdorff), ‚pflege‘ (von O. Gierke), ‚walraub‘ (von H. Brunne), ‚wize‘ (von G. Roethe) in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, 1906.

Dr. jur. Eberhard Frh. v. Künssberg.

¹⁾ Diese Beiträge bitten wir auf Oktavblätter des Kanzleipapieres (16 $\frac{1}{2}$ ×10 $\frac{1}{2}$ cm) quer zu schreiben mit Unterstreichung des Stichwortes und rechts mit Freilassung eines breiten Randes. Die betreffende Quellenstelle ist buchstabengetreu und in solcher Ausdehnung zu geben, daß sich die Bedeutung des Stichwortes möglichst unzweideutig erkennen läßt. Etwaige Erklärungen des Einsenders oder solche Notizen, die sich in der Ausgabe selbst finden, sind sehr erwünscht und mögen auf dem rechten Rande vermerkt werden mit Angabe des Urhebers der Erklärung. Ort, Jahr und Fundstelle (bei Büchern auch Bandnummer, Seite und Urkundennummer) sollen möglichst genau angegeben sein. Ferner wird um deutliche, lateinische Schrift gebeten. Auf Wunsch werden gedruckte Zettelformulare wie sie im Archive des Rechtswörterbuches (Heidelberg, Universitätsbibliothek) verwendet werden, jederzeit unentgeltlich zugesandt.

Bibliographisches.

- P. Lacombe*, La Psychologie des individus et des sociétés chez Taine, historien des littératures (étude critique). Paris (II, 382 p.) — *L. Stein*, Die Anfänge der menschlichen Kultur. Einführung in die Soziologie (Aus Natur und Geisteswelt. Bdch. 93). Lpz. (IV, 146 S.) — *A. Freiherr v. Schweiger-Lerchenfeld*, Kulturgeschichte. Werden u. Vergehen im Völkerleben. Lf. 1. Wien (48 S. 1 Taf.) — Weltgeschichte. Hrsg. v. *H. F. Helmolt*. 6. Bd., 1. Hälfte. Lpz. (296 S. 11 Taf. 4 Kart.) — *S. Tonuini*, La psicologia della civiltà egiziana. Torino (520 p.) — *J. Sundwall*, Epigraphische Beiträge zur sozialpolit. Gesch. Athens im Zeitalter d. Demosthenes (Beiträge z. alten Gesch. 4. Beiheft). Lpz. (VII, 94 S.) — *J. P. Mahaffy*, The progress of Hellenism in Alexander's empire. Chicago [1905] (VII, 154 S.) — *W. Pastor*, Der Zug vom Norden. Anregungen z. Studium der nord. Altertumskunde. Jena (104 S. 3 Taf.) — *K. Müllenhoff*, Deutsche Altertumskunde. 2. Bd. Neuer verb. Abdr., besorgt durch *M. Roediger*. Mit 4 Karten. Berlin (XXII, 416 S.) — Die Altertümer unserer heidn. Vorzeit. Hrsg. v. d. Direktion d. röm.-german. Centralmuseums in Mainz. V. Bd., 6. Heft. Mainz (S. 169–200, 6 Taf.) — *E. Michael*, Gesch. d. deutsch. Volkes v. 13. Jh. bis z. Ausg. d. Mittelalters. Bd. 4 (A. u. d. T.:) Kulturzustände d. deutsch. Volkes währ. d. 13. Jh. Buch 4: Deutsche Dichtung u. deutsche Musik währ. d. 13. Jh. Freiburg i. Br., (XXVII, 457 S.) — Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jh. Bd. 29: Die Chroniken der schwäb. Städte. Augsburg. 6. Bd. Lpz. (VII, 110 S.) — *F. Thudichum*, Die Stadtrechte v. Tübingen 1388 und 1493 (Tübinger Studien f. schwäb. u. deutsche Rechtsgesch. I, 1). Tüb. (VIII, 79 S.) — *Jul. Kuchler*, Chronik der Stadt Kaiserslautern 1566–1798 nach den Ratsprotokollen bearb. H. 1. Kaiserslautern (48 S. 1 Taf. 1 Pl.) — *R. Grünfeld*, Zur Gesch. d. Juden i. Bingen a. Rh. Festschrift. Bingen (84 S. 3 Taf.) — *Alfr. Börckel*, Aus der Mainzer Vergangenheit. Historische Schilderungen. Mainz (IX, 208 S.) — Beiträge z. Gesch. Eisenachs. XIV: *H. Peters*, 1. Der Moseberg, 2. Weinstraße u. Wiegardt, 3. Der Pulverturm, 4. Der Cläs-Kley-Stein. Eisenach (IV, 35 S.) — Codex diplomat. Lusitiae

superioris III, enth. die ältesten Görlitzer Ratsrechnungen bis 1419. Hrsg. v. R. Jecht. H. 1. 1375(1337)–1391. Görlitz (X, 184 S.) — A. Ackermann, Gesch. d. Juden in Brandenburg a. H. Berlin (IX, 224 S.) — F. Holtze, Geschichte der Stadt Berlin (Tübing. Studien f. schwäb. und deutsche Rechtsgesch. I, 3). Tübingen (IX, 146 S.) — P. Clauswitz, Die Pläne v. Berlin u. d. Entwicklung des Weichbildes. Festschrift. Berlin (VI, 135 S.) — F. Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar (Hansische Geschichtsquellen. Bd. 3). Lpz. (XVI, 411 S.) — J. Kaufmann, Gesch. d. Stadt Deutsch-Eylau (Quellen u. Darstell. z. Gesch. Westpreußens. 4). Danzig (XII, 220 S. 2 Pl.) — Lor. Leitgeb, Zeiten und Bräuche. Jugenderinnerungen aus dem Tiroler Volksleben. Münster (153 S.) — Th. de Quervain, Kirchl. u. soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation (1528–1536). Bern (XIV, 288 S.) — H. Kasser, Das Bernbiet ehemals und heute. II. Mittelland. 1. Zwischen Aare u. Stockhornkette. Bern (II, 120 S. 1 Taf.) — W. van Ravesteyn, Onderzoekingen over de economische en sociale ontwikkeling van Amsterdam gedurende de 16^e en het eerste kwart der 17^e eeuw. Amsterdam (XI, 377 p. 4 tab.) — G. Willemsen et E. Dilis, Un épisode de la lutte économique entre les villes et le plat pays de Flandre dans la seconde moitié du 18^e s. Saint Nicolas (53 p.) — E. Gilliat-Smith, The story of Bruges. Illustr. by E. Calvert and H. Railton. Lond. (XIII, 418 p.) — Chronicles of London. Edited by Ch. Lethbridge Kingsford. London (416 p.) — W. Beasant, Mediaeval London. Vol. I. Historical and social. Lond. (430 p.) — J. Holden Macmichael, The story of Charing Cross and its immediate neighbourhood. London (360 p.) — J. Potter Briscoe, Bypaths of Nottinghamshire history. Nottingham. — R. Brown, Notes on the Earlier History of Barton-on-Humber. Vol. I. To. A. D. 1154. Lond. — M. J. Bonn, Die englische Kolonisation in Irland. 2 Bde. Stuttg. (IX, 397; III, 321 S.) — Les Jurades de la ville de Bergerac, tirées des registres de l'hôtel de la ville par G. Charrier. T. 9 (1653–1670), 10 (1671–1688), 11 (1689–1736). Bergerac (XV, 398; XV, 408; 436 p.) — Gaetano Imbert, La vita fiorentina nel seicento secondo memorie sincrone (1644–1670). Firenze (VIII, 307 p.) — Albino Caffaro, Pineroliensia; contributo agli studi storici su Pinerolo ossia vita pinerolese, specialmente negli ultimi due secoli del medio-evo. Opera postuma. Pinerolo (XXI, 361 p.) — O. Montelius, Kulturgesch. Schwedens v. d. ältesten Zeiten b. z. 11. Jh. nach Christus. Lpz. (V, 336 S.) — A. Hackmann, Die ältere Eisenzeit in Finnland. I. Die Funde a. d. fünf ersten Jahrhunderten n. Chr. Text u. Atlas. Helsingfors (Leipzig) (III, 377 S. 1 Karte 22 Taf.) — A. Radischtschew, Reise von Petersburg nach Moskau (18. Jahrh.). St. Petersburg 1906. (Russ.) — Conr. Keller, Die deutschen Kolonien in Südrußland. Ein Überblick der Kulturentwicklung derselben im Verlaufe von 100 Jahren. 1. Bdchen. Odessa (XI, 308 S.) — Mich. Hruševskýj, Gesch. d. ukrainischen (ruthenischen) Volkes. Bd. I. Urgesch. d. Landes

u. des Volkes. Anfänge des Kijever Staates. Übers. a. d. 2. ukrain. Ausg. Lpz. (XVIII, 754 S. 1 Karte.) — *W. Filchner*, Das Kloster Kumbum in Tibet. E. Beitrag zu seiner Gesch. Berlin (XIV, 164 S. 39 Taf. 3 Kart.) — *Tr. Edwards*, Our country, historic and picturesque: a complete story of its development and progress from the first discovery by the Northmen to the present time. Detroit (13, 491 p.) — *L. Lallemand*, Histoire de la charité. T. III. Le moyen-âge (du Xe au XVI^e siècle). Paris (375 p.) — *E. Westermarck*, The origin and development of the moral ideas. Vol. I. London. — *H. Böös*, Gesch. d. Freimaurerei. E. Beitrag z. Kultur u. Literatur-Gesch. d. 18. Jh. 2. vollst. umgearb. Aufl. Aarau (VII, 429 S.) — *H. Ch. Lea*, A history of the inquisition of Spain. Vol. I. New York. — *K. Knortz*, Was ist Volkskunde und wie studiert man dieselbe? 3. Aufl. Jena (V, 211 S.) — *Th. Walter*, Sagen a. d. Oberelsaß. Colmar i. E. (35 S. 4 Taf.) — *L. Thorndike*, The Place of Magic in the Intellectual History of Europe (Columbia University Studies in Hist., Economics and Public Law. XXIV, 1). New York. (107 S.) — *M. Marquard*, Die pessimistische Lebensauffassung des Altertums. Diss. Erlangen (34 S.) — *Frz. Strunz*, Über die Vorgeschichte u. d. Anfänge der Chemie. Eine Einleitung i. d. Gesch. d. Chemie des Altertums. Wien (VII, 69 S.) — *G. Roethe*, Humanist. und nationale Bildung, eine histor. Betrachtung. Berlin (35 S.) — *F. Seiler*, Gesch. d. deutsch. Unterrichtswesens. I. II. (Sammlung Göschen 275/6). Lpz. (116, 122 S.) — *Frz. Weigl*, Die Schulzustände Bayerns b. seiner Erhebung z. Königreich. (Pädag. Zeitfragen II, Heft 7.) München (64 S.) — *H. Th. Kimpel*, Gesch. d. hess. Volksschulwesens v. s. ersten Anfängen b. z. J. 1800. Cassel (VII, 380 S.) — *A. Wasner*, Schweidnitzer Schulwesen v. 13. Jh. bis z. Gegenw. Beitr. z. Schulgesch. Schlesiens. Als Mskr. gedruckt. Schweidnitz (49 Bl.) — *V. Hantzsch*, Dresdner auf Universitäten vom 14. b. z. 17. Jh. (Mitteil. d. Ver. f. Gesch. Dresdens. H. 19.) Dresden (III, 112 S.) — *H. Fernow*, Das Royal College of Physicians in London. E. Beitr. z. engl. Kulturgesch. Festgabe. Hamburg (19 S.) — *Ja. Jesse Burns*, Educational history of Ohio; a history of its progress since the formation of the State. Columbus. — *E. Gordon Duff*, A century of the English book trade: short notices of all printers, stationers, bookbinders and others connected with it from the issue of the first dated book in 1457 to the incorporation of the Company of Stationers in 1557. London (26 u. 200 p.) — *O. Wettstein*, Die Tagespresse vor 100 Jahren. Rathaus-Vortrag. Zürich (24 S.) — *T. Schiess*, Briefe aus der Fremde von e. Zürcher Studenten der Medizin (Dr. Georg Keller) 1550–1558. (Neujahrsblatt hrsg. v. d. Stadtbibliothek Zürich auf d. J. 1906.) Zürich (38 S. 1 Taf.) — *Liebesbriefe berühmter Männer u. Frauen: H. v. Kleist an seine Braut* (119 S.) — *Lenau an Sofie Löwenthal* (136 S.) — *Napoleon an Josefine* (142 S. 7 Taf.) — *George Sand an Alfred de Musset* (94 S. 10 Taf.) — *Schiller an Lotte* (120 S. 7 Taf.) Wien. — *Paul Beckmann*, Korveyer und Osnabrücker

Eigennamen des 9. bis 12. Jh., ein Beitrag zur altsächs. Dialektforschung. Diss. Münster (99 S.) — *E. H. Lind*, Norsk-isländska dopnamn och fingerade namn från medeltiden. Samlade ock utgifna. H. 1. Uppsala (Sp. 1–160). — *O. Hellig*, Die Ortsnamen des Großherz. Baden gemeinfaßlich dargestellt. E. Beitrag z. Heimatkunde. Karlsruhe (X, 157 S.) — *G. Glotz*, Études sociales et juridiques sur l'antiquité grecque. Paris. — *J. A. Mackinnon*, A history of modern liberty. Vol. I. Introduction, Origins, the Middle ages. Vol. II. The age of the Reformation. London. — *G. Schuster*, Die geheimen Gesellschaften, Verbindungen u. Orden. 2 Bde. Lpz. (X, 558; VI, 584 S.) — *G. Paston*, Social caricature in the eighteenth century. With illustr. London (158 p. Fol.) — *Isid. Del Lungo*, La donna fiorentina nel buon tempo antico. Firenze (301 p.) — *W. Nowack*, Liebe u. Ehe im deutschen Roman zu Rousseaus Zeiten, 1747–1774. E. Studie z. 18. Jh. Bern (124 S.) — *J. Nash*, The mansions of England in the olden time. Consisting in 104 views, depicting the most characteristics features of the domestic architecture of the Tudor age, and also illustr. the costumes, habits and recreations of our ancestors, with explanatory text. 2. ed. Reissued after the orig. work, publ. i. London 1839–49. Berlin (104 Taf. XVI S.) — *L. Caroline Ransom*, Studies in ancient furniture. Couches and beds of the Grecs, Etruscans and Romans. Chicago [1905] (128 p. 30 pl.) — *J. Berthelé*, Enquêtes campanaires. Notes, Études et Documents sur les cloches et les fondeurs de cloches du VIII^e au XX^e siècle. Montpellier (XVI, 759 p.) — *Kretschmer u. Rohrbach*, Die Trachten der Völker. 3. Aufl. H. 1. Leipzig (16 S. 3 Taf.) — *G. Buss*, Das Kostüm in Vergangenheit und Gegenwart (Sammlung illustr. Monographien 17). Bielefeld (172 S.) — *H. Druith*, A manual of costume as illustrated by monumental brasses. London. — *D. C. Calthrop*, English Costume. Vol. I. Early English. London. — *Historic Dress, 1607 to 1800*. Introduction by *E. Mc. Clellan*, illustr. by *S. B. Steel*. London. — *Th. Schvindt*, Finn. Volkstrachten. 16 Farbdruck-Bilder nebst Erläut. Helsingfors (VI, 20 S.) — *H. Vever*, La bijouterie française au XIX^e siècle (1800–1900). T. 1^{er}: Consulat; Empire; Restauration; Louis-Philippe. Paris (389 p.) — *E. Neumann*, Söldner (soudoyer) im Mittelalter nach den französ. (u. provenzal.) Heldenepen. Diss. Marburg (102 S.) — *G. Verdène*, La Torture, les Supplices et les Peines corporelles, infamantes et afflictives dans la justice allemande (étude historique). Paris (380 p.) — *A. Souchon*, Les Théories économiques dans la Grèce antique. Paris (209 p.) — *H. Gummerus*, Derömische Gutsbetrieb als wirtschaftl. Organismus nach den Werken des Cato, Varro u. Columella. (Beiträge zur alten Gesch. 5. Beiheft.) Lpz. (VIII, 100 S.) — *A. Orth*, Die Landwirtschaft z. Zeit Thaers u. i. naturwissenschaftl. Jahrh. Festrede. Berlin (23 S.) — *Kümmerlen*, Z. Gesch. d. Landwirtschaft auf der Leutkircher Heide. Diss. Tübingen (70 S. 2 Kart.) — *Gertr. Dyhrenfurth*, Ein schles. Dorf u. Rittergut. Gesch.

Kunsth Handwerk. Stuttgart (202 S. 1 Taf.) — *H. Fasbender*, Geschichte der Geburtshilfe. Jena (XVI, 1028 S.) — The Hearst Medical Papyrus. Hieratic Text in 17 Facsimile Plates in Collotype with introduction and vocabulary by *George A. Reisner*. (Univ. of California Publications. Egypt. Archæol. Vol. I.) Leipzig (4 Bl. 48 S. 17 Taf.) — *J. Barrant*, Promenade d'un médecin à travers l'histoire. Paris (263 p.) — *P. Delaunay*, Le Monde médical parisien au 18^e siècle. Paris (LXXXIV, 460 p.) — *F. E. Boutineau*, Mémoires de chirurgiens de Touraine (XVI^e, XVII^e et XVIII^e siècle). (Extr. du Bull. de la Soc. Pharmac. d'Indre-et-Loire.) Tours (36 p.) — *A. v. Salten*, Heilwirkung und Aberglauben. Ein kulturgesch. Überblick. Lpz. (19 S.) — *G. Schmidt*, Mieser Kräuter- u. Arzneienbuch. (Beiträge z. deutsch-böhm. Volkskunde. V, 3.) Prag (XIV, 67 S.) — *Ad. Fonahn*, Orm og ormmidler i nordiske medicinske skrifter fra middelalder (Videnskabs-Selskabets Skrifter V. Math-Naturw. Kl. 1905, Nr. 6). Christiania (43 S.) — Geschichtl. Überblick über die Kranken-, Irren- und Siechenfürsorge im Herzogtum Sachsen-Altenburg. Altenburg (60 S.) — *C. Lawrence*, History of Philadelphia almshouses and hospitals from the beginning of the 18th to the ending of the 19th centuries. Philadelphia (398 S.)

Diesem Heft liegt eine Prospektbeilage der Firma Bibliographisches Institut
über kulturgeschichtliche Bibliothek bei.

REPETITORIUM

DER

DEUTSCHEN GESCHICHTE

NEUZEIT

im Anhang u. a.

Brandenburgisch-Preußische Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte

Praktisches Handbuch

Geheftet Mk. 3.50

Gebunden „ 4.—

Das vorliegende Repetitorium der neueren deutschen Geschichte will eine Fortsetzung des von U. Gaede und C. Brinkmann bearbeiteten Repetitoriums der deutschen Geschichte des Mittelalters (Berlin 1900, A. Duncker) sein und ist demnach im wesentlichen nach den in diesem Buche näher dargelegten Gesichtspunkten ausgearbeitet. Insbesondere ist auch hier darauf Wert gelegt, bei aller Knappheit und Prägnanz der Darstellung den Zusammenhang der einzelnen Ereignisse möglichst deutlich hervortreten zu lassen. Die besondere Berücksichtigung der brandenburgisch-preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte erschien bei der ausgiebigen Pflege, die diese Disziplin auch im geschichtlichen Unterricht der Universitäten heute findet, notwendig. Im Anhang sind die Quellenpublikationen und Darstellungen zur neueren deutschen Geschichte genannt, deren Kenntnis von jedem Studierenden erwartet werden muß.

MITTELALTER

Abriß der deutschen Geschichte von Beginn der Völkerwanderung bis zum Tode Maximilians I.

Zur Verfassungs- und Territorialgeschichte. Tabellen zur Entwicklung der bedeutendsten Territorialstaaten.

Synchronistische Tabelle der Kaiser und Päpste.

Bemerkungen zu den Quellen.

Geheftet Mk. 3.50, gebunden Mk. 4.—

Alexander Duncker, Berlin W. 35, Lützowstr. 43.

ARCHIV
FÜR
KULTUR-
GESCHICHTE

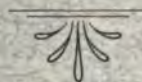
— — — — HERAUSGEBEN VON — — — —

PROF. DR. GEORG STEINHAUSEN

STADTBIBLIOTHEKAR UND VORSTEHER

DER MURHARDSCHEN BIBLIOTHEK

— DER STADT CASSEL. —



IV. BAND
4. HEFT

BERLIN · ALEXANDER DUNCKER VERLAG · 1906

Das

„Archiv für Kulturgeschichte“

erscheint jährlich in vier Heften in der Stärke von je etwa 8 Bogen zu
Preise von 12 Mark. Die Hefte werden zu Anfang jedes Vierteljah
ausgegeben.

Alle Manuskripte und lediglich auf den Inhalt der Zeitsch
bezüglichen Mitteilungen werden an den Herausgeber, Professor
G. Steinhausen in Cassel, Augustastraße 21, erbeten. Herausge
und Verlagsbuchhandlung ersuchen dringend darum, die Manuskripte
druckreifem Zustande einzuliefern, da nachträgliche größere Änderun
die Satzkosten erheblich verteuern, und die Herren Autoren damit bela
werden müßten.

Alle geschäftlichen Mitteilungen, wie Wünsche betr. ei
größere Zahl von Sonderabzügen, Anfragen betr. Honorar us
sind nur an die Verlagshandlung, Berlin W. 35, Lützowstraße
zu richten.

Beiträge werden mit 20 Mark für den Bogen honoriert.

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich im Januar und Juni.

Die Herren Mitarbeiter erhalten von ihren Beiträgen 10 Sond
abzüge mit den Seitenzahlen der Zeitschrift kostenlos. Eine größere A
zahl von Sonderabzügen kann nur nach rechtzeitiger Mitteilung ein
solchen Wunsches an die Verlagshandlung, Berlin W. 35, hergeste
werden. Diese werden mit 15 Pf. für den einzelnen Druckbogen od
dessen Teile berechnet.

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau
sind soeben erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen
werden:

König, Dr. Erich, Kardinal Giordano Orsini († 1438).

Ein Lebensbild aus der Zeit der großen Konzilien und des Humanis-
mus. (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte,
V. Band, 1. Heft.) gr. 8° (XII u. 124) M 3.—.

Sägmüller, Dr. Joh. Bapt., o. ö. Professor der Theologie
an der Universität Tübingen, **Die
kirchliche Aufklärung am Hofe des Herzogs Karl
Eugen von Württemberg (1744—1793).** Ein Beitrag
zur Geschichte der kirchlichen Aufklärung. gr. 8° (VIII u. 228) M 5.—.

Schmidlin, Dr. Joh., ehem. Direktor
der Anima, **Geschichte der deutschen
Nationalkirche in Rom S. Maria dell' Anima.**
Mit 30 Bildern. gr. 8° (XVIII u. 168) M 15.—; geb. in Leinwand
mit Lederrücken M 17.50.

Das Buch wird für keinen Gelehrten entbehrlich sein, der sich mit
dem Verhältnis Deutschlands zu Rom oder selbst nur der römischen
oder der vaterländischen Vergangenheit überhaupt befaßt; nicht minder
aber kann es allen gebildeten Laien, vorab denen, die Rom aus eigener
Anschauung kennen, als belehrende und angenehme Lektüre dienen.

Zur Deutung des „Hantgemal“.

Von ALOYS MEISTER.

Über die Frage nach der Bedeutung des Ausdrucks „Hantgemal“ in den mittelalterlichen Quellen waren die Akten geschlossen, seitdem 1852 H. Homeyer in seiner gründlichen und umfassenden Abhandlung: „Über die Heimat nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal“¹⁾ sein damals allgemein befriedigendes Urteil abgegeben hatte. Auch Waitz²⁾ hat im wesentlichen nur einige Stellen zur Ergänzung und Bestätigung dessen, was Homeyer geboten hatte, beigebracht. Erst in neuerer Zeit haben Heck³⁾ und Wittich⁴⁾ die Frage wieder aufgerollt, ohne zu einer einheitlichen Erklärung des Hantgemals zu gelangen.

Homeyer hat unter Hantgemal das Stammgut verstanden, gleichbedeutend mit odil, ein freies Gut als Wohnsitz, den er sich als einen Steinbau dachte, mit Wall und Graben umgeben. Das Stammgut = hantgemal besitzt der Älteste der Familie, aber auch andere Mitglieder haben in rechtlicher Beziehung daran Anteil. Hantgemal ist nicht jedes Gut, sondern ein ausgezeichnetes Gut, es begründet einen hervorragenden Stand des Besitzers, es beweist seine Freiheit und die Freiheit seiner Familienangehörigen. Das Hantgemal bezeichnet die Heimat und hat daher Folgen bezüglich des Mannesrechtes, nach dem der Besitzer des Hantgemals zu beurteilen ist; es ist aber die Lage des Hantgemals nicht unter allen Umständen maßgebend für die Dingpflicht und die Gerichts-

¹⁾ Abhandlungen der Berliner Ak. d. Wiss. Phil.-Hist. Klasse 1852, S. 17—104.

²⁾ Waitz, Verfassungsgeschichte V, A. 2, S. 509 ff.

³⁾ Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, S. 500 ff. — Derselbe, Die neue Hantgemaltheorie Wittichs in Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. IV, 2, S. 356 ff.

⁴⁾ Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit, ebenda IV, 1, S. 35 ff.

hörigkeit. Die Dingpflicht richtet sich nach dem Wohnsitz, nicht nach dem Ort des Stammgutes, und auch die Gerichtshörigkeit ist oft durch andere Faktoren bestimmt. Endlich dient nach Homeyer das Hantgemal zur Bezeichnung der Person, und hier faßt er es als äußeres Zeichen; das Hantgemal bezeichnet den Besitzer in der Zeit, in der es noch keine Zunamen gab; es ist sein sichtbares Handzeichen, wie später das Wappen für die Ritterbürtigen. Und den Übergang von *signum* zu der Bedeutung „Stammgut“ findet Homeyer dann darin, daß zuerst die Person dem Stammgut das Zeichen gibt, später aber das Haus der gebende Teil ist: die Person empfängt vom Haus das Zeichen.

Wittich wendet sich vor allem dagegen, daß Hantgemal ein unteilbares Stammgut einer Familie im Besitz des Ältesten gewesen sei,¹⁾ wie das Homeyer annahm. Er hält es für ein minimales Bauerngütchen im Besitz jedes Geschlechtsgenossen, das eine rechtserhebliche Bedeutung und zwar besonders die Kraft ständischer Legitimation hat. Hantgemal ist ihm ein freies Eigengut, das Beweisstück der Vollfreiheit des Besitzers.

Heck leugnet, daß Hantgemal die Bedeutung eines rechtlich erheblichen Eigengutes hat, und will es nur als Heimat im historischen Sinne gefaßt wissen.

Das sind unvereinbare Gegensätze!

Bei der ganzen Kontroverse und auch bei der Definition Homeyers ist es auffallend, daß alle Forscher vom Sachsen-
spiegel allein ausgehen, die dortigen Erwähnungen des Hant-
gemals mit großem Scharfsinn aus dem Zusammenhang des
Sachsenspiegels zu interpretieren suchen mit mehr oder
weniger Zuziehung einiger Urkundenstellen zum Beleg oder
näheren Erläuterung der aus dem Sachsenpiegel gewonnenen
Erkenntnis. Das ganze einschlägige Material ist also nach dem
Sachsenspiegel orientiert worden; und es ist bis heute, nach
50 Jahren, so gruppiert geblieben, wie es Homeyer gruppierte,
nur sind noch einige neue Belege hinzugekommen. Dadurch
erhielt man einen Querschnitt, den man mit einigen Stücken aus
früherer Zeit ausfügte, wenn man nicht ganz auf die Interpretati-
on

¹⁾ Ähnlich schon Zallinger, Schöffenbarfreie, S. 227 f.

er Vorzeit verzichtete. Homeyer, der am weitesten dabei gging, hat schon die Empfindung gehabt, daß das beichte Material ungleichartig ist, so daß er neben der Bedeutung gut auch die eines Zeichens anzunehmen genötigt war.

Aber der einzig richtige Weg, der zur Erfassung des ischen Begriffes vom Hantgemal und mithin auch in der retierung der Sachsenspiegel-Stellen zum Ziele führen kann, s heute noch nicht begangen worden, nämlich der, statt Querschnittes einmal den Längsschnitt zu führen. Es muß ganze Material einmal anders gruppiert werden, nach der ologischen und landschaftlichen Entwicklung des Begriffes. an dieses, so erkennt man bald, daß zwei Dinge zusammen- fen sind, die es gilt wieder auseinander zu lösen.

Es sind deutlich schon beim ältesten Auftreten zwei der ähnlich sehende Ausdrücke nachzuweisen, die an sich miteinander zu tun haben: der eine bezieht sich auf die itliche Zuständigkeit (Forum-Reihe), der andere deutet auf gnum, das äußere und körperliche Zeichen (Signum-Reihe). Stellen wir einmal die Stellen in ihrer chronologischen Folge men.

II. Jahrh. Glossa Keronis: ¹⁾ hantkiscrip edo hantmal = cirographum
I. Jahrh. Lex Salica, 2 Extravaganten. ²⁾

- a) Si quis quemlibet mallaverit ad servitium . . . qui in alia regione fuit natus aut longe infra patria et ille dicit, quod ipsius servus non sit et suam libertatem in suo anthmallo ³⁾ proportare possit, tum comes faciat illum dare wadium ad suam libertatem proportandam. Et si ille dixerit quod fideiussorem habere non possit, tradat eum comes in manus mallatoris, ut eum salva custodia inlesum ducat in anthmallo suo ad suam libertatem proportandam.
- b) Si quis aliquem ad servitium mallaverit et ille wadium dederit et fideiussorem posuerit aut [richtiger ut] anthmallo legitimo[s] in patria de ques est testes sue libertatia dare debeat, faciat tunc comes duas epistulas . . . et unam habeat ille qui mallat, alteram similem ille qui mallatur.

¹⁾ Homeyer S. 24. ²⁾ (ed. Behrend S. 165); (ed. Geffken S. 92, Erläuterungen; Homeyer S. 24 und 72 ff.

³⁾ Kern bei Hessels, Lex Salica § 297 hält anthmallus für eine schlechte Schreibung antmal. Das ist zweifellos unrichtig; aber hantmahal konnte zugrunde liegen, indem autende h in Italien, wo die Extravagante herkommt, fortfiel.

3. IX. Jahrh. 2 Heliandstellen.¹⁾

a) Betrifft die Schätzung unter Augustus nach Lucas 2, V. 3, 4.:
hiet man, that alla thea cilendum man iro odil, helidos iro
handmahal . . . Tho giuuet im óc mid is hiiuisca Joseph
the gódo, so it god mahtig uualdand uuelda, sóhta im thiu
uuanamon hem, thea burg an bethleem, thar iro beidero uuas
thes hilides handmahal.

(Man hieß, daß alle die fremden Leute ihr Odil suchten,
die Männer ihr Handmahal . . . Da ging auch mit seinem
Hause Joseph der Gute, wie es Gott der mächtige, allwaltende
wollte, suchte sich das berühmte Heim die Stadt zu Bethlehem,
wo ihr beider handmahal war.)

b) thar iudeono uuas . hereo endi handmahal endi hobidste-
di . grot gumskepi . grimmaro thioda.

(Wo der hehren Juden sowohl handmahal als Hauptstätte
war, ein großer Haufe grimmen Volkes.)

4. 925 Der nobilis vir Gaganhard übergibt dem Bischof proprietatem
suam in Isnagouue ad Paldrichesheim totam, quam habere visus
est, verum etiam quod premisit sibi particulam proprietatis, quod
hantthirmahili (wohl verlesen: hantkimahili) vulgo dicitur.²⁾
5. 927 Rhini, nobilissima femina, tradiert ihre Güter ad Holzhusen, quod
Wolfberti fuit, excepta lege sua quod vulgus hantigimali vocat.³⁾
6. 935 tradidit Uodolhardus ad Ergeltespach hobas VII . . . et omne
videlicet territorium, quod ibidem visus est habere exceptis in
unaquaque parte quam Celga vocamus iugeribus tribus et uno
curtili loco ad occidentalem partem, quod vulgo Hantkimahili
vocamus. Cetera omnia tradidit.⁴⁾
- 6 a Daran reihen sich chronologisch einige Stellen, die das Wort
hantgemal nicht enthalten, sondern principalis locus unde
originem duxerant 1122,⁵⁾ vorbehaltenes Gut 1103 und 1152,⁶⁾
locus principalis unde originem duxerunt 1153–56,⁷⁾ locus
nativitatis suae 1174,⁸⁾ die sich also alle auf das Stammgut beziehen.
7. 1180 Urkunde des Grafen Sigbot von Falkenstein:⁹⁾
Ne igitur posteros lateat suos cyrographum, quod teutonic
lingua hantgemalehe vocatur, suum videlicet et nepotum

¹⁾ Homeyer S. 44 und 47. Wittich S. 40. ²⁾ Homeyer S. 33, Nr. 4. ³⁾ Homeyer
S. 34, Nr. 5. ⁴⁾ Homeyer S. 33, Nr. 3. Wittich S. 39. ⁵⁾ Homeyer S. 35. Wittich S.
Heck S. 509. ⁶⁾ Wittich S. 45. ⁷⁾ Wittich S. 42. ⁸⁾ Wittich S. 42. Heck S. 510.

⁹⁾ Mon. Boica VII, S. 434 hantgemalchen. Homeyer S. 34 f., Nr. 6. Er verbesserte
handgemalde. Schmeller, Bayer. Wörterbuch, vermutete hantgemalehe. Inzwischen ist
Neudruck der Falkensteiner Urkunden erfolgt in H. Petz, Drei bayerische Traditionsbücher
aus dem 12. Jahrh. 1880. Er liest (S. 3) hantgemalehe. Vergl. auch H. G. Gengler,
Blick in das deutsche Rechtsleben Bayerns, S. 8 und 27 und Gengler, Beiträge
Rechtsgesch. Bayerns I, S. 176, 178.

suorum, filiorum scilicet fratris sui, ubi situm sit, ut hoc omnibus palam sit. Illud est nobilis viri mansus situs apud Giselbach in cometia Moesfurten et hoc idem obtinent cum eis Hunespergere et Pruchebergere.

De predio libertatis sue notum sit omnibus, qualiter actum sit, quomodo illud testimonio obtinuit coram Ottone Palatino situm apud Giselbach possidendum iure perenni, eo quod senior in generatione illa videatur.

8. XI. (?) oder XII. Jahrh. Die Vorauer Genesis:¹⁾
- | | |
|----------------------------|-------------------------------|
| daz sin dev drev geslahte | di andere frige lûte |
| dev gestent mit durnahte, | di tragent sich mit gûte, |
| eines das ist edele | di driten das sint dinestman, |
| die hant das hantgemahele, | also ich uirnommen han, |
| | darunter wurden knechte. |
9. XII. Jahrh. Die Kaiserchronik v. 7159f.:²⁾
- der site was sô getân,
ze Rome newas nich ein edel man,
er ne worhte ime ein hantgemaele
daz man immir von im sageze ze maere
10. um 1204. Wolfram v. Eschenbach: Parzifal 6, 17f.³⁾
- daz er in nicht gar verstieze
und im sîner landes lieze
hantgemaelde, daz man möhte sehn
dâvon der herre mueze gehn
sins namen und sîner vriheit
11. XIII. Jahrh. Drei Sachsenspiegelstellen:
- a) I, 51 § 4. Svelk scepenbare vri man enen sinen genot to kampe ansprikt, die bedarf to wetene sine vier anen unde sin hantgemal unde die to benomene, oder iene weigeret ime kampfes mit rechte.
- b) III, 26 § 2. In enen utwendigen richte ne antwerdet nen scepenbare vri man nemanne to kampe. In deme gerichte mut he antwerden, dar sin hantgemal binnen leget.
- c) III, 29 § 1 Nen scepenbare man ne darf sin hantgemal bewisen noch sine vier anen benûmen, he ne spreke enen sinen genot kampliken an. Die man mut sik wol to sime hantgemale mit sinem ede tien, al ne hebbe's under ime nicht.
12. 1280 Bayrisches Urbar:⁴⁾
- Argoltzingen I feodum habet preco de Sneitse a duce pro hantgemaehil. Secundum feodum servit XXII den. ratiponenses.
13. XIV. Jahrh. Glosse des Joh. v. Buch zum Sachsenspiegel⁵⁾ III, 26:
Unde hêt darumme syn hantgemal, dat heeder syne olderen met

¹⁾ Homeyer S. 36, Nr. 7. ²⁾ Homeyer S. 39, Nr. 9. ³⁾ Homeyer S. 37, Nr. 8.
Mon. Boica 36 a, S. 236. E. Mayer, Deutsche und franz. Verfassungsgesch. I, S. 47.
Homeyer S. 27.

der hant up dy hilgen tu deme rechte gesworen hebben unde *dat* sy des noch mal hebben, dat is warteiken an dem stule, dar sy up hir mede schepen sin. In I, 51 erklärt die Glosse das *Hantgemal* als richtstat, dar he geboren schepe is, und in III, 29 deutet sie: *hantgemal d. i. schepenstul*, dar he schepenbar vry to is.

Liest man diese Stellen in der chronologischen Folge, so kann man schon bei den beiden ältesten zwei ganz verschiedene Dinge feststellen: *hantmal* in der *Glossa Keronis* ist ein Zeichen, und *anthmallus* in der *Lex Salica* ist das Gericht, die Gerichtsstätte, *forum competens*.¹⁾ In den *Heliandstellen* ist offenbar ebenfalls nichts anderes gemeint als das *forum competens*. In den drei Stellen des zehnten Jahrhunderts handelt es sich um ein Eigengut, aber aus Nr. 4: *excepta lege*²⁾ *sua quod vulgus hantigimali vocat* geht hervor, daß dieses Gut rechtserheblich ist. Das *forum competens* hing an bestimmten Gütern; von diesen Gütern behält der Tradent sich eine *particula* vor, damit sein früheres *forum* ihm nicht verloren geht. Bei dem edlen Grafen Sigbot 1180 ist das rechtserhebliche Gut (*hantgemalehe*) ein *nobilis viri mansus*, es ist sein *predium libertatis* und begründet sein *forum competens* und zugleich das seiner Familienangehörigen. Man vergleiche damit die Stelle des *Sachsenspiegels*, die ausdrücklich von dem Zusammenhang zwischen Eigengut und Gerichtshörigkeit handelt.³⁾ Ein freier Mann kann sein Eigen hergeben; „jedoch soll er zurückbehalten eine halbe Hufe und ein Word (Hausplatz), auf dem man einen Wagen wenden kann.“ Davon soll er dem Richter Rechtes pfelegen.

Auch die Stelle der *Vorauer Genesis* ist völlig damit zu vereinbaren; sie unterscheidet den Stand der Grafen, die Richter

¹⁾ Sohm, *Reichs- und Gerichtsverfassung*, zieht es in Zweifel, ob *anthmallus* mit *Hantgemal* zusammenhängt, deutet aber *anthmallus* auf Stammgut, nicht Stammheimat. Die Bedeutung Stammgut paßt aber gar nicht zu dem Sinne der Stelle. Deshalb hat auch Homeyer *anthmallus* hier nicht mit Stammgut schlechthin, sondern mit der durch das Stammgut bestimmten Heimat erklärt. Mit Recht hält Geffken (*Lex Salica*, Erläuterungen S. 283) dem entgegen, daß dann in der ersten Extravagante (s. o. Nr. 2 b) *anthmallo legitimo patria* heißen würde in der rechten Heimat in der Heimat. Es muß also die Gerichtsstätte sein wie im *Capit. Ludwigs d. Fr.* in *legitimo sui sacramenti loco*.

²⁾ Schon Sigm. Adler (*Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich* S. 6) weist darauf hin, daß es bei den Vorbehaltsgütern einmal *lex* heißt; er hält dies zusammen mit anderem Vorbehaltsgut, bei dem die Notiz steht *pro libertate tuenda*, u. kommt zu dem Schluß, daß *Hantmal* Grundbesitz darstellt, der die Bedingung der Vorfreiheit ist. Das ist schon eine weitere Folge, zunächst ist er Bedingung des Gerichtsstandes.

³⁾ *Sachsenspiegel* I, 34 § 1. Vgl. Homeyer S. 4, Anm. 5; Heck, *Sachsenspiegel* S. 94–97; Wittich, *Altfreiheit und Dienstbarkeit*, S. 43 f.

sind, der Freien, die ein Gut bewirtschaften, und der Dienstmannen. Dabei ist gegen Homeyers Gleichsetzung von hantgemalehen = Stammgut zu bemerken, daß man nach seiner Deutung hier erwarten müßte: die hant ein hantgemahle; es heißt aber die hant das hantgemahle. Auch sollen durch hantgemahle und durch guot die beiden Stände der Edelen und der frigen lute charakterisiert und geschieden werden. Stammgut und Gut sind aber keine Gegensätze, Stammgut fällt unter den Begriff „Gut“; ein Freier konnte auch ein Stammgut haben wie der Edele, und andererseits der Edele konnte sich auch „mit guot tragen“ wie der Freie. Das Unterscheidende und das Charakteristische für den ersten Stand ist, daß er das Gericht hat.

Nun aber kommt im XII. und XIII. Jahrhundert eine Wandlung. Die Kaiserchronik (s. o. Nr. 9) sagt, daß zu Rom jeder Edele sich ein hantgemale bauete. Das ist zweifellos ein Palast; der Edele wollte dadurch bleibenden Ruhm ernten: daz man immir von im sagete ze maere. Das hat mit Gericht und Gerichtsstätte nichts zu tun; wir stoßen hier plötzlich auf die andere Entwicklungsreihe, die von hantgemal = cyrographum ausgeht (Signum-Reihe). Schon die Falkensteiner Urkunde 1180 (s. o. Nr. 7), die eigentlich das rechtserhebliche Gut meinte, hat auch einmal den Ausdruck cyrographum hineingespielt. Der Falkensteiner meinte im Grunde hantgemal in der Bedeutung: das Gut beweisendes Gut; beim Übersetzen in eine lateinische Urkunde hat er jedoch fehlgegriffen und den lateinischen Ausdruck für den anderen Begriff handmal erwischt. Immerhin zeigt die Stelle der Kaiserchronik, daß das Handzeichen, mit dem man die Grenze des Besitztums bezeichnete, das man zur Unterschrift benutzte und am Giebel des Wohnhauses anbrachte, eine innige Verbindung mit dem Wohnhaus eingegangen war, so daß das Wohnhaus selbst als das Wahrzeichen, das hantmal der Person gelten konnte.¹⁾

In Parzifal (s. o. Nr. 10) haben wir wieder den rechtserheblichen mansus nobilis viri, der die Freiheit beweist und der auch gleichzeitig den Namen gibt; also wieder Herüberschillern der Signum-Bedeutung.

¹⁾ Diesen Prozeß hat schon Homeyer vortrefflich veranschaulicht S. 84 ff.

Und dann kommen chronologisch die so viel umstrittenen Sachsenspiegelstellen. Sie fallen in eine Zeit, in der unter *handgemal* noch Gericht und *forum competens* verstanden wurde, in die aber auch von der Begriffsreihe *handmal* = *cyrographum* schon Verwechslungen herüberspringen. In I, 51 und III, 29 (s. o. Nr. 11 a und c) ist ganz deutlich der alte Begriff Gerichtsstätte gemeint.¹⁾ Was die Stelle III, 26 (s. o. Nr. 11 b) angeht, so scheint mir sehr beachtenswert die Lesart des Cod. Berol.: *dar he sin handgemal binnen hevet*. Sollte etwa diese Lesart Eikes richtige Worte wiedergeben, so ist auch hier nur die Bezugnahme auf das *forum competens* gegeben.²⁾ Indessen haben wir ja schon gesehen, daß die Gerichtszuständigkeit an ein Freigut gebunden war; es kann also auch bei der Lesart „*dar sin handgemal binnen leget*“ dieses rechtserhebliche Gut gemeint sein, das für das *forum duelli* maßgebend ist.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Spiegler daneben auch an das Wohnhaus mit dem Wahrzeichen am Giebel gedacht hat, das man *handmal* nannte, denn dieses Wohnhaus hat man naturgemäß auf dem den Gerichtsstand beweisenden Grundstück errichtet. Beides geht auf diese Weise ineinander über, das *handmal* ist die Stätte des Handgemals.

Der Satz „*al ne hebbe's under ime nicht*“ bleibt noch zu erklären. Hat der Spiegler an das rechtserhebliche Grundstück gedacht, so ist der Sinn des Satzes folgender: Es ist nicht nötig, daß der Schöffnbar auf diesem Grundstück sitzt; besitzt er es aber nicht, so muß er durch einen Eid beweisen, daß er an einem solchen Grundstück, das seinen Gerichtsstand bestimmt, Anteil hat. Aber die Deutung der Stelle muß nicht unbedingt das Grundstück zum Objekt haben, sie kann sich abstrakt auf das *forum competens* beziehen. Wenn er das richtige *forum* nicht unter sich hat, d. h. vor sich hat, sich darin befindet, wenn er durch seine Aufenthaltsort, Wohnsitz nicht sein eigentliches, für *kampflich*

¹⁾ In beiden Stellen handelt es sich um den Angreifer; er beweist seinen Gerichtsstand, um nachzuweisen, daß er ein Recht darauf hat, daß ihm der andere im Zweikampfe sich stellt. Durch den Gerichtsstand beweist er die Bürtigkeit. Der Einwand Homeys S. 29 ist nicht erheblich.

²⁾ Eine reine Tautologie ist es nicht, wenn man übersetzt: in dem Gericht muß antworten, wo er seinen Gerichtsstand, seine Zuständigkeit hat.

Ansprache zuständiges forum beherrscht, dann muß er durch Eid dieses sein forum competens beweisen.

In der folgenden Stelle (s. o. Nr. 12) wird einem Lehen¹⁾ die Qualität eines Hantgemals erteilt. Es kann hier die Frage aufgeworfen werden, ob es sich nicht um ein früheres Hantgemal handelt, das einst Freigut war und das jetzt als Lehen vergeben wird; mit einem so rechtserheblichen Gute wird man bei der Umwandlung in ein Lehen keine Dienste verknüpft haben. Aber näher liegt es, das Hantgemal hier in dem späteren Sinn aufzufassen, in dem von der anderen Bedeutung mal = signum her der durch ein Handzeichen ausgezeichnete Wohnsitz gemeint ist.²⁾

Die Glosse des Joh. v. Buch führt dann wieder einmal deutlich auf die Begriffsverwechslung von Handmal und Hantgemal. Unmöglich ist es nicht, daß das Handzeichen am Schöffensstuhl angebracht war und so die Brücke zwischen beiden Begriffen leicht zu schlagen war, wie ja auch die Errichtung des Handmals = Wohnsitz mit Hausmarke³⁾ auf dem Hantgemalsgrundstück zur Begriffsvermischung beitrug.

Und nun zum Schluß nur die kurze Andeutung, daß der von mir angenommenen doppelten Entwicklungsreihe auch der etymologische Beweis nicht fehlt.⁴⁾ Die einschlägigen Wörterbücher⁵⁾ belehren uns, daß der im anthmallus der Lex Salica liegende Begriff der Gerichtsstätte in hantmahal sich wiederfindet; freilich bringen sie aber auch die Verwirrung, indem sie,

¹⁾ Daß ein Hantgemal Lehen sein konnte, ist nur durch die späte Zeit dieser Urkunde zu erklären.

²⁾ Die Steuerfreiheit ist nicht das charakteristische Merkmal des hantgemal; außerdem ist diese Urkunde schon sehr spät. Sie stammt aus einer Zeit, in der das Hantgemal in seiner vollen Bedeutung und Wirkung sonst nicht mehr vorkommt. E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte I, S. 47, hält die Steuerfreiheit für das Kennzeichen des Hantgemals. Heck, Sachsenspiegel, S. 504, Anm. 1, spricht sich dagegen aus und hält es für „das mittelalterliche Gegenstück zu unserer modernen Dienstwohnung“. Vgl. auch S. Adler a. a. O. S. 8.

³⁾ Wie später an Stelle des Hauses mit dem Handzeichen die Burg mit dem Wappenbilde trat, das ist schon von Homeyer S. 98, S. Adler a. a. O. S. 35/6 und von Wittich a. a. O. S. 47 ausgeführt worden.

⁴⁾ Prof. F. Jostes hat mir mit seinen germanistischen Kenntnissen freundlichst ausgeholfen.

⁵⁾ Kiliani Dufflaei Etymologicum Sax., Sicambr. s. v. handmal hebt nur auf das Gericht bezügliche Bedeutungen hervor: forum competens, forum proprium, bannus scabinalis, iurisdictio in qua quis natus magistratu fungi potest, patritius magistratus q. d. signum iurisditionis sive dignitatis senatoriae manu iuratae a maioribus sive parentibus et ius manu admota iuratum vulgo binatus.

auf Homeyer zurückgehend, gleichzeitig Stammgut und Handzeichen darunter verstanden wissen wollen.

Hantmahal hängt zusammen mit mallum, mallare, hamallus, hamallare. Dagegen geht in hantmål das mål nicht auf mahal zurück, sondern auf ahd. mál (got. mēljan zeichnen, schreiben, malen). Lautlich sahen beide Formen sich sehr ähnlich, und so hat man sie später zusammengeworfen. Jedenfalls ist der Begriff Stammgut oder Gut überhaupt etymologisch weder mål noch mahal eigen, ist also bestimmt nicht ursprünglich in dem Ausdruck hantgemal enthalten.

Es verlohnt sich nun die etymologische Untersuchung¹⁾ noch im einzelnen durchzuführen; sie wird für unsere obige Ausführung einen weiteren Beweis liefern, für die Wörterbücher eine Korrektur.

Darum: Germanisten vor!

¹⁾ Homeyer hat die etymologische Beweisführung abgelehnt, aber er ging ~~von~~ abet von unrichtiger Voraussetzung aus.

Skizzen von der ehemaligen kursächsischen Armee.

Von BERNHARD WOLF.

I.

Werbung und Aushebung. Innere Verhältnisse.

Das deutsche Heerwesen hat im Laufe der Jahrhunderte mannigfache Wandlungen durchgemacht. Der Heerbann, der Auszug aller freien Männer zum Kampfe, zur Verteidigung des Landes, wurde im Mittelalter abgelöst durch das System der Lehnsfolge und der Ritterdienste. Die Heere dieser Zeit sind daher in der Hauptsache Reiterheere. Eine Wandlung vollzog sich wieder mit dem Niedergange des Rittertums und der Vervollkommnung der Schußwaffen; die Landsknechte erscheinen, Söldner, die aus dem Soldatenhandwerke einen Lebensberuf machten. Sie beherrschen das 15. und 16., zum großen Teil auch noch das 17. Jahrhundert, mit dem die Zeit der stehenden Heere beginnt. Kursachsen erhält ein solches im Jahre 1682

Quellen:

- v. Archenholz*, Gemälde der preußischen Armee vor und in dem Siebenjährigen Kriege.
Barthold, Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen.
Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert. 1. Bd.
Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici.
Erdmansdörffer, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen.
Exner, Kriegführung, Heerwesen und vaterländische Kriegsgeschichte.

durch Johann Georg den Dritten. Während die bisher in Gebrauch gewesenen Söldnerheere aller Länder in ihrer Zusammensetzung und ihren militärischen Einrichtungen eine fast völlige Übereinstimmung zeigen, entwickeln sich die stehenden Heere nach den Neigungen der regierenden Fürsten und dem einflussmaßgebender Persönlichkeiten eigenartig. Doch lassen sich mehrfach Einrichtungen finden, die bei den Heeren der verschiedenen Länder wiederkehren. Vor allem ist das alte Werbesystem weit in das 18. Jahrhundert hinein in vorherrschendem Gebrauch. Denn bei den damaligen wenig entwickelten Arbeits- und Verhältnisse erschien vielen das Kriegshandwerk als ein vorteilhafter Nahrungsweig, anderen, die mit ihren Hoffnungen und Unternehmungen gescheitert waren, als eine willkommene Zufluchtsstätte, Behörden, Eltern und Vormündern aber gar als eine zweckmäßige Besserungsanstalt. So finden wir in den damaligen Heeren neben tüchtigen Leuten, die aus Neigung Soldaten wurden, sehr viele höchst zweifelhafte Elemente: Faulenzer und Vagabunden, bankerott gewordene Kaufleute, leichtsinnige Schuldenmacher und sonstige Taugenichtse, die von der Polizei oder

Fleming, v., Der vollkommene teutsche Soldat. 1726.

Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit.

Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland. 1. Bd.

Fritsche, Corpus iuris militaris.

Hoffmann, Tobias, Codex legum militarium saxonis. 1763.

Iccander, Kurzgefaßtes Sächsisches Kernchronikon.

Liebe, Der Soldat in der deutschen Vergangenheit. Monographien zur deutschen Kulturgeschichte. 1. Bd.

v. Liebenroth, Fragmente aus meinem Tagebuche. 1791.

Loen, Der Soldat oder der Kriegsstand betrachtet als Stand der Ehre.

Regal, Reglement über ein kaiserliches Regiment zu Fuß. 1734.

Schmieder, Chur-Sächsisches Kriegs-Recht. 1768.

Schuster und Francke, Geschichte der sächsischen Armee.

Steinhausen, Geschichte der Deutschen Kultur.

Wenck, Deutschland vor hundert Jahren.

Ziekursch, Sachsen und Preußen um die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Außerdem mehrere Einzelmandate, die Exerzierreglements für die kursächsische Infanterie und Kavallerie, Geschichte und gegenwärtiger Zustand der kursächsischen Armee (Rangliste) 1785 und folgende Jahre.

ihren eigenen Angehörigen „zur Korrektioⁿ“ unter die Soldaten gesteckt wurden; selbst Gelehrte ohne Erwerb und Aussicht wählten den Kriegerstand aus Verzweiflung, um doch wenigstens ihr Leben zu fristen (Biedermann). Diese bunt zusammengewürfelte Soldatenschar, unter der nicht wenige durch brutale Gewalt zum Dienste gezwungen worden waren und sich daher nur widerwillig dem Zwange fügten, konnte natürlich bloß durch eine unbarmherzig strenge Kriegszucht in Gehorsam und bei den Fahnen gehalten werden. Was in nationalen Heeren die Ehre und die Vaterlandsliebe bewirken, das mußte hier fast ausschließlich durch die Furcht vor strengen, ja grausamen Strafen, mit denen jede Übertretung bedroht war, erreicht werden. Stockschläge waren an der Tagesordnung; vor ihnen fürchteten sich die Soldaten, wie man sagte, mehr als vor den feindlichen Kugeln. Auf schwerere Vergehen, besonders auf die häufig vorkommende Fahnenflucht, war als Strafe das Gassen- oder Spießrutenlaufen gesetzt, „das nicht selten den Tod, in der Regel gräßliche Körperverletzungen zur Folge hatte und in den Gepeinigten wie in den Peinigern jedes menschliche Gefühl abstu^mpfte“. Die Folge dieser unwürdigen Behandlung war, daß der gemeine Soldat allerorten Mißachtung begegnete und fast von jedermann gesellschaftlich gemieden wurde.

Auch das Offizierkorps zeigte sehr erhebliche Mängel. Es bestand, wenigstens in seinen höheren Rangstufen, fast ausschließlich aus Adligen, die es, pochend auf die Vorrechte ihrer Geburt, nur zu häufig unterließen, sich eine höhere Bildung anzueignen. „Ein großer Widerwille gegen alles Lernen wurde unter den Offizieren großgezogen. Gleichgültigkeit gegen alles Wissen, das nicht zum Handwerk gehörte, zeigte sich“ (Freytag). Selbst ein so vorurteilsfreier Mann wie Friedrich der Große vertrat bekanntlich die Ansicht, daß sich der Adlige ganz besonders zum Offizier eigne, „weil der Adel gewöhnlich Ehre hat“. Es sei zwar nicht zu leugnen, daß man auch bei Leuten ohne Geburt Verdienst und Talent finde, aber das sei selten. Es bestand infolgedessen eine große Kluft zwischen den Offizieren und den durchschnittlich geistig höher stehenden Bürgerlichen. Da von oben herab nichts geschah, diese Gegensätze auszugleichen, so wuchs

der Übermut der Offiziere und damit auch der Unteroffiziere und Gemeinen dem Bürgerstande gegenüber ins Unglaubliche; in Preußen mußte bekanntlich den Soldaten sogar durch Kabinettsordre das Prügeln der Bürger untersagt werden. Auch Duelle, hervorgerufen durch den Begriff einer besonderen militärischen Ehre und durch eine an die Landsknechtszeit erinnernde Rauflust, waren etwas ganz Gewöhnliches, doch suchten die Landesherren durch strenge Gesetze dieser Unsitte zu steuern. Diese üblen Verhältnisse besserten sich jedoch „unter dem humanisierenden Einflusse der Zeitbildung“ seit der Mitte des 18. Jahrhunderts merklich. Vor allem erhielten die Offiziere in besonderen Anstalten eine tüchtigere Ausbildung. „Dazu wirkten die Fortschritte der allgemeinen Kultur und die wachsende Macht der öffentlichen Meinung allmählich auch auf den Offizierstand ein und nötigten ihn, sich den sittlichen und den gesellschaftlichen Anforderungen zu bequemen, über die er sich bisher hinweggesetzt hatte.“ Auch den bürgerlichen Elementen, die, wenn auch nur langsam, in die bis dahin streng abgeschlossenen adligen Offizierskorps Zutritt erhielten, darf man einen bildenden Einfluß zusprechen, da sie sicher zu den Besten ihres Standes gehörten. So gelangte man mit der Zeit aus der Menge von Zwang und Geschraubtheit einigermaßen zu natürlicheren, auch volkstümlicheren Verhältnissen.

Die Uniformierung zeigt ebenfalls bei den Heeren der verschiedenen deutschen Länder große Übereinstimmung. Praktisch wird man freilich die Bekleidung nicht nennen können: der Uniformrock bedeckte zu wenig den Unterleib und bot gegen die Unbilden der Witterung nur ungenügenden Schutz, die Beine waren eingepreßt in enganschließende Gamaschen, Mäntel führten nur die Kavallerie. Ebenso unpraktisch war die Tragart des Gepäckes. Seitengewehr, Patron- und Gepäcktaschen hingen an Riemen, die sich auf der Brust mehrfach kreuzten, so daß dadurch das Atmen erschwert wurde. Auch die Verwendung der Truppe im Gefechte ist überall dieselbe. Das ganze 18. Jahrhundert ist beherrscht von der sogenannten Lineartaktik, einer Aufstellung durch die Desertionen während des Kampfes möglichst verhindert, die zahlreichen nur widerwillig Dienenden mit vorwärtsgerissen werden sollten. In fest geübtem Sturmschritt, Ellboge

an Ellbogen geschlossen, rückten die Linien, in bestimmten Zwischenräumen zum Feuern haltend, aufeinander los, hinter der Front Offiziere und Unteroffiziere, die Säumigen mit anfeuerndem Wort, nicht selten mit Schlägen vor sich hertreibend. „Es war die Kampfweise von Heeren, bei denen der einzelne nicht zählte, keine Denktätigkeit entwickeln durfte“, sie entsprach ganz dem Geiste, in dem die Kabinettskriege des 18. Jahrhunderts, die Kriege der Dynastien, bei denen jede höhere sittliche Idee fehlte, geführt wurden.

Alle diese eben geschilderten Einrichtungen finden wir im großen und ganzen auch in der kursächsischen Armee. Hier haben wir zwei militärische Körper nebeneinander, die Defension und die regulären Truppen. Während die Defensioner, bestimmt nur zur Verteidigung des Landes, ausschließlich aus Landeskindern bestanden, die von den Obrigkeiten gestellt wurden, ergänzten sich die für das Feld bestimmten Regimenter durch Anwerbung Einheimischer sowohl wie Fremder. An eine Zwangsheranziehung der Landeskinder zum Kriegsdienste als einer staatlichen Pflicht dachte man noch nicht. Aber auf diesen Gedanken kam man in Kursachsen verhältnismäßig frühzeitig, nämlich schon im Jahre 1702, wo sich nach Ausbruch des nordischen Krieges eine schnelle Ergänzung der Feldtruppen zu Fuß nötig machte. In dem am 2. Juni genannten Jahres gegebenen Erlaß sagt der Kurfürst, er sei genötigt, um der andringenden Gefahr entgegenzugehen, und da die Regimenter wegen der Kürze der Zeit durch ordentliche Werbung zur vollkommenen Mannschaft nicht gelangen könnten, „durch ein extraordinäres Mittel“ die fehlenden Leute aufzubringen. „So ungern Wir auch diesen Modum ergreifen, so obligieret finden Wir Uns dennoch dazu wegen der instehenden Noth, die kein Gesetz hat.“ Diese Stelle, in der sich der Kurfürst wegen der geplanten Aushebung dem Lande gegenüber geradezu entschuldigt, ist recht bezeichnend; sie lehrt uns, daß der Despotismus des 18. Jahrhunderts, der doch sonst in Ausnutzung der Untertanen ziemlich skrupellos war, nur zögernd und beinahe schüchtern daran ging, Landeskinder auch gegen ihren Willen zum Kriegsdienste heranzuziehen. Aber aus dem anfangs extraordinären Mittel entwickelte

sich „das landesherrliche Recht der Armeewerbung im eigenen Lande“ und die Gewohnheit, daß die einzelnen Kreise, Ämter und Gemeinden eine bestimmte Anzahl junger Leute für den Kriegsdienst stellen mußten. Den Versuch einer allgemeinen Aushebung hat allerdings die absolute Monarchie nicht gewagt.

Nach dem kurfürstlichen Erlaß von 1702 fehlten im ganzen 4491 Mann, eine verhältnismäßig geringe Zahl, wenn man erwägt, daß sie sich auf das ganze damals wesentlich größere Kursachsen verteilte. Die Aushebung sollte „nach dem Fuße der Defensionsverfassung“ vorgenommen und „vorjetzo unangesessene, ledige und unverheiratete Personen“ im Alter von 18 bis 50 Jahren, mit Ausschluß der vom Heeresdienste Befreiten, herangezogen werden. Unter den Tauglichen hatte das Los zu entscheiden. Da man wohl nicht mit Unrecht annahm, daß die verlangte Zahl Rekruten nicht aufgebracht werden würde, und „die neue Aufbringung nicht alsobald vonstatten gehen möchte“, erachtete man es für tunlich, aus den Defensionern, besonders den unverheirateten, einige Mannschaften herauszuziehen und unter die Regimente zu stecken. Doch sollte diesen Leuten die zulängliche Versicherung gegeben werden, daß sie länger als ein Jahr zu dienen nicht gehalten seien, daß vielmehr nach dieser Zeit einem jeden, der es verlangen würde, der Abschied erteilt werden müßte.

Was man bei dieser Aushebung hatte erreichen wollen, die Regimente durch Landeskinder zu ergänzen, war nicht erreicht worden. Denn trotz angedrohter Strafe hatten die meisten Behörden, um ihre Untertanen zu schonen, die von ihnen verlangten Leute „mit einem sehr großen Gelde angeworben, erkaufte und unter sich aufgebracht“. Das Volk glaubte eben, daß es mit dem Heere nichts zu tun habe, es betrachtete, wie Freytag bemerkt, die Soldaten immer noch als einen Privatbesitz der Fürsten. Als nun 1706 eine neue Aushebung von 2000 Mann angeordnet wurde, verlangte man von den Behörden ausdrücklich die Rekruten aus ihren Untertanen und anvertrauten Gemeinden selbst herauszunehmen und „dem Vaterlande“, ein Begriff, der hier zum ersten Male erscheint, zum Dienste zu stellen. Zu Grunde gelegt wurde diesmal der Quatemberfuß von 14 Taler d. h. diejenigen Gemeinden, die 14 Taler Quatembersteuer

zahlten, hatten einen Mann zu stellen. Die Auszuhebenden durften keine äußerlichen Leibesgebrechen, auch keine innerlich kundbaren Krankheiten an sich haben. Bei der Wegnahme des einen oder des anderen sollte gewissenhaft und ohne Affekt, also unparteiisch verfahren werden. Unter den für tüchtig Befundenen entschied das Los. Jeder Mann erhielt 4 Taler Handgeld – die Höhe desselben ist bei den Aushebungen verschieden –; den Frauen und Kindern der Verheirateten, „so ihr Brot nicht selbst verdienen können“, konnte von der Gemeinde etwas Billiges zu ihrer Versorgung gegeben werden. Die Obrigkeiten, die sich in der Ausführung des landesherrlichen Befehles etwa saumselig erweisen würden, hatten für jeden nicht gelieferten Mann 50 Taler aus eigenen Mitteln an die Kriegskasse zu zahlen; denjenigen Untertanen, die sich ungehorsam und widerspenstig zeigten, wird Festungsbau und andere schwere Strafe angedroht. In der folgenden Zeit wiederholen sich nun derartige Aushebungen ganz regelmäßig, doch war es oft mit Schwierigkeiten verbunden, die verlangte Anzahl Rekruten aufzubringen.

Man sah sich daher genötigt, zu recht eigentümlichen Mitteln zu greifen, die durchaus nicht dazu angetan waren, das Ansehen des Soldatenstandes zu heben. So sollten nach dem Aushebungsmandat vom 21. März 1718, um die Vermehrung der Truppen desto eher durchführen zu können, die müßigen, dienstlosen und dergleichen unnützen Burschen, die sich teils ledig, teils verheiratet in den Städten, auf dem Lande und in Dörfern befanden, die keine Arbeit suchten noch sich dazu bequemen wollten, vielmehr dem Müßiggange nachhingen, in den Schenken lagen und sofften, das ihrige liederlicherweise vertaten und dem Lande zur Last fielen, in Verwahrung genommen und mit einem Handgelde von 3 Talern gleich am nächsten Tage zur Miliz abgeholt werden. Ebenso konnten nach einer Verfügung von 1729 liederliche Müßiggänger, die sich des Bettelns befleißigten und dem wahrhaftig Armen das Almosen entzogen, an die Regimenter abgeliefert werden. Dasselbe Schicksal hatten die Vagabunden, worunter man aber nicht etwa „grober Missetaten halber berüchtigte, sondern unberüchtigte, dienstlose und müßige Leute“ verstand. Auch sie konnten im Einverständnis mit der Obrigkeit

innerhalb und außerhalb ihrer Häuser weggenommen und zu Kriegsdiensten ohne weiteres gezwungen werden. Dagegen wurden wegen ihres Standes und Wandels weder bei der Armee geduldet noch als Soldaten angeworben: Landstreicher und Gaukler, Landesverwiesene, solche, die unter Scharfrichters Händen gewesen und mit Ruten gestrichen worden, die Zigeuner, da sie aus dem römischen Reiche verbannt und für vogelfrei erklärt waren, und schließlich auch Landknechte, d. s. Büttel oder Gerichtsdienner, und deren Söhne, wenn sie nicht vorher nach militärischem Brauche die Ehrlichkeit erlangt hatten. Sie waren früher durchaus ehrlich gewesen; erst als man die Schergen für Straf- und Blutgerichte von den gewöhnlichen Fronboten in Zivilsachen trennte und für jene häufig Unfreie nahm, kam der Dienst in den Ruf der Unehrllichkeit, der ihm bis ins 18. Jahrhundert an manchen Orten blieb (Götzinger, Reallexikon). Aus den Aushebungskmandaten der nächsten Jahre mögen noch folgende nicht unwichtige Einzelheiten erwähnt werden: 1728 wird, um die Leute williger zum Kriegsdienste zu machen, die Löhnung um ein merkliches erhöht, 1737 wird verfügt, daß zu mehrerer Aufmunterung des Ritterstandes zu Kriegsdiensten bei jeder Kompagnie zwei junge Edelleute von zwölf Jahren als Musketiere in den Listen geführt und besoldet werden konnten, 1742 verlangte man zum ersten Male die Aufstellung einer Stammrolle und setzte das Mindestmaß auf 70 Zoll fest, doch konnte, wenn die Leute sonst gesund und robust waren, bis auf 68 Zoll heruntergegangen werden.

Während in Preußen den einzelnen Regimentern bereits bestimmte Werbebezirke, Kantons, zugewiesen waren, aus denen sie regelmäßig die fehlenden Mannschaften empfangen, erachtete man dies in Kursachsen noch 1750 für untunlich, weil Infanterie- und Kavallerie-Regimenter „meliert“ ständen, gestattete vielmehr jedem jungen Burschen, der Lust hatte, Soldat zu werden, einzutreten, bei welchem Regimente er wollte. Den ersten Versuch machte man in jener Beziehung erst 1752, wo den Regimentern zu Fuß zur Komplettierung ihrer Kompagnien „für dieses Mal und ohne Konsequenz“ gewisse Orte und Ämter zugewiesen wurden. Den Aushebungskommandos wurde aber eingeschärft, die Rekruten mit Glimpf zu behandeln und, wenn zu ihrer Abholung

militärische Assistenz verlangt werden sollte, Auflauf dabei zu vermeiden. Wurden die Regimenter durch die Aushebung nicht vollzählig, so war es ihnen gestattet, die Fehlenden durch freie Anwerbung zu ergänzen, die aber mit guter Manier und unter Vermeidung aller Exzesse vorzunehmen war.

Mit dem Jahre 1775 wurde bezüglich der Heeresergänzung insofern ein bedeutender Fortschritt gemacht, als von diesem Zeitpunkte ab „alljährlich“ eine Aushebung durch die Zivilobrigkeiten jedes Ortes stattzufinden hatte, während dies bisher nur im Bedürfnisfalle geschehen war. Begründet wird diese Maßnahme damit, daß die bisherige Anwerbung durch die Kompagnien mit mannigfachen Schwierigkeiten verbunden gewesen sei. Zudem seien sie, da der Ersatz durch Ausländer am wenigsten habe gedeckt werden können, auf die Werbung Landeseingeborener angewiesen gewesen. Die Aushebung erfolgte nach dem schon bei der Rekrutierung 1768 eingeführten Häuserfuße, d. h. nach der Anzahl der an jedem Orte befindlichen Feuerstätten. An Handgeld wurden zwei Taler gezahlt, die Altersgrenze bewegte sich zwischen dem 17. und 32. Jahre, die Größe sollte 70 bis 72 Zoll betragen. Die Rekruten mußten gesund, von starken und geraden Gliedmaßen, ohne Leibesbrechen, auch womöglich unbeweibt sein. „Über den Mangel einer bloß äußerlich guten Gesichtsbildung, über die Farbe der Haare, Beschaffenheit der Sprache und dergleichen, welche für keine militärischen Gesundheitsfehler zu halten sind“, sollen die Regimenter keine Ausstellungen machen. Die Aushebung fand in den verschiedenen Kreisen des Kurfürstentums an bestimmten, von der Regierung ausgewählten Orten statt. Dahin begaben sich die Gerichtsobrigkeiten mit ihren Rekruten und meldeten sich bei dem die Aushebung leitenden Kreis- oder Amtshauptmann oder dem Kreiskommissar.

1781 endlich wird auch in Kursachsen das Kantonsystem eingeführt. Die damals vorhandenen sieben Kavallerie- und zwölf Infanterie-Regimenter erhielten bestimmte Kreise zugewiesen, aus denen allein sie fortan ihre Rekruten beziehen sollten. Es war ihnen aber in keinem Falle gestattet, „einen zum Rekruten ausersehenen Mann eher wegzunehmen und unter dem Vorwande

eines freiwilligen Engagements sich dessen zu versichern, als bis die Zivilobrigkeit darüber, daß der Anzuwerbende im Nahrungsstande entbehrlich und an die Miliz zu verabfolgen sei“, ihr Einverständnis erklärt hatte. Im allgemeinen galt der Grundsatz, daß die auszuhebenden Mannschaften den in ihren heimlichen Bezirken liegenden Truppenteilen zugewiesen wurden, „damit sie ihren Anverwandten in der Wirtschaft und Nahrung desto leichter beistehen könnten“.

Ein Abschluß in der Entwicklung des ganzen Aushebungssystems wird im Jahre 1792 erreicht, insofern nämlich, als sich endlich die Überzeugung durchgerungen hat, daß die Landeskinder zum Schutze des Vaterlandes berufen sind. Dieser Gedanke ist gleich im ersten Absatz des kurfürstlichen Mandates in folgenden Worten klar ausgedrückt: „Bei dieser (Anwerbung) ist künftig zum Grundsätze anzunehmen, daß nach der allgemeinen Obliegenheit, zur Verteidigung des Vaterlandes beizutragen, jeder Untertan, der zum Militärdienste tüchtig und im Nahrungsstande ohne Nachteil zu entbehren ist, dazu gezogen und angehalten werden kann.“ Wäre man diesem schönen Gedanken weiter nachgegangen, so hätte man zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht gelangen können. Aber davon war man damals noch weit entfernt, da ganze Bevölkerungsklassen vom Kriegsdienste überhaupt befreit blieben. Wenn nun auch ausdrücklich betont ward, daß zur Befreiung vom Militärdienste die wirkliche Ausübung einer „Bewerbsart“, nicht etwa das bloße Vorgeben gehörte und die Gerichtsobrigkeiten wohl zu erwägen hatten, daß einerseits die Armee durch lauter solche Leute, die in Rücksicht auf den Nahrungsstand als unnütz anzusehen seien, nicht ergänzt werden könne, daß aber andererseits derjenige, „der für das Vaterland die Waffen trägt, darum nicht aufhört, ein nützliches Mitglied des Staates zu sein“, so blieben eben doch die Kreise, aus denen rekrutiert wurde, sehr beschränkt. Es waren nämlich nach einem in demselben Jahre 1792 aufgestellten Verzeichnis folgende Untertanen militärfrei, die als Bebauer von Grund und Boden wie als Steuerzahler dem Staate unentbehrlich schienen: Alle mit Gütern oder Häusern Angessenen, ohne Unterschied des Wertes der Besitzungen; von den Unangessenen: alle

Handwerksmeister und Bürger in den Städten, die Postknechte, die Bergleute, die Manufakturisten und Fabrikanten, die kurfürstlichen Bedienten, die Kauf- und Handelsleute, die Künstler, die Pächter und Wirtschaftsbedienten in den Ämtern, auf den Ritter-, Pfarr-, Frei- und Ratsgütern, die Livreebedienten derer von Adel und anderer distinguierten Personen, die als Meister bei Witwen dienenden Gesellen, die Mühlknappen, die Köhler, die Dorfbäcker bei den Gemeindebackhäusern, die Dorfschmiede und -wagner, die Schank- und Gastwirte in den privilegierten Gasthäusern (nicht aber die Pächter der Kneipschenken), die Serpentin- und andere Steinbrecher, die Schiffseigentümer und Steuermänner, alle auf Universitäten und Schulen befindlichen Studenten und Schüler. Gelegentlich wurden auch noch andere vom Militärdienste befreit, so z. B. die Büchsenmacher von Olbernhau, als neue Gewehre bei der Armee eingeführt wurden. So waren denn die Kreise, aus denen der Staat seine Rekruten auswählen konnte, äußerst beschränkt. Die sogenannten besseren Stände dienten überhaupt nicht, die gebildeten Elemente, vor allem der Mittelstand, fehlten gänzlich, nur die niedrigsten, wirtschaftlich minderwertigen Bevölkerungsschichten waren zum Dienste verpflichtet. Daß unter solchen Umständen der Soldat kein Ansehen genoß, erklärt sich von selbst. Doch hatte diese Art der Heeresergänzung wenigstens den Vorteil, daß die kursächsische Armee zum weitaus größten Teile aus Landeskindern bestand; die Zahl der Ausländer soll gegen Ende des 18. Jahrhunderts nur etwa sechs Prozent betragen haben.

Die eben besprochenen Landesrekrutierungen verliefen aber bei weitem nicht so glatt, als dies heute zu geschehen pflegt. Störend wirkte schon der Umstand, daß das ganze Geschäft in den Händen der Zivilbehörden lag. Erst nachdem diese die Entbehrlichkeit eines Rekruten ausgesprochen hatten, erwuchs dem Militär ein Anspruch auf ihn. An Reibungen fehlte es daher nicht. Weiter wurde die Aushebung erschwert dadurch, daß dienstpflichtige Leute vor der Rekrutierung „austraten“, d. h. das Land verließen oder sich in andere Bezirke begaben, wo die Aushebung schon stattgefunden hatte. Um dieses Austraten zu verhindern, durften die Obrigkeiten keinen davon verständigen,

daß er zum Kriegsdienste in Aussicht genommen sei. Verließ er doch das Land, um sich dem ihm unbequemen Dienste zu entziehen, so ging er, wenn er nicht vor Ablauf von fünf Jahren zurückkehrte, seines Vermögens verlustig, das zur Invalidenkasse geschlagen wurde.kehrte er jedoch innerhalb der genannten Frist zurück, so behielt er zwar sein Vermögen, war aber verpflichtet, die Jahre, die er außer Landes gewesen war, länger zu dienen. War ein solcher Ausgetretener durch inzwischen erlangte Ansässigkeit oder mittlerweile eingetretene Unentbehrlichkeit vom Kriegsdienste frei geworden, so mußte er entweder einen anderen Mann stellen oder eine Abfindungssumme von 12 bis 18 Talern zahlen.

Strenge Strafen bedrohten diejenigen, die den Rekruten dabei behilflich waren, sich der Dienstpflicht zu entziehen. Verleiteten sie einen Mann dazu, „der Werbung halber“ auß Landes zu gehen, sollten sie mit fünfjähriger, leisteten sie ihm wissentlich Vorschub, mit dreijähriger, wiederholten sie das Vergehen mehrmals, mit zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsbastrafe belegt werden. Selbst der Versuch wurde mit derselben Strafe in der Dauer von zwei Jahren geahndet. Bisweilen wurden junge Leute auch dadurch der Aushebung entzogen, daß sie sich, obwohl sie das nötige Alter noch nicht erreicht hatten, in den Innungen zu Meistern machen ließen, wodurch sie zugleich das Bürgerrecht erlangten. Daher verfügte ein kurfürstlicher Erlaß, die Erteilung des Bürger- und Meisterrechts an Minderjährige solle gänzlich untersagt sein. Ebenso suchten manche der drohenden Aushebung dadurch zu entgehen, daß sie ein vom Dienst befreites Handwerk ergriffen, sich mit einer Meisterswitwe verheirateten oder sich durch einen Scheinkauf ansässig machten. Auch Fälle von Selbstverstümmelung kamen vor. Derartige Leute konnten als Steckenknechte an die Regimenter abgeliefert werden, eine sehr empfindliche Strafe, da diesem Gewerbe der Makel der Unehrllichkeit anhaftete. Beeinträchtigt wurde ferner die Aushebung häufig durch fremde Werbungen. Diese waren zwar in Kursachsen schon seit langer Zeit untersagt, die betreffenden Verbote auch des öfteren erneuert worden, trotzdem fanden sich aber immer wieder fremde Werber ein, um Soldaten zu

Desertion zu verleiten, geeignete Leute an sich zu locken oder wohl gar gewaltsam fortzuschleppen. In dieser Hinsicht zeichneten sich besonders die preußischen Werber aus, die bekanntlich unter allen die verschlagensten waren; „waghalsige Teufel“ nennt sie G. Freytag. Sie machten geradezu Einfälle nach Kursachsen und hielten an den Grenzen förmliche Menschenjagden ab. Um einem derartigen völkerrechtswidrigen Gebaren zu steuern, verordnete der Kurfürst 1724, in den der brandenburgischen Grenze nahegelegenen Orten eine Anzahl Leute, hauptsächlich ehemalige Soldaten, mit Gewehren zu versehen. In solchen Ortschaften, wo eine gewaltsame Werbung oder ein Anschlag auf einen Untertan befürchtet wurde, sollte man Tag und Nacht Wachen ausstellen und bei drohender Gefahr mit den Glocken stürmen. Auf dieses Zeichen mußten die vorher bestimmten Leute mit geladenen Gewehren, ebenso das etwa in der Nähe stehende Militär und die kurfürstlichen Jäger zur Hilfeleistung und Verhinderung einer derartigen gewaltsamen Werbung herbeieilen. Trotzdem hörte der Unfug nicht auf; daher wurde 1727 das früher gegebene Mandat erneuert und demjenigen, der „einen erweislich betretenen gewaltsamen fremden Werber entweder tot oder lebendig liefern würde, 10 bis 12 Taler zum Rekompens versprochen“. Heimliche Kundschafter und Briefträger, die Soldaten zur Desertion verlockten oder Untertanen zu werben versuchten, sollten im Falle ihrer Ergreifung mit dem Strange bestraft werden. Wer einen dieser Frevler entdeckte und zur Haft bringen ließ, wurde mit 10 Talern belohnt. Die Verhältnisse konnten sich aber nicht bessern, da, wie der Kurfürst mißfällig vernommen hatte, die Unterobrigkeiten und Untertanen ihre Pflicht und Schuldigkeit nicht gebührend taten, ja sogar den Werbungen und Desertionen Hilfe und Vorschub leisteten. Darum wird den schuldigen Behörden eine Strafe bis zu 400 Talern, im Nichtvermögensfalle willkürliches Gefängnis und Einziehung der Gerichte „ohne einige Dispensation“ angedroht, Denunzianten aber unter Verschweigung ihres Namens der vierte Teil der Strafgeder in Aussicht gestellt. Da es auch nicht selten vorgekommen war, daß in fremden Diensten stehende Landeskinder, wenn sie auf Urlaub in Sachsen waren, ihre Landsleute zur Annahme fremder Kriegsdienste beredet hatten, wurde

ihnen nach einem Patent von 1737 nur ein Aufenthalt von höchstens acht Tagen im Lande gestattet.

Aber auch jetzt noch dauerten die unerlaubten Werbungen fort, weshalb 1738 abermals eine Verschärfung der angedrohten Strafen erfolgte. Es sollten nämlich in Zukunft alle, die jemanden heimlich oder öffentlich zu werben oder unter irgendeinem Vorwande aus den kurfürstlichen Landen mit Gewalt, List oder Persuasion zu entführen oder abzuholen sich unterstehen oder zu solcher Weglockung und Werbung der Leute vorsätzlich und wissentlich Rat, Anschlag oder Hilfe leisten würden, als Straßen- und Menschenräuber und Störer der allgemeinen Ruhe und des Landfriedens, auch Verletzer der landesherrlichen Hoheit traktiert und ohne alles Ansehen der Person durch den Strang oder andere Art des Todes vom Leben gebracht werden. War das Vergehen auf der Straße verübt worden, oder kamen andere Umstände mit in Betracht, so wurden die Übeltäter andern zum Abscheu aufs Rad geflochten. Fremde und einheimische Kundschafter und Briefträger sollten ebenfalls mit dem Strange bestraft werden. Blieb die Handlung jedoch nur bei einem Versuche, dann wurden die Verbrecher zur Staupe gehauen und auf Lebenszeit entweder auf den Festungsbau oder ins Zuchthaus gebracht. Durch diese strengen Maßregeln der kursächsischen Regierung scheinen sich die Verhältnisse tatsächlich gebessert zu haben, da später von solchen Gewalttätigkeiten wenig mehr zu hören ist; möglicherweise hat aber auch der 1740 in Preußen erfolgte Regierungswechsel hierin Wandel geschaffen; denn Friedrich der Große verbot jede gewaltsame Werbung „überhaupt und für immer“.

Bei der großen, in allen bürgerlichen Kreisen anzutreffenden Abneigung gegen den Militärdienst und infolge der rohen Behandlung, der die Soldaten ausgesetzt waren, ist es erklärlich, daß sich viele dem verhaßten, oft unerträglichen Zwange zu entziehen suchten. Sie liefen nicht nur im Felde, sondern auch im Frieden in Menge davon; in voller Ausrüstung, die Kavalleristen oft zu Pferde, suchten sie das Weite. Die Desertionen waren in der That, trotz aller angedrohten strengen Strafen, eine tägliche Erscheinung und etwas so Gewöhnliches, daß in der Rangliste von 1787 zur Ehre der kursächsischen Armee ausdrücklich erwähnt

d, in dem bei Pillnitz 1782 abgehaltenen Lager sei ungeachtet in der Nähe der böhmischen Grenze kein Mann desertiert.

Zahlreich sind daher auch die Mittel und Wege, dieser gesetzten Fahnenflucht zu steuern: eine durchgreifende Wirkung konnte sich aber nicht verspüren. Nach einer Bestimmung im Erbpapent von 1728, die später erneuert wurde, bekam jeder erlaubte Unteroffizier oder Gemeine einen Paß, den sie der Obrigkeit jedes Ortes, den Gerichtspersonen, Schenkwirten und überhaupt jedem, der es verlangte“, willig und unweigerlich vorlegen mußten. Wurde ein Soldat auch nur eine halbe Meile von der Garnison ohne Ausweis angetroffen, dann war er anzuhalten und von der Arretur dem zunächst liegenden Offizier Anzeige zu machen. Wirte und sonstige Einwohner, die nachweislich einen Soldaten nicht nach dem Passe gefragt hatten, wurden empfindlich gestraft, dagegen erhielt derjenige, der einen wirklichen oder vermeintlichen Deserteur angehalten und angezeigt hatte, für jeden Mann fünf Taler zur Vergeltung. Auch die Quartierwirte wurden mit veranlaßt, zur Verhütung von Desertionen für die bei ihnen liegenden Mannschaften zu achten. Zu dem Zwecke sollte ein Unteroffizier, wenn er einen berittenen Mann in einem Dienste beorderte, dies allemal auch dem Wirte mitteilen. Machte sich nun ein Reiter zum Ausreiten fertig oder war er schon weggeritten, so hatte dies der Quartierwirt, falls nicht vorher verständigt worden war, sofort anzuzeigen. Für eine solche Meldung erhielt er je nach den Umständen zwei oder mehr Taler als Ergötzlichkeit. So erscheint uns der damalige Soldat als ein ängstlich gehüteter Sklave, der nur durch eine beständig geübte Überwachung bei der Fahne gehalten werden konnte.

Auch von außen her traten vielfach Versuchungen an die Soldaten heran. Fremde Werber bemühten sich, sie unter dem Versprechen höherer Löhnung und besserer Verpflegung für die Dienste ihrer Landesherrn zu gewinnen. Ja, selbst die Frauen und Kinder waren in dieser Hinsicht tätig, sei es, daß sie Soldaten zu sich ins Ausland zu locken oder überhaupt zum Verlassen ihrer Truppe zu bereden suchten. Daher wird in einem kurfürstlichen Dekret verfügt: „Weibsbilder, die die Mannschaften zur Desertion

verleiten, sind exemplarisch zu bestrafen. Dergleichen Menschen sollen bei den Kompagnien nicht gelitten werden.“

Das Übel scheint jedoch in der Tat unausrottbar gewesen zu sein trotz aller Maßregeln, die dagegen getroffen wurden. Das ist auch erklärlich, da aus den wiederholten Klagen und Verfügungen der Regierung unzweideutig hervorgeht, daß das Volk sich im allgemeinen nicht an die Bestimmungen kehrte – erschien ihm doch ein Deserteur fast als ein Held –, und daß auch die Unterbehörden vielfach ihre Pflicht nicht taten; sie begünstigten nicht gerade die Desertionen, aber sie griffen auch nicht tatkräftig ein, sie zu verhindern.

Diese mißlichen Verhältnisse findet man aber nicht etwa nur in Kursachsen, sie treten uns überall entgegen, wo überhaupt eine größere Truppenzahl gehalten wurde. Die Regierungen suchten sich daher durch besondere Verträge oder Kartelle gegenseitig zu schützen. Darin verpflichteten sie sich, Deserteure nicht anzunehmen, sondern auf erfolgte Reklamation auszuliefern und alle gewaltsamen, listigen und heimlichen Werbungen zu unterlassen.

Kursachsen hat eine ganze Reihe derartiger Verträge mit anderen Staaten abgeschlossen, mit Preußen einen solchen schon 1718, der aber 1725 wieder gelöst wurde. Da nämlich, heißt es in dem betreffenden Mandat, teils durch gewaltsame, teils listige Anwerbung und Entführung der sächsischen Untertanen, auch dabei verübte Exzesse dem Vertrage auf mannigfache Weise entgegengehandelt, mithin der durch das Kartell abgesehene Zweck am allerwenigsten erreicht worden, so sieht sich der Kurfürst veranlaßt, das vormals errichtete, zeither aber ohne Effekt gewesene Kartell und dessen Erläuterungsprozeß, sowohl was insonderheit die Deserteure als dessen übrigen Inhalt betrifft, durchgehends hinwiederum aufzuheben. Im Jahre 1728 kam jedoch ein anderweiter Vertrag wegen „reziprozierlicher Auslieferung beiderseitiger Deserteurs als auch zur Verhüt- und Abstellung aller gewaltsamen und unzulässigen Werbungen“ mit Preußen zustande, der 1741 und 1787 erneuert wurde. Demnach sollte jeder Deserteur, jeder Kantonist oder Enrollierte, ebenso jeder, der sich der Landesrekrutierung entzog, den sie reklamierenden Regimentern und Obrigkeiten „mit allen bei sich

habenden Pferden, Montierungs- und Armaturstücken“ ausgeliefert und von keinem Regimente der beiderseitigen Armeen als Soldat angenommen werden. Derjenige Offizier, der einen solchen Mann verhehlte, fortschaffte und in entlegene Garnisonen wegschickte, verlor seine Charge; machte sich aber einer vom Zivilstande dieses Vergehens schuldig, so sollte er mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden. Dagegen erhielt der Untertan, der einen Deserteur einlieferte, vier Taler, der Offizier, der ihn übernahm, sechs Taler. Wurde ein Entwichener durch ein Kommando verfolgt, durfte nur ein Mann die Grenze überschreiten, um die Arretur des Verfolgten zu bewirken. Listige und heimliche Anwerbung in beiderseitigen Ländern war verboten. Offiziere, die dies dennoch taten, verloren ihre Charge, sollten auch nach Befinden noch mit mehrerer Strafe belegt werden. Untertanen der den Vertrag Schließenden, die etwa doch noch angeworben wurden, waren auf vorherige Reklamation auszuliefern.

Ähnlich lautende Verträge wurden abgeschlossen: 1721 mit dem Kaiser als König von Böhmen, 1726 mit Braunschweig-Wolfenbüttel, 1731 mit des Königs von Großbritannien Majestät wegen Braunschweig-Lüneburg, 1735 mit Sachsen-Gotha, 1741 mit Frankreich, 1743 mit der Königin von Ungarn und Böhmen, erneuert 1763, 1745 mit Sachsen-Weimar, 1753 mit Brandenburg-Kulmbach, 1754 mit Sachsen-Hildburghausen, desgleichen mit Hessen-Kassel; dem 1787 mit Preußen erneuerten Kartell traten auch die fürstlich anhaltischen Häuser von Köthen, Bernburg und Dessau bei.

Ob diese Kartelle den gewünschten Erfolg hatten, läßt sich schwer entscheiden, jedenfalls dauerten die Desertionen trotz der größeren durch die Verträge geschaffenen Schwierigkeiten fort. Daher sah sich die Regierung von Zeit zu Zeit, besonders nach Beendigung kriegerischer Unternehmungen genötigt, einen Generalpardon zu erlassen, in dem die Deserteure aufgefordert wurden, zu ihren Regimentern und Kompagnien zurückzukehren, ihnen auch „die Verschonung mit der in den Kriegsrechten gesetzten Lebensstrafe in Gnaden“ versprochen wird. Dagegen sollen diejenigen, welche die ihnen zur Rückkehr gesetzte Frist freventlicher- und mutwilligerweise vorbeigehen lassen, „bei ihrer

Wiedererlangung unausbleibliche Strafe nach der äußersten Schärfe der Kriegsrechte ohne die geringste Nachsicht zu gewarten“ haben. Ein solcher Generalpardon wurde dreimal an drei Sonntagen hintereinander von den Kanzeln verlesen oder durch öffentlichen Trommelschlag ebenfalls an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen „zu jedermanns Wissenschaft“ gebracht. Man ersieht daraus, daß die Regierung auf die Wiedererlangung der Fahnenflüchtigen selbst großen Wert legte, weil man die Leute notwendig brauchte, daß man aber andererseits die Desertion durchaus nicht allzu tragisch nahm, sich vielmehr mit ihr als einem unvermeidlichen Übel abzufinden suchte. Daher erklärt es sich denn auch, daß dem Generalpardon nach einiger Zeit ein prolongierter und diesem ein wiederholter Generalpardon zu folgen pflegte; ja am 11. Mai 1745 wurde sogar für die bis Ende genannten Jahres zurückkehrenden Deserteure ein „anderweit wiederholter Generalpardon“ erlassen.

Die Entlassung der Soldaten aus dem Militärdienste konnte erfolgen, wenn sie durch aufrichtige, von der Obrigkeit beigebrachte Zeugnisse nachwiesen, daß ihnen ein Gut, Nahrung oder Haus zugefallen sei, daß sie sich durch Heirat ansässig gemacht hätten, in der Wirtschaft der Eltern unentbehrlich wären oder ihr Glück „außer dem Soldatenstande“ zu machen Gelegenheit fänden. Die Verabschiedung erfolgte jedoch nur dann ohne weiteres, wenn der Wert des Besitztums, das in die Hände eines Soldaten gelangt war und seine Ansässigkeit bewirkt hatte, wenigstens 240 Taler betrug; als Abstand hatte er 10 Taler zu entrichten. Erreichte der Besitz die erwähnte Summe nicht, oder lag die Möglichkeit vor, ihn zu vermieten oder zu verpachten, dann trat die Entlassung erst nach erfüllter Kapitulation ein. Auch ein nicht ansässig gewordener Soldat konnte auf Ersuchen der Gerichtsobrigkeit gegen Stellung eines Rekruten oder nach Zahlung einer Abfindungssumme von 12 bis 18 Talern entlassen werden. Im allgemeinen wurden aber die Soldaten dann verabschiedet, wenn sie ihre Zeit abgedient hatten, die jedoch nicht wie heutigen Tages durch bestimmte Lebensjahre fest umgrenzt und gesetzlich festgelegt, sondern durch Kapitulationen von verschiedener Dauer geregelt war. Es sollte aber darauf gesehen

den, daß die Verabschiedeten auch ein ehrliches und bestimmtes Einkommen hatten und nicht etwa dem Lande zur Last fielen; diesem Falle konnten sie nach Ablauf eines Jahres wieder zum Dienste herangezogen werden.

Bei ihrer Entlassung wurden die Leute wegen ihrer Anforderungen, die sie etwa noch an das Regiment zu stellen hatten, besonders befragt, der Major hatte darauf zu achten, daß die verdienten oder anbefohlenen Monturstücke mitbekamen.

Unansehnliche Leute durfte der Oberst schon bei der Entlassung austrangieren; „ein Kerl aber, der wegen Mauseereien oder Liederlichkeit den Namen eines Soldaten nicht verdiente“, wurde durch den Profoß und Steckenknecht aus dem Stabsquartier hinausgebracht und ihm ein Schein gegeben werden, daß er nicht als Deserteur gehalten werden konnte.

Offiziere erhielten ihren Abschied auf geziemendes Ansehen, „es sei denn, daß ein junger Offizier aus Übereilung, ohne Rücksicht zu wissen, warum er solchen fordere, oder jemand während einer Kampagne seine Demission zur Ungebühr begehren sollte“. Die Obersten haben in ihren Berichten die Ursachen der Verschiedung anzuführen, auch anzuzeigen, „ob es ein Verlust sei“. Dem Offizier vom Urlaube aus soll kein Offizier den Abschied erhalten, sondern ihm bedeutet werden, ihn in Person zu suchen. Unterbleibt er dies ohne Grund, so ist er als einer, der vom Urlaub zurückgeblieben, anzusehen. Nur solche Offiziere, die mit Pension verschiedet waren, durften Montur, Portepée, Stockquaste oder Abzeichen tragen; kassierten war dies nicht erlaubt. Jeder Offizier in der Armee war berechtigt, ihnen diese Abzeichen ihres ehelichen Standes abnehmen zu lassen.

Erfreulich ist es, wahrzunehmen, daß der Staat, wenn auch nur in bescheidenem Maße, für die verabschiedeten Soldaten Sorge trug. Diejenigen allerdings, die nach kurzer Dienstzeit, in guten Jahren und Kräften entlassen wurden, hatten keinen Anspruch auf Versorgung, diejenigen aber, die in Kriegsdiensten verwundet und schwach oder durch Blessuren und den Verlust ihrer Gesundheit dergestalt unvermögend geworden waren, daß sie wenig oder nichts verdienen konnten, erhielten die geordnete Pension. Außerdem aber genossen Unteroffiziere und Gemeine,

wenn sie nach längerer Dienstzeit vom Militär entlassen waren, nach einem Mandat von 1792 besondere, z. T. weitgehende Vorrechte. Hatten sie nämlich neun Jahre rechtschaffen gedient, so erhielten sie für ihre Person, selbst wenn sie Bauerngüter oder Häuser besaßen, Erlaß der Personalsteuern; nach fünfzehnjähriger Dienstzeit waren sie im Falle der Ansässigkeit von den Kommunal- und Personallasten, einschließlich der den Gemeinden zufallenden Quatemberbeiträge, befreit. Nach derselben im Kriege verbrachten Dienstzeit war es ihnen erlaubt, ihr erlerntes Handwerk, Nahrung oder Kunst, „worunter jedoch der Handel nicht mit begriffen ist“, oder auch mehrere Professionen zugleich, jedoch ohne Setzung einiger Gesellen und Lehrjungen, zu treiben. Nach wenigstens 18 Dienstjahren erhielten In- und Ausländer das Bürger- und Meisterrecht, wenn sie sich dazu eigneten, unentgeltlich. Die auf das Meisterrecht Anspruch machten, hatten ein gehöriges, jedoch leicht an den Mann zu bringendes Meisterstück zu fertigen; sie waren auch verpflichtet, alle bürgerlichen Abgaben, die Personalsteuer ausgenommen, zu entrichten. Junge Handwerker, die vor Beendigung ihrer Lehrzeit in kursächsische Dienste traten, konnten nach ihrer Entlassung und nach Anfertigung eines Probestückes von den Innungen verlangen, ohne Entgelt zu Gesellen gesprochen zu werden. Bei Besetzung von Zivildiensten und Gemeindeämtern sollte auf Soldaten, die mehrere Jahre treu und rechtschaffen gedient hatten und sich zu solchen Diensten tüchtig zeigten, jederzeit vorzüglich Bedacht genommen werden. Solche, die durch Verwundungen oder andere Schäden dienstuntauglich geworden waren, erhielten aus der Invalidenkasse eine Pension, außerdem aber alle diejenigen Rechte, die ihnen nach einer Dienstzeit von 9, 15 oder 18 Jahren zuteil geworden wären; Kriegsjahre zählten doppelt. Schließlich wird von sämtlichen Gerichtsobrigkeiten, auch von allen gutgesinnten Untertanen erwartet, daß sie die aus dem Soldatenstande in den Nahrungsstand Zurückkehrenden „nicht als Fremdlinge oder als solche Personen, die an dem Orte ihres Aufenthaltes zu den Vorteilen der bürgerlichen Gesellschaft weniger berechtigt seien, behandeln oder den Genuß ihrer Freiheiten erschweren, sondern ihnen vielmehr zu einem redlichen

Fortkommen allenthalben förderlich und den landesväterlichen Absichten gemäß allen guten Willen widerfahren zu lassen geneigt sein werden.“

Wenden wir uns nun zu einer kurzen Betrachtung der inneren Verhältnisse der kursächsischen Armee. Was zunächst die Beförderung betrifft, so brachten die Regimentschefs oder die stellvertretenden Obersten die Offiziere bis zum Major einschließlich beim Generalat in Vorschlag. Im allgemeinen war hierbei das Dienstalter maßgebend, doch sollte auch auf die guten Eigenschaften der Offiziere Bedacht genommen werden. Bei Übergehungen war anzuzeigen, worin die Vorzüge des zur Beförderung Vorgeschlagenen und das üble Verhalten des Übergangenen beständen. Vor allem sollten die Chiefs auf ein schönes und gutes Offizierkorps sehen; sie waren mit ihrer Ehre für die Wahl und Kapazität der von ihnen Beförderten verantwortlich. Bei der Anschaffung der Equipage sollten sie ihnen unter die Arme greifen. Freigewordene Stellen waren binnen Monatsfrist zu besetzen.

Die Beförderung der Unteroffiziere hing lediglich vom Regimentskommandeur ab. Er hatte sich bei der Revision der Kompagnien mit den Eigenschaften der Korporale und Gemeinen, die ein gutes Ansehen hatten, auch Lebhaftigkeit und Ambition versprochen, bekannt zu machen. Der Major sollte ihm dabei behilflich sein. Für einen erledigten Korporalsplatz schlug der Major zwei bis drei geeignete Subjekte vor, aus denen dann der Oberst einen, der sich zur Beförderung schickte, auswählte. Die Fouriere konnte der Kapitän nach eigenem Ermessen wählen und verändern. „Ihre Funktion ist mit seinem Interesse so sehr verknüpft, daß er sich den größten Schaden täte, einen ungeschickten, nachlässigen, liederlichen oder untreuen Fourier zu behalten.“

Neuernannte Offiziere und Unteroffiziere wurden unter Beobachtung besonderer Förmlichkeiten, deren Ursprung wohl auf die Landsknechtsheere zurückzuführen ist, dem Regimente vorgestellt. — Die Mannschaften präsentierten, gaben ihre Zustimmung durch ein Ja zu erkennen und schulterten dann das Gewehr. Hierauf nahm der Vorgesetzte, falls er ein Offizier war, das Sponton in die

Hand und ging auf seinen Posten. Je nach seinem Range ließ er nun die Kompanie, das Bataillon oder Regiment vor dem, der ihn vorgestellt hatte und nach dem er im Dienstverhältnis der Erste war, aufs neue präsentieren und schultern. Neben dieser umständlichen Form konnte die Vorstellung auch durch schriftliche Ordre oder bei der Parade erfolgen. Den beiden Majoren gebührte für die Vorstellung ein Paar Pistolen oder als Ersatz dafür das monatliche Traktament des Vorgestellten, in das sie sich teilten. In ähnlicher Weise vollzog sich die Abdankung eines Offiziers, die ebenfalls unter dem Gewehr erfolgte. Der Abgehende bedankte sich für geleistetes Kommando und genossene Freundschaft, fragte, ob jemand etwas gegen ihn zu erinnern habe, und gab dann das Sponton ab.

Eigentümliche Gebräuche herrschten auch, wenn ein Offizier während des Friedens starb. Von einem verstorbenen Subalternoffizier standen seinem Vorgesetzten anstatt eines Paradedepferdes mit Pistolen, Sattel und Zaumzeug 50 Taler als ein Erbehergerätsstück zu. Dasselbe hatte der Regimentschef von einem verstorbenen Kapitän, Major oder Oberstleutnant oder statt dessen 100 Taler zu beanspruchen, bei der Kavallerie 200 Taler. Die Paradedepferde der Obersten und Generäle mußten von den Erben dem Generalfeldmarschall zugeschickt werden, der sie entweder in natura annahm oder dafür 100 Speziesdukaten empfing. Diese Schuld wurde allen anderen, ausgenommen die an die kurfürstlichen Kassen, vorgezogen. Dem Regimentstambour, den Pfeifern und Trommlern gehörte der Degen eines verstorbenen Kompanieoffiziers oder dessen Wert. Bei der Kavallerie fiel dem Trompeter der Degen zu. Die Hinterlassenschaft eines Offiziers wurde von dem Auditeur unter Hinzuziehung zweier Offiziere versiegelt und ein Verzeichnis darüber aufgenommen, auch wegen des Verstorbenen mit dem Regimentsquartiermeister abgerechnet. Gewehrgelder und Regimenttsschulden waren zuerst zu berücksichtigen. Wenn die Hinterlassenen die Erbschaft nicht antraten, wurde sie verauktioniert.

Ein großer Übelstand bei allen Heeren des 18. Jahrhunderts war es, daß ein beträchtlicher Teil der Soldaten verheiratet war und mit Weib und Kind in den Quartieren hauste, auch ein

Überrest aus der Zeit der Landsknechtsheere. Die Erklärung für diese auffällige Erscheinung liegt darin, daß viele überhaupt erst in einem höheren Alter dienten und oft durch erneute Kapitulationen ihre Dienstzeit verlängerten, infolgedessen aber auch das Verlangen nach einem, wenn auch noch so ärmlichen, eigenen Hausstande hatten. Da die Kriegsherren nicht imstande waren, das Übel aus der Welt zu schaffen, so suchten sie ihm wenigstens nach Kräften zu steuern, indem sie das Heiraten erschwerten. Auf der anderen Seite erwuchs ihnen aber insofern wieder ein nicht geringer Vorteil, als der verheiratete Soldat viel sicherer, zur Desertion weniger geneigt war.

In Kursachsen bedurfte auch der Offizier zu seiner Verheiratung eines vom Generalat ausgestellten Lizenzscheines. Handelte es sich um einen Subalternen, so mußte sich der Oberst zuvor erkundigen, ob jener durch die Heirat seine Umstände hinlänglich verbessere. War dies nicht der Fall, wurde der Antrag kurz zurückgewiesen; andernfalls mußten vor der Konsenserteilung erst glaubwürdige Nachrichten oder Dokumente beigebracht werden, daß der Offizier durch die geplante Heirat pekuniär besser gestellt wurde. Auch bei den Unteroffizieren und Gemeinen sollte darauf gesehen werden, daß sie ihre Lage durch eine Heirat verbesserten; deshalb erhielt keiner von ihnen den Trauschein, der nicht „ein Stück Brot“ erheiratete. Diese Vergünstigung kam jedoch nur dem fünften Teile der Kompagnie zugute; denn, heißt es in der Begründung, „die Unbequemlichkeit derer vielen Weiber und Kinder bei einem Regimente, in Quartieren und auf dem Marsche ist so groß, daß deren nicht wenig genug bei einem Regimente sein können“. Daher war auf eine ohne Vorwissen der Vorgesetzten eingegangene Verlobung strenge Strafe gesetzt. „Wenn Unteroffiziere und Gemeine sich eigenmächtig verloben und dadurch Weibspersonen zum Beischlaf induzieren, so soll das Engagement eo ipso ungültig sein und der Verlobte kondemniert oder durch die Spießbruten gejagt werden.“

Die Kosten, für die ein Soldat bei seiner Verheiratung aufzukommen hatte, betragen 24 Taler, von denen die eine Hälfte der Regimentschef, die andere der Kompagnie- oder Eskadronkommandant erhielt. Aber 1767 trat hierin eine gewichtige

Änderung ein: man begünstigte geradezu die Heiraten der Soldaten, weil dadurch zur Bevölkerung eines Staates das meiste beigetragen werde und der Militärstand einen ansehnlichen Teil des Staates ausmache. Darum wurden die Trauscheingebühren, „womit sich der Soldat eine Frau oder diese einen Mann erkaufen müssen, anstatt daß diese für gemeine Leute beträchtliche Summe zur Einrichtung ihrer häuslichen Wirtschaft viel besser und dem Staate nützlicher hätte angewendet werden können“, gänzlich aufgehoben und fortan den Soldaten die Trauscheine unentgeltlich gewährt. Doch war ihnen das Heiraten „mit keinen anderen als in hiesigen Landen eingeborenen, arbeitsamen Weibsbildern von unbescholtener Aufführung“ gestattet. Bezüglich der ausländischen Soldaten sollten sich die Kompagnie- und Eskadronkommandanten bemühen, diesen, „damit sie ihrer gegen die Desertion desto mehr gesichert sein mögen, dergleichen landeseingeborene Weibsbilder anzuheiraten“. Diejenigen Vorgesetzten, die infolge dieser neuen Bestimmungen die bisher bezogenen Trauscheingebühren verloren, wurden damit getröstet, daß sie durch die Verminderung der Desertionen hinreichenden Ersatz finden würden.

Wie es den Anschein hat, müssen Unteroffiziere und Gemeine von der ihnen gewährten Erleichterung ausgiebigeren Gebrauch gemacht haben, als man wohl gehofft und gewünscht hatte; denn am 19. März 1770 wird die eben besprochene Bestimmung für die Inländer wieder aufgehoben. Sie hatten in Zukunft acht Taler für jeden Trauschein zu zahlen, nur die Ausländer gingen frei aus. Beiden aber sollte das Heiraten „nicht so indistincte, sondern nur mit einer unbescholtenen, arbeitsamen und sich zu ernähren fähigen Person“ verstattet sein. Von dem aus dem Erlöse von Trauscheinen hervorgehenden Geldern wurde beim Stabe eine Kasse gebildet, „aus der arme Soldatenkinder vom Regimente eine Beihilfe zu ihrer Ernährung finden auch weiterhin zur Schule gehalten werden konnten“.

Die in der Generalordre vom 25. Februar 1767 aufgestellte Behauptung, daß durch Heiraten zur Bevölkerung eines Staates das meiste beigetragen werde, bewahrheitete sich vollkommen. Man zählte nämlich nach E. v. Liebenroth, Fragmente aus meinen Tagebuche in Kursachsen, im Jahre 1790 bei 30000 Mann

Truppenstärke gegen 20000 Soldatenkinder und nach Schuster und Francke, Geschichte der sächsischen Armee, Anfang 1806 7379 Soldatenweiber und 12378 Kinder, in der Tat eine mehr als drückende Last für den Staat, zumal da die Menge nur schwer im Zaune gehalten werden konnte; sie war daher, soweit sie sich beim Regiment aufhielt, der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. Die Frauen ernährten sich kümmerlich durch Waschen und andere Handarbeit. Aber die Not muß doch groß gewesen sein, denn bettelnde Soldatenkinder waren nichts Seltenes, weshalb sich die Militärverwaltung sogar genötigt sah, armen Soldaten, die mehrere oder mutterlose Kinder hatten, zu ihrem Solde monatlich einen Zuschuß zu gewähren. Da die Soldatenkinder in der Regel wild und ohne Unterricht aufwuchsen – die städtischen Schulen waren ihnen nämlich verschlossen –, sorgte die kurfürstliche Regierung wenigstens dadurch einigermaßen für diese unglücklichen Geschöpfe, daß sie 1738 eine Stiftung, die sogenannte Kasernenfundation, ins Leben rief, auf Grund deren in der Infanteriekaserne zu Dresden-Neustadt 200 Soldatenkinder, halb Knaben, halb Mädchen, im Alter von zwei bis zwölf Jahren, „um die Regimenter von Kindern zu entlastigen“, untergebracht wurden, gewiß ein lobenswertes Unternehmen, nur für die große Menge der Erziehungsbedürftigen nicht hinreichend.

Zu den eigentümlichen Heereseinrichtungen des 18. Jahrhunderts gehörte es auch, daß die Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften, die sogenannte Wirtschaft, in den Händen der Kapitäne lag. Nach dem Wirtschaftsreglement von 1754 erhielt jeder Kapitän aus der Generalkriegskasse eine bestimmte Summe, für die er seine Kompagnie beständig in gutem, tüchtigem, felddienstmäßigen Zustande zu erhalten hatte. Die Fürsorge für die Kranken wurde ihm dabei zur besonderen Pflicht gemacht. Über die Art und Weise, wie die Wirtschaft geführt werden sollte, spricht sich das Dienstreglement für die kursächsische Infanterie vom Jahre 1753 sehr deutlich aus. Es wird hier als ein Mißbrauch bezeichnet, wenn ein Kapitän die Wirtschaft als die Hauptsache des Dienstes ansehe; ein guter Offizier sei allezeit auch ein guter Wirt, nicht aber umgekehrt. Die Offiziere sollten nicht etwa glauben, daß sie mit ihren

Regimentern und Kompagnien wie mit Rittergütern „gebaren“ könnten, um die Einkünfte davon so hoch als möglich zu treiben. „Ein solches Tun und Treiben ist niederträchtig und dem Herrendienste nachteilig.“ Oberst und Kapitän können zwar den bei der Wirtschaft erlaubten Zugang genießen, sie müssen aber dabei alles tun, was dem Dienste zuträglich ist, und sich ihren Leuten gegenüber eher freigebig als geizig zeigen. Denn die Ehre und nicht der Eigennutz ist der Endzweck des Offiziers. „Im Kriege sollen Lorbeeren und keine Schätze gesammelt werden.“ Dem Soldaten das Seinige nicht zur rechten Zeit oder gar nicht zu reichen, ist ehr- und treulos. Die Übertreter haben schwere Strafe zu gewärtigen. Die Premierleutnants oder die, welche in ihrer dienstlichen Stellung nach dem Kapitän folgen, sind verpflichtet, bei vorkommenden Unregelmäßigkeiten mit gebührender Bescheidenheit dem Betreffenden „Vorstellung und Erinnerung zu tun, und wenn solches nicht hilft, an den Stab es zu melden“, widrigenfalls sollen sie ebenfalls dafür verantwortlich sein.

Über die Besoldung der Mannschaften erfährt man aus dem Reglements nichts, jedenfalls war sie gering. 1804 wurde die tägliche Löhnung außer dem Brotzuschuß auf zwei alte Groschen erhöht, war also vordem noch niedriger gewesen. Auch die Subalternoffiziere waren schlecht gestellt, daher erhielten sie häufig bei den Kapitänen freien Mittagstisch, obwohl diese nicht dazu verpflichtet waren. Wesentlich besser standen sich wegen der in ihren Händen liegenden Wirtschaft die Kapitäne und höheren Offiziere, die nämlich auch vielfach Inhaber von Kompagnien waren, um dadurch ihr Einkommen zu erhöhen. Der aus dieser Stellung ihnen zufließende Gewinn betrug bei der Infanterie bis zu 2000, bei der Kavallerie bis zu 4000 Talern. Es erklärt sich dies daraus, daß der größte Teil der Mannschaften acht Monate im Jahre, vom 1. August bis 31. März, beurlaubt war, die Löhnung aber und die Verpflegungsgelder zum Teil in die Taschen der Kompagnieinhaber flossen. Die Hälfte des Soldes erhielt nämlich der Kapitän, ein Viertel bekam der Urlauber in die Hand, der Rest wurde ihm gut geschrieben und bei seiner Rückkehr ausgezahlt. In der Regel blieben nur soviel Leute bei der Kompagnie zurück, etwa 35, als zur Besetzung der Wachen

nötig waren; doch war darauf zu sehen, daß jeder Zurückbleibende drei Tage vom Wachdienst frei war. Beurlaubt sollten auch nur diejenigen werden, die zu Hause unentbehrlich waren oder sich auf eine legitime Art besser als bei dem ordinären Traktament zu nähren wußten, d. h. besonders solche, die dem Landmann oder Handwerker durch ihre Arbeit nützlich werden konnten. Die anderen, von denen man befürchtete, daß sie dem Müßiggange verfielen, Exzesse verübten, liederlich wurden und ihrem Aufenthaltsorte zur Last fielen, sollten zurückbehalten werden. Aber obwohl es den Kapitänen bei Arreststrafe verboten war, diesen Bestimmungen entgegenzuhandeln, so trieb sie doch ihr Eigennutz häufig genug dazu, auch solche Leute zu beurlauben, denen es schwer wurde, sich durch ihrer Hände Arbeit den nötigen Lebensunterhalt zu verschaffen.

Urlaubsüberschreitungen kamen jedenfalls häufig genug vor; wie aus den darauf gesetzten Strafen geschlossen werden kann. Unteroffiziere, die über einen Monat ausblieben, wurden degradiert, Gemeine sechsmal durch 200 Mann Spießbruten gejagt; als Deserteure wurden sie betrachtet, wenn sie bis zu drei Monaten den Urlaub überschritten. Auch die Offiziere scheinen es in dieser Hinsicht nicht eben genau genommen zu haben. Sie verloren bei Urlaubsüberschreitungen teilweise oder ganz ihr Traktament; blieben sie mehrere Monate weg, so riskierten sie Zitation und Kassation.

Daß es unter den Soldaten im allgemeinen und unter den Offizieren im besonderen an Schuldenmachern nicht fehlte, ist an sich nichts Auffälliges, da die Besoldung, zumal der Subalternen, nur gering war. Besonders beliebt scheint es gewesen zu sein, die Traktamentsquittungen zu verpfänden. Das Übel muß aber einen ziemlichen Umfang erreicht haben, da sich die Regierung veranlaßt sah, wiederholt „heilsame Verordnungen“ dagegen zu erlassen, zuletzt am 5. April 1785 in dem Mandat „die Abstellung des Schuldenmachens bei der Armee betreffend“. Nach diesem durfte ein Kapitän zur Bestreitung und Unterhaltung der ihm auf Gewinn oder Verlust übertragenen Kompagniewirtschaft höchstens 300 Taler borgen, aber nur mit Vorwissen und schriftlicher Einwilligung des Regiments-

kommandeurs; auch den Subalternen war es nur unter derselben Bedingung erlaubt, etwas an Geld oder Ware zu leihen. „Demjenigen, der ohne Beobachtung dieser Verordnung Gelder darleiht oder Waren kreditiert oder Traktamentsquittungen an sich bringt, soll zu dem von ihm getanen Vorschusse nicht verholten, die Bezahlung des Traktaments auf dergleichen an sich gebrachte Quittungen nicht geleistet, er selbst aber überdies noch wegen Übertretung dieses Gesetzes nach Befinden mit willkürlicher Strafe angesehen werden.“ Auch einem Unteroffizier oder Gemeinen durften mit Wissen und Genehmigung seines Offiziers nicht über 8–12 Groschen bei Verlust der Wiederbezahlung geliehen werden. Wurde hierdurch das Ansehen des Soldatenstandes, besonders aber der Offiziere sicher nicht gehoben, so erfuhr es geradezu eine schwere Schädigung durch eine andere Verfügung, in der die Handelsleute, Gastwirte, Kaffee-, Wein- und Bierschenken angewiesen wurden, „vom Leutnant bis zum Musketier herab“ keinem etwas zu borgen. Verboten waren ferner auch alle Spiele „um Gewinstes willen“. Der Gewinner hatte das Gewonnene sofort wiederzusetzen; er wurde, war es ein Unteroffizier, mit Degradation, war es ein Gemeiner, mit Gassenlaufen bestraft. Dieselbe Strafe erwartete den Verspieler.

Übel daran waren die Soldaten auch, wenn sie in Gastwirtschaften mit anderen Leuten in Streit gerieten; denn laut Vorschrift sollte ihnen bei derartigen „Bier- und Schenkhandeln“ von den Ober- und Unteroffizieren allemal unrecht gegeben werden. Ein Wirt, der einen Soldaten nach dem Zapfenstreiche noch sitzen ließ, verfiel übrigens in eine Strafe von fünf Reichstalern.

Ausreichend war für die kirchlichen Bedürfnisse der Mannschaften gesorgt. An allen Sonn- und Festtagen, wenn die Glocken zum Gottesdienste riefen, wurde Kirchenparade gehalten. Wenigstens einmal sollten die Kompagnien zur Predigt geführt werden. Unteroffiziere hatten Acht zu geben, daß vor Ende der Predigt niemand die Kirche verließ, und daß alle Plaudern und unziemliche Verhalten unterblieb. Auch zum heiligen Abendmahle waren die Leute fleißig anzuhalten; wenn es die Umstände erlaubten, sollten sie am Tage der Kommunion von Dienst und Wachen befreit sein.

Von Ergötzlichkeiten, die den Soldaten etwa gewährt wurden, erfahren wir sehr wenig. Nur die Zeremonie eines Maienbieres, ein Fest, das wahrscheinlich am 8. Juni gefeiert wurde, und bei dem man einen Maienkönig und sogenannte Assessoren wählte, war zur Aufmunterung der Leute gestattet, jedoch sollte dabei von den Regiments- und Kompagniechefs „zu Vermeidung der allzu großen Freiheiten alle Präkaution genommen werden“.

Es bleibt noch übrig, auch der sanitären Einrichtungen der kursächsischen Armee kurz zu gedenken, die allerdings, verglichen mit den heutigen, uns als überaus mangelhaft erscheinen. Es geht dies einestheils daran, daß die Militärärzte, Feldschere genannt, wohl nur über bescheidene medizinische Kenntnisse verfügten, und daß sich damals der Gedanke, auch dem Soldaten gebühre im Frieden wie im Felde eine ausreichende ärztliche Hilfe und Pflege, noch nicht Bahn gebrochen hatte. Darum genossen auch die Feldschere kein besonderes Ansehen, obwohl es in dieser Hinsicht in Sachsen noch immer etwas besser gewesen sein mag als in Preußen, wo im Jahre 1758 ein Feldmedikus auf Befehl eines Obersten körperlich gezüchtigt wurde.

Jedes Regiment hatte zunächst einen Regimentsfeldscher. Die Anstellung erfolgte durch den Obersten, dem es zur Pflicht galt, für einen guten, erfahrenen und fleißigen Regimentsfeldscher zu sorgen. Doch konnte keiner für dieses Amt in Eid und Pflicht genommen werden, der nicht vorher „von dem Generalstabsmedicus und von dem etablierten Collegio medico-chirurgico examinirt und approbiert“ worden war. In allen Vernehmungen und Bestrafungen wurde er wie ein Unteroffizier, dessen Rang er also wohl hatte, behandelt; er konnte, wenn er es verdiente, vom Regimentschef ohne Kriegsdienst, doch mit Vorwissen der Generalität, „abgeschafft“ werden. Ein Traktament bezog der Regimentsfeldscher monatlich 20 Reichsthaler ohne Abzug, für jeden Unteroffizier und Gemeinen den gleichen Betrag, im Felde außerdem noch einen Zuschuß von sechs Pfennigen auf den Kopf.

Bei jeder Kompagnie finden wir ferner einen Kompagniefeldscher, der vom Regimentsfeldscher engagiert, examinirt und dem Generalstabsmedicus zur Approbation zugeschickt wurde.

Alljährlich sollten einer oder zwei von ihnen, um sich in ihren Verrichtungen desto geschickter zu machen, zu den anatomischen und chirurgischen Vorlesungen nach Dresden in das dortige, bereits erwähnte anatomisch-chirurgische Kollegium kommandiert werden. Außer ihrem Traktament genossen sie einen kleinen Zuschuß unter der Bezeichnung des Beckengeldes. Die Kapitäne sollten sie zwar bescheiden und glimpflich traktieren, aber wohl und scharf zu ihrer Schuldigkeit anhalten. Willkürlich konnte kein Kompagniefeldscher vom Kapitän abgeschafft werden. Die aufgegangenen Medikamente wurden dem Kapitän berechnet, er sollte jedoch darauf achten, daß der Kompagniefeldscher nicht zu des Regimentsfeldschers Schaden Bürger und Bauern aus dem Kompagniekasten kuriere.

Außerdem wurden beim Stabe noch Feldschergesellen gehalten, im Felde bei der Kavallerie zwei, bei der Infanterie vier. Waren solche nicht vorhanden, dann sollte dem Regimentsfeldscher von den Kompagnien etwas gereicht werden, um dafür einen Barbier für die Stabswache zu halten.

Der Regimentsfeldscher mußte beständig mit wohlkonditionierten, frischen Medikamenten versehen sein, die er an die Kompagniefeldschere weiter gab. Der Major visitierte von Zeit zu Zeit unter Zuziehung eines Stadt- oder Landphysikus den Regimentsfeldkasten, ob die Medikamente nach Menge und Güte den Bestimmungen entsprachen. Die chirurgischen Instrumente kaufte der Oberst von dem sogenannten Kopfgelde. Der Regimentsfeldscher hatte auch alle Rekruten, wenn sie beim Stabe präsentiert wurden, zu untersuchen, ob sie gesund und zu Herrendiensten tauglich wären; alle zwei Monate fand durch ihn auch eine Untersuchung der Kompagnien statt. Die Krankenrapporte, die zweimal monatlich von den Kompagnien bei ihm eingingen, hatte er an den Stab weiterzugeben.

Bei jedem Stabsquartier sollte ein besonderes Lazarett bestehen, in das die schwerer Erkrankten gebracht wurden. Da die Konservierung derselben durch den entstehenden Aufwand nicht „negligiert“ werden sollte, hatten die Sousleutnants und Fähnriche die Aufgabe, abwechselnd mit dem Feldscher die Kranken fleißig zu besuchen, um zu sehen, wie ihnen die Medikamente

gegeben wurden. Wegen dieser Tätigkeit, und weil er für Verurteilte zu bitten hatte, nannten die Soldaten den Fähnrich die Mutter der Kompagnie. »Ein jeder Kapitän aber, der, für seine Kompagnie gehörige Liebe und Sorgfalt trägt, soll sich nicht entbrechen, denen Kranken mit Bouillons und Rafrachissements zu assistieren.«

Unter den Krankheiten, an denen die Soldaten litten, erscheinen häufig die sogenannten venerischen, weshalb sich in diesem Punkte besondere Maßregeln nötig machten. Derartige Kranke wurden ins Lazarett gebracht, wo sie der Regimentsfeldscher für ein gewisses billiges Quantum kurieren sollte. Der Mann, der eine solche Kur »auszustehen« hatte, mußte sie bezahlen; der Kapitän leistete nötigenfalls einen Vorschuß, doch durfte dem Unteroffizier oder Gemeinen monatlich nicht mehr als ein halber Taler von der Löhnung abgezogen werden. Den Kompagniefeldschern war es verboten, einen venerisch Kranken zu behandeln. Doch kamen gerade in dieser Hinsicht viele Mißbräuche vor. Denn die Leute wollten in der Regel ihre Krankheit verbergen und sich durch den Kompagniefeldscher auf Kosten des Regimentsfeldschers oder durch einen Barbier um einen wohlfeileren Preis als im Lazarett kurieren lassen, wobei aber »elende Kuren vorgenommen und die Leute zum Herrendienste untauglich gemacht wurden«. Um alles dieses zu vermeiden, sollte am letzten Löhnungstage jedes Monats die Kompagnie in Gegenwart des Premierleutnants und der Unteroffiziere von jeder Korporalschaft untersucht werden. Der mit einer venerischen Krankheit Behaftete wurde durch Rapport dem Major gemeldet und nach einer zweiten Untersuchung durch den Regimentsfeldscher je nach den Umständen ins Lazarett gebracht. »Finden sich«, heißt es in der betreffenden Vorschrift weiter, »ungeachtet dieser Präkaution dennoch infizierte Leute bei der Kompagnie, so soll der Leutnant in Arrest, die Unteroffiziere auf die Schildwache kommen und der Feldscher von der Kompagnie gejagt werden, weil ohne Nachsicht oder Nachlässigkeit der Visitation unmöglich in kurzer Zeit das Übel auf einen gewissen Grad überhand nehmen kann.«

Den verabschiedeten Regimentsfeldschern war die praxis medica, auch »die Verschreib- und Dispensierung innerlicher

Hilfsmittel^a nicht gestattet; sie sollten sich „an denen äußerlichen und zur Chirurgie gehörigen Kuren billig begnügen“, die wirklichen Regimentsfeldschere jedoch, welche die lectiones beim Collegio medico-chirurgico frequentiert hatten, durften nach ihrer Entlassung die völlige praxis chirurgiae mit Inbegriff des Barbierens, Schröpfens und Aderlassens ausüben. — So etwa sind im großen und ganzen die Verhältnisse, wie sie uns während des 18. Jahrhunderts bei der kursächsischen Armee entgentreten.

(Schluß folgt.)

Geschichte der kursächsischen Hoffahne.

Von A. LINGKE.

Unter „Hoffahne“ verstand man die in früherer Zeit um den Fürsten gescharte Leibwache, die je nach Bedarf zu Fuß oder zu Pferd Verwendung fand.

Schon unter Herzog Georg dem Bärtigen († 1539) gab es eine besondere, aus Trabanten gebildete Leibwache. Dagegen wird erst zur Zeit des Kurfürsten Moritz die Bezeichnung dieser Trabantengarde als „Hoffahne“ nachweisbar. In der Sievershausener Schlacht trug Friedrich von Lüneburg ihr Panier. Im Jahre 1563 war Heinrich von Schönberg Rittmeister bei der mit der Hoffahne verbundenen kurfürstlichen Leibwache, welche aus Soldreutern bestand und die Kurfürst August auf dem Landtage von 1553 bis auf 500 Mann zu verstärken versprach. Die Soldreuter führten Harnisch und Schützengeräte mit Pickelhauben. Diese Leibwache mag, mangels eines stehenden Heeres, teils als Garnison der Residenz, teils als Reisebedeckung des Landesfürsten gedient haben.

Unter Christian I. (1588 – 1591) gab es dann eine Leibgarde adliger Bursche mit bekleideten „Röhren“, welche aber bald wieder eingegangen zu sein scheint.

Die Angehörigen dieser Hoffahne setzten sich durchweg aus Adligen, ohne Begleitung berittener Knechte, oder Einspännigen zusammen. Sie traten für die Sicherheit des Fürsten und seines Hauses eidlich mit ihrem Leben ein. Ein Bericht vom Jahre 1590 nennt einen Hauptmann von Osterhausen als

ihren Anführer. Im Jahre 1620 wird als erster offizieller Chef der Hoffahne der Rittmeister Krafft von Bodenhausen genannt. Sie bestand damals aus 32 „Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht eigenen“ und des Stallmeisters Pferden, 208 der Offiziere und derer vom Adel Pferden, 42 Einspännigen unter Leutnant Simon Göderitz und 67 reitenden Jägern unter Leutnant von Weißbach. 1624 wurde die Hoffahne in dieser Stärke aufgehoben. Es blieben ihr nur noch ein Offizier und 63 Einspännige; Führer war der vorgenannte Leutnant Simon Göderitz, der „tolle Simon“ genannt.

Zum letzten Male wird der Hoffahne unter Johann Georg I. Erwähnung getan. Es heißt da in einer vom 13. Mai 1637 datierten Hofordnung, „daß das reisige Hofgesinde mit guter Rüstung, tüchtigen Knechten und guten Pferden sich gefaßt halte und in die Hoffarbe (gelb und schwarz) kleide“.

Es ist indessen aus allem diesem kaum zu folgern, daß diese Hoffahne die Vorläuferin unserer heutigen Kadetten gewesen sei. Den Plan zu einer Kriegs- oder (adligen) Kadettenanstalt entwarf der Kammerpräsident Christoph Dietrich von Bose im Jahre 1687; er kam aber erst im Jahre 1692 unter Johann Georg IV. zur Ausführung. 1699 wurden 50 000 Taler zur Unterhaltung der Schule erstmalig in die Ausgaben für die Miliz mit aufgenommen.

Über die Bedingungen, unter welchen die jungen Adligen zur Hoffahne treten konnten, ist sehr wenig bekannt. Es dürfte deshalb eine Bestallungsurkunde des Kurfürsten Christian I. vom Jahre 1590 für die Kenntnis damaliger Zeiten von einigem Interesse sein, durch die ein Rudolph Franz Lincke, der alten Freiburger Patrizierfamilie gleichen Namens zugehörig, zum Edelpurschen ernannt ward.

Diese Bestallungsurkunde¹⁾ lautet:

„Von Gottes gnaden Wier Christian Hertzogk zu Sachsen etc. Thun kundt vnd bekennen kegen Menniglich, das wier vnsern lieben getrewen Rudolph Lincke vnser Edelpursch an vnserem Hoff besteldt vnd aufgenommen, Das

¹⁾ Kgl. Sächs. Hauptstaats-Archiv, Rep. LII., Gen. No. 1918 h, 32963.

ehr vns getrew, holdt, dinstgewertig vnd schuldigh sein soll, Vnsern nachteill vnd schaden, soviel ihm muglich, abzuwenden vnd zuvürkommen, Sich daneben gehorsam vnd frömlich verhalten vnd zu verrichtung seines Dinsts mit seinem schutzmessigen guetten Pferde vnd gewöhnlichen Trabeharnisch, schurtz vnd Ermel vns beste staffirt gefast sein, Darzu wier ihm Lange vnd Kurtze Rohr, Kocher vnd Pulvertaschen aus vnserer Rüst-Cammer folgen lassen wollen. Mit solchen seinen wehren soll er Zu tagk vnd nacht nach vnser, vnser vber ihnen bestellten Hauptmanns Hansen von Osterhausen oder seines Leutenandt Verordnung vnd Beuehl Rottenweiss vor vnsern Gemach vnd Zimmer, es sey in oder ausserhalb vnser Hofflagers, mit fleiss wache halten vnd davon nicht abgehen, bis die ander Rotte aufgeführt vnd sie abgelöst werden, Auch sonsten, zu welcher stunde er erfordert, es sey zu Ross oder Fuss, mit seinen langen Rohre, welchs er allzeit fertig halten soll, aufwartten, Niemandts vn-bekanntes in vnser Gemach, sich nahe zu vns zu drängen, dulden oder leiden oder vmb vns einigen Unfugk zu treiben verstaten, Sondern, da er Jemandt verdecktighes vermerken würde, dieselben zur Rede setzen, Sich ihres thuns oder fürhabens erkundigen vnd sie gestalten sachen nach der gebuhr bescheidenlich abweisen. — Ob sich auch einiger Tumult oder auflauff erzeugen wollte, Soll ehr, da er an der wache, beneben seinen Rottgesellen vnser vnd vnser hertzlieben Gemahl vnd Jungen Herrschaft Gemach in guetter Acht haben, da ehr aber in solcher Zeitt die Wache nicht hieltte, Sich mit seinen Wehren vor des Hauptmanns Losament verfuegen vnd sich seines bescheitts verhalten, Sich auch zu Schimpf vnd ernst erheischender notturft nach manlich vnd wolthetig erweisen vnd vf vnsern beuehlich zu verschicken gebrauchen lassen vnd allem dem, was wier, vnser Haupttmann oder seinetwegen der Leutnant, es sey im Hofflager, vfn Reisen oder sonsten, des Reitens, wachens, Dinstwartung vnd andershalbenn mit ihme beschaffen werden, demselben gehorsam folge leisten vnd sich darinnen nie wiedersetzligk bezeigen, Sondernn sich nüchtern, messigk vnd eingezogen halten, damit ehr seinen Dinst jederzeit desto besser verrichten könne. — Do ehr auch bei vns Ichtwas zu suchen

oder anzubringen haben würde, Soll ehr dasselbe durch bemelten vnsern Haupttmann oder abwesendt sein durch den Leutenandt thun lassen, welcher den beuehl hat, ihn zu hören vnd mit gebuerlichen Bescheide zu uersehen, vnd sonsten alles andere thun vnd laisten, was einer Ehrlichenn Adels Person kegen seinen Herrn eigent vnd gebuert, welchs ehr also zu thun verheissenn vnd zugesagt, einen leiblichen Aidt geschworen vnd vns darüber einen schriffthlichen Revers zugesteltt hatt. — Dakegen vnd zu ergetzlichkeit solches seines Dinsts wollen wier ihm jhärlich, von seinem anzuge an zu rechnen, Einhundert funfftzig gulden zu den Monatsfristen, funfftzig gulden vf seinen Leib vnd zwei gewöhnliche Hoff Cleydung reichen lassen, wie wier ihm dan zum anfang anstadt der ersten Kleidung ein Cleidt machen lassen wollen, Folgens ehr sich gleichfalls vnser Haupttmanns verordnung nach kleiden solle. — Da ihme auch in vnserm Dinst ohne seine verwarlosung ein Pferd umbfallen, verterben oder sterben würde, wollen wier ihm, damit er sich wieder beritten machen könne, fünffzehen taler zur besteuer reichen, Auch daneben gnedigst verordnen lassen, das der Rotte, welche Jedemal an der wache ist, ein Essen drey oder vier aus vnser Küchen vnd eine ziemliche notturft drincken darzu gegeben werden soll. — Ehr soll aber auch die Rohr mit ihrer Zugehörung vnd was ehr sonst mehr aus vnser Rüst-Cammer vom Haupttmann empfahen möchte, sauber vnd reinlich halten vnd in abtretung seines Dinsts dasselbe dergestalt, wie ehr es bekommen, wiederumb einzuantwortten schuldig sein. — Zu vhrkundt haben wier vns mit eigener Hand vnderscrieben vnd vnser Secret hierauff wissentlich drücken lassen. Geben zu Dreßden den Andern January, der weniger Zahl im Neuntzigsten Jahr.

Christianus, Churfürst.

Historische Lieder auf Jud Süß.

Mitgeteilt von E. K. BLÜMML.

Als 1733 der katholische Herzog Karl Alexander in Württemberg zur Regierung gelangte, da atmete das Volk auf, denn es glaubte, daß alle seine Not, daß alle die Bedrückungen, welche es unter Herzog Eberhard Ludwig und der Grävenitz erlitten hatte, nun ein Ende haben würden. Anfangs war das Verhältnis zwischen Volk und Herrscher, der die früheren Zustände mit Stumpf und Stiel ausrotten wollte, auch ein äußerst herzliches. Doch als Karl Alexander, der durch und durch Militär war, daran dachte, sein Land zu vergrößern, sich eine Militärmacht zu schaffen und ein unbeschränktes Despotentum aufzurichten, da wurde der Bruch zwischen ihm und den Ständen, denen er schon von früher her grollte, offen. Zur Erreichung seines Zweckes, des Selbstherrscher-tums, verband er sich mit den Jesuiten, deren Haupt der Fürst-bischof von Würzburg, Graf Schönborn, war. General Remchingen organisierte das Heer, das katholisch werden sollte, und das Geld zu all diesen Operationen trieb der Jude Josef Süß Oppenheimer auf.

Karl Alexander hatte den Juden Süß im Sommer 1732 in Wildbad kennen gelernt und ihn zum Kriegsfaktor und Schatullen-verwalter bestellt, zu einer Zeit, wo zwischen ihm und dem württembergischen Thron noch eine weite Kluft gähnte. Jud Süß, der 1692 zu Heidelberg das Licht der Welt erblickt hatte, soll den tapfern Kriegsmann Georg Eberhard Freiherrn von Heydersdorff zum Vater haben. Auf weiten Reisen (Wien, Amsterdam etc.) hatte sich Süß manches angeeignet, hatte manches gesehen und ging dann daran, seine Kenntnisse auch praktisch zu verwerten. Zuerst trat er in die Dienste der Fürsten von

Taxis zu Frankfurt a. M., doch konnte hier sich sein Geist nicht entfalten. Erst als er in den Dienst der Kurpfalz kam, gelang es ihm, die Münze zu pachten, das Stempelpapier einzuführen und ein reicher Mann zu werden, der in Frankfurt und Mannheim Häuser besaß. Da wurde er durch Isak Simon von Landau dem Prinzen Karl Alexander von Württemberg, damals kaiserlichem Feldmarschall, empfohlen und trat 1732 in dessen Dienste. Sein erstes war, dem Prinzen Geld vorzuschießen. Durch dieses Dienstverhältnis war der Grund gelegt zu den vielen Leiden, welche Württemberg in nicht allzu ferner Zeit zu erdulden hatte.

Als Karl Alexander 1733 die Regierung übernahm, blieb auch fernerhin Jud Süß sein Ratgeber und erhielt wegen seiner Verdienste um den Herzog den Titel eines Geheimen Finanzrats. Süß war, und das muß man sich stets vor Augen halten, Privatmann, nicht Staatsbeamter und nur Ratgeber des Fürsten. Seine Projekte, die alle nur in anderen Ländern schon Bestehendes auch in Württemberg einführen wollten, wurden nicht von ihm, sondern von Hofbeamten ausgeführt und auch gesetzlich begründet. Es war daher, obwohl das Volk seinen Tod verlangte, ein Justizmord, als man ihn zum Tode verurteilte. Wohl heckte er die Pläne aus: aber durchgeführt wurden sie und zwar oft in der grausamsten Weise von den Räten Hallwachs, Mez, Bühler u. a., die daher ebenso wie er den Tod verdient hätten, doch mit der bloßen Landesverweisung davon kamen. Eines entschuldigt die Richter! Sie gaben eben der Stimme des Volkes nach, die seinen Tod verlangte. Es gab vielleicht nicht einen im Lande, der nicht alles, was geschehen war, dem Juden Süß zum Vorwurfe machte. Die Katholisierungsbestrebungen, die Schaffung einer Militärmacht, die Finanzoperationen, alles wurde ihm in die Schuhe geschoben, und doch hatte er nur die finanzielle Ausbeutung des Landes auf dem Gewissen. Er mußte seinem Fürsten Geld verschaffen, und da er auch gleichzeitig sich bereichern wollte, so war ihm kein Mittel zu schlecht. Wäre kein Jude gewesen und wäre er aus einer der einheimischen Familien hervorgegangen, so hätte er, trotz seiner nicht abzuleugnenden schweren Verschulden, nicht am 4. Februar 1738 an Galgen geendet, sondern wäre wie Mez, Bühler, Hallwachs u. a.

infolge seiner Familienbeziehungen nur des Landes verwiesen worden. Die schwere Schuld, die Süß seines Gelddurstes wegen auf sich geladen, hat er schwer gebüßt, und heute noch gilt er dem gemeinen Mann als der Inbegriff alles Schlechten. Mit Unrecht! Süß ist ein Kind seiner Zeit. An allen Höfen versuchte man das lockere Leben Ludwigs XIV. nachzuahmen, alle Adligen prunkten und verschwendeten. Süß, der es von wenigem zu vielem gebracht hatte, tat es ihnen gleich; seine Bälle in Stuttgart waren berühmt. Seine Sinnlichkeit teilt er mit dem Volke, dem er angehörte. Auch die Fürsten und Adligen waren in den Mitteln, die ihnen Geld gewähren sollten, nicht wählerisch, und warum sollte es der Mann sein, der ihnen als Geldquelle diente! Dies fühlte der berühmte Rechtslehrer Harpprecht, der die Prozeßakten zu überprüfen hatte und vom Todesurteil abriet, ebensogut wie der Herzog-Verweser Karl Rudolf, der Ende Januar das Todesurteil mit den Worten unterzeichnete: „Dies ist ein seltenes Ereignis, daß ein Jude für Christenschelmen die Zeche zahlt.“ Doch die Volksstimme wollte Süßens Tod, und so wurde er denn gehängt.

Wir, die wir nicht in jener Zeit stehen, sondern weit von ihr entfernt sind, fühlen das Ungerechte dieses Vorgehens, müssen uns jedoch in jene Zeit hineinversetzen, um es zu begreifen. Dazu dienen uns die vielen historischen Lieder auf Jud Süß, die als Zeitlieder den Haß und die Leidenschaft, welche man ihm entgegenbrachte, deutlich erkennen lassen. Sie ergänzen und vervollständigen die verdienstvolle Arbeit über den Juden Süß von Manfred Zimmermann (Josef Süß Oppenheimer, ein Finanzmann des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1874) besonders in bezug auf seine galanten Verhältnisse mit der Fischerin und anderen Stuttgarterinnen und zeigen uns, daß man schon zur Zeit, als er noch auf Hohenneuffen gefangen saß, seinen Tod verlangte, jedoch gleichzeitig auch seinen mitgefangenen Genossen Hallwachs, Bühler und Mez den Tod am Strang voraussagte, wodurch die Volksstimme auch das Richtige getroffen hätte. Bisher sind auf Jud Süß eine größere Anzahl historischer Lieder bekannt, wovon 3 Ditfurth (110 Volks- und Gesellschaftslieder des 16., 17. und 18. Jahrhunderts [1875], S. 74 ff., Nr. 18 f.; Die historischen Volkslieder vom Ende des Dreißigjährigen Krieges 1648 bis zum Beginn

des siebenjährigen [1877], S. 291 ff., Nr. 119 f.) und 17 (wobei 2 Stücke Diefurths wieder zum Abdruck gelangen) Steiff-Mehring (Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs, Heft IV und V [1903, 1905], S. 619 ff., Nr. 139 ff.) mitteilten. Ich gebe im nachfolgenden 14 bisher unbekannte Lieder auf ihn, die ich der Handschrift Hist. fol. Nr. 348 „Süssiana“ der kgl. öffentlichen Landesbibliothek in Stuttgart entnehme, einer Handschrift, die auch Steiff und Mehring teilweise benützt haben. Die Lieder sind alle des Abdruckes wert und ergänzen Steiff-Mehring, welche sich in der Auswahl beschränken mußten.

Bezüglich der Entstehungszeit der Lieder läßt sich folgendes feststellen. Aus der Zeit der Gefangenschaft zu Hohenneuffen (20. März bis 7. April 1737) stammen die Nummern 2, 3, 4, 5 (vgl. besonders Str. 9), 7 (s. Str. 6), 8, 14; aus der Zeit der Gefangenschaft auf dem Asperg (8. April 1737 bis 30. Januar 1738) ist Nr. 6, worauf Str. 6 hindeutet; denn erst auf Asperg zwang man Süß die Namen der Damen, mit denen er galante Abenteuer hatte, ab (s. Zimmermann, S. 115 f.). Jedenfalls entstand das Lied noch vor dem 13. Dezember 1737, dem Tage der Urteilsfällung. Aus dem Januar 1738 dürfte, worauf die Mahnung, Christ zu werden, hindeutet, Nr. 1 sein; denn Januar 1738 bemühte sich die evangelische Geistlichkeit, Süß zum Christen zu machen (Zimmermann S. 128 f.). Bald nach der Hinrichtung (4. Februar 1738) entstanden die Nummern 9, 10, 11, 12 und 13.

Der Abdruck der Texte ist ein wörtlicher, nur die Setzung großer Anfangsbuchstaben ist geregelt.

I.

[3a] Klaglied der Fischerin.¹⁾

1. Verfluchter Jude Süß, so schreib dir deine Chere,
Hund, nehm' jetzt diesen Brieff mit Forcht und Zittern an,
Wohl mir, wofern ich stets bey mir geblieben wäre,
Weh' mir zur Zeit, da ich zu dir gekommen an.

2. Ich bin nunmehr verflucht, drum muß ich auch verfluchen
Deß Vatters Meisterstück, der Mutter Fruchtbarkeit,
Gott hat ein Himmelreich, da hab' ich nichts zu suchen,
Gott hat ein Höllenreich, das ist vor mich bereit.

¹⁾ Seine Maitresse, Tochter des Kammerfiskals Fischer.

3. Natur, du hast doch sonst manch Monstrum außgebrütet,
 Weißwegen hastu mich nicht auch darzu gemacht,
 Dann hätt ich als ein Löw und Tigerthier gewütet,
 So hette mich kein Mensch jemahl zu dir gebracht.

4. Vermaledeyter Süß! der mich hieher geführtet,
 Vermaledeyter Mund, der erst von Liebe sprach,
 Vermaledeyter Kuß, der du mich hast berührtet,
 Vermaledeyter Griff, der meine Rosen brach, ¹⁾

5. Vermaledeyte That, die sich noch mehr erkühnte,
 Vermaledeyter Arm, der meinen Leib umfieng,
 Vermaledeyte Hand, die mich oftmahls bediente,
 Zu hauß und da ich oft in die Redoute gieng.

6. Doch, was verfluch ich dich, ich muß mich selbst verfluchen,
 Geh' in dein aigen Herz, du böse Fischerin,
 Darinnen ist der Grund und darff nur recht auffsuchen
 Die grobe Missethat, da ich versuncken bin.

7. Jawohl, ich reizte dich mit meinen frechen Blicken,
 Die Augen zogen dich als ein Magnet heran,
 Die Seuffzer legten dich in Sehnsucht zu ersticken,
 Die Worte banden ²⁾ dir die unbetrett'ne Bahn.

8. Die Kleyder lienten ³⁾ sich, als wann sie ligen wolten,
 Die Brüste lockten dich als wie ein Vogelständ,
 Die Augen stellten sich, als wann sie schlummern solten,
 Bißweilen thät' ich so, als wann ich nichts empfänd',

9. Wann deine freye Hand mir allzunahe kame,
 Damit ich deine Lust je mehr und mehr entzünd,
 Und also goß ich Öhl in deiner Flammen Schame;
 Wornach dein Herze stund, das war ja lauter Sünd.

10. Und wann ich gegen dich als eine Heldin kämpfte,
 So waren auff einmahl drei Gänge nicht genug,
 Und wann ich deine Glut in meinen Armen dämpfte,
 So löschte sich mein Durst nicht wohl auff einen Zug.

11. So hab ich dich gelockt, drum werde ich verdammt,
 Darum verzweifl' ich auch, ich böse Sünderin,
 Ich glaubte nicht an Gott, drum bin ich schon beflammt,
 Der Himmel zürnt mit mir, weh, arme Fischerin!

¹⁾ Über diesen Ausdruck vgl. E. Joseph, Das Heidenröslein, Berlin 1897, S. 94 ff.

²⁾ i. e. bahnten.

³⁾ Noch alte mhd. Form zu ligen, also: legten sich.

[3 b] 12. Muß doch der reiche Mann die Schuld am Leibe büßen
Weil sein verfluchter Leib die Sünden außgericht,
So werd' ich auch die Pein daselbst empfinden müssen;
Die Thränen seyn umsonst, die Busse hilft mir nicht!

13. Pech, Feuer, Schwefel wird auß meinen Brüsten quillen,
Wo sich die Sündenbrunst so oft gekühlet hat,
Zur Qual, zur Schmach, zur Pein um meiner Sünde willen,
Dort wird ein Teuffel thun, was hier ein Jude that.

14. So soll in Ewigkeit der Leib getödtet werden,
O weh, die Ewigkeit, die geht jezunder an!
Ist dann kein Strick, kein Dolch, kein Gift auff dieser Erden,
Das mir in dieser Angst das Leben nehmen kan?

15. Kan dann kein Donnerkeil das Leben mir verkürzen,
Ist dann kein wildes Thier, das meinen Leib verzehrt,
Ist dann kein Abgrund hier, in den ich mich kan stürzen,
Ist dann kein Gott mehr da, der mich in nichts verkehrt?

16. Wolan, so rüstet euch, ihr vigoureuse Hände,
Stoß diesen scharpffen Dolch in meine Brust hinein!
Adieu, verdammter Jud! Adieu, es geht zu Ende!
Ihr Teufel rüstet euch, ich werd bald bey euch seyn.

17. Doch halt! Der Himmel steht noch grossen Sündern offen,
Wo man noch in der Zeit der Missethat bereut,
Ihr Hände haltet ein, ich will noch Gnade hoffen,
Hinweg verdamter Dolch, vielleicht ist es noch Zeit!

18. Hier liget, grosser Gott, auff stets gebognen Knien
Ein Kind, so tausendmahl die Hölle hat verdient,
Ich sag', ich bin verdammt, sprich du, es ist verziehen,
Du hast ja einen Sohn, der alle Welt versöhnt.

19. Du sihst, daß ich die Schuld mit heuchlen nicht beschöne,
Ich bin der Höllen werth, das sag ich offenbar,
Ich bin die Sünderin, Marie Magdalene,
Die eine Sünderin von siben Teufeln war.

20. Du bist ja noch der Gott, der Missethat vergibet,
Du bist ja noch der Gott, der Sünder seelig macht,
Du bist ja noch der Gott, der alle Menschen liebet,
Du bist ja noch der Gott, der Buß und Glauben acht't.

21. Schau, wie mein mattes Herz in seinem Blute schwimmt,
Schau, wie ein Thränenbach auß meinen Augen fließt,
Schau, wie der blosse Leib sich auff der Erden krümmet,
Schau, wie der schwache Geist in Reue sich ergießt!

22. Das glaubet jedermann, daß wegen kleiner Sünden,
Wann Buß und Glauben folgt, sein Herze leichtlich bricht,
Doch daß ein Mensch, wie ich, bey dir könn' Gnade finden,
Das glaubet nunmehr fast der zehend Mensehe nicht.

23. Wolan, ich bin versöhnt, die Sünden seyn vergeben,
Schau mein Exempel an, du loser Jud voll List,
Du wartest auff dein Straff, ich acht nicht mehr mein Leben,
Das ist mein Abschiedswort: thu buß und werd ein Christ.

2.

[5a] **B**ewillkommung deß Jud Süßen und seiner Cameraden
 bey ihrer Ankunfft auff der Vöstung Hohenneuffen.¹⁾

<p>1. Willkommen, ihr Projectenmacher, Ihr Bösewicht, ihr Teufelsfreund', Deß ganzen Landes Widersacher, Der Wohlfahrt abgesagte Feind! Ist eure Stunde nun gekommen, Nach der das Land sich hat geseht, Hat der Gewalt ein End' genommen, Der sich so weit hat außgedehnt?</p>	<p>3. So kommt dann her, ihr Lands- verräther, Und hört deß Fürsten Ordre an, Ich solle euch als Landsverräther Nunmehr gefangen nehmen an; Ich werde, daß ihr könnet leben, Euch täglich einen Wasserkrug Nebst einem Stück Commissbrod geben, Das ist vor euch schon gut genug.</p>
--	--

<p>2. Wie steht es um die Excellenzen Und um der andern Titul Zahl, Die man mit vielen Reverenzen Euch Schelmen gabe tausendmahl? Gelt, Galgenstrick', sie sind ver- schwunden, Gelt, Mausche, man spricht nimmer so, Diß habt ihr Diebe schon empfunden Und jedermann ist drüber froh.</p>	<p>4. Darneben werdet ihr empfangen Deß Tages fünfundzwanzig Streich, Biß daß ihr werdet auffgehangen Und fahrt in eures Vatters Reich. Nimm, Stadtknecht, die verfluchten Hunde, Führ' jeden an ein sonders²⁾ Ort, Verwahre sie biß zu der Stunde, Da man sie holt zum Tode fort.</p>
---	---

3.

[5a] Die redende Vöstung Hohen-Neuffen.

1. Wem ist mein Nahme nicht in Würtemberg bekannt,
 Wann man mich nennen hört, die Vöstung Hohenneuffen,
 Man siht mich weit und breit, fast in dem ganzen Land,
 Man hört mich, wann die Stück von meinen Wällen pfeiffen,
 Man redt von mir und ist deßwegen oft bemüht,
 Besonders wann ein Gast mein Logiment bezieht.

¹⁾ Wurden am 19. März 1737 nach Hohenneuffen abgeführt.

²⁾ besonderes.

2. Jezt schallt mein Nahme weit, dieweil mein Felse[n]stein
 Der Würtemberger Wohl auff seinem Rücken trägt
 Und mit desselbigen [i] zugleich ihr Weh schliest ein,
 Weil dreyer Ankunft hier den Grund zum Wohlseyn leget;
 Es ist deß Landes Glück, das Unglück, ach und weh',
 Zu dessen gröstem Glück in meinen Mauren seh'.

[5b] 3. Die Monstra der Natur, wie man sie nennen mag,
 Deß Teuffels Meisterstück, der finstern Höllen Kinder,
 Getreuer Diener Feind', deß Vatterlandes Plag',
 Plutonis gheimde Rāth, der armen Waysen Schinder,
 Seyn Hallwachs, Bühler,¹⁾ Süß, die lose Schelmenschaar,
 Sie brachten Land und Leut' in Angst, Noth und Gefahr.

4. Dem Süßen werde ich ohnfehlbar sauer seyn,
 Ihm wird die Vöstungskost nicht wie zuhause schmecken,
 Es ist demselbigen nicht eine schlechte Pein,
 Daß er nicht kan wie vor, sich auff den Huren strecken;²⁾
 Mein, sagt mir, ist er ein Jude oder Christ?³⁾
 Dieweil kein Teufel weiß, weiß Glaubens er jezt ist.

5. Du Hallwachs samt dem Süß deß Landsverderbens Grund,
 Wie ist euch nun zu Muth auff Neuffens hohen Zinnen?
 Schaut auff und denckt zurück, bekennets mit dem Mund,
 Gott laßt den klugen Rath Ahitophels zerrinnen;
 Wie vielmehr wird dein Rath, der bößlich außgedacht,
 Von dem, der alles sieht, zerstöhrt, zunicht' gemacht.

6. Die Sündenmaaß ist voll, du dreyfach schönes Blatt,
 Die Boßheit wird dir nun auff deinem Kopf vergolten,
 Wie die Verrätherey von euch verdient hat;
 Die Untreu werd' an euch in Ewigkeit gescholten,
 Und werd' ihr alle drey an einen Baum gehenckt,
 So hat uns die Natur ein schöne Frucht geschenckt.

4.

[11a] An den Jud Süß Oppenheimer.

1. Bleib hier, geheimder Rath, Ein wenig stille stehen, Ich will dich schildern ab, Daß es dir gleich soll sehen.	2. Du bist ein Venuskind, ⁴⁾ Verdammtweiß geboren, Außwendig wohlgestalt, Inwendig gleich den Mohren.
--	---

¹⁾ Über sie vgl. man Zimmermann, S. 57, 61, 67 ff., 71 ff., 112, 134.

²⁾ Über seine galanten Verhältnisse s. Zimmermann, S. 78 f.

³⁾ Seine Äußerungen über seine Religionsanschauungen s. bei Zimmermann, S. 17

⁴⁾ Soll der Sohn des Freiherrn Georg Eberhard von Heydersdorf und der Michaela Süß gewesen sein.

3. Ein Schaum von Judenblut
Mit Christenblut vermischt,
Ein Schlang, die mit der Zung
Nach Christenschweiß stets zischet.

4. Ein wolffgestreimter Fuchs,
Ein Hecht im Grundelweyher,
Ein fuchsgearter Wolff,
Ein Habicht und ein Geyer.

5. Dann gleich wie diese Thier
Vom Raube alle leben,
So hastu dich dem Raub
Im Leben auch ergeben.

6. Du weißt's, auß einem Bein
Das Marck herauszudrücken
Und deinen Sack dabey
Biß oben anzuspicken.

7. Du hast mit deiner Kunst
Das ganze Land betrogen
Und dardurch reich und arm
Geschröpft und außgesogen.

8. Du bist recht treu
Vor dich und deine Cammeraden
Wie der Ischarioth,
Der Christum hat verrathen.

9. Ein Ahitophelus,
Der bösen Rath gegeben
Und der deßwegen nun
Sich nehmen will das Leben.¹⁾

10. Jezt bistu recht erhöht
Und worden hoch erhoben,
Auch wohl verwahrt dabey
Mit Ketten an dem Kloben.

11. Auff einem hohen Berg,
Im Schloß zu Hohenneuffen,
Wo du nun tanzen must
Nach einer andern Pfeiffen.

12. Du wirst nunmehr gestürzt
Dich, wie Sejanus, sehen,
Und süßes wird dem Süß
Den Kropff nicht mehr auffblehen.

13. So pflaget es zu gehn,
So pflaget man hoch zu fallen,
Wann Hochmuth und der Geiz
In denen Adern wallen.

14. Gott ist langmüthig zwar,
Doch auch gerecht im richten,
Der Ahitophels Rath
Kan straffen und vernichten.

15. Du hast genug geherrscht
Auß göttlichem Verhängnuß,
Nun wirstu bald begehnen
Das Fest der Straffempfangnuß.

16. Du aber Württemberg
Frolocke nicht mit Sünden,
Die göttliche Gericht'
Seyn niemahls zu ergründen.

17. Das Wetter, das bißher
Hat über dir gestanden,
Das kan bald wiederum
Sich zeigen deinen Landen.

¹⁾ S. versuchte sich, da er arg gequält wurde, auf Hohenneuffen zu töten (s. Zimmermann, S. 112).

5.

[10a] Betrübte Abschiedsworte deß Stuttgarter Frauenzimmers bey dem Abzug ihres lieben Süßen.

- | | |
|--|---|
| <p>1. Ach, so müssen wir dann scheiden,
Liebster Süß, hat es ein End'?
Himmel, stöhrstu dann die Freuden,
Die so süß gewesen sind?
Ach, was hat uns wieder hoffen
Vor ein Unglücksstrahl betroffen!</p> <p>2. Wir genossen tausend Proben
Deiner Lieb und Zärtlichkeit,
Deine Großmuth war zu loben
Und auch deine Danckbarkeit;
Ach, wie traurig sind wir Frauen,
Daß wir dich jezt nimmer schauen.</p> <p>3. Dann, sobald wir dich nur kannten,
War das Herz dir zugeneigt,
Ringe, Gold und Diamanten
✓ Hastu unß gleich vorgezeigt,¹⁾
Damit hastu uns bestochen,
Daß wir ja darzu gesprochen.</p> <p>4. Fürwiz, der die Jungfern theuer
Und die Frauen untreu macht,
Machte auch, das fremdes Feuer
Ward in unser Herz gebracht,
Und beschnitten Fleisch zu schmecken,
Warstu lieb in unsern Röcken.</p> <p>5. Dein Ansehen, so wir forchten,
Triebe uns in's Carneval
Und daß wir dir so gehorchten,
Machte der Präsenten Zahl,
Jedermann war dir ergeben
Und wolt dir zu willen leben.</p> <p>6. Deine angenehme Küsse,
Deine zuckersüße Wort
Brachten uns, herzlichster Süsse,
Offt an einen andern Ort,
Da wir uns zusammen legten
Und der Süßigkeiten pflegten.</p> | <p>7. Alles Haar war abgeschoren
Um und um an deinem Bart,
Und man hette fast geschworen,
Du wärst von der Christen Art,
Jezt, da man dich nimmer lecket,
Bistu ganz mit Haar bedeckt.</p> <p>8. Ach, wie ändern sich die Zeiten,
Süsser Anfang, bittres End',
Alles ist voll Eitelkeiten,
Alle Lust ist Dampf und Wind,
Der uns eine Weil betrieket
Und im Augenblick verflieget.</p> <p>9. Du warst biß daher gefangen
Mit unß an dem Leibesstrick,
Jezo will man Fesseln langen,
Hartes Schicksaal, falsches Glück!
Den, der so viel Geld getragen,
Will man jezt in Eisen schlagen?</p> <p>10. Uns're Männer, die dich ehrten
Und unß selbst dir zugebracht,
Haben wieder dich Beschwehrden
Und viel Klagen vorgebracht,
Die dich fast vergöttert hetten,
Wollen dich mit Hörnern tödten.</p> <p>11. Dann ihr Männer seid beschwohren,
Ob ihr nichts darum gewüßt,
Hat es euch jemahls geschoren,
Wann er uns so brav geküßt?
Haben wir nicht zu dem Süßen
Offt auff euer Ordre müssen.</p> <p>12. Eltern, woltet ihr im Lande
Und bey euern Ehren seyn,
Sprachet ihr, es ist nicht Schande,
Tochter, geh' zum Süßen ein,
Besser ist's den Kranz verlieren,
Als viel geben und verschmieren.²⁾</p> |
|--|---|

¹⁾ Bei seinen Bällen gab es für die Damen stets Juwelengeschenke (Zimmermann, S. 78).

²⁾ bezahlen.

6.

Antwortschreiben deß keüschén Josephs an dessen
Stuttgardter Maitressen.

- Die Dames, mir ist kommen
Leuff in meine Händ',
Ihr Abschied genommen
Vor meinem Lebensend',
Erössert mir den Schmerz,
Wundet Seel und Herz.
7. Habt ihr mich im Glück genossen,
Schämt euch jezo meiner nicht,
Laget ihr mit mir auff Rosen,
Müst ihr auch nun vor Gericht
Euren Nahmen zeigen an,
Was ihr habt mit mir gethan.
- Trost will so eindringen
Leuffgebeugte Seel,
Nur Syrenen singen
Bottnen Lust zur Höll;
Findt nicht meine Pein,
Lust euch noch fällt ein.
8. Gott wirfft mich ins Marterbette
Und ihr soltet frey außgehn?
Nein, ihr müßt auch in die Wette
Beedes Ehr und Schande sehn.
Ihr müst mildern meine Pein,
Daß ich die nicht trag allein.
- Lust, Feindin aller Tugend,
Aubert mich und euch,
Örderin der Jugend
Ihrer Lasterseuch'
1000 Qual versenckt
In Schauspihl auffgehenckt.
9. Hat die Lust uns copuliret
Und uns tolle Freud gemacht,
Muß die Schand auch seyn marquiret
Vor der Welt, die uns außlacht;
Wer hat die Bequemlichkeit,
Hab' auch die Beschwehrlichkeit.
- An eure Sünd nicht tragen,
Wrdt vor seinen Theil,
Ist fühlen auch die Plagen,
Straff euch bringe Heyl,
Daß ihr doch so denckt,
Hlen, mitgehenckt.
10. Ihr Gesellinnen der Sünden,
Ihr Consorten meiner Lust,
Suchet Gott, der noch zu finden,
Waschet ab den Hurenwust,
Weinet einen Thränenbach
Mit vermengtem weh und ach.
- Nöcht gern verborgen bleiben
Ich lassen in dem Koth:
Ich muß euch auch eintreiben,
Kommt in Spott und Noth;
Laschwercks Heimlichkeit
Irfür noch in der Zeit.
11. Leget euch mit Magdalenen
Vor die Füße Christi hin,
Waschet sie mit 1000 Thränen,
Reinigt, läutert euren Sinn
Von der gailen Venusbrunst,
So erlangt ihr Gottesgunst.
- Id Stand will ich nicht schonen,
Ist im Register schon.
Iß euch noch weiters lohnen,
Ihöret Spott und Hohn;
Ihr im Glück bey mir,
Ihr auch im Spott seyn hier.
12. Mein Spendage an Jubelen
Gebet jezt den Armen hin,
Diß benimmt der Seelen quälen
Und ist jezt der höchst' Gewinn;
Nimmt der Himmel nur euch auff,
Geht wohl auß der Sachen Lauff.

- | | |
|--|--|
| <p>13. Wir indessen werden bleiben
Ein Exempel aller Welt,
Daß es nicht so gelte treiben,¹⁾
Wies der tollen Lust gefällt;
Denn wer solchen Honig schleckt,
Wird mit Gallenkoth bedeckt.</p> | <p>14. Hochmuth macht uns doch nicht
weise,
Vielmehr rasend und ganz toll,
Angst und Noth lernt treten leise
Und macht uns Vernunftes voll;
Gottesgricht sey hochgeehrt,
Daß er's mit unß so gekehrt.²⁾</p> |
|--|--|

7.

[10b] Der fallende Lucifer.

Zufällige Gedancken über deß oberirdischen, eingefleischten und insonderheit dem ganzen Land zur Gaisel erschaffenen, höllischen Monstri, Juden Süß Oppenheimers Stürzung und Arrestirung.

- | | |
|--|--|
| <p>1. So bistu endlich doch gefallen,
Du sonst so sehr geforchtes Thier,
Deß höchsten Galgen würd'ge Zier,
Der gröste Schelm vor andern allen,
So wird das Sprichwort an dir wahr,
Daß strenge Herren kurz regieren
Und daß der Hochmuth allzeit klar
Sich vor dem Falle lässet spühren.</p> | <p>4. Du warst im stehlen ja ein Meister,
Da du so viel bey Tag und Nacht
Um Wohlfarth, Ehr und Gut gebracht,
Du Spießgesell der schwarzen Geister.
Und dieses möchte zwar noch seyn,
Allein, wer kan es wohl verschweigen,
Da Galgen und der Rabenstein,
Die Schelmenstücklein auff dich zeigen.</p> |
| <p>2. Wie du dich lebend, stinkend Luder,
Dem Unflathsgeist stets gleichgestellt,
So macht dich daß auch, das dich fällt,
Zu Lucifers getreuem Bruder;
Da hastu nun den Hoffartslohn,
Du prächtig angepuzter Limmel,
Dein Fall geschieht mit Spott und Hohn,
Als wie deß Teufels auß dem Himmel.</p> | <p>5. Du ohnbefugter Schornsteinfeger,
Der manch beschmissen³⁾ Loch gekehrt,
Du Lockfinck auff dem Vogelherd,
Du abgefeimter Hurenjäger,
Nun packe dich, dein Fang ist auß,
Du bist ohnnützer Gast der Erden,
Schon überreiff auff einen Schmauß,
Den Rab' und Geyer halten werden.</p> |
| <p>3. Vermaledeyter Lotterbube
Und als ein Unglückskind geacht',
Das vielen soviel Schaden bracht,
Nun sollstu selber in die Grube,
Das ist der Anfang vor der Zeit,
Da du bekommst, was dir gebühret,
Weil alles Blut und Rache schreyt,
Das du in Unglück hast geführt.</p> | <p>6. Ihr Keusche lachet nun mit Freuden,
Ihr Huren aber traurt und weint,
Weil euren grösten Feind und Freund
Ihr jezt müsset sehen von euch scheiden,
Nun sizt er fest, der Hurenhahn,
Dereuch so manchen schlimmen Possen
Als treuen Ritterdienst gethan,
Und wird in Kett' und Band geschlossen.</p> |

¹⁾ Daß es nicht angehe, es so zu treiben. ²⁾ gewendet hat. ³⁾ beschmutzet.

7. Seht, wie beschimpfter abmarschieret, 8. Dann dieser Schelm that, was er
 Der euer Straff und Hencker war wolte,
 Und überhaupt kein gutes Haar Nahm Macht und Arglist zum Behuff
 Auff dem verfluchten Rumpffe führet. Und sprach wohl, das ist mein Beruff,
 Ein jeder spiegle sich daran Troz wer, was machstu? fragen solte.
 Und lasse sich ja nicht verleiten, Allein man krähe nicht zu früh,
 Wann er auch zehnmahl darff und kan, Am Ende muß der Thon[?] sich zeigen,
 Von seinen Schrancken abzuschreiten. Genug, wir dörrffen nun die Knie
 Vor diesem Baal nicht mehr beugen.

9. Belobet, der es so gefüget,
 Du, Lucifers verruchte Bruth,
 Der dir es gleich in allem thut,
 Nur daß er nicht in Ketten lieget,
 So wisse, wann an dir nicht noch
 Der Hencker wird die Böbheit rächen,
 Daß dir gewiß der Teufel doch
 Wird den verdamten Hals zerbrechen.

8.

[13a] 1. O Schelm, was thust du jez zu Hohenneuffen machen?
 Was hast du angestellt? Wie steht's um deine Sachen,
 Die du begangen hast mit vieler Schinderey?
 Jezt ist dein ganzes Glück als wie ein Wind vorbey.

2. O Spizbub, du solt nur dermahl kein Wort nicht sagen,
 Der Teufel nimmt dich sonst mit Haut und Haar beyem Kragen
 Und zieht dich in die Höll beyem Judenbart hinab,
 Daselbstn findest du ein gutes Ruhegrab.

3. Nur dermahl mag ich dich, o Schelm, nicht weiter plagen,
 Den Hallwax nimmt er auch zugleich mit dir beyem Kragen,
 Den Bühler auch darzu, wird nicht viel besser seyn,
 So kommt ihr alle drey zum Vetter Teufel nein.

4. Der Hallwax war ein Schelm, der Bühler auch deßgleichen,
 Das Wasser können sie dem Süßen doch nicht reichen,
 Der Galge(n) aber ist vor beede auffgestellt,
 Daran sie alle drey wohl scheiden auß der Welt.

5. Man muß euch Schelmen nur so Äpfelküchlein bachen,
 Wann ihr es mit dem Land so grob und bund wolt machen,
 Ihr habt euch dieses Layd nur selbstn angethan,
 Ihr hettet euer Sach nur dörrffen bleiben lahn.

6. Der eisern Galgen ist vor dreye just gerichtet,
Daran der Bühler, Süß und Hallwax seyn verpflichtet
Zu hangen, eh acht Tag vergehen in der Zeit,
Daran sie alle drey hangen in grossem Layd.

7. Wie loset oder spiht, wer muß das Strickle tragen,
Wann man euch alle thut an einen Galgen schlagen,
Wann man euch ause führt, wer trägt das Laiterlein?
Das wird der Monsieur Süß ohn' allen Zweifel seyn.

8. Und wann ihr alle drey an einem Galgen sterbet,
So dencket, wie ihr habt das Vatterland verderbet
Und dieses wohl verdient, was man euch jezo thut;
Der Hallwax ist ein Schelm, der Süß ein hüt.

9. Eins aber will ich euch doch heute nochmahls sagen,
Wie doch die Jungfrauschafft den Süßen thut beklagen,
Ich meyne diese nur, die er gehalten hat,
Weil sich's ein ehrliche nicht anzunehmen hat.

10. So lebet alle wohl, ihr arme Leute Schinder,
Projectenmacher und Finanzen Erfinder,
Es werde dieses hier, was ich geschrieben, wahr,
Ihr seyd deß Teufels ganz mit Leib, Seel, Haut und Haar.

9.

[22 a] Klaglied der Raben bey dem grossen eisernen
Galgen, woran der Jud Süs in einem Keficht hangt.

1. Ihr verboßte¹⁾ Schinderknaben,
Saget an, was ist dann das?
Sollen dann die schwarzen Raben,
Die sich nähren von dem Aaß,
Von dem Landsverderber Süßen
Weder Aug noch Fleisch geniessen?
Biß er hier an diesem Ort
Von der Lufft und Sonn verdorrt.

2. Solche Schelmen, solche Diebe
Gibt deß Himmels Rache preiß,
Daß wir ihnen offt zuliebe
Fliegen zu, ganz duzendweiß.
Warum ist uns dann zum Possen
Dieser Jud so eingeschlossen
Und ins Keficht eingesteckt,
Der von weitem süsse schmeckt?

3. Nemmt herab diß enge Gitter,
Gebt uns diesen Braten frey,
Eh ein schwehres Ungewitter
Selbst der Eisenschmelzer sey.
Seyn an diesen Galgenstangen
Nicht schon mehrere gehangen,
Unsre Eltern haben sie
Abgespeiset spat und früh.

4. Uns're Jungen wollen essen
Und wir seyn in dieser Zeit
So vergebens hier gesessen,
Bringen nichts von dieser Beut.
Da wir gleichwohl diesen Juden
Freunde noch zu Gaste luden,
Da er sein Project zulezt
Auff den Schinderwaßen²⁾ gsezit.

¹⁾ böse. ²⁾ Bezieht sich auf die Vergebung des Kleemeisterwesens auf ewige Zeiten an den Scharfrichter von Mannheim.

5. Nun, verfluchter Körper, hange
 Zum Spectacel aller Welt
 Unsertwegen hier noch lange,
 Biß ein Glied vom andern fällt,
 Da dann, was wir nicht verschlucken,
 Unter diesem Galgen voll
 Von Geschweiß und andern Mucken
 Auffgezehret werden soll.

10.

[22a] Lezter Abschied deß Jud Süßen an seine Mai-
 tressen, insonderheit die gewesene Jungfer Fischerin.

1. Kommt her, die ihr in Glückestagen Gekommen seyd, wann ichs begehrt, Die ihr den Leib mir angetragen, Wann ich euch Gold und Schmuck	5. Was soll ich aber mit dir sprechen, Galante Fisch'rin, aigener Schaz, Ich weiß, dir wird das Herze brechen, Wann du gedenckst an diesen Plaz.
verehrt,	Hingegen aber an die Freud,
Schaut gegen meinen vor'gen Stand Mein Unglück an und meine Schand'.	Die wir genossen alle beyd.

2. Ich wolte täglich höher werden, Nun hab ich es aufs höchst gebracht, Weil zwischen Himmel und der Erden Ich dreyssig Schuh hoch angemacht Und jezt in dem Ansehen bin, Daß jedes deutet auff mich hin.	6. Wann dir so viel meublirte Zimmer, Die ich gehabt, jezt fallen ein, Daß du in meinem Hause nimmer Sollst auff dem Lotterbette seyn, Der Wollust pflegen und dabey Befehlen, was zu kochen sey.
--	--

3. Von meinem herrlichen Vermögen Hab ich noch dörrffen auff der lezt Ein schlechtes rothes Kleid ¹⁾ anlegen, Worinn ²⁾ man mich ins Keficht sezt. Ich stell in Lebensgrösse hier Mein Contrefait euch täglich für.	7. Die Füße, die sich munter rührten, So oft man hielte einen Ball, Die mit dir manchen Danz agirten Zu Stuttgardt in dem Carneval, Die werden nun gebunden an, Daß ich sie nimmer regen kan.
--	--

4. Ich dancke euch vor eure Liebe Und wünsch euch lauter Ehr und Ruhm, Daß manche sich um mich betrübe Und doch nicht sagen darff warum, Vergnüget mich an meinem Strick Auch in dem lezten Augenblick.	8. Betrachte, Schönste, wie es sehe, Wann Excellenz am Galgen hangt, Bedenke, wie wohl es hier stehe, Wann Resident am Stricke prangt, Wann ein Finanzrath stirbt am Seyl Und denen Raben wird zutheil.
--	--

¹⁾ Er ging im roten Galarock zur Richtstätte (Zimmermann, S. 130).

²⁾ Orig.: Worum.

9. Ich sterbe hier in meinem Glauben
 Und dir vermach ich noch mein Herz,
 Man wird mir mein Vermögen rauben
 Und employren¹⁾ anderwärts.
 Du hast das Beste, komm zu mir,
 Du findst mich lang am Galgen hier.

11.

[22b] Dancksagung der gewesenen Jungfer Fischerin
 und Maitressen von dem Jud Süßen.

1. Vor das, was du mir lieb's erzeiget, 3. Adieu, leb' wohl zu tausendmalen,
 Statt ich dir allen Danck nun ab, Galanter Jud, charmanter Süs,
 Daß mir dein Herze war geneiget, Du must es an dem Galgen zahlen,
 Zeigt das, was ich gestiftet hab, Was dein Verstand vermercken ließ,
 Was mich gebracht in's Wochenbett, Ach, lebte nur mein Knäblein noch,
 Wann es nur mein Schaz gesehen hett'. Hett' ich ein Angedencken doch.

2. Die Lust, so ich bey dir genossen, 4. So wünsch' ich mir zwar nicht
 Die rühm' ich noch in dieser Welt, zu sterben,
 Nun aber siz ich hier verschlossen Weil meine Seele Hochmuth hat,
 Zu Ludwigsburg und hab' kein Geld, Doch möcht' ich einst das Glück
 Ach, möcht' ich nur in meiner Pein ererben,
 Ein Erb von deinen Sachen seyn. Bey dir im Thale Josaphat
 Zu leben und vergnügt zu seyn,
 Indessen hol' die Seuffzer ein.

12.

[26b] Auff den Süßen samt Warnung an Christen
 und Juden.

1. Württemberg, kom her und schau 2. Joseph Ben Süß Oppenheimer,
 Dieses rare Kefich an, Der das Glück so lieblich roch,
 Schau, wie hier die Schelmenklau Der betrogne Hoheitsträumer,
 Sich so artig schmiegen kan; Steigt zu seinem Schaden hoch,
 Der vorhin so weit gegriffen, Doch er hat auch diß zum besten,
 Den begreifen etlich Schuh, Daß er nicht herunter fällt,
 Der vorher so laut gepiffen, Weil die Frucht sich an den Ästen
 Hält das Maul ein Kefich zu. Ihres Baumes kräftig hält.

¹⁾ verwenden.

t es endlich denen,
der Bauch ihr Gott,
r nach Unrecht sehnen,
t und Recht ein Spott;
gt' auff Hamans Tücke?
eimen gibt sich schon,
ts als Hamans Stricke,
beit so der Lohn.

t, was du geraubet,
ge licht und hell,
e man nunmehr glaubet,
tamm Ahitophel;
; dein befehlen
eckeln nah und fern:
steckt es in der Kehlen,
ägt den aignen Herrn.

unter Landsverderber
össer in dem Sinn,
er, deine Werber
nichts als Gewinn;
Macht, wie ein Minister
get, sah man hier;
t du nicht, Philister,
on über dir?

Rudolph, mein Erretter,
iott erweckter Fürst,
rechen Übertretter,
ach Blut gedürst,
hweiß und Blut der Armen,
Bissen auß dem Mund,
iher ohn Erbarmen
a euren Schlund.

res Frevels Rächer,
fftet wie den Wein,
den Boßheitbecher,
r Straffen Wermuth ein;
nckt mit diesen Worten
andes Wohlergehn:
es allerorten
ler Blüthe seh'n.

8. Und so hast du dann empfangen
Das, was deiner Thaten wehrt,
Jude, du bist hingegangen,
Wie man von dem Judas hört;
Hast du schon so oft geruffen:
Adonai, Elohim,¹⁾
Hört doch Gott auff seinen Stufen
Nicht den Thon der Reschaim.²⁾

9. Unterdessen soll diß Eisen,
Das nunmehr dein Kepher³⁾ ist,
Uns auff diese Frage weisen:
Warum bist Du dann ein Christ?
Herrn und Lande zu betrügen?
Nein, deßwegen hütet euch,
Sonsten macht ein hartes Fügen
Euch dem Joseph Süssen gleich.

10. Und auch ihr, die ihr beschnitten,
Nehmt das Thorah⁴⁾ fein in Acht,
Das euch, wann ihrs überschritten,
Zorn und Schrecken zügedacht,
Denckt, die Gojim⁵⁾ haben Schwerdter,
Galg und Rad ist hier der Brauch,
Dulden euch die Christenörter,
Straffen sie die Boßheit auch.

11. Mehr als jemahls in den Tempel
Giengen dieser Leiche nach,
Nun, so nehmet ein Exempel,
Spiegelt euch an solcher Rach;
Sehet, man verwehrt den Raben
Durch diß Kefich ihr Gesuch,
Um ein Denckmahl stets zu haben
Und ein warnen vor dem Fluch.

12. Förschtet Gott, das höchste Wesen,
Das den Guten Guts beschehrt,
Aber endlich auch den Bösen
Durch gerechte Straffen wehrt,
Förschtet ihn und ehrt darneben
Den, den er zum Fürsten setzt,
Sprecht, lang muß der Herzog leben,
Fürstenhauß bleib' ohnverlezt.

in Herr und Gott.
i, Christen.

²⁾ Gottlosen.

³⁾ Gefängnis.

⁴⁾ Gesetz.

13.

[29a] Über den Golddurst des Jud Süßen.

1. Verfluchter Golddurst, der die Welt
An Satans scharpffen Zangen hält,
Der Wiz¹⁾ und Sinne so betäubet,
Daß man bey dieser gelben Sucht
Zulezt das Gold und sich verflucht,
Ja sich dem Teufel selbst verschreibet.
4. Geh, mach auß Regen Schnee
und Eiß,
Auß Wittwenträher²⁾ Burgerschweiß,
Auß Aaß und Luder Gold und Schätze,
Es bleibt, sobald du sie verschluckt
Und einst die Rache die Ruthe zucht,
Ein kaltes Eisen dir zur Leze.
2. Wer einst an diesen Angel beißt,
Den Satanas ins Wasser schmeißt,
Der bleibt wohl ewiglich behangen,
Indehme man niemahl bedenckt,
Je mehr man Gold und Schätze fängt,
Je härter sey man selbst gefangen.
5. Die Rache hat dir nur geborgt
Und das, woran du nun erworgt,
Hat sie geschmelzet und gegossen,
Indeß du eine kleine Zeit
Der göldnen Thorheit Herrlichkeit
Zu desto längern Schmach genossen.
3. Jud, dieser Angel hält dich nun,
Dann schau, dein verwegnes Thun
War nur auff Gold und Geld gerichtet.
Schau nun, diß glänzende Metall
Geräth dir selbst zum schwersten Fall,
Und du wirst endlich durchgesehen.
6. Hie bleib bey deiner Compagnie
Die sich ehmahls so viele Müh
In ihrer güldnen Kunst gegeben;
Weil du sie übertroffen hast,
So muß man deiner Künste Last,
Auch über sie hinauff erheben.

7. Ihr güldne Künstler, kommt und seht,
Wie es zulezt dem Golddurst geht,
Wie sein Verlangen werd erfüllet;
Schaut Süßen in dem Kefig an,
Sein Golddurst hats ihm nun gethan
Und Eisen seine Brunst gestillet.

14.

[38b] Klage und Abschied einiger Dames bey dem Fall
ihres geliebten Juden, Ihro gewesenen Excellenz,
Monsieur Süs Oppenheimer.

1. Wen Fortuna hoch erhebet,
Stürzet sie gewiß mit Macht,
Unser süßer Süs, der schwebet
Nun in Banden, vor in Pracht:
Wer glaubt, daß ein solcher Mann
Gar gefangen ligen [kann]?
2. Grosser Süs, charmanter Jude,
Ist dein Glücksrad umgedreht?
Ach, daß die Jubelenbude
Uns nicht mehr zu dienen steht,
Die wir dir oft umgerührt,
Eh' man dich ins Loch geführt.

¹⁾ Verstand. ²⁾ Wittwentränen.

³⁾ S. wurde an dem Galgen aufgehängt, der auf Befehl Herzog Friedrichs 1597 für den Alchymisten Georg Honauer errichtet worden war und den noch die Alchymisten Petrus Montanus (1600), Hans Heinrich Neuscheler (1601) und Hans Heinrich Müller (1606) zieret.

nicht mehr der Grosse, 7. Uns trennt wohl ein ewigs Scheiden,
 s Land regirt? Ja, der Hoffungsanker bricht,
 in deinem Schosse? Nur zu mindern dieses Leiden;
 rück wird verspührt, Ach, was hast du angericht!
 t an unsrer Brust Wir, wir wissen keinen Rath
 t deine Lust. Dein und deiner Missethat.

blindes Glücke! 8. Trage doch bey deinem Sterben
 s als grausam seyn, Unsre Sündenlasten mit,
 du holde Blicke Weiter wollen wir nichts erben,
 t deinen Schein? Wann dein Fuß zum Tode tritt,
 zu viel betritt, Mache uns auch nicht bekannt,
 bey jedem Schritt. Schone Ehre, Lieb und Stand.

Bande, reißt ihr Ketten, 9. Uns hast du recht wohl gelohnet,
 idmahl entzwey! Bey unß hast du nichts verschuldt;
 wir dich retten? Daß das Schicksal dich nicht schonet,
 er macht dich frey? Ist auch unser Ungedult.¹⁾
 muß, Glück und Zeit, Drum so sprechen wir dich frey
 t unser Layd? Von Arrest und Slavery.

llionen Küsse 10. Lieber Süs, es ist geschehen,
 i Maister seyn Unser Wunsch ist schwach und
 en Zuckernüsse, schlecht,
 bald bey dir ein, Nimmer werden wir uns sehen,
 i auß der Noth, Denn der Himmel ist gerecht.
 en für dem Tod. Soll je Recht für Gnade gehn,
 Wirstu bald verurtheilt stehn.

11. Soll dich denn ein Strick ersticken,
 Wollen wir in unsrem Sinn
 Dich an unsre Herzen drücken,
 Klagen, unser Süs ist hin!
 Wann der Hencker dich auch holt,
 Heists doch, du hast wohl gelohnt.

An das tugendhaffte Frauenzimmer.

ische, o ihr Schöne, 13. Meidet ungehenckte Diebe,
 d und Laster hast, Ist ein Jude noch so groß,
 ein solch Gethöne, Würdigt ihn nicht eurer Liebe,
 nd eine Last, Blösset ihm nicht euer[n] Schooß,
 , die Süs geliebt, Was geschicht, lasts christlich seyn,
 n Fall betrübt. Kommt ein Jude, saget nein.

h das für uns nicht zu ertragende.

Drei Ordnungen für das St. Georgen-Hospital zu Crossen a. Oder.

Mitgeteilt von W. BRUCHMÜLLER.

Im Nachfolgenden veröffentliche ich drei mir zugänglich gemachte Ordnungen für das St. Georgen-Hospital in Crossen a. O.,¹⁾ die, abgesehen von dem lokalgeschichtlichen Interesse,²⁾ auch kulturhistorisch manches Bemerkenswerte bieten. Es sei z. B. nur auf die den Charakter der Zeit kennzeichnende, an einem entsetzlichen Übermaß leidende Gottesdienstordnung für die Hospitaliten verwiesen. Eines besonderen Kommentars bedürfen im übrigen die Ordnungen nur an sehr wenigen Stellen.

Über die ältere Geschichte des Hospitals besitzen wir, da bei dem Brande von Crossen im Jahre 1708 die gesamten Archivalien der Stadt vernichtet worden sind, nur sehr dürftige Angaben. Die Chronik der Stadt Crossen von Dr. Carl v. Obstfelder (Crossen a. O. 1895) gibt uns außer der Notiz, daß das Hospital 1380 durch einen Priester Petrus de Cracovia gestiftet worden und die Bestätigungsurkunde des Breslauer bischöflichen Kapitels vom 22. Juni 1380 datiert sei, sowie der Meldung einer Verwüstung durch die Hussiten im Jahre 1434 und einer Niederbrennung durch die Kaiserlichen am 1. Mai 1630 nur noch wenige Angaben über gelegentliche Stiftungen und Schenkungen. Von den inneren Einrichtungen und der Organisation des

¹⁾ Die Ordnungen — Abschriften der unbekanntenen Originale — wurden im Herbst 1905 bei Ordnungsarbeiten unter alten Aktenbeständen der Probstei zu St. Andreas auf dem Berge vor Crossen gefunden und mir zur Benutzung überlassen; sie sind jetzt dem Archiv der Superintendentur Crossen überwiesen.

²⁾ Da über die Geschichte des Hospitals nur wenige dürftige Angaben (siehe unten) bekannt sind.

Hospitals wußte man bis in die neuere Zeit nichts. Die nachfolgenden Ordnungen sind imstande, diesen Mangel nach verschiedenen Richtungen hin auszufüllen.

Die erste dieser Ordnungen stammt aus dem Jahre 1685. Ich lasse ihren Wortlaut folgen:

„Im Nahmen der H. Hochgelobten Dreyeinigkeit. Kurtzer Entwurff der Crössnischen Hospitalischen Buß- und Beth-Andacht. Aufgesetzt den 25. May 1685. Dieweil die in solchem Hospital auff- und angenommene wegen ihrer Entkräftigung und des bewußten Unvermögens denen weltlichen Geschäften ziemlich entzogen, können und sollen sie den übrigen Rest ihres mühseligen Lebens fein ungehindert in ihrer Einsamkeit dem Allerhöchsten christlich aufopfern. Insonderheit aber sind sie verpflichtet, demselben Morgen-, Mittags- und Abendopfer mit herzlicher, inbrünstiger Andacht eifrig darzubringen und also die Noth der gantzen werthen Christenheit, vornehmlich unserer hiesigen Kirchen, Policey und des bedrängten Hauswesens dem himmlischen Erbarmer mit reinen Händen unablässig abzutragen, zu welchem Ende folgende Ordnung genau soll beobachtet werden.

I. Des Morgens nach Ostern umb 7, nach Michael umb 8 Uhr wird 1) ein Morgenlied, 2) ein Bußlied, des Freytags ein Passionlied gesungen werden – man kann sich auch sonst nach der Zeit und Festtage richten –, 3) der Morgenseegen aus Arends Paradißgärtlein nebst dem Gebeth aus der Wasser Quelle pag 19. „Ach lieber Gott . .“ gelesen, 4) ein Capitel aus dem alten Testament in richtiger Ordnung, 5) das wochentliche Kirchengebeth nebst dem Vater Unser. 6) Darauf wird die Andacht mit einem Gesange geendet, meistens mit einem Sterbeliede.

Nachmittag umb 1 Uhr wird abermahl 1) ein Danklied nach dem Essen, 2) ein Bußlied, des Freytags ein Passionlied gesungen werden, 3) ein Psalm nach der Ordnung gelesen, jedoch des Freytags der 69. oder 22., 4) ein Capitel aus dem Neuen Testament in richtiger Ordnung, 5) Ein Stück aus dem Catechismo Lutheri, die zehen Gebothe, der christliche Glaube oder erste Articul nebst den Gebethen: Weil du mein Gott und Vater bist, dein Kind würstu verlaßen nicht, du väterliches Hertz, daß weiß ich und glaube vestiglich, wer dir vertrauet,

dem mangelt nicht; Zu dem andern Articul: O Jesu Christe Gottes Sohn, der du für mich hast gnug gethan, ach schleuß mich etc.; Zu dem dritten Articul: O heylicher Geist, du höchstes Guth, du Allerheylsamster Tröster, fürs Teuffels Gewalt etc.

6) Der Beschluß wird mit einem Sterbegesange gemacht oder mit diesem: Herr unser Gott, laß nicht zu schanden werden, des Abends umb 8 Uhr 1) ein Danklied nach dem Essen, 2) ein Abendlied gesungen, 3) der Abendseggen aus Arends Paradisgärtlein nebst dem Vater Unser und dem oberwähnten Gebeth aus der Wasserquelle pag. 19. gelesen werden, 4) ein Bußsalm, als der 6. 32. 38. 51. 102. 143. II. Die aufgesetzte Andachtsordnung wird der hierzu verordnete Lector bey Verlust seines erhaltenen beneficii aufs genaueste beobachten. III. Solte auch sonst, welches wir nicht hoffen wollen, jemand von den Hospitaleuthen zu dieser Gott wohlgefälligen Andacht sich niedrig finden laßen, wird er mit all [?] darinnen nicht gelitten werden. IV. Wie dann auch über diß der Lector gehalten ist so fern sich bey den Hospitaleuten einiges unanständiges, ärgerliches Leben ereignen solte, solches alsofort, jedoch nach vorhergegangener vergeblicher Erinnerung und Abmachung anzukündigen, damit solchem Unheil möge abgeholfen werden. V. Bey alle dem, was denen Hospitaleuten auszutheilen, soll der Lector nebst dem Hospitalvoigt das Aufsehen haben, damit eine richtige Eintheilung geschehe. Wird aber von einigen christlichen Herten absonderlich denen Armen außzuthemen, etwas eingeschicket, soll es alsofort denen Herrn Hospitalvorstehern angesaget und in derer Beysein die Eintheilung gemacht werden. — Diese kurtze Hospitalordnung ist cum consensu des Herrn Inspectoris Tit: Herrn M. Johannis Gottfried Gryphii und des regierenden Herrn Bürgerm. Herrn Otto Schmiedens renoviert und von wohlgedachten H. Inspectori in etwas gegen voriger Ordnung vermehret worden, und ist uns unten benahmbten als itzigerzeit verordneten Hospitalvorstehern angedeutet, solche dem itzigen Lectori Mattheo Schmieden zu übergeben, mit Befehl, daß er solches alles, was hierinnen enthalten, in allen gantz genau beobachten soll und solches den Hospitaliten wochentlich einmahl vorlesen, damit selbe hievon Wissenschaft haben können; also ist

dieses übergeben den 4. Nov. Ao. 1700 im Hospital zu Crossen bey Sanct. George vor dem Glogauischen Thore. Johann Rohde, Johann Wilhelm Jaddelow (? , der Name ist undeutlich) als dieserzeit verordnete Vorsteher des Hospitals alhier.“

Woraus es sich erklärt, daß die Ordnung bereits 1685 entworfen, aber erst 1700 übergeben worden ist, wird nicht direkt ersichtlich, vielleicht hängt diese Erscheinung, mit der von v. Obstfelder (a. a. O., S. 86, 87) erwähnten Tatsache zusammen, daß um die achtziger Jahre des 17. Jahrhunderts in der Stadtverwaltung Crossens eine heillose Mißwirtschaft geherrscht hat.

Hervorhebenswerter als die schon oben bemerkte Massenhaftigkeit der in der Ordnung vorgeschriebenen Andachtsübungen ist an ihr wohl noch der aus ihrem Wortlaut deutlich hervorgehende Umstand, daß diese Andachtsübungen der Hospitaliten in erster Linie nicht zur Sicherung des eigenen Seelenheiles vorgeschrieben waren, sondern die Insassen des Hospitals gewissermaßen dafür besoldet, d. h. unterhalten wurden, daß sie die allgemeine Wohlfahrt durch ihre Gebete stützen und erhalten halfen: die ganze Massivität der religiösen Auffassung des 17. Jahrhunderts spricht daraus noch mit voller Naivität zu uns.

Die folgenden beiden Ordnungen vom 18. Juli 1724 bilden ein zusammengehöriges Ganze. Sie basieren zu einem großen Teile auf der eben wiedergegebenen Ordnung. Ihr Wortlaut ist folgender:

„Instruction, wornach sich die Crossenschen Hospitaliten zu St. Georgen halten sollen. 1) Sie sollen nach der vom 25^{ten} May 1685 vom seeligen Herren Inspectore M. Gryphio und E. E. Rathe entworfenen Crossenschen Hospitalischen Buß- und Beth-Andacht den Rest ihres mühseeligen Lebens fein ungehindert in ihrer Einsamkeit dem Allerhöchsten christlich aufopfern, insonderheit aber sind sie verpflichtet, Gott ihr Morgen-, Mittags- und Abendopfer in hertzlicher, inbrünstiger Andacht eyfrig darzubringen und also die Noth der gantzen werthen Christenheit, fürnehmlich der gantzen Stadt Crossen, der hiesigen Kirchen, Polizey und bedrängten Haußwesens dem himlischen Erbarmer unabläßig vorzutragen. Zu dem Ende sie dann 2) täglich die angesetzten Bethstunden des Morgends, Mittags und Abends fleißig abwarten, andächtig mitsingen, bethen,

zuhören und darunten kein Gewäsche halten und plaudern sollen, — wer solche Bethstunden muthwillig versäümet, denen soll man von einer jeden 6 R von Wochengelde abziehen; der sich aber hieran noch nicht kehret, soll dem Befinden nach aus dem Hospitale alß ein Gottesverächter gestoßen werden —, wie sie sich denn auch 3) in den Sonn- und Festtagen zu Anhörung der ihnen vorzulesenden Predigt auch zu den vom Bethvater zu haltenden Examibus alle einfinden müßen bey Strafe eines Gl.

4) Diejenigen, welche im Stande seynd, in die Stadtkirche zu gehen, müßen sich auch darzu halten und, wenn sie fort können, sich darinnen fleißig zu Anhörung gottlichen Wortes einfinden; die aber in die Kirche wegen Schwachheit, Krankheit oder Gebrechen nicht kommen können, müßen unter währenden Gottesdienste die Zeit mit andächtigen Beten, Lesen und Singen zubringen und sich, so viel möglich, von allen weltlichen Geschäften enthalten. 5) Zum Beichtstuhl und h. Abendmahl müssen sie sich zu rechter Zeit einfinden, ihr Leben darnach bessern und sich je länger je mehr zu einem seeligen Ende anschicken. 6) Allen Verordnungen, so der Herr Inspector und E. E. Rath machen wird, müssen sie treulich nachkommen und sich nicht dawieder setzen, bey Strafe aus dem Hospitale gestoßen zu werden, wie sie dann auch 7) thun müßen, waß die Hospitalvorsteher und Bethvater gutes anordnen, maaßen man daß Vertrauen zu ihnen hat, daß sie nichts anordnen werden, alß waß christlich und löblich ist. 8) Mit dem Bethvater, Voigte und dessen Weib, auch unter sich selbst müßen sie sich friedlich gehen, mit einander sich nicht zanken und sich streiten unerschelten, schimpfen oder sich schlagen, auch nicht fluchen — wer solchen Zank oder Händel anfängt, soll das erstemahl um ein jähriges Wochengeld gestraffet, daß 2^{tem} mahl in die Clause gesperrt und daß 3^{tem} mahl gar aus dem Spittel gestoßen werden dabey sich 9) Alles sträflichen, bösen und unchristlichen Leben enthalten, sich nicht vollsaußen, keinen Tobak schmauchen, mit Feuer und Licht behutsam umgehen, kein brennend Licht, Kühr glüende Kohlen oder Beyfeuer, gewärmte Steiner mit sich in die Kammer nehmen. Wer darwieder handelt, soll dem Befinden nach empfindlich gestrafft oder nicht länger im Hospitale gelitte

werden. Vor der Thüre des Hospitales muß allemahl einer von den Hospitaliten mit dem Klingelbeuthel stehen und solchen denen Vorbeyreisenden, umb ein Beliebigen darein zu legen, vorhalten. 10) Endlich ist annoch dieses allen Hospitaliten zu sagen, daß ein jeder Hospitalit des Winters umb 9 Uhr und des Sommers umb 10 Uhr sich in seinen Orth zu Bette verfügen und länger nicht offen bleiben soll. Worüber der Voigt accurat halten und die Contravenienten anzeigen muß. Datum Crossen in Curia d. 18. Jul. 1724. Würffuhl Inspector, Stange Cons. Dir."

An diese Verfügung schließt sich unmittelbar noch folgende Instruktion für den Lektor des Hospitals, der offenbar mit dem im Vorstehenden des öfteren genannten „Bethvater“ identisch ist, an:

„Instruction vor dem Lectorem des Crossenschen Hospitals zu St. Georgen. 1) Muß derselbe ein exemplarisch, Gott und Menschen wohlgefälliges und christliches, hingegen kein üppiges, böses und liederliches Leben führen, den Trunk meiden, keinen Tobak im Hospitale schmauchen, auch solches keinen andern zu thun verstaten, 2) die angesetzte Bethstunden zu gesetzter Zeit und nach der vom seeligen Herren Inspectori M. Johann Gottfried Gryphio und E. E. Rathe unterm 25^{ten} May 1685 entworfenen Crossenschen Hospitalischen Buß- und Bethandacht oder nach der von itzigen Herrn Inspector M. Siegemund Würffuhlen und E. E. Rathe noch zu entwerffenden beliebigen Ordnung mit Andacht halten und dieselbe niemahls bey Verlust eines Wochengeldes muthwillig versäumen, auch von denen vorgeschriebenen Gesängen und Gebethen, auch Lesung der Heyligen Schrift nichts abkürzen, sondern alles in behöriger und gesetzter Ordnung andächtig und langsam singen, bethen und lesen, damit die Hospitaliten alles recht und wohl verstehen, auch sich daraus erbauen können. Und weil 3), wie bekandt, unter den Hospitaliten sich welche befinden, die Unpäßlichkeit halber nicht können oder aus böser Gewohnheit nicht wollen zur Stadtkirchen gehen, unterschiedene auch wohl in die Kirche kommen und wegen harten Gehöres, auch weiter Entfernung ihrer Sitze von der Cantzel und Altar wenig und nichts vernehmen und verstehen mögen, und also mancher Jahr aus, Jahr ein und viel Jahre hinter einander keine Predigt, sich daraus zu erbauen, höret, so soll

ihnen der Lector alle Sonn- Buß- und Festtage zwischen oder nach dem gehaltenen Gottesdienste in der Kirchen, biß die vor Alters gewöhnliche Hospitalpredigten wieder eingeführet, eine kurtze und wohl zu verstehende Predigt aus einer darzu anzuschaffenden Postilla oder Predigtbuch, so der Herr Inspector oder derselben ordentlicher Prediger, der Herr Diaconus, vorschlagen und erwählen wird, deutlich vorlesen, welche sodann alle Hospitaliten bey Straffe eines Groschens abwarthen und fleißig anhören müßen. Und weil 4) solchergestalt die Hospitaliten vermuthlich in ihrem Christenthume schlecht fundiret seyn werden, also ist nöthig und wird auch hiermit angeordnet, daß der Lector denenselben alle Tage etliche Fragen aus Lutheri Catechismo, insonderheit dessen Beystücken vorlese und nach seinem Verstande und Vermögen erklähre, auch wöchentlich daraus ein klein Examen unter ihnen anstelle. 5) Ist der Lector schuldig, die Hospitaliten zur Andacht anzumahnen und zu Abwarthung der Bethstunden anzuhalten, auf solche wohl acht zu haben, ob sie sich auch alle in Bethstunden befinden, die Abwesenden [zu] notiren, und bey Endigung jeder Wochen vor Außtheilung des Wochen geldes eine Specification der außengebliebenen dem Hospitalvorsteher, der die Außzahlung der Gelder hatt, [zu] übergeben, welcher ihnen denn wegen jeder muthwillig versäumeten Bethstunden von ihren zu empfangenden Gelde 6 ℔ abzuziehen hatt, welches Geld denn zu Anschaffung gewißer Gebeth- und Gesangbücher vor die Hospitaliten angewandt werden soll. Diejenigen aber, welche die Bethstunden unfleißig abwarthen und sich an des Lectoris güthen Erinnerungen nicht kehren, soll er bey dem Herrn Inspectore und E. E. Rathe angeben, welche sodann als Verächter Gottes Wortes dem Befinden nach des Hospital-Beneficii verlustig seyn und aus demselben gestoßen werden sollen, wie denn 6) der Lector auch alles ärgerliches, unanständiges und sündliches, welches er an den Hospitaliten observiret und wahrnimt, den Provisoribus des Hospitals zu melden hatt, die dann solches und, wann es sich also verhält, es darauf bey dem Herrn Inspectore und E. E. Rath zu geben haben, umb die Verbrechere davor ansehen zu können. 7) Auf Feuer und Licht muß der Lector sambt dem Hospitalvoigte wohl Achtung geben, daß es

keinen Schaden thue, allen Zänckereyen, Streit und Uneinigkeit unter den Hospitaliten steuren und sie zum Friede und Einigkeit vermahnen, sich nicht allein zur Zeit der Bethstunden, sondern auch sonst und zwieschen denenselben einheimisch halten und zusehen, daß alles ehrbahr, ordentlich und christlich zugehe, vorab da man bißher wahrgenommen, daß in seiner Abwesenheit die meisten Zänkereien, Unheil und Unordnung vorgegangen, die vielleicht sonst nachgeblieben, wenn er zugegen gewesen wäre, und keine Nacht ohne Erlaubniß bey Straffe der Cassation aus dem Spittel bleibe[n]. 8) Lieget dem Lectori ob, nebst dem Hospitalvoigte die Eintheilung vom Fleische und Bier in hohen Festtagen und von wochentlichen Brodte zu verrichten; wann aber von einigen christlichen Hertzen absonderlich denen Armen ins Hospital waß geschenet wird, müßen zur Eintheilung deßelben die Vorsteher gerufen werden, damit alles wohl und richtig zugehe. 9) Denen Kranken und Sterbenden im Hospitale muß er fleißig mit Singen und mit Bethen beystehen und sie zu einem seeligen Ende bereiten, darzu er auch ihren Beichtvater holen kann; und sobald einer gestorben, muß er solches fort denen Hospitalvorstehern melden laßen, daß sie kommen und ihre Verlaßenschaft an sich nehmen; ehe aber dieselben sich einfinden, muß er wohl Acht haben, daß davon nichts weggebracht oder entwendet werde. Und damit auch 10) die Hospitaliten wißen, waß ihre Schuldigkeit sey, so soll der Lector denenselben wöchentlich einmahl ihre Instruction, wornach sie sich zu richten haben, deutlich vorlesen und sie zu Haltung derselben treulich anmahnen. Datum Crossen in Curia den 18^{ten} July 1724. M. Sigism. Würffuhl Inspector, Stange Cons. Dir.“

Ein Advokat und Kurpfuscher im alten Kurfürstentum Trier.

Von WITRY (Trier).

Das Jahr 1792 war kein gesegnetes für die schon damals wie heute zahlreiche Zunft der Trierer Kurpfuscher, Kurpfuscherinnen und Schwindler. Der damalige Stadtschultheiß Reuland fegte sie mit scharfem Besen hinaus.

Unter Nr. 1503 findet sich in der Trierer Stadtbibliothek ein „umfangreiches Originalaktenstück aus der Reulandschen Hinterlassenschaft über Medizinalanstalten und Pfuscher“, worin einer Unzahl von Pfuschern der Prozeß gemacht wird. Einer dieser Quacksalber beginnt sein Rechtfertigungsschreiben an den Kurfürsten mit folgenden Brusttönen biedermeierscher Entrüstung:

„Daß nichts in der Welt dem Betrug und Neid wegen einem zeitlichen Gewinne mehr unterworfen ist als die Medizin, ist wahr, denn Schuster, Schneider, verdorbene Kaufleuth, alte Weiber, fremde ungarische Landstreicher, sogar die Schindler wollen heutiges Tags Leib-Aerzte seyn, unusquisque vel esse medicus, welches ihr letztes refugium ist, womit sie land und leuth nicht allein um ihres Geld, sondern um ihre Gesundheit bringen, und verderben.“

Dieser brave Salben- und Gallensteinmann hätte, ganz wie heute, auch noch andere, respektablere Leute unter der Zunft der Pfuscher gefunden. Denn ein großer Teil der Akten Reulands handelt vom Advokaten Lange und dem Weltpriester User.

Am 11. März 1792 meldete Hofrat Doerner dem Kurfürsten: der Landmann Franz Follmann aus Schweich habe sich bei ihm über die beiliegende, nach seiner Ansicht zu hohe, Rechnung des Advokaten Lange für Medikamente beschwert.

Die Rechnung lautete:

	rth.	alb.
24. Oct. 1791 Laxatio	—	28
eod. Tinct.	2	48
11. Nov. Laxat.	—	28
17. " "	—	28
28. " "	—	28
1. Decemb. Tinct.	2	42
24. Decemb. Elect. antihydrops	8	42
	16	34

Der Kreisphysikus bemerkt in seinem Schreiben, daß Lange nur Geifussche Mittel und Altweibermittel verschreibe, von ein paar Pfennigen Wert, und schließt mit den Worten, „daß auch die wohlthätige Seele, die nur dann helfen will, wenn alle Helfers Hilfe verloren ist, schande voll wird, wenn sie mit 100 fältigem Wucherpennig gebrandmarket wird. Ich erledige mich meiner Pflicht und bin in tiefster Erniedrigung u. s. w.“

Also erscheint am 23. März 1792 vor dem Stadtschultheißen Reuland in Gegenwart des Dr. Doerner und des Actuars Hochmuth der Advokat Lange.

Er erklärte, er müsse seinen Fall des längeren auseinandersetzen (was ihm erlaubt wird).

Er habe 1786 durch einen Sturz vom Pferde eine „Blutstockung im rechten oberen Teil seines Kopfes“ erlitten. Er sei bei vielen Ärzten herumgereist, aber keiner habe ihm helfen können. Zum Schlusse habe man ihm das Trepanieren noch angeraten. Dazu habe er sich aber nicht entschließen können. Da ich früher, fährt er fort, einige Semester Medizin studiert hatte, suchte ich aus der Natur selbst Hilfe für mich. Ich erinnerte mich eines griechischen Manuskriptes, das ich in einer gewissen Stadt Deutschlands in Händen gehabt hatte, und verschaffte es mir durch einen dortigen Freund gegen 16 Louisdors. Darin fand ich eine Theorie innerer Heilmethoden, von denen unsere heutigen Ärzte und Physici sehr abgewichen sind. Nach langen Vorbereitungen machte ich den ersten Versuch an mir in der Nacht vom 7. auf den 8. Januar 1790. Am folgenden Morgen war ich zwar recht schwach, aber die Blutstockung im Kopf war geöffnet. Den

noch bis in die Augen zerteilten cruor löste ich durch innere Mittel auf und nach einigen Monaten hatte ich auch das noch bestehende „Krampfgesein“ beseitigt, so daß ich mich wieder gesund fühlte. Ich begann nun in meinen freien Stunden mir medizinische Preisfragen zu stellen und zu lösen, nämlich:

1. „Die Auflösung deren Obstruktionen in den Gedärmen.
2. Die Auflösung des geronnenen geblüts in den blutadern des gantzen Körpers.
3. Die Auflösung der tartarischen Indurationen in dem humorsystem des Körpers, die Quellen der dürrsucht, wassersucht, podagra und übriger tartarischer Krankheiten.
4. die gründliche Heilung der wassersucht und wassersüchtigen Geschwülsten.
5. die gründliche Heilung des Nieren- und Blasensteins.
6. die gründliche Heilung des podagra.
7. die untersuchung der wahren Ursachen des in unseren Zeiten so sehr verkürzten Lebens der Menschen und der Mittel zur Verlängerung desselben.“

Die „Untersuchung dieses medizinischen Oceans“ machte mir riesige Mühe. Aus Menschenliebe und Menschenpflicht half ich endlich auch anderen.

Am 7. Januar ließ mich der Pater Donatus von S. Maximin zu sich bitten, um vor dem Sterben Abschied von mir zu nehmen. Ich ging mit dem geistlichen Herrn Usen hin und fand einen Erstickenden vor mir. Das Konsilium der Ärzte: Dr. Doerner, Prof. Hett, Dr. Helbron hatten ihm noch 15 Stunden zu leben gegeben. Ich prüfte den Puls; er war noch „auf lebenshoffnung“. „Gerührt über den kläglichen Zustand des patienten und innerlich aufgefordert, nunmehr von Kenntnissen gebrauch zu machen, wagte ich mich zum erstenmahl an diesen confiscirt erklärten und a consilio medico zum todt verurtheilten Körper.“ Ich ließ die nötige Medizin holen und ging nach Hause. Am folgenden Nachmittag atmete er leichter, und ich munterte ihn zum Medizineinnehmen auf. Er hatte nicht viel Lust dazu, weil „er seit October vor Medizinen berste“. Er ließ sich aber wieder dazu bereden. Herr Usen gab sich als den Medizinverschreiber aus. Er bekam eine tinktur. Sie half

sch. Patient ließ sie aber dann weg, und am 29. März war er wieder bis an den Hals angeschwollen. Ich gab ihm nun mein Electuarium. Nach einigen Monaten weiterer zweckmäßiger Behandlung war Patient völlig geheilt und ist es heute noch.

Mein 2. Patient war der Pater Johannes ad Stos. Martyres. Den habe ich mit meinem Electuarium von der Brustwassersucht geheilt.

Der 3. Patient war Pater Wolfgang, Küchenmeister zu St. Maximin. Dem half mein Electuarium gegen hartnäckige Leibesverhärtung.

Der 4. Patient war Pater Raphael zu St. Maximin. Den heilte ich von Wassersucht und offenen Beinen, alles von tartarischen Leuchtigkeiten herrührend.

Der 5. Patient ist meine Schwägerin, die an solcher Leibesverhärtung litt, „daß sie glaubte, nach kurzer Zeit in den Schoß ihrer väter abgehen zu müssen“. Mein Electuarium hat ihr geholfen.

Der 6. Patient ist der Pater Gregorius, Superior zu St. Maximin. „Dieser fromme Mann wurde seit 14 Jahren unter ärztlichen und chirurgischen Händen wegen Nieren- und Leistenstein ganz jämmerlich gemartert.“ Zuletzt kam auch die Wassersucht dazu. Ich vertrieb ihm die Wassersucht und löste die Blasen- und Nierensteine auf. Der Urin, der darauf abging, sah wie Kalkwasser aus. Der Pater ist noch heute gesund.

Der 7. Patient ist Herr Lessel aus Grevenmachern. Er war völlig geschwollen von oben bis unten. Mein Electuarium hat ihn hergestellt.

Die 8. und 9. Patienten sind: Eine wässersüchtige Bauersfrau, „die mit 6 Kindern beladen ist,“ und die Magd meines Lehrlings, des Hutmachers Feilen.

Nun komme ich zum Franz Follmann. Er war am ganzen Leibe wässersüchtig. Ich gab ihm Tinktur, die ihm in 14 Tagen abhalf, auch einige laxantia. Er schonte sich nicht und wurde öftermals rückfällig, so daß er noch Tinktur und mein Electuarium erhielt. Der Follmann aber wirtschaftet darauf los und verläßt auf sein bißchen Gesundheit hin.

Die Beschuldigungen des Herrn Hofrat Doerner weise ich zurück, indem ich auf seine von mir geheilten, von ihm für Kurabel erklärten Patienten hinweise. Das alles habe ich aus

Menschenliebe getan, „um der Kirche und dem Staat soviel Menschen wie möglich beym Leben zu erhalten“.

„Der Hofrath Doerner und seine Kollegen, die kennen eben kein hydropticum certum et specificum; daher sind alle wassersüchtigen bisher lebendig gefaultet und gestorben. Sie wissen weder die so sehr scharfe inficirende wassersüchtige phlegmata abzuführen, weder bey Zeiten die innerliche Anfäulungskraft zu hemmen, weder den einmals angefaulten Körper zu heilen.“

„Daher sind alle wassersüchtige oder mit sonstigen tartarischen Krankheiten behaftete hülflos geblieben und in die Erd eingescharrt worden.

Seine Excellenz Oberchurbischof Herr Graf von Boos lieferte noch vor wenig Tagen ein beyspiel hiervon.

Nicht mahl haben diese herren eine richtige kenntnis von wassersüchtigen Krankheiten. Die madame seebert wurde im vorigen Jahr lange Zeit als wassersüchtig behandelt. Keine medicin wolte fruchten; zum spöttischen Gelächter des gantzen publicums ware zuletzt nur die hebahm geschicklich, die patientin herzustellen, nachdem sie dieselbe von zwey Kindern entbunden hatte, so peregrinae sind sie in Israel.“

Daß mein Electuarium 8 Reichstaler 48 albi und meine Tinktur 2 Rt, 42 albi kostet, rührt daher, weil ich die Ingredienzen dazu aus dem Ausland muß kommen lassen. Mein Electuarium besteht aus 28 Ingredienzen und enthält an Gewicht 22 Unzen 6 Drachmen. Eine Dose genügt zu einer Kur. „Jeder weiß, daß von jeher ein pfund gold theurer seye als ein pfund steine. Sambucum, tamarinten und derley waaren kosten freylich weniger als köstliche aus anderen Welttheilen hergebrachte Naturproducten.“

Anbei lege ich Atteste aus der Abtei St. Maximin vor. —

Soweit reicht die hier im Auszug gegebene Verteidigungsschrift des Lange, welche in den Akten 23 große Quartseiten einnimmt.

Auf Befragen erklärt Herr Lange, er wisse nichts von einem Verbot der Kurpfuscherei im Kurstift Trier und er sei auch niemals deswegen verwarnt worden. Seine Ingredienzen seien afrikanische Produkte, die in keiner Trierer Apotheke zu haben seien.

Auf weiteres Befragen erklärt Lange, er habe auch den verstorbenen Seminarregens Alban Hertzgen behandelt. Dieser

aber habe dazwischen noch einen Bauer aus Merzig konsultiert, worauf er die Behandlung aufgegeben habe. Ferner habe er auch die Freifrau von Heyden von der „Schlafsucht“ geheilt.

Damit schließt das erste Protokoll.

Nun folgen die öffentlichen Dankschreiben. Zuerst die Patres der Abtei St. Maximin in cumulo, welche ihrem Lebensretter, Gesundheitshersteller und seinen Geheimmitteln ein langes lateinisches Lobgedicht singen.

Das folgende Blatt dagegen bringt ein Entschuldigungsschreiben des Herrn Lange, worin er erklärt, die Zwillingsgeschichte der wassersüchtigen Madame Seebert sei unbegründet, weshalb er sie widerrufe und seinen Irrtum eingestehe. Andererseits aber betont er, nur aus Menschenliebe heilen zu wollen; seine Kenntnisse müsse er aber für sich behalten. Die Trierer Herren medici dagegen fänden im Wohltun schon ein Verbrechen. Lange legt die Heilungsatteste der einzelnen Kurierten, in extenso von ihrer eigenen Hand geschrieben, bei: P. Johannes Schimper, Küfermeister P. Wolfgang Watzelhahn, P. Raphael Lazarus, Schöffe Franz Lessel aus Grevenmacher, P. Gregorius Moskop, P. Donatus Mettlach. —

Der Kreisphysikus forschte weiter und erfuhr nun, daß der eingangs erwähnte geistliche Herr Usen und der Advokat Lange die Rezepte für die Geheimmittel von der Stieftochter des verstorbenen Lic. Med. Geifus käuflich erworben hatten und sie auch von dieser des öfteren nachprüfen ließen. So erhielt die Tochter Geifus', eine Frau Krämer, für eine Beinwundsalbe für den P. Donatus einen neuen Taler. Die Frau Krämer gab zu Protokoll, sie habe einem verstorbenen Herrn Sackmann das Rezept für Wassersucht verkauft. Von diesem habe es Usen gekauft. Auch dem Lange habe sie die Rezepte verkauft; sie habe aber keinem die Rezepte vollständig mitgeteilt. Daher ihre Nachprüfung.

Was nun die Heilung der „Schlafsucht“ der Freifrau von Heyden von Niederweis anging, so meldete der Stadtchirurgus Süß, er sei im April 1791 zu ihr berufen worden. Sie sei vorher und auch noch später vom Advokaten Lange behandelt worden. Die Freifrau habe eine Operation an ihrem entzündeten linken Auge von ihm verlangt, „die auf folgende Art geschehen

solte, nachdem die äußere schichte von der cornea, die auf der iris widernatürlich conisch gradauswärths stand, diese in ihrer pereveri abzulösen. Ich fand es aber vor höchst übel und rieth, nur eine kleine incision in diese widernatürlich ausgedehnte äußere schichte der cornea zu machen, welches man denn auch zuließ; hierauf folgten zwei dicke Tropfen Eiters, die heftigen schmerzen hörten denn auch auf der stelle in dem so sehr leidenden Aug auf.“

Im weiteren Verlauf der Angelegenheit wurden auch der Geistliche Usen und die Tochter des Lic. med. Geifus, die Frau Krämer, über ihr Mediziniern ausgefragt. Ersterer wird überführt, Wassersüchtige behandelt zu haben; unter anderem hat er auch, nach Aussage des Lic. med. Jacobs, „einer comtesse de St. Alambert ein solch starkes Emmenagogum gegeben, daß sie auf den ersten löffel voll am ganzen Leibe ausgeschlagen war“.

Die Frau Krämer gibt zu, auch Kranke behandelt zu haben.

Das Gutachten der hierfür ernannten ärztlichen Kommission lautete dahin, daß der einzige und dabei noch sehr einzuschränkende Erfolg Langes die Besserung seines Vettters, des P. Donatus von St. Maximin, sei. Dieser hatte seit Jahrzehnten eine kolossale Eventration. Die anderen Wunder des Lange und des Usen und seine Geheimmittel waren Humbug.

Das Urteil vom 12. Mai 1792 lautete dahin, „daß Advokat Lange in die Kosten des Verfahrens und in eine Strafe von 4 Goldgulden, der Geistliche Usen und die Frau Krämer aber in eine von 2 Goldgulden für diesmal verfallen. Dann sollen Lange und die Krämer verwarnt werden, daß für künftige Fälle sie ohne weiteres nach der bestehenden Verordnung behandelt, der Geistliche Usen aber mit besonderen Ahndungen angesehen werden würde, falls sie sich ferneren Pfuschs unterfangen würden“. Der Herr Physikus und Hofrat, Professor Dr. Doerner aber wurde vom Stadtschultheißen Reuland gehörig koramiert, weil er in aller Gemütsruhe den Advokaten Lange in seiner Gegenwart an den Maximiner Patres herumdoktern ließ und „so über Jahr und Tag lang eine verordnungs- und anstellungswidrig gehabte Nachsicht gezeigt hatte“. Und dafür bekam er zu Recht einen mächtigen kurtrierischen Wischer von seiner kurfürstlichen Durchlaucht.

Besprechungen.

O. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte. Linguistisch-historische Beiträge zur Erforschung des indogermanischen Altertums. 3. neu bearbeitete Auflage. Teil I: Zur Geschichte und Methode der linguistisch-historischen Forschung. Teil II, 1. Abschnitt: Die Metalle. Jena, Hermann Costenoble, 1906 (236; 120 S.)

Es ist ein bekanntes tüchtiges Buch, dessen dritte Auflage ich hier anzuzeigen habe. Als ich im Wintersemester 1884/5 bei Johannes Schmidt in Berlin „Einleitung in die vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen“ hörte, empfahl Schmidt das damals noch nicht allzulange erschienene Buch Schraders als eine gute, besonnene Arbeit. Seitdem habe ich dasselbe oft zur Hand genommen, wenn auch nicht so häufig wie die damals von Schmidt mit Recht als sehr vortrefflich bezeichneten Kulturpflanzen und Haustiere von Victor Hehn, ein Werk, das wieder auf Schrader sicherlich ganz besonderen Einfluß geübt hat.

An beiden Werken interessierte mich fast ausschließlich ihr kulturgeschichtlicher Charakter, und nur als Kulturhistoriker, nicht als Philologe, der ich, trotzdem ich philologische Studien seinerzeit nicht vernachlässigt habe, nicht bin, halte ich mich für berechtigt, die neue Auflage von Schraders Werk hier anzuzeigen. Gerade auf kulturgeschichtlichem Gebiet liegt ja auch das Hauptverdienst Schraders. Von Kuhn und Grimm war die Grundlage für eine Erschließung kulturgeschichtlicher Resultate aus der Sprachvergleichung gegeben: dieses Feld bebaute sodann umfassend, aber höchst unkritisch Pictet, der zuerst den Ausdruck linguistische Paläontologie gebrauchte; in Deutschland folgten Justi, Schleicher, überhaupt fast alle bedeutenden Sprachforscher, bis V. Hehn, der sich nicht in erster Linie auf sprachwissenschaftliche Kombinationen, sondern auf die literarische Überlieferung stützte, „in jeder Beziehung die linguistisch-historische Forschung (er nennt seine Untersuchungen historisch-linguistisch) in neue Bahnen leitete“. Aber Hehns Grundgedanken drangen wenig durch: seit Ende der siebziger Jahre drängte überhaupt das grammatische Interesse dasjenige am Sprachinhalt immer mehr zurück. Da setzte nun Schraders Buch ein. Er äußert sich darüber so: „Demgegenüber versuchte der Ver-

fasser in der ersten Auflage des vorliegenden Werkes, die 1883 erschien und der 1890 eine zweite folgte, sich den brachliegenden linguistisch-historischen Studien wieder zuzuwenden. Sein Buch stellte sich durchaus auf den von V. Hehn eingenommenen Standpunkt, daß es unmöglich sei, allein mit Hilfe der Sprachvergleichung vorhistorische Kulturepochen erschließen zu wollen. Aber während V. Hehn lediglich die historischen Nachrichten der antiken Schriftsteller neben der Sprache als Hilfsmittel bei seiner Rekonstruktion der Urzeit verwendet hatte, wurde hier zum ersten Mal in weiterem Umfange der Versuch gemacht, die Ergebnisse der immer mehr herangeblühten prähistorischen Forschung zur Erläuterung und Richtigstellung der sprachlichen Tatsachen heranzuziehen . . . Ein Hauptergebnis . . . war, daß diejenige Kulturstufe, die wir an der Hand der sprachlichen Gleichungen als die indogermanische bezeichnen, derjenigen entspricht, die die Prähistoriker die neolithische oder die jüngere Steinzeit nennen.“ Schr. dringt also auf die Geschichte der Sachen: sein Ziel ist der Ausbau der indogermanischen Altertumskunde. Die zweite Abhandlung, die der erste Teil des vorliegenden Werkes enthält: Zur Methode und Kritik der linguistisch-historischen Forschung will eben „die aus der linguistischen Paläontologie hervorgegangene junge Wissenschaft der indogermanischen Altertumskunde in ihrer Methode und in ihren Zielen tiefer und ausführlicher, als es bis jetzt geschehen ist, begründen.“ Gerade diese Abhandlung ist, entsprechend der reichen Tätigkeit, die sich seit dem Erscheinen der zweiten Auflage auf diesem Gebiet entwickelt hat, „wesentlich erweitert und fast durchaus neu ausgearbeitet.“ Hier setzt sich Schrader auch mit den gegen seine Anschauungen erhobenen Einwendungen auseinander.

Nun sind freilich die Grundlagen dieses ganzen Forschungsgebiets in neuerer Zeit einigermaßen erschüttert, und auch ich bin im Laufe der Zeit zu einem sehr skeptischen Standpunkt bezüglich der ganzen Indogermanenfrage gelangt. Ich habe ihn in meiner Geschichte der Deutschen Kultur (S. 1) kurz angedeutet und ausführlicher in dem Büchlein: Germanische Kultur in der Urzeit (S. 3–6) dargelegt, sowohl hinsichtlich der Aufstellungen der Sprachforscher wie derjenigen der Archäologen, der Anthropologen und auch der Mythologen. Ich bleibe auch bei dem Satz, daß man weder über die Herkunft noch über die ältesten Sitze noch über die Verwandtschaftsverhältnisse der Indogermanen irgend etwas absolut Erwiesenes sagen kann. „Man mag die Annahmen eines ‚Urvolkes‘ mit einheitlicher Kultur und einer ‚Urheimat‘ für wissenschaftlich notwendig und nützlich halten, aber wirklich beweisbar sind sie nicht.“ Es könnte dieser Standpunkt durch neuere Forscher, wie Kretschmer, beeinflusst erscheinen: er ist aber selbständig gewonnen, und namentlich entspricht meine Annäherung an diejenigen Forscher, die, wie schon Schleicher und Hehn einige, so jetzt die indogermanischen Gleichungen überhaupt wesentlich als Entlehnungsreihen auffassen, der scharfen Betonung und dem eingehenden

Nachweis fremder Kultureinflüsse, wie ich sie in meiner Geschichte der Deutschen Kultur für die späteren, historischen Zeiten gegeben habe.

Aber trotz jenes skeptischen Standpunktes ist nun doch unmöglich ein großer Gewinn aus der gewichtigen Masse indogermanischer Forschung zu leugnen und ebensowenig die Verdienstlichkeit des vorliegenden Werkes zu verkennen. Es kommt jedoch als besonders wichtiges Moment hinzu, daß Schrader selbst, wie schon in vieler Beziehung Hehn, einen durchaus kritischen Standpunkt einnimmt. „Besonnen“ nannte Joh. Schmidt seinerzeit das Schradersche Buch: gerade diesen besonnenen Charakter seiner Darlegungen und seiner Ziele halte auch ich für einen überaus großen Vorzug.

Schrader verkennt keineswegs die Unsicherheit vieler Annahmen. Spricht er von den vielfach behaupteten Zwischenstufen, den Graeco-Italikern, den Slavo-Germanen usw., als von „hypothetischen Völkergruppen“ (S. 62), so gilt dieser Ausdruck doch auch von dem indogermanischen Urvolk. Er gibt ja zu (S. 209), „daß dem Ausdruck ‚indogermanisch‘ immer etwas dehnbares und nicht scharf definierbares innewohnen wird“. Er stellt fest (S. 149), daß „die vergleichende Sprachwissenschaft nicht fordere, daß die indogermanischen Völker in ihrer Totalität auf eine ursprüngliche Einheit und Gleichheit zurückgehen“, sondern nur, „daß in den einzelnen indogermanischen Völkern ein einheitlicher indogermanisch redender Kern vorhanden gewesen sei, von dem aus die Übertragung der indogerman. Sprache auf heterogene, mit ihm verschmelzende Völkerbestandteile möglich war“. Er verwirft auch (S. 153) „die Voraussetzung, daß der Habitus des indogermanischen Urvolkes überhaupt ein einheitlicher gewesen sein müsse“. Wie in der Gegenwart, treten uns auch in der Vergangenheit nirgends Bevölkerungen von völlig homogener Zusammensetzung entgegen. Auch bezüglich der Benutzung des sprachlichen Materials seitens des Kulturforschers erkennt er die Schwierigkeiten und Anstände sehr wohl (z. B. S. 174, 183). Daran hält er freilich fest, daß wir von dem Begriff der indog. Ursprache auf die Existenz eines indogermanischen Urvolkes schließen müssen. „Dieses indogermanische Urvolk muß eine höhere oder niedere Kultur besessen haben. Diese wollen und können wir mit Hilfe der Sprach- und Sachvergleichung erschließen.“ Daß man nicht nur die sprachlichen Gleichungen im Auge haben dürfe, betont er wie hier, so auch sonst zur Genüge: „die linguistische Paläontologie“, sagt er S. 228, „als selbständiger Wissenszweig ist tot.“ Aber auch bezüglich der Ziele der indogermanischen Altertumskunde äußert er sich doch mit so besonnener Einschränkung, daß man kaum etwas dagegen einwenden kann. Sie „erhält ihren eigentlichen Wert nicht dadurch, daß sie die Gesittung eines im Innern Asiens oder Europas gedachten Urvolkes erschließt, sondern dadurch, daß sie die Basis bildet, auf der das Verständnis der historischen Kulturen der indogermanischen Einzelvölker möglich wird“ (S. 229). Es kommt bei der indogermanischen Sprachwissenschaft wie bei der indog.

Altertumskunde nicht auf die Rekonstruktion eines prähistorischen Sprach- oder Kulturzustandes an, sondern auf die Erklärung der historischen Tatsachen. Diesen Standpunkt können wir nur begrüßen – denn vieles, was z. B. als spezifisch germanisch gilt, ist einer ganzen Völkergruppe eigentümlich – und von so gerichteten Arbeiten nur das Beste erwarten. Die Kritik, die Schrader seinerseits an den Versuchen der prähistorischen Archäologie, die Indogermanenfrage aufzuhellen, insbesondere an den selbstbewußten Aufstellungen Kossinnas übt, sei noch ausdrücklich anerkannt.

Ist die zweite der im ersten Teil enthaltenen Abhandlungen, wie gesagt, fast neu bearbeitet, so hat die erste, die die älteren Epochen der hier in Frage kommenden Forschungen darstellt, („Zur Geschichte der linguistischen Paläontologie“) trotz des Hinzutretens des neuen Stoffes gegenüber der 2. Auflage an Umfang verloren. Aber mit Recht hat Schrader auf diese geschichtliche Entwicklung seiner Wissenschaft, die auch oft zeigt, „wie die Neueren in den Spuren der Älteren wandeln“, nicht verzichten wollen; es ist dabei sein Talent, Ansichten anderer Forscher klar wiederzugeben, besonders hervorzuheben.

Bezüglich der Literatur über die Lehnwörter, von der Schrader freilich nur das wichtigste anführt, mache ich noch auf einige neueste Arbeiten aufmerksam: bez. der Lehnwörter im Germanischen auf Burckhardt, Norddeutschland unter dem Einfluß römischer und frühchristlicher Kultur, eine Studie zu den altniederdeutschen Lehnwörtern (Archiv für Kulturgesch. III, H. 3 u. 4), bez. der germanischen Lehnwörter im Alt-slawischen auf die vielleicht anfechtbare Zusammenstellung bei J. Peisker, Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. III, S. 243 ff.)

Der erste Abschnitt des zweiten, den sachlichen Kern des Werkes darstellenden Teiles behandelt „das Auftreten der Metalle (das ja einen der großen Wendepunkte in der Kulturgeschichte bedeutet) besonders bei den indogermanischen Völkern“. (Denn oft muß Schr. die Grenzen dieses Völkergebiets überschreiten.) Dieser Abschnitt ist natürlich ebenfalls, wie schon seinerzeit in der 2. Auflage, dem neuesten Stand der Forschung angepaßt, seine Resultate müssen wie die des noch ausstehenden Abschnittes den Kulturhistoriker lebhaft interessieren. Gerade hier sucht Schr. den entscheidenden Nachweis zu liefern, daß die „indogermanische“ Kultur der sog. neolithischen Zeit angehört, bietet aber, auch abgesehen von seinen speziellen Zielen, in den Einzelheiten eine Fülle wichtiger Beiträge zur Kulturgeschichte der indogermanischen Einzelvölker.

Georg Steinhausen.

Aage Frijs, Die Bernstorffs. 1. Band: Lehr- und Wanderjahre. Ein Kulturbild aus dem deutsch-dänischen Adels- und Diplomatenleben im achtzehnten Jahrhundert. Leipzig, Wilhelm Weicher, 1905 (V, 522 S.)

Das dänische Original des vorliegenden Werkes erschien Ende 1903: daß es ins Deutsche übertragen werden konnte, ist durchaus zu begrüßen. Es ist ein sehr lesenswertes und in vieler Beziehung interessantes Buch, das über den engen Rahmen des nur Familiengeschichtlichen weit hinausgeht und mit vollem Recht die Bezeichnung: „ein Kulturbild“ für sich in Anspruch nehmen darf. An sich müßten freilich alle Familiengeschichten einen kulturgeschichtlichen Charakter tragen, müßten die in ihnen geschilderten Familienglieder neben ihren individuellen Zügen immer auch das Typische ihrer Zeit in Art und Wesen, Fühlen und Empfinden wie in der äußeren Lebenshaltung erkennen lassen, aber oft reicht dazu das überlieferte, meist äußere Daten enthaltende Material nicht aus, noch öfter stellen sich die Verfasser derartiger Werke, deren Ziele oft schon die Bezeichnung „Chronik“ verrät, gar nicht die für die Allgemeinheit allein wichtigen und richtigen Ziele. In beiden Beziehungen liegt es bei dem vorliegenden Buch anders. Als Material bieten sich vor allem die kulturgeschichtlich meist äußerst ergiebigen Privatbriefe in reicher Fülle in den großen Briefsammlungen der Bernstorffschen Familienarchive, die durch die Schätze anderer Privatarchive ergänzt wurden. Der Verfasser hat auch 1904 in dem ersten Bande des Werkes: „Bernstorffsche Papiere: Ausgewählte Briefe und Aufzeichnungen, die Familie Bernstorff betreffend, aus der Zeit 1732 bis 1835“ dieses Material herauszugeben begonnen. Über die Ziele und den Charakter des vorliegenden Bandes aber äußert er sich so: „Es ist eine biographisch-kulturgeschichtliche Darstellung, die auf allgemein europäischem, speziell auf deutschem Grund und Boden fortschreitet. Bei der Betrachtung des Lebens der Bernstorffs auf ihren Gütern in Hannover und Mecklenburg, an Universitäten und auf Reisen in Deutschland und West- und Südeuropa, bei Besuchen in Dänemark und in ihrer diplomatischen Tätigkeit in Deutschland, Polen und Frankreich lernen wir eine Reihe von Interieurs kennen aus dem Zeitalter Friedrichs des Großen und Ludwigs XV., die sicherlich auch in Deutschland Interesse finden werden, in dessen reicher Literatur gerade diese Seite in dem Kulturleben des 18. Jahrhunderts kaum behandelt worden ist.“ Es kommt hinzu, daß diese Familie, die zwar von uraltem Adel ist, aber doch erst seit der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts aus dem bisherigen Stilleben heraustrat und nun über ein Jahrhundert lang eine hervorragende Rolle in der politischen Geschichte Nordeuropas spielte, eben durch ihre bedeutende Stellung in jener Zeit fast typisch für das Leben und die Kultur der führenden Schichten Dänemarks und Norddeutschlands erscheinen kann. Der Verfasser sagt darüber mit ein klein wenig Übertreibung: „Die Geschichte des Bernstorffschen Geschlechtes während dieser Periode ist zugleich die Geschichte der wesentlichen Beziehungen Dänemarks und Deutschlands zu einander . . ., das Leben in den Bernstorffschen Kreisen enthält die Kulturelemente, die für die Wechselwirkung zwischen den beiden Völkern von Bedeutung sind; die

männlichen wie die weiblichen Mitglieder der Familie sind sowohl in ihren Vorzügen als in den ihnen anhaftenden Mängeln typische Erscheinungen; in ihrer geistigen Entwicklung und ihrem täglichen Leben spiegelt sich die ganze Periode wieder.“

Auf die diplomatisch-politische Seite des vorliegenden Bandes können wir in unserer Zeitschrift nicht eingehen. Unter den für uns allein in Betracht kommenden kulturgeschichtlich interessanten Partien aber sei zunächst hervorgehoben das Familienstatut des Freiherrn Andreas Gottlieb v. B. von 1720 (S. 14 ff.), namentlich auch wegen der dort niedergelegten Erziehungsgrundsätze. Das Kapitel von der Erziehung junger Herren vom Stande wurde damals gern behandelt, nicht bloß in einer umfangreichen gedruckten Literatur, sondern auch in handschriftlichen Exposés (vgl. meinen Aufsatz: Die Idealerziehung im Zeitalter der Perücke in Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte Jg. 4, Heft 4). Das Kapitel über Johann Hartwig Ernst B.s Kindheit und Lehrjahre (S. 22 ff.) bringt uns die damals übliche Hofmeistererziehung der jungen Kavaliere zu Hause und in der Fremde näher. Informator war der bekannte Johann Georg Keyssler. Nach dem Studium auf der Universität Tübingen folgte die charakteristische übliche große Kavalirtour über Genf nach Italien, Österreich, Frankreich, England, Holland. Gerade auf dieser Reise beruht zum Teil das vielgelesene spätere Werk Keysslers: „Neueste Reisen durch Deutschland, Böhmen, Ungarn, die Schweiz, Italien und Lothringen.“ Viele Einzelheiten über diese Reisejahre bei Aage Frijs sind kulturgeschichtlich beachtenswert. Weiter seien erwähnt die Abschnitte über die Rolle der Frauen in Frankreich (S. 195 ff.), über die literarischen Salons in Frankreich (S. 231 ff.), über das Grandseigneurleben Joh. Hartw. Ernst B.s, des Diplomaten in Paris, (S. 258 ff.) und seinen Einfluß auf den Import französischer Sitten nach Dänemark (S. 271 f.), über Andreas Peter Bernstorffs Erziehung (S. 353 ff., seine Studienjahre (S. 376 ff., Leipzig 383 ff., Göttingen 396 ff.) und seine große Reise, die er nicht wie Vater und Onkel unter eines hervorragender Mentors Leitung, sondern selbständig mit einem Diener unternahm (S. 414 ff.). „Als Andreas Peter nach Hause kam, hatte er dieselben Länder und Völker gesehen und gesucht, dasselbe zu lernen wie sein Onkel und sein Vater siebenundzwanzig Jahre vor ihm. Keysslers Reisebeschreibung hatte er fortwährend benutzt, und die Ermahnungen des Vaters wie die Instruktion des Onkels hatten ihn geleitet.“ Wieder bietet sich in den noch umfassenderen Abschnitten über diese Reise eine Fülle interessanter Einzelheiten, auch bezüglich bekannter und bedeutender Persönlichkeiten jener Zeit.

Georg Steinhausen.

Friedrich Danneil, Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes in seinen Beziehungen zu den anderen Ständen bis zum Ende des Erzstifts im Jahre 1680. Zur niedersächsischen Kultur- und Kirchengeschichte.

(Beitrag z. Gesch. d. magdeburg. Bauernstandes. II. (allgem.) Teil.) Halle a. S., C. A. Kaemmerer & Co., 1898.¹⁾ (VII, 542 S.)

Der Verfasser hat eine Menge recht dankenswerten Einzelmaterials zur Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes von allen Seiten her aus lokalen und sonstigen Quellen, Akten, Urkundenpublikationen etc. zusammengetragen und in seinem Buche vereinigt. Anstatt aber auf Grund dieses Materials in scharfen Umrissen die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in dem Erzstift herauszuarbeiten, hat er sich in seinem Streben, den Bauernstand in seinen Beziehungen zu den andern Ständen zu zeigen, zu einer Breite der Darstellung und zu einem Heranziehen vieler ganz außerhalb des Rahmens der Aufgabe liegender Dinge verführen lassen, daß in vielen Kapiteln von allem andern mehr als vom Bauernstande die Rede ist. Der Verfasser wird sich gegenüber dieser Ausstellung auf den Untertitel seines Buches berufen; er hätte in der Tat aus diesem Untertitel besser den Haupttitel machen und sein Buch etwa: Beiträge zur Kultur- und Kirchengeschichte des Erzstiftes Magdeburg nennen sollen. Die breiten Schilderungen ritterlichen und bürgerlichen Lebens, wobei der Verfasser von allen Seiten her die allgemeine deutsche Entwicklung hereinzieht, die langen kirchengeschichtlichen Exkursionen belasten das Buch nur, zumal die allgemeine Darstellung der Entwicklung deutschen Lebens doch wohl zuweilen etwas anders zu fassen wäre, als es der Verfasser tut. Das gleiche gilt auch für die allzubreiten Darstellungen des Bauernkrieges und des Dreißigjährigen Krieges. Hier bringt der Verfasser aber wenigstens nach Absolvierung des allgemeinen Teiles recht dankenswerte Einzelheiten über den Anteil, den Magdeburg an diesen Ereignissen genommen hat. Über Luthers Stellungnahme zu den Bauernkriegen hat Danneil eine recht eigentümliche Auffassung, die kaum auf Anerkennung zu rechnen hat. So nennt er Luthers Wort gegen die aufrührerischen Bauern und die zwölf Artikel in einem Atem die beiden leuchtenden Punkte in den Finsternissen und Schrecken des Bauernkrieges und meint, daß allein jenes Wort Luthers Deutschland aus der Gefahr völliger Anarchie gerettet habe: „Sein Wort schlug ein wie ein Blitz, nicht bei den Bauern, wol aber bei den Fürsten. Sie ermannten sich auf sein Wort und machten der furchtbaren Not Deutschlands ein Ende.“ Es ist damit angedeutet, was mir an der Anlage und Disposition der ganzen Arbeit verfehlt erscheint. Eine strengere Beschränkung auf die magdeburgischen Verhältnisse und ein stärkeres Herausarbeiten des Anteils der Bauern an ihnen würden dem Werke dienlicher gewesen sein. Der Verfasser hätte dann sein sehr gründliches Wissen von den lokalen Geschehnissen besser entfalten können und wäre vor manchem Abirren auf ihm doch nicht vollkommen vertrauten Boden bewahrt geblieben. Viele archaisierende Wortformen (z. B. „erweist“ statt: erweist, „sahe“ statt: sah), Abweichungen von der gewohnten Ortho-

¹⁾ Verspätet durch Verzögerung des Referenten.

graphie und zahllose Druckfehler stören beim Lesen. Recht häufig hat der Verfasser auch gewisse Ausdrücke in seinen Quellen nicht verstanden, obwohl über ihre Bedeutung sonst kaum ein Zweifel bestehen dürfte. So versieht er das „Partieren“ herumziehender Landstreicher und Gadenbrüder mit einem Fragezeichen und kennt auch den Ausdruck „Wirtschaft“ für eine festliche Veranstaltung nicht. Von einem weiteren Eingehen auf Einzelheiten, das wohl noch möglich wäre, sei abgesehen und nur zum Schluß nochmals betont, daß das, was der Verfasser zu seinem eigentlichen Thema beiträgt, ebenso wie das, was er über die Einführung der Reformation im Magdeburgischen mitteilt, recht nutzbar ist und wohl auch manchen neuen Zug beibringt, — schade, daß es in einer so umständlichen Form dargeboten worden ist.

W. Bruchmüller.

Paul Drews, Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit. Mit 110 Abbildungen und Beilagen nach Originalen, größtenteils aus dem fünfzehnten bis achtzehnten Jahrhundert. (Monographien zur deutschen Kulturgeschichte, hrsg. von Georg Steinhausen, Bd. XII.) Jena, Eugen Diederichs, 1905. (145 S.)

Die vorliegende Arbeit von Drews bildet den Abschluß der Monographien zur deutschen Kulturgeschichte. Es ist hier aber nicht unsere Aufgabe, bei dieser Gelegenheit auf die ganze zwölfbändige Sammlung nochmals einzugehen, sondern wir haben uns hier nur mit diesem Schlußband zu beschäftigen. Drews geht in ihm von dem Hinweise aus, welch lebendigen und außerordentlichen Anteil an dem geistigen Leben und der kulturellen Entwicklung des deutschen Volkes gerade der evangelische Pfarrerstand (Drews spricht durchweg von einem „Pfarrerstand“) genommen hat. Angesichts dieser Tatsache ist Drews' Monographie über den evangelischen Geistlichen um so dankbarer zu begrüßen, als wir eine zusammenhängende Geschichte dieses Standes noch nicht besitzen. Das räumliche Ausmaß der Monographienbände hat dabei dem Verfasser nach mancher Richtung Beschränkungen auferlegt und ihn wohl an verschiedenen Stellen gezwungen, sich kürzer zu fassen, als es ohne eine solche Bindung geschehen wäre. Man kann es aus dem gleichen Grunde auch nur gut heißen, daß Drews sein Hauptaugenmerk auf das Amt und die Persönlichkeit des Geistlichen selbst, seine gesellschaftliche und soziale Stellung, sein Verhältnis zu den übrigen Ständen in dem ganzen Gefüge des deutschen Lebens gelenkt, dagegen das Leben des Pfarrhauses selbst, die Familie etc. hinter der Person des Geistlichen so gut wie ganz hat zurücktreten lassen, worüber sich sonst wohl auch noch manches hätte sagen lassen. Drews, der seine Darstellung, dem Gesamtplane der Monographien entsprechend, bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts führt, hat seinen Stoff in fünf Abschnitte gegliedert: die Zeit der Reformation, die Zeit der Orthodoxie, die Zeit des Dreißigjährigen Krieges und seiner Folgen, die Zeit des Pietismus und die Zeit der Aufklärung. Welche Schwierigkeiten

der Bildung des neuen Standes, der gleichsam aus dem Nichts heraus geschaffen werden mußte, sich in der Zeit der Reformation entgegenstellten und wie sie in verhältnismäßig kurzer Zeit und in befriedigendem Maße überwunden wurden, das arbeitet Drews in dem ersten Abschnitt mit dankenswerter Schärfe heraus. Für gewöhnlich ist man nur zu leicht geneigt, diese Schwierigkeiten und die oft heillosen Zustände am Beginn der Reformation, wo es an Männern, fähig und willig, die reformatorischen Gedanken zu verbreiten und auf der neuen Grundlage die Gemeinden geistlich zu versorgen, anfangs fast überall gänzlich fehlte, zu übersehen oder doch zu unterschätzen, weil man gern die Wittenberger Verhältnisse als die allgemein herrschenden betrachtet und sich nach ihnen ein allgemeines Bild zurechtmacht. Von diesen Schwierigkeiten zeichnet Drews ein sehr lebendiges Bild und stellt die organisatorische Arbeit der Reformatoren und Behörden, wie sie z. B. in den Kirchenvisitationen, den Studien- und Prüfungsordnungen, der Regelung der Einkommensverhältnisse usw. geleistet wurde, in die richtige Beleuchtung. Die Zeit des Interims mit seinen Heimsuchungen und Verfolgungen war die erste und im allgemeinen glänzend bestandene Probe, die der unter solchen Schwierigkeiten erwachsene junge Stand abzulegen hatte. Die Zeit der Orthodoxie brachte ihm eine weitere Festigung; das Bewußtsein von der Göttlichkeit des Amtes gibt seinen Trägern ein starkes Selbstbewußtsein, zu dem freilich die soziale Stellung des Geistlichen nur zu oft schroff kontrastierte. Das Selbstbewußtsein prägte sich auch aus in einer erden Kampfesfreude, die das Charakteristikum des damaligen Pfarrerstandes war. Von der Idylle war damals in den Pfarrhäusern nichts zu spüren, wie wir sie aus späterer Zeit geschildert bekommen. Der Schwerpunkt der Amtsführung lag in der Verkündigung der „reinen“ Lehre und in der Kirchenzucht. Gänzlich unbekannt als eine Seite der pfarramtlichen Tätigkeit war dagegen dieser Periode noch die Seelsorge. Erst der Dreißigjährige Krieg mit seinen Leiden, die aus erster Hand und am schwersten den Geistlichen trafen, so daß die materiellen Grundlagen und damit das Gefüge des Standes, seine Tradition und sein Standesbewußtsein fast zerstört erschienen, machte den Pfarrer auch zum Seelsorger seiner Gemeinde. Diese Seelsorge hat dann der Pietismus ganz in den Vordergrund geschoben und bis zum Extrem ausgebaut. Hierin wie in der Unterschätzung, ja Verachtung des „Amtes“ berührt sich der Pietismus auffällig eng mit der heutigen Gemeinschaftsbewegung. Die einerseits schädigenden, andererseits fördernden Wirkungen des Pietismus, der eigentlich nie eine wirkliche Popularität gewonnen hat, schildert Drews ausführlich und äußerst anschaulich. Für das nächste und letzte Kapitel, die Zeit der Aufklärung, wäre wohl eine nähere Darlegung des Wesens des Rationalismus und seiner Ausbildung innerhalb des Pfarrerstandes zu wünschen gewesen. Nachdem wir vorher nur von Orthodoxie und Pietismus gehört haben, erscheint der innere Prozeß nicht ganz geklärt, der

den Pfarrer der Aufklärungszeit schließlich mit der ihm von der Aufklärung angewiesenen Rolle als Staatsdiener und Religionslehrer sich abfinden ließ. Dieser Wechsel in den Anschauungen des Standes, der Ursprung, die Ausbildung und das Eindringen des Rationalismus hätten wohl noch etwas ausführlicher in ihren Ursachen gekennzeichnet werden dürfen. Dagegen muß auch hier anerkannt werden, wie gut Drews die Stellung des Geistlichen zu den Strömungen jener Zeit, die Folgewirkung des rationalistischen Nützlichkeitsstandpunktes auf die spätere Betätigung des Geistlichen auf sozialem Gebiet, in der inneren Mission etc., die Ausbildung des ländlichen Pfarrhausidylls, die in diese Zeit fällt, und a. m. verständlich zu machen weiß. — Wir haben so nur ganz kurz den Hauptentwicklungsgang des Standes anzudeuten versucht, aber damit nicht die vielseitigen Gesichtspunkte, unter die Drews seine Ausführungen stellt, erschöpft. Überall verfolgt der Verfasser vielmehr auch sorgfältig die Herkunft, die Ausbildung, das Prüfungs- und Anstellungsverfahren, die Einkommensverhältnisse, die sittlichen Zustände usw. Soweit es auf dem knappen Raum möglich ist, wird dabei auch den lokalen Abweichungen Rechnung getragen. Wenn man hierbei an der einen oder anderen Stelle eine Einschränkung wünschen möchte, d. h. einer Erscheinung, die Drews verallgemeinert, nur lokal begrenzte Geltung zumißt, oder umgekehrt, wenn man eine Entwicklung, die Drews erst später beobachtet, z. B. die Verbauerung des Landgeistlichen nach dem Dreißigjährigen Kriege, schon als früher eintretend ansetzen möchte, so sind das Kleinigkeiten, auf die wir angesichts der so dankenswerten Gesamtleistung nicht näher eingehen möchten, zumal gerade für solche kleineren Züge die lokale Verschiedenheit wohl besonders stark ins Gewicht fällt, eine allgemein gültige Formel sich also dafür wahrscheinlich überhaupt nicht finden läßt.

W. Bruchmüller.

A. Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hrsg. von G. v. Below und F. Meinecke. Abt. V. Hilfswissenschaften und Altertümer.) Mit 107 in den Text gedruckten Abbildungen. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1904. (XVI, 286 S.)

Wenn man den ganzen Kreis historischer Wissensgebiete überblickt, so stellt sich heute leider noch die Abteilung, die man gewöhnlich mit dem Namen „Altertümer“ zu bezeichnen pflegt, als eine trübe Masse dar, die sich noch nirgend recht zu geschlossenen Formen zusammengeballt hat. Wohl findet sich ein riesiges, bis jetzt noch ganz unübersehbares Arbeitsmaterial, wohl treten von allen Seiten die verschiedensten Interessenten an die Altertümer heran, wohl sehen wir täglich Einzeluntersuchungen über alle möglichen archäologischen Fragen entstehen, aber fast alle diese Arbeiten bleiben im engen Kreise stecken: es fehlen die

Beziehungen zu den Nachbargebieten, es fehlen die großen Gesichtspunkte, weil selbst den Mitarbeitern am Werke der Archäologie die Übersicht fehlt, weil sich bislang noch nicht die ordnende Hand gefunden hat, die das Chaos in feste Formen bannte, und die die Altertümer der mittelalterlichen und neueren Geschichte systematisch gruppiert und dadurch übersichtlich gemacht hätte. Ein Handbuch der deutschen Altertumskunde, welches ein allgemein anerkanntes System darböte, gibt es bislang noch nicht.

Unter diesen Umständen muß das vorliegende Werk als eine besonders verdienstliche Arbeit angesprochen werden. Denn hier wird für ein bestimmtes Einzelgebiet der Archäologie ein auf großer Sachkunde und weiter Literaturkenntnis aufgebauter Grundriß dargeboten, ein für den Bedarf geschulter Historiker berechneter Leitfaden der Münzkunde und Geldgeschichte, dessen übersichtliche und klare Einteilung nach den verschiedenen Gesichtspunkten getroffen ist, von denen man überhaupt an die wissenschaftliche Behandlung der Münzen herantreten kann. Die Numismatik stellt sich bei der Untersuchung und Erforschung der Münzen zweierlei Aufgaben, deren eine das Äußere der Münze berücksichtigt und vorwiegend beschreibender Natur ist, während die andere die volkswirtschaftlichen und staatengeschichtlichen Beziehungen in den Vordergrund stellt. Beide Betrachtungsweisen läßt der Verfasser in gleichem Maße zu ihrem Rechte kommen, und er teilt demnach das ganze Werk in zwei Hauptteile, die Münzkunde und die Geldgeschichte. In dem ersten Abschnitt behandelt er zunächst die äußere Beschaffenheit der Münze nach Stoff, Gestalt, Größe und Gewicht sowie nach dem Gepräge einschließlich Münzbild und Aufschrift. Er bespricht sodann die Herstellung der Münze und widmet endlich ein besonderes Kapitel der Münze als Gegenstand des Sammelns, indem er nach einem kurzen Überblick über die Geschichte der Münzsammlungen in vier eingehenden Paragraphen praktische Anweisungen für den Münzsammler gibt, aus denen ich die Vorschriften für die wissenschaftliche Behandlung von Münzfunden besonders hervorheben möchte. In dem zweiten, wissenschaftlich ungleich schwereren Hauptabschnitt, der Geldgeschichte, finden zunächst die Beziehungen der Münze zur Geldlehre und dann diejenigen zum Recht ihre Darstellung.¹⁾

Bei alledem zeigen sich die Vorzüge der vom Verfasser durchgeführten straffen Systematik im besten Lichte. Das Buch ist auch für den Laien vorzüglich übersichtlich, die Ausdrucksweise ist kurz und klar; fast kann man sagen, daß das Buch in seinen darstellenden Teilen nur aus Lehrsätzen bestehe, denen nach jedem Abschnitt ein Überblick über die vorhandene Literatur angehängt ist. So ist es zu einem Handbuche im besten Sinne geworden, bei dem sich das von den Herausgebern vorgeschriebene Schema vortrefflich bewährt, und das durch eine sehr gute

¹⁾ Ein paar Einzelheiten hat Jul. Cahn in einer Besprechung in der Hist. Zs. 1905 richtig gestellt.

Inhaltsübersicht und ein genaues Abbildungsverzeichnis sowie endlich durch ein sorgfältiges Sachregister allen Ansprüchen genügt.

Auf eine Stelle des Buches möchte ich ein wenig näher eingehen. Wenn man bedenkt, daß im Vergleich mit den anderen Abteilungen der deutschen Archäologie die Numismatik im allgemeinen sehr günstig gestellt ist, da sie über mehrere Spezialzeitschriften verfügt und viele Interessenten ihr anhängen, so mag es für den Fernstehenden sehr auffallend erscheinen, wenn der Verfasser darüber klagt, daß die Erforschung der Geldgeschichte nur langsame Fortschritte mache. Der Grund liegt darin, daß von den vielen, die sich „Numismatiker“ nennen, die meisten nicht über die Münzkunde hinauskommen, während nur wenige über die nötige archäologische Schulung verfügen, um von der Münzkunde zu einer wissenschaftlichen Förderung der Geldgeschichte vorwärts schreiten zu können. „Die Numismatiker, die aus den Kreisen der Sammler hervorgehen, haben selten die streng geschichtliche Schulung einerseits, das Verständnis für die Forderungen der Volkswirtschaft andererseits, ohne welche man eine Geldgeschichte nicht schreiben kann. Fachtchtige Historiker und Nationalökonomien hingegen sind selten Numismatiker, sie entbehren daher der unmittelbaren Vertrautheit mit den uns aus der Vergangenheit erhaltenen Münzen, die nicht nur ein wichtiger Gegenstand der geldgeschichtlichen Forschungen überhaupt sind, sondern oft die einzige Möglichkeit zur Nachprüfung gewähren, inwieweit und in welcher Weise die in Urkunden und Gesetzen uns überlieferten Nachrichten über das Münzwesen mit den tatsächlichen Zuständen in Einklang zu bringen sind.“ (S. 134.)

Man sieht daraus: bei der scheinbar in so bevorzugten Verhältnissen befindlichen Numismatik steht es zurzeit noch nicht viel besser als bei den anderen Gebieten der deutschen Archäologie. Viel Dilettantismus, viel Interesse, wenn es gut geht, auch viel Einzelkenntnisse, aber keine Wissenschaft! Auch hier könnte nur ein deutsch-archäologisches Institut helfen, dessen Notwendigkeit ich schon so oft betont habe, auf dessen Begründung wir aber leider wohl noch lange vergebens werden warten müssen. Einem solchen Institut würde dann auch die Aufgabe zufallen, das von L. geforderte Quellen-Archiv in Arbeit zu nehmen, „das alle auf Münz-, Maß- und Preisgeschichte bezüglichen Nachrichten in verlässlichen Abschriften zu sammeln hätte“. (S. 189/190.)

Schließlich haben wir noch zu fragen, wie der vorliegende Grundriß der mittelalterlichen und neuzeitlichen abendländischen Numismatik sich in den allgemeinen Plan des Below-Meinekeschen Handbuches einschreibt. Luschin von Ebengreuth hat in seinem Werke die Behandlung aller münzähnlichen Gebilde, als Medaillen, Plaketten, Jetons, Rechenpfennige, Wallfahrts- oder Weihemünzen, Adreßmarken usw., ausgeschlossen, und er hat auch hierin die Sicherheit seines Urteils bewährt. Denn bei allen jenen Geprägen beschränkt sich die Ähnlichkeit mit

Münzen nur auf das Äußere, auf Material und Technik, dagegen ist der Zweck der Stücke ein völlig anderer, und eben der Zweck und nur der Zweck muß für die Zuweisung der Denkmäler zum einen oder anderen archäologischen Sondergebiet den Ausschlag geben. In jener Beschränkung also stimme ich dem Verfasser völlig bei, aber es erhebt sich für mich die Frage, ob die Herausgeber den Plan ihres Gesamtwerkes wirklich so angelegt haben, daß auch die genannten, hier nicht besprochenen Stücke an anderer Stelle in gleicher Weise wie hier die Münzen behandelt werden können. Von den Medaillen und Plaketten könnte man dabei ja vielleicht absehen. Sie wollen in erster Linie als Kunstwerke betrachtet sein, als Werke der Kleinplastik, und ihre eingehende Behandlung gehört daher in die Kunstgeschichte. Immerhin haben auch sie einen bestimmten Gebrauchszweck, und daher dürften sie z. B., sofern es Porträtmedaillen sind, bei den Familien-Altertümern oder, sofern es sich um öffentliche Ereignis- oder Begebenheitsmedaillen handelt, bei den Staats- und Gemeinde-Altertümern nicht unerwähnt bleiben. Bei allen den anderen Arten aber tritt der Gebrauchszweck völlig in den Vordergrund: die Rechenpfennige gehören zu den Handelsaltertümern, die Wallfahrts- oder Weihemünzen zu den kirchlichen Denkmälern, die Marken je nachdem zu den Altertümern des Staates, der Gemeinde oder des Privatlebens. Liegt es wirklich in dem Plane der Herausgeber, alle jene Einzelgebiete mit der gleichen musterhaften Gründlichkeit wie hier die Münzkunde und Geldgeschichte behandeln zu lassen, so daß auch jene schlichten Gepräge ihre archäologische Würdigung finden könnten? Wenn das ihre Absicht ist [? D. Red.], wenn es ihnen gelingt, für alle die verschiedenen Zweige der deutschen Archäologie ebenso berufene Bearbeiter wie für das vorliegende Werk zu gewinnen, wenn schließlich auch der Verleger vor der auf diese Weise notwendig entstehenden langen Reihe von Bänden nicht zurückschreckt, so könnten wir nur aus vollem Herzen dankbar dafür sein. Dann würden wir endlich das wissenschaftliche Handbuch der deutschen Archäologie in Händen halten, das wir uns schon so lange ersehnen, ein Werk, um das die anderen Nationen uns beneiden sollten.

Das bislang vorliegende Programm läßt in der angegebenen Richtung die hoffnungsvollsten Ansätze erkennen. Nicht nur hat Luschin v. Ebengreuth als Ergänzung zu dem vorliegenden Werke eine „Spezielle Münzkunde und Geldgeschichte“ zugesagt, eine Arbeit, für die ihm auch aus v. Pawlowskis Nachlaß dessen „mit Bienenfleiß gesammelter Stoff“ zur Verfügung steht, sondern es sind aus dem archäologischen Gebiet auch für das Kriegswesen und für Heraldik und Sphragistik Einzeldarstellungen in Aussicht genommen. Dazu dürfen wir wohl annehmen, daß die von A. Schaubе zugesagte „Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge“ auch die allgemeinen Handelsgewohnheiten und Handelsaltertümer in den Kreis der Darstellung hineinziehen wird. Damit sind die Herausgeber nun eigent-

lich schon weit über die „Deutsche Altertumskunde“ hinausgegangen, die noch immer in der „Übersicht über den Inhalt“ unter der vierten Abteilung „Hilfswissenschaften und Altertümer“ als vorgesehener einzelner Band aufgeführt wird. Man sieht daran, wie das ganze Unternehmen während der Arbeit selber noch wächst, und daß die Herausgeber sich erfreulicherweise von den wissenschaftlichen Bedürfnissen schieben lassen. Damit ist auch für die weitere Ausgestaltung der archäologischen Abteilungen des Handbuches die hoffnungsreichste Aussicht eröffnet, und wir dürfen uns der Erwartung hingeben, daß dem von Luschin gemachten guten Anfang noch manche ebenso gute Bände folgen werden.

Frankfurt a. M.

Otto Lauffer.

R. Ehrenberg, Das Haus Parish in Hamburg (Große Vermögen II). Jena, Fischer, 1905. (150 S.)

Daß in unserer Memoirenliteratur die großen Geschäftsleute fast gar keine Rolle spielen gegenüber den Männern der Wissenschaft, ist oft bedauert worden und sicher keine geringe Ursache schiefer literarischer und sozialer Urteile. Auch eine wenig bedeutende Darstellung wie die von Pilet (Magdeburg 1900) muß schon als dankenswerte Belehrung gelten. E. hat für die seine eine Quelle ersten Ranges benutzen können: die Selbstbiographie eines Großkaufmanns aus dem letzten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts, der die geistige Freiheit besaß, den Abend eines erfolgreichen Lebens zu einer Übersicht voll rückhaltloser Offenheit und Selbstkritik zu benutzen. Da ihm eine bei Männern der Praxis seltene Darstellungsgabe und lehrhafte Neigung eignete, so geben die für seine Söhne und Nachfolger bestimmten Aufzeichnungen die anschaulichste Einführung in das große Geschäftsleben, und die Schilderungen der Krisen sind von dramatischer Wucht. Die vorzüglich übersetzten Auszüge aus dem englischen Original fügen sich zwanglos der zusammenhängenden Darstellung E.s ein, die durch P.s Teilnahme an internationalen Geldgeschäften besondern Wert gewinnt. Durch Untersuchung der Ursachen seiner Erfolge und Niederlagen erweitert sich das Bild des kühnen und glücklichen Spekulanten zu einem solchen des zeitgenössischen Geschäftslebens. Als Hemmnisse erscheinen für Hamburg der durch die Verkehrsmängel behinderte Nachrichtendienst, die Abhängigkeit vom Auslande wegen des Fehlens eigener Kolonien, die geringe Aufnahmefähigkeit des heimischen Wechselmarktes, was den Einfluß der durch ihre Verbindungen gestützten Juden erklärt. Kulturgeschichtlich besonders bedeutsam sind die Ausführungen über die geringe Kontinuität der Hamburger Handlungshäuser, die auch bei dem von P. begründeten zutage tritt. Als Hauptursache erscheinen die von schwankenden Erwerbsgrundlagen unzertrennlichen luxuriösen Neigungen, über die P. seinerseits ein rechnungsmäßiges Bekenntnis ablegt, wie es selten vorkommen wird. Sie haben auch den Rückgang seines Hauses veranlaßt trotz ererbter Begabung der

Söhne und fortgesetzter Überwachung durch den Vater. Aber der kühne, umsichtige Geschäftsmann hat durch seinen Wagemut die neue Zeit des Hamburger Handels mit heraufführen helfen. G. Liebe.

Alfr. Ritter v. Wreschko, Die Geschichte der Juristischen Fakultät an der Universität Innsbruck 1671–1904. Innsbruck, Wagner, 1904. (71 S.)

Die Arbeit – der Festschrift zum deutschen Juristentage entnommen – unterrichtet in Kürze lehrreich über die charakteristische Entwicklung der Tiroler Hochschule. Von Anbeginn unter jesuitischem Einfluß stehend, wahrte sie auch in der Übermittlung der Rechtslehren noch lange die starren mittelalterlichen Formen. Erst 1733 drang durch Errichtung eines Lehrstuhls für Naturrecht der Geist der auf protestantischen Universitäten längst herrschenden neuen Rechtswissenschaft hier ein. Wenn auch die folgende Periode der großen Reformen durch Betonung des staatlichen Interesses der Einengung durch den kirchlichen Geist entgegenwirkte, so brachte sie doch eine handwerksmäßige Anschauung zur Herrschaft, die, gleichgültig gegen die Wissenschaft, nur Beamte bilden wollte. Erst durch die reformatorische Tätigkeit des Grafen Thun wich seit 1848 dieser Geist der Stagnation. Die Beilagen bringen die ältesten Vorlesungsverzeichnisse und Übersichten über die Besetzung der einzelnen Fächer. G. Liebe.

J. Niedner, Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Stutz, Heft 13/14.) Stuttgart, Enke, 1904. (319 S.)

Bei der außerordentlichen Bedeutung der finanziellen Leistungspflicht des Staates für kirchliche Zwecke ist die Bloßlegung der historischen Fundamente von hohem Werte, wie der neuerliche Streit um die Bestimmungen der brandenburgischen Konsistorialordnung von 1573 und das stete Zurückgehen auf ältere Verhältnisse in Fragen der Kirchenbaulast und Besoldung bezeugen. N.s gründliche Untersuchungen entkräften die verbreiteten Theorien, besonders die aus der Säkularisation des Kirchengutes zur Reformationszeit hergeleitete, mit dem Hinweis, daß dieses regelmäßig seiner Zweckbestimmung erhalten, selten zu freier Verfügung des Landesherrn gestellt wurde. Vielmehr hat sich die Auffassung von der kostenpflichtigen Beaufsichtigung des Kirchenwesens durch den Landesherrn auf gewohnheitsrechtlichem Wege gebildet. Als rein staatliche Funktion gleich ändern erscheint die Leitung kirchlicher Angelegenheiten noch im Allgemeinen Landrecht. Durch die Säkularisationen infolge des Reichsdeputationshauptschlusses und das darauf bezügliche preußische Edikt von 1810 wurde diese Anschauung nicht verändert; es wurden dadurch nur staatliche Sonderverpflichtungen für bestimmte kirchliche Zwecke begründet, keine generellen. Der Gedanke der staatlichen Fürsorge keimte erst aus dem erstarkten Staatsbewußtsein anfangs des 19. Jahrhunderts.

Doch faßte auch die preußische Verfassung die Kirche noch nicht als vermögensfähige Rechtspersönlichkeit; dies geschah erst mit dem Abschluß der Kirchenverfassung 1876. Eine finanzielle Verpflichtung des Staates zum Eintreten für kirchliche Bedürfnisse ist als Staatsgewohnheitsrecht anerkannt, die einzelnen Leistungen aber sind von verschiedenem rechtlichen Charakter. Trotz Anerkennung eines selbständigen kirchlichen Wirkungskreises hat eine Lösung der finanziellen Beziehungen nicht stattgefunden, vielmehr werden die für die Kirche geleisteten Großenteils wie andere Staatsausgaben behandelt. Nach N. kommt darin das Interesse zum Ausdruck, das der Staat an der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben hat.

G. Liebe.

Wilhelm Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 1905. (VI und 173 S.)

Die aktenmäßige, sehr eingehende Untersuchung des Verfassers gibt einmal einen ziemlich genauen Überblick über die Organisation, die Besitzungen und Einkünfte der zahlreichen Klöster und Stifter des Paderborner Gebietes am Anfang des 19. Jahrhunderts und ist insofern nicht nur für die Lokalgeschichte, sondern auch für die allgemeine Wirtschaftsgeschichte nicht ohne Belang. Zweitens gibt sie eine eingehende, bis in die kleinsten Einzelheiten genaue Darstellung von dem Vorgehen der preußischen Regierung bei der Säkularisierung klösterlicher Institute in den durch den Reichsdeputationshauptschluß ihr zugefallenen Landesteilen, die erst eine lebendige Vorstellung von den bei der Säkularisierung sich im einzelnen ergebenden Schwierigkeiten sowie von den Wirkungen vermittelt, die diese einschneidende Reform auf die betroffenen Landesteile ausübte. Die Darstellung des Verfassers ist im allgemeinen eine objektive und rein referierende, deshalb braucht man mit ihm darüber, daß er zuweilen auch seiner katholischen Auffassung Ausdruck verleiht, nicht zu rechten, zumal für uns hier keinerlei Anlaß vorliegt, die rein akademische Rechtsfrage anzuschneiden. Jedenfalls sei aber noch hinzugefügt, daß auch nach der Darstellung Richters die katholische Bevölkerung des Paderborner Gebiets der Säkularisierung mit großem Gleichmut zugesehen hat, zumal die meisten davon betroffenen Klöster es damals an der Erfüllung der ihnen früher obliegenden Kulturmission mit geringen Ausnahmen in sehr starkem Maße fehlen ließen.

W. Bruchmüller.

Archiv für Theatergeschichte. Im Auftrage der Gesellschaft für Theatergeschichte herausgegeben von Hans Devrient. Zweiter Band. Mit dem Jahresbericht der Gesellschaft für Theatergeschichte. Berlin, Egon Fleischel & Co., 1905. (360 S. u. XXXVIII S. Jahresbericht.)

Der vorliegende zweite Band ist dem ersten verhältnismäßig schnell gefolgt, so daß ein steter Fortgang der Veröffentlichungen für die Zukunft gesichert scheinen konnte. Trotzdem hat, wie verlautet, die Gesell-

schaft für Theatergeschichte beschlossen, die Herausgabe des „Archiv“ einzustellen. Die Gründe müssen wohl triftig gewesen sein, aber man kann den Entschluß nur lebhaft bedauern. Was vor vier Jahren bereits F. Arnold Mayer mit seiner „Deutschen Thalia“ beabsichtigt hatte, die Schaffung eines wissenschaftlich gegründeten, doch alle Exklusivität vermeidenden Organs für das gesamte Theaterwesen, hat auch das „Archiv f. Th.“ mit seiner engeren Beschränkung auf das Theatergeschichtliche offenbar nicht verwirklichen können.

Der Wert der bühnenhistorischen Forschung für die Kenntnis der Kultur eines Volkes ist unbestritten. In solcher Erwägung ist ein Unternehmen wie das „Archiv f. Th.“ auch an dieser Stelle grundsätzlich willkommen zu heißen. Wenn trotzdem hier nicht auf den gesamten Inhalt eingegangen werden kann, so liegt dies daran, daß ein großer Teil der Beiträge entweder aus kleineren Miscellen besteht oder mehr literarhistorischer Art ist. Nur über die wichtigeren und zugleich kulturhistorisch bemerkenswerteren Abhandlungen sei hier näher berichtet.

A. Sikora bringt mancherlei Material zur Geschichte des Tiroler Volksschauspiels im 17. und 18. Jahrhundert, also für eine von der Forschung noch nicht behandelte Zeit. Hauptsächlich gilt seine Arbeit den Jahren 1746—1800, für die er sämtliche theatergeschichtlichen Nachrichten aus den erhaltenen amtlichen Papieren im Innsbrucker Statthaltereiarchiv zusammenstellt; dazu kommen noch Gelegenheitsfunde aus dem Zeitraum von 1610—1746. Eine einleitende Abhandlung hebt die wichtigsten Ergebnisse der neuen Funde hervor, wovon hier einiges herausgegriffen sei. Fünf Abschnitte unterscheidet Sikora in der von ihm am eingehendsten behandelten Periode: 1. Aufführungen nur mit Bewilligung der Landesbehörde (1746—1751). — 2. Verbot der Volksschauspiele durch Maria Theresia (1751—1765). — 3. Zurücknahme des Verbots, wobei jedoch die von Glaubensgeheimnissen handelnden Stücke (Passion, Jüngstes Gericht u. a.) ausgeschlossen blieben (1765—1772). — 4. Zweites Verbot, bis zum Tode Josefs II. (1772—1790). — 5. Erlaubnis, doch nicht unbeschränkt (1790—1800). In diesem ganzen Zeitraum erfahren die Volksschauspiele eine merkbare Veränderung: die religiöse Erbauung weicht der Unterhaltung, die dramatisierten Heiligenlegenden und Passionen werden durch weltliche Stoffe verdrängt, „der Einfluß der Bühne in Innsbruck, bzw. des Hoftheaters in Wien, das für jene maßgebend war, läßt sich deutlich erkennen: historische Stücke, Ritterkomödien, Lust- und Singspiele werden eifrig gepflegt, und noch heute gibt es in Tirol zahlreiche Volksbühnen, wie z. B. in Pradl, einem Teil Innsbrucks, auf denen fast durchweg solche Ritterkomödien aufgeführt werden“. Daß die Regierung, besonders unter Maria Theresia, mit dem Volke, das seine überkommenen Spiele nicht aufgeben mochte, in beständigem Zwist lag, kann nicht befremden, und doch war es im Grunde — Sikora hebt das mit Recht hervor — viel weniger das am Alten hängende Volk, das die Aufführungsverbote unbeachtet ließ,

als vielmehr die Geistlichkeit, deren Säckel durch die Spiele gefüllt wurde. Daher die Erfolglosigkeit des ersten strengen Verbots von 1751. Als dann 1765 die Spiele unter der Bedingung, daß der Reingewinn, später eine bestimmte, oft ziemlich hohe Gebühr in die Armenkasse gezahlt werden mußte, wieder freigegeben wurden, hatte gerade diese Erlaubnis viel eher die Wirkung eines Verbotes und half sehr zur Abschaffung der Bauernkomödien, so daß das zweite Verbot i. J. 1772 auf keinen allzuheftigen Widerstand mehr stieß. Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß nicht nur in den Jesuitengymnasien, sondern auch in den von den Benediktinern geleiteten Schulen die Komödie gepflegt wurde, und daß zwischen den Jesuitenkomödien und den Volksschauspielen meist ein sehr enger Zusammenhang bestand, was bei der Internationalität der Jesuitendramen wichtige Beziehungen zur Theatergeschichte anderer Länder liefern kann. — Gleichfalls in die ältere Theatergeschichte führt uns Berthold Litzmann mit einer Abhandlung über Johannes Velten, dessen oft behandelte und doch so ungewisse Persönlichkeit allein schon kulturhistorisches Interesse beansprucht. Litzmann legt in schlagender Beweisführung dar, daß alle großen Neuerungen, die Velten zugeschrieben werden, durch kein historisches Zeugnis als sein Werk zu erweisen sind. Velten hat weder Molière zuerst auf die deutsche Bühne gebracht, noch hat er die Besetzung der Frauenrollen durch Schauspielerinnen noch auch die Erweiterung der alten englischen Bühnen-Nische zu einer vollkommenen Doppelbühne eingeführt. Vielmehr war all dies schon vor ihm geschehen, und Velten kann höchstens den Ruhm eines geschickten, auf der Höhe des Zeitgeschmacks stehenden Theaterleiters beanspruchen. Auch die angebliche Beseitigung des dramatisierten Romans, die Velten durchgeführt haben soll, gehört nach Litzmann zu den unhaltbaren Legenden. Denn der dramatisierte Roman sei ganz dieselbe Art von Schauspiel gewesen, für die um 1700 die Bezeichnung „Haupt- und Staatsaktion“ auftauchte. Endlich ist auch die Überlieferung von der Einführung des Stegreifspiels durch Velten wahrscheinlich nichts als eine Legende, und so zerfällt denn alles, was die bisherige Forschung über den angeblichen Bühnenreformer zu berichten wußte, in nichts zusammen, und nur dem tüchtigen Wanderprinzipal bleibt sein schmaler Ruhm. — Die dritte Abhandlung, die näherer Besprechung wert ist, steuert unter Benutzung einiger Vorarbeiten Georg Schaumburgs der Herausgeber selbst bei. Er berichtet darin von einem Geheimbunde deutscher Schauspieler, aus dessen Akten er zugleich die wichtigsten Stücke im Wortlaut abdruckt. Im Jahre 1812 von dem Stuttgarter Hofschauspieler Hunnius, einem Sproß der Weimarer Juristenfamilie, gegründet, bezweckte der Geheimbund die ideelle und materielle Hebung des Schauspielerstandes. Freilich ging er schon nach dreijährigem Bestehen ein und hatte so wenig Wirkung auf die Folgezeit auszuüben vermocht, daß er seitdem fast ganz in Vergessenheit geraten war. Und doch ist er eine theater- und kulturgeschichtlich bedeutsame Erscheinung.

Bedeutsam war schon die Zeit seiner Entstehung, die Jahre der politischen Not, die Zeit, „in der Mozarts Zauberflöte in der ganzen Künstlergeneration lebendig war, die Zeit, die die Befreiungskriege zeugte, die die deutsche Burschenschaft ins Leben rief, der die Freimaurerloge mit ihren Formeln und Forderungen hohe moralische Werte schuf“. Bedeutsam ist ferner die ganz nach maurerischem Vorbilde angelegte Verfassung des Bundes, obwohl er nur von Schauspielern für Schauspieler gegründet war und keinerlei politische oder allgemein humanitäre Absichten verfolgte. Der Name des Bundes ist meist „Conservatorium des deutschen Schauspiels“, in späterer Überlieferung auch „Orden oder Konvent zum blauen Stein“. Geheimzeichen wurden gebraucht, die Aufnahme eines Neulings geschah mit maurerischer Feierlichkeit und Geheimtueri, bestimmte Erkennungszeichen durch Frage und Antwort waren verabredet, ja die Nachahmung maurerischer Gebräuche ging so bis ins einzelne, daß auch die Reiseunterstützungen genau so geregelt waren wie z. B. bei den Odd Fellows (vgl. G. Schuster, Die geheimen Gesellschaften usw., Leipzig. 1906, II, 192). Die tätigsten Sitze des Vereins waren Frankfurt a. M. und Kassel. Daß streng auf die Würdigkeit der Mitglieder geachtet wurde, beweisen mehrere Ausstoßungen. Zwischen den Vereinsorten liefen Berichte hin und her, die über Mitgliederbestand der betr. Bühne, Gastspiele, Uraufführungen und ähnliche Theaterereignisse Aufschluß gaben. Daß schließlich die Bewegung im Sande verlief, lag wohl an der Interesselosigkeit der Mehrheit. Diese Interesselosigkeit aber — Devrient sagt über diesen Punkt nichts —, sollte sie nicht ebenfalls mit aus den Zeitumständen zu erklären sein? Als der Bund gegründet wurde, waren bei allem nationalen Unglück die Hoffnungen noch gespannt; als er einging, war das Jahr 1815 zu Ende, die Reaktion hatte begonnen. „Wieder erwies sich der soziale Gedanke in der Schauspielerwelt als ein schöner Traum.“ Und so gänzlich verdimmete dieser Traum in der Erinnerung der Nachwelt, daß nur einige wenige Andeutungen (Hebenstreit 1843, E. Devrient 1848, Hübner 1875) noch auf ihn Bezug nehmen. Leider hat dem neuesten Darsteller der geheimen Gesellschaften, Georg Schuster (s. o.), Devrients Abhandlung wohl nicht mehr vorgelegen; er hätte sonst sein Werk um ein wertvolles Kapitelchen bereichern können.

Aus dem übrigen Inhalt des „Archivs“ sei zum Schluß noch eine Arbeit rühmend hervorgehoben: die Bibliographie der Theatergeschichte für 1904, die A. L. Jellinek mit gewohnter Sorgfalt zusammengestellt hat.

Hans Legband.

Paul Legband, Münchener Bühne und Litteratur im achtzehnten Jahrhundert. (Oberbayerisches Archiv für vaterländische Gesch. Bd. 51.) München, G. Franz, 1904. (546 S.)

„Nur als Spiegelbild der Kultur eines Volkes kann Theatergeschichte fruchtbare Erkenntnis liefern.“ Dieses stolze Wort seiner Einleitung darf

P. Legband mit Recht als Motto über sein Buch schreiben. Man könnte den Spruch vielleicht aber auch umkehren und sagen: Die Kultur eines Volkes hat kaum ein so treues Spiegelbild als seine Theatergeschichte. Und auch für solche kecke Aufstellung bietet Legbands Werk anschaulichen Beleg. Es ist wohl nicht als Schreibversehen zu betrachten, daß der Titel uns nicht Münchener Bühne und Dramatik im 18. Jahrhundert ankündigt, was der Verf. doch nur bringen will, sondern „Bühne und Literatur“. Denn das Literaturbild von München im 18. Jahrhundert wird uns vollständig geboten, der Geist der Zeiten uns ganz nahe gebracht, wenn auch die Leistungen Münchens auf lyrischem und epischem Gebiet nicht eigens gewürdigt werden. Die Münchener Theatergeschichte ist der Hauptinhalt des Werkes (auf 256 Seiten), die Charakterisierung der dramatischen Literatur folgt als Ergänzung (auf weiteren 150 Seiten). Ich gestehe, daß ich die Analyse der Dramen lieber in den Lauf des bühen-geschichtlichen Teiles verwoben gesehen hätte, damit bei jeder Aufführung gleich die Anschauung von dem dargestellten Stücke geboten worden wäre. Die theaterhistorisch-schriftstellerische Einheitlichkeit wäre reiner bewahrt worden. Freilich hätte unsere literarhistorische Forschung dann auf die eindringende Ausführlichkeit der Darstellung der literarischen Entwicklung verzichten müssen, was vielleicht im Hinblick auf den geringen Wert fast aller jener Dramen nicht so schwer ins Gewicht gefallen wäre als wegen der Durchdringung und Aufdeckung der ganzen geistigen Strömung jener Münchener Tage, wie sie Legbands feinsinnige und fleißige Behandlung aus diesen Eintagswerken allen herausarbeitet.¹⁾ Das Konstatieren einer großen Kulturlosigkeit ist das Hauptergebnis der Forschung für die ältere Zeit, die Legband mit ebensoviel wissenschaftlicher Treue als sicherem Urteil aus sieben bayerischen Archiven zusammengetragen hat und uns in geschmackvoller Darstellung bietet. Da wirken gerade die ersten Reformversuche der „Gesellschaft der Vertrauten Nachbarn am Isarstrom“ oder des „Parnassus boicus“ sowie dann besonders der Gründer der Akademie doppelt rührend inmitten der allgemeinen geistigen Unfruchtbarkeit im Bayerland zu einer Zeit, da im übrigen Deutschland der Vorfrühling der literarischen Blütezeit schon überall mächtig zu grünen begann. Ebenso darf man bei den Wanderkomödianten, die uns Legband in München nachweist, nicht an die gleichzeitigen Parallelerscheinungen in Mittel- und Norddeutschland denken. An die Großzügigkeit Neuber-scher Kunst- und Standesreformen kann vor dem feuchtfrohlichen Publikum am Isarstrande nicht gedacht werden. Fesselnde Kulturbilder deutet uns Legband aber da an, etwa bei dem Streit der Dultkomödianten mit den um ihr Seelenheil besorgten Klosterfrauen wegen ihrer lärmenden gottlosen Nachbarschaft des „Holzstadls auf dem Anger“ oder bei der

¹⁾ Legbands Verzicht auf chronologische Anordnung in diesem literar-historischen Teil finde ich trotz der von ihm angegebenen Gründe nicht glücklich. Man bekommt dadurch kein klares Bild des sich Entwickelnden.

Verwendung des Rathssaales zu Darbietungen der Seiltänzer, Luftspringer, später dann zu Lotterien und Festivitäten aller Art, oder bei den Konflikten zwischen den zünftigen Stadtmusikanten und den Berufskomödianten oder bei den eigenartig gehandhabten Passionsaufführungen,¹⁾ bei denen z. B. schon 1716 die Maria durch ein weibliches Wesen dargestellt wurde u. a. m. Gute Ergänzung zu Goedekes Grdr. gibt ein Verzeichnis der geistlichen Spiele der Stadtmusikanten (1746—83) mit trefflichen kritischen Noten. Zu den Bemerkungen über die tollen Artzessspiele sind jetzt die ähnlichen Erscheinungen aus dem Altertum in H. Reichs großem Mimuswerk zu vergleichen. Die Münchener Aktenfunde finden durch Legbands gelegentliches Heranziehen von Material aus dem Augsburgers Stadtarchiv oft wesentliche Bereicherung. Der Übergang vom Marionettenspiel zum Agieren mit lebenden Personen wird uns an den sogenannten Hüttenspielern (S. 98 f.) besonders anschaulich. Das Auffinden dieses Mittelgliedes ist für die Entwicklungsgeschichte des Dramas recht wichtig. Fast ebenso amüsant ist später die Rückwandlung aus einer Prinzipalschaft wieder in ein Marionettenspiel. (Vgl. S. 163, 165, 181 ff.; die Angabe dieser Seiten fehlt im Register, das ich sonst freudig begrüßt habe.) Könnte der Ausdruck (S. 100) „Englische Marionetten“ nicht vielleicht auf einen Zusammenhang mit den englischen Komödianten hinweisen und damit der Geschichte des Puppenspiels neue Perspektiven öffnen? Sehr gehaltreich ist auch der Abschnitt über die Blüte des französischen Schauspiels in München, interessant das Repertoire im Vergleich mit dem gleichzeitiger deutscher Truppen in Norddeutschland und kulturell wichtig der Nachweis des Einflusses des französischen Schauspiels auf die Sitten der Deutschen (S. 115 f.). Mit Glück werden diese Angaben durch die Benutzung des französischen Werkes von Lemazurier erweitert. Für die Kulturgeschichte aber am bedeutsamsten ist das Aufdecken der Zusammenhänge zwischen dem Tiefstand des gesamten geistigen Lebens in Bayern um die Mitte des 18. Jahrhunderts und dem Nachwirken des Jesuitismus, dem Fehlen geistig aufklärender Lehrer. Gut ist (S. 123 ff.) das Gegenüberstellen der Aufklärung im protestantischen Norden mit dieser Dunkelheit und den Kämpfen der Reaktion in Bayern und weiterhin dann der Nachweis des beginnenden Fortschritts durch die Brücke, die endlich durch Aufnahme von Gottsched, Gellert, Pfefferl in die „Bayerischen Sammlungen“ nach Mitteldeutschland geschlagen wird.²⁾ Dem Eindringen moralphilosophischer Zeitschriften sehen wir dann das Erwachen der Sehnsucht nach einer Bühne als Kulturmittel folgen. Für die spätere Zeit, die der Nationalschaubühne, fließen die Quellen viel

¹⁾ L. bittet um gelegentliche Nachrichten über das Passionsspiel der Stadtmusikanten 1762. Ich halte es für wichtig, daß derartige Nachfragen möglichst durch Besprechungen weitergegeben werden.

²⁾ Erfreulich, aber wohl noch unerfüllt ist die Aussicht auf eine Studie Legbands über die Wochen- und Monatsschriften in Bayern.

reichlicher, so daß wir umfassendere Bilder bekommen. Zwei Figuren heben sich besonders deutlich ab, der Intendant Graf Seeau mit allen seinen Vorzügen und Schwächen und der Kritiker Westenrieder. Recht bedauerlich und verwunderlich ist, daß Legband trotz Anfragen bei den größten Bibliotheken, sogar in München, Berlin, Hamburg und Wien, J. H. Fr. Müllers „Abschied von der Bühne“ nicht hat erhalten können. Mit Recht vermutet er darin manchen Aufschluß über Münchener Bühnenwesen. Vor allem findet das Repertoire gerade für das Jahr 1777, in dem Legbands Quellen spärlich fließen, ein paar Ergänzungen (S. 215 bis 225): Am 3. Jan. wurde „Rumhold“ von E. Mayer gegeben (das Stück analysiert Legband S. 387 f.; Müller gibt sein Urteil über das Stück; er schreibt übrigens „Runhold“). Am 5. „Der Ehrgeitzige“, „nicht kunst-, sondern handwerksmäßig“, sagt Müller und führt das Urteil weiter aus. Am 7. „le Nozze disturbate“ im kurfürstlichen Redoutensaal bei maskierter Redoute. Am 9. „Jurist und Bauer“, „ziemlich gut gegeben, da es die darin Spielenden in der gemeinen bayerischen Mundart vortrugen“ (ein ziemlich gleichzeitiges Gegenstück zu Ekhs Hofes Plattdeutsch in Hamburger Lokalstücken). Die Galavorstellung der Oper „Anzio“ wurde wegen des Nichteintreffens des Kaisers abgesagt. Vom Personal finden verschiedene Erwähnung und Charakteristik; so Nouseul und Frau (S. 135, 216, 219 f., 222), Appelt (218 f.), Graf von Seeau (219), Mlle. Koberwein (221), Mad. Brochard (173, 197, 199) und eine bei Legband nicht genannte Mlle. Demaren (220, 224). Auch über das Leben in München bekommt man in Müllers Reisetagebuch noch manchen kleinen Aufschluß; so wenn er vom Gastwirt Albert erzählt mit seinem neueröffneten, vielbesuchten Tanzsaal, der von der Hofgesellschaft nachts nach Schluß der Redoute noch in Masken aufgesucht wird, und von seinem Beinamen: „der gelehrte Wirth“ oder von dem Besuch des Literaten Dufresne, dessen Urteil über Goethes „Götz“ uns ergötzlich scheint, oder vom Dichter Grafen Morawitzky. Schließlich wäre P. Legband auch die Schilderung des Opernhauses (S. 223) wohl willkommen gewesen. Das Fehlen von Müllers „Abschied“ auch in unseren größten Bibliotheken läßt den Gedanken eines Neudruckes dieser hübschen theaterhistorischen Fundstätte wohl aufkommen.

Der Wert von Legbands Werk wird durch solche kleineren Lücken, deren er sich wohl bewußt ist, nicht wesentlich geschmälert. Im Anhang vermißt ich zur Übersicht über den ganzen theaterhistorischen Inhalt eine Tafel, die mit den Daten alle Schauspielertruppen und anderen Spieler von Anfang an verzeichnet. Der Anhang ist sonst durch die Repertoireverzeichnisse für Literatur- wie Theatergeschichte gleich wertvoll.

Legbands Werk bedeutet eine Bereicherung unserer bühnen- und literaturgeschichtlichen, ja unserer kulturgeschichtlichen Kenntnis.

Hans Devrient.

Kleine Mitteilungen und Referate.

Auf einen Aufsatz von A. Rehm, Zur Pflege der Kunst- und Kulturgeschichte des Altertums an unseren humanistischen Gymnasien (Blätter f. d. [bayer.] Gymnasial-Schulwesen 42, 1/2) sei nur dem Titel nach hingewiesen, da uns derselbe nicht zugänglich war. Gerade die Frage des sehr im argen liegenden kulturgeschichtlichen Unterrichts an den höheren Schulen bedarf dringend einer Erörterung von seiten der Kulturhistoriker von Fach. Was von seiten der Pädagogen bzw. der Geschichtslehrer bisher darüber geschrieben ist, zeigt leider nur zu häufig, daß die Kenntnis der neueren kulturgeschichtlichen Literatur und die Erkenntnis der Ziele der Kulturgeschichte nicht so verbreitet sind, wie es notwendig ist. Was die Lehrbücher der Geschichte an kulturgeschichtlichem Unterrichtsstoff bieten, ist oft geradezu trostlos. An dieser Hilflosigkeit gegenüber den Forderungen einer wirklich wissenschaftlichen Kulturgeschichte ist aber in letzter Linie die nahezu völlige Alleinherrschaft der politischen Historiker an den Universitäten schuld, an der nun einmal vorläufig nichts geändert werden zu können scheint, bei der aber eine wirkliche Ausbildung der späteren höheren Lehrer auch auf kulturgeschichtlichem Gebiet unmöglich ist. Daß dieses anders werden muß, bleibt unser ceterum censeo!

Die Zeitschrift: Museumskunde enthält in Bd. II, Heft 3 eine warme Würdigung des um die deutsche Kulturgeschichte hochverdienten, unlängst verstorbenen Moriz Heyne bezüglich seiner äußerst fruchtbaren Tätigkeit auf dem Gebiete der Altertümersammlung (Otto Lauffer, Moriz Heyne und die archäologischen Grundlagen der historischen Museen). Was L. dabei höchst beherzigenswertes über die dringend notwendige Pflege der deutschen Altertumskunde überhaupt, d. h. der Realienforschung, sagt — eben mit Heyne ist ihr wichtigster Vertreter, ziemlich der einzige unter den Germanisten, dahingeshieden —, geht die deutsche Kulturgeschichte sehr nahe an. Denn ein Teil dieser Wissenschaft bleibt auch die Geschichte der Altertümer, der äußeren Denkmäler doch jedenfalls. Was Lauffer über das Mißverhältnis zwischen den öffentlichen Aufwendungen für die klassische Archäologie und dem Mangel an Mitteln für eine zentralisierte Tätigkeit auf dem Gebiete der deutschen Altertumskunde sagt, entspricht ganz dem, was der Herausgeber dieser Zeitschrift

in seinem Plan der „Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte“ (Zeitschrift für Kulturgeschichte V, S. 449) 1898 folgendermaßen ausgesprochen hat: „Das darf doch die nationale Kulturgeschichte in Anspruch nehmen, daß ihr wenigstens ein kleiner Teil des Interesses und der öffentlichen Mittel zugewandt werde, welche die Kulturgeschichte des klassischen Altertums, die Archäologie, überall findet. Für sie ist Geld in Hülle und Fülle vorhanden. Wir wollen auch unseren Platz an der Sonne.“ Lauffer hat zwar nur die äußeren Altertümer im Auge, und gerade ihre Erforschung macht ohne Zweifel die von ihm geforderte Errichtung einer deutschen archäologischen Kommission besonders notwendig. Diese schließt aber andererseits unsere weitergehende Forderung nach einem Deutschen kulturgeschichtlichen Institut nicht aus.

Éd. Naville betont in seinem Aufsatz: Origine des anciens Égyptiens (Revue de l'histoire des religions 52, 1905, nov./déc.), daß die älteste Kultur der Ägypter nicht fremden, babylonischen Ursprungs, sondern durch die natürlichen Verhältnisse des Landes und des Klimas bedingt und in Ägypten selbst entstanden ist. Allenfalls könnte die babylonische wie die ägyptische Kultur von Arabien ausgestrahlt sein und dieser gemeinsame Ausgangspunkt die Analogien zwischen beiden erklären.

É. Stocquart setzt seine Beiträge zur älteren Kulturgeschichte Spaniens durch eine neue Arbeit fort, die den Titel trägt: La domination arabe en Espagne; son influence juridique et sociale (Revue de l'université de Bruxelles 1905, avril).

Der Aufsatz Fedor Schneiders, Wirtschaft und Kultur Toskanas vor der Renaissance (Deutsche Rundschau Jahrg. 32, Heft 10, Juli 1906) gibt ein anschauliches Bild einer raschen Entwicklung in die Höhe. „Was war doch in den Jahrhunderten, die wir schnell überblickten, in Toskana erreicht worden! Zu Anfang der gleiche tiefe Verfall auf allen Gebieten des Lebens wie in der ganzen Welt. Und um 1300 ist Toskana der Sitz der reichsten Kultur, des blühendsten Wirtschaftslebens, des höchststehenden Bürgerstandes im Abendland.“

Auf dem Gebiet der territorialen und lokalen Kulturgeschichte bewegen sich nachstehende kleinere Arbeiten: R. Schäfer, Quellen zur Kulturgeschichte des Schlitzerlandes (Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins 13); Günter, Mittelalterliches Kleinstadttreiben (Reutlinger Gesch.-Bll. 14, Nr. 2/3); A. Hanauer, Mœurs judiciaires et autres en Alsace vers l'an 1400 (Revue d'Alsace 55, S. 337/49); H. Hallwich, Friedland vor 500 Jahren (nach einem kurz vor 1400 verfaßten Urbar) (Mitt. des Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 43, S. 357/428); Ausfeld, Soziale Zustände in Staßfurt zu Anfang des 17. Jahrhunderts (Geschichtsblätter für Magdeburg 40, S. 61—72); G. Schrötter, Verfassung und Zustand der Markgrafschaft Bayreuth 1769 (Archiv für Gesch. etc. v. Oberfranken 22, 3).

Ein Artikel des Globus (Bd. 89, Nr. 24): Zur Volkskunde der

schwedischen Bauern im Mittelalter stellt die Übersetzung eines Abschnitts von Hildebrands „Sverijes medeltid“ durch S. v. W. dar.

Von Beiträgen zur Geschichte des Zauber- u. sonstigen Aberglaubens notieren wir: M. Belli, *Magie e pregiudizii* in P. Vergilio Marone (Archivio per lo studio delle tradizioni popolari 23, 1); A. Becker, Ein Pestsegen (Archiv für Religionswissenschaft 9, 2); G. Ferraro, *Un libro di esorcismi del 1616* (Ebenda); F. Techen, Von einem über Wismar im Jahre 1637 beobachteten Wunderzeichen (Jahrbücher für mecklenburgische Geschichte 70, S. 183—90); Mehring, Aus der Zeit der Hexenverfolgungen in Reutlingen 1665—66 (Blätter f. württemberg. Kirchengesch. N. F. 9, S. 187/92); F. Schwarz, Ein Danziger magisch-astronomischer Kalender auf 1697 (Mitteilungen des Westpreuß. Geschichtsvereins 5, S. 4—13).

Ph. Woker verfolgt das Toleranzprinzip in seiner universalgeschichtlichen Entwicklung (Schweizer Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik Jg. 14, Heft 1/2).

Von schulgeschichtlichen Arbeiten seien erwähnt: K. Löffler, Die ältesten Dortmunder Schulgesetze (Beiträge z. Gesch. Dortmunds 13, S. 1—13); A. Lechevalier, *Le maître d'école sous l'ancien régime*, I (Revue pédagogique 15 avril 1906); Galabert, *Les écoles d'autrefois dans le pays de Tarn-et-Garonne* (Société archéol. de Tarn-et-Garonne, Bulletin archéol. et hist. 1905, trim. 1 et 3); G. Compayré, *Charles Démiá et les origines de l'enseignement primaire à Lyon* (Revue d'hist. de Lyon 1905, fasc. 4/6).

Die Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte enthalten in Jahrg. 16, Heft 2 folgende Beiträge: Wilhelm Meiners, Das Volksschulwesen in Mark und Cleve unter Steins Verwaltung (1787—1804); Jos. Heigenmooser, Die Neperschen Rechenstäbchen aus dem 17. Jahrh.; O. Zaretzky, Eine Schulordnung aus dem Jahre 1571 für die Schule zu Stadthagen.

Das mittelalterliche Studentenleben beleuchtet eine Arbeit von H. U. Kantorowicz, *Una festa studentesca bolognese nell' Epifania del 1289* (Atti e Memorie della Deputazione di Storia Patria per le provincie di Romagna 1906, Gennaio-Giugno).

Eine willkommene Ergänzung zu der in unserem Archiv kürzlich veröffentlichten Aufsatzreihe über das Rostocker Studentenleben vom 15. bis ins 19. Jahrhundert von dem verstorbenen Adolph Hofmeister bietet die ebenfalls aus dessen Nachlaß stammende, in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock 4, 3 veröffentlichte Arbeit: Zur Geschichte der Landesuniversität (1. Die fürstlichen Rektoren; 2. Das Kanzleramt und die Doktorpromotionen; 3. Rostocker Studentenleben in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts; 4. Die Restauration der Universität im Jahre 1789). Auch für die Geschichte der Lebenshaltung und der Sitten fällt dabei mancherlei aus den Quellen ab.

L. Jordans kleiner Aufsatz: Das Verleihen von Büchern im Mittelalter (Zeitschrift für Bücherfreunde 9, 11) beleuchtet die aus dem damaligen hohen Wert der Manuskripte hervorgehende Unsicherheit im Bücherleihverkehr und zwar für die privaten Kreise (für die damaligen Bibliotheken ist die Frage schon eingehend bearbeitet). J. zeigt, wie sich die Besitzer durch Eintragungen gegen den verbreiteten Bücherdiebstahl zu sichern suchten, indem sie durch Drohungen oder Versprechungen an das Gewissen der Entleiher appellierten. (Vgl. übrigens die Arbeit Crüwells über die Verfluchung der Bücherdiebe im vorvorigen Heft unsers Archivs.)

Allgemeineres Interesse hat der Aufsatz H. de Boelpaepes, *Bibliothèque d'un avocat, magistrat, jurisconsulte et historien du 18^e s.* (Revue des bibliothèques et archives de Belgique 1905, 4.)

In Bd. 9, Heft 11 der Zeitschrift für Bücherfreunde bespricht F. v. Zobeltitz zwei alte Stammbücher. Eines stammt von einem gewissen Brak, Erzieher eines jungen Vornehmen, mit dem er 1782/3 eine Reise durch Deutschland, Frankreich und Italien unternahm. Berühmte Gelehrte, Dichter und Künstler haben sich eingetragen; das Buch enthält auch zahlreiche Porträtsilhouetten, Kunstblätter und Originalradierungen. Das andere stammt aus den 30er Jahren des 19. Jahrh. von einem Frh. v. Wangenheim (u. a. Einträge aus Weimar und Jena).

In den Deutschen Geschichtsblättern 1906, Mai veröffentlicht F. Ilwof Beiträge zur Namensforschung aus Steiermark; in der Alemannia N. F. 6 behandelt K. Bertsche die volkstümlichen Personennamen einer oberbadischen Stadt.

O. Lauffer setzt seinen verdienstlichen Bericht: Neue Forschungen über die äußeren Denkmäler der deutschen Volkskunde: volkstümlicher Hausbau und Gerät, Tracht und Bauernkunst in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde in Berlin 1906, Heft 3 fort, indem er sich 3. der Tracht, 4. der volkskundlichen Behandlung einzelner Landschaften und 5. der Bauernkunst zuwendet. Wir können unsere Anerkennung dieser lehrreichen Berichte nur wiederholen.

Einen überaus zuverlässigen und genauen Einblick in das Leben und die Verhältnisse an den Höfen früherer Zeit bieten die Hofordnungen; der 1. Band einer Sammlung der „Deutschen Hofordnungen“, herausgegeben von Kern, ist in den von Georg Steinhausen herausgegebenen „Denkmälern der deutschen Kulturgeschichte“ unlängst erschienen. Hier sei als Ergänzung eine Publikation E. Kochs erwähnt: Die von Graf Georg Ernst zu Henneberg aufgestellte Ordnung des gräflichen Hofhaltes und die gräflichen Beamtenstellen (Zeitschr. d. Vereins für Thüring. Gesch. N. F. 15, S. 355/86).

In der Deutschen Monatsschrift Jg. 5, H. 9 behandelt G. v. Below kurz und klar die ältere deutsche Stadtverfassung und zwar 1. die Entstehung der Stadt, 2. die Entwicklung der städtischen Ver-

fassung. Zum Teil bietet sich so ein gedrängtes Resumé der Resultate eigener Arbeiten Belows.

Erwähnt seien dabei die Publikationen von G. F. Konrich, Aus der Stadtverwaltung Hannovers im 14. Jahrh. (Hannov. Geschichtsbll. 8, S. 314/30) und von L. Broche, Un règlement de police pour la ville de Laon au moyen âge (XIV^e ou XV^e siècle) (Bulletin historique et philologique 1905).

Recht verdienstlich ist die Programmabhandlung von Johann Ilg, Gesänge und mimische Darstellungen nach den deutschen Konzilien des Mittelalters (9. Jahresbericht des bischöfl. Gymnasiums „Kollegium Petrinum“ in Urfahr, Oberösterreich). Durch die Kriegserklärung der Kirche gegenüber den altgermanischen Volksbräuchen, soweit diese sich nicht christlich umdeuten oder verhüllen ließen, ist gerade in den offiziellen Verkündigungen der Kirche (Synodalbeschlüssen, Bußordnungen etc.) in vielen Fällen die Nachricht von solchen alten Gebräuchen erhalten. So oft in Literaturgeschichten auf diese Nachrichten von größtenteils verloren gegangenen Erzeugnissen dichterischer Volkspantasia hingewiesen wird, ist doch nirgends Vollständigkeit angestrebt, auch die zeitliche Reihenfolge nicht immer berücksichtigt. Ilg will vor allem die Quellen über die deutschen Synoden auf Nachrichten über Gesänge und Spiele bis 1500 durchforschen und die einschlägigen Zeugnisse möglichst vollständig und geordnet vorlegen. Ausgeschlossen ist die Gattung der Zaubersprüche. Es handelt sich also um weltliche Gesänge, die oft mit Tanz verbunden waren, zum Teil auch zu Ehren der Toten angestimmt wurden, sowie um mimische Darstellungen und Spiele, wieder bei Totenfeiern, bei Hochzeiten, auch später in Kirchen und auf Friedhöfen, endlich um Narrenfeste der Kleriker selbst. Das Ergebnis der Zusammenstellung ist geringer, als man erwarten möchte, aber sehr wohl „mag bei diesen Zeugnissen die innere Bedeutung das ersetzen, was ihnen an Zahl und Umfang abgeht“.

Die Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens enthält in Bd. 40 einen Beitrag G. Schoenaichs, Zur Geschichte des schlesischen Schützenwesens, die Beiträge zur St. Galler Geschichte (S. 11–40) einen solchen von T. Schiess, Gesellenschießen zu St. Gallen im Mai 1527, Bericht eines Zeitgenossen.

Zur Sittengeschichte des 15. Jahrhunderts in der Diözese Basel betitelt sich ein kurzer Beitrag E. Wymanns in dem Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1905 (S. 25 f.).

Die Fortsetzung von F. Picks Beiträgen zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt Prag im Mittelalter behandelt 2. das Gästerecht (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 44. Jahrg., Nr. 4).

Aus der Carinthia I (Jahrg. 95, S. 117–26) notieren wir einen

Aufsatz von R. Dürnwirth, Volkswirtschaftliches aus Kärnten vor 100 Jahren.

Recht interessantes wirtschaftsgeschichtliches Material bringt die Magyar Gazdaságtörténeti Szemle. Aus Heft III/IV des Jahrg. 1905 erwähnen wir die (natürlich ungarisch abgefaßten) Beiträge von S. Takács, Privilegien der alten ungarischen Viehmärkte zu Auspitz (S. 228-33), J. Lukinich, Die Einnahmequellen der Burg Kővár i. J. 1566 (S. 258/61), P. Sörös, Testamente aus dem 16. und 17. Jahrh. (S. 265/72), B. Iványi, Reglement der Gutsherrschaft Karpuvár (S. 281/6), L. Merényi, Die Gütererträge des ungarischen Palatins im Jahre 1637 (S. 292), L. Merényi, Die Gutsherrschaft Dombóvár zu Anfang des 18. Jahrhunderts (S. 320/38), O. Karffy, Wirtschaftsreglement von Egervár a. d. Jahre 1629 (S. 341/3).

G. Caro knüpft in seinem Aufsatz: Ländlicher Grundbesitz von Stadtbürgern im Mittelalter (Jahrbücher für Nationalökonomie III. Folge, Bd. 31, Heft 6) an die Erörterungen über Sombarts Theorie von der Entstehung des Kapitalismus an und betont die Notwendigkeit der Konstatierung wirtschaftlicher Tatsachen, will aber nicht Unbekanntes geben, sondern privatwirtschaftliche Einzelheiten unter einheitlichem Gesichtspunkt zusammenstellen. „Nur die Extreme gleichsam möchte ich gegenübergestellt haben, einmal den Grundbesitz der Stadtbürger in den Römerstädten und in den neugegründeten, wo sich benachbarte Grundeigentümer niederließen, andererseits die schroffe Scheidung der Stadt vom Lande in den Kolonialgebieten des Ostens, die aus der Ferne her besiedelt wurden.“

Aus dem Bulletin historique et philologique 1905 erwähnen wir den Aufsatz P. Boyés, Essais de culture du riz en Lorraine au XVII^e siècle.

H. Pirenne behandelt in seiner Arbeit: Une crise industrielle au XVI^e siècle; La draperie urbaine et la „nouvelle draperie“ en Flandre (Bulletin de l'Académie royale de Belgique, classe des lettres, 1905, no. 5) die radikale Umwälzung in der Tuchindustrie Flanderns während des 16. Jahrh., ihre Auswanderung auf das Land in kleine Orte sowie ihre kapitalistische Färbung und den Gegensatz zu den früheren Formen der Stadtwirtschaft, eine Umwälzung, die sich aus dem industriellen Niedergang der großen Städte infolge der englischen Konkurrenz ergab. Andererseits erklärt der Niedergang der städtischen Tuchindustrie mit die Opposition gegen die spanische Regierung, der man an der Krisis fälschlich schuld gab. — Eine ähnliche Entwicklung in jener Zeit weist Pirenne noch an einem anderen Fabrikations- und Exportzweig in seinem Aufsatz: Note sur la fabrication des tapisseries en Flandre au XVI^e s. nach (Vierteljahrschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte IV, 2).

Erwähnenswert ist H. Francottes Abhandlung in der Revue des questions scientifiques 1906, avril: La fonction économique des ports dans l'antiquité grecque.

Beachtung verdient die Abhandlung Alexander Bugges, Die

nordeuropäischen Verkehrswege im frühen Mittelalter und die Bedeutung der Wikinger für die Entwicklung des europäischen Handels und der europäischen Schifffahrt (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV, 2). B. weist auf die Verknüpfung der verrufenen Normannen hin, die nicht nur wilde Seeräuber, sondern unternehmende Kaufleute waren und überall neue Städte und Handelsniederlassungen gründeten: „die Wikinger öffneten neue Verkehrswege und bereicherten die westeuropäischen Märkte mit neuen Waren, neuen Erzeugnissen.“ „Die Wikinger eröffneten wieder die alten Verkehrswege aus dem Schwarzen Meere über Rußland nach den Ostseeländern und brachten dadurch Westeuropa mit dem Orient in direkte Verbindung.“ „Die Norweger, Schweden und Dänen betrieben für einige Jahrhunderte den Großhandel in den Ländern an der Ostsee und Nordsee.“ Die Deutschen sind vielfach nur ihre Nachfolger gewesen.

Kurz sei hier auf eine kleine Publikation H. Pirennes, *Le commerce belge au IX^e siècle* (École primaire 1906, no. 4) hingewiesen.

Im 3. Heft des 52. Bandes von Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt veröffentlicht F. Rauters eine Übersichtskarte über die alten deutschen Handelsstraßen und erläutert dieselbe durch anregende Bemerkungen (Zur Geschichte der alten Handelsstraßen in Deutschland). Er bespricht die in Frage kommenden Prinzipien, die äußere Form des Straßennetzes (System des Straßenzwanges) und seine innere Bedeutung, die Salzstraßen, Hochstraßen, Winterwege, Sommerwege, die Weite Spur, die Fuhrmannsorte. Die Ergebnisse zahlreicher Forschungen lokaler Natur und, was sich sonst zerstreut fand, hat er durch Eintragen in die Karte zum ersten Mal zu einer Übersicht zusammengefaßt und hofft, weitere Hinweise auf Quellen und Literatur anzuregen. Mit Recht betont er die Wichtigkeit des Stoffes für die Wirtschaftsgeographie wie für die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte.

A. Schmidt behandelt im Archiv für Post und Telegraphie 1906, Nr. 5/6 das Zollwesen des früheren Mittelalters (Die ältesten deutschen Verkehrsabgaben).

Aus den Hansischen Geschichtsblättern 1906, 1 erwähnen wir die Abhandlung E. Baaschs, Zur Geschichte des Hamburgischen Heringshandels, aus der Westdeutschen Zeitschrift 24 (S. 227–313) diejenige B. Kuskes, Kölner Fischhandel vom 14. bis 17. Jahrh.

Solbiskys Vortrag: Das Verkehrswesen bei den Römern und der *Cursus publicus* (Archiv für Post und Telegraphie 1906, Nr. 11/12) gibt nur eine orientierende Zusammenstellung und „macht keinen Anspruch auf wesentlich neue Ergebnisse“.

In der Umschau (X, Nr. 26) behandelt J. Christ Die ersten Automobile und zwar die in Nürnberg, dem Mittelpunkt kunstgewerblicher Tätigkeit und mechanischer Arbeiten, entstandenen Selbstfahrer des Johann Hautsch (Luxusfahrzeug) und Farflers (Nutzwagen) sowie

andere ähnliche Erfindungen jener Zeit (des 17. Jahrhunderts), auch die erste französische Automobildroschke, die 1690—95 auf den Straßen von Paris zu sehen war und einen Fortschritt bedeutete. In der Theorie hatte man schon im 16. Jahrhundert an derartiges gedacht, wie die zehn Phantasiewagen in dem Holzschnitt „Triumphzug des Kaisers Maximilian“ (1515) zeigen. — Mit demselben Thema beschäftigt sich der fleißige und lehrreiche Aufsatz von F. M. Feldhaus, *Die Vorläufer des Automobils* (Die Gartenlaube 1906, Nr. 2).

Eine interessante Publikation bietet F. Paulsen durch einen Beitrag in der Zeitschrift der Gesellsch. für schleswig-holsteinische Gesch. Bd. 35 (S. 76—116): *Aus den Lebenserinnerungen des Grönlandfahrers und Schiffers Paul Frercksen*.

In der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 21, 2 behandelt G. Schickele *Vorsichtsmaßregeln gegen Pest und ansteckende Krankheiten im alten Straßburg*.

Bibliographisches.

W. Y. Craig, Essay on Man and Civilization. London (246 p.) — *O. Schrader*, Sprachvergleichung und Urgeschichte. Linguistisch-histor. Beiträge z. Erforsch. d. indogerm. Altertums. 3. Aufl. II. Tl. 1. Abschn.: Die Metalle. Jena (V, 120 S.) — *J. P. Mahaffy*, The silver age of the Greek world. Chicago (VII, 482 p.). — *St. Cybulski*, Die Kultur der Griechen und Römer dargestellt an der Hand ihrer Gebrauchsgegenstände und Bauten. Bilderatlas mit erläuterndem Text, nach Tabulae, quibus antiquitates graecae et romanae illustrantur. Lpz. 1905 (20 Taf., XII, 39 S.) — *Th. Heymann* u. *A. Uebel*, Aus Hellas und Rom. Kommentar zu Ad. Lehmanns kulturgesch. Bildern a. d. Altertume. II. 1. Inneres eines röm. Hauses. 2. Forum Romanum zur Kaiserzeit. 3. Im röm. Lager. Lpz. (VIII, 70 S.) — Der römische Limes in Österreich. 7. Heft. Wien (VI S., 142 Sp., 2 Taf.) — *F. J. Haverfield*, The Romanization of Roman Britain. London. — *A. Bugge*, Die Wikinger. Bilder a. d. nordisch. Vergangenheit. Aus d. Norweg. v. *H. Hungerland*. Halle (283 S.) — *G. Grupp*, Der deutsche Volks- und Stammescharakter im Lichte der Vergangenheit. Reise- und Kulturbilder. Stuttg. (VIII, 205 S.) — *A. Gerlach*, Der „deutsche Michel“ (Frankfurter zeitgemäße Broschüren. N. F. Bd. 25, H. 8). Frkft. a. M. (19 S.) — *K. Hoede*, Die sächs. Rolande. Beiträge aus Zerbster Quellen z. Erkenntn. d. Gerichtswahrzeichen. Zerbst (VIII, 105 S., 1 Heliogr.) — *E. Daenell*, Die Blütezeit der deutschen Hanse. Hans. Geschichte v. d. 2. Hälfte d. 14. bis z. letzten Viertel d. 15. Jh. Berlin (XVII, 474; XV, 561 S.) — *O. E. Schmidt*, Kursächs. Streifzüge. 3. Bd. Aus der alten Mark Meißen. Lpz. (X, 403 S.) — *E. Fritze*, Dorfbilder (Neue Beiträge zur Gesch. deutschen Altertums, hrsg. von d. henneb. altertumforsch. Verein, Lf. 20). Meiningen (101 S., 1 Übersichtskarte). — *Th. Irmisch*, Beiträge zur Schwarzburg. Heimatskunde. Bd. 2. Sondershausen (VII, 427 S.) — *F. Bothe*, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt. Leipzig (IX, 172 S.) — *M. Gebauer*, Breslaus kommunale Wirtschaft um d. Wende d. 18. Jh. Ein Beitrag zur Städtegesch. Jena (XI, 362 S.) — *A. Szulczewski*, Allerhand fahrendes Volk in Kujawien. (Beiträge z. Volkskunde d. Prov. Posen. 2. Bdch.) Lissa (IV,

48 S.) — *C. Rixen*, Gesch. u. Organisation der Juden im ehem. Stift Münster (Münstersche Beiträge z. Geschichtsforschung. N. F. VIII) Münster (IV, 82 S.) — *W. Schram*, Die gute, alte Zeit i. Österreich. Eine Sammlung kulturhistorischer Denkwürdigkeiten. Brünn (VIII, 132 S.) — *Klen. Mayer*, Histor. Streifzüge durch Klagenfurt. Klagenfurt (124 S.) — *J. M. Vincent*, Municipal problems in mediæval Switzerland. Dissert. Baltim. (44 p.) — Die Zürcher Stadtbücher des XIV. u. XV. Jahrh. . . . hrsg. m. geschichtl. Anmerkungen v. *Hans Nabholz*. Bd. III. Lpz. (XV, 340 S.) — *M. Mees*, Rotterdam in den Loop der Eeuwen. 2^e stuk, afl. I. Rotterd. (48 p.) — *E. Gilliat-Smith*, The story of Brussels. Illust. (Mediæval towns). London (XVI, 383 p.) — *N.-J. Lenoir*, Hist. de la commune de Gêrouville. Namur (120 p.) — *F. Herrmann*, Beiträge zur Schilderung und Beurteilung der gesellschaftl. Verhältnisse Frankreichs in der Fabliaux-Dichtung. Progr. Oberrealsch. Coburg (21 S.) — *A. Christian*, Études sur le Paris d'autrefois. 1) Les Demeures royales aux portes de Paris. 2) Les Demeures royales; les Demeures aristocratiques. Paris (221, 219 p.) — *C. Fraysse*, Le Folk-Lore du Bugeois (Recueil de légendes, traditions, croyances et superstitions populaires). Baugé (II, 202 p.) — *Prezzolini e Papini*, La cultura italiana. Firenze (184 p.) — *A. Belloni*, Vita e letteratura nell' Italia del seicento. (Biblioteca di studi e traduzione. Vol. I.) Napoli (80 p.) — *Isolde Kurz*, Die Stadt des Lebens. Schilderungen aus der florent. Renaissance. 3. Aufl. Stuttg. (296 S., 15 Taf.) — *T. Bazzi*, Storia di Parma dalle sue origini al 1860. Disp. 1. Parma. — *Francesco Carabellese*, L'Apulia ed il suo comune nell' alto medio evo. Trani (XVII, 607 p.) — *O. Hoffmann*, Die Makedonen, ihre Sprache und ihr Volkstum. Göttingen (VI, 284 S.) — *G. E. Boxall*, The Anglo-Saxon: a study in evolution. London. — *Lamington*, In the Days of the Dandies. London. — History of Northamptonshire. Ed. by *O. Barron*. Lond. — *R. F. Bingham*, Horfield miscellanea. An account of Horfield from early times to 1900. Portsmouth (125 p.) — *E. M. Simpson*, Lincoln. A historical and topograph. account of the city. Lond. (XIII, 448 p.) — *P. H. M'Kerlie*, History of the lands and their owners in Galloway. Historical sketches of the district. 2 vols. Lond. (1212 p.) — *E. M. Barron*, Inverness in the Fifteenth Century. London. — *Elr. Mc. Kendree*, A history of the United States and its people from their earliest records to the present time. Vol. 1. 2. Cleveland O. (30, 458 p.) — *K. Lamprecht*, Americana. Reiseeindrücke, Betrachtungen, geschichtlich. Gesamtansicht. Freiburg i. B. (VII, 147 S.) — *Alex. Kelly McClure*, Old time notes of Pennsylvania: a connected and chronol. record of the commercial, industrial and educational advancement of Pennsylv. and of the inner history of all political movements since 1838. 2 vols. Philadelphia (34, 599; 21, 632 p.) — *A. Franz*, Die Kolonisation des Mississippitales bis zum Ausg. d. französ. Herrschaft. Eine kolonialhistor. Studie. Lpz. (XXIV, 464 S., 1 Karte). — *C. Z. Lincoln*, The constitutional history of New

York from the beginning of the colonial period to the year 1905; showing the origin, development and judicial construction of the constitution. 5 vols. Rochester. — *W. Loring Andrews*, New York, as Washington knew it after the Revolution. Various paging, ill. plan, facsim. New York. — *S. Rob. Winchell*, Chicago past and present: a manual for the citizen, the teacher and the student: history, government etc. Chicago (247 p.) — *Okakura*, Die japanische Volksseele. Mit e. Einleit. v. *G. Meredith*. A. d. Engl. v. Baronin *E. Engerth*. Wien (142 S.) — *Najeeb M. Saleeby*, Studies in Moro History, Law and Religion. Ethnolog. Survey Publications (Philippines) IV, 1. Manila 1905. — *A. C. Haddon*, Magic and Folk-lore Fetichism. London. — *O. Weber*, Dämonenbeschwörung bei den Babyloniern und Assyren (Der alte Orient VII, 4). Lpz. (37 S.) — *W. Soltau*, Das Fortleben d. Heidentums i. d. altchristl. Kirche. Berlin (XVI, 307 S.) — *Jak. Sprenger* u. *Heinr. Institoris*, Malleus Maleficarum. Der Hexenhammer. Zum 1. Male ins Deutsche übertr. u. eingeleitet von *J. W. R. Schmidt*. Teil I. II. III. Berlin (XLVII, 216; VI, 273; VII, 247 S.) — *L. Günther*, Ein Hexenprozeß. Ein Kapitel a. d. Gesch. d. dunkelsten Aberglaubens. Gießen (XII, 112 S.) — *W. P. C. Knuttel*, Balthasar Bekker, de bestrijder van het bijgeloof. s'Gravenhage (IV, 368 S.) — *J. M. Robertson*, A short history of freethought ancient and modern. 2^d edition. In two vols. New York (16, 480; 13, 455 p.) — *A. W. Benn*, History of rationalism in the XIXth century. 2 vols. Lond. (1024 p.) — *Kl. Weidenkaff*, Die Anschauungen der Franzosen üb. d. geist. Kultur der Deutschen i. Verlaufe d. 18. u. z. Beginn d. 19. Jh. (Geschichtl. Untersuch. hrsg. v. Lamprecht Bd. III, Heft 3). (Auch Diss., Leipz.) Gotha (VII, 55 S.) — *Owsianiko-Kulikowsky*, Geschichte der russischen Intelligenz. Moskau (387 p.) — *Th. Hiortdahl*, Fremstilling af kemiens historie. I. Del: Alkemi. Den græske alkemi. De ostlige landes alkemi. Europa i middelalderen. Renæssancetiden. Medicin og kemi. (Christiania Videnskabs-Selskabets Skrifter I. Math.-naturw. Kl. 1905, No. 7). Christiania (86 S.) — *J. McCabe*, Truth about Secular Education, its History and Results. Lond. (96 p.) — *N. Wolffheim*, Zur Gesch. d. Prügelstrafe in Schule u. Haus. E. pädag. Studie. Berlin (71 S.) — *G. Schuster* u. *F. Wagner*, Die Jugend u. Erziehung der Kurfürsten v. Brandenburg u. Könige v. Preußen. Bd. 1. Die Kurfürsten Friedrich I. u. II., Albrecht, Johann, Joachim I. u. II. (Monumenta Germaniae paedagogica Bd. 34.) Berlin (XXIII, 608 S., 22 Taf., 3 Faks.) — *P. Schulze*, Das Dresdner Volksschulwesen i. 18. Jahrh. Nach d. Quellen d. Dresdn. Ratsarchives bearb. Dresden (VIII, 91 S.) — *Raunecker*, Beiträge z. Geschichte d. Gelehrten-schulwesens in Württemberg im 17. u. 18. Jh. T. I. Progr. Ludwigsburg (77 S.) — Dem Andenken der Universität Frankfurt a. O. (26. April 1506 bis 10. Aug. 1811). Festschrift z. 400. Wiederkehr ihres Gründungstages 1906. Frkft. a. O. (114 S.) (Darin u. a.: *H. Bieder*, Bilder a. d. Leben an der ehemal. Universität Frankfurt a. O. 1506—1811.) — *K. Schrauf*, Universität Wien (In: Geschichte der Stadt Wien II, S. 961—1017). — *E. Dévaud*, L'école

primaire Fribourgeoise sous la république helvét. 1798 - 1803. Thèse. Fribourg (179 p.) — *P. Bruyant*, Un collège à travers les âges. (Nogent-le-Rotrou.) Nogent-le-Rotrou (VIII, 224 p.) — *L. Dupille*, Un maître d'école à Silly-en-Multien (Silly-le-Long, Oise) (1771 à 1783). Notes d'histoire locale. Dammartin-en-Goële (70 p.) — *A. F. Leach*, History of Warwick School. Lond. — *H. W. Elson*, School history of the United States. New York (28, 467 p.) — *C. Höfer*, Beiträge zu e. Gesch. d. Coburger Buchdrucks im 16. Jh. E. bibliogr. Versuch. Coburg (IV, 44 S., 2 Taf.) — *R. F. Roden*, The Cambridge Press, 1638 - 1692: a history of the first printing Press established in English America. New York (193 p.) — *L. R. Schuyler*, The liberty of the press in the American colonies before the Revolutionary war. New York (86 p.) — *C. A. Duniway*, The development of freedom of the press in Massachusetts. New York. — *Od. G. Corazzini*, Ricordanze di Bartolomeo Masi, calderaio fiorentino dal 1478 al 1525 per la prima volta pubbl. Firenze (XIX, 311 p.) — *C. A. Kellermann*, Braut u. Ehejahre e. Weimaranerin aus Ilm-Athens klassischen Tagen. Weimar (90 S., 1 Bildn.) — *F. H. Redslob*, Ein Straßburg. Professor am Anf. d. 19. Jh. Mit e. Anhang enth.: Briefe von Frau von Türckheim (Goethes Lili) etc. Straßburg (100 S., 2 Bildn.) — *H. Ohlsen*, Ein Sonntagsleben. Im Andenken an ihren Vater geschrieben. Dresden (IV, 347 S., 1 Bildn.) — *Mor. Lazarus*, Lebenserinnerungen. Bearbeit. von *Nahida Lazarus* und *Alfr. Leicht*. Berlin (XI, 631 S., m. Bildn.) — *W. Nethé*, Lebenserinnerungen. Beiträge zur Gesch. der Stadt Burg. Burg (V, 92 S.) — *Wanda v. Sacher-Masoch*, Meine Lebensbeichte. Memoiren. Berlin (519 S., m. Bildn.) — *P. Schütte*, Die Liebe in den engl. u. schottischen Volksballaden. Halle (128 S.) — *R. Quanter*, Die freie Liebe u. ihre Bedeutung im Rechtsleben der Jahrhunderte. Eine kulturhist. Studie. Leipzig (V, 278 S., 8 Taf.) — *Jos. Müller*, Geschichte des sexuellen Lebens der Menschheit. Bd. I. Das sexuelle Leben der Naturvölker. 3. Aufl. Lpz. (IV, 79 S.) — *G. Thimm*, Die Menschen- und Bürgerrechte in ihrem Übergang von den französischen Verfassungen zu den deutschen bis 1831. Diss. Greifswald (48 S.) — *G. S. Merriam*, The negro and the nation: a history of American slavery and enfranchisement. New York (4, 436 p.) — *H. Bormann*, Der Jurist im Drama der Elisabethanischen Zeit. Diss. Halle (41 S.) — *Hans Deichert*, Der Lehrer und der Geistliche im Elisabethan. Drama. Diss. Halle (81 S.) — *L. Galle*, La Villa d'un marchand florentin du XVI^e siècle à Gorge-de-Loup, près de Lyon. Lyon (32 p.) — *H. Feft*, Gamle norske hjem, hus og bohøve. Christiania. — *Arth. Bässler*, Altperuanische Metallgeräte, nach seinen Sammlungen. Berlin (VII, 142 S., 40 Taf.) — *V. Forot*, Le trousseau d'un bourgeois bas-limousin au XVIII^e s. Tulle (20 p.) — *D. C. Calthrop*, English Costume. II. Middle Ages. Lond. (156 p.) — *V. Lederer*, Über Heimat und Ursprung der mehrstimmigen Tonkunst. Ein Beitrag z. Musik- u. allgem. Kulturgesch. d. M.-A. Bd. I. Lpz. (XIV, 429 S., 1 Tab.) — *C. Valentin*,

Gesch. der Musik in Frankfurt a. M. v. Anf. d. 14. bis z. Anf. d. 18. Jh. Frankfurt a. M. (XII, 280 S., 8 Taf.) — Rheinische Urbare. Samml. v. Urbaren u. anderen Quellen z. rhein. Wirtschaftsgesch. Bd. 2. Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. A. 9.–13. Jh. Hrsg. von R. Kötzschke (Publikationen der Gesellsch. f. rhein. Geschichtskunde. XX). Bonn (XXIV, CCIII, 555 S.) — F. Hamm, Die Wirtschaftsentwicklung der Markgenossenschaft Rhaunen. I. Die fränkische Hundertschaft u. Markgenossenschaft auf dem Hundertsrück (Trierisches Archiv, Ergänzungsheft VII). Trier (X, 70 S.) — Fel. Moeschler, Gutsherrl.-bäuerliche Verhältnisse i. d. Ober-Lausitz. Rekonstruktion der Dörfer Rennersdorf, Berthelsdorf und Groß-Hennersdorf b. Herrnhut i. S. E. Beitr. z. Erforsch. d. Siedlungsverhältnisse im Kolonialgebiet. (Diss. Leipz.) Görlitz (VIII, 72 S., 6 Karten). — A. Cohen, Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern von der Entstehung der Hypothek bis z. Beginn der Aufklärungsperiode (1598–1745). Mit einer Einleitung über d. Entwicklung d. Freiheit der Verfügung über Grund u. Boden unter Lebenden im M.-A. Forschungen z. Geschichte d. Agrar-Kredits. Lpz. (XIX, 470 S.) — E. T. Hamy, La vie rurale au XVIII^e siècle dans le pays reconquis. Étude de sociologie et d'ethnographie. Boulogne-sur-Mer (66 p.) — Fr. G. Davenport, The economic development of a Norfolk manor 1086–1565. Cambridge (106, CII p.) — F. Hoermann, Der deutsche Wald in s. wirtschafts- u. kulturgesch. Bedeutung (Sozial. Fortschr. H. 68). Lpz. (12 S.) — E. Ellis, An Introduction to the History of Sugar as a Commodity (Bryn Mawr College Monographs.) Philadelphia (117 p.) — Zikm. Winter, Dějiny řemesel a obchodu v Cechách v XIV. a v XV. století. (Gesch. d. Handwerks u. des Handels in Böhmen im 14. u. 15. Jh.) Prag (VII, 976 p.) — M. Gelléri, Ipartörténeti vázlatok (Gewerbegeschichtliche Skizzen). Budapest (761 p.) — Fl. Pholien, La céramique au pays de Liège. Étude rétrospective. Liège (II, 192 p., VIII pl.) — Recueil de documents relatifs à l'hist. de l'industrie drapière en Flandre, publ. p. G. Espinas et H. Pirenne. 1^e Partie: des origines à l'époque bourguignonne. T. I (Aire-sur-la-Lys-Courtrai). Bruxelles (XX, 695 p.) — A. Haentlein, Beiträge zur Gesch. d. Hausweberei im bayer. Voigtland. Diss. München (64 S.) — M^{me} M. Du Berry, La Dentelle. Historique de la dentelle à travers les âges et les pays. Paris (179 p.) — E. Defrance, La corporation des barbiers, perruquiers, coiffeurs et coiffeuses à travers l'histoire. Paris (320 p.) — J. Lloyd, The early history of the Old South Wales Iron Works 1760–1840. London. — E. Speck, Handelsgeschichte des Altertums. III. Bd. 2. Hälfte. A. Die Römer von 265 bis 30 v. Chr. B. Die Römer von 30 v. bis 476 n. Chr. 2 Tl. Lpz. (III, III, 1154 S.) — Nož, Hist. du commerce du monde depuis les temps les plus reculés. T. III. Depuis la Révol. française jusqu'à la guerre Franco-Allemande 1870–71. Paris. — W. Slasky, Danziger Handel i. 15. Jh. auf Grund eines im Danziger Stadtarchiv befindl. Handlungsbuches geschildert. Diss. Heidelberg (97 p.)

— *F. Jørgensen*, Af det dansk-norske Toldvæsens Historie i det 18. Aarhundrede. Rønne. — *W. Lotz*, Verkehrsentwicklung in Deutschl. 1800 bis 1900. 6 volkstüml. Vortr. über Deutschlands Eisenbahnen u. Binnenwasserstraßen etc. 2. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt. Bdch. 15). Lpz. (VIII, 144 S.) — *T. West*, Evolution of the Locomotive from Earliest Times. 2nd ed. London. — *Giorg. Molli*, La marina antica e moderna. Genova (CXXXII, 608 p. e tavola). — *F. Digonnet*, L'Invention de l'aérostation à Avignon en 1782 et les Premiers Ascensions dans cette ville. Avignon (48 p., 6 pl.) — *L. Senfelder*, Öffentliche Gesundheitspflege u. Heilkunde in Wien (In: Gesch. d. Stadt Wien II, S. 1018–68). — *Hervot*, La Médecine et les Médecins à Saint-Malo (1500–1820). Rennes (248 p.) — Turngeschiedenis. Beknopt overzicht der gymnastiek door de tijden heen. |Levensbeschrijving der bedeutendste mannen op dat gebied. Antwerpen (93 S.) — *H. Kuhr*, Gesch. der I. deutsch. gymnast. Lehranstalt, eröffnet an der Universität Erlangen im Frühjahr 1806 durch Dr. Joh. Ad. Carl Roux. Leipzig (V, 82 S., 1 Bildn.)

REPETITORIUM

DER

DEUTSCHEN GESCHICHTE

NEUZEIT

im Anhang u. a.

Brandenburgisch-Preußische Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte

Praktisches Handbuch

Geheftet Mk. 3.50

Gebunden „ 4.—

Das vorliegende Repetitorium der neueren deutschen Geschichte will eine Fortsetzung des von U. Gaede und C. Brinkmann bearbeiteten Repetitoriums der deutschen Geschichte des Mittelalters (Berlin 1900, A. Duncker) sein und ist demnach im wesentlichen nach den in diesem Buche näher dargelegten Gesichtspunkten ausgearbeitet. Insbesondere ist auch hier darauf Wert gelegt, bei aller Knappheit und Prägnanz der Darstellung den Zusammenhang der einzelnen Ereignisse möglichst deutlich hervortreten zu lassen. Die besondere Berücksichtigung der brandenburgisch-preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte erschien bei der ausgiebigen Pflege, die diese Disziplin auch im geschichtlichen Unterricht der Universitäten heute findet, notwendig. Im Anhang sind die Quellenpublikationen und Darstellungen zur neueren deutschen Geschichte genannt, deren Kenntnis von jedem Studierenden erwartet werden muß.

MITTELALTER

Abriß der deutschen Geschichte von Beginn der Völkerwanderung bis zum Tode Maximilians I.

Zur Verfassungs- und Territorialgeschichte. Tabellen zur Entwicklung der bedeutendsten Territorialstaaten.

Synchronistische Tabelle der Kaiser und Päpste.

Bemerkungen zu den Quellen.

Geheftet Mk. 3.50, gebunden Mk. 4.—

Alexander Duncker, Berlin W. 35, Lützowstr. 43.